



N
der

Abriß
des praktischen
Cameral-
und
Finanz-Wesens
nach den
Grundsätzen, Landes-Verfassungen und Landes-Gesetzen
in den
Königlich Preußischen Staaten,

---

oder
Preußische
Cameral- und Finanz-Praxis,

---

von
Georg Heinrich Borowski,
Königl. ordentl. Professor der Oekonomie, Cameral- und Finanz-Wissenschaft auf der Univers. zu Frankfurt, Correspondenten u. Mitgl. der Kön. Großbritt. Oekon. Societät zu Zelle, der Kön. Ostpreuß. Physik. Oekon. Gesellsch. zu Königsberg, der Kön. Märk. Oekon. zu Potsdam, der Kön. Schles. Oekon. Patriot. zu Breslau, der Kön. Societ. der Wissensch. und Künste zu Frankfurt und Königsberg, der Churfürstl. Sächs. Oekon. zu Leipzig, der Churf. Pfälz. Oekon. zu Heidelberg und der Naturforschenden zu Berlin.

Erster Band,
Zweyte, durchgehends verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Berlin, 1799.
In der Buchhandlung des Geheimen Commerzien-Raths Pauli.

Den

zu einem

Königlichen Hochpreislichen

Ober-Schul-Collegium

für

sämmtliche Königlich Preußische Staaten

hochbetrauten

Herren, Herren

Chef und Präsidenten

widmet

dieses Werk

mit

größter Ehrerbiethung

und

Ergebenheit

der Verfasser.

Vorbericht

zur ersten Ausgabe.

Bey meinen akademischen Vorlesungen über die ökonomischen und politischen Cameral-Wissenschaften, mit welchen ich mich seit verschiedenen Jahren beschäftiget, bemerkte ich, daß dem Umfange der cameralistischen Studien, auch bey dem vollkommensten theoretischen System, noch etwas Wesentliches fehlte, weil in demselben diejenigen Gegenstände und Kenntnisse nicht gelehret werden konnten, die dem künftigen

Staatsbedienten im Cameral- und Finanz-Fache zu seiner gehörigen Brauchbarkeit und Tüchtigkeit in Geschäften, durchaus nothwendig sind.

In dieser Rücksicht sammelte ich daher die Grundsätze zu einer praktischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft, besonders, in so fern solche dem angehenden Cameralisten und Finanzier des Preußischen Staats nützlich seyn konnte.

Es war also meinem Zwecke angemessen, auf die Landesverfassungen der verschiedenen Preußischen Provinzen, auf die vorhandenen Landesgesetze und auf die im Staate selbst angenommenen Principien, vorzüglich meine Aufmerksamkeit zu richten, die gesammelten Grundsätze in Verbindung zu bringen, und zu einem wissenschaftlichen System auszubilden.

So entstand mein Abriß des praktischen Cameral- und Finanz-Wesens, welchen ich theils zum Behufe meiner Vorlesungen, theils zum Gebrauche eines jeden Staatsbürgers, der sich von der Cameral- und Finanz-Verfassung des Preußischen Staates, einige Kenntniß erwerben will, zum Drucke befördert habe.

Da wir noch kein Werk von ähnlicher Art haben, so hoffe ich wenigstens einiges Verdienst um die erste Ansammlung, Aufstellung und Bekanntmachung so wichtiger Gegenstände und Kenntnisse für den praktischen Cameralisten, zu haben.

Die Beschaffenheit eines solchen Werkes bringt es übrigens mit sich, daß bey der großen Menge vorkommender Materien und Artikel, Mängel unvermeidlich sind; ich werde daher diejenigen Erinnerungen und Bemerkungen, die

wirkliche Verbesserungen und Belehrungen enthalten, mit allem Danke annehmen.

In dieser Absicht ersuche ich auch zugleich die im Königlichen Dienste bey Landes-Cameral- und Finanz-Collegien stehenden Geschäftsmänner aufs ergebenste, mir gelegentlich Beyträge, Berichtigungen, Erläuterungen und Anzeigen über mancherley Cameral- und Finanz-Gegenstände und Verfassungen der Königl. Provinzen, zukommen zu lassen, damit ich dadurch in den Stand gesetzt werde, meinem Werke mehrere Vollständigkeit in der Folge geben zu können.

Frankfurt a. d. Oder, den 15. April 1795.

Borowski.

Vorrede
zur zweyten Ausgabe.

Die günstige Aufnahme meiner Preußischen Cameral- und Finanz-Praxis und der daher erfolgte gänzliche Abgang dieses Werkes haben eine neue Ausgabe desselben nothwendig gemacht, welche ich dem Publicum hiermit ververmehrt, vervollkommnet und verbessert übergebe.

Zwar sind meine Wünsche und Bitten im Ganzen wenig erfüllt worden, die ich im vorstehenden Vorberichte zur ersten Ausgabe an die in Königlichen Diensten bey Landes-Ca-

meral- und Finanz-Collegien stehenden Geschäftsmänner gethan habe', mich mit Erläuterungen, Berichtigungen, Beyträgen und Anzeigen über Cameral-Gegenstände und besondre Finanz-Verfassungen der Königl. Preußischen Provinzen zu versehen, indem ich dadurch diesem Werke eine größere Vollständigkeit und Richtigkeit hätte geben können. — Einige verdienstvolle Cameralisten im Staate haben mich jedoch mit sehr schätzbaren Beyträgen und Bemerkungen für die Provinzen Ost- und Westpreußen beehret, denen ich hiermit öffentlich meinen innigsten Dank abstatte, und sie mit dem Gefühl aufrichtiger Verehrung billig bekannt machen muß. Es sind, der Königliche Cammer-Präsident Herr Freyherr von Korckwitz zu Marienwerder; der Königl. Geheime Kriegesrath und Stadt-Präsident, Herr Gervais; und der Königliche Cammer-Calculator Herr Lanchardt zu Königsberg in Preußen. — Wie viel mehr würde ich bey die-

dieser neuen Ausgabe haben leisten können, wenn es Staatsbedienten andrer Königlichen Provinzen gefallen hätte, mich mit dergleichen Beyträgen, als ich vorangezeigten höchstwürdigen Männern zu verdanken habe, zum Nutzen meines Werkes zu beschenken.

Unerachtet der wirklichen Mängel, mancher Unrichtigkeiten und vieler nicht deutlich dargestellten Gegenstände in der ersten Ausgabe, die ich jetzt, so viel möglich, verbessert habe, ist mein Werk doch von verschiedenen Königl. Krieges- und Domainen-Cammern mit Güte und Beyfall aufgenommen, auch von vielen ältern und jüngern Cameralisten im Staate nützlich befunden, gebraucht und sonst angewendet worden, um gewisse Cameral-Gegenstände und Principien daraus erweislich zu machen; und selbst einer der Sache kundigsten Recensenten, Herr Hofrath Beckmann zu Göttingen, hat in seiner physicalisch ökonomischen Bibliothek im 19ten Bande, S. 87 bis

„meinem Werke mehr als verdientes Lob ertheilet. Ich füge hier das Allgemeine dieser Beurtheilung bey, ohne mich in die Entwickelung der gerügten speciellen Artikel, der Stellung, Ausführlichkeit oder kürzeren Behandlung gewisser Materien, als welches mich zu weit führen würde, einzulassen. Hr. Hofrath Beckmann sagt:

„Mit wahrem Vergnügen zeige ich dieses „Buch an, nicht nur wegen seines Inhaltes, „der lehrreich und wichtig ist, sondern auch „weil ich es mit Ueberzeugung zu einem Mu„ster empfehlen kann. Möchten doch diejeni„gen, welche Zeit, Gelegenheit und Geschick„lichkeit dazu haben, einen ähnlichen Abriß „des Cameral-Wesens ihres Vaterlandes aus„arbeiten! Sie würden gewiß dadurch der „Kunst mehr nützen, als durch die Lehrbü„cher, dergleichen in neuern Zeiten mehrere „geschrieben sind.

„Hr.

„Hr. Prof. Borowski setzt Leser voraus, „welche eine systematische Kenntniß der Ca„meralwissenschaft und aller Hülfswissenschaf„ten besitzen und nun wissen wollen, wie viel „davon bey dem Preußischen Cameralwesen „anwendbar oder schon angewendet sey. Um „dieses anzugeben, geht er die einzelnen Ge„genstände durch und berichtet kurz, ordent„lich und deutlich aus den darüber vorhan„denen Verordnungen alles dasjenige, was „den Gegenstand besonders betrifft, wobey denn „die Quellen überall angezeiget sind. Da„durch erhält das Werk freylich das Ansehen „eines sogenannten Repertoriums, oder eines „systematischen Registers, wovon es aber durch „die herausgezogenen Grundsätze, welche bey „den Verfügungen zum Grunde gelegt sind, „unterschieden ist. — Um in den einzelnen „Abschnitten einen Zusammenhang zu erhalten „hat jedoch manches beygebracht werden müs„sen, was unmittelbar aus der Praxis abge„lei-

„geleitet oder erfragt werden mußte, weil es „kein Edict angiebt. — Beurtheilungen dessen „was dort üblich ist, oder Untersuchung, in „wie fern solches mit der gründlichen Theo- „rie überein kommt, hat der Verfasser vermie- „den; und eben so wenig hat er sich in eine „Vergleichung mit dem, was in andern Län- „dern gebräuchlich ist, eingelassen.

„Bey der Voraussetzung systematischer „Kenntniß, brauchte er um die Ordnung sei- „nes Vortrags nicht sehr bekümmert zu seyn; „es kam nur darauf an, keinen Gegenstand „auszulassen, und nicht über die Gränzen des „des Cameralwesens hinauszugehen, oder sich „nicht in die ganze Gesetzgebung zu verlieren; „und dann die Materialien der einzelnen Ab- „schnitte zu ordnen. Vielleicht ist jedoch man- „ches hierher gezogen worden, welches, genau „zu urtheilen, nicht sowohl zur Cameralwis- „senschaft als zur Landes- Policey gehören „möchte; z. B. was über das Kirchen- und

„Schul-

„Schulwesen, das Gesindewesen, über die „Stadt-Policey, über Fabriken und Manu„facturen beygebracht ist. Aber immer konnte „es sicher und besser scheinen, zu viel als zu „wenig zu nehmen, zumahl da bey Bestimmung „der Gränzen der Cameralwissenschaft und der „Policey noch manches der Willkühr überlas„sen ist. Auch können die Policey-Anstalten, „in so fern, als sie öffentliche Ausgaben „veranlassen, dorthin gezogen werden.

„Gleichwohl scheint es, daß der Verfasser „überall mehr auf die verschiedenen Einnahmen „und die Art ihrer Erhebung, als auf die Aus„gaben und die Weise, wie diese geschehen, „geachtet hat; so wie mir auch däucht, als „ob von dem eigentlichen Rechnungswesen und „von dem Zusammenhange der verschiedenen „Einnahme- und Ausgabe-Cassen, auch vom „Cammer-Etat gar zu wenig beygebracht sey. „Es kann aber auch ganz wohl seyn, daß „man irgendwo eine Lücke zu bemerken glaubt,

„wo doch keine ist. Es ist wahr, was der „Verf. im Vorberichte sagt, daß die Preußi„sche Cameralverfassung das Muster für die „Cameralverfassung anderer Länder geworden „ist; aber deswegen wird sie doch selbst der „Preußische Cameralist nicht für vollständig „oder unverbesserlich angeben. Es kann dabey „noch manches fehlen, was eine gründliche „Theorie für nothwendig, wenigstens für nütz„lich erklärt, welches also auch Hr. B. hier „nicht angeben konnte, obgleich es mancher „Leser hier erwarten möchte. Dazu kommt „noch, was er selbst im Vorberichte sagt, daß „bey der großen Menge der Materien und Ar„tikel, Mängel unvermeidlich sind, um deren „Verbesserung und Ergänzung er, mit einer „Bescheidenheit, welche ihm Ehre macht, alle „Geschäftsmänner selbst ersucht."

Ich würde das Cameral-Cassen- und Rechnungswesen des Preußischen Staates in einem besondern Theile dieses Werks wirklich bear-

beitet

beitet haben, wenn wir nicht eben mit einem vortrefflichen und klassischen Werke versehen worden wären, nämlich mit: Wöhners Cassen- und Cameral-Rechnungs-Wesen, Berlin 1798, welches jede andre Arbeit völlig entbehrlich macht.

Einige Artikel sind in dieser zweyten Ausgabe theils ganz neu bearbeitet und hinzugekommen, theils sehr vermehrt und vervollkommnet worden, als Separations-Wesen — Abbau großer Bauerhöfe im Staat — Contribution — Accise — Zoll-Wesen — Bergwerks-, Post-, Münz-Regal — Populations-Liste — Medicinal- und Sanitäts-Anstalten — Feuer-Policey-Wesen — Mühlen-Wage — besonders auch das Handwerks-, Manufaktur- und Commerz-Wesen u. d. gl. m. — Ich leugne indessen nicht, daß noch manche Artikel fehlen, die hier einen Platz hätten haben müssen, als z. B. die wichtige Landes-Melioration, durch Abbau und Zertheilung gro-

ßer Königlicher Domainen-Vorwerke, welche im Oderbruch zwar angefangen, aber auch vor der Hand aufgegeben ist. Da mir aber vollständige Nachrichten darin gefehlt haben, so habe ich lieber gar nichts, als etwas Unrichtiges und Unvollkommnes sagen wollen.

In der Ordnung und Aufstellung der cameralistischen Gegenstände habe ich im Ganzen nichts zu verändern oder wegzulassen, Veranlassung gefunden, daher es dabei so geblieben ist.

B.

Frankfurt, den 15. Sept. 1799.

Der

Preußischen

Cameral- und Finanz-Praxis

Erster Band.

Inhalt
des ersten Bandes.

Allgemeine Einleitung in die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis.

Erster Theil.
Cameral-Verwaltung der gesammten Preußischen Landes-Oeconomie.

Erstes Capitel.
Cameral-Verwaltung der Kön. Preuß. Domainen.

Erste Abtheilung. Grundsätze zur Würdigung oder Abschätzung der verschiedenen speciellen landwirthschaftlichen Pertinenzien zum Behuf der Domainen-Verpachtung.

Inhalt.

Zweite

Inhalt.

Zweite Abtheilung. Lehre von Anfertigung der Preußischen Kammer-Pacht-Anschläge selbst.

Inhalt.

§. 61.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Kön. Preuß. Forsten und Jagden.

Erste Abtheilung. Lehre von cameralistischer Unterhaltung der Königl. Forsten.

§. 100.

Inhalt.

Zweyte Abtheilung. Lehre von der cameralistischen Benutzung der Staats-Forsten.

Dritte Abtheilung. Lehre von Staatswirthschaftlicher Verbesserung der Forsten.

Vierte Abtheilung. Cameral-Verwaltung der Königlichen Jagden.

§. 121.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung der allgemeinen ökonomischen Landes-Meliorationen, in Kön. Preuß. Staaten.

Erste Abtheilung. Vom Separations-Wesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten.

Zweyte Abtheilung. Von Zertheilung oder dem Abbau großer Bauerhöfe im Staate.

Dritte Abtheilung. Von dem Preußischen Etablissements- und Colonie-Wesen.

Vierte Abtheilung. Von dem Preußischen Prämien-Wesen.

Fünfte Abtheilung. Vom landschaftlichen Credit-Wesen, oder ritterschaftlichen Credit-Systemen im Preuß. Staat.

Sechs-

Sechste Abtheilung. Von andern großen, allgemeinen Landes-Meliorationen.

Zweyter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung des Steuer- und Contributions-Wesens in den Königlich Preußischen Staaten.

Erstes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuer-Wesens auf dem platten lande.

Erste Abtheilung Von den Landes-Abgaben überhaupt.

Zweyte Abtheilung. Vom Lehn-Ritter-Pferde-Gelde.

Dritte Abtheilung. Von der Contribution.

Vierte Abtheilung. Von dem Cavallerie-Gelde.

Fünfte Abtheilung. Vom Hufen- und Giebel-Schoß.

Sechste Abtheilung. Von der Krieges-Metze.

Siebente Abtheilung. Von der Natural-Fourage-Lieferung.

Achte Abtheilung. Von einigen andern kleinen Abgaben des platten Landes.

Neunte Abtheilung. Von gewissen allgemeinen Landes-Pflichten.

Zweytes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuer-Wesens in den Königl. Städten.

Erste Abtheilung. Von der Accise.

Zweyte Abtheilung. Von der Ziese oder Trank-Steuer.

Dritte Abtheilung. Von dem Schoß und der Krieges-Metze in Städten.

Vierte Abtheilung. Von den Zöllen.

Fünfte Abtheilung. Von der Acker- Wiesen- Garten- und Viehsteuer.

Sechste Abtheilung. Von einigen, theils zur Accise gezogenen theils neuen Nebensteuern.

All-

Allgemeine

Einleitung

in die

Preußische

Cameral- und Finanz-Praxis.

Einleitung.

Die Cameral- und Finanz-Geschäfte, und die mancherley dahin gehörigen Verwaltungen, beruhen auf gewissen, feststehenden Grundsätzen, und auf sichern Verfahrungs-Regeln, nach welchen solche Geschäfte und Verwaltungen von verschiedenen Staatsbedienten bearbeitet und betrieben werden.

Für die Classe der Studirenden, die sich zu Cameral- und Finanz-Bedienungen vorbereiten, oder künftig Cameralisten werden wollen, ist dahero die Kenntniß der Grundsätze und Verfahrungs-Regeln, nach welchen Cameral- und Finanz-Geschäfte und Verwal-

tungen zu bearbeiten sind, von der äußersten Wichtigkeit, und dem größesten Nutzen.

Bey aller bisherigen Verbesserung, Erweiterung und Ausbildung der Cameral- und Finanz-Wissenschaft, ist man doch noch nicht dahin gekommen, diese Grundsätze und Verfahrungs-Regeln zur Bearbeitung der im Cameral- uud Finanz-Wesen vorkommenden Geschäfte und Verwaltungen zu sammeln, und in ein wissenschaftliches System zu bringen.

Es ist indessen solches nach der Bedürfniß unsrer Zeit, nach dem Einfluß, den die Kenntniß desselben aufs practische Cameral- und Finanz-Wesen selbst hat, und nach den fortschreitenden Kenntnissen in andern Staats-Wissenschaften, für die so wichtige und ausgebreitete Zweige der Staats-Verwaltungen, nothwendig und unentbehrlich geworden.

In dieser Rücksicht habe ich daher die Grundsätze aus der Preußischen landes-Verfassung und aus den Preußischen landes-Gesetzen, und die Verfahrungs-Regeln aus der Art und Weise oder Methode, wie bey denen Königlich Preußischen Krieges- und Domainen-Kammern, und andern Finanz-Collegiis die Geschäfte bearbeitet, und die Verwaltungen geführet werden,

angesammlet, und solche in einer wissenschaftlichen Form aufzustellen und auszubilden gesucht.

Hieraus ist die **Preußische Cameral- und Finanz-Praxis**, oder eine **practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft** für preußische Cameralisten entstanden, wovon ich noch folgendes bemerken will:

I.

Gegenstand und Begriff dieser Wissenschaft.

Die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis ist die **Wissenschaft von den Grundsätzen und Verfahrungs Regeln** bey denen im Preußischen Staat vorkommenden Cameral- und Finanz-Geschäften und Verwaltungen.

Sie ist von der theoretischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft äußerst verschieden. Sie enthält zwar aus selbiger einige Grundsätze, die auf die Ausübung angewendet werden, als Grundsätze aus der Rural-Oekonomie, Fabrikwissenschaft, Policey u. dgl., hat aber sonst mit selbiger nichts gemein.

Die practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft kann eine allgemeine und besondere seyn. Eine allge-

meine ist sie, wenn sie allgemeine Grundsätze für die Cameral- und Finanz Geschäfte aller länder und Staaten in sich enthält, eine **besondere**, die die speciellen Grundsätze und Verfahrungs-Regeln eines besondern Standes angiebt, da jedes land abgehende oder abweichende Grundsätze für sein Cameral-Wesen hat.

Die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis begreift bloß die Grundsätze und Verfahrungs-Regeln in sich, die fürs Cameral- und Finanz-Wesen der Preußischen Staaten angenommen, und auf landes-Gesetze und landes-Verfassungen gegründet sind, folglich auf der Preußischen Cameral- und Finanz-Verfassung beruhen; sie ist also eine besondere practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft. Die preußische **Cameral- und Finanz-Verfassung** ist wohl sicher unter allen die beste, sie ist ein Muster für die Cameral Verfassung anderer länder. — Dies ist ausgemacht und anerkannt — giebt ihr dahero einen hohen Werth und Würde; sie muß also auf sehr richtige und unbezweifelte Grundsätze gestellet seyn, sie muß auf sichern und unfehlbaren Verfahrungs-Regeln beruhen, sie muß für den Staat die zuträglichste seyn, d. i. sie muß Glück und Macht des Regenten und seines Staats, und zugleich Glückseligkeit und Wohlstand der Staats Unterthanen befördern können; wie sie es auch wirklich thut.

II.

II.

Nothwendigkeit, Entstehung und Bildung der practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft.

Der bis jetzt für Cameralisten wirklich noch vorhandene Mangel, im Cameral- und Finanz-Studio practische Kenntnisse zu erlangen, macht die Bearbeitung einer practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft ganz nothwendig, denn es ist sicher, daß viele wissenswürdige Kenntnisse aus den gesammten oeconomischen und politischen Cameral-Wissenschaften übrig bleiben, die in der Theorie dieser Wissenschaften nicht gelehrt werden können, weil sie practische Wahrheiten sind. Es ist daher nöthig, daß diese für sich zusammengesetzt, und in einer besondern Wissenschaft aufgestellet werden.

Die vorhandene ausführlichste und genaueste Bestimmung der verschiedenen Cameral- und Finanz-Geschäfte und Verwaltungen im Preußischen Staate, enthält vorzüglich das **Königl. Preußische Notifications-Patent** vom 28ten September 1772, über Errichtung der Kön. Pr. **Krieges- und Domainen-Kammern in West-Preussen.**

Nach desselben Anzeige gehören zu den Cameral- und Finanz-Geschäften und Verwaltungen:

1. **Alle Geschäfte, die die Verwaltung der Einkünfte des Staats betreffen.** — Die Kön. Preuß. Kammern bearbeiten aus der Staatswirthschaft hauptsächlich auch dasjenige, was unmittelbar die Einnahme des Staats aus verschiedenen Quellen, aus Domainen, Forsten, Steuern, Regalien, Commerz-Wesen u. s. w. betrifft; folglich ist es ein wichtiger Gegenstand in der Cameral- und Finanz-Praxis, Regeln und Verfahrungsarten bey der Erhebung und Verwaltung der Staats-Einkünfte vor sich zu haben.

2. **Alle Geschäfte, die die Leitung und Aufsicht der ganzen Landes-Oekonomie,** quoad statum oeconomicum et interesse publicum betreffen. Diese sind im Patent näher und genauer bestimmt, und theilen sich in verschiedene Zweige: als

„Das Steuer- und Contributions- licent- und Zoll- auch Accise-Wesen; — die Verwaltung der Domainen und Königl. Forsten und Jagden; alle Post Münz- Bergwerks- Salz- Tabacks- Stempel- und Charten-Impost-Sachen; — die Aufsicht über alle Nahrungsarten, Handwerker, Manufak-

nufakturen, Fabriken, Commerzium u. s. w. — Feueranstalten, Gassen- Markt- Brunnen-Ordnungen; Fleisch- und Brot-Taxen; alle der Kön. Städte- und Cämmereien Einkünfte, Brau- und Branntwein-Wesen in denselben betreffende; — auch die in die Militair-Verfassung einschlagende Marsch- Einquartirungs- Servis- Magazin- lieferungs- und Vorspann-Sachen."

Nach diesem sehr richtigen und vollständigen Verzeichniß der Cameral- und Finanz-Verwaltungen und Geschäfte habe ich mein System gebildet, nach und nach erweitert und vervollkommnet.

III.

Nutzen der practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft für Cameralisten.

Die practische Cameral- und Finanz-Wissenschaft füllt eine **große Lücke** in den **Cameralistischen Kenntnissen** aus; denn sie theilt viele Gegenstände und Kenntnisse mit, die unmittelbar zu den Cameral- und Finanz-Geschäften und ihrer Betreibung gehören, in der Theorie dieser Wissenschaften aber, ihrer

Na-

Natur nach, nicht gelehret und vorgetragen werden können.

Sie führt aber auch den Cameralisten auf einem sichern und leichten Wege zu seiner Bestimmung hin. — Der Weg und die Methode, wodurch bisher ein Cameralist Kenntniß und Fertigkeit in Geschäften des Cameral- und Finanz-Wesens sich anschaffte, war äußerst beschwerlich, unsicher, langsam, und mit vielen Schwierigkeiten verknüpft — nämlich dies war der Weg der Erfahrung, der Uebung, und der sogenannten Routine, (oder der Fertigkeits Erwerbung). Wie schwer aber ist es, den Gang von Geschäften also kennen zu lernen, wie unsicher sich Grundsätze zu vorkommenden Geschäften aus vorgewesenen ähnlichen zu abstrahiren, wie schwierig, sich die Verfahrungs-Regeln bey allen vorseyenden Fällen und Verwaltungs-Arten nach und nach zu sammeln, und sich bekannt zu machen!

Die Königl. Instruction vom 10ten May 1772 befiehlt zwar, die Cammer-Referendarien in allen Fächern des Cameral-Wesens in Arbeit zu setzen, und soll jeder Rath mit ihnen die Sachen, welche denselben aus seinem Departement zugeschrieben werden, durchgehen, und ihnen dabey zu der gründlichen Bearbei-

breitung Anleitung geben. Eben so wurde auch durch das K. Directorial-Rescript vom 20ten Jul. 1772, an das Chur-Märkische-Kammer-Präsidium, die Verfügung getroffen, daß 1. einem jeden Kammer-Referendarius, damit er die Verfassung der Provinz gründlich kennen lerne, nach einem ordentlichen System die merkwürdigsten Acten über alle Theile des Finanz- und Cameral-Wesens allmählig zugetheilt werden; auch daß 2. dieselben auf Reisen von den Departements-Räthen mitgenommen werden sollten, da sie alsdann bey ihrer Zurückkunft der Kammer einen raisonnirenden Bericht von dem, was sie auf der Reise zur Verbesserung der Städte, Dörfer, Handlung u. s. w., wahrgenommen, abgeben sollten.

In Bar. v. Lamotte pract. Beyträgen zur Cameral-Wissenschaft u. s. w., 1r Theil 5s St. S. 119.

Bey der Befolgung dieser heilsamen Anordnungen zur Bildung der Cameralisten sahe man indessen doch ein, daß ohne ein gründliches Studium der Cameral- und Finanz-Wissenschaften, keine brauchbaren Männer fürs Cameral-Wesen gebildet werden konnten, und es ergieng daher der Königl. Befehl an sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, unter den 28ten Octob. 1788. daß bey Ansetzung der Kammer-

mer-Referendarien, vorzüglich auf solche Personen gesehen werden solle, die auf den Königl. Universitäten denen Cameral Wissenschaften obgelegen haben.

Besonders und vorzüglich aber macht das Studium der practischen Cameral- und Finanz Wissenschaft, junge Männer für die Geschäfte im Cameral- und Finanz-Fache recht brauchbar, weil sie dadurch Kenntniß und Uebersicht von allen Geschäften und Verwaltungen in einem zusammenhangenden System erhalten. Dieser Weg ist daher leicht — er ist aber auch sicher, weil die darinn mitzutheilenden Grundsätze vom Staat selbst angenommen, durch Landes-Gesetze und Landes-Verfassung festgestellet, und die Regeln zur practischen Bearbeitung der Cameral- und Finanz-Gegenstände im Staate eingeführt sind, und wirklich gebraucht werden.

IV.

Werke und Schriftsteller von der practischen Cameral- und Finanz-Wissenschaft.

Ob wir gleich noch kein Lehrbuch für die Preußische Cameral- und Finanz-Praxis haben, so sind doch verschiedene Schriftsteller vorhanden, welche Materia-

terialien fürs practische Cameral= und Finanz=Wesen des Preußischen Staates gesammelt und geliefert haben, und sind die hauptsächlichsten, derer ich mich auch bey Ausarbeitung meines Werks bedienet habe, falgende:

1. Baron von Lamotte Practische Beyträge zur Cameral Wissenschaft, für die Cameralisten in den Preußischen Staaten. 1 — 3. Band Leipzig 1782 — 1784.

2. Beyträge zur Finanz Litteratur in den Preußischen Staaten 1. bis 9. Stück oder 2 Theile, (vom Krieges=Rath Richter zu Potsdam) Frankfurt und Leipzig 1779 — 1785.

3. Finanz=Materialien nach allgemeinen verbesserten und practischen Grundsätzen, (von demselben Verfasser) 1 bis 4. Stück. Berlin 1789.

4. Lipius Einleitung zur Finanz=Wissenschaft überhaupt, und der Schlesischen insbesondere. Breslau, 1761.

5)

5. (Von Benekendorf) zuverläßige Nachrichten von wichtigen Landes- und Wirthschafts-Verbesserungen, 2 Bände. Stettin 1778 — 1783.

6. Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum, besonders Tom. IV. — V.

7. Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landes-Gesetze, die das Policey- und Cameral-Wesen zum Gegenstand haben. Frankf. a. Mayn 1781 — 1783. fortgesetzt von Beckmann.

8. v. Lamprechts Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, 1r Band. Berlin 1784.

9. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preußischen Policey- und Cameral-Wesens, 1r Band. Magdeburg 1794. 2r Band 1795. 3r Band 1797.

10. Jungs Lehrbuch der Cameral-Wissenschaft. Marburg 1790.

11. Historisch- politisch- geographisch- statistisch- und militairische Beyträge, die Kön. Preußische und

und benachbarte Staaten betreffend. Dessau 1781.

12. Notizen von Preußen mit besonderer Rücksicht auf Littauen. 1. 2. Sammlung. Königsberg 1795. 1796.

13. Anleitung zum practischen Dienst der Kön. Pr. Kammern. 1ter Band gr. 8. Frankf. und Leipzig 1799.

Für die einzelnen Theile der Preußischen Cameral- und Finanz-Praxis haben wir einige sehr gute und gründliche Schriften.

I. Von der Cameral-Verwaltung der gesammten Preußischen Landes-Oekonomie handeln:

1. Juristisch-ökonomische Grundsätze von General-Verpachtungen der Domainen in den Preußischen Staaten. Berlin 1785.
2. v. Burgsdorf Forsthandbuch. Berlin 1788.
3. Abriß von der Forstbewirthschaftung in den Königl. Preuß. Staaten. 1792.
4. Zuverlässige Nachrichten u. s. w. S. vorher No. 5.

II. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Steuer- und Contributions-Wesens.

1. Von Thile Nachricht von der Churmärkischen Contributions- und Schoß-Einrichtung, oder

Land-Steuer-Verfassung rc. Halle und Leipzig 1768.

2. Klewitz Steuer-Verfassung im Herzogthum Magdeburg. 1. 2. Band. Berlin und Leipzig 1797.

3. Ueber die Steuer-Verfassung in Schlesien. Ein Versuch 8. Breslau 1799.

4. d'Anieres Versuch einer Anleitung zur practischen Kenntniß derer in Accise- und Zoll-Sachen ergangenen Landes-Gesetze rc. Berlin 1783.

5. Sigismund Archiv für Accise Bediente und Accisanten zur practischen Kenntniß der Accise- und Zoll-Verfassung rc. Berlin 1790.

6. Historisch-kritische Darstellung der Accise- und Zoll-Verfassung in den Preußischen Staaten von Heinrich v. Beguelin. Berlin 1797.

7. Brandenburgs Handbuch des Zoll-Wesens in der Kurmark Brandenburg. Berlin 1799.

III. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung der Kammer-Regalien.

Die erlassenen Königl. Preuß. Berg- Hütten- Forst- und Post-Ordnungen, die Königl. Salz-Reglements, die Königl. Münz-

Edikte

Edikte, Stempel- und Charten-Edikte und dergleichen mehr.

Eilfter Nachweisung der Postcursen und anderer Nachrichten. Berlin 1791.

IV. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Landes-Policey-Wesens.

1. Hirsch Anleitung zum Land-Polizey-Rechte in den Brandenburgischen Staaten. 1stes Buch. 1792.

2. Versuch eines Auszugs aus den Policey-Verordnungen, Gesetzen und Verfaßung. Bresl. 1798.

3. Die verschiedenen im Werke selbst angeführten Schriften von verschiedenen Gegenständen des Policey-Wesens.

V. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung des Handwerks- Manufactur- und Commerz-Wesens.

1. Die Königl. Preuß. Handwerks-Ordnungen, Gildebriefe und General-Privilegia für Professionen und kaufmännische Gewerbe.

2. Von der Preußischen Monarchie unter Friedrich dem Großen rc. Braunschweig und Leipzig 1793. 1794. II. Band. Von Manufakturen. III. Band. Vom Handel.

3. v. Lamprecht Cameral-Verfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen. 2 Bände. Berlin 1797. 1798.

VI. Von der Cameral- und Finanz-Verwaltung der zur Preußischen Militair-Verfassung gehörigen Landes-Einrichtungen und Cammer-Sachen.

1. Die Königl. Preußische Canton- Invaliden- Marsch- und Servis-Reglements.

2. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preußischen Policey- und Cameral-Wesens. 1. Band.

3. Ribbentrop Verfassung des Preußischen Canton-Wesens. Minden 1798.

4. Weinberg und Schrepel gründliche Anweisung zu Anlegung eines Fourage-Magazins. Dresden 1787.

5. Höpfner Ausrechnungen sämmtlicher Fourage-Rationen ꝛc. Glogau 1791.

Erster

Erster Theil.

Cameral-Verwaltung
der
gesammten
Preußischen Landes-Oekonomie.

Enthält:

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Königlich Preußischen Domainen.

Erste Abtheilung.

Grundsätze zur Würdigung oder Abschätzung der verschiedenen speciellen landwirthschaftlichen Pertinenzien zum Behuf der Domainen-Verpachtung.

Erster Abschnitt.

Würdigung des Ackerbaues oder Getreidebaues, und der Nebenprodukte des Feldbaues.

§. 1.

Zur **Würdigung**, d. i. zur richtigen Bestimmung des Ertrages der Felder, so wie aller andern Grundstücke, ist die genaue Kenntniß der Größe und innern Güte derselben nothwendig. Die Größe wird am zuverläßigsten durch die geometrische Ausmessung, und die innere Güte durch die Bonitirung der sachverständigen Landwirthe ausgemittelt.

Die **Vermessungen** geschehen im Preußischen Staat in Ansehung aller Königl. Domainen-Aemter, Vorwerker, Forsten und sonstigen Immediat-Ländereien, gemäß Königl. Cabinetsordre vom 11. Februar 1750. und 1. Jul. 1750. nach Magdeburgischem Maaß; und die **Bonitirung des Landes** wird durch die **Untersuchung der natürlichen Beschaffenheit des Bodens**, theils nach der innern Mischung der Erdarten, theils nach den Getreidearten, die ein Acker nach einer gewissen Ordnung trägt, und durch **Beurtheilung des Düngungszustandes des Landes** bewerkstelliget.

1. Nach dem Magdeburgischen Maas wird
   1 Hufe zu 30 Morgen,
   1 Morgen zu 180 □Ruthen Rheinländisch,
   1 Ruthe zu 144 □Fuß, oder 12 Fuß lang, 12 Fuß breit, gerechnet.

2. In dem Preußischen Staat sind sonst noch verschiedene Maaße üblich:

   Der **Soldinische** Morgen hat 418 Rheinl. Ruthen, oder 300 Sold. Ruthen zu 14 Fuß 4 Zoll.

   Der **Schlesische** Morgen 365 Rh. R.

   Der {**Culmische** / **Olezkosche**} Morgen 300 □Ruthen.

   Die Culm Ruthe zu 15 Fuß 2 Zoll, die Olezkosche zu 14 F. 9 Z., so daß 19 Ruthen Culm. 20 Ruthen Olezk. geben.

   Eine Hufe Culm. ist 2 Huf. 7 Morg. 163 $\frac{7}{11}$ Ruthen Magd. Maas.

   In Ostpreußen werden die bäuerlichen Grundstücke mit dem Olezkoschen als dem eigentlichen Preußischen **Cammer-Maaße**; die Adli-

Adlichen und Cöllnischen Ländereien aber mit dem Culmischen Maaß ausgemessen.

Der Sächsische Acker hat 300 □R. Die Ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll, so daß 1 Magd. Morgen nach Sächs. M. 158 $\frac{1}{11}$ □R. enthält.

Der Anspachsche und Bareuthsche Morgen ist 360 □R. Die Ruthe zu 12 Schuh Nürnb.

3. Die **Bonitirung** oder Ausmittelung der innern Güte des Bodens, nach der **Mischung** der **Erdarten**, in welcher Art die Conducteurs ihre Classificationen mit Zuziehung der Landgeschwornen einrichten, giebt 3 **Ackerklassen**:

Erste Klasse. Gutes, schweres, **starkes Land**, in welchem Thon und schwarze Erde befindlich ist.

Zwote Klasse. **Mittelland**, aus einer Mischung von Thon, Sand und Erde.

Dritte Klasse. **Leichtes, schlechtes** Land, aus Sand, Moor, torfigter Erde und lockern, leichten Erdarten.

4. Die **Getreidearten**, die ein Boden nach einer gewissen Ordnung trägt, geben einem Lande den Namen:

Weizenland, das in erster Tracht Weizen und sodann Gerste trägt;

Gerstenland, das in erster Tracht Roggen, und nachher Gerste trägt;

Haferland, das in erster Tracht Roggen, und sodann Hafer trägt;

3jähriges Roggenland, das ohne Düngung 1 Jahr Roggen trägt, und dann 2 Jahre ruhet, jedoch bey der Düngung wohl Sommerung tragen könnte;

6 und 9jähriges Roggenland, das nach 5 oder 8jähriger Ruhe einmal Roggen trägt;

12jährig Roggenland wird meistens nur als Hütung gerechnet.

5. Um den Düngungszustand zu beurtheilen, sind folgende Sätze nöthig:

a) Der Acker wird nach der Menge des vorhandenen Düngers, alle 3, 6 oder 9 Jahre gedüngt.

b) In der Dreyfelderwirthschaft bringt der Dünger in 9 Jahren 6 Trachten halb Winterung und halb Sommerung. Wenn der Acker 6 Trachten gebracht hat, muß er frisch gedüngt werden.

c) Das Düngerquantum von jeder Viehart in einer ordentlichen Wirthschaft ist:

100 Schaafe geben jährl.	100	2spänn.	Fud.
1 Paar Stallpferde	30	—	—
1 Ochs oder Kuh	10	—	—
1 junges Rind	5	—	—

letztere bey gewöhnlicher Hütung, denn bey der Stallfütterung kann man auf 1 Ochsen oder Kuh wohl 15 Fuder rechnen.

d) Auf 1 Magd. Morgen rechnet man zur frischen Düngung

zum Weizen	18 Hof-	oder 36	Dienstfuder.
zum Roggen	16 —	— 32	— —

und

und nach Verschiedenheit des Bodens mehr oder weniger.

e) Nach der Sorte des Düngers erfordert

1 Morgen	an	Schaafmist	=	15	Hoffuder,
—	—	— Pferdemist	=	18	—
—	—	— Rindviehmist	=	20	—
—	—	— Hofmist	=	25	—

Vom Hordenschlag werden von 100 Schafen 2 Morgen den Sommer über gedünget.

f) Der Düngungszustand wird ausgemittelt, theils durch Berechnung, wie viel M. M. jährlich nach dem zu haltenden Viehstande wirthschaftlich ausgedüngt werden können, theils durch vorhandene Düngungs Register von 6, 9 und mehreren Jahren, theils durch die Aussagen der Wirthschafter, Schreiber u. dgl. die die beste Kenntniß davon haben müssen.

§. 3.

Von den Pertinenzien der Domainen-Güter, d. i. von Vorwerken und sämtlichen Grundstücken müssen **richtige Vermessungs-Register** vorhanden seyn, darin sowohl die **Quantität**, nach Hufen, Morgen, Ruthenzahl, als **Qualität**, nach innrer Güte und Düngungszustande gehörig verzeichnet ist.

1. Sind Grundstücke nach keinem Maaß geometrisch vermessen; so muß die Größe derselben durch die **Aussaat** bestimmt werden.

2. Ist die Vermessung nach einem alten unbrauchbaren Maaß geschehen, so muß solche aufs Magd.

Maaß reduciret, und das alte Vermessungs-Register darnach abgeändert werden.

§. 4.

Die Stärke oder Quantität der Aussaat (Einfalls) und des **Körner-Ertrages** läßt sich nach angegebenen Grundsätzen, nämlich nach der Größe, innern Güte und Düngungszustande der Aecker richtig bestimmen, und geben folgende Aussaat- und **Körner-Ertrags-Tabelle** davon genaue Auskunft.

I.

Aussaat-Tabelle auf einen Magdeb. Morgen nach Berliner Scheffel-Maas.

Nach Verschiedenheit des Ackers und dem Düngungsstande kann auf 1 M. M. ausgesäet werden.	Weizen. Sl. M.	Roggen. Sl. M.	Große Gerste Sl. M.	Hafer. Sl. M.	Erbsen Sl. M.	Buchweizen. Sl. M.	Wikken. Sl. M.
I. Ackerklasse, starker Acker.							
Frisches Mistland oder 1ste Tracht	1—6.8.	1 — 6.	1 — 8.	— —	1. —	— —	— —
2te, 3te Tracht	1 — 4.	1 — 4.	1 — 4	— —	1. —	— —	1 — 4.
4te, 5te, 6te Tr.	— —	1 — —	— —	1 — 6.	— —	— 10.	1 — 4.
II. Ackerklasse, Mittel Acker.			Kleine Gerste				
Frisches Mistland, oder 1ste Tracht	— —	1—2.4.	1 — 4.	— —	1. —	— —	— —
2te, 3te Tracht	— —	1 — —	1 — —	— —	1. —	— —	1. —
4te, 5te, 6te Tr.	— —	— 14.	— —	1 — 4.	— —	—10.8.	— —
III. Ackerkl. schlechter Akker.							
Frisches Mistland, oder 1ste Tracht	— —	— 14.	— —	1 2	— —	— —	— —
2te, 3te Tracht	— —	— 12.	— —	1 —	— —	— —	— —
4te, 5te, 6te Tr. auch 3jährig Land	— —	—10. 8	— —	— 14	— —	— —	— —

II.

Körner-Ertrags-Tabelle.

Berechnung des Körner-Ertrags von den Getreidearten nach den Ackerklassen.	Weizen.	Roggen.	Große Gerste	Kleine Gerste	Hafer.	Erbsen	Buchweizen
I. Ackerklasse.							
Im frischen Mist oder 1ste Tracht	6. 7.	5½	6	6	—	6	—
In 2ter und 3ter Tracht	5.	5	5	5	—	5	—
In 4ter, 5ter, 6ter Tracht, oder magern Acker	—	3. 4½	—	4	5. 4	—	6. 5
II. Ackerklasse.							
1ste Tracht	—	5½	—	5½	—	5½	—
2te, 3te Tracht	—	5	—	5	—	5	—
4te, 5te und 6te Tracht	—	4. 3. 2½	—	—	4. 3	4. 3	5. 4
III. Ackerklasse.							
1ste Tracht	—	4	—	—	—	—	—
2te und 3te Tracht	—	3½	—	—	—	—	—
4te, 5te und 6te Tracht	—	3. 2	—	—	4. 3	4. 3	—

2. Um

1. Um die wirkliche Aussaat eines Guthes aufs gewisseste auszumitteln, ist außer der Berechnung der Saat nach der Morgenzahl annoch nöthig, die vereideten Säer über die wirkliche Aussaat in verschiednen Jahren, zu vernehmen, und die Saat-Register von 6 zu 6 Jahren einzusehen, um daraus nach der Fraction die Aussaat eines Jahres zu bestimmen.

2. Zur Ausmittelung des wirklichen Körner-Ertrags findet ein gleiches in Ansehung der Erndte- und Dresch-Register von 6 zu 6 Jahren statt.

3. Wenn aber totale Miswachsjahre unter denen zwo Fraction zu ziehenden vorkommen, in welchen der General-Pächter wegen des erlittenen Verlustes eine Vergütigung erhalten hat; so müssen solche ausgelassen und in deren Stelle aus der früheren Pachtzeit eben so viele Jahre, in welchen die nämlichen Felder besäet gewesen sind, substituirt werden.

§. 5.

Liegt nun ein Gut in **drey Feldern**, so wird vom **ganzen Flächeninhalt der Ackerländer** $\frac{1}{3}$ zu einem Felde gerechnet, und die Winter- und Sommersaat in 2 Feldern in ihrer Größe bestimmt, so daß $\frac{2}{3}$ vom Flächeninhalt zur Saat, und $\frac{1}{3}$ zur Brache genommen wird, welche nach der Landesverfassung nicht in Ertrag gebracht und nur zum dritten Theil in den Preußischen Domainen-Aemtern besäet werden darf.

§. 6.

Ist die Aussaat aller Aecker nach Morgen und Saat-Einfall bestimmt ausgemittelt, und der Körner-

Er-

Ertrag erwiesen; so wird zum Behuf eines anzufertigenden Anschlages, wenn

3 Körner gewonnen werden,							
	1 Korn z. Saat,			1 z. Wirthsch.		1 zum Verkauf	
4 —	1	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$ —	—
5 —	1	—	—	2	—	2 —	—
6 u. mehr	1	—	—	2	—	3 —	—

gerechnet, und hiedurch der **wirkliche Ertrag** der **Acker** bestimmt, so daß das sämmtliche zu verkaufende Getreide nach den in der Provinz üblichen Getreide-Preisen berechnet wird.

Der in jeder Preuß. Provinz bey den Königl. Kr. und Dom. Cammern angenomene Getreide-Preiß heißt die **Cammer-Taxe**, und ist:

	Weizen.	Roggen	Gerste	Hafer
In Ostpreußen	75 gr. pr. oder 20 ggr.	60 gr. 16 ggr.	45 gr. 12 ggr.	20 gr. 5 gr. 4 pf.
= Churmark	22 =	18 =	14 =	10 = =
= Magdeburg	20 =	17 =	14 =	8 = =
= Schlesien	1 rthl. =	20 =	16 =	12 = =
= Westpreußen	75 gr. pr.	60 =	45 =	20 = =

§. 7.

Das **Wirthschafts-Korn** ist zur Bestreitung aller **Wirthschafts-Ausgaben** auf den Ackerbau, als Brodkorn, Speisung und Deputat, Geld-Lohn, Gespann, Drescherlohn, Schmiede- und Seilerarbeit u. s. w. bestimmt, und soll damit alles bestritten werden; so, daß bey der Ackerwirthschaft oder Feldbau von der Nutzung oder Ertrage weiter nichts abgezogen wird. Es muß daher solches, und die Wirthschaftskosten genau berechnet werden, damit man wisse, ob das Wirthschafts-

schaftskorn zur Bestreitung der Wirthschaftskosten hinreiche, oder überflüssig sey.

§. 8.

Obgleich die **Nebenprodukte** des Ackerbaues selten in Cameral-Anschlägen berechnet werden, da sie meistens Erzeugnisse in der Brache sind; so kommen doch Fälle vor, wo die Grundsätze von Abschätzung derselben nöthig sind. Demnach bestimmt man meistens den Ertrag von 1 Berl. Scheffel **Leinaussaat** in der

Mark, Pommern und Preussen auf	3	bis	8	Rthl.
in Schlesien, (Bresl. Schfl.) auf	8	—	20	—
und **Hanfsaat**, auf = = =	4	—	6	—
eine Metze **Hirse Aussaat** auf =	1	—	2	—
ein M. Morgen **Tabackepflanzen** auf	10	—	12	—
und eine Metze **Raps** od. **Rübsaat** auf	2	—	3	—

nämlich reinen Ertrag nach Abzug aller Bestellungskosten und Arbeitslohns.

§. 9.

Gewisse vorzüglich gute Ackerstücke neben den Höfen (**Wörden, Wurthe**) wenn solche schon seit sechs Jahren existirt haben, werden nach ihrer Güte und Düngungsstande 1 Magd. M. von 2 bis 5 Rthl. geschätzet.

Zweyter Abschnitt.

Würdigung der Weiden, Hütungen und Wiesen.

§. 10.

So ferne **Weiden** und **Hütungen** nur zur nöthigen **Futterung der Vieharten** eines Guts zureichen,

chen, pfleget von solchen in den Cammer-Anschlägen nichts in Ertrag gebracht zu werden. In einigen Provinzen schlägt man solche jedoch nach niedrigen Sätzen an, wenn die Hütung mit den Unterthanen nicht commun ist, sondern **privative** vom Königl. Amte benutzt wird, nämlich:

1	Magd.	Morg.	gute Hütung	zu	4	—	6 Gr.
1	—	—	mittle	—	— 2	—	4 —
1	—	—	schlechte	—	— 1½	—	2 —

wobey man die Sätze für die Viehnutzung etwas niedriger als gewöhnlich annimmt. Ist aber so viel **überflüssige Hütung** vorhanden, das fremdes oder angekauftes Vieh in ordinärer oder Fettweide gehalten werden kann; so wird die **ordinäre Weide** nach dem davon einzunehmenden Weidegelde, und die **Fettweide** nach der Zahl des fett zu machenden Viehes, nach dem Durchschnitt von einigen Jahren, berechnet. Ein Stück groß Rindvieh braucht 2½ M. M. bester Fettweide, und wird zu 5 Rthl. — 100 Hämmel, 25 M. M. und werden zu 50 Rthl. Ertrag angeschlagen.

§. 11.

Die Grundsätze bey **Würdigung der Wiesen** sind:

I. Ist die Quantität und Güte des Heues und Grummts aus den Erndte-Registern nach Fudern oder Centnern auszumitteln, und giebt das Vermessungs-Register den Flächen-Inhalt der Wiesen.

II. Muß der verhältnißmäßige Viehstand des Guts richtig bestimmt werden.

III.

III. Ist festzusetzen, wie viel Heu und Grummt ein Stück Vieh zu seiner reichlichen Ausfütterung bedürfe.

IV. Welches der Preiß des Heues und Grummts nach Lage des Orts, Güte und Beschaffenheit sey.

1. Die Classification der Wiesen nach der Menge des Heues ist:

a. Zweyhauigte (2schnittige, 2schürige),
Gute, wenn 1 M. M. jährl. 18 Ct. Heu u. Grummt
Mittle, — — — 16 — — —
Schlechte, — — 14 — — —

b. Einhauigte, Herbstwiesen,
Gute, — — — 12 — — —
Mittle, — — — 9 — — —
Schlechte — — 4=6 — — —
geben kann.

2. Auf ein Stallpferd wird täglich 8 ℔ Heu, und wenn es 4 Monat mit Klee gefuttert wird jährlich 17½ Centner;
auf 1 Ochs 12 ℔ und bey 6monatlicher Weide, blos zur Winterfutterung 16 Centner;
auf 1 Kuh täglich 8 ℔, jährlich 13 Centner;
auf 1 Güst und Jungvieh 6=7 ℔, jährlich 7 bis 9 Centner;
auf 100 Schafmütter 100 Centner; nuf Hammel und Geltvieh aber nur die Hälfte gerechnet.

3. Der Preiß des Centner Heues wird zu 6, 8 bis 12 Gr. bestimmt.

§. 12.

Die jährliche Nutzung von 1 Magdeb. Morgen Zweimähigter Wiesen, besonders Flußwiesen, ist von

der besten Sorte zu	2 Rthl.	$1\frac{1}{2}$ Rthl.	
— mittlern —	$1\frac{2}{3}$ —	1. —	
— schlechten —	$1\frac{1}{3}$ —	bis 20 gr.	
Einmähigter von der besten Sorte zu	$1\frac{1}{3}$ —	bis 20 —	
— mittlern —	20 Gr.	bis 12 —	
— schlechten —	16 —	12 bis 6 —	
Luch- Mäsch- und Feldwiesen von	16 —	bis 6 —	

In Ostpreußen wird die Nutzung geringer angerechnet, und zwar ohne Rücksicht, ob sie ein- oder zweyschnittig sind, also:

75	gr. preuß.	in der	1sten	Classe von separaten Wiesen.	
60	—	—	2ten		
45	—	—	3ten		
60	—	—	1sten	Classe von Feldwiesen.	
45	—	—	2ten		
30	—	—	3ten		

§. 13.

Brücher, Lücher, morastige Wiesen können nur erst nach der Urbarmachung und Abrechnung der darauf verwandten Kosten in Anschlag gebracht werden. Koppeln werden als Wiesen, oder Garten- und Ackerland, Buschgrasung 1 Magd. Morg. zu 4 bis 12 gr. und 1 M. M. Rohr zu 18 gr. angeschlagen.

Dritter Abschnitt.

Würdigung der Gärten, Weinberge, Hopfengärten u. s. w.

§. 14.

Obst- und Küchengärten werden nach der verschiedenen Güte des Bodens, nach Absatz der Früchte, und Menge der Obstbäume

1 M. M. gutes Land zu		4 bis 3 Rthl.	
— — mittel —		3 — 2 —	
— — schlechtes		$1\frac{2}{3}$ — 1 —;	imgleichen
— — mit Cartoffeln oder Kohlrüben auch		3 —	bestimmt.

Große und beträchtliche Obstgärten werden auch am besten nach dem Durchschnitt von 9 - 12 Jahren berechnet, und der vierte Theil zur Deckung der Ausfälle abgezogen.

§. 15.

Weinberge werden 1 M. M. zu 1 Rthl. reiner Nutzung und wenn viel Obstbäume darin befindlich sind, als Obstgärten gerechnet. Sonst wird der Weinbau am besten nach **Phalhaufen** berechnet und geben 7 Schock Phäle 1 Eymer Wein. **Hopfengärten** aber 1 M. M. zu 3 bis 6 Rthl. in Ostpreußen nur 1 Rthl. 8 Gr. bey vorhandenen hinlänglichen Dünger, und je nachdem die Hopfenstangen gekauft werden müssen, oder nicht, angeschlagen, auch sonst nach Stangen berechnet, da 3 Hopfranken auf 1 Stange gehen.

Vierter Abschnitt.

Würdigung der Viehzucht.

§. 16.

Alles Vieh, das zur Betreibung der Wirthschaft und Bestellung der Aecker gehalten werden muß, als **Pferde und Ochsen**, kann nicht zum Ertrag gebracht werden, es wird vielmehr unter den Wirthschaftskosten berechnet; dagegen alles übrige **nutzbare Vieh** wird nach Maasgabe der **Weide** und **Fütterung** angesetzet. Zu dieser Absicht muß die Zahl und Größe des Viehstandes von allen Sorten, richtig ausgemittelt, und in der **Bestimmung der Abnutzung** oder des Ertrages auch aufs Futter, Beschaffenheit des Viehes, Lage, Hütung und andere Local-Umstände Rücksicht genommen werden.

1. Der **Viehstand** wird seiner **Anzahl** nach ausgemittelt und bestimmt,
   a) Nach dem wirklich vorhandenen Inventarium.
   b) Nach dem in den letzten Jahren gehaltenem Viehstande.
   c) Nach Größe der Hütung und Menge des Winterfutters, welches eine genaue Berechnung des Heues und Strohes erfordert. So rechnet man auf ein Pferd, Ochs oder Kuh 1 bis 3 M. M. Hütung, und eben so viel Wiesewachs zum Heu; auf 100 Schaafe 20 bis 30 M. M. Hütung und auch Wiesewachs. An Stroh auf 1 Ochsen 20 bis 30 Mandel; auf 1 Kuh 12 bis 18 Mandel; auf 1 Stück Jungvieh 8 bis 12 Mandel, und auf 100 Schafe 30 bis 40 Mandel jährlich.

d)

d) Nach der eidlichen Aussage der Wirthschafter, Schäfer, Hirten u. s. w.

§. 17.

Ist die Zahl der zu haltenden **Kühe** ausgemittelt, so kann nach derselben Anzahl die Hälfte **Güste**- und **Jungvieh** in der Wirthschaft gehalten und also im Anschlage gerechnet werden. Die Nutzung **einer Kuh** wird von 2 Rthl. an bis auf 5 Rthl., des Güsten- und Jungviehs aber von 16 Gr. bis zu 1 Rthl. angenommen, nach Abzug aller Kosten und Ausgaben für Hirten, Molkenfrau, Mägde, Heu, Salz, Molkengefäße u. s. f.

1. Der Satz wegen der Kühe ist geringe, weil man annimmt, daß gewöhnlich eine Kuhmelkerey in 20 Jahren ausstirbt, also jährlich **Abgang** dabey ist.

2. Bey Berechnung der Milch zur Butter und Käse wird angenommen, daß von 10 Quart Milch oder 3 Quart Rahm, 1 ℔ Butter und $1\frac{1}{2}$ ℔ Käse gewonnen werden.

§. 18.

Den reinen Ertrag einer **Schäferey** rechnet man nach dem Durchschnitt einer fünfjährigen Nutzung an **Wolle, Hammeln, Merzvieh, Molkenpacht** und **Fellen**, bey Mengeschäfern auf $\frac{1}{5}$tel, und wo gemolken wird, auf 100 Stück Schafe von 16 bis 21 Rthl. jährlich nach Abzug aller Ausgaben.

1. Schäfereyen sind vielem, außerordentlichen Abgange, Krankheiten, Pocken und andern Unfällen ausgesetzt; so, daß eine Heerde meistens in

10 Jahren ganz ausstirbt; daher ist die Nutzung den Jahren nach sehr ungleich.

2. 100 Schafe geben im Gemenge jährlich 7 bis 9 Stein Wolle, zu 22 ℔, und der Preiß ist pro Stein von 4 Rthl. bis zu 9 Rthl.

3. 1 Hammel ist nach Beschaffenheit der Weide von 1 bis 2 Rthl. und 1 Merzschaf von 16 Gr. bis 1 Rthl. zu rechnen.

4. Die Molkenpacht ist meistens pro 1 Stück 7 Gr. und 1 Sterbefell 2 bis 5 Gr.

5. Das Melken der Schafe ist nachtheilig und schon dessen Abschaffung in Kön. Pr. Dom. Aemtern versucht und angerathen worden.

Bar. v. Lamotte praktische Beyträge zur Cameral-Wissenschaft. Berlin, 1784. 2r Theil. S. 147-215.

6. Betragen die Küchenschafe in Ostpreußen 50 Stück, so werden sie gar nicht; sinds aber 50 bis 100, so werden sie mit der Hälfte des gewöhnlichen Satzes, nämlich 21 Rthl. pro 100 Schafe berechnet.

§. 19.

Die Nutzung der Schweine wird meistens nach Stärke der Brauerey und Brennerey auf Königl. Aemtern, je nachdem viele Schweine pro Inventario gegeben worden, nach einer runden Summe zu 15 bis 30 Rthl., oder auch nach Verhältniß der Winter-Aussaat für 1 Winspel in guten, kornreichen Gegenden 1 Rthl. 8 Gr., und in geringern 1 Rthl. angeschlagen.

§. 20.

In eben der Art wird für die Nutzung vom Federvieh die Sommer-Aussaat, nemlich für 1 Winspel Gerste 12 Gr. und 1 Winspel Hafer 8 Gr. gerechnet, oder eine runde Summe von 5 bis 10 Rthl. angesetzet.

In Ostpreußen aber werden Schweine und Federvieh zu $1\frac{1}{2}$ pro Cent vom Ackerbau und zu 3 pro Cent vom Ertrage der Brauerey berechnet.

§. 21.

Bienenzucht und Seidenbau werden zwar selten angeschlagen; wo solche aber wichtig sind, wird die Bienenzucht nach Körben oder Stöckezahl, wenn sie 9 Jahr bereits unterhalten worden ist, und zwar 1 Stock Gartenbienen zu 12 Gr. bis 1 Rthl., und von Wald-Bienen 1 Stock zu 8 bis 16 Gr., in Ostpreußen aber nur von denen, die dem Beamten pro Inventarium übergeben sind 12 Gr. pr. pro 1 Stock, gerechnet. Der Seidenbau aber bey großen Maulbeerbaum-Plantagen, nach der Menge und dem Alter der Maulbeerbäume,

1 Baum	von	10	bis	20 Jahren	zu	1	Gr.
1	—	—	20 —	30	—	— 2	—
1	—	—	30 u. mehr		—	— 3	—

geschätzt, und $\frac{1}{6}$ der Bäume, die nicht belaubt werden müssen, oder für die Ruhe der Bäume abgezogen.

K. Rescript v. 9 Octobr. 1754.

Fünfter Abschnitt.

Würdigung der Ziegeleyen, Kalköfen, Pech- und Theer-Hütten, Kohlenbrennereyen, Pottasch-Siedereyen und Glashütten.

§. 22.

Ziegeleyen und Kalköfen, Pech- und Theer-Hütten, Kohlen-Brennereyen, Pottasch-Siedereyen und Glashütten sind blos in solchen Gegenden nützlich, wo der Ueberfluß des Holzes nicht versilbert werden kann, und wo die nöthigen Materialien an Ort und Stelle sind. Meistens sind dergleichen Werke verpachtet, und werden also zur Veranschlagung derselben die Pacht Contracte zum Grunde gelegt, oder sie sind **administriret** worden, da denn aus Contracten, nach welchen die Materialien bearbeitet worden, der Ertrag leicht bestimmt werden kann.

§. 23.

Der mehrere oder wenigere Ertrag solcher Werke hängt von der Menge und Güte der Materialien, von Lage des Ortes, Absatze und andern Umständen ab. Allgemein ist als **Grundsatz** anzunehmen, daß man $\frac{2}{3}$ des jährlichen Ertrages aufs Holz, Materialien und die Kosten, $\frac{1}{3}$ aber als Einnahme oder reinen Ertrag rechnen könne. — Es ist daher auch zu untersuchen nothwendig, ob die Materialien und der Debit hinreichend ist, um die Nutzung als fortdauernd anzunehmen, oder ob sie auf kurze Zeit zulangen; im ersten Fall müssen 10 bis 12jährige Rechnungen nach einer Fraction die Nutzung ausweisen.

§. 24.

§. 24.

Bey einer Ziegeley ist zu bemerken:

1. Wie oft nach dem Absatz gebrannt werde;
2. Wie viel Steine der Ofen auf einen Brand fasse;
3. Wie viel Materialien und Arbeitslohn zu einem Brande gehöre; und
4. Welches der Preiß der Steine pro 1000 sey.

Bey einem **Kalkofen** ist zu bestimmen die Zahl der Brände in einem Jahr und die Quantität Kalksteine an Ruthen, Prahmen u. dgl. Ein Prahm Kalksteine giebt 30 bis 35 Winspel gebrannten Kalk. — Bey **Pech** und **Theerhütten** wird 1 Schwöle von 8 Fuder Kien zu 12 Rthl. Ertrag; ein **Meiler** Kohlen von 10 Klafter Holz $\frac{7}{4}$ lang, zu 9 Rthl., und eine **Pottaschhütte** zu 20 Centner Pottasche auf 100 Rthl. reinen Ertrag gerechnet. Die Nutzung einer **Glashütte** wird dadurch bestimmt, daß ausgemittelt werden muß, wie viel und welche Glaswaaren angefertiget und abgesetzt werden können, und welches der gewöhnliche Preiß sey. Die Quantität der **Waaren** ersieht man aus den Quittungs- und Handlungs-Büchern des Pächters, und die Kosten der Materialien und Arbeiter aus seinen Manualien.

Sechster Abschnitt.

Abschätzung der Brauerey und Branntweinbrennerey.

§. 25.

Bei Abschätzung einer **Brauerey** und **Branntweinbrennerey** ist hauptsächlich 1) **der jährliche Absatz** auszumitteln. Zu dem Ende muß man wissen, welche Krüge damit verlegt werden, und wie viel in selbi-

selbigen ausgeschenkt worden ist. Solches weisen die Extracte aus den Accise-Registern von dem zur Mühle gekommenen Malz und Schrot, die Rechnungen des Pächters vom verbraueten und verschwelten Getreide und die Krugbücher aus, welche die Tonnenzahl des Biers und die Quantität des Branntweins, so dahin geliefert worden, angeben. 2) **Die Zahl der Gebräude und des Brennens** jährlich und des dazu **verbrauchten Getreides**, oder Malzes und Schrotes.

§. 26.

Ist die Quantität des Getreides zum Bier ausgemittelt, so wird die Berechnung folgendergestalt angelegt:

1) Zum **Weißbier** sind auf 1 Gebräude von 32 Tonnen Bier, 32 Scheffel Weizen-Malz erforderlich; davon wird die 32ste Tonne fürs Auffüllen, oder als Auffüllebier, und die 20ste Schenktonne abgezogen, folglich 1½ Tonne. Die übrigen Tonnen werden zu Gelde, nach dem Preise zu 2. 3 Rthl. die Tonne, auf 1 Winspel für Cofent 1 Rthlr. oder auch nur 12 Gr. und für Bärme 4 Gr., oder auch in einigen Provinzen nichts dafür angeschlagen und die Ausgaben für Weizen, Hopfen, Holz, Mahlmetze, Braupfanne, Brauer- und Böttcherlohn, Fuhren u. s. w. abgezogen, da alsdenn der reine Ertrag verbleibt.

2) Beym **Braunbier** wird auf ein Gebräude von 32 Tonnen Bier 2 Winspel Gersten-Malz, oder auch wohl auf 1 Tonne 2 Scheffel Malz gerechnet, als in Preußen geschieht.

1. Von der Winspel-Anzahl des Malzes muß $\frac{1}{9}$ für Quellmaas abgerechnet, und also auf 1 Winspel

pel Getreide, 3 Scheffel für Quellmaas zugerechnet werden.

2. Beym Weißbier ist zu einem Gebräude erforderlich 1 Scheffel Hopfen; beym Braunbier 5 Scheffel, oder pro Tonne 2 ℔; an Holz auf 1 Gebräude 1 Klafter Fichten, und $\frac{3}{4}$ Klafter Elsenholz zum Darren. In Ost- und West-Preußen wird auf 1 Winspel, 162 Cubikfuß Holz nach dem Regulativ-Rescript vom 9. Sept. 1777., und an Brauer- und Helferlohn auf 1 Winspel 1 Rthl. 45 Gr. pr. bis 2 Rthl.; auch keine Auffülle- und Schanktonne gerechnet.

3. Von dem Holz wird in Ostpreußen
$\frac{1}{3}$ zum Darren, hartes
$\frac{2}{3}$ — Brauen, weiches
accordiret.

Wegen des Bieres, so daselbst in Krügen auf städtischem Grund und Boden debitiret wird, werden besonders an Accise 6 Gr. oder 22 Gr. 9 Pf. pr. in Ausgabe gebracht, auch das etwanige Schankdouceur.

§. 27.

Bey der **Berechnung des Branntweins** ist zu bemerken, daß

1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Roggen und 1 Theil Gerstenmalz 13 Quart,
1 Scheffel Branntweinschrot aus 4 Theilen Weizen und 1 Theil Gerstenmalz, 16 Quart giebt.

In Preußen schwelt man von 10 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerstenmalz 1 Ohm, oder 120 Stof Branntwein. Von dem, was nach den Krügen geht,

wird das 20ste als Schankquart abgerechnet, und das übrige nach dem Preise, 1 Quart zu 3 Gr. oder 1 Ohm zu 17 Rthl. und für die Mastung pro Ohm 1 Rthl. zum Ertrag gebracht, nachdem die Ausgabe abgezogen worden.

Siebenter Abschnitt.

Abschätzung der verschiedenen Mühlen.

§. 28.

Bey **Mehlmahlmühlen** muß zuvor bemerkt werden 1) die Beschaffenheit der gehenden Werke, Gebäude, Teiche, Schleusen, Dämme, der Personal- und Realabgaben u. s. w., 2) wie viel Gänge eine Mühle habe, 3) die dazu mahlpflichtigen Oerter, 4) das Quantum des jährlichen Gemahls, welches in Ansehung der Städte aus den Accise-Registern von 6 Jahren, wonach eine Fraction der 1jährigen Consumtion gemacht wird, und vom platten lande durch Zählung der Personen nach der **Mühlen Consignation**, ausgemittelt wird. Auf eine jede Person wird an Roggen 10 Scheffel, an Grützkorn 2 Scheffel, und das Malz und Schrot nach den Brau- und Brennerey-Anschlägen des Amtes gerechnet; jedoch ersteres so, daß von Kindern unter 12 Jahren, Hausleuten und Einliegern nur 2, auf 1 Person gerechnet werden. In Ostpreußen aber wird gewöhnlich auf eine jede Person 8 Scheffel Mahlkorn überhaupt und davon nach Verhältniß der guten oder schlechten Gegenden $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$tel zu Beuteln, das übrige zu schroten gerechnet. Fischerbauern, die keinen oder nur wenigen Ackerbau haben, kommen nur mit 6 Scheffel von jeder Person zum Anschlage. Kinder unter

12

12 Jahren, imgleichen alte Leute über 60 Jahr werden zwar in besondern Rubriken zur Nachricht consigniret, aber nicht zum Anschlage gezogen.

§. 29.

Ist das jährliche **Mahlquantum** ausgemittelt; so wird von solchem.

1. die **Mahlmetze**, nämlich vom Weizen und Roggen zum Brod, die 16te

Von Weizen, Roggen und Gerste zu Grützkorn, Bier und Branntwein, die 32ste Metze nach der Prov. Cammertaxe berechnet.

In Ostpreußen kommt aber von allem Mahlwerk ohne Unterschied die 16te Metze zum Anschlag, und beträgt das Metzgeld auf jede Person 26 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf. preuß., da die Cammertaxe vom Mahlroggen 52 Gr. 9 Pf. pr. ist. Weizen aber nicht beym Landmahlwerk zum Anschlage kommt.

2. Das festgesetzte **Mahlgeld** zu 3, 6 Pf. pro 1 Scheffel; in Ostpreußen wird das Mahlgeld also bezahlet:

mit	3 Gr.	pr.	1 Schfl.	Roggen	zu beuteln
—	1 —	—	—	—	— schroten
—	9 Pf.		—	Malz	
—	1 —	—	—	Branntweinschrot	
—	9 —	—	—	Futterschrot.	

3. Für **Stein**- und **Staubmehl** oder **Sichtekorn** wird pro 1 Winspel 4 Gr. gerechnet, und zur Einnahme gestellt, wovon die Unterhaltung des Müllers, der Leute, des Mahlwerks u. s. w. abgezogen wird. In Westpreußen wird überhaupt von allem Getreide die 16te Metze gerechnet;

net; auf 1 Person aber das Metzgeld mit 22 Gr. 9 Pf. Preuß. und kein Mahlgeld für Landmühlen berechnet, für Stein- und Staubmehl 1 pro Cent vom Metzgeld bestimmt, und $\frac{1}{3}$ des Ertrages für den Müller, Werke und Geräthe abgezogen.

§. 30.

Bey Schneidemühlen (Säge und **Brettmühlen**) muß die Zahl der jährlich abgeschnittenen Blöcke durch Register von mehrern Jahren ausgemittelt, und sodann das Schnitt- Stamm- und Reepgeld von jedem Block berechnet und auf die Zahl der abgeschnittenen Blöcke angewendet werden. Der Ertrag der **Oehlmühlen** wird nach den Tonnen geschlagenen Oels, die Tonne meist zu 3 Rthl. und der **Papiermühlen** nach den jährlich anzufertigenden Quantitäten von jeder Sorte Papier und derselben Preisen abgeschätzet, nachdem die Materialien und Arbeitskosten, Unterhaltung der Werke und der Müller in Abzug gebracht worden. Gleiches geschieht bey **Walk Lohmühlen** u. s. w.

Achter Abschnitt.

Abschätzung der Seen und Fischereyen.

§. 31.

Wilde Fischereyen in Seen, Flüssen und **Bächen** werden abgeschätzt 1) nach vorhandenen Rechnungen und geführten Registern, da man durch die Fraction mehrerer Jahre die Nutzung bestimmt. Es werden jedoch zur Deckung der Ausfälle und Unter-

hal-

haltung des Fischerzeuges $\frac{1}{4}$ abgezogen und also nur $\frac{3}{4}$ zum reinen Ertrage gebracht. 2) Nach Pacht-Contracten. 3) Nach einer runden Summe bey wenig erheblichen Fischereyen, Dorf- und Feldpfühlen, Giebelteichen zu 3 bis 10 Rthl.; vorzüglich 4) aber durch die Aussagen vereideter und erfahrner Fischer, die sowohl auf Arten und Sorten, auf Menge der Fische als auf den Preiß und Absatz, und auf Anzahl und Größe der Kähne, der Zeit, wenn die Fischereyen betrieben werden, der Gattungen von Fischerzeugen und Garne, als der großen Garn- Kabbe- Zur- und Klippzüge u. dgl. gerichtet seyn müssen.

1. Die größesten und erheblichsten Fischereyen sind in Ostpreußen in der Ostsee, im Curischen, frischen Haffe und in großen Landseen. Die Ostsee- und Haffischerey wird meistens von den Strandeinwohnern und ganzen Fischer-Societäten exercirt, die dafür einen **fixirten**, oder auch **unbeständigen Zins** bezahlen. Solche Fischerey wird theils mit **Segelböten**, als die Kurren- die Bredden- die Keitelfischerey, theils mit **Böten ohne Segel**, als die Wind- Kartelfischerey, die Doben- und Stellfischerey mit Säcken, theils am Rande des Haffes in **kleiner Fischerey** mit Waden und Klippen betrieben. Eine der wichtigsten Fischereyen ist auch der **Lachsfang**, mittelst Lachswehren und müssen die Pächter derselben über den Fang und Absatz der Lachse ganz genaue Register führen, auch sie allenfalls beschwören, und werden solche an Zeitpächter oder Sozietäten meistens auf 6 Jahr verpachtet.

Zur Aufsicht über diese so wichtige Fischereyen sind Königl. **Ober-** und **Unter-Fischmeister** angesetzt,

setzt, die sich auf ihren Kähnen der Flagge mit dem schwarzen Adler bedienen, die Fischerey-Zinsen erheben und der K. Domainen-Casse berechnen.

2. Ein großer Garnzug wird in der Mark Brandenburg gerechnet auf 5 bis 10 Rthl. Ein Kabbezug auf 3 bis 5 Rthl., ein Zurzug auf 1 bis 3 Rthl. und ein Klippzug von 8 Gr. bis 2 Rthl.

§. 32.

Bey **zahmen** oder **Teichfischereyen**, besonders den **Karpfenteichen** wird die Morgenzahl aus dem Vermessungsregister ersehen, und $\frac{1}{3}$ derselben als jährlich brachliegend, d. i. abgelassen und zum Besäen angewendet, abgerechnet. Bey solchen Teichen ist zu untersuchen der Boden und dessen Beschaffenheit, die Länge, Tiefe, Zufluß und Abfluß, der mittlere Stand des Wassers und die trockne Nutzung; ob der Teich als Säeland oder als Wiesewachs zu gebrauchen. Die 3 Arten der Teiche müssen ihrer Größe nach im gehörigen Verhältniß stehen. Bey den **Laichteichen** rechnet man 12 Laichkarpfen auf 1 M. Morgen, wovon 30 bis 50 Schock Samenfische gewonnen werden. Von diesen werden auf 2 Jahr, jedes Jahr die Hälfte, in die Streckteiche gesetzt, und $\frac{1}{5}$ für Schaden und Zufälle abgezogen. In den **Streckteichen** rechnet man 10 Schock auf 1 M. M., und wenn die Teiche 2 Jahr bewässert sind und 1 Jahr brachliegen, $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung, wovon $\frac{1}{5}$ wieder für Abgang abgerechnet werden. — Bey den **Besatzteichen**, richtet sich der Besatz nach dem Boden. Teiche, die einen recht guten, fetten Boden, zu allen Zeiten hinlängliches Wasser haben und bey Regengüssen Zufluß von den benachbarten, bedüngten Feldern erhalten,

ge-

gehören in die erste Classe; und man rechnet bey selbigen auf 1 M. M. $1\frac{1}{2}$ Schock Satzlinge, als in Ostpreußen, sonst auch in Dorf- und Feldteichen in gutem leimigten Boden auf 1 bis $1\frac{1}{2}$ M M. 1 Schock, in mitteln und schlechten Boden auf $1\frac{1}{2}$ — 2 M. M 1 Schock, in Waldteichen aber wohl auf 3 — 4 M. M. 1 Schock 3jähriger Karpfen-Samen zum Besatz. Davon kommt $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung und $\frac{2}{3}$ ist Abzug. Hievon rechnet man 35 bis 45 Stück auf 1 Centner zu 4 bis 5 Rthl. und Speisefische, 2 pro Cent von der Verkaufssumme.

Außer dieser Untersuchung müssen auch die Extracte aus den Registern von der Fischerey sowohl als auch der trocknen Nutzung zum Leitfaden bey der Abschätzung dienen.

Die trockne Nutzung wird nach gleichen Grundsätzen wie der Ackerbau und der Wiesewachs bey den K. Vorwerken veranschlaget.

§. 33.

Die ein- zwey- und dreysömmrige Fischerey richtet sich nach Besetzung der Hauptteiche, und ob man auf 1, 2 oder 3 Jahr zum Fischen eingerichtet sey. Zur 1jährigen Fischerey werden 3jährige Setzkarpfen, und zur 2 und 3jährigen, 2jährige erfordert, und jede Art Fischerey ist in ihrem Ertrag nach Lokal- Umständen nützlich.

Neunter Abschnitt.

Würdigung der Prästationen der Unterthanen.

§. 34.

Die beständigen Gefälle der Unterthanen bedürfen keiner Abschätzung, weil sie gewiß sind, daß und wie

wie hoch sie einkommen; sondern nur einer richtigen Aufzeichnung in die Tabellen, welche enthalten 1) an welchem Orte, 2) wie viel, und 3) unter welchem Titel die Gefälle gegeben werden. Solche sind in den Provinzen sehr verschieden, als Erbzins- Zapfen- Wiesen- Grund- Silber- Geldzins- Brau- Kahn- Wackenzins- Urbeede- Bischofszehend u. s. w. In Ost- und Westpreußen sind solche theils **Krieges**- theils Domainengefälle. Die erstern sind Contribution und Remissionsgelder, zu den letztern gehören einige der vorigen Arten u. a. m.

§. 35.

Die **unbeständigen Gefälle** (steigende und fallende Nutzungen) müssen ebenfalls in ein specielles Verzeichniß gebracht und bemerkt werden. 1) Unter welchen Umständen. 2) Von wem solche gegeben werden, und 3) was davon einkommt. Da sie in Ansehung der Erhebung und des Quanti ungewiß und abänderlich sind, so müssen die Sätze, worauf die Berechnung sich gründet, besonders nachgewiesen werden. — Die Gattungen dieser Gefälle sind 1) **Fleischzehend**, von verschiedenen Vieharten in Natura oder in Gelde zu entrichten, als Lämmer- Hünerzehend u. dgl. 2) Schatzgeld, 3) Trankſteuer, 4) Waldbeutenzins, 5) Garten- Bienenzins, 6) Horn- und Klauenschoß, in Preußen von Gärtnern und Instleuten, die auf bäuerlichen Grundstücken wohnen, 7) Schutzgeld von Einliegern und Häuslern, 8) Brau- und Darrgeld von Braueigenen in Dörfern, 9) Land- Pferde- Wasserzölle, 10) Kleine Zinse, 11) Spinngeld von Einliegern so 1 Stück Garn spinnen müssen, u. dgl. Alle solche Gefälle müssen aus den 6jährigen Registern und Manualien der Pächter,

auch aus den Quittungsbüchern der Unterthanen ersehen und zu Gelde berechnet werden.

§. 36.

Die Hof- und Frohndienste der Unterthanen werden in ein ordentliches Dienstregister zusammengebracht, worin: 1) welche, und wie viel Dienstpflichtige in einem Dorfe vorhanden; 2) wie, und wie viel Tage jeder dienen muß, 3) was solcher Dienst an Gelde ausmacht.

Werden die Dienste von den Unterthanen bezahlt; so wird blos der Betrag derselben in Einnahme gestellt; werden sie aber in Natura geleistet, so wird ein Spanndienst bey eigner Kost 2 — 3 Gr., in Ostpreußen 12 Gr. pr. ein Handdienst 8 Pf. bis 1 Gr. in Ostpreußen 6 Gr. pr. an Werth gerechnet; erhalten die Dienenden aber ein gewisses Deputat oder Kost, so wird solches, dem Betrag nach, im Dienstregister bemerkt, und kommt zu den Wirthschaftskosten in Anrechnung.

1. Die Dienste werden zwar in den Cameral-Pacht-Anschlägen dem Beamten zu baaren Gelde angeschlagen, jedoch bey den Wirthschaftskosten, unter welchen der Verbrauch der Dienste mit steckt, wieder in Ausgabe gesetzt.

2. Für jeden Zweig der Wirthschaft muß berechnet werden, was an Spann- und Handdiensten erfordert worden; denn sind bey einem Vorwerke wenig Dienste, so müssen desto mehrere Gespann und Leute gehalten werden.

§. 37.

Getreidepächte sind eine jährliche bestimmte Abgabe an Körnern, und also eine Art beständiger Gefälle, die entweder für sich in besondern Specificationen oder auch in denen Special-Prästations-Tabellen mit aufgeführet werden, in der Art, daß 1) wer und wie viel jeder an Getreidepacht zu entrichten habe, und 2) wie viel solches nach der Cammertaxe an Gelde betrage, angezeiget und in Anschlag gebracht wird.

Zweite Abtheilung.

Lehre von Anfertigung der Preußischen Cammer-Pacht-Anschläge selbst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze, die bey Anfertigung der Cammer-Pacht-Anschläge zu bemerken sind.

§. 38.

Die Anschläge von Cammer- oder Domainen-Aemtern werden zum Behuf der Verpachtung angefertiget; und ist ein solcher **Anschlag** eine auf sichere Grundsätze beruhende **Berechnung** des aus den sämmtlichen Pertinenzien eines Domainen-Amts, nach Abzug der Ausgaben, zu **erhaltenden reinen Ertrages.**

§. 39.

Solche Anschläge müssen 1) **ganz genau** angefertiget werden, sonst leidet das herrschaftliche Interesse darunter; auch die Thätigkeit und Fleiß des Pächters, mithin auch Landes-Cultur selbst; 2) **nicht zu hoch gespannt** werden, sonst bleiben die Einkünfte der herrschaftlichen Casse nicht gewiß, es entstehen Ausfälle und der Pächter verarmt dabey.

1. Es soll daher nichts zum Anschlag gebracht werden, was nicht gewiß erfolgen kann; und muß von jeder Rubrik der Einnahme erwiesen werden, daß der Ertrag wirklich so hoch, nach abgezogenen Kosten, herauskommen könne.

2. Man muß also nebst den bestimmten Grundsätzen zur Abschätzung der Pertinenzien, auch allezeit eigne Prüfung und Untersuchung aller Local-Umstände zu Hülfe nehmen, um den möglichen Ertrag ausfindig zu machen, und die Ursachen anzeigen, warum die Nutzung nicht geringer und nicht höher angesetzet worden.

§. 40.

Die in den Cammer-Pacht-Anschlägen vorkommenden **Ausgaben**, so vom eruirten Ertrage abgezogen werden, sind: 1) **Besoldungen** der Domainen- und Justitzbeamten, der Actuarien und anderer Gerichts- und Amtsbedienten, der Geistlichen und Schulbedienten, an Geld und Getreide. 2) Die **öffentlichen Abgaben** (Onera publica) als Contribution, Cavallerie-Gelder, Schoß, Kriegesfuhrgelder u. s. w. 3) **Insgemein**, als zu Feueranstalten, Spritzen-Unterhaltung, für Nachtwächter, Schornsteinfeger, Feuer-Cassenbeyträge u. dgl. Solche müssen also genau specificiret und der Geldbeytrag davon berechnet werden.

Von den Ausgaben 2. und 3. kommt in Ostpreußen nur das Schornsteinfegerlohn im Ertrage zum Abzug.

Die

Die Kriegespräſtanda bezahlt die Domainen-Caſſe aus ihren Ueberſchuß. — Die Feuergeräthſchaften werden aus der Domainen-Baucaſſe unterhalten. — Nachtwächter iſt jeder Beamter auf eigne Koſten zu halten, ſchuldig. — Die Feuer-Caſſenbeyträge bezahlet die Domainen-Caſſe wegen der Amts- und Vorwerksgebäude für die ganze Provinz, welche Summe jährlich beym Abſchluß auf der **General-Vergütungs-Tabelle** mit angenommen wird.

§. 41

Ein General Pacht Anſchlag eines Königl. Domainen Amtes enthält ſeiner innern Einrichtung und Anlage nach, folgende Stücke:

I. Ein **Verzeichniß** oder **Anſchlag** der **Einnahmen** nach den verſchiedenen Gegenſtänden oder Pertinenzien, die bey einem Amte vorhanden ſind, und zum Anſchlage kommen, in folgender Ordnung:

1. Specification der Einnahme von beſtändigen Gefällen; dieſe beſteht aus

a, einer General-Präſtations-Tabelle von denen zum Königl. Domainen-Amt gehörigen Dörfern.

b) Aus Special-Präſtations-Tabellen von jedem einzelnen Dorfe, Mühle, Meyerey, u. ſ. w.

2. Specification aller unbeſtändigen Gefälle ꝛc.

3. Verzeichniß der Unterthanen-Dienste oder Dienst-Register, nach den einzelnen Dörfern.

4. Special-Pacht-Anschläge von Vorwerkern, Meyereyen, Kuhmeikereyen, zum Amt gehörig.

5. Special-Pacht-Anschlag von der Brauerey des Amts.

6. Special-Pacht-Anschlag von der Branntweinbrennerey des Amts.

7. Special-Pacht-Anschlag von kleinen Pachtstücken ꝛc.

8. Special-Pacht-Anschlag von Mühlen.

9. Special-Pacht-Anschlag von Seen und Fischereyen.

10. Specification der Getreide Pächte.

worauf eine Recapitulation aller vorstehender Einnahmen folget.

II. Verzeichniß aller Ausgaben, wornach der Abschluß des **wahren Ertrages** bestimmt wird.

III. Balanz des alten und neuen Ertrages für jede der vorstehenden 10 Rubriken, nebst der General-Balanz.

IV. Specielle **Nachweisungen** über die zum Anschlag nach 1 — 10. gebrachten Rubriken, mit denen dazu gehörigen Extracten, Protokollen und Beylagen.

Zweyter Abschnitt.

Anfertigung der Pacht-Anschläge selbst, nebst Mustern von selbigen.

§. 42.

Der Anfang einer neuen Veranschlagung oder der Revision des alten Anschlages, geschieht mit den Prästationen der Unterthanen und zwar mit den beständigen Gefällen; mithin werden die Special-Prästations-Tabellen von den sämmtlichen zu einem K. Amt gehörigen Dörfern, Meyereyen, Mühlen u. s. w. zuerst angefertiget, zu dem Ende solche bereiset und ein Bereisungs-Protocoll von jedem Dorfe aufgenommen. In solchem muß die Lage, Hufenzahl, Einwohner des Dorfes, ihr Zustand und Beschaffenheit ihrer Güter und Gebäude, Bestellung der Felder, Beschaffenheit der Wiesen, Hütungen, Feld- und Wiesengräben, Aussaat und Gewinn, Waldung, Fischerey, Viehstand nach den Sorten und Zahl, die Dienste und Prästanda, Nachtwachen, Feuer- und Armen-Anstalten, Dorf-Ordnung, Gränzen, Vorspann, Remissionen, Beschaffenheit der Kirche, Kirchenländereyen, Schule, wüsten Stellen u. dgl. aufs genaueste beschrieben werden, und daraus der Zustand des Dorfs und der Unterthanen ersichtlich seyn. Sodann folgt die Anfertigung der Special-Prästations-Tabelle von sämmtlichen Unterthanen eines Dorfs in folgender Art, nach Tab. I.

1. Das Instructiv-Rescript für Ostpreußen vom 21. März 1783. enthält eine genaue und weitläuftige Vorschrift sowohl wegen Claßificirung der Einsassen, als auch wegen Nachweisung ihrer Prä-

stationen, wobey auch ein besonders Schema zur Anfertigung der Prästations-Tabellen ertheilet ist. — Dies Schema ist in Ansehung der beyzufügenden Nachrichten, die den Erwerbs- und Besitztitel, imgleichen die Privilegien, Erbverschreibungen, Besatzbriefe auch andere Remarquen betreffen, viel weitläuftiger, als beygefügtes.

2. Ueberall werden nicht specielle Bereisungs-Protocolle erfordert, sondern es dürfen nur nach angestellter erforderlichen Examination die Prästations-Tabellen allein angefertiget werden.

Tab. I.

Amts Kolchenstein

Special-Prästations-Tabelle

von

dem Dorfe Siegelsbach,

von Trinitatis 1794.
bis dahin - 1800.

No. der Wirthe.	Nahmen der alten u. jetzigen Besitzer.	besitzen an Land.			zahlen an Hufen-Zins.			Grund-Zins.			Wiesen-Zins.			Krug-Zins.			Fische-rey-Zins	
		H.	M.	[]r	Rt.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.
1	Erbpächter M. Nord	16	10	23	12	8	9	2	5	3	4	12	–	–	–	–	3	8
2	Bauer, H. J. Sachs	6	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3	– R. M.	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
4	– J. G. V.																	
5	– N. R.																	
6	– X. B.																	
7	– M. W. Erbkrüger																	
8	– J. N. D.																	
9	– S. A. J.																	
10	– W. G. B.																	
11	Halbbauer, S. K.																	
12	– A. S.																	
13	Cossäthe, J. A.																	
14	– B. F.																	
15	– F. W.																	
16	– C. B.																	
17	– R. T.																	
18	– M. P.																	
19	– S. Q.																	
20	– A. D.																	
21	Colonist, J. M. Z.																	
22	– G. A. G.																	
23	– T. U.																	
24	– B. M. H.																	
	Summa	5	10	4	193	8		46	2	–	2	4	3	7	–	–	10	16

Gefällen

…ber=…ns.		Hüner, à 2 Gr. p. Stück.	Eyer, à 2 Gr. p. Mandl.	beträgt zu Gelde.			An Getreide = Pacht. Roggen á 18 Gr.			Gerste á 14 Gr.			Hafer á 10 Gr.			beträgt an Gelde.			Summa aller Abgaben		
…r.	pf.	St.	St.	R.	gr.	pf.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	R.	gr.	pf.	Rhl.	gr.	pf.
8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	42	—	—	64	18	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	64	205	6	11	4	6	—	—	4	—	—	5	—	—	214	—	—	510	1	6

§. 43.

§. 43.

Sind die Special-Prästations-Tabellen von sämmtlichen zu einem Königl. Amt gehörigen Ortschaften in solcher Art angefertiget; so wird daraus die **General-Prästations-Tabelle** formiret, woraus erhellet, was nunmehr die sämmtlichen Dörfer zusammen an gewissen Prästationen zu entrichten haben: Tab. II.

1. Solche Prästationen müssen in der Unterthanen Quittungsbüchern nach ihren einzelnen Rubriken genau angegeben seyn, und bey jeder neuen General-Pacht oder Veränderung des Hofwirthes in die Quittungs-Bücher von neuem eingetragen werden.

2. Gleichfalls werden bey jeder neuen Verpachtung denen Unterthanen ihre Prästationen aus den Prästations-Tabellen, so wie auch ihre Dienste und andre Verbindlichkeiten vorgehalten und bekannt gemacht.

3. In den General-Prästations-Tabellen kommen weit mehrere Rubriken, als in den Special-Prästations-Tabellen vor, weil manche Dörfer ganz verschiedene und mehrere Gefälle zu entrichten haben, als andre.

Tab. II.

Amts Kolchenstein summarische Nachweisung aller beständigen Gefälle,

---

oder

General-Prästations-Tabelle

von denen zum Königl. Amte Kolchstein gehörigen Dörfern.

No. der Dörfer.	Anzahl der Feuerstellen.	Zahl der Wirthe.	Namen der Dörfer.	Die Prästations-Tabelle steht S.	besitzen an Land.			zahlen an Krieges-Gefällen.							
								Fixirte Contribution.			Remissionsgeld.			Summ der Krie Gefälle	
					Hf.	M.	[]r.	Rthl.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	Rthl.	gr.
1	30	24	Dorf Siegelsbach	10	52	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—
2	40	29	Dorf Gros Borkenhain	—											
3	21	9	Dorf Wiese	—											
4	1	:	Mühle Rossow	—											
5	4	4	Vorwerk Liburg	—											
6	20	18	Colon. Friedrich	—											
	u.	s.	w.												
32			Summa		976	19	21	2150	21	—	120	10	6	2271	7

zahlen an

[H]ufen-Zins			Grund-Zins			Wiesen-Zins			Krug-Zins			Fischerey-Zins			Quarte.			Brauerey-Zins			Brennerey-Zins		
[R.]	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
[illegible]	8	—	46	2	—	32	4	2	7	—	—	10	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]o	12	—	94	8	6	275	10	4	45	—	—	65	20	9	10	5	8	5	—	—	5	—	—

No. der Dörfer.	Anzahl der Feuerstellen.	Zahl der Wirthe.	Namen der Dörfer.	Domainen. Freyhufen-Zins.			Vorwerks Canon.			Silber-Zins.			Kampen-Zins.			Hüner.
				R.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	Stück.
1	30	2[illegible]	Dorf Siegelsbach	—	—		—	—	–	1	8	—	—	—	—	64
2	40	29	Dorf Gros Borkenhain													
3	21	9	Dorf Wiese													
4	1	1	Mühle Rossow													
5	4	4	Vorwerk Libug													
6	20	18	Colonie Friedrich													
	u.	s.	w.													
			Summa	70	—	—	235	12	6	9	8	—	20	—	—	550

Gefällen.																Summa aller Krieges- und Domainen-Gefälle.		
Eyer.	Beträgt zu Gelde.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			beträgt an Gelde					
Stück.	R.	gr.	pf.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.
205	6	11	4	6	–	–	4	–	–	5	–	–	214	–	–	510	1	6
150	54	–	–	24	–	–	10	–	–	12	–	–	692	–	–	6974	20	9

§. 44.

Die **unbeständigen Gefälle**, sie mögen in natura oder in Gelde gegeben werden, müssen im Anschlage an **Gelde** angesetzt werden. Es wird also nach denen verschiedenen Rubriken eine **Generaltabelle** angefertiget, und eine jede Rubrik besonders nachgewiesen, in folgender Art, Tab. III. auch in einem Protocoll mehrere Nachricht gegeben.

§. 45.

Die **Dienste der Unterthanen** werden bey jedem neuen Pachtanschlage 1) nach dem vorhandenen Dienstregister und Dienstreglement revidiret, und darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, woraus die Gründe der Abänderungen hervorgehen. 2) Ordentliche **Dienstregister** angefertiget, um den Werth der Dienste an Gelde zu bestimmen, und den Ertrag derselben in Anschlag zu bringen. Für ein jedes Dorf wird dergleichen **Dienstregister** angefertiget, und eine Recapitulation von allen Dörfern angehängt, nach Tab. IV. 3) Dem Anschlage wird auch ein besonderes **Dienstreglement** hinzugefüget, aus welchem ersichtlich ist, wer Dienstpflichtig oder Dienstfrey ist, wohin die Dienste geleistet werden, worinn sie bestehen, wie sie geleistet werden, was an einem Dienstage geleistet werden muß, und was die Dienstpflichtigen erhalten u. s. w.

Tab.

Tab. III.

General = Tabelle

von den

unbeständigen Gefällen

des

Kön. Amts K.

---

oder

Summarische Nachweisung

u. s. w.

No.	Einnahme von unbeständigen Gefällen.	An Gelde. Rtl.	gr.	pf.
1	An Schutzgeld.			
	a. Aus Gros Borkenhein No. 2.			
	von 4 Häußlern, die eigne Häuser haben à 1 thl. = = = = 4			
	von 4 Hausleuten in herrschaftlichen Häusern à 1 thl. = 4			
	b. Aus N. No. 8.	8	—	—
	von 6 Häußlern à 12 gr. = =	3	—	—
	von 2 Hausleuten in herrschaftl. Häusern à 12 gr. = = = = =	1	—	—
	c. Aus den übrigen Amtsdörfern von Einliegern bey den Unterthanen à 12gr. nach der Fraction laut Extract sub A Seite = = = = =	4	21	8
	Summa an Schutzgeld	16	21	8
2	Von Weidehammeln.			
	Von denen Hirten aus No. 1. und denen zum Amte gehörigen Dörfern nach der Fraction laut Extract sub B. Seite = = =	5	16	—
	Summa per se			
3	Von Lämmern und Fleischzehend.			
	Von den Hirtenlämmern aus den Dörfern nach der Fraction laut Extract. s. C. S.	6	2	4
	An Fleischzehend aus N. 11. l. Extr. s. D. S.	1	22	2
	Summa	8	—	6
4	An Brau- und Darrgeld.			
	Aus dem Dorfe N. 20. laut Extr. E. S.	13	8	4
	Summa per se			

No.	Einnahme an unbeständigen Gefällen.	An Gelde. Rtl.	gr.	pf.
5	An Zoll- und Ablage-Geldern.			
	An Landzoll aus No. 16. auch von denen Nebenzöllen in Gros T. und der R Mühle nach der Fraction laut Extract sub F. S.	97	18	8
	An Pferde- und Wasser-Zoll, auch Ablage-Geld nach der Fraction laut Extract sub G. S.	48	15	8
	Summa Zoll- und Ablage-Geld	146	10	4
6	An kleiner Zinse.			
	Von denen Brauern aus N. 10. laut Extr. sub H. S.	2	9	6
	Summa per se			

No.	Recapitulatio aller unbeständigen Gefälle.	Rtl.	gr.	pf.
1	An Schutzgeld	16	21	8
2	— Weidehammeln	5	16	—
3	— Lämmer- und Fleischzehend	8	—	6
4	— Brau- und Darrgeld	13	8	4
5	— Zoll- und Ablagegeld	146	10	4
6	— kleiner Zinse	2	9	6
	Summa	192	18	4

Extract A.

Aus des Beamten Manual von dem von den Einliegern im Amte de Trinitatis 1790 ad 1795. eingehobenen Schutzgelde.

		Rt.	gr.	pf.
1	de Trinitatis 1790 = = = =	4	—	—
2	— — 1791 = = = =	7	6	—
3	— — 1792 = = = =	4	12	—
4	— — 1793 = = = =	5	—	—
5	— — 1794 = = = =	4	—	—
6	— — 1795 = = = =	4	16	—
	Summa =	29	10	—
	Thut nach der Fraction mit 6 auf 1 Jahr =	4	21	8

In selbiger Art ist Extract B. C. D. E. u. s. w.

	Extract F. Aus denen Zoll-Registern von dem beym Amte K. eingekommenen Land-Zoll, de Trinitatis 1790 bis 1795.	Land-Zoll in Nr. 16.			Neben-Zölle auf der R. Mühle.			Neben-Zölle in Gros T.			Summa.		
		Rt.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.
1	de Trinitatis 1790 = =	22	12	1	2	—	—	12	—	—	36	12	1
2	— — 1791 = =	72	4	6	2	15	—	12	—	—	86	19	6
3	— — 1792 = =	299	11	11	1	19	11	12	—	—	313	7	10
4	— — 1793 = =	174	18	11	—	21	—	12	—	—	187	15	11
5	— — 1794 = =	24	17	5	—	21	—	12	—	—	37	14	5
6	— — 1795 = =	43	21	7	—	—	—	5	9	1	49	6	8
	Summa =	637	14	5	8	4	11	65	9	1	711	4	5
	Macht durch die Fraction mit 6 auf 1 Jahr =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	12	9
	Davon ab 1/6 Receptur-Gebühren = =	—	—	-	—	—	—	19	18	1	—	—	—
	Zu Anschaffung der Zoll-Zettel = = = =	-	—	—	—	—		1	—	-	20	18	1
	Bleiben =	—	—	—	-	—	—	—	-	—	97	18	8

Tab. VI.

Dienst-Register

von

den Unterthanen

des

Königl. Amtes K.

NB. Es wird angenommen, daß vor nachfolgenden Verzeichnissen 16 dergleichen vorhergehen.

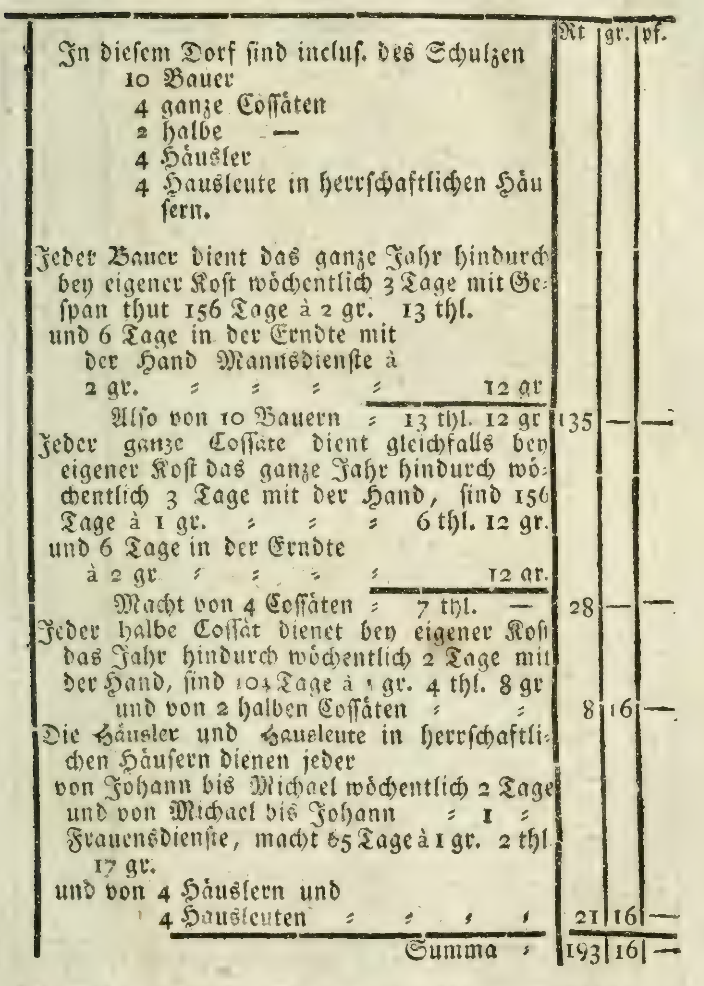
XVII. Verzeichniß,

Aus dem Dorfe N. N. No. 17.

	Rt	gr.	pf.
Die Unterthanen dienen nicht in natura, sondern sie bezahlen, wegen der ehemals geleisteten Erndtedienste ein jeder 12 gr also von 50 Unterthanen, so vorhin den Dienst geleistet haben	25	–	–
Die Hausleute von der Meyerey N. dienen bey eigener Kost von Johannis bis Michaelis wöchentlich 2 Tage und von Michaelis bis Johannis wöchentlich 1 Tag Frauen-Dienst, macht 65 Tage à 1 gr. 2 thl. 17 gr also von 17 Hausleuten	18	23	–
Summa	43	23	–

XVIII. Verzeichniß,

Aus dem Dorfe N. N. No. 18.



	Rt	gr.	pf.
In diesem Dorf sind inclus. des Schulzen 10 Bauer 4 ganze Cossäten 2 halbe — 4 Häusler 4 Hausleute in herrschaftlichen Häusern.			
Jeder Bauer dient das ganze Jahr hindurch bey eigener Kost wöchentlich 3 Tage mit Gespan thut 156 Tage à 2 gr. 13 thl. und 6 Tage in der Erndte mit der Hand Mannsdienste à 2 gr. : : : : 12 gr Also von 10 Bauern : 13 thl. 12 gr	135	—	—
Jeder ganze Cossäte dient gleichfalls bey eigener Kost das ganze Jahr hindurch wöchentlich 3 Tage mit der Hand, sind 156 Tage à 1 gr. : : : 6 thl. 12 gr. und 6 Tage in der Erndte à 2 gr. : : : : 12 gr. Macht von 4 Cossäten : 7 thl. —	28	—	—
Jeder halbe Cossät dienet bey eigener Kost das Jahr hindurch wöchentlich 2 Tage mit der Hand, sind 104 Tage à 1 gr. 4 thl. 8 gr und von 2 halben Cossäten : :	8	16	—
Die Häusler und Hausleute in herrschaftlichen Häusern dienen jeder von Johann bis Michael wöchentlich 2 Tage und von Michael bis Johann : 1 : Frauensdienste, macht 65 Tage à 1 gr. 2 thl. 17 gr. und von 4 Häuslern und 4 Hausleuten : : : :	21	16	—
Summa :	193	16	—

NB. Und in nämlicher Art von allen übrigen Amtsdörfern.

Recapitulatio
aller Einnahmen an Diensten.

		Rthl.	gr.	pf.
1	Aus dem Dorfe S.			
2	— — — W.			
3	— — —			
4	— — —			
5	— — —			
6	— — —			
7	— — —			
8	— — —			
9	— — —			
10	— — —			
11	— — —			
12	— — —			
13	— — —			
14	— — —			
15	— — —			
16	— — —			
17	— — Dorfe N. N. — — —	43	23	—
18	— — — — — — — —	139	8	—
	u. s. w.			
	Von allen Amtsdörfern Summa	2395	20	4

§. 46.

§. 46.

Die Zeitpacht anlangend, so besteht solche in der Abnutzung der **Vorwerks Pertinenzien**, sowohl nach dem **Ackerbau, Gartenbau, Wiesewachs und Viehstande.** Bey der Veranschlagung derer zum Amt gehörigen Vorwerker also ist zu bemerken: 1) daß vorher solche Vorwerker bereiset und **Bereisungs-Protocolle** aufgenommen, auch die angesetzten Wirthschafter, Schreiber, Verwalter, Meyer, Schäfer, Hirten, Kuhpächter u. s. w. verhöret, und durch solche die eigentliche Beschaffenheit der Aecker, Düngung, Aussaat, Körner-Ertrag, Hütung, Wiesen, Viehstand, Gärten, Gebäude, vorgenommene Meliorationen u. s. f. ausgemittelt werden muß. 2) Müssen auch die Amts-Pertinenzien durch vereidete Feldmesser revidiret, und ein Revisions-Register aufgenommen werden, auf welchen sich der anzufertigende Anschlag gründet.

§. 47.

Die **Getreideländer** und der **Ackerbau**, wird nun in der Art angeschlagen, daß nach Maaßgabe des **Vermessungs-Register** und der **Classifications-Tabelle**, A. die sämmtlichen Ländereyen in drey Theile eingetheilt werden, davon $\frac{1}{3}$ zur Brache, und $\frac{2}{3}$ zu Winter- und Sommerung, folglich zum Anschlage selbst kommt. Hierauf wird mittelst der Saat- und Erndte-Register, B. die Saat oder der Einfall der verschiedenen Aecker nach der Größe und Morgenzahl und der Ertrag derselben ausgemittelt. Sodann wird zur Veranschlagung der Aecker nach den verschiedenen Getreidearten selbst geschritten, und die Aussaat für jedes Land nach seiner Classe und der Körner-Gewinn bestimmt; alsdann aber von den gewonnenen Körnern, 1) der Einfall oder Aussaat, 2) das Wirthschafts-

Korn angegeben, und 3) die übrigen Körner zur Pacht berechnet, und im Gelde nach der Provinzial-Cammertaxe angesetzet. Tab. V.

1. Ein großer Theil der Ostpreußischen Domainen besonders die Vorwerker auf dem Samlande sind in 4, 5 auch mehrere Felder abgetheilt, da denn eins brach liegt, eins zur Winterung und die übrigen zur Sömmerung genutzet werden. Eine solche Wirthschaft hat den Nachtheil, daß sie mehr Betrieb erfordert, dagegen auch den Vortheil, daß sie mehr Strohfutter liefert. Wo nun der Acker in 4, 5 oder 6 Felder eingetheilt ist, müssen alle Extracte vom Ackerbaue und was darauf Bezug hat, auf respective 8, 10 und 12 Jahre eingerichtet werden.

2. Hiebei muß eine specielle Berechnung von dem ausgeworfenen **Wirthschaftskorn** beygefügt werden, um zu wissen, ob die Wirthschafts-Kosten von demselben bestritten werden können oder nicht. Auch müssen die sämmtlichen **Wirthschafts-Kosten** nachgewiesen, und zu Gelde berechnet werden, so daß die Balanz des Wirthschaftskorns und der Wirthschaftskosten gezogen werden könne. Die Nachweisung des Wirthschaftskorns geschieht also: Es wird nämlich das sämmtliche zur Wirthschaft in Anschlage ausgeworfene Getreide nach der Cammertaxe zu Gelde gerechnet. Hieraus ergiebt sich der Werth des Wirthschaftskorns oder die Summe, wie hoch das zur Wirthschaft ausgesetzte Getreide sich beläuft.

Die Wirthschaftskosten werden auf folgende Art nachgewiesen. Es werden gerechnet:

1) Hand- und Spanndienste nach ihrem Betrage.

2)

2) Schreiber- Gesinde- lohn und Deputat.

3) Unterhaltungskosten der Pferde und Ochsen.

4) Ausgaben an Schmidt, Stellmacher, Riemer, Seiler u. s. w.

5. Für Salz, Theer, Nutzholz u. s. w.

6. Drescherlohn nach dem Betrage des Getreides.

Wenn dies alles zu Gelde berechnet worden ist, wird die General-Summe gezogen, und die Balanz des Wirthschaftskorns und der Wirthschaftskosten also gemacht.

Die Wirthschaftskosten betragen	—	1500 Rthl.
Das ausgesetzte Wirthschaftskorn	—	1450 —
folglich fehlen zur Bestreitung der erforderlichen Wirthschaftskosten annoch	—	50 Rthl.

3. Ueber die **Verwendung der Dienste zur Wirthschaft** müssen specielle Nachweisungen angefertiget werden, wie solche zum Pflügen, Eggen, Getreideeinfahren, Getreide- Holz- Heufuhren u. s. w. wirklich genutzet werden. —

§. 48.

Gartenländer, Wiesewachs, Hütung und Viehstand werden nach den in der ersten Abtheilung angezeigten Grundsätzen angeschlagen, die Viehzucht muß aber in der Art berechnet werden, was sie nach Abzug aller Kosten baar ertrage. Es muß folglich besonders der **Rindviehstand** und die **Schäferey** gehörig nachgewiesen werden, d. i. durch eine richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe des Viehstandes ausgefunden werden, was 1 Kuh, und 100 Schafe jährlich ertragen.

1. In

1. In Ostpreußen wird der Kuhstamm mit $\frac{2}{3}$ der vom Hofmann zu bezahlenden und nach seinen Rechnungen varificirten Kuhpacht zum Anschlage gebracht, $\frac{1}{3}$ aber dem Beamten Behufs der Ausgaben gelaßne laut Rescript vom 14 August 1794. Die Nutzung des Jungviehs kommt nicht höher als mit 45 Gr. preuß. zum Anschlage.

2. Die separate und Feldwiesen werden daselbst jede Gattung besonders nach den Sätzen in §. 12 veranschlagt; die Hütung aber gar nicht.

A.

Classifications-Tabelle
von dem
Vorwerk H. Amts C.

Inhalt der Stücke.		Davon werden classificirt zur 1. Classe		zur 2. Classe		zur 3. Classe	
M.	□r.	M.	□r.	M.	□r.	M.	□r.
49	154	49	154	—	—	—	—
24	99	24	99	—	—	—	—
27	70	13	70	14	—	—	—
35	24	15	—	20	24	—	—
3	124	3	124	—	—	—	—
2	135	2	35	—	—	—	—
3	121	3	121	—	—	—	—
11	61	—	—	2	61	9	—
4	168	—	—	—	—	4	168
88	—	—	—	—	—	88	—
1	155	—	—	—	—	1	155
1	114	—	—	—	—	1	114
3	90	3	90	—	—	—	—
23	28	—	—	23	28	—	—
62	35	—	—	62	35	—	—
66	127	—	—	—	—	66	127
76	124	—	—	—	—	76	124
9	143	—	—	9	143	—	—
64	98	—	—	15	—	49	98
118	172	—	—	9	—	109	172
1	15	—	—	—	—	1	15
31	53	—	—	—	—	31	53
24	118	115	153	159	108	349	37

Im	Davon trift nach den Feldern im Durchschnitt zur 1. Classe		zur 2. Classe		zur 3. Classe		Summa.	
	M.	□r.	M.	□r.	M.	□r.	M.	□r.
Winterfelde	38	111	53	36	114	136	206	103
Sommerfelde	38	111	53	36	119	24	211	[illegible]
Brache	38	111	53	36	114	137	206	104
	115	153	159	108	349	37	624	116

Eben so ist die Classifications-Tabelle von den Gärten, Wiesewachs, Hütung und andern Grundstücken, die zu einem Vorwerk gehören, eingerichtet.

B.

Extract.

Aus des Beamten Saat- Erndte- und Dresch-Register beym Amte C.

Nº	A. Vorwerk N. N.	Weizen.						Roggen.						Gerste.					
		Aussaat.			Drusch.			Aussaat.			Drusch.			Aussaat.			Drusc[h.]		
		W.	S.	Mz.	W.	S.	Mz.	W.	S.	M	W.	S.	M	W.	S.	M	W.	S.	
1	de Trinitatis 1790	4	1	5	14	22	15												
2	— — 1791	3	16	8	13	18	8												
3	— — 1792	4	4	2	11	10	11												
4	— — 1793	3	4	4	9	4	14												
5	— — 1794	3	18	15	8	12	8												
6	— — 1795	3	7	6	7	18	12												
		22	4	8	65	16	4												
	Macht nach der Fraction mit 6 auf 1 J.	3	16	$9\frac{1}{3}$	10	22	$11\frac{1}{3}$												

Beträgt etwas über $3\frac{1}{8}$ Korn-Ertrag

	Und so von den übrigen Getreide-Arten, Hafer gleicher Art.
B. Vorwerk N. N.	

N. Erbsen, Lein und Hanf werden mit unter der Gerste; Buchweitzen [...] Wicken unter Hafer begriffen, wo sie ja in Anschlag gebracht werden

Ta[...]

Tab. V.

Special = Pacht = Anschlag
von dem
N. N. Vorwerke Amts M.

I. Der ganze Flächen = Inhalt nach dem Vermessungs= Register ist:

1)	An	Ackerland	=	1530	M.	M.	115 []R.
2)	=	Gartenland	=	15	=	=	153 —
3)	=	Wiesewachs	=	420	=	=	168 —
4)	=	Hütung	= =	664	=	=	163 —
		Summa		2632	M.	M.	59 []R.

	M.	□R.
II. Classification der Ackerländer nach dem Flächen-Inhalt von	1530	115
Solche sind nach ihrer innern Qualität und dem Düngungsstande eingetheilt.		
In Weitzenland	288	—
— Gerstenland	162	23
— Haferland	46	122
— 3jährig Land	321	85
— 6jährig Land	266	40
— 9jährig Land	446	25
Summa	1530	115
Davon gehet ab zur Brache.		
Vom Weitzenlande $\frac{1}{3}$	96	—
— Gerstenlande $\frac{1}{3}$	54	8
— Haferlande $\frac{1}{3}$	15	101
— 3jährigen Lande $\frac{2}{3}$	214	57
— 6 — — $\frac{5}{6}$	221	153
— 9 — — $\frac{8}{9}$	396	102
Summa	998	61
und kommen also zum Anschlage		
— Weitzenland $\frac{2}{3}$	192	—
— Gerstenland $\frac{2}{3}$	108	15
— Haferland $\frac{2}{3}$	31	21
— 3jährig Land $\frac{1}{3}$	107	28
— 6 — — $\frac{1}{6}$	44	67
— 9 — — $\frac{1}{9}$	49	103
Summa	532	54
Hierzu die Brache	998	61
Summa totalis	1530	115

Von

M.	□r.	Von nebenstehendem Acker werden angeschlagen Im Winterfelde.	Rthl.	Gr.	Pf.
96	—	Zu Weitzen im Weitzenlande à 1 Sfl 8 M. Einfall beträgt = 6 Wsp. zum 6ten Korn = = 36 — Davon 1 Korn oder 6 Wsp. zur Saat 2 — — 12 — zur Wirthschaft 3 — — 18 — zur Pacht à 22 gr. 6 Körner, 36 Wspl.	396	—	—
54	8	Zu Roggen im Gerstenlande à 1 Schfl. Einfall, beträgt 2 Wsp. 6 Sfl. $\frac{2}{3}$ M. zum 4ten Korn 9 — — $2\frac{2}{3}$ — Davon 1 Korn o. 2 W. 6 S. $\frac{2}{3}$ M. zur Saat. $1\frac{1}{2}$ — — 3 W. 9 S. 1 M. zur Wirthsch. $1\frac{1}{2}$ — — 3 W. 0 S. 1 M. z. Pacht à 18 gr. 4 Körn. 9 W. — $2\frac{2}{3}$ M.	60	19	$1\frac{1}{2}$
15	101	Zu Roggen im Haferlande à 14 Metzen Einfall, beträgt = 13 Sfl. 11 M. zu $3\frac{1}{2}$ = = = 1 W. 23 Sfl $14\frac{1}{2}$ — Davon 1 Korn o. W. 13 S. 11 M. zur Saat 1 — — 13 S. 11 M. zur Wirthsch. $1\frac{1}{2}$ — — 20 S. $8\frac{1}{2}$ M z. Pacht à 18 gr. $3\frac{1}{2}$ Korn 1 W. 23 S. $14\frac{1}{2}$ M.	15	9	$6\frac{3}{4}$
107	28	Zu Roggen im 3jährigen Lande à 10 M Einfall, beträgt 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M. zum 3ten Korn 8 — 8 — $14\frac{1}{2}$ — Davon 1 Korn od. 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M zur Saat 1 — — 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M. zur Wrth 1 — — 2 W. 18 S. $15\frac{1}{2}$ M. zur Pacht à 18 gr. = = = =	5	5	$5\frac{3}{4}$

M.	□r.	Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts M.	Rthl.	Gr.	Pf.
93	10	Zu Roggen im 6 und 9jährigen Lande à 8 M. Einfall, betr. 1 W. 22 S. 15½ M zum 3ten Korn 5 W. 20 S. 14½ M. Davon 1 K. o. 1 W. 22 S. 15½ M. zur Saat 1 — 1 W. 22 S. 15½ M. zur Wirthsch. 1 — 1 W. 22 S. 15½ M z Pacht à 18 gr 3 Kör. 5 W. 20 S. 14½ M.	35	5	5¼
366	127	Summa vom Ackerbau im Winterfelde	557	15	6¾
		Es beträgt die Saat 13 W. 13 S. 10⅔ M. Das Wirthschaftsk. 20 — 16 — 11 — Das Pachtkorn 26 — 23 — 8½ — 61 W. 5 S. 14½ M. und das Wirthschaftskorn beträgt in Gelde: vom Weitzen 264 Rthl. vom Roggen 156 — 12 Gr. 4½ Pf Summa 420 Rthl. 12 Gr. 4½ Pf.			
		Im Sommerfelde.			
96	—	Zu Gerste im Weitzenlande à 1 Sfl. 8 M Einfall, beträgt = 6 Wspl. zum 5ten Korn = 30 — Davon 1 Korn oder 6 W. zur Saat 2 — — 12 — zur Wirthschaft 2 — — 12 — zur Pacht à 14 gr. 5 Körner 30 Wsp.	168	—	—

Fer

M.	Rr.	Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts M.	Rthl.	Gr.	Pf.
54	7	Zu Gerste à 1 Sfl. 2 Metzen Einfall beträgt = = 2 W. 12 Sfl. $12\frac{1}{2}$ M. zum 4ten Korn 10 — 3 — 2 — Davon 1 K. o. 2 W. 12 S. $12\frac{1}{2}$ M. zur Saat $1\frac{1}{2}$ — 3 — 19 — $2\frac{3}{4}$ — zur Wirthsch. $1\frac{1}{2}$ — 3 — 19 — $2\frac{3}{4}$ — z. Pacht à 14 gr. 4 K. 10 W. 3 S. 2 M.	53	4	5
15	100	Zu Hafer à 1 Sfl. Einfall beträgt = = 15 Sfl. 9 M. zum 4ten Korn = 2 W. 14 — 4 — Davon 1 Korn od. 15 S. 9 M. zur Saat $1\frac{1}{2}$ — — 23 — $5\frac{1}{2}$ — zur Wirthsch. $1\frac{1}{2}$ — — 23 — $5\frac{1}{2}$ — z. Pacht à 10 gr. 4 Kör. 2 W. 14 S 4 M.	9	17	$5\frac{1}{4}$
165	107	Summa vom Sommerfelde =	230	21	$10\frac{1}{4}$
366	127	Hiezu vom Winterfelde = =	557	15	$6\frac{3}{4}$
532	54	Summa vom Ackerbau = =	7 8	13	5
998	61	ist Brache.			
1530	115	Die zur Wirthschafte ausgesetzte Körner betragen: Vom Weizen und Roggen = 420 Rt. 12 gr. $4\frac{1}{2}$ pf. Von der Gerste 221 — 4 — 5 — Vom Hafer = 9 — 17 — $5\frac{1}{4}$ — Summa 651 Rt. 10 gr. $2\frac{1}{4}$ pf.			

M.	[]r.	Ferner von dem N. N. Vorwerk Amts M.	Rthl.	Gr.	Pf.
		Noch sind nach dem Vermessungs-Register vorhanden:			
15	153	An Gartenland, im Durchschnitt zu 1 Rthl. 12 Gr. = = =	23	18	7
		Wiesen, einmähigte:			
		66 M. 70 []r. gute à 18 gr. 49 R. 19 g. —			
		84 = 101 = mittle 9 gr. 31 = 17 = ½			
		269 = 177 = schlechte 6 gr. 67 = 11 = 10 4/5			
420	168		148	23	11 ⅓
		Hütung,			
		147 M. 117 []r. mit dem Dorfe N. commun, kann daher nichts angeschlagen werden,			
		privative aber,			
		195 M. 161 []r. gute à 4 gr. 32 = 15 = 6 ⅔			
		94 = 28 = mittle 2 gr. 7 = 20 = 3 2/5			
		227 = 37 = schlte 1 = 4 pf. 12 = 14 10 [illegible]			
664	16[illegible]		53	2	9
		Von der Viehzucht,			
		42 St melkende Kühe, à 4 Rt. 168 R.			
		21 — Güst- u. Jungv. à 16 gr. 14 —			
		[illegible]00 — Schafe, à 21 Rt. = 189 —			
		Von der Schweinezucht = 10 —			
		— — Federviehzucht = 10 —			
			391	—	—
1101	12[illegible]	Summa = = = = =	522	21	3 ⅓
1530	115	Hiezu vom Ackerbau = = =	651	10	2 ¾
2632	59	Summa vom Vorwerke = =	1174	7	6

§. 49

§. 49.

Bey der Veranschlagung der **Amtsbrauereyen und Brennereyen** zur Pacht muß zuvörderst ein Directions-Protocoll, zum Anschlage derselben, aufgenommen, sodann die Amts-Brauer und Brenner über alle Umstände verhöret, auch die Amts-Manualien von denen in den Amtskrügen, Schankhäusern und Insgemein debitirten Biere und Branntwein eingesehen, und mit denen Bier- und Branntweinbüchern der Krüger verglichen werden. Dies Protocoll muß zugleich die **Grundsätze und Ursachen** von der Verfahrungsart beym Anschlage, die Gründe des mehreren oder minderen Debits, und Vorschläge zur Vergrößerung desselben, auch ein Verzeichniß der sämmtlichen Krüge 2c. enthalten. Hierauf folgt der wirkliche Anschlag von der Brauerey und Branntweinbrennnerey selbst, Tab VI. und VII., welchem auch die Extracte, worauf die angenommene Sätze gegründet sind, beygefüget werden müssen.

Die Einnahme wächst, wenn der Fall eines **auswärtigen Debits** existiret, wie denn in Ostpreußen das Aversional-Quantum mit 45 Gr. pr. für jede Tonne Bier, so nach dem Extract im Durchschnitt außerhalb dem Amt debitiret ist, und mit 2 Rthl. 45 Gr. pr. für jedes Ohm Branntwein berechnet und dem Ertrage zugesetzet wird.

Extract aus den Manualien Amts G. wie viel Bier aus der Amts-Brauerey extraordinaire debitiret worden ist	Tonnen.	Viertel.
In den Jahren		
1785 = = =	32	—
1786 = = =	40	—
1787 = = =	34	—
1788 = = =	48	—
1789 = = =	48	—
1790 = = =	26	—
	228	—
Macht nach der Fraction auf 1 Jahr	38	—

Extract

aus den Manualien des Amts G. von dem in den Jahren $17\frac{85}{90}$ in den Amts-Krügen 2c. debitirten Bier.

No.	Nahmen der Krüge u. Schank-Häuser.	Darin ist debitirt 1785 T.	1786 T.	1787 T.	1788 T.	1789 T.	1790 T.	in Summa. Tonnen.	Thut durch die Fraction auf 1 J. T.
1	Schankhaus R.	22	29	32	22	49	34	188	31 1/[illegible]
2	Krug zu Gr. H	80	68	$63\frac{1}{2}$	53	$80\frac{1}{2}$	—	345	69
3	Krug zu B.	94	84	92	87	84	104	545	$90\frac{5}{6}$
4	— — —								
5	— — —								
6	— — —	u.	s.	w.					
7	— — —								
8	— — —								
9	— — —								
10	— — —								
	u. s. w.								
22	Dörfer. Summa	—	—	—	—	—	—	—	662

NB. Von den debitirten Branntweinen werden eben solche Extracte aus den Manualien gemacht.

Tab. VI.

Pacht-Anschlag

von

der Bier-Brauerey

des

Königl. Amts G.

Nach dem Durchschnitt von 6 Jahren findet sich, daß jährlich 43¾ Gebräude gemacht werden können.

Von 1 Gebräude werden gezogen 16 Tonnen Bier, folglich von 4¾ Gebräuden = 700 Tonnen.
Zu einem Brauen gehören 32 Sfl. Gerstenmalz, folglich auf 43¾ Brauen 58 Wsp. 8 Sfl. Malz, auf jeden Winspel 3 Sfl Quellmaas abgezogen, bleiben zu kaufen = 51 Wsp. 1 Sfl. Gerste.

	Ausgabe.	Rthl. à 90gr.	Gr. à 18 pf.	pf.
Gerste = = =	51 Winsp. 1 Schfl. zu 45 gr. (12 ggr.) = =	612	45	—
Hopfen = =	à 2 ℔. p. Tonne, macht 42 St. 14 ℔. zu 3 Rthl. =	127	24	9¾
Holz = =	zu 162 Cub. Fuß auf 1 Wsp gerechnet, thut 3 Acht. 270 C.F. hartes 17 — 180 — weiches			
	26 Achtel 90 Cub Fuß, so gratis gegeben werden.			
Schlag- und Anfuhrlohn =	zu 1 Rthl 60 gr pro Achtel macht von 26¾ Achtel	43	67	9
Für Wassertragen	zu 18 Gebräuden à 1 Rth. pro Gebräude = =	18	—	—
	25¾ Gebräud. werden im andern Brauhause gebrauet, da kein Wasser herangetr. werden darf			
Die Mahlmetze	von 1400 Sfl Malz die 16te Metze 87½ Sfl. = =	43	67	9
Malzfuhren =	à 1 gr. pro Sfl. = =	15	50	—
Mahlgeld =	à 9 pf. pro Sfl. = =	7	70	—
Brauer- u. Helferlohn = =	à 2 Rth p. Wsp. von 58⅓ Wsp.	116	60	—
Unterhaltung des hölz. Geräths	à 37 gr. 9 pf. = =	24	27	9
Ur trh. d Pfannen	à 18 gr. = = =	11	60	—
Insgemein =	à 15 gr. = = =	9	65	—
	Summa der Ausgaben	1030	87	¾

Ein-

	Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Bier : :	662 Tonnen im ordinairen Debit im Amt und dessen Krügen à 3 Rthl. : : :	1986	—	—
Covent :	38 Tonnnen extraordin. à 2 Rthl	76	—	—
Bärme und Träber :	zu 1 Rthl. pro Winsp. Malz	58	30	—
	werden nicht angeschlagen :	—	—	—
	Summa der Einnahme	2120	30	—
	Die Ausgabe ist :	1030	87	¾
	Bleibt also zur Pacht :	1090	31	17¼



Tab. VII.

Pacht-Anschlag

von der

Brannteweinbrennerey

des

Königl. Amts S.

Nach des Beamten Manualien und daraus gezogenem Durchschnitt sind jährlich zu Brantweinschrot 42 Wsp. 12 Sfl. verbraucht, und daraus 85 Ohm Branntwein angefertiget worden. Hiezu sind erforderlich 850 Sfl Roggen- und 170 Sfl. Gersten-Malz, wovon das Quellmaas mit 3 Sfl. pro Winspel abgezogen wird.

Zu 1 Ohm Branntwein gehören 10 Sfl. Roggen und 2 Sfl. Malz.

	Ausgabe.	Rth. à 90gr.	Gr. à 18 pf.	pf.
Roggen - -	850 Sfl. à 60 gr. - -	66	60	--
Gerste - - -	$154\frac{1}{9}$ Sfl. à 45 gr. - -	77	50	—
Kümmel u. Anies	à 5 Stein auf 3 Ohm thut $141\frac{2}{3}$ St. à 12 gr. -	18	80	—
Holz - - -	à $\frac{3}{5}$ Achtel pro Wsp. Brantweinschrot, macht von $42\frac{1}{2}$ Wsp. $25\frac{1}{2}$ Achtel, so frey erhalten wird.			
Schlag- und Anfuhrlohn -	à 1 Rthl. 60 gr. pro Achtel	42	45	—
Die Mahlmetze	von 830 Sfl. Roggen die 16te Metze, thut 50 Sfl. 2 Metz à 60 gr. - - 35-37-9- von 170 Sfl. Malz, die 16te M. thut von 10 Sfl. 10 M. à 45 gr. 5-28-2-	40	65	11
Mahlgeld - -	von 1020 Sfl. Branntwein schrot à 1 gr. - - -	11	30	—
Mühlenfuhren	à 1 gr pro Sfl. - - -	11	30	—
Brenner- und Helferlohn -	pro Wsp. Branntweinschrot à 1 Rthl. 60 gr. - -	70	75	—
Unterhaltung des hölz. Geräths	— — — à 15 gr. -	7	7	9
Unterh. d. Blasen	— — — à 15 gr. -	7	7	9
Insgemein -	— — — à 15 gr. -	7	7	9
	Summa der Ausgaben	859	8	2

Ein-

	Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
An Branntwein	85 Ohm zum Debit im Amt à 17 Rthl. = =	1445	—	—
An Mastung =	à 1 Rthl. pro Ohm =	85	—	—
	Summa der Einnahme	530	–	—
	Davon die Ausgabe	85[illegible]		2
	Bleibt Ertrag =	670	8	16
	Hiezu das von dem General-Pächter für den extraordinären Debit jährlich offerirte Pachtquantum = =	450	—	—
	Summa der jährl. Pacht	1120	81	16

§. 50.

Kleine Pachtstücke sind entweder einzelne, zu einem Vorwerk gehörige, jedoch von demselben getrennt liegende Grundstücke, als **Weinberge**, **Maulbeer-Plantagen** u. dgl. oder gewisse ökonomische Fabriken und Gerechtigkeiten, als **Ziegeleyen**, **Kalköfen**, **Theer-Hütten**, **Pottaschsiedereyen**, **Glashütten** u. s. w. Ist die Einnahme von solchen ein für allemal oder durch Contracte bestimmt, so ist nur Nachweisung der Einnahme nöthig; wo nicht, so ist zur Veranschlagung die Aufnahme eines Protocolls und Verhör der Aufseher oder Arbeiter nöthig, und muß bemerkt werden: 1) wie und wo ein solches Werk belegen, wie viel Brennofen und wie groß sie sind, seit wie langer Zeit im Gange dieselben gewesen. 2) Woher die Materialien dazu genommen werden, ob sie in der Folge zureichend, und welche die Kosten von selbigen sind. 3) Wie der Debit beschaffen, wohin der Absatz gehe, und Vorschläge zur Verbesserung des Werks und Debits. Folgende Anschläge Tab. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. dienen hiezu als Muster.

N. Meistens sind dies nur Gegenstände der Forstwirthschaft und kommen in Amts-Anschlägen selten, jedoch zuweilen vor, dahero ich sie hier mit beygefüget habe.

Tab. VIII.

Pacht-Anschlag

von

der Ziegel-Scheune

dem

Königl. Amt S. gehörig.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Es können nach jetzigem Debit und Größe des Ofens jährlich 8 Brände geschehen. Auf 1 Brand werden nach Aussage des Ziegelmeisters 40000 Mauersteine und 6000 Dachsteine gerechnet. 1 Brand wird also gerechnet: 40000 Mauersteine à 6 Rthl. exclus. Zähl-Geld, macht = = 240 Rthl. 6000 Dachsteine à 6 Rth. 20 gr. 41 — Einnahme von 1 Brande = 281 Rthl.			
Und also von 8 Bränden =	2248	—	—
Summa der Einnahme =	2248	—	—
Abgezogen die Ausgabe mit =	148	16	—
Bleiben zur jährlichen Pacht =	765	8	—

Aus-

Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Pf.
Zu 1 Brande werden erfordert			
15 Sümpfe Erde			
Dafür erhält der Ziegelmeister fürs Ausgraben, Anführen, Einkarren, Auswerfen, auf den Tisch karren, Aufsetzen, Brennen, Auskarren, auf den Platz setzen, für jedes 1000 Steine 2 Rt. 8 gr. thut von 4600 Steinen = =	107	8	—
46 Klafter Holz			
solches zu kaufen, zu schlagen und anzufahren à 1 Rthl. 16 Gr. = =	76	6	—
Zur Unterhaltung der Schippen, Karren Formen u. s. w. auf 1 Brand = =	1	8	—
Summa für 1 Brand =	185	8	—
Also für 8 Brände = =	1482	16	—

Tab. IX.

Pacht-Anschlag von einer Pechhütte.

von zwölf Schwölen.

Einnahme.	Rthl.	Gr	Pf.
Von 1 Schwöle werden gewonnen			
0 Stein Pech à 12 Gr.	40	—	—
In zurückgebliebenen Kohlen 8 Fuder à 1 Rt.	8	—	—
Kannen Kiehn-Oel à 6 gr.	2	—	—
Thut von 1 Schwöle =	50	—	—
Folglich von 12 Schwölen =	600	—	—
Ausgabe.			
Zu einer Schwöle sind erforderlich:			
8 Fuder Kiehn à 1 Rthl. = = =	8	—	—
4 — Schwölholz à 16 gr. = =	2	16	—
An Pachtzins = = = = =	5	—	—
Den 2 Pechknechten für ihre Arbeit =	16	—	—
Fuhrlohn, das Pech zu verfahren =	2	—	—
Ausgabe an Accise, Zoll und u. s. w. =	1	—	—
Vor 20 Pechtonnen à 2 gr. = = =	1	16	—
Fuhrlohn vor Kiehn und Schwölholz =	1	12	—
Insgemein = = = = = =	—	4	—
Thut von 1 Schwöle =	38	—	—
Folglich von 12 Schwölen =	456	—	—
Die Einnahme ist = 600 Rthl.			
Die Ausgabe = = 456 —			
Bleibt folglich zur jährl. Pacht 144 Rthl.			

Tab. X.

Pacht-Anschlag

von

der Kalkbrennerey

zum

Amte N. N. gehörig.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Besage Protocoll vom 29sten October 1790 sind Brände gemacht worden:			
$17\frac{86}{87}$ — — 28 Brände			
$17\frac{87}{88}$ — — 22 —			
$17\frac{88}{89}$ — — 24 —			
Thut durch die Fraction auf 1 Jahr $24\frac{2}{3}$ Brände.			
Auf 1 Brand werden gerechnet:			
10 Prahm Rüdersdorfsche Kalksteine und 14 Haufen Holz.			
Es wird angenommen, daß der Kalk von 20 Bränden zum Königl. Bau geliefert			
$4\frac{2}{3}$ Bränden an die Stadt-Einwohner und Particuliers debitirt werde, folglich ist			
Einnahme.			
1) Vermöge Protocoll von 1 Brande Kalksteine 350 Wspl. Kalk, thut von 20 Bränden zum Königl. Bau laut Contract mit demselben aus der Baucasse für 7000 Winspel Kalk zu 1 Rthl. = = = =	7000	—	—
2) Von $4\frac{2}{3}$ Bränden fürs Publicum $1633\frac{1}{3}$ Winspel zu 1 Rthl. 8 gr. = = =	217	18	8
Summa der Einnahme =	9171	18	8

Aus-

Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Pf.
200 Prahmen Kalksteine nach dem Königl. Preise zu 7 Rthl. 1 gr. 9 pf. = =	1414	14	—
46⅔ dito zum Privat-Verkauf zu 12 Rthl. 13 gr. = = = = = =	585	[illegible]	8
345⅓ Häufen Holz zu 10 Rthl. = =	3453	8	—
Dem Kalkbrenner für jeden Brand inclus. Ein- und Auskarren zu 26 Rthl. =	624	—	—
Zur Unterhaltung des Ofens und der Utensilien für 1 Brand 10 Rthl. folglich zu 24⅔ Bränden = = = = = =	240	—	—
Dem Administrator Außer freyer Wohnung, Brennholz, Garten-Nutzung und Zählgeld erhält derselbe von jedem Brande 6 Rt. 1 gr. 11 pf. folglich von allen Bränden = =	150	—	—
Summa der Ausgaben =	6467	4	8
Von vorstehender Einnahme =	9171	18	8
wird abgezogen die Ausgabe mit	6467	4	8
Bleibt zur jährlichen Pacht =	2704	14	—

Tab. XI.

Pacht-Anschlag
von
einer Kohlenbrennerey.

Im Durchschnitt können jährlich 26 Meiler gebrannt werden. **Einnahme.**	Rthl.	Gr.	Pf.
Aus 1 Meiler Kohlen von 10 Klafter Fichten-Holz, 7 Fuß lang, erhält man 1 Ring Kohlen à 24 Rthl. also auf 26 Meiler 26 Ringe Kohlen = = = =	624	—	—
Ausgabe.			
10 Klafter Holz à 1 Rthl. 6 gr. = =	12	12	—
Köhlerlohn pro Klafter 5 gr. = =	2	2	—
1 Gehülfe 1 Tag zu 4 gr. zum Löschen =	—	4	—
Branntwein und Getränke beym Brennen	—	6	—
Macht von 1 Meiler =	15	—	—
Und auf 26 Meiler = =	390	—	—
Die Einnahme ist = 624 Rthl.			
Die Ausgabe = = 390 —			
Bleibt zur jährl. Pacht = 234 Rthl.			

Tab. XII.

Pacht-Anschlag
von
einer Pottaschhütte.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Es werden jährlich angefertiget in 4 Aeschern zu $22\frac{1}{2}$ Scheffeln Asche:			
20 Centner Pottasche à $7\frac{1}{2}$ Rthl. = =	150	—	—
Die Laugenasche von 4 Aeschern à 2 Rthl.	8	—	—
Summa der Einnahme =	158	—	—
Ausgabe.			
90 Scheffel Asche anzukaufen à 6 gr. =	22	12	—
Fuhrlohn 12 Sfl. auf 1 Fuhre à 16 gr. =	5	—	—
6 Klafter Holz à 1 Rthl. 12 gr. = =	9	—	—
Dem Sieder für Brennen und Calciniren pro 1 Centner 18 gr. = = = =	15	—	—
Weidegeld und Grasnutzung auf 1 Kuh und 3 Schweine des Pottaschsieders	2	—	—
Reparaturkosten und insgemein = =	3	—	—
Summa der Ausgaben =	56	12	—
Die Einnahme ist = 158 Rthl.			
Die Ausgabe = = 56 Rthl. 12 gr.			
Bleiben zur jährl. Pacht 101 Rthl. 12 gr			

Tab. XIII.

Pacht-Anschlag einer Glashütte.

Aus einer Hafen-Schmelze können bis 8 Hütten-Hundert Glas gemacht werden, Bouteillen aber erfordern mehr Materien, und übrigen Sorten mehr Zeit; wann aber gewöhnlichermaßen die ersten Stunden Apotheker-Gläser und dergleichen Sorten, die meisten Stunden aber Bouteillen gemacht werden, bekommt man aus einer Hafen-Schmelze bis 6 Hütten-Hundert allerley Glas; wenn man aber nur einen geringern Satz nimmt, in Ansehung, daß oft Hafens ausgehen, und etwas Schmelze verlohren gehet; so macht dies vor 6 Hafens, und also vor einer Schmelze

33 Hütten-Hundert.

Auf einer Schmelze gehen insgemein 16, 18 bis 20 Stunden, und auf der Arbeit inclusive den sogenannten Sehmen 8 Stunden, wobey man zu merken, daß die Schmelze, so Sonntags blank wird, nicht verarbeitet, sondern geschrenget, nemlich in die Schmelz-Tröge gegossen wird, wovon man die Woche über etwas in jeden Hafen nimmt, um die Materie desto eher in Fluß zu bringen, wozu man auch die Glas-Brocken noch brauchet, weil für letztere aber nichts in Ausgabe gebracht wird, es auch Aufenthalt verursachet, wenn Hafens ausgehen, wiewohl hierin die 14 Werkstellen zu statten kommen, so werden auf jeder Schmelze durch die Bank 24 Stunden und zur Arbeit 8 Stunden gerechnet, da also zu 11 Schmelzen, davon 2 in Sonntagen geschrenget, 9 aber, und jede in 8 Stunden verarbeitet worden, 336 Stunden erforderlich seyn, welche 14 Tage ausmachen; so können also in 2 Wochen aus 9 Schmelzen, laut obigen verfertiget werden 297 Hütten-Hundert. Ein Schmelzofen stehet 40 bis 50 Wochen, weil derselbe

selbe, wenn er lange stehet, zuletzt viel Holz wegfrißt, und die Holz-Menage verlanget, daß der Ofen nicht über 40 Wochen höchstens stehen bleibet; so wird gerechnet, daß derselbe, wenn er 30 Wochen gegangen, 1 Woche zum Erkalten, 1 Woche zum Niederreißen und Aufbauen, und endlich noch 1 Woche ihn wieder zu erheitzen erfordere, daß also in 3 Jahren 4 Ofens gebauet werden, da solchergestalt auf 1 Jahr 4 Wochen kommen, daß wegen des Ofen-Bauens nicht gearbeitet werden kann, und man hierzu noch wegen der Reparatur 2 Wochen zusetzet, so bleiben 46 Wochen in welchen gearbeitet wird. Demnach können auf das allerwenigste aus einer Schmelze 33 Hütten-Hundert, und in 14 Tagen aus 9 Schmelzen 297 Hütten Hundert, mithin in 46 Wochen angefertiget werden 6831 Hütten-Hundert.

Einnahme.

Hütten-Hundert.		Rthl.	Gr.	Pf.
4554	Bouteillen à 16 gr. =	3036	—	—
2277	andere Sorte à 15 gr. =	1423	3	—
6831	Summa der Einnahme	4459	3	—
	Hiervon abgezogen die Ausgabe = =	4253	—	6
	Bleiben zur Pacht =	206	2	6

Aus-

Ausgabe bey einer Glas-Hütte.			
Zum Unterhalte des Pächters, auch Reise- und Zehrungs-Kosten, Porto etc. etc.	Rthl.	gr.	pf.
Summa per se	300	–	–
An Arbeits-Lohn bey der Hütte.			
Für 6831 Hütten-Hundert zu machen à 4 gr. 8 pf	1328	6	–
Schierer, beyde bekommen wöchentlich 4 Rthl. macht für 46 Wochen	184	–	–
Schier-Jungens, 2 jeder wöchentlich 12 gr. thut für 52 Wochen	52	–	–
Abtrage-Jungens, welche das Glas nach den Ofen tragen, und stets in der Hütte zugegen seyn müssen, bekommen jeder wöchentlich 8 gr thut vor 4 Jungen	69	8	–
Einbinder, 2 jeder wöchentlich 8 gr. thut in 52 Wochen	34	16	–
Vor den Thon zu stampfen, Zubereitung der Gänge zu den Hafens u. d. gl.	36	–	–
Hafen-Macher, jährlich	20	–	–
Formen-Macher, jährlich	4	–	–
Dem Schmidt für sämmtliche Arbeit bey der Hütte	34	–	–
Dem Maurer für den Schmelz-Ofen-Bau vorfallende Reparaturen	24	–	–
Noch denen Glashüttenleuten beym Bau eines Schmelz-Ofens 2 Tonnen Bier à 2 Rthl. macht im Durchschnitt	5	8	–
Dem Böttcher für die Hütten-Arbeit	1	–	–
Schornsteinfegerlohn ¼ jährl. 12 gr. macht jährl.	2	–	–
Summa	1794	14	–
An Materialien.			
1400 Klafter Scheiter Holz zur Forst-Casse 4 gr.	233	8	–
1400 Klafter zu hauen, à 4 gr.	233	8	–
Stamm-Geld pro Klafter 6 pf.	29	4	–
Das Schierholz zu hauen, wöchentl. 1 Rthl.	52	–	–
Den Sand anzuwerfen, jährlich	16	–	–
Glut-Asche, dieselbe zu karren	3	–	–
Latus	[illegible]	20	–

Aus-

Ausgabe bey der Glas-Hütte.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	556	20	—
Zu jeder Schmelze wird gemenget, und zu jedem Gemenge genommen 12 bis 15 Mulden oder ½ Kummen Asche, 3 bis 4 Scheffel Sand, nachdem die Asche fett ist oder nicht, und 1 Scheffel Salz. Es werden also zu 253 Schmelzen erfordert			
Asche 84⅓ Kummen à 3 Rthl.	253	—	—
Salz 84⅓ Tonne jede à 3 Scheffel à 12 gr.	42	4	—
An Fracht à 12 gr.	42	4	—
Bruch-Glas wird nicht angesetzet, weil dafür 6 Stunden mehr als gewöhnlich zu jeder Schmelze Zeit gelassen.			
Thon 400 Klumper Cöll. das 100 zu 12 thl.	48	—	—
Die Fracht zu Wasser à 16 gr.	2	6	—
— 500 Klumper Magdeb. das 100 zu 9 thl.	45	—	—
Die Fracht zu Wasser	15	—	—
Quadersteine zum Ofen kosten nebst Fracht	93	8	—
Stroh zum Glas einbinden und einpacken	20	—	—
Aschen-Kumme zu unterhalten	1	—	—
Ziegel 500 Stück zur Ausbesserung des Ofens à 12½ gr.	2	14	6
Theer zur Hütte	3	8	—
Mulden und Schippen	2	—	—
Summa der Materialien	1157	2	6
Zum Fuhr-Werk.			
Zur Betreibung der Hütte sind 3 Gespann Pferde und 4 Gespann Ochsen nöthig, und zur Wirthschaft beym Vorwerk höchstens 1 Gespann Pferde und 4 Gespann Ochsen, weil aber eins dem andern zur Hülfe genommen wird, nachdem die Arbeit und Jahrszeit erfordert, und der Hütte halber die Pferde das ganze Jahr hindurch auf dem Stall gefüttert werden müssen, hiernächst auch in Betrachtung zu ziehen, daß die Anfuhre von der N. N. Feld-Mark, woselbst zu dieser Hütte Scheiter Holz gehauen, und Asche geschwellt werden soll, weit beschwerlicher seyn würde; so werden die Kosten zu Unterhaltung aller 4 Gespann Pferde in Ausgabe bey der Hütte gebracht, dagegen die Unterhaltung			

sämtl.

Ausgabe bey einer Glas-Hütte.	Rthl.	Gr.	Pf.
samtl. Ochsenknechte aufs Vorwerk geschlagen, jedoch zu 4 Gespann Ochsen à 9 Stück an Heu 2 thl. pro Stück hierselbst ausgeworfen, auch der jährl. Abgang mit 2 Stück gut gethan.			
Knechte, Lohn und Deputat rc. Biergeld auf Reisen, auf 4 Knechte 45 thl.	180	—	—
Pferde auf 16 Stück wöchentl. 14 Metzen Roggen auf jedes macht jährl. 30 Wsp. 8 Schfl. à 16 gr.	485	8	—
Stroh und Hexel aufs Pferd 3 thl.	48	—	—
Heu aufs Pferd à 4 thl.	64	—	—
Schmidt auf die 3 Gespann so eigentlich zur Hütte gehören, pro Pferd an Beschlag zu halten à 1 thl. 8 gr. macht zu 12 Pferden	16	—	—
Schmiede- und Stellmacher-Arbeit, bey Unterhaltung 3 beschlagener Wagen à 2 thl. 8 gr.	7	—	—
Riemer und Seiler, für Seile, Zäume u. Stangen	12	—	—
Abgang an Pferde, wird jährl 1 St. gerechnet mit	30	—	—
Zug-Ochsen auf 36 Stück Heu à 2 thl. aufs Stück	72	—	—
Abgang an Ochsen wird jährl. mit 2 Stück gerechnet à Stück 18 thl.	36	—	—
Block-Wagen Unterhaltung à Stück 2 thl. macht 4 Stück	8	—	—
Theer 6 Tonnen à 1 thl. 16 gr.	10	—	—
Licht, in denen Ställen	3	—	—
Summa	971	8	—
Insgemein.			
Wegen des starken Vorschusses, so ein Hüttenwerk erfordert, und weil ein Pächter an Vorrath auf der N. N. Feld-Mark viel Scheiter Holz hauen, und Asche schwellen soll, auch anderer Vorfälle wegen, werden in Ausgabe gebracht	20	—	—

Recapitulation.

1. Zum Unterhalt des Pächters	300 Rt.	— gr.	— pf.
2. Arbeitslohn bey der Hütte	1734 Rt.	14 gr.	— pf.
3. An Materialien	1337 Rt.	2 gr.	6 pf.
4. Zum Fuhrwerk	971 Rt.	8 gr.	pf.
5. Insgemein	20 Rt.	- gr.	— pf.
Summa aller Ausgaben	4353 Rt.	— gr.	6 pf.

§. 51.

§. 51.

Bey Anfertigung der **Mahl-Mühlen-Anschläge** ist zu bemerken: 1) Wenn von den Mühlen, so in Erb-Pacht gethan sind, ein Canon gegeben wird, so daß nach dem darüber abgeschlossenen Contract keine Erhöhung statt findet; so kommt der reine Ertrag zur Einnahme, und wenn die Pacht im Getreide entrichtet wird, so wird solches nach der Cammertaxe zu Gelde gerechnet. 2) Stehen aber Mühlen in Zeitpacht; so muß die Quantität des abgemahlnen Getreides genau ausgemittelt, und in einem Directions-Protocoll zum Anschlage, die Lage der Mühle, die Mahlgäste nach der Mühlen Consignation, baulicher Zustand der Mühle und gehenden Werke, die baare Hebungen, Pertinenzien der Mühle, das Metzkorn und Mahlgeld, wie viel an den Müller entrichtet wird, die Beschwerden gegen den Müller u. dgl. beschrieben werden. Diesem Protocoll und Anschlage selbst werden auch die nöthigen Nachweisungen und Extracte beygefüget.

Die Veranschlagung der **Schneide- Oel- Papier-Mühlen** u. s. w. beruhet auf die in 1ster Abtheilung gegebene Grundsätze. Tab. XIV. XV. XVI. XVII.

A. Summarische Mühlen-Consignation
des Amtes T.

	Nahmen der Dörfer	Anzahl der Personen zwischen 12 u. 60 Jahren	Anzahl der Personen unter 12 und über 60 Jahren	Anmerkungen
1	Gr. R. ; ;	167	42	
2	S. — ; ;	134	48	
3	M. — ; ;	49	36	das Vorwerk ist frey.
4	— — ; ;	— —	— —	
5	— — ; ;	— —	— —	
	u. s. w.	u. s.	w.	
	Summa	3337	— —	

Bem. In Ostpreußen wird in den Mühlen-Consignationen in Ansehung der angesessenen Unterthanen auch die Rubrike zugefügt: (Besitzen an Land:) weil nach Verhältniß desselben laut K. Rescript vom 29. Sept. 1786 auf einen jedem Einsassen auch noch ein proportionirliches Quantum an Malz und Futterschrot in besondern Colonnen, zum Vermahlen angeschlagen werden muß.

B. Extract

[von] denen de Trinitatis 1789 bis dahin 1795 als denen letzten 6 Jahr[en] bey dem Königl. Accise-Amt zu N. N. declarirten, nach der [M]ühle zu N. N. zum Vermahlen gebrachten Getreide, wie auch [z]ur Stadt gebrachten Mehl und Grütze.

Scharrenbacken.				Hausbacken.						Malz zum Bierbrauen.		Roggen zum Branntweinschrot.		Getreide zu Grütze und Graupe		Mast- oder Futterschrot.		Eingebrachte[s] Mehl und Grütze.	
[W]eizen		Roggen.		Weiz.		Roggen		Gerste.											
Sfl.	M.	Sfl.	M.	S.	M.	Sfl.	M.	Sfl.	M.	Sfl.	M.	Sfl.	M.	S.	M.	Sfl.	M.	Sfl.	M[.]
[.]18	4	1719	8	66	8	1674	—	606	—	3772	—	1854	—	74	4	158	—	175	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[...] durch die Fraction auf 1 Jahr.																			
747 49 797	$4\frac{2}{3}$ $12\frac{1}{3}$ 1	1791 2142 3934	$13\frac{1}{3}$ 4 $1\frac{1}{3}$	49	$12\frac{1}{3}$	2142	4	341 65 406	— $12\frac{2}{5}$ $12\frac{2}{5}$	3854	—	2227	—	65	$12\frac{2}{5}$	134	$15\frac{1}{2}$	282	$11\frac{5}{[.]}$

N. N. den 24. Jun. 1795.

Königl. Preuß. Accise- und Zoll-Amt.

N. N. Rendant.

N. N. Controlleur.

Tab. XIV.

Pacht-Anschlag
von
der Mahl-Mühle
des
Köngl. Amts T.

Diese Mühle bestehet aus — Gängen.
Es sind dazu mahlpflichtig:
Die Stadt N. N.
Die Dörfer N. N.
— — N. N.
u. s. w.

Mahl-Getreide Sfl.	I. Vom Mahl-Werk der Stadt N. N. Gemäß Accise-Extract B. sind im 6jährigen Durchschnitt vermahlen.	Metz-Getreide Sfl.	M.	Taxe pro Sfl. à gr.	Geld-Betrag Rth.	Gr.	Pf.
797	Weitzen, davon die 16te Metze	49	13	64	35	38	—
	Mahlgeld à 3 gr. pro Sfl.	—	—	—	26	51	—
3934	Roggen, davon die 16te Metze	245	14	40	109	25	—
	Mahlgeld $\frac{1}{3}$ zu beuteln à 3 gr.	—	—	—	43	63	—
	$\frac{2}{3}$ zu schroten à 1 gr.	—	—	—	29	13	—
341	Gerste zu Brod						
66	— und ander Getreide zu Grütze						
407	die 16te Metze	25	7	32	9	4	—
	— 341 Sfl. zu schroten à 1 gr.	—	—	—	3	71	—
	66 — — stampfen à 3 gr.	—	—	—	2	18	—
133	Eingebrachtes Mehl, dav. d. 16. M.	8	5	40	3	62	9
149	— — Grütze, — — 16. M.	9	5	32	3	28	—
282							
3354	Malz, davon die 16te Metze	240	14	32	85	58	—
	Mahlgeld à 9 pf.	—	—	—	21	37	—
2227	Branntweinschrot die 16te Metze	139	3	40	61	77	9
	Mahlgeld à 1 gr.	—	—	—	24	67	—
135	Futterschrot, die 16te Metze	8	7	21 $\frac{1}{3}$	2	—	—
	Mahlgeld à 9 pf.	—	—	—	—	67	9
	Für Stein- und Staubmehl à 1 pro Centn. vom Metzgelde inclus. des Eingebrachten	—	—	—	3	2	17
	Summa der Einnahme	—	—	—	465	53	8
	Davon $\frac{1}{3}$ zum Unterhalt des Müllers, der Werke und Geräthe	—	—	—	155	17	15
	Bleibt Ertrag und zur Pacht	—	—	—	310	35	11

II.

Personen.	II. Vom Land-Mahlwerk, oder von denen zum Amte T. gehörigen Dörfern.	Geldbetrag. Rthl.	Gr.	Pf.
3337	Personen nach der Mühlen-Consignation laut A. zu 22½ gr.	834	22	9
	Malz von der Amtsbrauerey 1400 Sfl., die Mahlmetze 87½ Sfl., l. Anschlag Tab. VI.	43	67	9
	Branntweinschrot zur Amtsbrennerey, l. Anschlag Tab. VII.	40	65	11
Sfl.	Wegen des extraordinairen Branntwein-debits zahlt Beamter ex Contractu statt des Metzeides	50	—	—
212	Malz für das Bier zur Amts-Consumtion, davon die 16te Metze — 13¼ Sfl. à 45 gr.	6	56	4½
62	zu 31 Tonnen Bier, die im 5jährigen Durchschnitt in dem Kruge zu W. debitiret werden, davon die 16te Metze -- 3 Sfl. 4 M. à 45 gr.	1	84	6⅜
24	zu 12 Tonnen Bier, so im Kruge zu Z. debitiret worden, davon die 16te Metze — 1 Sfl. 8 M. à 45 gr.	—	67	9
	Summa vom Land-Mahlwerk	978	3	13⅛
	Hiezu vom Mahlwerk der Stadt N. N.	310	35	11
	Summa der Mühlen-Pacht	1288	39	6⅛

Tab. XV.

Pacht-Anschlag
von
einer Oelmühle.

	Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Es können nach der Fraction von 6 Jahren jährlich geschlagen werden:			
36	Tonnen Oel 1 Tonne Oel nebst den Oelkuchen wird bezahlt mit 3 Rthl. macht von 36 Tonnen : : :	108	—	—
	Summa der Einnahme :	108	—	—
	Ausgabe.			
	Für den Müller : : : : : weil die Arbeit neben den andern Mühlen geschiehet.	—	—	—
	12 Klafter Holz mit Hauer- u. Fuhrlohn à 1 Rt	12		—
	4 Haartücher in die Oellade jährl. zu 1 Rt. 6 gr.	10	—	—
	Zu Stampfen, Schirr- und Nutzholz ,	6	20	—
	Zu Eisen und kleinen Reparaturen :	4		—
	Böttcher-Arbeit. : : : : :	4	—	—
	Summa der Ausgaben :	36	20	—
	Die Einnahme ist : 108 Rthl. Die Ausgabe : : 36 Rthl. 20 gr. Bleiben zur Pacht 71 Rthl. 4 gr			

Tab.

Tab. XVI.

Pacht-Anschlag

von

der Schneide-Mühle

dem

Königl. Amte S. gehörig.

Einnahme.	Rthl.	Gr	Pf.
Es sind im Durchschnitt von 6 Jahr. nach dem Extract jährlich abgeschnitten worden:			
1173 Kiehnen- und Büchen- und 167 Eichene Sageblöcke. 1340 Sageblöcke überhaupt.			
Diese haben betragen an Schnitten 11093 Kiehnen- und Büchenschnitte zu 1 gr. 3 pf.	571	18	3
1075 Eichenschnitte zu 1 gr. 6 pf.	67	4	6
An Stammgeld oder Haumahl für jeden Sageblock 1 gr. macht von 1340 Blöcken	55	20	—
An Reepgeld für jeden Block 1 gr. 6 pf.	83	18	—
Die Schaalen verbleiben dem Schneidemüller und dem Eigenthümer des Blocks zur Hälfte.	—	—	—
Summa der Einnahme	784	12	9
Davon nebenstehende Ausgabe abgezogen mit	408	3	—
Bleibt also zur jährl. Pacht	376	9	9

Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Pf.
Zwey Mühlen-Bursche bekommen für jeden Block 2 gr., macht von 1340 Blöcken =	110	16	—
Kostgeld, jedem wöchentlich 20 gr. macht von beyden 1 Rthl. 16 gr. und auf 1 Jahr = = = =	86	16	—
10 Stück Sägen jährlich, à 4 Rthl. =	40	—	—
Schmiede-Arbeit zu Unterhaltung der Reepe	30	—	—
Die Blöcke aus dem Wasser aufzuwinden, für 1 Block 1 gr. 3 pf. macht = =	69	19	—
Zu Schmeer und Licht = = = =	30	—	—
Zur Unterhaltung des gehenden Werks, wozu Holz unentgeldlich gegeben wird =	20	—	—
Zur Fortschaffung der Sägespäne = =	20	—	—
Die Ausgabe ist =	408	3	—

Tab. XVII.

Pacht-Anschlag

von

der Papier-Mühle

dem

Königl. Amte C. zuständig.

Einnahme.	Rthl.	Gr.	Pf.
Es werden im Durchschnitt jährlich angefertiget:			
1600 Rieß Papier und zwar			
400 Rieß Relationspapier à 1 Rthl. 6 gr.	500	—	—
400 — Conceptpapier — 1 — 2 —	433	8	—
400 — Tutenpapier — — — 18 —	300	—	—
400 — Löschpapier — — — 8 —	133	8	—
Summa der Einnahme =	1366	16	—
Hievon abgezogen nebenstehende Ausgabe	1057	4	—
Bleiben also zur Pacht	309	12	—

Aus-

	Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Pf.
1	Für den Müller Gehalt ; ; ;	100	—	—
	drey Gesellen jeder wöchentlich 9 gr. Lohn,	58	12	—
	Kost wöchentlich für jeden 12 gr. ;	78	—	—
	zwey Jungens, Kost wöchentlich jeder 8 gr.	34	16	—
	zwey Mägde zum Sortiren der Lumpen, Kost jede 8 gr. und Lohn jährl. jede 6 thl.	46	16	—
2	400 Centner Lumpen zu 1 thl. ; ;	400	—	—
	800 Rieß zu leimen an Schafbeinen, für 1 Ballen 5 Schock, macht 400 Schock zu 1 gr. 6 pf. ; ; ; ; ;	25	—	—
	$4\frac{1}{2}$ Centner Lederflecken zu 5 thl. ;	22	12	—
	2 Centner Alaun zu 22 thl. ; ;	24	—	—
	3 Tonnen Kalk zu 1 thl. 12 gr. ; ;	4	12	—
3	den Gesellen 1600 Rieß Papier zu machen, für 1 Rieß 6 pf. ; ; ; ; ;	33	8	—
	60 Klafter Holz zu 1 thl. und Fuhrlohn 8 gr. ; ; ; ; ; ;	80	—	—
	Schmiedearbeit ; ; ; ;	30	—	—
	Böttcherarbeit ; ; ; ;	15	—	—
	Für Formen, Filze, Scheiben, Zwecke, Schmer, Licht ; ; ; ;	35	—	—
	Zinsen von 400 thl. Capital als Vorschuß zu 5 p. C. ; ; ; ; ;	20	—	—
	Unterhaltung der Mühlen-Gebäude ;	50	—	—
	Summa der Ausgabe	1057	4	—

§. 52.

§. 52.

Die Anschläge von **wilden Fischereyen** und **Seen** werden nach der Größe derselben, nach der Zahl der verschiedenen Arten der Züge und nach den Sorten der Fische; von **Karpfenteichen** oder **zahmen Fischereyen** aber, nach der Größe der Teiche und nachdem sie als Laich- Streck- oder Besatzteiche genutzet, auch das letztere in 1 oder 2 oder 3jähriger (sömmriger) Fischerey, befischet werden, angefertiget. Tab. XVIII. nebst A. und B.

Bey der Veranschlagung der **Satzteiche** in Ostpreußen wird zu deren Flächen-Inhalt der mittlere Stand des Wassers angenommen und der Einsatz sodann nach der Beschaffenheit des Bodens (§. 32) bestimmt. Wegen Verlust und Unkosten wird $\frac{1}{3}$ vom Einsatz abgezogen, und die übrigen $\frac{2}{3}$ werden als Kaufkarpfen nach dem Preise von 6 bis 8 Rthl. pro Schock zum Ansatz gebracht. Ist die Fischerey 3jährig, so muß das heraus gekommene Quantum mit 3 dividiret werden, und der gefundene Quotient giebt den jährlichen Ertrag an. Dazu kommt noch der Ertrag der Speisefische und der trocknen Nutzung.

Ist der Fall, daß einige Unterthanen bei den Teichen Dienste zu leisten, schuldig sind, so werden solche nachgewiesen und die Handdienste mit 6 Gr. pr., die Gespanndienste mit 12 Gr. pr. pro Tag berechnet, und dem Ertrage sämmtlicher Teichnutzung noch zu addiret.

	A. Specification. derer beym Amte H. vorhandenen Seen.	Beträgt nach der Vermessung		und enthalten Züge		
		Mrg.	[]R.	Garn-	Kabb.	Zuhr
1	Der Striem-See = =	1973	132	19	—	—
2	Der Dorf-See = =	36	30	—	2	—
3	Der Winkel-See = =	121	21	—	—	9
4	Der Kaul-See = =	104	28	—	5	—
	u. s. w.					
26	Seen. Summa =	3108	115	25	33	22

	B. Specification von denen beym Amte H. vorhandenen Karpfen-Teichen.	Enthalten nach der Vermessung Mrg.	[]R.
	I. An brauchbaren Teichen.		
1	Der N. Teich auf dem Leinert : : :	97	13
2	Der N. Teich auf dem fahlen Stück :	21	58
3	Der N. Teich am Georgenberge : :	37	104
4	— — — — — : :	—	—
5	— — — — — : :	—	—
6			
7	u. s. w.		
8			
9			
10			
11			
12			
	Summa an brauchbaren Teichen:	197	33
	II. An unbrauchbaren Teichen, oder Lüchern, so zu Teichen aptirt werden können.		
1	Der alte Teich : : : : : :	91	47
2	Der Moderteich : : : : :	—	—
3			
4	u. s. w.		
5			
6			
	Summa :	170	02

Tab

Tab. XVIII.

Pacht-Anschlag

von den

Seen und Karpfen-Teichen

beym

Königl. Amte H.

Anschlag von den Seen.	Rthl.	Gr.	Pf.
Die beym Amte belegenen 18 Seen, welche mit Netzen befischet werden können, enthalten nach beygefügtem Extract, aus dem Vermessungs-Register sub Litt. A. 2977 M. 58 []R. und sie bestehen nach Angabe des Fischmeisters und der Aussage der adhibirten vereydeten Fischer aus:			
25 großen Garnzügen, welche à 10 thl. betrag	250	—	—
33 Kabbezügen — — — 5 — —	165	—	—
22 Zuhrzügen — — — 3 — —	66	—	—
Außer obigen sind noch 8 Seen vorhanden welche überhaupt 141 M. 57 []R. enthalten, diese können aber, weil sie zum Theil voll Holz liegen, theils mit Fennen verwachsen, und theils aus lauter Morast und Mergel bestehen, mit Netzen nicht, sondern nur im Frühjahr bloß mit Räusern befischet werden. Weil aber diese Art der Fischerey hier sehr wenig einbringt, so kann dafür nur gerechnet werden = = = =	4	—	—
Summa der Einnahme	485	—	—

An-

Anschlag von denen Karpfen-Teichen.	Sch.	St.	
Die Karpfenteiche, die brauchbar sind enthalten nach dem sub Lit. B. beygefügten Extracte aus dem Vermessungs-Register 197 M. 33 []R.			
Diese Teiche werden sämtlich zum Abwachsen in Anschlag gebracht, weil die schickliche Gelegenheit zu Laich- und Erstreck Teichen fehlt, und der Samen anzukaufen, und in Ausgabe zu bringen ist.			
Sie haben nur magern Grund, daher können auf 1 Morg. nur 40 Stück Karpfen zum Besatz und Abwaschen gerechnet werden dies beträgt von 197 Morg. 33 []R. =	131	27	
Solche in 3 Theile zur jährlichen Benutzung	43	49	
Davon ⅕ zum Abgang mit = = =	8	46	
Bleiben zum Verkauf =	35	3	
Diese 35 Schock 3 St. machen 2103 St. Karpfen aus, wenn nun auf jeden Centner 45 Stück zu rechnen sind, so können jährlich 46 Centner 33 Stück Karpfen verkauft werden, wovon ist Einnahme.			
	Rthl.	Gr.	Pf.
46 Centner 33 St. Karpfen à 4 thl. 12 gr. p. C.	210	7	2
Für Speisefische ppt. = = = =	5		—
Aussaat kann in die Teiche, weil sie nicht trocken genug gemacht werden können, auch magern Grund haben, nicht gerechnet werden.			
Summa der Einnahme =	215	7	2
Davon abgezogen umstehende Ausgabe mit =	109	11	2
Bleiben zur Pacht =	105	20	—

Ausgabe. bey der Karpfen- und wilden Fischerey.	Rthl.	Gr.	Pf.
Weil von denen Teichen keine Laich- und Streck Teiche abgerechnet worden, sondern alle zum Abwachsen der Karpfen in Anschlag gebracht sind, so muß der Samen zum Besatz angekauft werden.			
Da nun jährlich 43 Schock 49 Stück Karpfen ausgesetzt werden sollen, so muß auch so viel Samen angekauft werden, welcher à 1 Rthl. 8 gr. pro Schock beträgt	58	10	2
Dem Fischmeister und Teichwärter an Lohn jährlich . . . 18 Rthl.			
18 Schf. Roggen à 18 gr. . 13 — 12 —			
1 — Gerste . . — — 14 —			
1 — Hafer . . — — 10 —			
1 — Erbsen . . — — 22 —			
Zu Getränke . . 3 — — —			
12 Quart Branntwein . 1 — 18 —			
Wohnung . . . 2 — 21 —	41	1	—
Denen Tagelöhnern beym Fischen, und für die Unterhaltung des Fischerzeuges .	10	—	—
Summa der Ausgaben .	109	11	2
Einnahme der Fischerey.			
1. Von Seen . . 485 Rthlr. —			
2. Von den Teichen . 105 Rthlr. 20 gr.			
Pacht von Fischereyen . 590 Rthlr. 20 gr.			

§. 53.

§. 53.

Die Getreidepächte werden in einer besondern Specification, falls solche nicht in den Special- und General-Prästations-Tabellen mit aufgeführet worden sind, verzeichnet und nach der Cammertaxe zu Gelde berechnet.

Specification der Getreide-Pächte des Amts N. N.	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Roggen.			
1. Von dem N. zu N. 4 Wsp. 12 Sfl.			
2. Aus dem Dorfe N. — — 21 —			
3. — — — N. 1 — 8 —			
4. — — — N. 1 — 4 —			
5. — — — N. — — 14 —			
6. — — — N. 1 — 4 —			
7. — — — N. 2 — 5 —			
Summa 12 Wsp. 2 Sfl. à 18gr.	217	12	—
An Hafer.			
1. Aus N. = = — — 12 Sfl.			
2. — N. = = — — 14 —			
3. — N. = = — — 13 —			
Summa 1 Wsp. 15 Sfl. à 10gr	16	6	—
An Hirse.			
1. Aus N. = = 11 Metz. à 1 Rthl. 8 gr.	—3	22	—
2. — N. 10 Sfl — — = = = =	1	8	—
Summa an Getreide-Pächten =	248	—	—

§. 54.

Wenn nun im Pacht-Anschlage alle einzelne Einnahme-Artikel verzeichnet worden; so wird annoch 1) eine **Recapitulation** aller Einnahmen nach den Pacht-Anschlage, wie in §. 41. angezeigt worden, sodann 2) ein **Verzeichniß** der sämmtlichen Ausgaben, wonach der wahre, reine Ertrag, oder die **Etatssumme** bestimmt wird, und 3) zuletzt die **Special-Einnahme-Balanz**, die Ausgabe-Balanz und die General-Balanz des Alten und Neuen Ertrages hinzugefüget, und damit der Pacht-Anschlag geschlossen.

A. Special-Einnahme-Balanz.

Nach dem Alten Ertrag. Rth.	gr.	pf.	I. An beständigen Gefällen.	Nach dem Neuen Ertrag. Rth.	gr.	pf.	Plus. Rt.	gr.	pf.	Minus. Rt.	gr.	pf.	Ursachen.
241	4	6	An Geld u. Grundzins	245	—	—	3	19	6	—	—	—	Wegen der angesetzten Hausleute.
3	—	—	Brauzins	7	—	—	4	—	—	—	—	—	Weil der Krüger so viel bezahlt.
43	6	—	Kahn- und Wadenzins	43	6	—	—	—	—	—	—	—	
90	—	—	Wiesenzins	95	—	—	5	—	—	—	—	—	Wegen gerodeter Wiesen.
—	—	—	Schmiede-Zins	1	8	—	1	8	—	—	—	—	Ist neu angesetzt.
450	12	—	Hufenzins	450	12	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	—	Schoß	—	—	—	—	—	—	40	—	—	Gehört unter die unbeständig. Gefälle.
			u. s. w.										
1919	20	8	Summa	2210	12	3	290	15	9	40	—	—	
							40	—	—	—	—	—	minus abgez.
							250	15	9	—	—	—	bleibt plus.

Und dergleichen Balanzen werden von allen übrigen Einnahme-Rubriken angefertiget.

Nach

Nach dem Alten Ertrage. Rt.	gr.	pf.	B. Ausgabe-Balanz.	Nach dem Neuen Ertrage. Rt.	gr.	pf.	Plus. Rt.	gr.	pf.	Minus. Rt.	gr.	pf.	Ursachen.
			I. Besoldungen.										
200	—	—	Des Beamten Gehalt -	200	—	—	—	—	—	—	—	—	-
150	—	—	Des Justitzbeamten -	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	—	—	Der beyden Actuarien	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Den Geistlich. u. Schulbedienten.										
			a. Dem Prediger zu N.										
			42 Rt. baar Geld. N. 42										
			6 S. Rogg. v. N.										
—			14 S. 8 M. v. N.										—
			15 S. 8 M. v. N.										
			1 W. 12 S. Rg. à 18 gr.										
			27 Rthl. — Rthl. 27										
			5 für die sonst exercirte Fischerey - 5										
74	—	—	— — — —	74	—	—	—	—	—	—	—	—	
			b. Dem Cantor zu N. u. s. w.										
—	—	—	Summa - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			II. An Oneribus publicis.										
			a. Contribution										
			46 Rt. wegen N. 46 Rthl.										
89	—	—	43 - 12 gr. — N. 43 - 14 -	89	—	—	—	—	—	—	—	—	
			b. Cavallerie - Geld. u. s. w.										
			c. Kriegsfuhrgelder. u. s. w.										
			III. Insgemein. u. s. w.										
—	—	—	Summa - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Recapitulatio aller Ausgaben.										
—	—	—	1. Besoldungen - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	2. u. s. w. - - - -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Nach

Nach dem Etat von $17\frac{84}{90}$			C. General-Balanz des Alten und Neuen Ertrages vom Königl. Amte N. N. von Trinitatis 1790 bis 1795.	Nach dem Neuen Ertrage.		
Rthlr.	gr.	pf.		Rthl.	gr.	pf.
6974	20	9	I. An beständigen Gefällen =	6900	20	9
192	18	4	II. An unbeständigen Gefällen	825	18	4
2395	20	4	III. An Unterthanen Diensten =	2495	20	4
8250	—	—	IV. An Zeitpacht v. Vorwerkern	9000	12	6
1090	—	—	V. An Pacht v. der Bierbrauerey	1000	—	—
1000	—	–	VI. An Pacht v. der Branntwein-brennerey = = =	1120	—	—
750	12	6	VII. An kleinen Pachtstücken =	850	12	6
1288	8	–	VIII. An Pacht von Mühlen =	1350	12	—
590	20	—	IX. An Pacht von Seen u. Teichen	710	14	8
234	16	–	X. An Getreide-Pächten =	234	16	–
22767	19	11	= Summa aller Einnahmen =	23989	7	1
2760	12	6	= Umstehende Ausgaben abgezog	2544	8	10
20007	7	5	= = Bleiben zur Pacht = =	21444	22	3
			Neuer Ertrag = 21444. 22. 3. Alter Ertrag = 20007. 7. 5. Summa plus 1437. 14. 10.	—	—	—

Plus. Rthlr.	gr.	pf	Minus. Rthlr.	gr.	pf.	Ursachen.
—	—	—	74	—	—	
133	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	
750	12	6	—	—	—	
—	—	—	90	—	—	Auf Verordnung rc. vom 10. Jun. 1790. abgeändert.
120	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	
62	4	—	—	—	—	
119	18	8	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
1385	11	2	164	—	—	
—	—	—	216	3	8	
1385	11	2	380	3	8	
164	—	—	—	—	—	minus abgezogen, bleibt
1221	11	2	—	—	—	hiezu das minus in der Ausgabe als plus gerechnet,
216	3	8				
1437	14	10	—	—	—	bleibt plus.

§. 55.

§. 55.

Der auf solche Art angefertigte Anschlag wird vom Verfertiger seiner vorgesetzten ꝛc **Cammer** mit einem gutachtlichen Bericht über die ganze Verfahrungsart, über die Ursachen des Ausfalls oder der Erhöhung, und über die eben noch zu treffenden Verfügungen übergeben, und selbigem eine **Berechnung des Holzbedarfs** (Deputatholzes) und der **Bau- und Reparaturkosten** des Amtes hinzugefüget.

1) Die Sätze bey Anfertigung des Holz-Etats sind in der Mark Brandenburg

Auf 1 Stube zur Feuerung werden 5 Klafter Fichtenholz,

Zur Speisung	= = =	$\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Kl.
Zum Backen und Waschen	=	6 = 12 — —
Zur Brauerey auf 1 Wsp. Malz		$1\frac{1}{4}$ — —
Zur Branntweinbrennerey auf 1 Wsp. Schrot	= =	$1\frac{1}{2}$ — —
Auf 1 Meier, Schäfer, jedem	=	7 bis 10 —

gerechnet, und 3 bis 5 Stuben für den Beamten in der Feuerung gut gethan.

2) Der Holz-Etat für die Domainen-Aemter in Ostpreußen ist:

Für den Beamten auf 4 bis 5 Stuben inclus. der Commissions- und Gerichtsstube zu jeder $1\frac{1}{2}$ Acht.

Zur Brauerey auf 1 Wspl. Malz 162 Cub. Fuß oder $3\frac{3}{5}$ Cornikal.

Zur Branntweinbrennerey auf 1 Wspl. Schrot 216 Cub. Fuß oder $4\frac{4}{5}$ Cornikal.

Auf 1 Gesindestube $1\frac{1}{2}$ Achtel.

Zur Wirthschaft auf jedes Vorwerk 3 bis 4 Achtel.

Zur Milcherey auf 40 Kühe 1 Achtel.

Auf

Auf jeden der Amtsdeputanten und Bedienten, als Landreuter, Schließvogt, Hofmann, Brauer, Ziegler u. s. w. 2 Achtel.

Für die Gärtner (Einlieger) auf jeden 10 Fuder Schock- oder Lagerholz.

3) Kleine Reparaturen bis zu 10 Rthl. muß der General-Pächter machen, auch jährlich einen gewissen Theil der Dächer decken lassen. Große Bauten aber werden besonders aufgenommen und von der rc. Cammer selbst aus dem Cammer-Baufond bestritten.

K. Bau-Reglement für die Curmärk. Kriegesund Dom. Cammer, Berlin den 10 Febr. 1724.

Außer dem Flickbau müssen die Generalpächter in Ostpreußen, nach der neuen Einrichtung, auch noch von dem Betrage der Arrenda-Stücke 1½ pro Cent zur Domainen-Bau-Casse bezahlen.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Lehre von den Geschäften, die bey den Königl. Domainen-Aemter-Verpachtungen selbst vorfallen.

Erster Abschnitt.

Von den Pachtbedingungen überhaupt und den Verbindlichkeiten der General-Pächter.

§. 56.

Ein **General-Pächter** ist in Ansehung der ihm verpachteten Grundstücke eigentlicher **Wirthschafter**, in Ansehung der baaren Gefälle aber **Rendant**, (Receptor) der solche erheben und getreu berechnen muß. Als Wirthschafter muß er eine vollkommene Kenntniß der Landwirthschaft haben, auch außerdem ein erfahrner, rechtschaffener und seinem Vermögen nach sichrer Mann seyn. Nach der Preußischen Verfassung werden aber nicht alle Classen und Stände der Menschen zu Pachtungen zugelassen.

1. Zu General-Pächtern werden **nicht** angenommen:

   a. Im Dienst stehende **Krieges**- und **Domainen**-**Räthe**. Kön. Rescript vom 18. April und 3. Jun. 1764 jedoch können sie neue Etablisse-

blissements anlegen, auch auf Erbpacht, oder Erbzins übernehmen.

b. **Edelleute und Officiere.**

Circul. Rescr. an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern v. 28. März 1732.

c. **Bauern**, denen jedoch kleine Pachtstücke und abgebaute Vorwerker überlassen werden. Königl. Rescr. von 4 Jul. 1720.

d. **Beamte**, die mit den **Unterthanen nicht gut umgehen**, sollen nicht beybehalten werden. K. Cabin. Ordre vom 16. Dec. 1747.

§. 57.

Die Königl. Domainen Aemter werden öffentlich, dem Anschlage nach verpachtet, d. i. es wird an gewissen bestimmten und bekannt gemachten **Licitations-Terminen** öffentlich **darauf geboten**, und dem Meistbietenden, und dem, der die besten Bedingungen eingeht, die Pachtung überlassen, auf erfolgte höhere Approbation mit selbigem contrahiret, und die Pachtung auf 6 Jahre abgeschlossen.

1. Keine General-Pachtung soll länger als 6 Jahre in der Regel währen.

Königl. Cab. Ordr. v. 31. Dec. 1752. 7. Febr. 1755. 7. April 1763.

Indessen wird nunmehro auch nach Gelegenheit und Umständen die Pacht auf 12 Jahr accordirt; nur muß der General-Pächter gewisse nach lage des Orts angängliche Meliorations übernehmen.

2. Der Terminus a quo und ad quem ist Trinitatis.

3. Das **Mehrgebot**, wenn es blos aus Industrie und Speculationen herausgebracht werden soll, wird nicht angenommen. K. Cab. Ord. v. 16. Dec. 1747.

§. 58.

Die verpachtende K. Cammer leistet dem Pächter während seiner Pacht-Jahre **Eviction**: 1. auf die baaren Gefälle der Amts-Unterthanen, 2. Auf die Größe der Nutzungsstücke, als Acker, Wiesewachs u. dgl. nach Hufen, Morgen und Ruthenzahl; aber nicht auf den Ertag, derselben.

Königl. Cab. Ord. an sämmtl. Königl. u. Dom. Cammern, vom 27. Jan. 1764.

§. 59.

Für die Nutzung der verpachteten Stücke, zahlet der General-Pächter eine auf den Anschlag sich gründende bestimmte **Pachtsumme**. Solche muß im Pacht-Contract genau ausgedrückt seyn, nach 1) Ihrer **Größe**; 2) Den **Zahlungsterminen**, oder Zahlungsquartalen. Solche sind 1. Jun. 1. Sepr. 1. Dec. und 1. März jedes Jahres; von den wirklichen Pachtstücken wird 1 Quartal voraus bezahlt, nämlich;

im 1sten und 3ten Termin $\frac{1}{6}$
im 2ten und 4ten — $\frac{1}{3}$, der Pachtsumme.

Kön. Immed. Rescr. v. 21. Nov. 1765. 3) Dem **Zahlungsorte**; solcher ist der Ort der Königl. Cammer-Casse, zu der die Pacht fließt, und wohin die Pacht auf Kosten des Pächters eingeschickt werden muß. Direct. Resc. v. 20. Aug. 1767. 4) Den **Münzsorten** nach. Solche wird von wirklichen Pachtstücken $\frac{1}{4}$ in Golde, und $\frac{3}{4}$ in groben Silbergelde entrichtet.

§. 60.

§. 60.

Da man die General-Pachtungen für die ganze Landes Oekonomie und deren Verbesserung so nützlich als möglich zu machen sucht; so werden dem General-Pächter außer allgemeinen Bedingungen auch noch solche gemacht, die 1) auf die Landes-Oekonomie, und 2) auf die eigentliche Amts-Wirthschaft abzwecken, oder auch 3) auf die Uebergabe des Amts und auf die After-Pacht gerichtet sind.

§. 61.

Bedingungen, die sich auf die allgemeine Landes-Oekonomie beziehen, sind: 1) die Felder gehörig zu besäen, zu dünaen und zu bestellen, die Brache nicht zu viel zu nutzen, das Vieh-Inventarium nicht zu schwächen; K. Resc. v. 4. Oct. 1738. Acker- Feld- Pflug- Düngungs- Saat- und Dreschregister zu führen. K. Resc. v. 26. Jan. 1750. 2) Die Dienste der Unterthanen wirthschaftlich zu nutzen, und solche nicht hart und mit Schlägen zu behandeln; Patent vom 9. Jul. 1738. Rescr. v. 15. Jul. 1749. Cab. Ord. v. 12. Jul. 1777. 3) Gleichfalls keine wesentlichen Veränderungen in der Pachtzeit, ohne Anfrage bey der Cammer zu machen. Direct. Rescr. v. 13. May 1744. und kein Stroh und Heu zu verkaufen. 4) Einige Morgen mit Kartoffeln, Futterkräutern, Klee u. dgl. zu bestellen, Cab. Ord. v. 27. Jan. 1764. imgl. Obst- und Maulbeerbäume, auch Bäume zur Schaffütterung anzupflanzen. Direct. Rescr. v. 21. Apr. 1774. und 17. Dec. 1779. 5) lebendige Zäune anzulegen, Hopfenbau und Bienenzucht zu betreiben. 6) Colonisten und Wollspinner anzusetzen, Immed. Resc. v. 20. Oct. 1751. Direct. Resc. v. 26. Oct. 1769. 7) Schlechtes Land mit Kiehnsamen zu besäen. Direc. Resc. v. 8. Dec. 1764. 8) Einwilligung zur Erhöhung der Cammertaxe von Getreide während der Pachtjahre.

§. 62.

Bedingungen, die auf die **besondere Amtswirthschaft** abzwecken, sind nach Localumständen sehr verschieden; jedoch meistens Erfüllung der Pflichten als Mitglied des Justiz-Amts Reglem. für die Justiz-Aemter v. 10. Jun. 1770. — Achtsamkeit auf die Amts-Gerechtsame — Unterwerfung dem Provinzial-Reglement in Ansehung der Remissionen, Cab. Ord. v. 27. Jan. 1764. — Entrichtung der Feuer-Societäts-Beyträge bis auf 60 Rthl. Direct. Resc. v. 21. Dec. 1763. — oder die Abgabe der pro Cent Gelder zur Dom. Bau-Casse. — Ablieferung der Kornpächte zu Kön. Magazinen gegen Nachschuß von 2 gr. — gute Anfertigung des Biers und Branntweins — genaue Aufsicht auf die Wirthschaft der Unterthanen, deren Unterstützung mit Brodt- und Saatgetreide als Vorschuß — richtige Einforderung der Prästationen u. dgl. — wie auch Anlegung steinerner Mauern um Gärten. — Lieferung der Fourage, der Proviant- und Artillerie-Pferde in Kriegeszeiten nach bestimmten Preisen und angefertigter Repartition. — Lieferung des Strohes bey vorfallenden Amtsbauten in wohlfeilen Zeiten für 1 Rthl. und in theuren für 1 Rthl. 8 Gr. pro Schock.

§. 63.

Bedingungen, die **Amts Uebergabe** und **Unterpacht** betreffend, sind: Annahme des Wirthschafts-Acker- und Vieh-Inventarii nach gerichtlicher Taxe und dereinstige gleichmäßige Ablieferung; Zurücklassung der completten Saat nach dem Anschlage, auch des completten Viehstandes und Super-Vieh-Inventarii nach der Taxe; Regul. Resc. v. 29. Dec. 1745. Ablieferung der kupfernen und hölzernen Brau- und Brenngeräthe nach

nach dem Werth bey der Uebergabe. Immed. Rescr. v. 21. Febr. 1745. —

Die Unterpacht findet nur statt mit Einwilligung der Cammer; Dir. Resc. v. 26. Jan. 17 0. Cab. Ord. v. 28. Jul. 1752. und muß der Unterpächter auf Verlangen, die Pacht an die Cammer bezahlen; Dir. Resc. v. 3. Jul. 1782.

§. 64.

Sämmtliche eingegangene und übernommene Verbindlichkeiten und Bedingungen muß der General-Pächter aufs genaueste erfüllen. Daher werden über solche ordentliche Listen gehalten. Dir. Rescr. v. 29. May 1765 und genaue Revisionen von Zeit zu Zeit angestellt. Rescr. v. 12. Jun. 1766. Werden solche nicht erfüllt, so wird von der Cammer eine Administration, besonders bey Nichtbezahlung der Pacht, auf Kosten des Pächters, oder auch Aufhebung des Pachtcontracts veranlasset.

Zweyter Abschnitt.

Von der Sicherheitsleistung, (Caution) zur Pacht.

§. 65.

Die nach der Landes-Verfassung von jedem General-Pächter zu leistende und im Pacht-Contract zu bedingende Caution ist eine allgemeine, die das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Pächters betrift und eine specielle Hypothek, wodurch er einen gewissen bestimmten Theil seines Vermögens dem Verpächter zur Sicherheit einsetzt. Der erstern wegen wird auf die Grundstücke, das Vorzugsrecht des Fiscus

in den Hypotheken-Büchern eingetragen, und jeder Beamte muß neuerworbene Grundstücke binnen acht Tagen bey 50 Rthl. Strafe, anzeigen. K. Resc. v. 31, März 1772. — Die **Größe** der speciellen Sicherheit beruht auf die Landesverfassung, auf eingegangene Verbindlichkeiten des Pächters, auf den Betrag der baaren Gefälle, Werth des Inventariums und Größe der Pachtsumme: daher sie so gut als möglich bedungen werden muß.

§. 66.

Die bedungene **Caution** kann **bestellt** und **geleistet** werden: 1. Durch **baares Geld** oder dem gleich zu achtenden Activforderungen, und darüber sprechenden Urkunden, als Banco-Obligationen, Pfandbriefen, Actien, die öffentlichen Glauben und Garantie haben, auch unter gewissen Umständen, Activforderungen auf Grundstücke aus gerichtlichen Obligationen. 2. Durch **eigenthümliche Grundstücke**; in Ansehung deren, der **wirkliche Werth** durch verschiedene Mittel ausgefunden, der Besitztitel untersucht, und deren Hypothek nachgesehen werden muß, da denn von solchem Werth bey Landgütern $\frac{2}{3}$, bey städtischen Grundstücken $\frac{1}{2}$ zur Caution angenommen wird. Oder 3. durch einen **Bürgen**, da denn dessen Person und Qualification, als auch der Gegenstand der Bürgschaft untersucht und beurtheilt werden muß.

§. 67.

Nach hinreichend befundener und angenommener Caution muß vom Pächter oder dessen Bürgen ein **Cautions-Instrument** (Versicherungs-Urkunde) gerichtlich ausgestellt werden, nach dessen Inhalt dem Ver-

Verpächter das ganze be- und unbewegliche Vermögen, besonders aber der Cautions-Gegenstand verpfändet, und der Verpächter dadurch berechtiget wird, sich aus diesem Pfande bey Nichterfüllung der Zahlung, bezahlt zu machen. Dieser Verpflichtung tritt die Ehefrau des Pächters ebenfalls bey, und ertheilt der Verpächter, wenn die Caution völlig berichtiget ist, einen **Recognitions-Schein** darüber.

Dritter Abschnitt.

Von den Pachtverträgen, (Pacht-Contracten.)

§. 68.

Alle Verhandlungen mit einem General-Pächter werden zuvor der **Cammer-Justiz-Deputation** vorgelegt und nach ergangenem rechtlichen Gutachten wird sowohl das Materiale als Formale des Pachtcontracts, zur Verhütung aller Streitigkeiten **vorschriftsmäßig und deutlich** eingerichtet, und muß selbiger bestimmt enthalten, was verpachtet wird, welche Pachtsumme gezahlt wird, und welche Bedingungen beyde Theile übernehmen. So muß auch der edictmäßige **Stempelbogen** nach der Summe der eigentlichen Pachtstücke dazu genommen werden. Stempel-Edict v. 13. May 1766.

§. 69.

Auch die **Ehefrau** des General-Pächters muß dem Pacht-Contract beytreten, und sich in Ansehung aller eingegangenen Bedingungen ihres Mannes als Selbstschuldnerinn gleichfalls verbinden, K. Resc. v. 31. Dec. 1750. auch sich aller weiblichen Rechtswohlthat-

thaten, nachdem solche und deren Wirkungen ihr erklärt worden, eidlich und ausdrücklich begeben.

1. In der Regel gehen die General-Pachten auch auf die **Erben**. Sind deren **mehrere**, so müssen sie einen Geschäftsträger bestellen; sind solche **unmündig**, so müssen die Vormünder wegen Fortsetzung der Pacht die Einwilligung des Pupillen-Collegii beybringen.

§. 70.

Die **Unterschrift** des General-Pächters und seiner Ehefrau wird gerichtlich attestiret, dem Contract eine Specification der Inventarien beygefügt, und die Vollziehung des Pachtcontracts, vor Antritt der Pacht selbst bewirkt.

Dir. Rescr. v. 4. Jun. 1744. v. 8. Aug. 1764. und 18. Sept. 1765.

Vierter Abschnitt.

Von den Geschäften bey der Pacht-Uebergabe der Königl. Domainen-Aemter.

§. 71.

Die **Verbindlichkeiten** bey der Pacht-Uebergabe für den abziehenden und anziehenden Pächter werden durch das **vorhandene Inventarium**, durch das letztere **Uebergabe-Protocoll** und durch die **Pacht-Contracte** mit dem abziehenden und anziehenden Pächter beurtheilt, und nach Maaßgabe derselben bestimmt.

1. Das Inventarium besagt folglich, was dem Pächter bey Antritt der Pacht an Gebäuden, Geräthschaf-

schaften zu verschiedenen Wirthschaftstheilen, an Vieharten, an Saaten, Gärten, Obstbäumen u. s. w. und wie solches ihm übergeben worden ist.

2. Nach dem Pacht-Contract ist nun noch dasjenige hinzuzurechnen, was der Pächter während seiner Pachtung hat erfüllen sollen, und die Untersuchung, was er wirklich erfüllt und was er an Verbindlichkeiten etwa unterlassen hat.

§. 72.

Die Uebergabe selbst wird von dem Departements-Rath, als Commissarius der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer abgehalten, und demselben eine Justitzperson und Oeconom zugeordnet.

§. 73.

Die **Grundsätze** und **Verfahrungsart** bey der Uebergabe eines Dom. Amts und bey Aufnahme des **Uebergabe-Protocolls** sind folgende:

1. **Taxirung** des **Viehes** und **Ackergeräths**.
2. Taxirung der Saaten und Beackerung der Felder.
3. Besichtigung der Gebäude, Feld-, Wiesengräben, Obstbäume, Gehege u. s. w.
4. Berechnung der Dienste, Deputats, Lohns, vorräthigen Brenn- und Nutzholzes.
5. Ueberlieferung der Registratur, Gerichts-Siegel, Schöppen- Hypothekenbücher, Depositen, Forst-Casse u. s. w.

§. 74.

Die Taxirung des Viehes und Ackergeräths geschieht nach wirthschaftlichem Werth, mittelst dreyer Classen oder Schürzen von Taxanten, die zu solcher Taxe vereidet werden, und sämmtliches vorgeführtes Vieh u. s. w. nach bestem Wissen und Gewissen abschätzen müssen. Der Durchschnitt der Angaben der drey Classen giebt den anzunehmenden Werth. Die Taxe des Schaf- Schweine- und Feder-Viches, auch des Acker- und Wirthschafts-Geräths wird von allen Classen auf einmal verrichtet; wie beygefügtes Inventarium ausweiset.

Inventarium und Taxe

bey der Uebergabe des Amtes N. N.

Trinitatis 1790.

No.	Alter.	Vorwerk N. N.	Erste Classe. Rt.	gr.	pf.	Zweite Classe. Rt.	gr.	pf.	Dritte Classe. Rt.	gr.	pf.	Taxe nach dem Durchschnitt. Rt.	gr.	pf.
		I. An Pferden.												
1	3	Ein braun. Wallach	40	—	—	38	—	—	39	—	—	39	—	—
2	4	Ein schwarzer Wallach	50	—	—	44	—	—	55	—	—	49	16	—
3	6	Ein dito	60	—	—	58	—	—	62	—	—	60	—	—
4	4	Eine braune Stute	42	—	—	44	—	—	40	—	—	42	—	—
5	5	Eine dito	48	12	—	45	16	—	40	8	—	44	20	—
6	6	Ein brau. Hengst	68	—	—	70	—	—	75	12	—	71	4	—
		u. s. w.												
		Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	306	16	—
		II. An Rindvieh												
		a. An Zugochsen												
1	10	Ein schwz. Ochs mit einer Bläße	30	—	—	24	—	—	26	—	—	26	16	—
2	9	Ein blauer Ochs	36	—	—	40	—	—	38	—	—	38	—	—
3	6	Ein dunkelroth.	13	—	—	11	—	—	12	—	—	12	—	—
4	9	Ein schwarzer	1	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—
5	8	Ein rother												
6	5	Ein blauer				u.	s.	w.						
7	6	Ein fahler												
8	7	Ein dunkelroth.												
9	6	Ein rother Bulle												
10		u. s. w.												
11		Summa												
12														
		b. An Stieren. u. s. w.												

No.	Alter.	Vorwerk N. N.	Erste			Zweyte Classe.			Dritte			Taxe nach dem Durchschnitt.		
			Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.
		c. An Kühen.												
1	10	Eine rothe Kuh	14	—	—	13	—	—	14	—	—	13	16	—
2	6	Eine dito = =	10	—	—	10	—	—	9	—	—	9	16	—
3	5	Eine blaue =	9	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—
4	[illegible]	Eine blauschimliche = = =	15	—	—	16	—	—	15	—	—	15	8	—
5		u. s. w.												
6														
		III. An Schafvieh.												
24		1) Alte Hammel 340 St. à 1 thl. 10 gr. = = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	481	16	—
		2) Alte Mutterschafe 280 St à 1 th. 5 gr. 6 pf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	344	14	—
		3) An Jährlingen 250 St. à 1 thl. 11 gr. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	364	14	—
		4) An Lämmern 230 St. à 13 gr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	14	—
		u. s. w.												
		IV. An Schweinevieh.												
1		Eine trächt. Sau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
2		Ein Bayer =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
3		Acht Pölke à 3 th.	—	—	—		—	—	—	—	—	24	—	—
		u. s. w.												

	Vorwerk N. N.	Rthl.	Gr.	Pf.
	V. An Federvieh.			
20	Stück Gänse à 8 gr.	6	16	—
50	Stück Hüner à 3 gr.	6	6	—
	u. s. w.			
	VI. An Schiff und Geschirr.			
1	Ein Augstwagen mit Linsspießen und allem Zubehör	24	—	—
2	Ein dito etwas schlechter	20	—	—
3	Ein Pufwagen mit Zubehör	12	—	—
4	Ein Pflug mit 2 Scharen und Zubehör	4	—	—
5	— dito	3	—	—
6	— dito	3	—	—
7	Drey Eggen, jede mit 48 eisernen Zinken	12	—	—
8	Eine Kornfege	8	—	—
9	Drey Hexelladen mit Kneifen	10	—	—
10	Eine Hebelade mit Holzkette	6	—	—
	u. s. w			
—	Summa	—	—	—

§. 75.

§. 75.

In Ansehung der **Felder** wird die Aussaat und **Beackerung** nach den Fahren und der Düngung taxiret, und darauf gesehen, ob in den einzelnen Aussaaten der Getreidearten ein plus oder minus vorhanden ist, und wird die mehr bestellte Aussaat nach ihren Fahren 1 Morg. einfährig zu 4 gr. 2fährig zu 8 gr. und nach dem Marktpreise des Getreides zur Saatzeit vergütiget. Das minus aber überhaupt bey der Aussaat im Ganzen wird, als unwirthschaftlich, gar nicht gestattet.

§. 76.

Gebäude, Feld- und Wiesengräben, Obst und Maulbeerbäume, Zäune, Gehege werden besonders revidiret und ein Revisions-Protocoll darüber zu den Acten genommen, und so auch in Ansehung anderer Gegenstände verfahren.

§. 77.

Gleichfalls wird in Ansehung der **Dienste der Unterthanen**, des **Deputats**, des **Gesindelohns** u. s. w. ausgemittelt, was dem abziehenden Pächter zukomme oder er zu bezahlen habe, auch vorräthiges **Deputat-Brenn- und Nutzholz** wird gegen Bezahlung der daran gewendeten Kosten dem anziehenden Pächter überlassen. Die Vorräthe aber von Hanf, Flachs, Getreide, Stroh u. s. w. verbleiben dem abziehenden Pächter als Eigenthum.

§. 78.

Endlich wird auch die beym Amts-Gericht aufbewahrte **Registratur, Sammlung der Landes-Edicte, Hypotheken- und Schöppenbücher, Depositen, Gerichts-Siegel, Straf-Werkzeuge** u. dgl. überliefert auch die **Forst-Casse** revidiret und übergeben.

§. 79.

Sodann werden die Beschwerden der Amtsdorf gerichte angehöret, und ihr sonstiges Anbringen zu Protocoll aufgenommen, alle übrige Verbindlichkeiten werden nach dem Pacht-Contract und der Engagements-Tabelle durchgegangen, und wird die General-Berechnung zwischen dem Verpächter und dem ab- und anziehenden Pächter angeleget, der neue General-Pächter in Eid und Pflicht genommen, den Dorf-Gerichten vorgestellet, und endlich die auf solche Art, instruirten Uebergabe-Acten, nebst einem gutachtlichen Bericht an die Kr. und Dom. Cammer eingereichet.

Nach dem Inventarium von Trinit. 1790. soll abgeliefert werden			General-Berechnung zwischen dem an- u. abziehenden Pächter wegen des Inventariums.	Es ist abgeliefert worden.			Plus.			Minus.		
Rthl.	gr.	pf.		Rthl.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
379	20	—	1. An Pferden. Seite des Inventar.	450	—	—	70	4	—	—	—	—
584	12	—	2. An Rindvieh	612	—	—	27	12	—	—	—	—
1538	12	—	3. An Schafen	1285	10	—	—	—	—	243	2	—
90	—	—	4. An Schweinen	195	—	—	105	—	—	—	—	—
576	12	6	5. An Ackergeräth	621	13	—	45	—	6	—	—	—
1450	—	—	6. An Aussaat und Bestellung nach der Nachweisung sub Lit. A. u. s. w.	1521	—	—	71	—	—	—	—	—
			Summa des Plus	—	—	—	318	16	6	—	—	—
			Davon ab das Minus	—	—	—	243	2	—			
			Bleibt dem abziehenden Pächter zu vergütigen	—	—	—	75	14	6			

Nach

Nach dem Inventarium von Trinit. 1790. soll abgeliefert werden.									Berechnung der Aussaat und Bestellung der Aecker.	A. Bey der Uebergabe ist ü[...] liefert worden.							
1jährig.			2jährig.			3jährig.			zwischen dem abziehenden und anziehenden Pächter.	1jährig.			2jährig.			3jähr[...]	
W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.		W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S[...]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) An Winter-Roggen .	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) An Winter-Weizen .								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3) An Winter-Gerste .								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4) An großer Sommergerste								
									u. s. w.								

Also Plus gegen das Inventarium.			Minus gegen das Inventarium.			Beträgt an Gelde.	Plus.	Minus.
[1jährig.]	2jährig.	3jährig.	1jährig.	2jährig.	3jährig.			
W. S. M	W. S. M	W. S. M	W. S. M	W. S. M	W. S. M		Rt. gr. pf.	Rt. gr. pf.
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	Die Saat zu 1 rth. 4 gr. pro Sfl. Die 2jährige Bestellung zu 8 gr.		
						Summa das Minus abgez. Bleibt zu vergüt.		

Vierte Abtheilung.

Lehre von den K. Cammer-Remissionen, sowohl in Ansehung der General-Pächter als der Amtsunterthanen.

§. 80.

Remission findet in Ansehung der **Pächter** statt bey vorkommenden Fällen, und ist sie billig, weil die herrschaftliche Casse eher einen kleinen Ausfall leiden, als der Staatsbürger einen großen Schaden tragen kann; es wird indessen bey Ertheilung derselben mit Genauigkeit verfahren, weil der Pächter in allen guten Jahren nichts mehr giebt, und allen Vortheil ziehet. In Ansehung der **Unterthanen** ist sie nothwendig, weil solche aus dem geringen Erwerbe die Abgaben tragen müssen, und sich nicht zu erhohlen im Stande sind, wenn ein gewisser Theil ihres Erwerbes verloren gegangen ist, und sie keinen Erlaß an Abgaben erhalten sollten.

§. 81.

Remission oder Vergütigung des aus einer verpachteten Sache durch Zufälle nicht erhaltenen Nutzens findet nach **gemeinen Rechten** nur statt: 1. Wenn durch äußere Zufälle der veranschlagte Nutzen nicht erhalten wird. 2. Wenn diese Zufälle **ungewöhnlich** sind. 3. Wenn der **Pächter** am Schaden auf keinerley Weise Schuld hat, 4. Der Schaden außerordentlich

lich ist, und 5. die Nutzung noch nicht ein Eigenthum des Pächters geworden ist.

§. 82.

In dem Preußischen Cameral-Wesen findet nach der **Landesverfassung** und **Landesgesetzen** Remission statt. 1. Wenn der Pächter durch **unverschuldete Zufälle** ein verpachtetes Stück gar **nicht nutzen kann**. Z. E. bey Versandung, Abbruch, Brand, Pest, Krieg u. s. w. 2. Wenn der Pächter im Verhältniß seiner zu entrichtenden Pacht einen **außerordentlichen Schaden** durch Mißwachs, Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung, Sturm, Viehsterben u. dgl. leidet.

1. Bey Ziegeleyen, Brau- und Brennereyen, Fischereyen u. s. f. wird keine Remission ertheilet.
2. Die besondern **Provinzial-Verordnungen** wegen Remissionen sind:

Königl. Remissions-Reglement für Ostpreußen und Litthauen, Berlin, d. 23. May, 1779.

Remissions-Reglement für die Königl. Domainen in Pommern, vom 24. Oct. 1763.

Regulativ-Resc. für die Churmark, v. 6. Apr. 1757.

Remiss. Reglement für rc. Cleve, v. 10. Apr. 1771.

Remiss. Regl. für rc. Magdeburg, v. 28. Sept. 1730. Für die Unterthanen des Herzogthums Cleve, v. 19. May, 1774. — Der Grafschaft Mark, v. 22. Oct. 1774. — Für Minden, Ravensberg, Lingen rc. v. 18. Jul. 1788. Remissions-Reglement für Schlesien, v. 31. Oct. 1743. imgl. Reglement, d. d. Berlin, den 14. Febr. 1787.

§. 83.

Bey den Remissions-Fällen **erster Art** wird dem Pächter die ganze Pacht von den nicht genutzten Pachtstücken erlassen; bey denen der **zweyten Art** muß Pächter geringe Ausfälle tragen, so bald der Schade nicht das Ganze betrifft.

Cab. Ordre an die Kr. u. D. Camm. v. 27. Jun. 1769.

§. 84.

Von **beschädigten Feldfrüchten** im Sommer- und Winterfelde das nach der **Cammertaxe** oder dem **Anschlagspreise** vergütiget, was dem Pächter nach Abzug der Saat, **an der Hälfte** der angeschlagenen Nutzung durch den Schaden abgegangen ist. Dieser Schade wird zu dem Ende genau nach der wirklichen Aussaat und dem wirklichen Ausfall der Körner berechnet.

1. In **Schlesien** wird bey Hagelschaden, der ganze Ausfall völlig vergütiget; in Ostpreußen beym Mißwachs und Hagelschaden dasjenige, was Pächter nach Abzug oder exclusive des Wirthschaftskorns, an der Saat und dem Pachtkorn verloren hat.
2. In einigen Kön. Provinzen wird nicht nur das Saat- sondern auch das Wirthschaftskorn abgerechnet, und dem Pächter dasjenige vergütiget, was alsdann an der Hälfte des angeschlagenen Pachtkorns fehlt.
3. Auf den Ertrag der verschiedenen Getreidearten muß Rücksicht genommen, und die wirkliche Aussaat nach dem Saatregister und nach der Anschlagsaussaat verglichen werden. Erbsen und

Wicken werden als Roggen, Hirse wie Gerste, und Buchweitzen wie Hafer gerechnet. — Von der Brache wird nichts vergütiget.

§. 85.

Bey ereignetem großen Schaden, der sich zur Remission qualificirt, wird von der K. Cammer eine **Untersuchung** veranlaßt und ausgemittelt: 1) Wie viel die Aussaat sey, und wie viel Körner nach dem Anschlage hätten gewonnen werden können. 2) Wie viel Körner gewonnen sind, nach vollendetem Ausdrusche, und wie viele fehlen. 3) Wie viel der Schaden nach dem Anschlage an Gelde beträgt, und 4) wie viel Remission folglich zu ertheilen ist.

Nach solcher Untersuchung und darüber aufgenommenem Protocoll wird eine **Remissions-Tabelle A.** in folgender Art angefertiget. —

Nach den Grundsätzen in Ostpreußen besteht aber die Remissions-Tabelle aus 11 Colonnen nach B. und fällt anders aus.

A.

Remissions-Tabelle

wegen des

auf dem Vorwerke N. N. des Königl. Churmärkischen Amtes N. N.

im Jahre 1790.

gewesenen Mißwachses.

Nachweisung des im Jahr 1790. bey dem Vorwerke
und der deshalb dem Pächter

Nach den Untersuchungs-Protocollen ist ausgesäet, in Rücksicht auf den Anschlag.			Davon hätte nach dem Anschlage gedroschen werden sollen.						Nach den Untersuchungs-Protocollen ist gedroschen.				
Getreide-Arten.	Maß		Korn	Körner.		Thut an Gelde.			Körner.		Thut an Gelde.		
	S.	M.		S.	M.	Rt.	gr.	pf.	S.	M.	Rt.	gr.	pf.
An Weizen	—	—	5										
— Roggen	—	—	4										
— Roggen	—	—	3										
— Gerste	—	—	4										
— Hafer	—	—	3										
Summa													

N. N. unterm Amte N. N. gewesenen Mißwachses zu ertheilenden Remission.

Also Verlust gegen den Anschlag.		Davon muß der Pächter selbst tragen.			Bleibt also zur Remission.	
Körner.	Thut an Gelde.	Das Wirthschaftskorn.	Das halbe Pachtkorn.	Thut überhaupt an Gelde.	Körner.	Thut an Gelde.
S. M.	Rt. gr. pf.	S. M.	S. M.	Rt. gr. pf.	S. M.	Rt. gr. pf.
		Wenn nach der Verfassung auch das Wirthschaftskorn vergütiget wird; so fällt diese Colonne weg.				

§. 86.

§. 86.

In Ansehung des **Viehsterbens** muß der Pächter in Schlesien, Ostpreußen, und der Churmark, wenn $\frac{1}{6}$tel der Heerde fällt; in den Westphälischen Provinzen wenn die Hälfte des Viehes gefallen ist, den Schaden allein tragen; fällt aber mehr, so wird vom übrigen die angeschlagene Nutzung ihm vergütiget, wobey aber aufs Verhältniß des wirklichen Viehstandes gegen den Anschlag, auf Anzahl und Beschaffenheit des gefallenen Viehes und auf die Zeit, da es unbrauchbar geworden, Rücksicht genommen wird. Es erstreckt sich also die Remission nicht bloß auf die **Nuzung**, sondern auch auf die **Häupterzahl**.

1. Der **Werth** des gefallenen Viehes wird nach denen in der Provinz üblichen Preisen bestimmt, als in der Mark 1 Ochs zu 8 Rthl., 1 Kuh zu 5 Rthl.

2. Wenn im **Clevischen** über die Hälfte des Viehes gefallen ist; wird der vierte Theil des sämmtlichen gefallenen Viehes vergütiget.

3. **Güstvieh** kommt nicht zur Remission, und **todtgeschlagenes** Vieh wird vom Kreise nach der Taxe wieder ersetzet.

4. Vom **Schafsterben** wird in Schlesien, wenn über die Hälfte ausstirbt, für jedes Stück von der dem Pächter angeschlagenen Heerde, 16 gr. vergütiget. In andern Königl. Provinzen aber wird beym Schafsterben keine Remission ertheilet.

5. Die **Nachweisung** einer fürs Viehsterben zu ertheilenden Remission wird in einer ähnlichen Tabelle, als für den Getreidemißwachs, angefertiget, wie folget:

Nach-

ʒ = T a b

n Königl. Ostpre

VII.

XI.

ch er=	Also gegen C			VI. nen.	Also gegen die Col. IX.			
	Plus.		Min		Plus.		Minus.	
Metz.	Sch	Metz.	Sch.	Metz	Sch	Metz	Sch.	Metz.
—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—				

B.

Remissions-Tabelle

wegen des erlittenen Mißwachses des Vorwerks H. im Königl. Ostpreußischen Amte B. im Jahr 1798.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
Nahmen des Amts und Vorwerks.	Die Aussaat nach dem approbirten Anschlage. Schfl. Metz.	Davon hat nach dem Anschlage nach Abzug des Wirthschaftskorns gewonnen werden sollen. Schfl. Metz	Es sind wirklich ausgesäet worden. Schfl. Metz.	Davon hätte nach Abzug des Wirthschaftskorns erbauet werden sollen. Schfl. Metz.	Sind wirklich erbauet. Schfl. Metz	Also gegen Col. V. Plus. Schfl Metz. Minus. Schfl. Metz	Das Getreide beträgt nach der Cammertaxe. Plus. Rt. gr. pf. Minus. Rt. gr. pf	Nach der in Col. IV. bemerkten Aussaat hätte gewonnen werden sollen. Schfl Metz	Nach der Col. VI. sind nur gewonnen. Schfl. Metz	Also gegen die Col. IX. Plus. Schfl Metz Minus. Schfl. Metz.
	An Weizen — —	— —	Weizen — —	— —	— —	— — — —		Weizen — —	— —	
	— Roggen — —	— —	Roggen — —	— —	— —	— — — —		Roggen — —	— —	
	— Gerste — —	— —	Gerste — —	— —	— —	— — — —		Gerste — —	— —	
	— Hafer — —	— —	Hafer — —	— —	— —	— — — —		Hafer — —	— —	

N. So viel als hier nach Abzug des Plus noch Minus bleibt, beträgt alsdann das eigentliche Quantum remittendum.

N. Die 3 letzten Colonnen werden nur zur Nachricht ausgefüllet und wenn sich daraus ergiebt, daß Beamter überhaupt weniger gewonnen hat, als er in Rücksicht der Aussaat und des angeschlagenen Korns zur Saat, Wirthschaft und Pacht hätte gewinnen sollen, so wird ihm das etwanige plus nach der 8ten Colonne, welches er über die Saat und Pacht, wobey nur Remission Statt findet, gewonnen, nicht in Abzug gebracht

Noch ist zu bemerken, daß die wirkliche Aussaat in der Hauptsumme den Anschlag nicht übersteigen muß, wenn gleich die speciellen Getreidesorten nicht genau übereinstimmen und von selbigen von einer Sorte mehr, von der andern dagegen weniger ausgesäet worden.

Nachweisung

der für das Viehsterben auf dem Amte N. N. im Jahre — zu ertheilenden Remission.

Nahmen des Vorwerks	Nach dem Anschlage und Inventarium soll seyn.			Nach der Untersuchung sind vor dem Viehsterben gewes.			Also gegen den Anschlag mehr.			Es sind davon gestorben.			Kommen zur Remission nach dem Anschlag u. Inventarium.			Betrag am Gelde. 1 Ochs à 1 Kuh à 1 Jungv. à
	Ochsen.	Kühe.	Jungv.	Ochsen.	Kühe.	Jungv	Ochsen.	Kühe.	Jungv.	Ochsen.	Kühe.	Jungv	Ochsen.	Kühe.	Jungv.	Rt. gr. pf.
N. N.																
Summa ⸗																
Hiervon abgezogen $\frac{1}{5}$ welches der Pächter trägt ⸗ ⸗																
Summa ⸗																
Hierzu die nach der commissarischen Untersuchung zu vergütigende Molkenpacht nach dem Anschlage ⸗ ⸗ ⸗																
Summa überhaupt																

§. 87.

Was die Remissionen der Unterthanen anbetrifft; so ist hier nur von solchen eigentlich die Rede, welche die Cammer in Ansehung der Amts-Prästationen oder der Landesherr als Besitzer der zu seinen Domainen gehörigen Grundstücke, den Unterthanen ertheilet. Das Königl. **Edict vom 12. August 1721.** verordnet, daß Gutsherrschaften Remission den Unterthanen geben müssen, wenn solche Fälle, als §. 82. angezeigt worden, eingetreten. Solche richtet sich im Ganzen nach der an landesherrlichen Abgaben zu ertheilenden Remission, so daß der Gutsherr eben so viel und halb so lange Zeit als der Landesherr, seine Hebungen erläßt.

§. 88.

Bey dergleichen Schadensfällen müssen also die Königl. Landräthe den Schaden selbst genau aufnehmen und das Quantum der Remission an landesherrlichen Abgaben ausmitteln. Für beschädigte **Feldfrüchte** wird, wenn Unterthanen alles verloren haben, eine 1jährige; wenn $\frac{3}{4}$ verloren ist, eine $\frac{3}{4}$jährige; wenn die $\frac{1}{2}$ — eine $\frac{1}{2}$jährige, Remission oder Erlaß an allen Landesabgaben ertheilet; ist aber nur unter $\frac{1}{4}$ verloren; so wird keine gegeben. Nach diesen Sätzen wird die Hälfte an gutsherrlichen Hebungen und Abgaben erlassen. — In Ansehung des Viehes wird nach der Zahl desselben und dem Bedarf zur Wirthschaft eine verhältnißmäßige Vergütigung gegeben. — **Abgebrannte** erhalten 3 Freyjahre; auch Laßbauern ganz frey Holz — erbliche aber gegen $\frac{1}{3}$ Bezahlung. **Instruct.** fürs K. Preuß. Forst-Departement v. 1. Jun. 1770.

Die den Unterthanen bewilligten Remissions-Gelder werden ihnen baar ausgezahlt, oder auch auf ihre Prästationen abgerechnet oder abgeschrieben.

Remissions-Tabelle.

gen des von dem Dorfe N. N. des Amtes N. N. im Monat May 1790 erlittenen Hagelschadens.

Nahmen der Unterthanen.	Die catastrirte Aussaat beträgt			Davon würde gewonnen seyn.			Wird aber nur nach der Taxe gewonnen.			Mithin ist Verlust			Der Verlust beträgt.	Giebt jährlich an Contribution.			Nach dem Reglement kommt zur Remission		
	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.		Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.
Kossäthen.																			
Paul Schade	—	5	—	—	20	—	—	7	8	—	12	8	$\frac{1}{2}$	7	14	$9\frac{3}{4}$	3	19	$4\frac{14}{16}$
Michel Tomm	—	4	—	—	16	—	—	4	6	—	11	10	$\frac{2}{3}$	6	2	3	-	1	6
Jacob Loch	—	3	—	—	12	—	—	3	—	—	9	—	$\frac{3}{4}$	4	13	$8\frac{1}{4}$	3	10	$3\frac{3}{16}$
u. s. w.																			
Bauern.																			
Summa																			

1. In Ost- und Westpreußen wird von den Kön. Domainen-Amtsunterthanen und sonst von contribuablen Grundstücken, **Remissions Fond**, unter dem Namen **Remissions-Gelder**, aufgebracht, die zu den Preuß. Kriegesgefällen gehören, und mit beym Amte erhoben werden. Da der Adel in Westpreußen und Netzdistrict sich aber aller Remission von der Contribution entsagt hat; so bringt er keinen Remissions-Fond, wie sonst geschehen, mehr auf.

Die Remissiones der Adlichen und Cöllner in Ostpreußen sind von denen der Hofzinser und Bauern unterschieden, worüber im Remissions-Reglem. v. 23. May, 1779. genaue und umständliche Vorschriften enthalten sind.

2. Die **Mühlenerbpächter** haben nach ihren Contracten auch Ansprüche auf Remissiones,

a. Beym Stillstand der Mühle wegen Brandschaden oder starker Reparaturen, und

b. Wegen ausmarschirter Garnison aus den Städten.

Im ersten Fall ist die Zeit, so zum Bau nothwendig gewesen, durch ein Attest eines Bau-Officianten zu verificiren, wonach dann die Berechnung dem Anschlage gemäß, angeleget wird. Im letzten Fall muß ein Extract aus den Acciseregistern es erweisen, ob nicht das übrige städtische Mahlwerk den durch die fehlende Garnison entstandenen Ausfall überwogen hat. Ist dieses nicht; so wird dem Müller so viel, als gegen diesen Extract von dem Ertrags-Quanto noch fehlet, vergütiget.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung der Königl. Preuß. Forsten und Jagden.

Erste Abtheilung.

Lehre von Staatswirthschaftlicher Unterhaltung der Königl. Forsten.

§. 89.

Es ist ein wichtiger Gegenstand für die Königlichen Kr. und Dom. Cammern, daß die **Staatsforsten** zur beständigen Befriedigung für alle Bedürfnisse im Staate, so Forst-Producte verlangen, im **bestmöglichsten Stande unterhalten werden.** Hierzu aber ist erforderlich 1) richtige Vermessung der Forsten und Aufriß in Forst-Charten. 2) Eintheilung der Forsten in Schläge. 3) Abschätzung der Reviere nach dem Holzbestande. 4) Erhaltung richtiger Gränzen, und 5) Verhütung aller schädlichen Eingriffe und andrer nachtheiligen Ereignisse in den Forsten.

§. 90.

Die **Vermessung** der Forsten und **Chartirung** giebt eine anschauende Kenntniß von der Größe, Umfang,

fang, Boden, Lage, Holzbestande, Holzsorten, Gewässern, Schonungen, Gerechtigkeiten, Wiesen und andern natürlichen Beschaffenheiten der Forsten. — Solche geschehen durch Königl. Ingenieurs, nach dem Königl. **Reglement für die Ingenieurs** bey der Churmärkischen Cammer, zur **Vermessung der Forsten**, d. d. Berlin den 10. April 1787. Nach solchem geschehen:

1. Alle **Vermessungen** nach Magdeb. Morgen zu 180 []R. Rheinländisch, die Ruthe zu 10 Dezimal-Fuß, 1 Fuß zu 10 Dezimal-Zoll.

2. In allen Charten kommt die Lage nach Norden **oben**, und wird die Mittagslinie aufgetragen.

3. Die **Gränzzeichen** werden bemerkt und numerirt, auch im Gränzregister nach dem Gränz-Protocoll beygefügt.

4. Auf der Charte werden die **Erdarten** durch Farben, und die natürlichen Gegenstände, als Holzarten, Blößen, Kämpe, Schonungen, Brücher, Seen, Wiesen, Wohnungen u. s. w. durch Zeichen, und zwar in allen Charten auf gleiche Weise vorgestellt.

5. Vorschriftsmäßig hat der Zoll auf den reducirten Charten 250 Ruthen, und die Charte selbst soll 2 Fuß 11 Zoll breit und 1 Fuß 10 Zoll hoch seyn.

Auch ist noch zu bemerken:

Revidirtes und vermehrtes Reglement für die Ingenieurs zur Vermessung der Forsten und Aufnehmung der Forst-Situations-Plänen, v. 23. April 1796.

§. 91.

Neben solchen Forst-Charten ist auch noch die Anfertigung der **Forstregister** nothwendig, welche nach Vorschrift besonders dazu **gedruckter Tabellen** geschieht, und in sich enthält, 1) das Gränzregister, 2) das General-Forstregister, dem eine specielle Designation der eigenthümlichen und vererbpachteten Grundstücke beygefügt ist. 3) Special Tabellen der Schläge und Schonungen. 4) Die Hütungs- und Holzungsbeschreibung, und 5) die speciellen Register der Holzbestände.

§. 92.

Die **Eintheilung der Königl Forsten** geschieht wegen des beständigen, möglichst gleichen und nachhaltigen Ertrages in gewisse verhältnißmäßige Theile, da gewisse Theile der ganzen Forst jährlich abgeholzet und wieder mit Holz angebauet werden, welche Eintheilungen, **Schläge**, **Gehaue**, **Hauungen** genannt werden. Solche Schläge werden entweder nach dem Flächeninhalt oder nach dem Holzbestande einer Forst eingerichtet.

§. 93.

Die **Schläge** nach **dem Flächeninhalt** sind, da man die zum Wachsthum einer jeden Holzart erforderliche Zeit zum Maßstabe annimmt, und also die Forst in so viel gleiche Theile, dem Flächeninhalte nach, eintheilt, als Jahre nöthig sind, daß das Holz zu seiner größten Vollkommenheit, Höhe und Stärke auswachsen könne. So viel Jahre des Wachsthums also erforderlich sind, so viel Schläge werden eingerichtet, und wird alle Jahre ein solcher Schlag niedergehauen, und auch sofort in Holzbestand gebracht.

1. Wi viel Schläge in einer Forst nöthig sind, lehrt die Forstwissenschaft — und die Art der **Einrichtung** solcher Schläge selbst, die Forst-Geometrie; wobey zu bemerken, daß solche Eintheilung in den Preußischen Staatsforsten durch **Hauptgestelle**, die 1 Ruthe breit durchgeschlagen werden, und die Schlagscheidungsmerkmale durch eichene Nummerpfähle, Graben und Directions-Hügel unterschieden werden.

2. Viele Preußische Staatsforsten, besonders Fichtenwaldungen, waren unter König Friedrich II. in 70 Schläge eingetheilt, die aber nun, rechtmäßiger, in 140 geleget worden sind.

Anweisung zur Eintheilung der **Kiehnen- und Elsen-Reviere**, v. 10. Oct. 1780. und **Nachtrag** vom 24. Dec. 1787.

3. Ein **Block** heißt jede Abtheilung von 70 und mehreren Schlägen im Nadelholz, und sogenannte **Jagen** sind **Quadrate** in Forsten, 200 Ruthen lang und 200 Ruthen breit, die wie Gestelle anzusehen, dergleichen besonders in Ostpreußen und Litthauen eingerichtet sind.

4. Die Größe der Schläge und der Abtrieb und Benutzung der Hölzer in selbigen lehret die Forstwissenschaft.

§. 94.

Die Schläge nach dem Holzbestande ohne Rücksicht auf den Flächeninhalt sind von andrer Art. Es wird nämlich eine unveränderliche Quantität von Bau- Nutz- und Brennholz auf so viele Jahre festgesetzt, als zur gänzlichen Abholzung des gegenwärtigen Holzbestandes einer Forst angenommen worden ist. Man

bringt

bringt also die Summe des in jedem Jahre zu fällenden Holzes in einen bestimmten Ansatz, und läßt das Gehaue eines jeden Jahres so groß machen, als zur Erreichung der festgesetzten Summe hinreicht. Daraus folgt, daß der Schlag eines Jahres bey gutem austräglichem Holzbestande kleiner, eines andern Jahres bey weniger bewachsenen Revieren, größer genommen werden müsse.

1. Die Art der Berechnung und der Eintheilung auch des Verfahrens lehrt die praktische Forstwissenschaft.

2. In vielen der Königl. Forsten soll nunmehr nach solcher Eintheilung gewirthschaftet werden.

§. 95.

Die **Abschätzung** oder **Detaxation** des Holzbestandes betrifft entweder:

1. **Ganze Forstreviere**, welche sonst durch Zählung und Berechnung der Bäume, so auf einem Revier stehen; durch geometrische Ausmessung und Bestimmung jeder besondern Sorte Holz, und besonders jetzt im Preuß. Forstwesen durch **Probemorgen** nach dem Flächeninhalt geschieht, da im ältesten Holz, in der prädominirenden Holzart ein Morgen herausgenommen, und die Ausmittelung des Ertrages durch Zählung, Fällung, körperliche Berechnung und Aufschlagung der Bäume zu Klaftern erfolget; oder

2. **Einzelne Jahresschläge**, da zum Behuf der Holz-Assignationen der Bestand eines Schlages genau aufgenommen und diese Abschätzung der Cammer eingereicht wird. Im **Baumholzschlage** werden die Sortemente bey solcher Abschätzung

zu Grunde gelegt, und die Bau- und Nutzholzstämme, von den Brennholzbäumen besonders aufgenommen und angesetzet, auch das Oberholz den Stämmen nach gezählt. Das folgende Schema A. giebt davon mehrere Auskunft. — Im **Schlagholz** oder Stangen- und Buschörtern giebt die Erfahrung des gut, mittelmäßig, schlecht bestandenen Morgens nach dem Alter des Holzes, eine sichere Berechnung, und der Förster prüft solche nach den verschiednen Beständen forstmäßig und geometrisch. S. Schema B.

Anweisung zur Taxation vom 28. April 1791.

Ueber **Forsttaxirung** und Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrages. München 1793.

A.

A.

…taxation des Holzbestandes des Baumholzschlages Nr. — im递 Haupttheil N. N. des Forstreviers N. N. für das Jahr 1791. angefertiget von N. N. übergeben den 15. Jun. 1791.

	Ein ganzes Stück.										Holzbestand im Schlage. N. von 245 M. 2½ []R.					
Benennung des Sortements nach der vorgeschriebenen Dimension.	Hat Kubik-Inhalt						Giebt aufgesetzt an Brennholz.				Aufgezählt von vorstehender Sorte.	Geben				
	Der Stamm.		Der Zopf.		in Summa.		Gute Kloben.	Zopf- und Knüppelholz.	Stockholz.	Reisig oder Wellen		Nutz- und Bauholz von ob. Sorte.	Brennholz.			
													Gute Kloben.	Zopf- u. Knüppelh.	Stock-Holz.	Reisig oder Wellen.
	F.	Z.	F.	Z.	F.	Z.	Klf.	Klf.	Klf.	S. B.	St.		Kl.	Kl.	Kl.	S. B.

B,

B.

Abschätzung des Stangengehaus Nr. — im N. N
Revier für das Jahr 1791. von N. N. angefertigt;
übergeben den 15. Jun. 1791.

Es giebt im — jährigen Schlagholz.						Im N. N. Gehau Nr. — ist nach der Aufnahme.						
							Geben also zur Ausbeute für das Jahr 1791					
Ein Morgen von 180 []R.	Nutzholz für	Kloben.	Knüppel.	Alte Stöcke.	Reisig oder Wellen.	Bestand.	Nutzholz	Kloben.	Knüppel.	Alte Stöcke.	Reisig oder Wellen.	Summe an Gelde nach der Holztaxe
	Rt. gr. pf.	Kl.	Kl.	Kl.	S. B.	M []r	Rt. gr. pf.	Kl.	Kl.	Kl.	S. B.	Rt. gr. pf
bestanden												
gut												
mittelmäßig.												
schlecht												
kahl												
Summa												

§. 96

§. 96.

Die Aufmerksamkeit auf die **Landes- und Privatgränzen** der Staatsforsten ist ein Gegenstand der Königl. Cammern und zwar concertiren wegen **streitiger Landesgrenzen** das Königl. General-Finanz-Directorium und das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; wegen streitiger **Provinzial-Gränzen**, die Königl. Cammern und Regierungen. Gränzirrungen zwischen Aemtern und Städten gehören zur Entscheidung der K. Cammern allein, zwischen Aemtern oder Städten und adlichen Gütern zur Entscheidung der Justitz-Collegien.

K. Reglement vom 19. Jun. 1749. §. 18.

§. 97.

Zur **Einrichtung** der Gränzen gehören 1) **natürliche** und **künstliche** Merkmahle, **Gränzmahle** von verschiedener Art, 2) gewisse **Wahrzeichen**, oder unverwesliche Materialien unter den Gränzmahlen, 3) Bezeichnung der **Winkel**, so Gränzlinien machen, mit einem Mahle, und 4) ordentliche Aufnahme der **Grenz-Tabellen** und **Gränzregister**, um allen Streitigkeiten auf immer zuvor zu kommen. Solche Gränz-Tabelle wird folgendermaßen registrirt:

Gränz-

Gränz-Register des Reviers N. N. von dem Orte N. N.

Nummer des Gränz-Zeichens	Namen des Nachbars	Länge der Gränzlinie.			Winkel nach Graden			
		Rheinl.	Dezim		Einwärts.		Auswärts.	
		Ruth.	Fuß.	Zoll.	Gr.	Min.	Gr.	Min.

§. 98.

Zur **Erhaltung der Gränzen** ist nothwendig: 1) Genaue Aufmerksamkeit der Forstbedienten, daß solche auf keine Weise verletzet werden, durch Abpflügen, Fortschaffung der Grenzbäume, Aufrichtung neuer Gränzzeichen u. dgl. 2) Oftmalige einseitige Gränzvisitationen nach der Charte und Tabellen. 3) Feyerliche Gränzbeziehungen und Berichtigungen, die bey wirklich entstandenen Zweifeln oder Streitigkeiten von beyden Theilen veranlasset werden.

§. 99.

Zur **guten Unterhaltung** der Staatsforsten wirkt auch noch eine strenge **Forstpolicey**, welche sich besonders erstreckt: 1) Auf **Abwendung des Holzdiebstahls**, sowohl vermöge der dazu abzweckenden Geschäfte der Forstbedienten, als mittelst gewisser Policeyvorkehrungen. Nach der Preuß. Verfassung wird $\frac{1}{4}$jährig eine specielle Anzeige der Holz-Defraudanten an das Justiz-Amt eingereicht, und solche müssen den Diebstahl nach den Sätzen der Holztaxe und doppelt als Strafe be-

bezahlen, überdies Pfandgeld und Gerichtskosten erlegen. 2) Auf **Verhütung der Waldbrände** und deren **Löschung**, daher das Tabakrauchen im Sommer, K. Edict v. 8. Jul. 1744 und Declarat. v. 19. Jun. 1764. Hirtenfeuer, Kohlenbrennen, K. Köhlerordnung v. 18. Jan. 1789. auch das Feueranmachen in hohlen Bäumen, Krebsen und Fischen zur Nachtzeit bey Feuer, Ausbrennen und Reinigen der Aecker nahe an den Waldungen ohne Aufsicht u. dgl. in Forsten verboten; dagegen die schleunigste Sorgfalt, bey entstandenem Brande verordnet ist. K. Edict wegen Löschung der Waldbrände für Westpreußen und den Netzdistrict v. 27. Jun. 1775. 3) Auf Abwendung des **Ringelns** und **Schändens** der Bäume, der hohen Stubben- und Stubbenlöcher, wodurch Holz unnütz verloren geht und der junge Aufwuchs gehindert wird.

§. 100.

Gleichfalls gehört auch hieher 1) die **Aufsicht gegen Verwüstung der Privat-Holzungen.** 2) Aufsicht auf die **Schneidemühlen**, daher die Schneidemüller vereidet werden, und keine andere als angeschlagene und gezeichnete Blöcke bey 50 Rthl. Strafe annehmen dürfen. K. Edict v. 24. Jun. 1712. 3) Aufsicht auf **Landstraßen**, **Wege** u. s. w. und **Instandhaltung** der **Gestelle** oder Wald Alleen und Wildbahnen, so im Frühjahr zeitig aufgepflüget werden müssen, imgleichen auch der Schlagscheidungsmerkmale u. dgl. 4) Auch Verhütung des **Windbruchs** und andrer **schädlichen Ereignisse**, so weit es in menschlichen Kräften steht. So hat die bekannte **Kiehnraupe** (Phalaena Pini) in der Mark Brandenburg und anderwärts 1782 und 1783, besonders aber 1791, 92 und 93 erstaunliche Verwüstungen gemacht, und man

hat

hat der mehreren Ausbreitung der Raupe durch verschiedene Mittel entgegen gearbeitet.

K. Publicandum v. 29. Jun. 1792.

Verordnung des General-Forst-Depart. v. 19. Nov. 1792.

Hennert über den **Raupenfraß** und **Windbruch** in den Königl. Preuß. Forsten vom Jahre 1791 bis 1794. 2te Aufl. mit 8 illumin. Kupf. 4to. Leipzig, 1798.

Zweyte Abtheilung.

Lehre von der cameralistischen Benutzung der Staatsforsten.

§. 101.

Die Benutzung der Forsten wird von denen Königl. Cammern verwaltet, und steht solche also mit dem Cameralwesen in genauester Verbindung.

Die allgemeinen Grundsätze in der Forstbenutzung sind: 1) Die Waldungen müssen mit Nachhalt zu einer immerwährenden Nutzung gebracht werden.

2) Die jährliche Benutzung oder Ertrag muß, so weit es mit dem allgemeinen Besten übereinstimmt, von Zeit zu Zeit vergrößert werden.

3) Der jährliche Ertrag muß nach den besten Regeln abgesetzt und verabfolgt werden.

4) Die Benutzung muß förmlich berechnet und zur gehörigen Uebersicht gebracht werden.

5) Alle Hindernisse, die der bestmöglichsten Benutzung entgegen sind, müssen weggeräumt werden.

§. 102.

Forstnutzungen sind die verschiedenen Produkte der Forsten, die als Befriedigungsmittel vieler menschlichen Bedürfnisse anzusehen sind. Holz ist das wich-

rigste Forstprodukt und das Hauptobject der ganzen Forstökonomie; von diesem hängen verschiedene andere Produkte ab, als Mast, Harz, Pech, Baumrinde, Waldhütung u. s. w.

§. 103.

Die Forstbenutzung gründet sich auf den **Werth** der aus den Forsten zu erhaltenden **Produkte**. Dieser Werth richtet sich nach dem **Grad der Bedürfnisse**, deren Befriedigungsmittel die Forst-Produkte sind, daher müssen die Produkte nach diesem Grad **taxiret** werden, so daß die Nutzung der Cammer mit dem allgemeinen Besten verbunden ist. **Holztaxen** sind also Regulative, nach welchen die verschiedene Holzarten und deren Sortimenter, forstwirthschaftlich und cameralistisch so mit einander verglichen sind, daß der Preiß derselben mit dem Grade der Bedürfniß genau übereinstimmt, oder die Bestimmung des gesetzlichen Werths der Holzarten, oder die Norm, nach welcher die verschiedenen Holzarten aus den Staatsforsten verkauft werden. — Sie ist nöthig im Staate, und sollte gerecht und billig seyn, indem sie auf Qualität, Quantität, und auf local-Umstände beruhen muß.

§. 104.

Die **Veränderung** der Taxe steht einem Landesherrn, nach Zeit und Umständen, frey; — ist aber nach Privilegien und Verträgen eine gewisse Taxe festgesetzt, so ist solche gültig, und darf nicht erhöhet werden. Es sind daher in den Königl. Preuß. Staaten sehr **verschiedne Taxen**. In der Mark Brandenburg erhalten diejenigen, die vor 1720 privilegiret sind, das Holz nach der alten Taxe von 1620. — Die nachherigen nach der Taxe von 1720, weiterhin nach der revi-

dir-

dirten Bau- Brenn- und Nutzholz Verkaufstaxe v. 18. März 1769. und die spätern bis 1776. nach der Taxe vom 17. Febr. 1776. Was hingegen seitdem vergeben worden ist, bleibt auf immer nach der **vorigen Taxe** von 1776. und nach der neuesten K. erneuerten Holz- und Forsttaxe vom 5. Jul. 1792.

Jede Königl. Provinz hat ihre Holztaxen, die meistens auch in den gedruckten **Provinzial-Forstordnungen** publiciret sind: als

Georg Wilhelms Holzordnung für die Mark, v. 1622.

Holz- Mast- und Jagdordnung für die Mark Brandenburg. Potsdam v. 20. May 1720.

Forstordnung für Schlesien, Berlin v. 2. Dec. 1750; neu revidirt, Potsdam, d. 19. Apr. 1756. und ist letzter durch das Regulativ d. d. Berlin d. 26. März 1788. näher declarirt werden.

Forstordnung für Pommern, v. 24 Dec. 1777.

Kön. Preuß. Magdeburg- und Halberstädtsche Holzordnung.

Holz- Jagd- und Forstordnung für Ostpreußeu und Litthauen, v. 23. März 1739.

Forstordnung für Ostpreußen v. 3. Dec. 1775.

Schlesische Gebirgsforstordnung v. 8. Sept. 1777.

§. 105.

Die **Masttaxe** richtet sich nach der vorhandenen Menge der Mastfrüchte, und ist daher abänderlich, wird auch jährlich vor der Mastzeit bekannt gemacht, und ist in den K. Pr. Forsten von 1 thl. bis 1 thl. 8 gr. für ein Schwein steigend und fallend. Die **Umgelder**

aber unabänderlich 9 gr. 3 pf. für Vormast, und die Hälfte für Nachmast. — Die Mastgelder werden gleich beym Eintrieb zur Hälfte, und so beym Austriebe bezahlt.

§. 106.

Die **Holzanweisungen**, die zur Ordnung und Uebersicht durchaus nothwendig sind, geschehen in den K. Pr. Forsten durch die K. rechnungsführenden Forstbediente, und zwar 1) beym **Bauholz** entweder auf höhere Assignation der Kön. Cammern, oder zum Verkauf und zur Erfüllung des Forst-Etats, durch Anschlagung der Bäume selbst, nach einer Anweise Note — oder **Anweise-Tabelle**.

Auf Assignation von N. N. für N. N. angewiesen den 4. Jan. 1792. im Block A. Schlag Nr. 45.

Soll haben Stück Stämme.									
5. Starke.	8. Mittel.	5. Klein	6. Bohlstämme.	10. Lattstämme.	2. Sageblöcke	2. Rindschälig.	5. Schwellhölzer.	8. Balkenhölzer.	Sparrhölzer.

2) Beym **Nutzholz**; zum innern **Landesbedarf** auf höhrere Assignation oder zur Etats Erfüllung in Posten bis zu 20 Rthl., oder zum auswärtigen Handel für die Kön. Hauptnutzholz-Administration, oder an Privat-Kaufleute; als welches Baum- Stück- Klafter- Ring- oder Fuderweise verabfolgt, und nach der Taxe bezahlt wird.

3) Beym Brennholz; von Bäumen, die zu den vorigen Sorten nicht tauglich sind. Es werden dabey die Bäume nach Klafter taxiret, und solche nach folgender Tabelle bey der Anweisung aufgezeichnet.

Anweise-Tabelle.

Im Blocke C. Schlag Nr. 16. ist an Brennholzbäumen angewiesen worden, den 20. Nov. 1792.

Bäume à 1 Klafter.	à $\frac{3}{4}$ Kl.	à $\frac{1}{2}$ Kl.	à $\frac{1}{4}$ Kl.	à $\frac{1}{5}$ Kl.	à $\frac{1}{8}$ Kl.	à $\frac{1}{10}$ Kl.	à $\frac{1}{12}$ Kl.	Summa der Klafter.
						⸗	⸗	⸗
St. 10	$13\frac{1}{2}$	12	2	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	$38\frac{3}{4}$ Kl.

§. 107.

Die Holzberechnungssätze sind im Preuß. Staat local und sämmtlich bestimmt nach der Bezahlung beym Holzverkauf, welche im Preuß. Forstwesen dreyfach ist.

1. Holzgeld, d. i. der Preiß oder Werth des Holzes, der durch die Taxe bestimmt ist. Sodann gewisse Umgelder, als:

2. **Stammgeld**; ehedem der Forstbedienten Einnahme, jetzt zur Forst Casse; von verkauften Hölzern auf jeden Rthl. 3 gr. nach vollem Werth des Holzes.

Anm. Das Stammgeld ist nach Kön. Taxe vom 5. Jul. 1792. erhöhet und ausdrücklich festgesetzt worden, daß darnach nicht nur alles Holz zur **vollen** Bezahlung, sondern auch das Holz- und Stammgeld für Holz, welches die Unterthanen und Beneficirten, unter der Taxe erhalten, berechnet werden soll.

3. **Pflanzgeld**, von allen Holzarten für den Rthl. Holzgeld 2 gr.; jedoch nur von eichenen Nutz und Bauholz und eichener Rinde. Alle übrige Artikel sind davon frey. Solches ist zu neuen Holzanlagen bestimmt.

Anm. Wenn die Summe von verkauften Hölzern 10 Rthl. und darüber beträgt, so wird $\frac{1}{4}$ davon in Golde bezahlet. — Auch wird alles vorausbezahlt und kein Holz eher als nach geschehener Zahlung verabfolget.

§. 108.

Es sind im Preußischen Forstwesen 6 **verschiedne Holzverabfolgungsarten**:

1. Zur **vollen** oder ganzen Bezahlung nach der gangbaren Provinzial-Taxe mit Stamm- und Pflanzgeld; für alle, die **nicht** beneficirt sind.
2. Zur halben Bezahlung mit vollem Stamm- und Pflanzgelde.
3. Zur dreytheiligen Bezahlung, eben so.
4. Zur vier- oder sechstheiligen Bezahlung, eben so.

5.

5. Frey von Holzgelde, gegen bloßes volles Stamm- und Pflanzgeld.

6. Ganz frey, sowohl an Holz- Stamm- und Pflanzgeld. Die 2. 3. 4. Art ist bey dazu beneficirten erblichen Unterthanen vermöge ihrer alten Privilegien, die 5te bey Königl. Unterthanen auf Laßgütern, und die 6te bey Königl. Aemtern, Vorwerkern, publiken Gebäuden, Kirchen, Predigerhäusern u. s. w. gewöhnlich.

§. 109.

Jährlich werden **Forst Etats**, d. i. bestimmte, approbirte Summen der Einnahme und Ausgabe, von den K. Forstämtern entworfen, revidiret, approbiret, und von den K. Cammern den Forstämtern wieder zugefertiget. Dieser **Etat** ist das Rechnungsjahr (vom 1. Jun. bis 31. May) hindurch, die Richtschnur des Forstbedienten in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben, die er nicht überschreiten darf, und enthält solcher die Titel und Artikel der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, die im Forst- und Jagd-Revier vorkommen, als z. E.

Special-Forst-Etat des Forstamtes (Forstberitts) N. N. für das Jahr 17$\frac{92}{93}$.

	A. An Einnahmen, und zwar	Rt.	Gr.	Pf.
	I. An Forstgefällen.			
1	Für Holz zur ganzen Bezahlung			
	a. Bauholz			
	b. Nutzholz			
	c. Brennholz			
2	Für Holz zur halben Bezahlung			
3	Für Holz zur $\frac{1}{3}$theiligen —			
4	— — — $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{6}$theiligen Bezahlung			
5	Für Rinde oder Borke			
6	An Stammgeld für Freyholz			
7	An Strafgeldern nach Abzug des Denuncianten-Theils			
8	An Pflanzgeldern			
9	An Brenn-Zins oder Heidemiethe			
	II. An Zins und Pachtgefällen.			
	a. Von Ländereyen			
	b. Von Seen			
	c. Von Schneidemühlen			
	d. Von Glashütten			
	e. Von Theeröfen			
	f. Von Weidegeldern			
	III. Für die Mast oder an Mastgefällen.			
	IV. Von den Jagden.			
	a. An Jagdpacht			
	b. An Wildprettgeldern			
	c. Von dem Fallwildprett			
	d. Von den Hirschstangen			
	e. Von den Raubthieren			
	V. Von den Natural-Prästationen.			
	Summa aller Einnahmen			

B.

	B. An Ausgabe.	Rt.	Gr.	Pf.
1	Den Forstbedienten. a. An Besoldung = = = = b. An fixirten Accidenzien = = = und ante lineam a. Aus der K. Domainen=Casse erhalten b. An Emolumenten und Nutzungen			
2	Für eingelieferte Hirschstangen = =			
3	Für Raubvögelklauen = = = =			
4	Für Postgeld und Botenlohn = = =			
5	Für Durchlegung der Rechnungen = =			
6	Für Schreibmaterialien = = = =			
7	Für Einbindung der Rechnungen = =			
8	Für Beyträge zur Landfeuer=Societät für die Forstdienstgebäude.			
9	Für Mastschweine Hüterlohn = = =			
10	Für Mastschweine Schadenstand = =			
11	Für Beamten=Accidenz = = = =			
	Summa der Geldausgabe =			
	Hierzu die Designation 1. Vom Deputatholz, so ausgegeben = 2. Vom Wildprett = = = = = 3. Vom Deputat Freyschweinen = = und beträgt solches an Gelde = S.			
	C. Abschluß des Etats. 1. Die Einnahme beträgt = = = 2. Die Ausgabe = = = = =			
	Es bleibt also Ueberschuß = Summa			

1. Die Einnahme von dem Holze, der Borke, den Stamm- Pflanz- und Strafgeldern, muß nach einer Fraction; dagegen von der Heidemiethe, den Zinsen und Pächten, nach dem wirklichen Ertrage formiret, die Erb- und Zeitpächter namentlich aufgeführet, die Verschreibungen und Pacht Contrakte nach den Datis allegiret, und bey leztern der terminus a quo und ad quem bemerket, auch bey den Jagdpachten, die Feldmarken und die Art der Jagd, benannt werden.

§. 110.

Wenn die Special-Forst-Etats in der Art angefertiget sind, so müssen sodann daraus die **Provinzial-Hauptforst Etats** formiret, in der Einnahme der **Ueberschuß** von jedem Special-Etat und alsdann was an Scharfrichter-Präſtationen, von den Schweinschneidern, Pferdelegern und sonst zum Haupt-Etat fließet; bey der Ausgabe aber diejenigen Posten, welche auf dem Hauptforst-Etat fixiret sind, aufgeführet werden. — Die **Anfertigung** dieser Special- und Provincial-Hauptforst-Etats geschieht frühzeitig, und müssen solche im November vor dem neuen Etats-Jahr an das Forst-Departement des General-Finanz-Directorii eingesendet werden.

Dritte Abtheilung.

Lehre von der Staatswirthschaftlichen Verbesserung der Forsten.

§. 111.

Forstverbesserung gehört zum Endzweck und zu den Gegenständen des Preußischen Cameral-Wesens; es ist daher eine der ersten Pflichten der Königl. Cammern, zu untersuchen, ob im Forstwesen dieser oder jener Provinz oder Gegend, eine Verbesserung zu machen ist. Solche geschieht aber durch Begünstigung des natürlichen Anfluges und Anschlages — durch künstliche Saat und Pflanzung der Forstbäume nach Maasgabe der Landesumstände und der Forstwissenschaft. — Die allgemeinen **Grundsätze** zur Verbesserug sind:

1. In den Forsten dürfen sich keine Blößen befinden, sondern sie müssen allenthalben mit guten, nutzbaren Bäumen bestanden seyn.
2. Die Schläge, so jährlich abgetrieben werden, müssen sofort wieder in Holzanwuchs gebracht werden. — Die **Mittel** hiezu nach der Verfassung im Preuß. Staat sind folgende.

§. 112.

Es ist im Preuß. Forstwesen die bestimmte und gesetzmäßige **Einrichtung**, daß die in Staatsforsten be-

beneficirten **Unterthanen** eine gewisse **bestimmte Natural-Beyhülfe,** durch Pflügen, Eggen und Hacken des Forstbodens und durch Ansammlung der Fichten- oder Tannzapfen und Saateicheln, leisten müssen. K. Cabin. Ordre v. 26 Nov. 1773. und Direct. Rescr. v. 30. Nov. d. J. nämlich:

1. **Vollbauern** müssen jährlich 1 Morgen pflügen, 2 Morgen eggen und 2 Scheffel Fichtenzapfen gegen 2 gr. liefern.
2. **Halbbauern** oder **Cossäten** die Hälfte hievon leisten.
3. **Häusler, Büdner** u. s. w. 16 []R. hacken, und ½ Scheffel Zapfen liefern.

   Die Nichtleistung dieser Verbindlichkeit wird für den nicht abgelieferten 1 Schfl. Zapfen mit 16 gr. bestrafet, auch wohl in andern Fällen und Umständen mit Entziehung des genossenen Beneficii.

4. **Mastpächtern** wird zur Bedingung gemacht, daß sie eine gewisse Quantität Saateicheln unentgeldlich ans Forstamt liefern müssen.

§. 113.

Die **hauptsächlichste Verbesserung** der Preuß. Staatsforsten geschieht durch den **Aufwand der Forst-Cassen selbst zu reellen Verbesserungen,** mittelst der Saat- und Pflanzung verschiedener Holzarten. Zu solcher Absicht werden jährlich von jedem Forstbedienten **Forstverbesserungsanschläge** seines Reviers, und Nachweisungen über selbige angefertiget, und der Kön. Cammer eingereicht; von denen Prov. Cammern gehen solche an das K. Forst-Departement, woselbst sie revidiret

diret, approbiret, und denen K. Cammern zur Realisirung zugefertiget, und sodann denen K. Forstbedienten mitgetheilrt werden.

1. Nach der Preuß. Verfassung darf kein Forstbedienter für sich Holzarten anbauen, welche oder wo er will, sondern es muß nach solchen Verbesserungsanschlägen geschehen.

2. Aus solchem Anschlag muß erhellen, der Ort, die Größe des Flecks, die erforderlichen Kosten, nach der verschiedenen Cultur Art, die Beyhülfe der Unterthanen, und was die Forst-Casse dazu baar verwenden muß.

3. Alle dergleichen Anschläge werden in sämmtlichen Königl. Provinzen, nach **einerley vorgeschriebener Form** gegen Ende Junius jeden Jahres, eingereichet; so wie nachfolgendes Schema solches in Absicht der Form ausweiset.

Nach-

Nachweisung und Anschlag der in der Königl. Forst, des Oberforstmeisters N. N. District vorzunehmenden Verbesserungen, im Herbst 1792 und Frühjahr 1793.	Durch die Unterthanen wird geliefert, und beträgt an Gelde.				Summarischer Geldbetrag.		
	Sfl.	Rt	Gr.	Pf.	R.	Gr.	pf.
Forstamt N. N.							
Waldhüter Forst-Revier.							
Dies Revier hat überhaupt Forstpflichtige Unterthanen, als							
21 Bauern, liefern Kiehnzapfen	42	3	12	—	3	1	—
à 2 Scheffel = = - =	12	1	—	—	1	-	—
12 Cossäten, à 1 Sfl. = =	6	—	12	—	—	12	—
12 Büdner, à ½ Sfl. = =							
Durch diese Unterth. werden jährl gepflügt gehackt 33 M. — []r. 1 M. 12 []r.							
Vom vorigen Jahr sind sie wegen Mangel an Zapfen schuldig = 18 M. — []r. — 94 []r.	39½	3	7	—	—	—	—
Summa von den Unterthanen für 17$\frac{2}{9}\frac{2}{3}$. 51 M. — []r. 1 M. 106 [].	99½	—	—	—		—	—

Forst-

M.	[]r	Forstverbesserungsanschlag.	Durch die Unterthanen wird geliefert Sfl.	Rt.	Gr.	Pf.	Summarischer Geldbetr. Rth.	Gr.	Pf.
		1. Im Block A. die Schläge Nr. 27. 28. 29.							
89	9	sollen zur Kieferschonung angelegt werden:							
		Hierzu wird erfordert							
60	-	zu pflügen à 1 thl. macht 60thl.							
		Die Unterthanen pflügen nach obiger Anzeige 51 Morg.	—	51	—	—	—	—	—
		also für Geld zu pflügen 9 M. à 1 thl. — 9 thl. ; ; ;	—	—	—	—	9	—	—
9	9	wegen der Wurzeln unter den Samenbäumen zu hacken à 2 thl. 8 gr. macht 21 thl. 2 gr 10 pf.							
		Die Unterthanen hacken 1 M. 106 []R. 3 thl. 17 gr. ;	—	3	17	—	—	—	—
		also für Geld zu hacken 7 M. 83 []R. macht 17 th. 9 gr. 10 pf.	—	—	—	—	17	9	10
		Vorstehende 69 M. 9 []R. mit Kiehnzapfen zu besäen, und zwar							
		60 M. Blößen à 12 Sfl. — 720 S.							
		9 M. 9 []R. den Samenbäum. z. Hülfe à 6 Sfl. 54 — 5 M.							
		Summa d. Kiehnz. 774 S. 5 M.							
		Hierzu liefern die Unterthanen nach obiger Anzeige 99 Sfl. 8 M.							
		Es müssen also angekauft werden ; ; 674 — 13 M. à 4 gr	—	—	—	—	112	11	3
		774 Sfl. 5 M. nach der Schonung zu fahren à 1 Sfl. 1 gr.	—	—		—	32	22	2
69	9	Summa ;	99½	63		-	176	3	4

M.	[]r	Forstverbesserungsanschlag.	Durch die Unterthanen wird geliefert und beträgt an Gelde. Sfl.	Rt.	Gr.	Pf.	Summarischer Geldbetrag. Rth.	Gr.	Pf.
69	9	Transport	9½	03	—		170	3	4
		Solche auszusäen à 5 pf.	—	—	—	—	13	14	9½
		Nach dem Auffspringen der Zapfen obige 69 M. 9 []R. mit der Strauchegge umzurütteln à 1 Morg. 4 gr.	—	—	—		11	12	2
		Miethe für den Kirchenboden, die Zapfen aufzuschütten	—	—	—	-	1	—	—
20	—	Können der Natur überlassen werden, da hinlängliche Samenbäume vorhanden sind, und sich schon schöner Anflug zeiget	—	—	—	-	—	—	—
89	9	Diese Schonung an den 2 Triftseiten mit 107. und 243 Ruthen, 5 Fuß breiten und 2½ Fuß tiefen Graben und Rasenwall zu umgeben, à Ruthe 2 gr. 6 pf.	—	—	-	—	26	11	—
3	—	II. In dem vorjährigen Eichelkamp von 27 M. im Block B. sub. Nr. 53. 54. belegen. mit Eicheln nachzusäen und auszubessern; dazu ist erforderlich							
		3 Morgen Rinnenweise zu hacken, à 3 thl.	—	—	—		9		—
		18 Sfl. Saateicheln à 6 gr. Sammlerlohn	—	—	—	—	4	12	—
		dito herauszufahren à 1 gr.	—	—	—	—	—	18	—
		dito in Rinne zu säen à 1 gr.	—	—	—	—	-	18	—
		Den Rückzaun von 290 Ruth lang auszubess die R. 6 pf.	—	—	—	—	6	1	—
		Summa	94½	03	—	—	259	18	3½

Forst-

Nr.	Forstverbesserungsanschlag.	Durch die Unterthanen wird geliefert und beträgt an Gelde Eff.	Rt.	Gr.	Pf.	Summarischer Geldbetrag. Rth.	Gr.	Pf.
	Transport = = =	9½	6	—	—	[illegible]	[illegible]	½
	III. Auf die bloßen Flecke in der alten Schonung im Block B Schlag Nr 10. und auf den Rand auszupflanzen. 3000 Stück junge Eichen. 1000 — Rüstern. 600 — Büchen. 1000 — Fichten. 3000 — Tannen. 8600 St. junge Bäume in den Baumschulen auszuheben Löcher zu machen, die Stämme hinzubringen, mit Wasser anzugießen und festzupflanzen, mit Inbegriff aller Kosten für das Schock 6 gr.	—	—	—	—	35	20	—
	IV. Diese 8600 in den Baumschulen aus den Samenschulen zu ergänzen. 8600, = und 3jähriger Pflanzen auszuheben und in Baumschulreihen zu setzen, mit Inbegriff aller Kosten das 100 zu thl. 6 gr. = =	—	-	—	—	10	18	—
	V. Die Schonungsgräben, Nummerpfähle und Schlag Scheidungs=Merkmale im Stande zu erhalten und verbotene Wege zu vergraben, ungefähr = = =	-	-	—	—	5	—	—
	Summa der im Herbst 1792 und Frühjahr = = 1793 im Forst=Revier N. N. vorzunehm. Verbesserungen =	99½	63	—	—	311	8	3½

§. 114.

Ueber solche Forstverbesserungen müssen von den Forstbedienten **Rechnungen** geführet werden, die am Ende des Etats-Jahres an die Königl. Cammern zur Revision, Prüfung und Monirung und zur Anfertigung der General-Forstverbesserungsrechnungen der Provinzen, eingegeben werden, und von da an die K. Oberrechencammer gelangen, wo darauf gesehen wird, daß in Absicht des Materiellen und der Formalitäten alles Gesetz- und Verfassungsmäßig eingerichtet worden sey. Solche **Rechnungen** betreffen:

1. **Geldeinnahmen** und Ausgaben.

Als Bestand von vorjähr. Rechnung.	An Sämereyen angekauft.
Extraordinaire Einnahme.	— — — für Lohn gesammlet.
	An Fuhr- u. Arbeitslohn.
u. s. w.	An extraord. Ausgaben.

2. **Material-Einnahmen** und Ausgaben.

An Sämereyen von Unterthanen u. Mastpächt.	Aussaat	in	Nr.	20.
An Sämereyen, so gekauft.	dito	—	—	58.
— — — vom Forst-Departement.	—	—	—	—
	—	—	—	—
	—	—	—	—
u. s. w.	u. s. w.			

3. **Nachweisung** der **Forstdienste** und **Natural-Beyhülfe.**

Unter

Unterthanen	sollen verrichten				haben verrichtet.				Anmerkungen.
Summarische Nachweisung der Oerter.	Spann- u. Handdienst. Tage.	Pflügen. M. []	Eggen. M. []	Hacken. M. []	Spann- u. Handdienst. Tage	Pflügen. M. []	Eggen. M. []	Hacken. M. []	
Dorf N. N.									
Vollbauern									
Cossäthen									
Büdner									
u. s. w.									

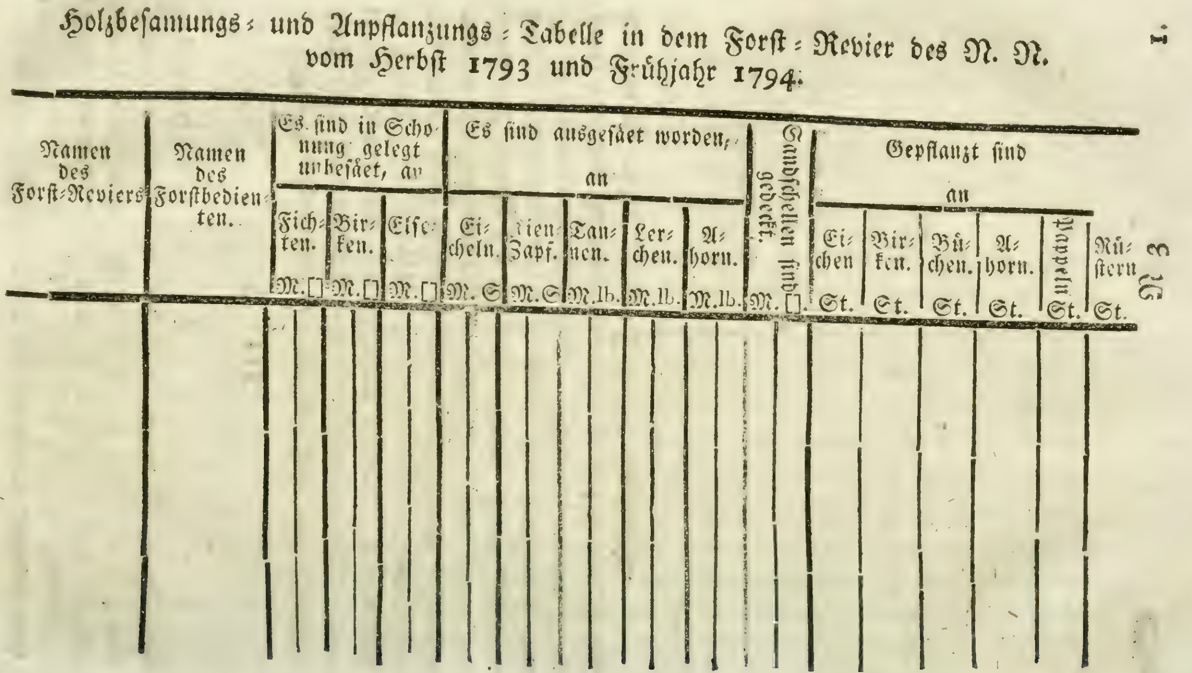
§. 115.

Von der zweckmäßigen und **tüchtigen Ausführung** der Forstverbesserungen nach den approbirten Anschlägen muß gegen den 1. May jedes Jahres von jedem Königl. Forstbedienten, eine **vollkommne Nachweisung** der Königl. Cammer eingereicht werden, welche mit dem Verbesserungsanschlage übereinstimmen muß. Aus solchen Special-Nachweisungen und Tabellen werden die Haupt-Provinzial- und General-Tabellen angefertigt. Ein **Formular** von solcher Nachweisung ist folgendes:

Holz-

1.

Holzbesamungs- und Anpflanzungs-Tabelle in dem Forst-Revier des N. N. vom Herbst 1793 und Frühjahr 1794.



Namen des Forst-Reviers	Namen des Forstbedienten.	Es sind in Schonung gelegt unbesäet, an			Es sind ausgesäet worden, an					Sandschellen sind gedeckt.	Gepflanzt sind an					
		Fichten.	Birken.	Elsen	Eicheln.	Kien-Zapf.	Tannen.	Lerchen.	Ahorn.		Eichen	Birken.	Büchen.	Ahorn.	Pappeln	Rüstern
		M. □	M. □	M. □	M. S	M. S	M. lb.	M. lb.	M. lb.	M. □.	St.	St.	St.	St.	St.	St.

1. Die Besichtigung der gemachten Anlagen und Verbesserungen geschicht von den Königl. Oberforstmeistern in ihren Districten, es werden darüber Protocolle aufgenommen, die verbesserten Terrains von den Ingenieurs vermessen, und solche in die Forst-Charten verzeichnet.

§. 116.

Zur Beförderung des **natürlichen** und **künstlichen Wiederwuchses** in abgeholzten Schlägen, werden **Schonungen** und **Gehäge** angeleget, welche nach der Preuß. Verfassung sonst den 10ten, jetzt den 6ten Theil des ganzen Forst-Reviers ausmachen können. Solche werden eine bestimmte Zeit geschlossen, und gegen Zugang und Hütung des Viehes gesichert. Das Aufthun solcher Schonung erfolgt, wenn die Holzarten dem Viehe genug entwachsen sind. Jährlich werden Rapports von den Schonungen einer Forst bey den Königl. Cammern, nach folgender Tabelle, eingereicht.

Schonungs-Tabelle des N. N. Forst-Reviers.

Größe des ganzen Hütungs-Reviers. M.[]r.	Im Zuschlag liegt. M.[]r.	Es kommt in Schonung in diesem J. M.[]r.	Es wird aufgethan. M.[]r.	Es bleibt Zuschlag. M.[]r.	Es bleibt Hütung. M.[]r.	Hütungsberechtigte. Namen.	Hütungsberechtigte. Haben Hütungsrecht auf Stück.	Hütungsberechtigte. Ihr wirklicher Viehstand.	Hütungsberechtigte. Haben noch andere Hütung.

§. 117.

Eine besonders merkwürdige und nützliche Einrichtung im Preuß. Staat ist die 1791. zu Berlin errichtete Forst Charten Cammer, als eine besondere Königl. Forstvermessungs- Eintheilungs- Verbesserungs- Taxationsgeschäfts Commission, unter deren besondern Aufsicht und Bearbeitung 1. die Ordnung der Forst Charten und Registraturen, 2. das Detail der Vermessungen, Eintheilungen, Abschätzungen und Schonungen, und 3. das Detail der Forstverbesserungssachen mit Anschlägen, Nachweisungen und Bereisungs-Protocollen u. s. w. stehet.

Abriß von der Forstbewirthschaftung in den Königl. Preuß. Staaten, 1792.

Vierte Abtheilung.

Cameral-Verwaltung der Königl. Jagden.

§. 118.

Die **Verwaltung der Jagden** ist an sich zum Nutzen des Jagd-Regals, nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens und der Landes-Oekonomie eingerichtet, und wird dabey auf die Beobachtung der Landesgesetze von den Privat-Jagdinhabern genau gesehen. Die **Jagdgerechtigkeit** aber ist nach ihrer Art im Preuß. Staat dreyfach, die **hohe Jagd**, welche in der Regel der König hat; indessen ist sie verschiedenen Privat-Gutsbesitzern auch aus Gnaden oder gegen einen gewissen Canon und andere Abgaben verliehen; die **mittle** und die **niedre Jagd**, welche allgemein den adlichen Gütern zusteht.

§. 119.

Die **ökonomische Unterhaltung der Wildbahn** wird hauptsächlich befördert: 1. durch richtige Bestimmung der Jagdgränzen. 2. Durch eine der Jagd zuträgliche Forstwirthschaft, in Ansehung der Schonungen, Dickigte, der Mastfrüchte u. s. f. 3. Durch wissenschaftliche Ausübung der Jagd nach den Regeln der Kunst. 4. Durch Beobachtung der Jahreszeiten, der Gattungen Wild, Haltung der Schon- und Setzzeit, beschränkte Erlegung der weiblichen Thiere u. dergl. 5. Durch Pflege und Wartung des Wildbrets, Fütterung, Körnung, Salzlecken u. s. w.

§. 120.

Auch **Policeygesetze** wirken zur **Unterhaltung und Aufnahme der Wildbahn** durch Steurung und Verbot der Wilddieberey, des Herumlaufens der Hunde und Katzen, des Setzens spitziger Feldzäune, des Legens von allerley Selbstgeschoß — durch Einschränkung der Holzung und Hütung auf gewisse bestimmte Tage in Forsten, — durch Aufmunterung und Belohnung in Ausrottung schädlicher Raubthiere, und durch Ausübung einer rechtlichen Jagdfolge.

§. 121.

Die **cameralistischen Maßregeln** zur **Unterhaltung** der Wildbahn sind hauptsächlich: 1. Planmäßige Administration der Jagden nach Gesetzen und Landesvorschriften. 2. Ordnung beym Jagdwesen. 3. Uebersicht und Controlle beym Jagdwesen, mittelst ordentlicher Berechnungen, Berichte und Jagd-Revisionen in Ansehung der Ausübung und Einnahme von den Jagd-Revieren.

§. 122.

Zur guten Forst- und Jagdpolicey gehört auch die **Wildbretstaxe**. Selbige beruht auf Maß und Gewicht, Qualität und Quantität. Sie ist in den Preuß. Forstordnungen gesetzlich bestimmt, und gehört dahin: 1. Bestimmung des verschiedenen Schieß- und Fanggeldes. 2. Des Fuhrlohns des großen Wildes. 3. Des Jägerrechts, oder was dem Jäger vom Wilde gebühre.

Wildbretstaxe für die Churmark v. 10. März 1786.

Drit-

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung der allgemeinen ökonomischen Landes-Meliorationen, in Kön. Preuß. Staaten.

Erste Abtheilung.

Vom Separations-Wesen oder von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 123.

Gemeinheiten sind der Aufnahme und Verbesserung der Landes-Oekonomie äußerst nachtheilig, und die Aufhebung derselben ist in Ansehung der Viehzucht, der Stallfütterung, des Feldbaues, der Baumzucht u s. w. sehr nützlich; daher Separationen zu den wichtigsten und erheblichsten Landesverbesserungen gehören.

§. 124.

Die Königl. Edicte, wodurch das Separations-Geschäfte im Preuß. Staat gegründet, und worin die Verfahrungsart vorgeschrieben worden ist, sind:

1. Königl. Circulare an alle K. Pr. Regierungen und Justitz-Collegia, die Aufhebung der Gemeinheiten betreffend. Berlin, den 28. Jun. 1765.

2. Kön. Cabinets-Rescript und Publicandum rc. Berlin, den 22. April 1766.

3. Kön. Cabinets-Verordnung an alle Justitz-Collegia und Cammern in den Kön. Staaten, die Gemeinheitsaufhebung betreffend. Berlin, den 22. Oct. 1769. (Ist die wichtigste.)

und die besten belehrenden Schriften in diesem Fache sind folgende:

1. Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg rc. Berlin, 1766.

2. Schreiben eines Landwirths an die Bauern wegen Aufhebung der Gemeinh. Berlin, 1769. (auf K. Befehl bekannt gemacht.)

3. Gedanken über die schicklichste Verfahrungsart bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten. Berlin, 1774.

§. 125.

Für das **Separations-Wesen im Preußischen Staate** ist:

1. In jedem Kreise eine **besondere Commission** aus einem Justiz und einem Oekonomie-Commissario nebst einem Land- oder Feldmesser, angeordnet, welche unter dem Provinzial-Justiz-Collegio stehet. Jedoch concurriren die K. Cammern wegen der Domainen- und Cämmerey-Güter; und

und die Consistoria, wegen der geistlichen Güter allemal dabey.

2. Sind zum Behuf der Kosten für unbemittelte Gemeinen besondre **Fonds**, und für die sich selbst separirenden Gemeinen jährlich ein gewisses Quantum zu **Prämien** ausgesetzt, welche aus dem allgemeinen Landesprämien Fonds angewiesen werden. Je nachdem die Separation einer Feldflur von Wichtigkeit ist, erhält die Gemeine 15, 20, 30 Rthlr., sie muß aber localisch untersucht und durch ein besonderes Attest bescheiniget werden.

K. Cab. Ordr. v. 11. Aug. 1770.

3. Müssen sämmtliche K. Land- und Steuerräthe, jährlich den 15. Nov. eine **tabellarische Nachweisung von gemachten Separationen** an ihre vorgesetzten Cammern einschicken, und zwar nach folgenden Rubriken:

a. Namen und Beschreibung der Gemeinheit.

b. Namen der Justiz- und Oekonomie Commissarien, der Feldmesser und Boniteurs.

c. Mit welchen Gemeinheiten die Separation zu Stande gekommen, was sie gekostet, und wenn der Receß confirmiret worden ist.

d. Mit welchen der Anfang gemacht worden.

e. Welche noch in Vorschlag gebracht worden.

§. 126.

Die **Hauptgrundsätze der Separation** und das **praktische Verfahren** beruhet auf folgenden Puncten:

Jede

Jede Auseinandersetzungs-Commission muß sich hauptsächlich vom **Locale** ihres Kreises und der darin üblichen Wirthschaftsart aufs genaueste unterrichten, wozu fleißige local-Bereisungen die dienlichsten Mittel sind. Ohne Kenntniß der üblichen Wirthschaftsart der Kreißeingesessenen lassen sich weder Vortheile noch Hindernisse erkennen, die mit einer bessern Bewirthschaftung verknüpft sind oder sich solcher entgegensetzen.

§. 127.

Bey einseitigen **Vortheilen** müssen die Auseinandersetzungs-Commissarien nie stehen bleiben. Es müssen also auch nie die Vortheile des Theils, der auf die Separation anträgt, begünstiget werden; sondern der Vortheil aller muß durchaus das Augenmerk und der Zweck seyn.

§. 128.

Die erste Voranstalt bey jeder Separation ist die Anstellung des Feldmessers und der zu regulirenden **Vermessung**. — Diese muß sich nicht allein aufs Ganze der Feldflur, sondern auch auf jedes einzelnen Interessenten Besitzungen besonders erstrecken, und müssen die Feldmesser mit zweckmäßigen aufs locale und die Umstände passenden Anweisungen, von den Separations-Commissarien versehen werden, die auch dessen Arbeit zu beurtheilen verstehen müssen.

§. 129.

Die Separations-Commission muß einen Termin an Ort und Stelle bestimmen, und dazu alle Theilhaber in Person einladen. In diesem Termin muß

muß, nach der Königl. Cabinets-Verordnung v. 22. Oct. 1769, der **Legitimations-Punct** der sich angebenden Interessenten berichtiget werden. — Eine Bestellung der Deputirten der Gemeinen aus Städten, adelichen Gütern oder Dörfern ist nicht hinreichend, sondern es ist sicherer, wenn die Interessenten selbst persönlich erscheinen. Lassen es indessen eintretende Umstände nicht zu, Bevollmächtigte auszuschließen, so müssen sie doch aus wirklich praktischen Landwirthen gewählt worden seyn.

§. 130.

Sodann wird im Beyseyn der Interessenten zur **Local-Besichtigung** aller derjenigen Grundstücke geschritten, die den Gegenstand der Separation ausmachen. Dies dient zur allerseitigen Information und und giebt Gelegenheit, die widersprechenden Interessenten vom gemeinschaftlichen Nutzen der Sache, mit Gründen zu überzeugen, sie von irrigen Meinungen und Vorurtheilen abzuleiten und ihr Vertrauen durch rechtliche und ökonomische Bedeutungen und Erklärungen zu gewinnen. Hierüber wird ein Protocoll aufgenommen und die Möglichkeit und Nützlichkeit der Theilung gutachtlich auseinandergesetzt, demselben auch wohl ein besonders weitläuftiges Gutachten des Oekonomie-Commissarii beygefüget.

§. 131.

Das folgende Geschäft ist die **Untersuchung der Theilnehmungs- oder Participations Rechte**, wobey mit äußerster Genauigkeit und Aufmerksamkeit verfahren werden muß, weil Vernachlässigungen und Irrthümer hierin oft zu erheblichen Klagen Anlaß geben und den ganzen Separations-Plan erschüttern. Da-

Daher ists nöthig, daß jeder Interessent seine Theilnehmungsrechte selbst zum Protocoll anzeige; sind solche streitig, so muß die Commission durch zweckmäßige Vergleiche die Streitigkeiten beyzulegen suchen; wenn aber solche nicht zu einigen sind; so muß die Commission es dahin einleiten, daß die Interessenten die Aufhebung der Gemeinheit selbst und ihre Auseinandersetzung, mit Vorbehalt ihrer auszuführenden Rechte nach dem jetzigen Zustande ihres Besitzes, geschehen lassen.

§. 132.

Bey dem Vermessungsgeschäfte muß der Feldmesser dahin instruirt werden, daß er die Feldmark geschickt **vertheile**, so, daß das Terrain möglichst gespart werde und jedes abgesonderte Mitglied einen freyen Zugang zu seinen Grundstücken ohne Beschwerlichkeit für die Nachbarn, erhalte. Mit der Vermessung ist auch die **Würdigung** der Güter und Classification der Aecker, Wiesen, Hütungsplätze rc. verbnnden. Sachverständige Oekonomen und Taxatores müssen dem Conducteur zugeordnet werden und dieser muß zugleich nach der Classification seine Charte und Vermessungsregister einrichten. Gut und zweckmäßig ists, wenn der Feldmesser zugleich vorläufig einen Separations Plan mit möglichster Genauigkeit entwirft und dabey bemerkt, wie und wo jeder Interessent das abzutretende oder zu vertauschende Grundstück wieder erhält.

§. 133.

Dieser Entwurf muß von den Commissarien untersucht und geprüft werden und muß sodann die zweite **Local-Besichtigung** mit Zuziehung der Interessen-

ten

ten geschehen, wobey ihnen die aufgenommene Charte, das Vermessungs- und Classifications-Register vorgeleget und einem jeden einzelnen Mitgliede über alles an Ort und Stelle umständliche Erläuterung gegeben wird. Der Oekonomie-Commissarius muß das Classifications-Register revidiren und den etwanigen Mängeln abhelfen.

§. 134.

Sodann wird der Separations-Plan selbst **vollständig bearbeitet**, den Interessenten vorgelegt, an Ort und Stelle alles erklärt und vorgewiesen, auch ihre eigene Erklärung abgefordert, um künftigen Läsions-Beschwerden zuvorzukommen, ihre Einwendungen gehöret, und wenn sie bloß in Eigensinn, Vorurtheil oder Irrthum ihren Grund haben, durch bessere Belehrung gehoben, oder wenn sie wirklich gegründet sind, möglichst abgestellet.

§. 135.

Ist die Zufriedenheit aller Interessenten bewirkt und sind die vorgekommenen Irrungen beygelegt, so muß ein vollständiges, von sämmtlichen Interessenten unterschriebenes, **Vergleichs-Protocoll** aufgenommen werden. Dabey müssen und können auch manche Nebenpuncte z. B. wegen der Concurrenz der Gränzzeichen, Gräben, wegen der Jahreszeit, wenn der Plan realisiret werden soll, wegen Entschädigung für die auf abzutretende Aecker angewandte Cultur und Bestellungskosten, zugleich mit abgemacht werden.

§. 136.

Vorher, ehe der Auseinandersetzungsplan, realisiret wird, müssen die darüber aufgenommenen Verhand-

lungen und Acten dem Provinzial-Cammer-Collegio oder Regierung zur Bestätigung eingesandt werden. Ist der Fall eingetreten, daß Einwendungen und Contradictions der Interessenten nicht haben ausgeglichen werden können; so müssen die Acten der Separations-Commission, der Behörde zum Spruch vorgelegt werden, und wird alsdann die Separation durch Urtheil und Recht festgesetzt.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Von Zertheilung oder dem Abbau großer Bauerhöfe im Staat.

§. 137.

Da die Zertheilung großer Bauerbesitzungen im Kleinen, als ein wesentliches Mittel zur Beförderung der Bevölkerung und mehrerer Acker-Cultur im Preuß. Staat angesehen worden; so ist der Abbau großer Bauerhöfe von 2 bis 4 Hufen auf den Königlichen Domanial-Gütern, besonders in Ostpreußen und Litthauen, bereits seit 1728. angeordnet worden, weil der Bauer solche Ländereyen nicht gehörig cultiviren, und eine kleine Acker-Familie noch immer davon subsistiren kann.

§. 138.

Es ist daher den Königl. General-Pächtern zu einer der vorzüglichsten Bedingungen gemacht, solchen Abbau möglichst zu befördern; sie müssen daher jährliche Nachweisungen einreichen, in welchen Dörfern noch Abbaue bey schon existirenden Bauerhöfen bewirkt werden können; auch die Departements-Räthe der Provinzial-Cammern müssen die Beamten deshalb jährlich controlliren und Verzeichnisse davon übergeben.

§. 139.

Die Grundsätze, wornach beym Abbau großer Bauerhöfe verfahren wird, sind diese:

1. Es muß auf die Gegend und die invidueller Beschaffenheit des Dorfes Rücksicht genommen werden. In fruchtbaren Gegenden wird der Abbau auch auf $\frac{1}{2}$ Hufen nachgegeben, im mittlern auf 1 Hufen Land.

2. Der Abbauende bekommt gewisse Beyhülfe, als freyes Bauholz aus Königl. Forsten, gewisse Freyjahre von allen Natural-Abgaben und Prästationen auch noch besondre Prämien; nämlich für den Bau eines Wohnhauses erhält er $1\frac{1}{2}$ Freyjahr, für den Bau einer Scheune 1 Freyjahr, für den Bau eines Stalles $\frac{1}{2}$ Freyjahr; nach Verhältniß des normirten Hufenzinses wird ihm der Betrag dieser Freyjahre baar vergütiget.

3. In Dörfern wo dergleichen Abbaue geschehen, werden die Hof- oder Frohndienste unter den Abbauenden gleich vertheilt wodurch sich die Masse der Dienste einer ganzen Dorfgemeine verringert.

4. Bey jedem vortheilhaft erachteten Abbau ist auch dem zweyten Sohne der Unterthanen, wenn diese den Abbau vollführen, die Enrollirungs-Freyheit zugestanden.

5. Bey jedem Abbau hat der Besitzer des Hofes das Nahheitsrecht, so daß er die 2 oder

meh-

mehreren Hufen mit seinen Kindern oder nächsten Verwandten abbauen kann. Wenn jedoch der, so den Abbau übernommen, solchen nach Verlauf der 3 Freyjahre nicht realisirt oder verschleppt, alsdann wird die zum Abbau bestimmte Hufe einem fremden und vermögenden Wirth überlassen.

§. 140.

Es darf indessen kein Grund- und Gutsbesitzer, er sey aus dem Adel- Cöllmer- oder Bauernstande, willkürlich dergleichen Zertheilungen unternehmen. Es muß der Consens der Provinzial-Cammer zuvor nachgesucht werden und eine jede nicht genehmigte Zerstückelung und Veräußerung eines Theils des ganzen Grundstücks ohne jenen Consens wird als null und nichtig angesehen.

K. Edict v. 13. Oct. 1718.

K. Edict v. 8. Sept. 1745.

K. Edict für Westpreußen und den Netzdistrict v. 19. Oct. 1775.

§. 141.

Bey jeder Zertheilung muß allemahl an die Königl. Cammer ein bestimmtes Gutachten dahin abgegeben werden: ob die Familien, die sich auf den zu zertheilenden Grundstücken etabliren wollen, auch sicher bestehen können und ob das Hauptgut nicht darunter leide.

 Eben

Eben so muß für die richtige Vertheilung der Geldabgaben und Natural-Prästationen bey Abbauen gesorgt, auch die Urbarien- und Schoßregister hiernach genau rectificiret werden, weil sonst in der Folge Irrungen entstehen können.

Dritte Abtheilung.

Von dem Preußischen Etablissements= und Colonie=Wesen.

§. 142.

In keinem Staate sind so wichtige und viele Landes=Meliorationen durch Colonien und Etablissements, mittelst Bevölkerung, mehrerer Viehzucht, Bearbeitung der Erde und mehrerer Fabriken gemacht worden, als im Preußischen; besonders unter Friedrich Wilhelm dem Churfürsten, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. der nicht sowohl ganze Colonien als desto mehr einzelne Familien, durch Gewissensfreyheit und Sicherheit des Eigenthumes und durch Eröffnung mancher Erwerbsquellen, auch besondere Begünstigung, in seine Staaten zog, so daß der Staat unter seiner Regierung an zwey Millionen Menschen zunahm.

1. **Nachweisungen** der Colonien und Etablissements enthalten:

   Borgstede Topographie der Mark Brandenburg. 1 Th.

   Goldbecks Topographie von Preußen.

   v. Beneckendorf Nachrichten von wichtigen Landes= und Wirthschaftsverbesserungen. 1 u. 2. Band.

§. 143.

Jährlich werden den Königl. Cammern von den Land- und Steuerräthen **Colonisten Tabellen**, mit Anzeige der mitgebrachten Familie, Vaterlandes, Gewerbes, Vermögens, Viehes u. s. w. eingereicht.

§. 144.

In Ansehung der **Fremden**, besonders Handwerker, die sich in Königl. **Städten** niederlassen, sind die **wichtigsten Edicte:**

1. Königl Patent wegen Fremde, die sich in Städten ansetzen, vom 15. März, 1718.
2. Desgleichen vom 16. März, 1719.
3. — — v. 1. Sept. 1747, und Edict v. 8. April, 1764.
4. — — v. 26. Oct. 1770.
5. Kön. Edict, Potsdam, den 8. März, 1775.

und die denselben **ertheilten Beneficia** sind: Enrollirungsfreyheit für ihre Descendenz auf immer, oder auf die 2te und 3te Generation, 3jährige Accise-Bonification, Reise- und Transportkosten, Zollfreyheit für ihre Effecten, 3jährige Servis Freyheit, freyes Bürger- und Meisterrecht — Beförderung zu Civil- und Militär Diensten — Abschoßbefreyung, unentgeldliche Gerichtspflege in ihren Freyjahren u. dgl. mehrere. Eingewanderte **ausländische Gesellen**, wenn sie im Lande sich als Meister etabliren wollen, erhalten alle solche Beneficien, nur keine Meilen- oder Reise- und Accise-Bonifications-Gelder.

Auch **Landeskindern** die im Auslande bereits ansässig gewesen sind, wenn sie mit Familie zurückkehren und sich etabliren, werden solche bewilligt.

§. 145.

§. 145.

Die **Colonisten** auf dem platten Lande sind meistens auf ein **Erbzinsrecht**, so daß sie einen Canon für ihre erhaltenen Grundstücke erlegen, angesetzt, und erhalten das Erbrecht nach einer Erbverschreibung und das Dominium utile, so daß sie ihren fundum vererben, verpfänden, verkaufen können, jedoch letzteres erst nach der dritten Generation, nur an einen Fremden; das Dominium directum nebst Jurisdiction aber verbleibt der Grundherrschaft. Ihre **Beneficia** sind Enrollirungs-Freyheit, 15jährige Befreyung von allen Landesabgaben — Holz zum Aufbau ihrer Häuser u. dgl. Ihre besondern Rechte und Verbindlichkeiten gründen sich auf ihr Engagement und kein Colonist darf 2 Stellen zugleich besitzen.

§. 146.

Die sogenannten **Büdner-Etablissements**, die mit Königl. Bonificationen angelegt werden, haben mit den Colonien eine große Aehnlichkeit, und ist in Ansehung deren Ansetzung zu bemerken:

1. Daß Ausländer und ausrangirte Soldaten nach dem Kön. Rescr. v. 14. Febr. 1775. auch in Reihe und Glied stehende Soldaten, in Büdnerhäuser aufgenommen und als Ausländer consideriret werden sollen. K. Resc. v. 26. Jan. 1777.

2. Jeder Büdner soll einige Morgen Land bekommen und 1 Kuh halten.

   K. Rescr. v. 22. Jul. 1780.

   — — — 6. August 1781.

3. Auf 1 einfaches Familienhaus wird incl. Holz 250 Rthl., auf ein doppeltes 400 Rthl. bonificiret.

Kön. Rescr. v. 22. Sept. 1780. und 14. Febr. 1775.

Die Größe des doppelten Hauses ist auf 11 Gebind, 43 Fuß lang, 24 Fuß breit, 8 Fuß hoch im Stiel bestimmt. Das Fundament muß $\frac{1}{2}$ Fuß hoch über der Erde und der Schorstein massiv seyn. Kön. Rescr. v. 21. Oct. 1777.

§. 147.

Auch ist die Ansetzung der kleinen Häusler- und Eigenkätner-Familien bey den Königl. Domainen-Vorwerken und Bauerdörfern in verschiedenen Provinzen befördert worden. In Ostpreußen setzte König Friedrich II. 1781. dazu einen besondern Fonds aus. Jede solcher Familien erhielt zu ihrem Etablissement 2 bis 3 Morgen Olezko-Maß und 50 Rthlr. Geld und die Herrschaften mußten zum Theil selbst dies Etablissement übernehmen. Bey Zutheilung der 3 Morgen Land mußte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß jede Familie auf einem Theile des Landes auch Hopfen pflanzen muß. Der Grundzins einer solchen Familie ist höchstens auf 1 Rthl. für den Morgen Olezko bestimmt und überdem werden die gewöhnlichen Abgaben an Schutzgeld, Kopf- und Hornschoß entrichtet.

Vier-

Vierte Abtheilung.

Von dem Preußischen Prämien-Wesen.

§. 148.

Die in Königl. Preuß. Staaten ausgesetzten, jährlich an 5 bis 6000 Rthl. betragenden Prämien haben die Beförderung der Industrie und des Fleißes für die Landwirthschaft nach ihren verschiedenen Zweigen, für Fabriken und Manufakturen und für den Bergbau zur Absicht. Es werden solche seit 1761 jährlich im Frühjahr durch das Kön. General-Finanz-Directorium zu Berlin publiciret und im Herbst ausgetheilet, nachdem die Untersuchung der Qualification eines jeden Demerenten, durch die Land- und Steuerräthe oder Magistrate geschehen, und alles zur vollkommnen Legitimation beygebracht ist. Die Anmeldung und Untersuchung muß bis Ausgang Septembers geschehen seyn, so daß die Haupt-Prämien-Berichte von den K. Krieges- und Domainen-Cammern zu Ende Octobers jedes Jahres beym General-Directorio eintreffen.

§. 149.

Bey Aussetzung und Austheilung der Prämien wird immer auf die verschiedenen Preuß. Provinzen selbst gesehen, so daß, wenn eine beabsichtete Bearbeitung, in einer Provinz schon weit und gut gediehen ist, die Prämien für diejenigen Provinzen bestimmt werden, die darin noch zurück sind, oder wo die Einwohner dazu Aufmunterung

terung nöthig haben, wie denn auch überhaupt für ganz neue, unbekannte Culturen, Bearbeitungen u. dgl. Prämien ausgesetzt werden. — Sie lassen sich im Ganzen in **ökonomische, Fabriken- und Bergbau-Prämien** eintheilen.

§. 150.

Die **ökonomischen Prämien** sind gerichtet:

1. Auf **Bearbeitung und Verbesserung des Bodens selbst**; so sind z. E.
   a. Auf Einführung des Pflügens mit Ochsen in der Prov. Magdeburg und Halberstadt, wo solches ungewöhnlich ist;
   b. Auf Befestigung und Besäung des Flugsandes oder Deckung der Sandschellen;
   c. Auf die beste noch unbekannte Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes;
   d. Auf Gebrauch des Mergels in der Mark Brandenburg, Pommern, Preußen und Magdeburg, u. dgl. m. Prämien von 20 bis 30 Rthl.

2. Auf **ökonomische Anpflanzungen**, als:
   a. Von Maulbeerbäumen und Maulbeerhecken,
   b. Anpflanzungen von Eichen,
   c. Anlegung der Hecken von Weißdorn,
   d. Alleen von Obstbäumen auf Landstraßen,
   e. Große Aussaaten von Holzsamen,
   f. Anbau von Futterkräutern, Hopfen, Waid, Krapp, Weidensträuchern zu Faschinen an Flüssen u. dgl. 20 bis 50 Rthl.

3. Auf **Gegenstände der Viehzucht**, als:

a. Auf die besten ausländischen Mutterpferde und Hengste in Ostfriesland zu 50 Rthl.

b. Auf Einführung der Rindviehstallfütterung,

c. Auf Bienenzucht,

d. Auf die Zucht der Angorischen Caninchen u. dgl. 30 bis 40 Rthl.

4. Auf **Ausrottung schädlicher Thiere**, als:

a. Der Reutwürmer, Erdkrebse, 30 Rthl.

b. Der Raupen und Verhütung ihres Schadens an Obstbäumen, 60 Rthlr.

u. dgl. mehr ausgesetzt worden.

§. 151.

Die Fabriken- Manufaktur- und Commerz-Prämien sind gerichtet:

1. Auf **Spinnereyen** allerley Art, als:

a. Feine wollene Spinnereyen auf 20 ℔., 30 Rth.

b. Selbst gewonnene und gehaspelte Seide,

c. Für Anfertigung feinen baumwollenen Garns,

d. Für selbstverfertigte Spitzen von Feinheit und Dessein der Brüßler u. s. w.

2. Auf **Webereyen**, besonders

a. Des leinen Damasts,

b. Der feinen leinwand,

c. Erfindung und Einführung neuer Arten von Stoffen;

3. Auf **Bleichereyen**, besonders
noch Holländischer und Harlemmer Art;

4. Auf Bearbeitung der syrischen Pflanzenseide zu Hüten und zu Papier aus denselben Stengeln;

5. Auf **auswärts abgesetzte Waaren**, als:
der wollenen Waaren,
der meisten Leinwand, u. s. w.
in Prämien von 20 bis 50 Rthl.

§. 152.

Die **Bergbau-Prämien** sind gerichtet:

1. Auf Entdeckung guter, der Englischen gleich kommenden Walkererden;

2. Auf Entdeckung der Steinkohlen, und
derselben Gebrauch zur Feuerung, zum Bierbrauen, zum Schmieden, zum Kalkbrennen u. dgl.

3. Auf Verarbeitung des Landeisens, und bessere Beschickung der Eisenerze, auch Anlegung von Roh- Stahl- und Stabeisenhämmer;

4. Auf Bearbeitung des Arseniks, Auffindung des Kobolts und dessen Bearbeitung, u. s. w. in Prämien von 50 bis 200 Rthl. und

5. Auf Anlegung von Salpeterhütten zu 150 Rthl. u. dgl.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Von dem landschaftlichen Credit-Wesen, oder Ritterschaftlichen Credit-Systemen im Preuß. Staate.

§. 153.

Die in Preuß. Staaten errichteten landschaft- oder Ritterschaftliche Credit-Systeme, **Credit-Commissionen, Credit-Werke**, sind ihrer Einrichtung und Verfassung nach, meistentheils übereinstimmend, und hat jedes Provinzial-Credit-System sein Reglement und **vorgeschriebene Tax-Principia** zur Abschätzung der Rittergüter erhalten. Solche sind:

1. Schlesisches confirmirtes Landschafts-Reglement, Breslau, den 9. Jul. 1770.

   Revidirte General Detaxations-Principia der Schlesischen Landschaft. Berlin, den 20. Februar, 1775.

   Die Hauptlandschafts-Direction ist zu Breslau und die ganze Landschaft in 9 Systemen oder Fürstenthums-Collegia eingetheilt.

2. Chur- und Neumärkisches confirm. Ritterschafts-Credit-Reglement. Berlin, d. 15. Jun. 1777. (worin dessen Verfassung) und

   Neues Rittersch. Credit-Reglement für die Chur- und Neumark, v. 14. Jul. 1782.

3. Credit-Reglement für Pommern, 1782.

4. Westpreußisches confirm. landschafts-Reglement, Berlin, den 19. Apr. 1787. und

   General-Detaxations-Principia der Westpreuß. landschaft. Graudenz, d. 8. Sept. 1787. nebst nähern Bestimmungen der Gen. Detax. Principien. Graudenz, d. 25. Sept. 1789.

5. Ostpreußisches conf. landschafts-Reglement, nebst beygefügten Detaxat. Principiis. Berlin, d. 16. Febr. 1788.

§. 154.

Solche Credit-Systeme sind **öffentliche Anstalten** und Verbindungen der Güterbesitzer einer Provinz zur **Beförderung** ihres **gemeinschaftlichen Credits** und die **Einrichtung** und **Verfassung** ist hauptsächlich folgende:

1. Sämmtliche Gutsbesitzer einer Provinz verbinden sich, theils einem jeden einzelnen von ihnen, eine Summe, die die Hälfte oder $\frac{2}{3}$tel des wahren Werths eines Guts nicht übersteigt, zu verschaffen, theils gemeinschaftlich den Gläubigern, Zinsen und Capitalien zurückzuzahlen. Der Zinsfuß ist jetzt 4 pro Cent, für den Gläubiger.

2. Die den Gläubigern ausgestellten Schuldverschreibungen heißen **Landschaftliche Pfandbriefe**, davon ein **Schema** A. hierbey erfolgt.

3. Die Güter werden zur Erhaltung der Capitalien taxiret, und nur Pfandbriefe auf die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des taxirten Werths ausgefertiget, die von dem Debitor $4\frac{1}{6}$ bis $4\frac{1}{3}$ pro Cent halbjährig an die landschaft oder Ritterschaftliche Direction verzinset wer-

werden müssen. Das Sechstel oder Drittel pro Cent ist zum Fond der Salarirung einiger Officianten bestimmt und wird auch zu andern Nothdurften des Credit-Systems angewendet.

4) Bey besondern großen Unglücksfällen erhalten die Gutsbesitzer Nachsicht und selbst Vorschuß aus dem Fond des Credit-Werks.

5) Jeder hat Gelegenheit, durch Eintauschung eines Pfandbriefs seine Capitalien sicher unterzubringen, ohne in wucherliche Hände zu fallen, noch wegen Eintragung und künftiger Löschung in den Grund und Hypothekenbüchern die sonst gewöhnliche Weitläuftigkeit zu haben; denn die Societät macht alles selbst ohne weitere Bemühung des Creditors ab.

§. 155.

Die erheblichen **Vortheile** solcher Credit-Systeme sind:

1. Jeder Gutsbesitzer erhält die benöthigten Gelder von der Landschaft ohne Weitläuftigkeit und Kosten auf sein Gut. 2. Er ist vor allen unzeitigen Aufkündigungen sicher. 3. Es wird die Niedrigkeit der Zinsen dadurch im Lande befördert. 4. Die Gläubiger haben die größeste Sicherheit. 5. Die Pfandbriefe haben alle Eigenschaften des baaren Geldes, und sind im Handel und Wandel mit großem Vortheil zu gebrauchen. 6. Es wird daher in der Regel jeder Präsentant derselben für ihren Eigenthümer angesehen und es zahlt ihm die Landschafts-Casse nicht nur ohne Bedenken die Interessen aus, sondern setzt auch, wenn es verlangt wird, die Briefe selbst außer und wieder in Cours. 7.

Schulden im Auslande sind dadurch in Menge abgetragen worden.

§. 156.

Zur **Unterstützung**, **ersten Einrichtung** und **Fond**, sind diesen Credit-Systemen vom Könige, ansehnliche **Summen** zu 2 und 400000 Rthl. zu 2 pro Cent verliehen, auch zum Theil geschenkt worden, wodurch sie in den Stand gesetzt worden sind, sogleich aufgekündigte Capitalien zu zahlen, und Vorschüsse zu bewilligen.

§. 157.

Die **erste Credit-Commission**, wurde in Schlesien durch die K. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Carmer, d. d. Breslau den 29. August 1769. worin der König selbst den Plan angab, gegründet; die Chur und Neumärkische wurde 1777, die Pommerische 1782, die Westpreußische 1787 und die Ostpreußische 1788 errichtet. Ein jedes Credit-Werk hat seine **General-Landschafts Directionen**, und verschiedene **Provinzial-Departements** oder Ritterschaftlichen Collegia, in den Provinzen oder Kreisen.

A. Pfandbrief.

No. 208.

(Stempel) Der verbundenen westpreußischen Landschaft. (Stempel)

Privilegirter Pfandbrief über zehntausend Reichsthaler Courant à 14 Rthl. per Mark fein gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen unter besonderer Guarantie der verbundenen Stände auf das im Brombergischen Departement und dessen Conitzischen Kreise belegene Gut N. N. von den bevollmächtigten der gemeinen Landschaft in Gegenwart der Regierung ausgefertigt und sub No. — des Registers eingetragen worden. — — den 19. Aug. 1794. a. (L. S.) Unterschrift und Siegel der Regierung od. des Hofgerichts. — Bevollmächtigte der Gemeinen Landschaft. c, (L. S.) Unterschrift und Siegel. Zahlbar	Die Interessen sind bezahlt bis . . .

Conitzischer Creiss

Sechste Abtheilung.

Von andern großen allgemeinen Landes-Meliorationen im Preußischen Staate.

§. 158.

Für die Königl. Staaten wurde 1774 den 21. October ein allgemeiner fortdauernder Meliorations-Plan festgesetzt, und große Summen dazu angewiesen. Die Absicht desselben ist:

1. Kleine Flüsse zur bessern Cultur der anliegenden Wiesen und Aecker in Canäle zu legen, und solche zum Theil schiffbar zu machen, große überströmende Flüsse aber zur Gewinnung mehrerer culturbarer Oberfläche mit Bewallungen einzufassen. Solches ist an den Strömen Oder, Warte, Netze, Elbe, Dosse u. s. w. bereits vor diesem Plan und nachher geschehen.

   v. Beneckendorf Nachr. von Landes- und Wirthschaftsverbess. 1. Band.

2. Brücher, Moore, Moräste und Seen, auch überschwemmte Gegenden urbar zu machen.

3. Auf entbehrlichen Heideländern und Sandschellen Büdner anzusetzen, damit es den Landleuten nicht an Tagelöhnern und Handwerkern fehle, besonders wenn die Armee im Felde ist.

§. 159.

§. 159.

Zur **Einführung** der **Englischen Landwirthschaft** wurde 1774 den 21sten Jun. ein Capital von 100000 Rthl. ausgesetzt, und in verschiedenen Landesgegenden und auf Kön. Dom. Aemtern, als Oranienburg, Mühlenhof, Badingen, Friedrichsthal, Burgstall u. s. w. Versuche und Anstalten gemacht, die jedoch fruchtlos blieben.

Auch hat die K. Churmärkische Cammer den Pächter des Amts Malcho zur Pachtbedingung gemacht, vom Jahr 1795 an die **Koppelwirthschaft** daselbst einzuführen.

§. 160.

Sowohl zur **Wiederherstellung** der durch dem 7jährigen Krieg sehr **ruinirten adlichen Güter** in verschiednen Provinzen des Staats, als Pommern, Neumark, Litthauen u. s. w. als auch zur **Verbesserung** derselben überhaupt wurden sehr ansehnliche Summen jährlich zu 1 — 2 — 3 bis 500000 Rthl. unter dem Namen Königl. **Meliorations-Gelder** in den Jahren 1771 bis 1783. theils ganz geschenkt, theils zu 1 und 2 pro Cent vom Könige vorgeliehen, und die **Zinsen** davon zur Versorgung armer adlicher Wittwen und zur Verbesserung der Landschulanstalten bestimmt, und sollen solche Anleihen der Königl. Declaration von 1772. zufolge zu **ewigen Zeiten** auf den Gütern bleiben.

Durch diese Gelder sind eine Menge neuer **Bauerhöfe**, **Holländereyen**, **Viehmelkereyen**, **Schäfereyen**, **Vorwerke** und **Meyereyen**, auch

andre **Meliorationen im Lande** gemacht worden, die auf die Landes-Oekonomie im Ganzen, einen sehr großen Einfluß gehabt haben und noch haben.

v. Beneckendorf Nachr. von Landes- und Wirthschaftsverbesserungen. 1. Band. Stettin, 1778.

Zwey-

Zweyter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung.

des

Steuer-

und

Contributions-Wesens

in den

Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

Erstes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens auf dem platten Lande.

Erste Abtheilung.

Von den Landesabgaben überhaupt.

§. 1.

Die **Landesabgaben** oder **Auflagen** sind im Preußischen Staat entweder **directe** Auflagen, d. i. Beyträge von den landes-Producten, die in Natur, oder auch nach ihrem Werth, unmittelbar abgegeben werden, und deren Summe bestimmt ist; oder **indirecte**, d. i. Abgaben vom Ein- oder Verkaufe aller einheimischen und fremden Bedürfnisse, Waaren und Producte. Zu den **ersten** gehören Contributionen, Viehsteuer, Fourage-lieferungen u. s. w. und zu den **letztern** Zölle, Accise, Ziese u. dergl.

§. 2.

Die **Grundsätze** zur Besteurung auf dem platten lande sind von denen zur Steuer der Städte sehr ver-

schieden. Bey den Hauptabgaben des platten Landes liegt die **Größe, Qualität** und **Ertrag der Grundstücke** zum Grunde; sie sind folglich meistens **Real-Steuern**; bey denen in den Städten aber, die **Consumtion, Handel, Fabriken** und **Gewerbe**; sie sind folglich **Consumtions**- oder **Gewerbe-Steuern**, obgleich auch einige wirklich Real-Steuern darunter sind.

Zweyte Abtheilung.

Vom Lehnritterpferdegelde.

§. 3.

Lehnritterpferdegeld ist diejenige Geldabgabe, die statt des, ehemahls von den adlichen Gutsbesitzern dem Landesherrn zu Kriegeszeiten zu stellenden und zu unterhaltenden Mannes und Pferdes, jährlich erlegt wird.

§. 4.

Die meisten adlichen Güter in verschiedenen Preußischen Provinzen sind ihrem Ursprunge nach **Lehne, Lehngüter**, deren Besitzer oder Lehnträger in alten Zeiten die Verbindlichkeit hatten, in Kriegeszeiten nach dem Aufgebot Reuter zu stellen, und während des Krieges zu unterhalten. Diese Verbindlichkeit der Vasallen war verschieden, so daß manches Rittergut nur ein halbes, oder ein ganzes, oder wohl mehr Pferde und Reuter zu stellen hatte; welches der **Natural-Roßdienst** der Edelleute war.

Eine Klaue oder ein Huf ist $\frac{1}{4}$ Pferd.

§. 5.

Schon wurde nach dem Edict v. 22. Sept. 1663. freygestellt, in der Mark Brandenburg zu dem Türkenkriege statt eines ganzen Dienstpferdes 40 Rthl. zu bezahlen; nach dem Patent vom 19. Jan. 1685. mußten

ten die Lehnleute eine Specification, wie viel sie an Lehnpferden zu halten verbunden, einschicken und wurde 1700 die Zahl der Lehnpferde festgesetzt. Diese Sache wurde von 1704 bis 1717 dahin abgeändert, daß endlich der Natural-Roßdienst, gänzlich aufgehoben und ein Lehnritterpferdegeld im ganzen Lande eingeführet wurde.

Königl. Edict, daß alle Adeliche rc. **Lehne für allodial erkläret,** und der nexus feudalis aufgehoben werden soll, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilliget wird, Berlin den 5. Jan. 1717.

Königl. Assecuration für die Churmärkische Ritterschaft vom 30. Jun. 1717.

Königl. **Rescript** (für die Neumark) vom 30. April 1718.

Kön. **Assecuration** für Magdeburg und Hohenstein, vom 4. Aug. 1719.

Neue Lehns-Constitution für die Mark Brandenburg, v. 25. Aug. 1718. nach welcher alle Lehngüter allodificiret, und der Lehn Nexus aufgehoben wurde, so daß der König allen bisherigen Lehnsherrlichen Rechten entsagt, die Lehns-Onera erläßt, und sich aller Erhöhung der einmahl bestimmten Lehnpferdegelder begiebt.

Im Jahr 1716 wurden die Lehngüter des Adels in **Preußen** für allodial erklärt.

§. 6.

Die **Größe** des Lehnsritterpferdes ist in den Marken **Brandenburg, Magdeburg** u. s. w. auf 40 Rthl.; in **Pommern,** auf 20 Rthl. woselbst aber die Stände die Allodialisation ihrer Lehngüter auch noch nicht

nicht erhalten haben, gesetzet. In **Ostpreußen** geben die größern Güter 10 Rthl., kleinere aber auch nur 6 Rthl. 60 Gr. pr. indessen wird aber auch von ehemaligen lehngütern ein sogenannter **Vererbungs** oder **Allodifications-Zins** gezahlet. In **Schlesien, Westpreußen, Süd-** und **Neuostpreußen**, wo die meisten Güter ursprünglich allodial sind, findet diese Abgabe gar nicht Statt.

§. 7.

Die lehnritterpferdegelder, werden in 1/4 jährigen Terminen den 1 März, 1 Junius, 1 September und 1 December, und zwar mit 1/4 in Golde an die **Kreis-Cassen** abgetragen, als welche darüber besondere Rechnungen führen. Die **Lehnpferde-Rolle** enthält die Zahl der lehnpferde jedes Kreises mit der Benennung jedes einzelnen Dorfes, worauf ein lehnpferd haftet. Solche lehnpferdegelder werden zur Verpflegung der Armee verwendet, und gehen zur General-Krieges-Casse.

§. 8.

Da die lehn- oder Rittergüter übrigens in einigen Preußischen Provinzen in Ansehung **ihrer eigentlichen Aecker** von allen baaren, öffentlichen Geldabgaben und andern Prästationen, Vorspann, Einquartirung, Fourage-lieferung, Steuern, Contributionen u. s. w. ganz frey sind, so daß selbst Bauern, wenn sie auf Ritteräckern angesetzt sind, diese Befreyung zusteht, da sie dem Grunde und Boden anklebt; so ist der Unterschied zwischen **Ritter-** oder **Ritterfreyen** und **steuerbaren** oder **contribuablen** Aeckern im Preuß. Staate zu bemerken.

Drit-

Dritte Abtheilung.
Von der Contribution.

§. 9.

Die **Contribution, General-Hufenschoß, Hufensteuer, Landsteuer** ist diejenige allgemeine Landesabgabe, welche von **allen steuerbaren Aeckern** des platten Landes (und der mittelbaren oder Mediatstädte nach Märkischer Verfassung) nach der Hufenzahl oder Aussaat und denen darnach angefertigten Steuer-Catastris und Matrikeln, bezahlet wird.

§. 10.

Die Errichtung eines stehenden Kriegesheeres, gab unter Friedrich Wilhelm dem Churfürsten die erste Veranlassung zur Einführung der Contribution in der Mark Brandenburg, welche auch nachgehends in den übrigen und erworbenen Preußischen Provinzen allgemein gemacht und eingeführt worden ist. Von 1653 an, ist solche bald größer, bald geringer gewesen, von 1685, da sie am höchsten gestiegen, ist sie nicht allein so geblieben, sondern auch immer vergrößert worden; es sind auch andre Abgaben, als die Schloßbau Legations-Gelder u. dgl. von 1715 an zur ordinairen Contribution gezogen; seit 1722, 1732 und 1733, ist sie in ihrer Größe verblieben, und weiter nicht abgeändert worden.

§. 11.

§. 11.

Bei der **Anlage, Einrichtung** und **Bestimmung** der Contribution, im Allgemeinen, liegt nicht bloß die Ackergröße, sondern auch die innere Güte und Beschaffenheit der Aecker zum Grunde. Es sind daher für die einzelnen Kreise einer Provinz verschiedene **Classen** gemacht, die contribuablen Hufen nach der Aussaat taxiret, und die Aussaat selbst stufenweise nach der Qualität des Bodens, und des zu erhaltenden Ertrages classificiret worden, so daß z. E. 6 bis 12 Classen angenommen, und in der ersten und letzten Classe 1 Hufe monatlich mit 1 Rthlr. und in der 12ten mit 4 Gr. angesetzet ist. Nächst der Würde des Ackers ist auch auf den bei einem Dorfe befindlichen Wiesewachs, Hütung, Viehzucht, Holzung, Lage u. dgl. Rücksicht genommen worden. — In einigen Provinzen ist eine Hufe von gleicher Größe gegen die andern in Ansehung ihrer geringern Güte nur für $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, auch wohl gar $\frac{1}{3}$ Hufe gerechnet worden. Hieraus ist der Unterschied zwischen den Real- und reducirten Hufen entstanden. **Realhufen** sind diejenigen beym Dorfe befindlichen wirklichen Hufen der Zahl nach, wie sie vor der Classification vorhanden waren; **reducirte**, die zur Contribution durch die Anlage festgesetzten Hufen, nach deren Zahl die Contribution abgeführet wird.

§. 12.

In den **Marken Brandenburg** ist das Landbuch Kaiser Karls des 4ten, so im Jahre 1375 bis 1377 aufgenommen worden, als Grundlage zur Contribution gewesen; die Classification aber und nähere Anlage derselben, beruht auf die Catastra, so in den

Jahren

Jahren 1686, 1693 aufgenommen, und 1716, 1730, 1733 revidiret worden sind. Der Extramonat in der Contribution ist erst später hinzugekommen. — Man rechnet den Contributionsbetrag nach den verschiednen Arten der Güter im Durchschnitt von 17 bis 26, von 18 - 33, und von 28 - 42, von 35 bis 76 pro Cent vom reinen Ertrage der Grundstücke.

§. 13.

Fischer, Hirten, Krüger, Schmiede, Müller u. s. w. sind nach Beschaffenheit der Nahrung, Größe und Beschaffenheit der Dörfer classificirt worden. — Die Grundsätze von der Landsteuer der auf dem Lande verwilligten **Handwerker** enthält das Edict vom 4ten Jun. 1718 und Declaration vom 14. August 1720, wonach die Catastra derselben ausgefertiget, und diejenigen Handwerksstellen, so 1624 bewohnt waren, immatriculiret worden sind; daher solche Stellen auch **radicirte, catastrirte Stellen** heißen. — Die **Viehsteuer** ist nur in einigen Kreisen der Mark als eine besondere Abgabe von Rindvieh und Schaafen gewöhnlich.

§. 14.

Von der Contribution sind **befreyt und ausgenommen** der Adel, die Geißlichkeit, die pia Corpora, Dom-Capitel, Universitäten, Schulen, Hospitäler u. s. w. in Ansehung ihrer Güter.

Kön. Edict wegen Untersuchung der verschwiegenen steuerbaren Aecker. d. d. Berl. den 1 Febr. 1718.

Dagegen aber müssen diejenigen Rittergüter, welche **contribuable Hufen** unter dem Fuß haben, das Contributions-Quantum von denselben entrichten

nach

nach dem Receß von 1653, Art. 37. weil diese Abgabe auf dem contribuablen Acker haftet.

§. 15.

In den Marken Brandenburg, ist ein Theil der aufgebrachten Contribution zu des **Landes**, und der **Stände Nothdurft** bestimmt, und der Ueberrest fließt zu Königl. Cassen. Aus demjenigen Fond, welcher für die erstern bestimmt ist, entsteht die sogenannte **Marsch- und Molestien Casse**, aus welcher die Vorspanne, Kriegesfuhren, Remissions Vergütigungen, Diäten in Kreis- und landessachen und dgl. Ausgaben mehr bestritten werden.

v. Thile Contributions- und Schoß-Einrichtung in der Mark Brandenburg. Halle und Lpz. 1768.

§. 16.

In **Ostpreußen** ist die Contribution die allgemeine Grundsteuer des platten landes und haftet als eine **fixirte Abgabe** auf den Grundstücken des Adels, der Cöllmer und aller bäuerlichen Eingesessenen.

Das jetzige Contributionswesen gründet sich auf die im Jahr 1715 bis 1719 eingerichtete **General-Hufen-Schoß-Anlage** nach dem

Königl. General-Hufen Schoßpatent d. d. Berlin, den 26. Dec. 1716.

und auf die von der damahligen Classificationscommission gemachten Classificationen der länderenen, nach welchen der Adel den vierten Theil, die Cöllmer einen Theil und der Bauer die Hälfte vom ausgemittelten reinen Ertrage der Grundstücke entrichtet.

§. 17.

Die Steuer-Catastra oder die Fund- und Lagerbücher wurden erst 1723 eingeführt, im J. 1748 revidirt und renovirt. Solche enthalten die Nachweisung sämmtlicher Contributions Gegenstände, die contribuable Hufenzahl, auf welchem die sämmtlichen Abgaben, als der Hufenschoß, die Ritterdienstgelder, der Allodifications-Zins, die Fourage- und Servis Gelder haften, als welche sämmtlich in der jetzigen Contribution einbegriffen sind, und wie viel jetzt der volle Betrag ist.

§. 18.

Von der Contribution sind weder die Ländereyen und Güter der Kirchen, Klöster, Hospitäler und milden Stiftungen, noch die Diensthöfe und Domainen-Güter frey, die seit 1700 zu den K. Domainen gekommen; ältere Dom. Güter aber sind frey geblieben.

Die Contributions-Monate sind Julius, Oktober und April.

Das Personale des Contributions-Wesens sind die Landräthe, Kreis-Steuereinnehmer und Kreisboten.

§. 19.

Noch gehört zu den Contributionsgefällen in Ostpreußen:

1. Die unfixirte Personal-Steuer nach welcher alle Eigenkätner, Handwerker des platten Landes, Schmiede, Hirten, Gärtner Loß- und Instleute in

in adelichen und Cöllmischen Dörfern den Kopfschoß, Klauen- und Hornschoß nach gewissen Sätzen, an die Kreis-Contributions-Casse bezahlen.

Von den Königl. Domainen- oder Amtsdörfern fließt solcher Schoß zur Domainen Casse.

2. Die **Malz-** und **Trankſteuer**, welche auf die Fabrication des Haustrinkens Bezug hat, und von Cöllmischen Einsassen entrichtet wird.

§. 20.

Nach den für **Westpreußen** im Jahr 1772 angenommenen Grundsätzen, zahlt an Contribution, der alle Ländereyen unterworfen sind, der Adel 25 pro Cent des Ertrages und Zinsen der Unterthanen; die Freyen und Cöllmer 25 — 28. adeliche und königliche Bauern $33\frac{1}{3}$, und die geistlichen Güter 50 p. C.

1. Geistliche Güter und Starosteyen sind bey der Besitznehmung zu Domainen eingezogen worden. Von den geistlichen Gütern, erhalten alle pia Corpora, und hierauf dotirte katholische Geistlichkeit 50 p. C. als Competenz zur continuellen Entschädigung; von den Starosteyen dagegen erhielten die vormaligen Besitzer, ein für allemahl bestimmte Gratifications-Gelder in einem Zug als Capital-Zahlung.

§. 21.

In **Südpreußen** ist in ähnlicher Art die Contribution eingerichtet und zahlt die katholische Geistlichkeit von ihren Gütern 50 p. C. von andern Nutzun-

gen 20. die adlichen Güter 24. Bauern 33 bis 35. geistliche Stiftungen, Hospitäler, Erziehungsanstalten, so über 2000 Poln. Fl. Einnahme haben, 10 p. C. die aber nur 500 Fl. einnehmen, sind von allen Abgaben frey. Von dem Ertrage der Starosteyen 20 p. C. und haben die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern die Aufsicht über diese Fonds.

1. Seit kurzem sind alle geistlichen Güter zu den Königl. Domainen geschlagen worden, und erhalten nun alle geistliche Stiftungen, Klöster u. s. w. die Hälfte ihrer vorher gehabten Einkünfte aus den Kriegs- und Dom. Cammer-Cassen.

§. 22.

In **Schlesien** ist gleichfalls das ganze platte Land ohne Ausnahme, selbst die Königl. Domainen, contribuabel, und ist das Preußische Steuer-Catastrum daselbst gleich nach der Besitznehmung durch Friedrich II. nach einer sogenannten Indiction, nach dem Fundament der schon unter Kaiserl. Regierung im Jahr 1725 aufgenommenen **Befunds-Tabellen** angefertiget worden.

Kön. Patent wegen der Contributions-Verfassung von Schlesien und Glaz, d. d. Potsdam, den 23. April, 1743.

§. 23.

Es wurde das ganze Land durch Classifications-Commissarien classificiret und wurden vermöge des Regulativs vom 24. April 1744 alle vorige Landes-Indictionen aufgehoben und annulliret, auch erging eine

eine besondere Kön. Instruction unter dem 12. Nov. 1746 für die fernere Regulirung des Steuerwesens, welche den Grund der gegenwärtigen Steuerform ausmacht. Nach dieser ist auch im Jahr 1781 bey Einführung eines mehr proportionirten Steuerfußes in der Grafsch. Glaz verfahren worden.

Kön. Patent d. d. Potsdam, den 14. Jun. 1781.

§. 24.

Die Königl. Domainen, Güter der Prinzen und des Adels, der Prediger und Schulen zahlen $28\frac{1}{3}$ pro Cent von ihrem reinen Ertrage; die Bauergüter 34; die geistlichen und militairischen Ordensgüter $40\frac{1}{3}$ und die Güter des Bischofs von Breslau, der Domkapitel und alle Klöster 50 pro C.

§. 25.

Die Nahrungssteuer müssen alle Handwerker, Freyleute, Dreschgärtner und Krämer auf dem platten lande zur Kreis-Casse bezahlen; jedoch so, daß den Leinwand- und Schleyerwebern und Bleichern nur ein geringes Nahrungsgeld; den Krämern, Bäckern, Schlächtern, Branntweinbrennern u. s. w. ein größeres Quantum zugebilliget worden ist. Kön. Pr. Edict wegen der Handwerker auf dem platten lande im Herz. Schlesien v. 10. Dec. 1748, und sind überall Nahrungssteuerrollen, jedoch nach verschiedenen und nicht überall gleichen Sätzen angefertiget worden.

§. 26.

Ganz Preußisch Schlesien und Glaz ist dieserhalb in 48 Kreise getheilt. Jeder Kreis hat seinen Landrath, seine Casse und Steuereinnehmer. Jeden Monat gehen die Gelder zur Hauptkrieges-Casse aus 32 Kreisen nach Breslau und aus 16 nach Glogau.

§. 27.

Im Herzogthum **Magdeburg** ist die allgemeine Steuer des platten Landes:

1. Die ordinaire 12 monatliche Contribution von allen bäuerlichen Gütern nach dem

Steuer-Reglement vom 16. März 1692 und

dem Steuer-Catastro von 1693, welches 1702 und 1730 revidiret worden. Solche besteht aus

der **Haussteuer** von Höfen und Häusern,

der **Ackersteuer** nach den Aussaaten,

der andern **Grundstücksteuer**, als Gärten, Fischereyen, Holzungen, und der **Nahrungsstand** von Mühlen, Krügen, Schmiede rc.

Klöster und Collegiat-Stifter entrichten die Hälfte der Acker- und Grundstückssteuer.

2. Der **Steuerzusatz** oder **Augment** seit 1702, wozu Klöster und Stifter nichts beytragen, und der auch nach den Steuerbogen jedes Orts erhoben wird.

3. Die landschaftliche Contribution, oder der 13te Monat seit 1717.

§. 28.

Steuerfrey sind die königlichen, adlichen, geistlichen Güter, auch die den Kirchen, Hospitälern und frommen Stiftungen gehören.

§. 29.

Die ganze Steuer im Herz. Magdeburg beträgt:

vom Acker bey weltlichen Gütern	54	pro	Cent
— Klöstern und Stiftern	17	bis 26	=
von andern Nutzungen bey weltlichen	40	=	=
bey Klöst. u. Stiftern .	12	= 19	=
Im Durchschnitt bey weltlichen	47	=	=
bey Klöst. und Stiftern	14	= 22½	=

und macht die Contribution im Magdeburgischen auf 1 Hufe: im Durchschnitt gerechnet, aus: 16 Rthlr. 6 Gr.

§. 30.

Die **Westphälischen Provinzen** zahlen statt der Contribution gewisse Summen Geldes nach einem mit ihnen gemachten Vergleich.

Die Verfassung der Contribution im **Mindenschen** und **Ravensbergischen** ist aus dem Reglement, wie es mit Aufbringung und Bezahlung der

Contribution im Minden- und Ravensbergischen zu halten sey, vom 20. Sept. 1769 — zu ersehen.

§. 31.

Alle Contribution wird in den meisten preußischen Provinzen in **monatlichen Ratis** prompt abgeführet. Das jedem Dorfe zugetheilte Quantum wird beym Gerichtsschulzen zusammengebracht, und von einem Mitgliede der Gemeine an die Kreissteuer-Casse gegen Quitung abgeliefert. Die Kreissteuereinnehmer erheben sie nach der **Kreis-Contributions-Rolle**, in welcher das Quantum eines jeden Dorfes und des ganzen Kreises befindlich ist. — Sie darf nicht geborgt werden; Königl. Rescr. vom 22. May 1737; Es sollen auch keine Reste entstehen, und sie soll nach vorhergegangenen Moniren mit Execution beygetrieben werden. Es werden auch wohl Soldaten auf Execution eingelegt, Höfe angeschlagen, dem Meistbiethenden verkauft, und die Steuer-Casse befriediget.

1. Bey **nicht erblichen Höfen** oder laßgütern muß die Gutsobrigkeit für die Reste stehen, und solche unweigerlich bezahlen.

2. Damit aber die Kreissteuer-Casse die Reste wirklich verunglückter Contribuenten nachsehen, und doch ihre monatlichen Contingente zur General-Krieges-Casse richtig abführen könne, müssen die Steuercassen **Vorschuß** und **Bestand** haben.

§. 32.

Da die Contribution nach Preuß. Verfassung meistens zur Unterhaltung der Cavallerie bestimmt ist, so gehen die Gelder aus den Kreis-Cassen an die General-Krieges-Cassen, oder auch auf Assignation an die Regimenter. — Die Kreissteuereinnehmer müssen ihre Rechnungen den Landräthen ablegen, und sie werden bey den Königl. Cammern justificiret, auch beym General-Finanz-Directorio durch die Königl. Oberrechencammer revidiret.

Vierte Abtheilung.

Von dem Cavallerie-Gelde.

§. 33.

Cavallerie-Geld, Fourage-, Servis- und Speisegelder — Cavallerie-Verpflegungsgeld ist diejenige Landesabgabe, welche in der Stelle der sonst in Dörfern statt gehabten Einquartierungslast und unentgeltlichen Verpflegung der Reiterey entrichtet wird.

§. 34.

Ehedem lag die Cavallerie auf den Dörfern, und wurden bis 1716 eine gewisse Anzahl Rationen und Portionen zur Verpflegung derselben vom platten Lande aufgebracht.

Nach den Kön. Edicten vom 2. April, 27. May und 28. Oct. 1716 wurden die Rationen an Gelde, nach dem jedem Kreise zugeschriebenen Geld-Quanto entrichtet.

1720 wurde die Cavallerie in die Städte gelegt und zusammengezogen, und in den Jahren 1721 bis 1724 das Cavallerie-Geld auf die contribuablen Hufen eingerichtet und vertheilet.

§. 35.

Das Cavallerie-Geld ist ebenfalls nach verschiedenen Classen bestimmt, und sind approbirte Etats und Rollen darüber angefertigt worden. In der Mark und Ostpreußen wird von 1 Rthl. Contribution 12 Gr., in Magdeburg, 16 Gr. 6 Pf. entrichtet; im Halberstädtschen beträgt es eben so viel, als die Contribution selbst.

§. 36.

Schlesien und die neu erworbenen Provinzen, West-, Süd- und Neuostpreußen sind davon gänzlich ausgenommen; Ostpreußen aber bezahlt es in und mit der Contribution.

Fünfte

Fünfte Abtheilung.

Vom Hufen- und Giebelschoß.

§. 37.

Der Hufen und Giebelschoß ist eine von den Aeckern und Häusern der Dörfer zu entrichtende Abgabe.

§. 38.

Solcher ist eine der alleraltesten Abgaben seit 1521, und die ersten Schoßanlagen beruhen auf den Recessen von 1524, 1534, 1593, 1636, besonders auch auf dem Landes-Catastro von Kaiser Carl IV. 1375, worin die contribualen Pertinenzien des platten Landes der Churmark verzeichnet sind. 1550 wurde der Giebelschoß eingeführt.

Die jetzige Verfassung aber beruht meist auf dem Regulativ vom 15. May 1704, nach welchen ohne Unterschied von jedem Giebel 12 Gr. und von jeder Hufe 8 Gr. entrichtet werden sollte.

Das Königl. Patent vom 29. Jun. 1714 und Renovation vom 31. März 1717 befiehlt, noch accuratere Landes-Matrikeln, Kreis-Catastra und Schoßbücher anzufertigen; es ist auch sodann der Schoß mehr nach den bey der Contribution angenommenen Classen reguliret worden. Schoß-Receß von 1761.

§. 39.

§. 39.

Der Schoß wird aber auch von andern Dorfbewohnern nach dem Verhältniß ihres verschiedenen Nahrungsstandes, auch selbst von denen, die keine Aecker, doch andre Nahrungen haben, entrichtet, und geschieht die Ablieferung dieser Abgabe jährlich einmal um Martini.

§. 40.

Obgleich die Sätze für den Schoß sehr verschieden sind; so pflegen sie doch meistens folgende zu seyn:

1. Ein Bauer oder Cossäthe giebt von seinem Hause 8 bis 12 Gr. Giebelgeld, und von jeder Hufe 8 Gr. Hufenschoß.
2. Ein Schäfer für eignes Schafvieh pro Stück 6 Pf. von Schäferknechten 8 Pf.
3. Ein Dorfhirte mit Vieh 16 Gr., einer ohne Vieh 8 Gr.
4. Ein Dorfschmidt von einer laufschmiede 16 Gr. von einer Erbschmiede 1 Thl. 8 Gr. bis 2 Thl.
5. Ein Pachtmüller 16 Gr., ein Erbmüller 1 Thl. 8 Gr. und etwas an Pachtgetreide pro Winspel.
6. Ein Paar Hausleute 8 Gr., ein einzelner Einlieger 4 Gr.

§. 41.

Diese Abgabe fließt in eine besondere unter Aufsicht der **Landstände** stehende Casse.

Sechste Abtheilung.

Von der Kriegesmetze.

§. 42.

Die **Kriegesmetze** ist das seit 1636 von den contribuablen Unterthanen aufzubringende Quantum an Mehl und Malz, so anfänglich in Natura abgeliefert, nachher aber in Geld zum Theil verwandelt wurde, dahero es auch **Kriegesmetzkorngeld** genannt wird.

§. 43.

Die Grundsätze, nach welchen die Contingente der Dörfer und Kreise eingerichtet worden sind, beruhen auf der Anzahl der Hufen und der dabey vorhandenen Aussaat, auch auf den contribuabeln Mühlen u. s. w. — Diese Abgabe ist 1714 völlig reguliret worden. Kön. Edict vom 21. Sept. 1714.

§. 44.

Bauern und Cossäthen, auch Müller geben die Kriegesmetze in Natura zu 4 bis 8 und mehr Metzen jährlich, welches Getreide in die Königl. Magazine kommt; Schäfer, Hirten, Schmiede u. s. w. entrichten ihre Contingente in Gelde.

Anbey folgt eine Contributions-, Cavallerie-, Geld-, Hufen- und Giebelschoß- auch Kriegesmetz-Rolle.

Con-

Contributions

No.	N… D ö…
1	Ahrensdorf
2	Altenow
3	Bahrensdorf
4	Behrensdorf
5	Beuchow
6	Bindow
7	Birkholz im
8	Birkholz im
9	Bornow
10	Schloß Bre
11	Brieſcht.
12	Brieſen
13	Buegck
14	Städtl. Bi
15	Buckow
16	Cabelow
17	Colberg
18	Colpinichen
19	Coſſenblat
20	Cummerow
21	Cunnersdor
22	Dahmsdorf
23	Dienßdorf

No.	Namen der Dörfer.
	Transport -
24	Dolgenbrodt = =
25	Drahendorf = =
26	Klein Eichholz = =
27	Groß Eichholz = =
28	Falkenberg = =
29	Friedersdorf = =
30	Gieſemsdorf = =
31	Glienick = =
32	Glowe = =
33	Neu Gollm = =
34	Alt Gollm = =
35	Görsdorf im Beeskowſchen
36	Görsdorf im Storkowſchen
37	Görtzig = =
38	Hartensdorf im Beeskowſchen
39	Hartensdorf im Storkowſche
40	Hermsdorf = =
41	Hertzberg = =
42	Kahden = =
43	Kehrig = =
44	Ketſchendorf = =
45	Kietz vor Beeskow =
46	Kietz bey Storkow =
47	Kohlsdorf = =
48	Köthen = =
49	Kraußnick = =
50	Kreſſelitz = =
51	Krügersdorf = =
	Latus -

Contributions- Cavallerie-Geld mit Schoß- und Kriegesmetz-Rolle des Bees- und Storkowschen Kreises.

No.	Namen der Dörfer.	Haben an Hufen.	Jährliches Contingent zu denen Kreis-Oneribus. Contributions-Gelder. Thl.	Gr.	Pf.	Cavallerie-Verpflegungsgelder. Thl.	Gr.	Pf.	Hufen- und Giebelschoß. Thl.	Gr.	Pf.	Metzkorn. Wf.	Sfl.	M.
1	Ahrensdorf	$33\frac{1}{2}$	66	6	—	17	16	—	6	8	6	—	7	—
2	Altenow	23	45	—	—	12	—	—	7	3	—	—	2	8
3	Bahrensdorf	23	74	20	3	19	13	—	8	19	$7\frac{1}{2}$	—	7	12
4	Behrensdorf	33	43	21	9	11	17	—	5	9	—	—	6	—
5	Beuchow	19	30	—	—	8	—	—	2	20	—	—	3	—
6	Bindow	$19\frac{1}{2}$	30	—	—	8	—	—	5	—	—	—	5	4
7	Birkholz im Beeskowschen	$32\frac{1}{2}$	108	8	$7\frac{1}{2}$	28	21	6	7	8	$8\frac{1}{4}$	—	5	8
8	Birkholz im Storkowschen	12	42	—	9	11	5	—	4	20	$7\frac{1}{2}$	—	4	—
9	Bornow	$27\frac{1}{2}$	75	15	—	20	4	—	9	20	6	—	6	—
10	Schloß Bretschen	9	15	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—
11	Brieschť.	$25\frac{1}{2}$	71	—	$4\frac{1}{2}$	18	22	6	7	15	$9\frac{1}{2}$	—	7	—
12	Briesen	25	71	6	—	19	—	—	5	12	—	—	6	—
13	Buegck	18	23	3	—	6	4	—	4	18	9	—	3	—
14	Städtl. Bucholtz	41	132	12	—	35	8	—	20	11	6	1	2	—
15	Buckow	102	217	12	—	58	—	—	22	5	—	—	18	—
16	Cabelow	20	46	6	—	12	8	—	9	6	—	—	5	4
17	Colberg	$8\frac{1}{2}$	15	3	9	4	1	—	1	16	$1\frac{1}{2}$	—	4	4
18	Colpinichen	22	11	6	—	3	—	—	1	21	-	-	—	—
19	Cossenblat	39	83	1	$1\frac{1}{2}$	22	3	6	13	13	$5\frac{1}{2}$	—	18	—
20	Cummerow	14	27	10	$1\frac{1}{2}$	7	7	6	3	14	$11\frac{1}{4}$	—	3	12
21	Cunnersdorf	16	25	—	—	6	16	—	4	4	—	—	4	8
22	Dahmsdorf	4	11	6	—	3	—	—	3	14	6	—	2	—
23	Dienßdorf	22	26	21	—	7	4	—	2	15	6	—	2	—
	Latus -	589	1292	15	9	344	17	—	159	14	6	6	2	12

No.	Namen der Dörfer.	Haben an Hufen.	Jährliches Contingent zu denen Kreis-Oneribus.											
			Contributions-Gelder.			Cavallerie-Verpflegungsgelder.			Hufen- und Giebelschoß.			Metzkorn.		
			Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Wf.	Sch.	Mz.
	Transport -	389	1292	15	9	344	17	—	159	14	6	6	2	12
24	Dolgenbrodt	14	53	3	—	14	4	—	4	19	6	—	4	4
25	Drahendorf	20	47	—	9	12	13	—	3	16	$7\frac{1}{2}$	—	4	8
26	Klein Eichholz	8	22	10	$5\frac{1}{4}$	5	23	7	4	5	6	—	3	4
27	Groß Eichholz	35	89	1	6	23	18	—	6	8	3	—	2	4
28	Falkenberg	15	38	12	$4\frac{1}{2}$	10	6	6	5	9	$9\frac{3}{4}$	—	5	8
29	Friedersdorf	58	60	—	—	16	-	—	9	15	—	—	9	8
30	Giesensdorf	25	59	2	$5\frac{1}{4}$	15	18	3	4	11	6	—	4	8
31	Glienick	89	196	6	—	52	8	—	15	19	—	—	5	8
32	Glowe	14	48	18	—	13	—	—	2	8	—	—	3	—
33	Neu Gollm	29	23	3	—	6	4	—	3	11	6	—	6	—
34	Alt Gollm	38	34	9	—	9	4	—	6	6	6	—	6	—
35	Görsdorf im Beeskowschen	48	87	12	—	23	8	—	12	8	—	—	9	—
36	Görsdorf im Storkowschen	20	47	21	$4\frac{1}{2}$	12	18	6	7	21	$9\frac{3}{4}$	—	7	8
37	Görtzig	58	140	—	—	37	8	—	14	14	—	—	10	—
38	Hartensdorf im Beeskowschen	6	1	2	3	—	7	—	2	1	$10\frac{1}{2}$	—	1	12
39	Hartensdorf im Storkowschen	11	37	12	—	10	—	—	6	1	6	—	6	4
40	Hermsdorf	25	69	5	3	18	11	—	9	22	$10\frac{1}{2}$	—	10	12
41	Hertzberg	94	151	13	6	40	10	—	17	8	9	—	15	—
42	Kahden	23	120	—	—	32	-	—	12	15	—	—	7	8
43	Kehrig	19	61	21	—	16	12	—	5	19	6	—	5	8
44	Kerschendorf	19	53	18	—	14	8	—	6	13	—	—	7	—
45	Kietz vor Beeskow	32	60	—	—	16	—	—	7	—	—	—	14	—
46	Kietz bey Storkow	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
47	Kohlsdorf	27	100	—	—	26	16	—	9	15	6	—	9	—
48	Köthen	16	6	—	$4\frac{1}{2}$	1	14	6	2	8	$9\frac{3}{4}$	—	4	4
49	Kraußnick	20	56	22	$10\frac{1}{2}$	15	4	6	8	5	$6\frac{1}{4}$	—	5	4
50	Kreffelitz	14	60	—	—	16		—	4	20	—	—	2	8
51	Krügersdorf	20	24	9	—	6	12	—	4	20	6	—	7	12
	Latus -	1386	3052	3	$10\frac{1}{2}$	811	5	10	361	4	4	14	2	—

No.	
52	Kühner
53	Labinich
54	Lamitſch
55	Leibſch
56	Limsdor
57	Lindenb
58	Groß
59	Marggi
60	Mertz
61	Möllen
62	Münch
63	Neuend
64	Neuend
65	Niederl
66	Neubri
67	Oegeln
68	Peterst
69	Pfaffer
70	Pießkoi
71	Plößin
72	Premß
73	Prieroſ
74	Radelc
75	Radini
76	Ragon
77	Rantzi
78	Raßmc
79	Rauen
80	Reiche
81	Riep'o

No	Namen der Dörfer.	H
	Transport	2
82	Klein Rietz	
83	Groß Rietz	
84	Wendiſch Rietz	
85	Saurow	
86	Sabrodt	
87	Sawel	
88	Sauen	
89	Schadow	
90	kl. Schauen	
91	gr. Schauen	
92	Schneeberg	
93	Schweenow	
94	Schwerin	
95	Selchow	
96	Spreenhagen	
97	Stansdorf	
98	Stöberitz	
99	Stregantz	
100	Stremmen	
101	Tauche	
102	Trebatſch	
103	Vorwerk	
104	Waſſerburg	
105	Werder	
106	Wernsdorf	
107	Willmersdorf im Beeskowſch.	
108	Willmersdorf im Storkowſch.	
109	Wochoſee	
110	Wolffersdorf	
111	Woltzig	
	Summa	2

No.	Namen der Dörfer.	Haben an Hufen	Jährliches Contingent zu denen Kreis-Oneribus. Contributions-Gelder. Thlr.	Gr.	Pf.	Cavallerie-Verpflegungsgelder. Thlr.	Gr.	Pf.	Hufen- und Giebelschoß. Thlr.	Gr.	Pf.	Metzkorn. Wf.	Sch.	M.
	Transport -	$1386\frac{1}{2}$	3052	3	$10\frac{1}{2}$	811	5	10	361	4	$4\frac{1}{2}$	14	2	—
52	Kühnersdorf : :	5	4	9	—	1	4	—	2	20	6	—	4	—
53	Labinichen : :	28	43	18	—	11	16	—	3	3	$1\frac{1}{2}$	—	3	8
54	Lamitsch : :	16	47	12	—	12	16	—	4	12	—	—	5	—
55	Leibsch : :	17	40	3	9	10	17	—	4	16	$1\frac{1}{2}$	—	7	8
56	Limsdorf : :	28	31	6	—	8	8	—	7	4	—	—	5	—
57	Lindenberg : :	84	105	—	—	28	—	—	15	9	—	—	12	12
58	Groß Lübbenau :	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	Marggrafpieske :	10	22	12	—	6	—	—	6	19	6	—	7	12
60	Mertz : :	43	67	13	$10\frac{1}{2}$	18	—	6	11	1	$\frac{3}{4}$	—	12	—
61	Möllendorf : :	29	43	3	—	11	12	—	4	21	6	—	5	—
62	Münchehofe : :	35	75	13	$1\frac{1}{2}$	20	3	6	8	8	$5\frac{1}{4}$	—	13	8
63	Neuendorf im Beeskowschen	58	119	20	3	31	23	—	10	10	$10\frac{1}{2}$	—	9	—
64	Neuendorf im Storkowschen	22	71	6	—	19	—	—	9	6	6	—	9	12
65	Niederlöhme : :	15	36	17	3	9	19	—	5	3	3	—	6	—
66	Neubrük : :	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Oegeln : :	24	39	12	9	10	13	—	4	20	$7\frac{1}{2}$	—	3	12
68	Petersdorf : :	13	18	18	—	5	—	—	2	7	—	—	2	—
69	Pfaffendorf : :	25	45	—	—	12	—	—	4	22	—	—	5	—
70	Pieskow : :	23	41	11	$7\frac{1}{2}$	11	1	6	6	17	$2\frac{1}{4}$	—	5	4
71	Plößin : :	$12\frac{1}{2}$	19	12	9	5	5	—	4	1	$7\frac{1}{2}$	—	4	8
72	Premßdorf : :	18	36	6	—	9	16	—	3	19	—	—	4	—
73	Prieroß : :	19	33	3	—	8	20	—	6	6	6	—	5	12
74	Radelow : :	34	20	—	—	5	8	—	3	1	—	—	3	8
75	Radinickendorf :	19	52	12	—	14	—	—	5	2	—	—	6	—
76	Ragow : :	37	79	4	—	21	2	8	1	—	4	—	10	4
77	Rantzig : :	46	100	15	—	26	20	—	9	6	6	—	9	—
78	Raßmansdorf : :	19	33	14	3	8	23	—	5	7	$10\frac{1}{2}$	—	5	—
79	Rauen : :	53	60	—	—	16	—	—	6	14	—	—	6	8
80	Reichenwalde : :	40	20		—	5	8	—	3	2	—	—	3	—
81	Ri·p'ok : :	32	71	6	—	19	-	—	7	11	—		7	4
	Latus -	2191	4431	13	6	1179	2	—	539	11	$10\frac{3}{4}$	21	15	8

No	Namen der Dörfer.	Haben an Hufen	Jährliches Contingent zu denen Kreis-Oneribus. Contributionsgelder. Thlr.	Gr.	Pf.	Cavallerie-Verpflegungsgelder. Thlr.	Gr.	Pf.	Hufen- und Giebelschoß. Thlr.	Gr.	Pf.	Metzkorn. Wf	Sch.	M.
	Transport -	2191	4431	13	6	1179	2	—	539	11	10$\frac{3}{4}$	21	15	8
82	Klein Rietz	30	25	15	—	6	20	—	2	10	6	—	5	—
83	Groß Rietz	56	115	16	10$\frac{1}{2}$	30	20	6	15	22	$\frac{3}{4}$	—	13	12
84	Wendisch Rietz	10	13	10	6	3	14	—	4	6	6	—	3	—
85	Saurow	27	38	21	9	10	9	—	7	5	1$\frac{1}{2}$	—	5	12
86	Sabrodt	29	58	18	—	15	16	—	3	20	—	—	7	4
87	Sawel	22	39	9	—	10	20	—	2	20	6	—	7	—
88	Sauen	29	22	23	3	6	3	—	6	—	4$\frac{1}{2}$	—	4	8
89	Schadow	21	48	3	—	12	20	—	9	8	6	—	5	—
90	kl. Schauen	16	43	18	—	11	16	—	5	—	6	—	3	8
91	gr. Schauen	19	30	15	—	8	4	—	6	—	6	—	5	8
92	Schneeberg	33	130	7	6	34	18	—	11	3	3	—	9	—
93	Schweenow	24	41	22	10$\frac{1}{2}$	11	4	6	4	3	6$\frac{3}{4}$	—	4	8
94	Schwerin	17	53	4	10$\frac{1}{2}$	14	4	6	6	4	6$\frac{3}{4}$	—	5	—
95	Selchow	33	105	—	—	28	—	—	9	4	—	—	9	8
96	Spreenhagen	34	90	—	—	24	—	—	12	15	6	—	13	8
97	Stansdorf	5	5	—	—	1	8	—	5	23	6	—	4	8
98	Stöberitz	23	82	12	—	22	—	—	8	12	—	—	7	8
99	Strегantz	17	25	11	3	6	19	—	3	13	4$\frac{1}{2}$	—	2	—
100	Stremmen	36	91	22	10$\frac{1}{2}$	24	12	6	8	12	6$\frac{3}{4}$	—	9	—
101	Tauche	39	64	12	9	17	5	—	8	8	7$\frac{1}{2}$	—	11	4
102	Trebatsch	18	49	16	6	12	22	—	9	12	3	—	15	—
103	Vorwerk	14$\frac{1}{2}$	53	14	3	14	7	—	5	20	10$\frac{1}{2}$	—	3	12
104	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	3	19	—	—	—	—
105	Werder	18$\frac{1}{2}$	38	18	—	10	8	—	3	8	—	—	6	4
106	Wernsdorf	17	60	—	—	16	—	—	4	16	—	—	8	4
107	Willmersdorf im Beeskowsch.	20	42	12	—	11	8	—	4	14	6	—	5	—
108	Willmersdorf im Storkowsch.	25	97	12	—	26	—	—	8	12	—	—	5	8
109	Wochosee	15	37	12	—	10	—	—	4	1	6	—	4	8
110	Wolffersdorf	15	27	8	3	7	7	—	2	13	10$\frac{1}{2}$	—	6	—
111	Woltzig	25	59	9	—	15	20	—	6	14	6	—	4	4
	Summa -	2879	6015	—	—	1604	—	—	734	6	10$\frac{3}{4}$	29	18	—

Siebente Abtheilung.

Von der Natural-Fourage-Lieferung.

§. 45.

Die Natural-Fourage-Lieferung ist die von einer Provinz, für die in selbiger liegende Cavallerie, zu der Verpflegung ihrer Pferde, aufzubringende und in Natura abzuliefernde Quantität Hart- und Rauchfutter, wie auch Unterbringung einer gewissen Anzahl Pferde auf Grasung zur Sommerzeit gegen gewisse in der Provinz bestimmte Vergütigung.

§. 46.

Eine jede Preußische Provinz ist verbunden, die Pferde ihrer Reiterey zu verpflegen, und liegts der steuerpflichtigen Classe des platten Landes ob, die nöthige Quantität Hafer, Heu und Stroh, nach einer gewissen Anlage und Repartition zu liefern.

Adeliche Güter sind allein davon befreyt; alle andere aber, selbst Königl. Vorwerke, auch im Fall der Noth Domainen Aemter, Immediat-Städte, Kirchengüter u. s. w. sind verbunden, Fourage lieferungen zu thun.

Direct. Rescr. v. 29. Oct. 1760 u. 14. Jul. 1761.

1721 wurde die Natural-Fourage-Lieferung des Landes, gegen Aufbringung des Cavallerie-Geldes abgeschafft, 1763 aber wieder eingeführt.

Königl. Cabin. Ordr. vom 15. und 20. Dec. 1763.

Die jetzige **Verfassung**, beruht hauptsächlich auf dem K. Cavallerie Verflegungs Reglem. Potsd. den 11. März 1770. und Königl. allgemeinem Fourage-Reglement vom 9. Nov. 1788. Anhang dazu v. 3. Februar 1796.

K. Fourage- und Grasungs-Reglem. für Schlesien und Glaz v. 17. Dec. 1788.

§. 47.

Die **Königl. Cammern** berechnen den Bedarf des Rauch- und Hartfutters und des Streustrohes für ihre Provinzen, und machen wenigstens 3 Monate vor dem Anfange der neuen Lieferung den Kreisen bekannt, wie viel Fourage sie zu liefern haben, und den Regimentern, von welchen Kreisen sie den Fourage-Bedarf empfangen. — Die Königl. **Landräthe** berechnen den Beytrag jedes Dorfs nach dem Verhältniß der Contributions-Anlagen und nach Genehmigung der Königl. Cammer, wird jeder Gemeine der Betrag ihrer Lieferung, und den Magazin- oder Fourage Rendanten das Quantum einer jeden Gemeinen-Lieferung angezeigt. Die **Dorfgerichte** vertheilen die einer Gemeine zugeschriebene Quantität auf die einzelnen Glieder, entweder nach der Zahl der contribuablen Hufen, oder nach dem Betrage der Contribution eines jeden.

§. 48.

Die **eigentliche Quantität** Futter, beruht auf dem jedesmahligen Bedarf, und auf den aus dem vorigen Jahr mehr oder weniger gebliebenen Beständen. Der

Bedarf

Bedarf eines Jahres selbst aber wird nach den rectificirten **Fourage-Catastris** und **Classificationen** reguliret.

§. 49.

Die allgemeine **Repartition** des von einer Provinz aufzubringenden Bedarfs und Quanti an **Hafer**, **Heu** und **Stroh** geschieht nach den verschiedenen Classen der **Hufen**; z. E. für das Jahr 179¾ ist überhaupt aufzubringen in der Provinz Westpreußen:

An Hafer	=	56688	Scheffel	9	Metzen.
— Heu	=	12906	Centner	1	Pfund.
— Stroh	=	1952	Schock	47¼	Bund.

Es ist also pro **Hufe** zu liefern:

Von den Hufen 1ster Classe	Hafer	5 Schfl.	10 M.
	Heu	1 Ctnr.	30 ℔.
	Stroh	— —	12 B.
— — — 2ter —	Hafer	3 Schfl.	13 M.
	Heu	— —	95 ℔.
	Stroh	— —	8 B.
— — — 3ter —	Hafer	1 Schfl.	14 M.
	Heu	— —	48 ℔.
	Stroh	— —	3½ B.

§. 50.

Zur **Subrepartition** aber kommt nicht bloß die zu liefernde jährliche Fourage, sondern auch die Grasverpflegung, die nur grasreichen Dörfern zugeschrieben werden kann, die Fourage an die zu

Revüen und Manoeuvers marschirenden Truppen und für Remonte-Pferde. — Sind in einem Rechnungsjahre bey einem gewissen Dorfe außerordentliche Lieferungen; so müssen sie im folgenden Jahr auf den ganzen Kreis nach beygefügter Tabelle, berechnet werden. Das **Fourage-Rechnungsjahr** nimmt mit dem ersten September seinen Anfang und der Fourage-Bedarf wird auf 365½ Tag gerechnet.

In

In die Garnison R**, oder nach dem Magazin zu A** ist fürs Jahr 17 $\frac{93}{94}$ vom Mühlheimschen Kreise zu liefern.

	Hafer.			Heu.		Stroh.		
	W.	S.	M.	Ct.	Pf.	S.	B.	Pf.
1. Für die in Grasung kommende Pferde; die monatliche Grasverpflegung eines Pferdes zu Hart- und Rauchfutter angeschlagen; thut	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Auf der Revüe und Manoeuvre-Märschen	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Für die Remonte-Pferde	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Im vorigen Jahre ist von den Dörfern A. B. C. D. außerordentlich an das Postirungs-Commando geliefert worden	—	—	—	—	—	—	—	—
Beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—
Der Mühlheimische Kreis bringt jährlich an Contribution auf Rth. — Gr. — Pf. Also hat das Dorf A. das an Contribution entrichtet — Rthl. — Gr. — Pf.								
1. Zu der ganzen Fourage-Lieferung beyzutragen	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Es bekommt auf dem Manoeuvre-Marsch 2 Compagnien ins Quartier und liefert an selbige	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zur Grasung erhält es auf 16 Wochen 20 Pferde. Diese Verpflegung ist anzuschlagen zu	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Im vorigen Jahr hat es an das Postirungs-Commando außerordentlich geliefert	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—
Es liefert also nach dem Magazin zu A.	—	—	—	—	—	—	—	—

§. 51.

Die **Gemeinen** müssen in der Regel die ihnen zugeschriebene Fourage **selbst** liefern; es könnten aber auch ganze Dörfer und Kreise solche einem Unternehmer überlassen. Es werden zu dem Ende gegen Ablauf der Contracts-Zeit von denen Kreis-Directionen öffentliche **Ausbietungstermine** angesetzt, und an selbigen mit demjenigen Lieferungslustigen, der die besten Bedingungen anbietet, auch hinlängliche Sicherheit giebt, nach Genehmigung der K. Cammer der Contract geschlossen. — Die Ablieferung der Fourage geschieht entweder an die Regimenter unmittelbar, oder an besondere Magazine, von denen die Cavallerie sie empfängt.

§. 52.

Die Lieferungen nehmen mit dem September ihren Anfang, und sorgt man dafür, daß, wenn es der Magazin-Raum verstattet, die Fourage-Lieferung vor dem Ende des Winters berichtiget werde.

Der **Hafer** muß rein und untadelhaft seyn, der Berlinsche Scheffel 45 Pfund wiegen, und der Winspel zu 25 auch 26 Scheffel abgeliefert werden. Wird statt Hafer, Gerste oder Roggen geliefert, so muß 1 Scheffel Gerste 55 Pfund, und Roggen 80 Pfund wiegen.

Das **Heu** muß gut gewonnen, gesund und mit keinen schädlichen Kräutern vermengt seyn. Es wird in Bunden zu 12 Pfund abgeliefert.

Das **Roggenstroh**, so gleichfalls rein und ohne Tadel seyn muß, wird in Bunden zu 20 Pfund geliefert.

§. 53.

Die **Vergütigungspreise** sind in den Königl. Provinzen verschieden, als in der Churmark der Hafer 1 Scheffel zu 11 und 18 Gr. 1 Centner Heu 10 Gr. 1 Schock Stroh 3 Rthl. 8 Gr. In Westpreußen sind die gewöhnlichen Etatsmäßigen Friedenspreise, Hafer 30 Gr. Pr. Heu 30 Gr. Stroh 1 Rthl. 15 Gr. und die Campagne-Preise, Hafer 52 Gr. 9 Pf. Heu 37 Gr. 9 Pf. und Stroh 1 Rthl. 75 Gr. Daselbst ists auch gewöhnlich, daß, wenn in gewissen Gegenden die lieferungspflichtigen zu weit von Cavallerie-Garnisonen entlegen sind, um nicht naturaliter liefern zu können: so zahlen diese pflichtigen Einsassen **Fourage-Nachschußgelder**, die sich auf die Entreprisen-Preise des zu beschaffenden Fourage-Quanti gründen, als welches zur Erleichterung der ganzen Provinz dienet.

Die **Vergütigungsgelder**, werden von den Kreis-Directorien auf die Quittungen der Fourage-Aemter binnen 4 Wochen liquidirt und sofort ausgezahlt.

§. 54.

Die tägliche **Ration** in der Regel beträgt

	Hafer.	Heu.	Stroh.
Für ein Kürassierpferd	3 M.	4 ℔.	10 ℔
— — schweres Dragonerpferd	$2\frac{2}{3}$ —	4 —	8 —
— — leichtes und ein Pferd der reitenden Artillerie	$2\frac{1}{2}$ —	4 —	8 —
— — Husarenpferd	$2\frac{1}{2}$ —	4 —	$4\frac{1}{2}$ —

nach Berliner Maaß und Gewicht, und ist das Streustroh mit inbegriffen. Kön. Cab. Ord. vom 29. März und 7. April 1787.

§. 55.

Die **Grasverpflegung** erstreckt sich nicht auf alle Pferde, sondern in Ost- und Westpreußen, Litthauen, Pommern und Neumark, auf 80 Pferde von jeder Kürassier-Escadron, und 120 von jeder Dragoner- und Husaren-Escadron; in der Churmark, Magdeburg und Halberstadt aber nur auf 250 Pferde von den Kürassier- 300 von den Dragoner- und 800 von den Husarenregimentern; in den ersten Provinzen währt sie 78 Tage, vom 15 Jun. bis 31 August; in den letzten nur 2 Monate. Vor dem 15 Jun. können die Pferde wohl in Grasung gebracht werden; aber nach dem ersten Sept. findet sie durchaus nicht Statt.

§. 56.

Die **Vertheilung der Pferde** zur Grasung auf die Kreise einer Provinz geschieht von den K. Cammern nach den einmahl zwischen den Kreisen angenommenen Verhältnissen; die besondere Vertheilung der Pferde aber auf Fourage-lieferungspflichtige Mediat-Städte und Dörfer, legen die Kreis-Directoria an. Jeder Kreis wird in mehrere **Grasungs-Reviere** eingetheilt, und die Grasungs-Commandos von einem ins andre versetzt. Der Vertheilungsplan wird von der K. Cammer genehmiget, und von den Regimentern nach ihrer Güte untersucht.

§. 57.

Für die Pferde der Kürassiere und schweren Dragoner, wird das Gras nach den Ställen gefahren; die leichten Dragoner- und Husarenpferde aber müssen sich mit guter Weide behelfen, öfters die Weideplätze wechseln, und bey großer Hitze oder schlimmen Wetter in

in Schoppen oder Ställe untertreiben. Die **Grasverpflegung** wird eben so, als hätten die Pferde, die in der Garnison gewöhnliche Ration an Hart- und Rauchfutter erhalten, nämlich für ein Pferd monatlich mit 3 Rthl. 12 Gr. **vergütiget**. Wird aber mit einem Kreise wegen mangelnder Grasungs-Reviere, Dürre, Ueberschwemmung und dergleichen, ein Vergleich auf Hart- und Rauchfutter nach verminderten Rations-Sätzen getroffen; so wird auch solches nur vergütiget, und müssen daher besondere Quittungen über das Gras, und über das Hartfutter ausgestellet, und darnach besondere **Liquidationen** angefertiget werden.

Milit. Depart. Rescr. vom 11 Mai und 3 Sept. 1789.

1. Die Gras-Fütterung der Cavallerie-Pferde ist in der Churmark seit dem Jahre 1791 vor der Hand aufgehoben und ist die Sommerverpflegung nach den vollen Winter-Rations-Sätzen eingeführt und den Regimentern überlassen worden, gegen Erhaltung der Verpflegung in Hartfutter, sich selbst für so viel Pferde, als erforderlich sind, Grasfütterung zu verschaffen.

Churmärk. Cam. Rescr. vom 8 Dec. 1791.

Achte Abtheilung.

Von einigen andern kleinern Abgaben des platten Landes.

§. 58.

Die sogenannten Potsdamschen Bettgelder, sind eine besondere Abgabe der Chur- und Neumark, zur Unterhaltung der Betten und Bettgeräthe, des ersten Bataillons Königlicher Leibgarde, welche nach Königlicher Ordre vom 25. Jul. 1740 jährlich zu 10000 Rthl. in dreyen Terminen, Februar, May und September, nach gewöhnlicher Quotisation, nämlich von der Churmark $\frac{10}{13}$ und der Neumark $\frac{3}{13}$ aufgebracht werden.

v. Thile Contr. u. Schoßeinr. liefert davon eine Tabelle S. 114. mit Anzeige des Quanti eines jeden Kreises.

§. 59.

Die Brauziese ist eine Abgabe, die von den Gutsbesitzern, die mit der Braugerechtigkeit zum Krugverlage beliehen sind, in der Mark erlegt wird. Das Brauen zur Consumtion, ist auf adelichen Gütern keiner Abgabe unterworfen; zum Verlage aber der Ziese nach der Brau-Constitution vom 27. Jun. 1714. es müßte

müßte dann eine alte Concession und vieljähriger Besitz nachgewiesen werden können.

§. 60.

Das Schäferschattenhufengeld, geben die Herrschaften jedes Orts jährlich 4. 5. 6 Rthl. Es wird weder zu Königl. noch landes Cassen gezogen, sondern den Bauern als eine Beyhülfe ihrer zu entrichtenden Contribution vergütiget — wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Bauern die Hütung der herrschaftlichen Schafe auf ihre Grundstücke dulden müssen.

§. 61.

Zu den besondern Domainen-Gefällen, in Ost- und Westpreußen gehören folgende:

1. Der Kopf- Horn- und Klauenschoß wird von den auf Königl. Vorwerks- oder in andern Domainen-Dörfern auf bäuerlichen Fundo wohnenden Gärtnern und Instleuten entrichtet, nämlich Kopfschoß für

1 Person	35 — 38 Gr. preuß.

Horn- und Klauenschoß für

1 Pferd oder Ochs	15 Gr. pr.
1 Kuh	24 — —
1 Schaf oder Schwein	3 — —

2) Die Schutz- und Nahrungsgelder:

Es zahlt jeder Arrendator, resp. 2 und 1 Rthl.
— — Schäfer, eben so viel.

Es zahlt jeder Krüger	1 Rthl.	
— — Handwerker	1 —	
— — Eigenkätner	— —	60 gr. pr.
— — Instmann	— —	30 —

auch 3. der **Bienenzins**, ist **12** Gr. pr. für **1** Stock und wird sowohl von den Bauern, als den unter ihnen wohnenden Leuten abgetragen.

Bem. Hierher gehört auch die **Hirtensteuer** in einigen Gegenden Magdeburgs seit 1721, welche jeder Hirte von den Stücken Vieh entrichtet, als von 1 Kuh 4 Gr. von 1 Rinde und Schafe **2** Gr.

Neun=

Neunte Abtheilung.

Von gewissen allgemeinen Landespflichten.

§. 62.

Außer den vorhin angezeigten baaren öffentlichen Abgaben ist das platte land und die Mediat-Städte zu gewissen allgemeinen **Landespflichten**, als dem **Vorspann** und der **Einquartierung** der landesherrl'chen Truppen bey Märschen in Friedens- und Kriegeszeiten, verbunden.

§. 63.

Der **Vorspann** wird eingetheilt in **Krieges-** oder **Kreisfuhren** bey Friedens- und Kriegesmärschen der Regimenter, Transport der Montirungs- und Ammunitions-Stücke, Gewehre, Zelte, Recruten-Transporte u. s. w. zu welchen alle Königl. und adliche Unterthanen, Stadt-Dörfer und Mediat-Städte nach dem Königl. Rescr. vom 12. April 1739. verpflichtet sind; bloß die Rittergüter, Prediger, Forstbedienten, Freysassen, und die Immediat-Städte sind davon befreyt. Königl. Verordn. vom 3 Aug. 1728. und 6 Sept. 1733, und in **Amts-** und **Cammerfuhren**, welche nur bloß von Königl. Amtsunterthanen, in öffentlichen Angelegenheiten, die die Cammer, Aemter, Kreise und Städte angehen, prästiret werden. In **Schlesien** sind die Besitzer der **Bauerhufen** den ordinairen Vorspann

zuthun, schuldig; die **Dominial-Hufen** aber verbunden, die Marschfuhren zu Friedenszeiten und die Lieferungs-Transporte und Marschfuhren zu Kriegeszeiten gegen Vergütigung zu verrichten.

§. 64.

Ehedem wurden statt des Natural-Vorspanns **freye Futterpässe** ertheilet, nach den Landes-Recessen von 1550, welche aber 1653 abgeschaffet, der Vorspann eingeführet, und nach den Hufen reguliret wurde.

Königl. Relais- und Vorspann-Reglement vom 28 Febr. 1703. vom 16 Oct. 1717. vom 30 Dec. 1724.

Königl. Vorspann-Reglement vom 18 Aug. 1736.

Schlesisches Vorspann-Reglement. Berlin, den 29 Dec. 1742.

Königl. Edict wegen Vorspann in Ost- und Westpreußen. Berlin den 5 Sept. 1777.

Den Vorspann auf **Friedensmärschen** zu Revüen, Manoeuvers u. s. w. bestimmt das Marsch-Reglement vom 5 Januar 1752, sowohl in Ansehung der Zahl der Wagen als der Pferde, und der **Kriegesmärsche** das Marsch-Reglement vom 28 März 1737.

§. 65.

Zu sämmtlichen Vorspannen werden **Vorspannpässe** vom Könige selbst oder dem Königl. General-Finanz-Directorio und Cammern, auf Kön. Befehl ertheilet. Darin muß die Zahl der Pferde, ob es Krieges- oder Cammerfuhren, in welcher Verrichtung

und nach welchen Oertern sie geleistet werden, ausdrücklich angezeigt werden. Königl. Rescr. vom 24. Oct. 1736. und 18 Jul. 1737.

§. 66.

Die mit Vorspann Reisenden dürfen die Wagen nicht überladen, Verordnung vom 21 März 1664, die Vorspänner nicht schlagen oder sonst übel behandeln; K. Edict vom 15 Oct. 1722. 18 Aug. 1736. 22 Nov. 1787, durch eigene Knechte nicht fahren lassen, die Pferde nicht übertreiben, den Vorspann nicht zu früh bestellen, und solchen nicht über 24 Stunden warten lassen. — Der Vorspann fährt auf 1 Meile 1½ Stunde, bey schlimmen Wetter 2 Stunden.

§. 67.

Der geleistete Vorspann wird mittelst einer Quittung attestiret, und im Dorfbuche eingetragen. Die Dörfer müssen sich mit dem Vorspann unter einander zu Hülfe kommen; auch muß jemand bey großen Vorspannen, der Ordnung wegen, Aufsicht haben.

Die **Vergütigung** der verrichteten Vorspanne geschieht gegen **ordonanzmäßige Bezahlung** in Friedens und Kriegeszeiten durch die Kreis-Cassen. In der Mark Brandenburg werden die gegen Quittung zu verrichtenden Militair-Fuhren Vorschußweise aus den Kreis Cassen bezahlt, und sodann jährlich zu Johannis bey der Marsch- und Molestien-Casse gesammter Kreise liquidiret, und ein Kreis gegen den andern durch Vergütigung ausgeglichen.

Die **Vergütigungssätze** richten sich nach der Provinzialverfassung, und wird ein Pferd mit 1 Gr. 6 Pf., mit 2 Gr. für ordinaire und Kriegespaßfuhren in

in Ostpreußen, sonst auch mit 3 Gr. und 4 Gr. für eine Meile bezahlet.

§. 68.

Gleichfalls ist das platte Land verbunden, **Einquartierung** der landesherrlichen Truppen bey **Märschen in Friedens- und Kriegeszeiten** einzunehmen. Köngl. Marsch-Reglement vom 28 März 1737. Jedoch muß der Soldat nach allgemeinen Verordnungen, was er vom Bauer an Lebensmitteln genießt und empfängt, baar bezahlen. — Gelieferte Fourage und Lagerstroh, so von den Kreisen geliefert werden muß, wird aus Königl. Cassen bezahlt. — Holz und Salz pflegt den Soldaten unentgeldlich gereicht zu werden.

Die herrschaftlichen Häuser auf Rittergütern sind von der Einquartierung frey.

Zweytes Capitel.

Grundsätze und Verwaltung des Steuerwesens in den Königlichen Städten.

Erste Abtheilung.

Von der Accise.

§. 69.

Accise ist diejenige allgemeine **Landessteuer in Städten**, die von dem einzelnen Gebrauch aller menschlichen Bedürfnisse erlegt werden muß, und die zu den Staatsausgaben eigentlich zu Unterhaltung der Fußvölker nach der Verfassung bestimmt ist. — In so fern sie von den zur Consumtion von Lande in die Städte eingeführten, oder in selbigen hervorgebrachten Producten erhoben wird, ist sie eine **Consumtions-Accise**; wenn sie aber von Waaren zur Fabrikation oder Handlung erlegt wird, eine **Handlungs-Accise**.

§. 70.

Schon 1467 unter Churfürst Friedrich II. nahm die Consumtions-Accise in der Mark Brandenburg ihren Anfang, und wurde auf eine gewisse Anzahl Jahre bewilliget; sie beruhete aber auf keinem förmlichen System. Dies dauerte so lange, bis die im Jahr 1641 von den **Landständen der Churmark** dem Churfürsten Friedrich Wilhelm bewilligte Abgabe, durch die **Accise- und Steuerordnung** vom 30. Jul. 1641 bekannt gemacht wurde; auch diese wurde in einem kurzen Zeitraum oft geändert, weil sie unvollkommen war und auf schwankenden Grundsätzen beruhete. 1680 d. 27. May, wurde sie vollkommen in allen Städten der Mark Brandenburg eingeführt, und 1684 gelangte sie durch die **revidirte General Steuer und Consumtions Ordnung** v. 2. Jan. 1684 zu ihrer Vollständigkeit. — Friedrich I. erhöhete unter dem 8. Nov. 1701 die Accise Sätze von Consumtibilien und Waaren merklich, führte auch verschiedene **neue** Steuern neben der Accise ein. Friedr. Wilh. I. machte verschiedene gute Einrichtungen, auch die, daß die Victualien nicht nach angeblichem Werth, sondern nach richtigen Maaß und Gewicht versteuert werden sollten. Er erhöhete den Impost auf fremde Fabrik-Waaren, führte auch 1720 die **Musicanten-Nahrungsgelder** ein, schlug sie zur Accise, und 1736 den 26. Dec. erschien ein **vollständiges Accise-Reglement**, worin fürs ganze Land die Geschäfte und der Wirkungskreis eines jeden Accise-Officianten bestimmt wurde.

§. 71.

Friedrich II. erhöhete den Impost auf Delicatessen, gab 1756 für **Schlesien** ein Reglement und Tarif nach

hohen Sätzen, und stiftete 1766 ein allgemeines, unabhängiges Accise- und Zoll Departement (Regie) mit französischen Finanz Bedienten und eigener Gerichtsbarkeit, K. Declar. Patent wegen neuer Einrichtung der Accise- und Zollsachen d. d. Potsdam, den 14 April 1766. unter dem Namen des vierten Departements des General-Finanz-Directorii, welches aber Friedrich Wilhelm II. abschaffte, das Accise Departement wiederum mit dem K. General Finanz-Directorio enger und genauer vereinigte, und ein neues Accise-Reglement unterm 3 May 1787. publiciren ließ. Die neue Accise-Verwaltung nahm sodann den 1 Jun. 1787. ihren Anfang.

§. 72.

In den **Westphälischen** Provinzen wurde für die Accise sonst eine fixirte Abgabe vom lande gegeben; 1777. aber wurde die Natural-Accise mittelst Declaration wegen Einführung der Accise in den Westphälischen Provinzen v. 25 Jan. 1777. eingeführt.

In **Südpreußen** und **Neuostpreußen** ist die Accise nicht allgemein eingeführet, und ersetzt der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangszoll aller in und außerhalb der Provinz gehenden Waaren die Accise Gefälle anderer Preuß. Provinzen. Als Consumtions-Steuer ist die Trank- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 73.

Zur äußern Verwaltung des Preuß. Accise Wesens, gehört nach der jetzigen Verfassung:

1. Die **General-Accise und Zoll Administration**, welche aus einem dirigirenden Staats-Minister, 11 Geheimen Ober Finanz- und geheimen

Kriegesräthen, unter denen die Geschäfte nach Provinzen, wie auch Justiz- und Rechnungssachen getheilet sind, verschiedenen Assessoren, Secretairen, Registratoren u. s. w. besteht. Es besorgt diese Administration zwar ihre Geschäfte ohne weitere Concurrenz, indessen in wichtigen Accise- und Zollsachen, die aufs allgemeine Landes-Interesse Bezug haben, imgleichen wegen der zu erlassenden Edicte, Reglements, Verordnungen und Declarationen, wird mit dem K. General-Directorio Rücksprache gehalten, und ohne dessen Beystimmung darin nichts abgemacht. Das combinirte Accise-Fabriken- und Commerzial-Departement behandelt gemeinschaftlich die Gegenstände, wobey das Accise- und Fabriken-Interesse vorkommt.

2. Die **Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen**, aus einem Director und einigen Räthen welche in den Provinzen auf die ihnen untergeordneten Bedienten genaueste Aufsicht halten, und das Accise-Wesen in der Provinz dirigiren.

3. Die **Accise- und Zoll-Aemter** zum Behuf der Städte, wobey Accise-Inspectoren, Controlleurs, Einnehmer, Oberzoll-Inspectoren, Zolleinnehmer und andere Officianten angestellt sind, deren sämmtliche **Pflichten** das **Accise-Reglement** v. 3 May 1787. enthält.

§. 74.

Um jede Art der Versteurung richtig zu erheben, sind:

1. Königl. **Accise-Häuser** eingerichtet, wo alle Waaren und Sachen über 4 Gr. Accise-Betrag,

in

in mittlern, und über 10 Gr. in großen Städten versteuert werden müssen.

2. Handlungspackhöfe, meistens an Strömen wo alle zu Wasser und Lande in und ausgehende Waaren im Großen, ordnungsmäßig untersucht und versteuert werden können, daher auch dabey Remisen für die Kaufmannsgüter, Packhof-Inspectionen, Buchhalter, Güterverwalter und ein Wageamt befindlich sind. Der erste Packhof war auf dem Werder zu Berlin errichtet. Patent v. Dec. 1699. — Die Waaren werden bey der Ankunft in Declarations-Register eingetragen, gewogen und in ein Wageregister gebracht.

3. Thorschreibereyen, wo alle kleine Waaren und Consumtibilien beym Eingange in die Städte an den Thoren untersucht, und die Accise-Gefälle davon in mittlern Städten bis auf 4 und in großen Städten bis auf 10 Gr. Betrag erhoben werden.

4. Zollhäuser, in Städten und auf dem platten Lande, zur Erhebung der Zölle.

§. 75.

Accise-Tarife sind Verzeichnisse, was jede Waare oder Sache gelten, und wie hoch sie versteuert werden solle.

Außer den speciellen Provinzial-Tarifen, welche noch subsidiarisch gebraucht werden, als:

Accise-Tarif für Pommern v. 14 März 1769.
— — des Königr. Preußen v. 10 Apr. 1769. Neu gedruckt 1 Jun. 1787.

Accise-Tarif für Churmark Brandenb. v. 1 Jul. 1769.
— — Magdeb. u. Mansfeld v. 3 Dec. 1769.
— — Halberst. u. Hohnst. v. 25 May 1770.
Declaration und Accise-Einrichtung in Westphälischen Provinzen vom 25 Jan. 1777. ist für die meisten Preuß. Staaten der neueste nach alphabetischer Ordnung entworfene **Tarif** von 1787. davon **Verordn.** für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser wegen einer neuen Accise- und Zollsacheneinrichtung vom 25 Jan. 1787. und **Accise-Reglement** für sämmtliche **K. Provinzen** diesseits der Weser v. 3 May 1787. so wie auch der Chur- und Neumärkische Accise-Tarif v. 20 Febr. 1787; ingleichem der **Schlesische Tarif** d. d. Berlin, den 10 April 1787, der aus 23 Cap. oder Rubriken steuerbarer Waaren und aus 450 Artikeln besteht, auch Nachtrag v. 10 Apr. 1787. in Gebrauch.

Dergleichen Tarife **enthalten**, 1. den **Anschlag des Werths** der Waare, Behufs der **Handlungs-Accise**, 2. die Accise-Sätze von Anzahl, Maaß, Gewicht oder Werth einer Waare zur **Consumtion**, 3. die Accise-Sätze von eben dergleichen zur **Handlung**, wobey zu bemerken, daß viele Artikel nach der Verschiedenheit ihres Gebrauchs oder Bestimmung mit einer höhern oder niedern Accise-Abgabe belegt sind. –

§. 67.

Ein **Hauptgegenstand** und **Artikel** der Accise ist das **Getreide**; wovon 1. die **Eingangs-Accise**, oder das **Umschüttegeld** von allem in die Städte eingehenden Getreide erlegt wird, Verord. v. 25 Jan. 1787. 2. Accise auf das **Scharren** und **Hausbacken**. 3. die **Weizenmehlsteuer**, sonst **Fabriken-Steuer** seit 1769. genannt, wurde 1787 in der Chur-

mark

mark auf 8 Gr. pro Scheffel erhöhet. 4. **Mahl-Accise** nach Kön. Cab. Ordr. vom 20 Nov. 1788. ist ein Surrogat der vormahligen Caffee- und Tabaks-Revenuen. Mehl und Brodt **vom Lande** ist dieser halben Mahl-Accise unterworfen. Die Abgabe vom Getreide zu Brodt, und zum Branntwein oder Bierbrauen ist sehr verschieden.

§. 77.

Die Accise von allen **Arten der Getränke**; als vom **Bier** oder den Stadtbrauereyen, wobey zu bemerken, daß statt der vormahligen Tonnen-Accise jetzt die Gefälle **vom Malze** entrichtet werden, Verordn. v. 25 Jan. 1787. ehe das Malz zur Mühle geht. Das Gewicht desselben, wird auf dem Wagezettel bemerkt, und darf kein Landmüller Malz zum Schroten annehmen, auch müssen die Malzsäcke zu 2 und 4 Scheffeln eingerichtet und geeikt seyn. Hierher gehört auch die **Ziese**, und der Impost auf **fremde Biere** wovon nachher. — Von **Branntwein** und zwar nach dem **Schrote**; Reglement die Versteurung des Malzes, Schrotes und Mehls betreffend, v. 28. März 1787. In Süd- und Neuostpreußen wird diese Abgabe von allen in den Städten fabricirten oder vom platten Lande eingehenden Bier, Branntwein und Meth, und zwar vom liquidum erhoben nach dem Universale vom 23 May 1775. —

Der Accise-Gefälle wegen, darf kein Brauer oder Branntweinbrenner ohne Zuziehung eines Accise-Officianten einmaischen.

Von **Landweinen**, ausländischen, ordinairen, mitteln und feinen **Weinen**, nach ihren verschiedenen

Sorten und Güte, — imgleichen von Essig, Thee, Caffee und Chocolate. Der Handel mit Caffe, und das Brennen desselben, ist seit dem 1 Jun. 1787. wieder frey gegeben.

§. 78.

Die Accise von allen Arten der Fleisch-Consumtion; als vom Vieh zum Scharrnschlachten, zu dessen Versteuerung das Rindvieh in 3 Classen abgetheilet, und nach selbigen die Schlacht-Accise erhoben wird; Reglement wegen der zu entrichtenden Schlacht Accise v. 29 März 1787. imgleichen vom Hausschlachten und vom fremden und einheimischen zum Verkauf in Städten eingehenden Vieh die Handlungs Accise; von allen andern Arten des Schlachtviehes — von dem platten Lande eingehenden Fleisch, Speck, Schinken u. s. f. — von zahmen Federvieh — großen und kleinen Wildbret, nach der Güte und Seltenheit desselben, — von allen Arten der frischen, gepökelten, gesalzenen, getrockneten Fluß- und Seefische — und von der Viehhandlung in Jahrmärkten.

§. 79.

Die Accise von allen übrigen Lebensmitteln, oder Victualien, Specerey- oder Material- und Apothekerwaaren, als:

Lebensmittel aus dem Mineral Reich, insonderheit Salz — aus dem Pflanzenreich, oder Zugemüse, die theils ohne Vorbereitung gebraucht werden können, theils durch Stampfen auf Mühlen vorbereitet werden, — Obstsorten — Garten- oder Unterfrüchte,

und

— und aus dem **Thierreich**, als Eyer, Honig, Butter, Käse u. s. w. ferner Oehle, Gewürze, Speccreyen, Tabake — und die Medicamente und Apothekerwaaren aus den verschiedenen Naturreichen nebst den mineralischen Brunnenwassern. —

§. 80.

Ein Hauptgegenstand der Accise sind die sämmtlichen **kaufmännischen Material Manufactur- und Fabrik-Waaren**, als:

Die **Material-Waaren** aus dem **animalischen Reich**, nämlich Wachs, Talg, Haare, Borsten, Federn, leder, Pelz und Rauchwerk, allerley Manufactur-Waaren von Seide u. dgl.

Desgleichen aus dem **vegetabilischen Reich**, als Puder, Stärke, Nutzhölzer, Borke, Obstbäume, Flachs, Hanf, Baumwolle u. s. w.

Desgleichen aus dem **Mineral-Reich**, als Salze, Erdarten, Steine, Metalle, Farbewaaren u. s. w.

§. 81.

Accise-Freyheit genießen im Preuß. Staat und heißen **Eximirte**:

1) Die in und bey accisbaren Städten befindlichen adlichen Grundherrschaften oder Burglehnsbesitzer, welche beständig auf ihren Gütern wohnen, so wie auch deren Pächter und Wirthschaftsbediente. Waaren so zur Consumtion oder Bewirthschaftung

der Güter gehören, werden sogleich freygeschrieben, oder **vierteljährig** bonificirt. **Delicatessen** aber müssen diese und alle Eximirte beym nächsten Accise-Amt versteuern, und in Ansehung des **Bierbrauens** sind sie auf eine gewisse fixirte Vergütigung gesetzt. Reglem. vom 28. März 1787.

2) Domstifter in ihren Curien, Königl. Universitäten, Cadetten-Häuser, die Geistlichen, milde Stiftungen, Waisenhäuser, Hospitäler, Postmeister und Posthalter.

3) Kön. Domainen-Beamte, Forstbediente, Rittergutsbesitzer und ihre Beamte.

4) Fremde Künstler, Fabrikanten, Handwerker auf gewisse Freyjahre, Capitalisten.

5) Waaren fürs Militair und Fürstengut.

§. 82.

Alle **Bewohner des platten Landes** sind gleichfalls accisefrey; zur **Verhütung der Contraventionen** ist indessen verordnet: 1) daß die Höker, Krämer, Gastwirthe und Krüger auf dem Lande ihre Waaren aus accisbaren Städten nehmen müssen. Reglem. v. 3 May 1787.

2) Sie müssen über die eingekauften Waaren eigne Bücher halten, worin von dem Accise-Amte das aus Städten Geholte notiret wird. Kön. Rescr. vom 27. Aug. 1788.

3) Diese und alle Landbewohner müssen, wenn sie hoch impostirte Waaren aus fremden Orten kommen

men lassen, solches beym nächsten Accise-Amte melden.

§. 83.

Die Bestrafung der Defraudationen und Contraventionen enthält das Accise-Straf-Edict vom 26 März 1787.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Von der Ziese oder Tranksteuer.

§. 84.

Die Ziese, Tranksteuer oder Biergeld ist diejenige Abgabe, welche von den Bierbrauereyen erlegt wird und dreyfach ist;

1. Das alte Biergeld; das 1488 dem Churfürst Albrecht auf 7 Jahre: Zusagung des ersten Ziese-Geldes auf dem Land und in Städten, vom Tag der heil. Jungfr. St. Apollonien 1488 und im Receß von 1513 dem Churfürst Joachim I. von den Märkischen Ständen auf beständig zugestanden wurde; solches wurde 1549 erhöhet und sodann

2. Das neue Biergeld oder Ziese genannt, also von 1549 und wurden 1551 Ziesemeister angesetzet.

3. Das **Einlagegeld** von allen fremden und nicht verzieseten, auch nachmahls und jetzt von verzieseten einländischen Bieren und von Weinen, nach den Edicten wegen Freybrauen, unbefugten Brauen, Bier- und Mehlziesen, Einlagegeld, vom 1. Jun. 1664, vom 7. März 1674, vom 4 Jan. 1692. so von auswärts oder vom Lande in die Städte, und von einer Stadt in die andre, gebracht werden. K. Edict vom 21. Sept. 1714.

§. 85.

Die ersten beyden Abgaben werden in der Mark Brandenburg nicht allein in Städten, sondern auch von den Brauereyen des platten Landes entrichtet, und fließen nebst dem Einlagegelde zu den **Provinzial-Ritterschaftlichen** oder **Landschaftlichen** und **städtischen Cämmerey Cassen**. Bey der Reform des Accise-Wesens 1766 aber wurde den Stadt Cämmereyen ein gewisses Fixum nach Maaßgabe eines 6jährigen Durchschnitts bewilligt und aus den Kön. Accise Cassen bezahlt; dagegen wird der Ziesebetrag durch die Accise selbst erhoben. — In neuangelegten Städten steht das Einlagegeld bloß dem Könige zu.

Die **Biergefälle** in Schlesien bestehen in dem **Ausfuhrgroschen**, welcher vom Stadtbier zur Landrenthey eingeschickt wird; und in den **Trankſteuern** oder Rebellions-Groschen im Glazischen, welche sowohl die Städte als das platte Land entrichten. Diese Abgabe hat bis 1781. gedauert, da sie bey der neu regulirten Steuerverfassung abgeschafft ist.

In

Im Königr. Preußen ist gleichfalls eine Tranksteuer gewöhnlich.

§. 86.

Der **Betrag** der Ziese war anfänglich geringe, und 1513 für 1 Tonne 1 gr., davon den Städten 4 pf. zukam. Nach einer Verordn. vom 18. Jul. 1624 wurde sie von jedem Brauen zu 36 Scheffel auf 12 gr. alte Ziese und 3 thl. neue Ziese gesetzt.

In den Haupt- und Immediat-Städten mußte nachmals ein ganzes Brauen 3 thl. 12 gr.; in den Mediat-Städten, Flecken und von den Braukrügen auf dem platten Lande 4 thl. entrichtet werden. Im Accise-Tarif für die Churmark vom 1. Jul. 1769 ist verordnet, daß das Bier, so in loco Consumtionis gebrauet wird, ohne Unterschied des Getreides, wovon es gebrauet wird, statt der vorigen verschiedenen Abgaben an Accise, Ziese, Kriegesmetze, alt Biergeld, als welche insgesammt in Eins gezogen sind, pro Tonne von 100 Quart Brand. Maaßes 18 Gr. geben solle.

Das **Einlagegeld** ist meistens für die Landschaft auf 6 gr. pro Tonne Bier, und für die Cämmerey von 1 bis 6 gr. bestimmt. Von Rhein-, Moseler- und Ungarischen Weinen pro Eimer 12 bis 18 gr., von andern fremden Weinen 8 gr. und Landweinen 3 gr.

K. Circul. wegen Versteurung fremden Biers, vom 23. April 1792.

§. 87.

Von der Ziese sind frey 1. der **Landadel**, der mit Krugverlagsgerechtigkeit belehnt ist, nach der Brau-Constitution von 1714, besonders Güter, die außer der Stadtmeile belegen sind, je nachdem sie mit dem Landesherrn ein Abkommen getroffen, auch solche sonst gegen ein Kaufgeld oder jährlichen Canon von den Braugilden an sich gebracht haben. Es ist festgesetzt, daß die im Jahr 1740. im Besitz der Braugerechtigkeit und des Krugverlages waren, auch darin verbleiben sollen. 2. Die Amts- und Domainen-Brauereyen, auch Erbkrüge. 3. Die Königl. Bedienten in den Städten. 4. Die Magistrats Keller, und sind die Cämmereyen nach dem Privilegio Churfürsten Johann Georg, Sonntags nach Quasimodogeniti 1575. und dem Edict vom 4 Jan. 1692. mit dem fremden Bierschank privative privilegirt worden. 5. Landgeistliche, Förster u. s. w. Hospitäler und andre Pia Corpora.

§. 88.

Im Herz. **Magdeburg** ist die Trankfsteuer 1. die **doppelte alte**, vom Bier, aus- und einländischen Weinen, Branntwein, die bis 1620. einfach, von da an aber doppelt erlegt wird; 2. die **landschaftliche Consumtions**-Accise vom Debit des Biers und Branntweins auf dem Lande. Beyde werden von den Ziesemeistern erhoben.

§. 89.

In Südpreußen und Neuostpreußen ist die Tranksteuer vom Debit des Biers und Branntweins auf dem platten Lande und in den Städten gleich, nämlich für die Tonne Bier 8 gr. und für den Ohm Branntwein 1 rthl. 8 gr.

Dritte Abtheilung.

Von dem Schoß und der Kriegesmetze in Städten.

§. 90.

Der Schoß in Städten ist diejenige Abgabe, so von den Grundstücken, Aeckern, Wiesen, Gärten und von den Häusern oder Giebeln entrichtet wird, und deren Einnahme in die Städte Cämmerey-Cassen fließet.

§. 91.

Der Schoß ist eine der ältesten Abgaben, zu deren Erhebung schon 1575, und besonders 1680. Schoß-Ma-

Matrikeln angefertigt wurden. Die heutige **Verfassung** und **Anlage** aber ist nach dem Receß vom 9. May, dessen Confirmation vom 15. May, und dem Edict vom 28 Sept. 1704. festgestellet. Nach dem Patent vom 14 Jun. 1707. aber, und dem Edict vom 24. Jun. 1713. sind die Schoßanlagen völlig reguliret und Schoß-Catastra für die Städte errichtet worden.

§. 92.

Die **Kriegesmetze** in Städten ist 1637. den 12. August auf eine Zeitlang festgesetzt worden, und sollte vom einem Brauen von 36 Scheffel Malz 1 Scheffel entrichtet werden; nach dem Edict vom 20. Dec. 1685. wurde die Einrichtung in **Granis** aufgehoben und zu Gelde angelegt, die dann auch durch das Edict vom 21 Sept. 1614. völlig reguliret worden ist.

Durch das Rescript vom 29 Januar 1739. ist die Kriegesmetze erhöhet, und ein Winspel Weizenmalz auf 8 gr., Gerstenmalz aber auf 6 gr. gesetzt worden.

Königl. Instruction vom 1. October 1739.

Von

Von der Kriegesmetze sind frey der Adel, die Geistlichkeit, die Universitäten, Armenhäuser, Hospitäler u. s. w.

Königl. Ordr. vom 10. August 1740.

Vierte Abtheilung.

Von den Zöllen.

§. 93.

Zölle sind Abgaben, welche von allen Sachen und Waaren beym Ein-, Aus- und Durchgange durch die Königl. Länder, sie mögen im Lande consumirt und gebraucht werden, oder nicht, erhoben werden. Die Zollerhebung ist in den Preuß. Staaten, in der genauesten Verbindung mit der Verwaltung der Accise, dahero auch in kleinen Städten die Accise-Einnehmer zugleich mit die Zölle erheben.

§. 94.

Zur **Erhebung** der Zölle sind Zoll-Rollen publiciret, welche auch öffentlich angeschlagen und einem jeden, der sie zu sehen verlangt, vorgezeigt werden müssen. In Mylius Edicten-Sammlung

Th.

Th. IV. und VI. kommen verschiedene Chur- und Neumärkische Zollrollen vor. Die Zollbedienten müssen die Zölle vorschriftsmäßig erheben, darauf Acht haben, daß Fuhrleute, Schiffer und Commerzianten, die Heer- und Zollstraßen richtig halten, daß die Königl. Zollgebäude im guten Stande erhalten, Schlagbäume, Warnungstafeln gesetzt, und die Zollanten promt expediret werden. — Die Churmark ist in Zolldistricte eingetheilt, und wird der Zoll nach ganz verschiedenen Sätzen in den verschiedenen Zollstädten erhoben.

§. 95.

Landzölle sind diejenigen, die für Personen, Güter, Vieh und Waaren nach ihrer Beschaffenheit, Gewicht, Maß und Zahl, nach **Zolltafeln**, **Zoll-Tarifs**, **Zollordnungen**, oder gedruckten Verzeichnissen aller im Commerz- und gemeinen Leben vorkommenden Waaren, mit dem davon zu erlegenden Zoll, erhoben werden. Dergleichen sind mancherley Art, als **ordinairer Landzoll** — **Wagezoll** — Deichselzoll, den die aus andern Städten oder fremden Provinzen kommenden erlegen; **Grenzzoll**; dergleichen dienet theils zur Vermehrung der Einnahme, theils um den Ein- und Ausgang gewisser Waaren und Producte, nach Beschaffenheit der Umstände, zu erleichtern oder zu ersparen. Es giebt dann drey Arten, **Eingangs-**, **Ausgangs-** und **Durchgangszoll**. Der **Landzoll** wird von der **Pferdeslast**, oder von der **Waare** erhoben. Z. E. Bey den Transito Waaren wird ohne Rücksicht der Waare von jedem Pferde ein bestimmter Zoll erlegt. In einigen

Provinzen aber wird außer dem Waarenzoll noch ein besonderer, jedoch niedriger Pferdezoll erhoben; oder auch Zoll nach dem Gewichte, ohne Ansehen der Waare; nämlich eine Abgabe vom Centner, gegeben. Z. E. Alle Waaren, die zu Wasser durch die Preuß. Staaten gehen, erlegen solchen. — **Leibzoll**, von von fremden Juden, wovon jedoch die einländischen Schutzjuden und die zur Frankfurter Messe kommenden befreyt sind. Kön. Cab. Ordre vom 12. Dec. 1787 und 4. Jul. 1788. — **Kornzoll**, dergleichen der neue **Kornzoll**, vom Churfürst Joachim II. ist; **Dammzoll, Viehzoll** u. s. w.

§. 96.

Die **Zollstraßen** selbst müssen von jedem, der accisbare Waaren bey sich führt, besonders von Juden, Kaufleuten u. s. w. gehalten werden. Kön. Edict vom 26. März 1787. Auf den Grenzzollämtern werden ihre Coffers oder Kasten versiegelt, und ein Zoll-Zettel darüber ertheilt, so daß am Bestimmungsorte alles revidiret werden kann. Reisende Particuliers sind in gewisser Art davon ausgenommen.

§. 97.

Gewisse **Städte** und **adliche Güter** sind im Staat mit dergleichen landzöllen belehnt, entweder mit dem ganzen Zoll, oder mit einem Antheil des landesherrlichen Zolles, dafür aber solche auch den Weg- und Straßenbau und die Unterhaltung der **Dämme, Brücken** u. dgl. zu besorgen haben. Meistens

stens haben die Städte **Brücken**= und **Dammzölle** als Frankfurt an der Oder.

§. 98.

Wasserzölle sind Abgaben, welche große und kleine Fahrzeuge und Schiffe in denen dem Staate zugehörigen Gewässern für Waaren und Güter erlegen müssen. — Meistens sind solche ergiebiger, als Landzölle, und gehören dahin verschiedene Arten, als: **Brückenzoll** für durchfahrende Fahrzeuge, Holzflöße u. dgl. — **Fährgeld** von Prahmen, **Schleusen** — **Canalzölle** — **Hafen**= und **Ankergelder**, **Licent**, besonders in Seehandlungsstädten — **Mauthen** u. s. w.

§. 99.

Das **Schlesische** Zollwesen gründet sich auf das Kaiserl. Zoll=Mandat und Tarif von 1739 und der Wegezoll auf das Königl. Wegezoll=Reglement d. d. Breslau den 26. August 1789.

Die Sätze, nach denen der Zoll in **Süd**= und **Neuostpreußen** erhoben wird, enthält der K. Poln. Zoll=Tarif d. d. Warschau, den 15. März 1776.

Von allen nach den alten Kön. Preuß. Provinzen ausgehenden Waaren wird 5 pro Cent gegeben. **Hierzu** kommt

a. Das Accidens, welches der Uebertrags=Accise gleich ist.

b. Der Matrosen-, Fuhrmanns- und Pferdezoll.

c. Das Wagegeld.

d. Das Niederlagsgeld.

e. Das Ansagegeld.

§. 100.

Ehedem waren verschiedene Städte in der Mark Brandenburg zollfrey. Durch die Königl. Verordn. vom 10. Jul. 1715 wurde aber die Zollfreyheit der Städte gänzlich aufgehoben. Indessen genießt der Adel annoch beträchtliche Vorrechte in Ansehung der Zölle.

Fünfte Abtheilung.

Von der Acker-, Wiesen-, Garten- und Viehsteuer.

§. 101.

Die Acker- oder Aussaat-, **Wiesen-, Garten- und Viehsteuer in Städten** sind wesentliche Real-Steuern, die jedoch zur Accise gezogen worden sind und auch daselbst erhoben werden.

§. 102.

Der **Ackersteuer** sind alle im städtischen Catastro stehende und auf der Stadtflur belegene, schoßbare Aecker, da, wo sie nicht abgeschafft ist, unterworfen. Daher sollen zur bessern Regulirung, die Stadtäcker **vermessen** werden; die Landleute müssen von denen in Pacht genommenen städtischen Aeckern

die Steuer entrichten, und wird sie von der Sommersaat im Junius, von der **Winterung** aber im December erlegt.

Kön. Edict vom 19. Dec. 1736.

§. 103.

Die **Garten- und Wiesensteuer** ist ein Surrogat der von Heu und Gartenfrüchten zu erlegenden Consumtions-Accise; daher, wo solche nicht eingeführt ist, werden die darauf gewonnenen Producte tarifmäßig versteuert. — Die Steuer selbst ist nach der Größe der Gärten und Wiesen zu bestimmen.

Vorstädter sind von der Gartensteuer frey; was sie aber in die Städte verkaufen, müssen sie versteuern.

Bey **fixirten** Gartensteuern kann das gewonnene Obst ohne weitere Accise consumirt oder verkauft werden.

§. 18.

Die **Viehsteuer** wird besonders von melkenden Kühen und Schafen entrichtet; die Vorwerker in den Städten werden daher in Ansehung ihres Viehbestandes öfters revidiret. — In der Chur-Mark sind die

die Zugochsen, imgleichen auch so wie in Ost- und Westpreußen alle zum Gewerbe, Fuhrwerk oder Verleihen zu haltende Pferde derselben unterworfen; doch sind die Kühe der Vorstädter, Pferde zum eignen Bedarf, Zugochsen und Schafvieh der Schlächter zum Fettmachen und Schlachten, davon frey.

§. 105.

Von vorbenannten Realsteuern sind überhaupt eximirt:

1. Die Grundstücke von **Berlin** und **Königsberg** in Preußen.

2. Die Cämmereyen- und Kirchen-, imgleichen Geistliche und Hospital-Aecker und andre dergleichen Grundstücke.

§. 106.

Zur richtigen **Erhebung** dieser Steuern müssen von den Accise-Directionen **Acker-**, **Wiesen**, **Garten-** und **Viehsteuer-Catastra** angefertigt und dergleichen **Register** beym Accise-Amt gehalten werden. Das **Viehsteuerregister** wird jährlich zweymahl in Gegenwart einer Magistrats-Person aufgenommen, und bekommt darin ein jeder viehhaltender Bürger ein besonderes Folium, worauf dessen Viehbestand angemerkt, der Zugang zu- und der Abgang abgeschrieben, auch die bezahlte Accise nachgewiesen

wird. Alle Viehhaltende Bürger erhalten gedruckte **Viehbücher**, die dem Register gleich eingerichtet sind, und muß jeder Ab- und Zugang binnen 24 Stunden dem Accise-Amte angezeiget werden. **Acker-**, **Garten-** und **Wiesenregister** werden alle 6 Jahre revidiret und die etwanigen Veränderungen notiret.

Sechste

Sechste Abtheilung.

Von einigen theils zur Accise gezogenen, theils andern Nebensteuern.

§. 107.

Die **Ergänzungs-Accise** ist die Abgabe von einer Waare, die aus einer Provinz in eine andere eingeht, worin sie mit niedrigern Sätzen belegt ist, oder wenn die Accise-Sätze am Orte der Consumtion **höher** als am Absendungsorte sind.

Kön. Reglem. vom 3 May 1787.

Ungarischer Wein ist in Südpreußen mit 5 Rthlr. der Eimer belegt. Wird dieser in die Neumark gebracht, wo die Abgabe 10 Rthl. 8 Gr. beträgt; so werden 5 Rthlr. 8 Grosch. Ergänzungs-Accise in der ersten Neumärkischen Stadt erhoben.

§. 108.

§. 108.

Die Nachschuß-Accise ist von zweyerley Art:

1. Nach den **Tarifen** von Waarenartikeln, die aus einer accisebaren Stadt in die andre gehen. Schlesien und Glaz ist davon ausgenommen, außer bey Bieren und Branntweinen, die von versteuerten Malz und Schrot gezogen sind — imgleichen passiren auf den Frankfurter Messen erkaufte einländische Fabrik-Waaren ohne Nachschuß.

2. **Vom Thaler zu 4 Pfenn.** von einländischen Waaren, die aus einer Provinz oder Stadt in die andre verschickt werden. Sie war seit 1742 in Schlesien und seit 1746 in der Mark und Pommern aufgehoben; ist aber durch das Declar. Patent vom 25. Jan. 1787. wieder eingeführet worden.

§. 109.

Die **Uebertragungs**-Accise von 1 Gr. 4 Pf. pro Thaler, von allen Waaren, wofür die Accise 12 Gr. und darüber beträgt, ist ein Surrogat der aufgehobenen Caffee- und Tabaks-Revenüen, und ist eine Erhöhung aller Accise auf beynahe 5 pro Cent. Sie wird auch von Branntwein, aber **nicht** vom Bier, Nahrungssteuer der Landhandwerker und der fixirten Acker-, Garten-, Heu- und Viehsteuer erhoben, und bloß in Courant entrichtet.

Kön. Declar. vom 6 Jan. 1787.

§. 110.

§. 110.

Die Fix-Accise in offnen Städten, Flecken und Vorstädten erstreckt sich nur auf gewisse, bestimmte **Consumtibilien**, als Holz, Vieh zur Wirthschaft, Gartengewächse ꝛc. dagegen ist Schlachtvieh, Wein, Bier, Branntwein, Materialien zu Handwerken u. dgl. nicht inbegriffen. Hin und wieder sind auch städtische Vorwerker, Meyereyen, Schäfereyen, Gartenhäuser und vorstädtische Fischer, Müller, Bäcker, Mehlhändler, auf ein Fixum gesetzt. Jährlich geschieht daher eine **Aufnahme der gesammten Familien** von den Accise-Bedienten im Beysein einer Magistratsperson. Edict v. 29. Dec. 1736.

In Schlesien, ist die Fix-Accise sehr extendirt, und solche ist mehr eine Familiensteuer nach Anzahl und Alter der Personen.

Kön. Accis-Reglement v. 23 März 1756.

§. 111.

Der Impost ist die Erhöhung der Auflage auf Gegenstände des **Luxus**, besonders auf Weine, und solcher heißt Aufschlags-Impost; — oder auf Caffee, Citronen und Apfelsinen, und heißt Banco-Impost. —

§. 112.

Die Accise-Abgabe der Handwerker des platten Landes für unversteuerte Materialien; als die Abgabe der **Müller**, wegen des Nutz- und Schirrholzes, der **Leinweber** wegen unversteuerten Garns, der **Schneider**, der **Rademacher** fürs Holz-Material, der **Schmiede** u. s. w.

Lo

Losungs-Accise ist die Abgabe von Waaren, die vom platten Lande auf Jahrmärkte zum Verkauf gebracht werden, und ist gewöhnlich 2 pro Cent.

§. 113.

Die Gefälle der **Mühlenwaagen**, die den Accise-Aemtern subordiniret sind; (denn verschiedene hängen auch von den Cammern und Magisträten ab, derselben Mühlenwaagenbediente werden jedoch auf das Accise-Interesse verpflichtet, und auch meistens dabey ein Accise-Officiant zur Führung der Register mit angestellt.

Alles **Malz, Getreide, Mehl** und **Schrot** muß von ihnen genau abgewogen und darüber ein gedruckter Waagezettel ertheilet werden. Nicht allein Brauer und Branntweinbrenner, sondern auch Bäcker, Mehlhändler, Stärke- und Pudermacher, wie auch Viehmäster sind der Waageordnung unterworfen.

Die **Mühlenwaage-Tabellen** bestimmen, was das Malz und harte Getreide, sowohl genetzt als ungenetzt, bey Hinsendung nach der Mühle an Gewicht enthalten, und wie viel vom Müller an geschrotetem Malze, Mehl und Branntweinschrot im Gewicht zurückgeliefert werden muß.

§. 114.

Das **Zettelgeld** von den verschiedenen Declarations zur Niederlage, Begleitscheinen, Abladescheinen, Thorpfandzetteln, Accise-Quittungen, Passierscheinen, u. s. w. wovon ein eigner **Tarif** v. 19 Jan. 1770. vorhanden, deren Sätze aber 1787 sehr gemildert worden sind. **Passierzettel** enthalten die Versicherung des Accise-Amts, daß eine Waare aus einer Stadt gehe,

worin

worin sie bereits versteuert worden ist. Darauf wird das Attest des Ausgangs und des Eingangs bemerkt.

Reglement, die Bezahlung der Zoll-Quittungen, auch die Plomben und Bleye betreffend. Berlin, den 24 April 1787.

Dahin gehören auch die **Versicherungszeichen** bey den Accise- und Zollgeschäften, als die **Siegelung** kleiner Waaren, Strümpfe, Mützen, Zeuge, Tücher u. s. w. Die **Stempelung** andrer größern Waaren, die **Bleye** zu Kasten, Coffers, Ballen und Tonnen, oder die Plombirung.

§. 115.

Eine besondere Art **der Steuer** sowohl in Städten als auf dem platten Lande ist der durch Constitutionen und Statuten im preußischen Staat gegründete **Abschoß von Erbschaften**, oder die Gabella haereditaria, wenn Erbschaften aus einer Gerichtsbarkeit in die andere gehen, welcher den Immediat-Städten und allen Gerichtsobrigkeiten zukommt, und meist 6 bis 7 pro Cent beträgt. Solcher wurde durch das Kön. Rescr. vom 5 August 1776. aufgehoben; durch das K. Rescr. vom 15 Oct. 1787. aber wiederum eingeführt. Von solchem sind **eximirt** der Adel, K. Civil-Bediente, Professores, Doctores und Licentiaten, Studenten, Prediger, Manufacturisten nach dem K. Resc. vom 20 Nov. 1721. wie auch Militair-Personen. K. Resc. v. 22 Aug. 1735.

§. 116.

Eine andere Art ist das **Abzugs- Abfahrtsgeld**, Gabella emigrationis, oder die Abgabe, wenn Personen mit ihrem Vermögen in fremde Länder ziehen.

Das

Das Quantum beruht auf Special-Pacta mit auswärtigen Ländern, und ist 10 bis 12 pro Cent. — Das Abzugsgeld von Landgütern und Städten, so lange die Wegziehenden im Lande bleiben, ist durch Cab. Ordr. vom 26 April 1737. und 14 Nov. 1743. gänzlich abgeschafft — auch mit verschiedenen Ländern und auswärtigen Landesherren aufgehoben, als mit Holland, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg, Dessauischen Landen, Meklenburg, Polen u. s. w.

Abriß
des praktischen
Cameral-
und
Finanz-Wesens
nach den
Grundsätzen, Landes-Verfassungen und Landes-Gesetzen
in den
Königlich Preußischen Staaten,

---

oder
Preußische
Cameral- und Finanz-Praxis,

---

von

Georg Heinrich Borowski,

Königl. ordentl. Professor der Oekonomie, Cameral- und Finanz-Wissenschaft auf der Univers. zu Frankfurt, Correspondenten u. Mitgl. der Kön. Großbritt. Oekon. Societät zu Zelle, der Kön. Ostpreuß. Physik. Oekon. Gesellsch. zu Königsberg, der Kön. Märk. Oekon. zu Potsdam, der Kön. Schles. Oekon. Patriot. zu Breslau, der Kön. Societ. der Wissensch und Künste zu Frankfurt und Königsberg, der Churfürstl. Sächs. Oekon. zu Leipzig, der Churf. Pfälz. Oekon. zu Heidelberg und der Naturforschenden zu Berlin.

Zweyter Band,
Zweyte, durchgehends verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Berlin, 1799.
In der Buchhandlung des Geheimen Commerzien-Raths Pauli.

Den

zu einem

Königlichen Hochpreißlichen

Ober-Schul-Collegium

für

sämmtliche Königlich Preußische Staaten

hochverordneten

Herren, Herren

Ober-Schul-Räthen

widmet

dieses Werk

mit

großer Hochachtung

und

Ergebenheit

der Verfasser.

Der

Preußischen

Cameral- und Finanz-Praxis

Zweyter Band.

Inhalt
des zweyten Bandes.

Dritter Theil.
Cameral-Verwaltung der sämmtlichen Finanz- und Kammer-Regalien nach den Grundsätzen und der Verfassung in Königlich Preußischen Staaten.

Erstes Capitel.
Cameral-Verwaltung des Bergwerks-Regals.

§. 11.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Salz-Regals.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Forst- und Jagd-Regals.

§. 35.

Viertes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Zoll- und Wasser-Regals.

Fünftes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Münz-Regals.

Sechstes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Post-Regals.

Siebentes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Stempel-Regals.

Vier-

Vierter Theil.

Cameral-Verwaltung des gesammten Landes-Policey-Wesens in Königlich Preußischen Staaten.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der hohen und allgemeinen Landes-Polizey.

Erste Abtheilung. Vom Bevölkerungs-Wesen im Preußischen Staat.

Zweite Abtheilung. Vom Preußischen Medicinal-Wesen und Medicinal-Verfassung.

Dritte Abtheilung. Vom Preußischen Litteratur- Kirchen- und Schul-Wesen und dessen Verfassung.

Vierte Abtheilung. Das Sicherheits-Wesen in Absicht des Privat-Vermögens im Preuß. Staat.

Fünfte Abtheilung. Das gesamte Landes-Oekonomie-Wesen und dessen Verfassung im Preuß. Staat.

Sechste Abtheilung. Das gesammte Feuer-Polizey-Wesen im Preuß. Staat.

Siebente Abtheilung. Das gesammte Bau-Damm- und Deich-Wesen im Preuß. Staat.

§. 133.

Achte Abtheilung. Vom Gesinde-Wesen im Preußischen Staat.

Neunte Abtheilung. Von den Scharfrichtereyen und dem Abdeckerwesen im Preuß. Staat.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des städtischen Polizey-Wesens in Kön. Preuß. landen.

Erste Abtheilung. Politische Eintheilung und Verfassung der Städte und ihrer Einwohner.

§. 154.

Zweyte Abtheilung. Die eigentliche Verwaltung städtischer Policey-Geschäfte.

§. 201.

Dritte Abtheilung. Das städtische Kämmerey = Wesen.

Vierte Abtheilung. Von Juden-Sachen.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung des dörflichen Policey-Wesens im Preuß. Staate.

Erste Abtheilung. Das gemeine, innere und äußere Dorf-Policey-Wesen.

Zweyte Abtheilung. Die größere oder höhere Policey der Dörfer.

Fünfter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung des gesammten Handwerks- Manufactur- und Commerz-Wesens in den Königl. Preuß. Staaten.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des Handwerks-Wesens oder sämmtlicher Gewerke im Preuß. Staat.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des Manufactur- und Fabrik-Wesens im Preuß. Staat.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des Commerz-Wesens in den Königl. Preuß. Staaten.

Inhalt.

§. 98.

Sechster Theil.

Cameral-Verwaltung der sämmtlichen zur Preußischen Militair-Verfassung gehörigen Landes-Einrichtungen und Kammer-Sachen.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Geschäfte, das Canton-Wesen im Preuß. Staate betreffend.

Erste Abtheilung. Ursprung und Verfassung des Canton-Wesens im Preuß. Staate betreffend.

Vierte Abtheilung. Exemtion von der Canton-Verpflichtung oder Kriegesdienstzwange.

Fünfte Abtheilung. Verabschiedung der Cantonisten und Entlassung der gedienten Soldaten.

Anhang.

I. Von der ausländischen Werbung.

II. Von der Desertion und Verfolgung der Deserteurs.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Invaliden-Versorgungs-Wesens.

§. 61.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Geschäfte, die Mobilmachung der Armee, das Marsch-Wesen und die Königlichen Magazine betreffend.

Erste Abtheilung. Von der Mobilmachung der Kön. Preuß. Armee.

Zweyte Abtheilung. Vom Marschwesen.

Dritte Abtheilung. Von den Königlichen Proviant- oder Krieges-Magazinen.

Viertes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Preußischen Einquartierungs- und Serviswesens.

§. 97.

Zweyter Band.

Dritter Theil.

Cameral-Verwaltung

der

sämmtlichen

Finanz- und Cammer-Regalien

nach

den Grundsätzen und der Verfassung in Königl. Staaten.

Enthält:

U 2

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Bergwerks-Regals.

§. 1.

Zur Verwaltung des Bergwerks-Regals, zur Direction des Bergwerkswesens, und des damit verbundenen Hüttenwesens, zur Führung des ganzen Bergbaues, und Erhebung der daraus fließenden Einkünfte, auch zur Schlichtung der entstehenden Streitigkeiten, ist 1768. ein besondres K. Bergwerks- und Hütten-Departement beym General-Finanz-Directorio angeleget worden. Unter dessen Befehlen, steht die K. Bergwerks- und Hütten-Administration, zu Berlin 1776. errichtet, wie auch sämmtliche Provinzial- Ober- und Unter- Berg- und Hütten-Aemter.

1. Die Bergwerks- und Hütten-Administration, verwaltet alle Eisen- und Blechwerke, Messingwerke, Kupferhammer, Kalksteinbrüche, und den Handel mit Kalk, und Kalksteinen, Mühlensteinen, Torfgräbereyen u. s. w.

2. In Schlesien sind 2 Oberbergämter und verschiedene Bergämter,

in Pommern	2	Berg- und Hüttenämter,		
in der Mark Brandenburg	9	—	—	—
in Magdeburg und Halberstadt	3	—	—	—
in Westphalen	2	—	—	—

§. 2.

Die Mitglieder der Berg- und Hüttenämter, sind 1. Bergbediente von der Feder, als Bergräthe, Berg-Secretaire, Bergschreiber, Bergrichter, Bergzehndtner, u. s. w. 2. Bergbediente vom Leder, als Bergmeister, Berggeschworne, Steiger u. s. w.

K. Public. wegen Besetzung der Berg- und Hüttenbedienungen, v. 8 Jan. 1778.

§. 3.

Für die Betreibung des Bergwerkswesens und der dahin gehörigen Geschäfte, für den eigentlichen Bau der Bergwerke, und für die den Bergleuten ertheilten Freyheiten und Gerechtsame sind folgende Kön. Verordnungen vorhanden:

Re-

Revidirte Bergordnung für Cleve, Meurs und Mark, vom 29 April 1766. und General-Privilegium ꝛc. v. 16 May 1767.

Revidirte Bergordnung für Schlesien und Glaz, v. 5 Jun. 1769.

Revidirte Bergordnung für Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein, vom 7 Dec. 1772.

Kön. allgemeine Hütten- und Hammerordnung, v. 27 April 1769.

Public. wegen des Bergbaues in Oberschlesien vom 9 Dec. 1769. worin zugleich Aus- und Einländer zum Engagement bey dem Schlesischen Bergbau eingeladen werden.

Kön. P. Privilegium für die Bergleute in Oberschlesien und Glaz, v. 3 Dec. 1769.

Kön. P. Patent wegen Verwaltung des Münzbergwerks- und Salz-Regals in Südpreußen; d. d. Frankfurt am Mayn, den 7 April 1793.

§. 4.

Zur Beförderung des Bergwerkswesens, und der Kenntnisse des Berg- und Hüttenbaues in Kön. Landen, ist;

1. Im Jahr 1770 d. 12 April verordnet, daß auf K. Universitäten die Bergwerkswissenschaften gelehrt werden sollen, und daß diejenigen, die gute Kenntnisse darin erlangt haben, zu Bergbedienungen befördert werden sollen.

2. Werden in Berlin für die beym Berg-Departement angesetzten Berg-Eleven und Berg-Cadetten, die nöthigsten Wissenschaften, als Mineralogie, Chemie, Metallurgie, Physik u. s. w. gelesen.

3. letztere auch mit gehörigen Instructionen versehen, auf Reisen in die berühmtesten Bergwerke anderer Länder geschickt, um daselbst praktische Kenntnisse zu sammeln, von da sie auch von Zeit zu Zeit Berichte einsenden müssen.

Kön. Circular an die Bergwerks- und Hütten-Administrationen, und sämmtliche Oberberg- und Hüttenämter wegen Qualification der Bergwerks-Eleven, Berlin den 22 März 1786.

§. 5.

Zur **Ausbreitung** des Preuß. **Bergbaues**, und Emporbringung des Berg- und Hüttenwesens, sind erst 1753 verschiedene wichtige Anstalten und Werke gemacht, auch begüterten Unterthanen die Erlaubniß gegeben worden, Antheil am Bergbau zu nehmen, und wurden solchen verschiedene Privilegien, Zollfreyheiten und andere Begünstigungen zugestanden.

Zu dem Königl. Bergwerks-Regale gehören alle Metalle, außer Eisen, alle edle Steinarten, Salze und Salzgallen und brennbare Mineralien; dagegen sind den Grundherrschaften in Schlesien alle Eisenerze, Kalk- Marmor- Alabaster- Mühl- und Sandsteinbrüche, Torf- und Erdarten frey gegeben, ohne daß eine besondere Recognition dem Könige dafür abgetragen wird.

§. 6.

Die zuverlässigsten und besten Nachrichten, von den in jeder Preußischen Provinz sich befindenden Gebirgs-

birgsarten, bearbeiteten **Bergwerken** und **Minera**=**lien**, auch den darauf beruhenden und wirklich errichteten **Hüttenwerken**, **metallischen Fabriken**, **Oefen**, **Hämmern**, **Brüchen** u. dgl. Anlagen enthält:

Abhandlung über die Producte des Mineral=Reichs in den Königl. Preuß. Staaten v. s. w. Berlin 1786. (vom Herrn Etats=Minister Freyh. v. Heinitz.)

§. 7.

Die vorzüglichsten **Eisenerze** und 223 **Eisen**=**werke** und **Hütten**, sind in Schlesien und Hohenstein; Halberstadt hat gleichfalls **Eisensteine**: **Wiesenerz** aber ist in Preußen, Pommern, Schlesien, von geringerer Güte. In der Mark Brandenburg sind einige **Gußeisenwerke** und **Eisenhämmer**. — Privat=Personen können nach Umständen solche anlegen und betreiben; seit dem 19 Jul. 1768. ist aber zu Berlin ein **Haupteisen**= und **Blechmagazin**; auch in größern Städten sind **Eisen**= und **Blechfactoreyen**, von den auf Kön. Hüttenwerken fabricirten Eisen= und Blech=waaren angeleget, und seit 1780 ist auch ein **Haupreisen**=**Comtoir** zu Berlin errichtet, welches die Eisen=handlungsgeschäfte in sämmtlichen Königl. Provinzen, und den Schlesischen Steinkohlenverkauf besorgt.

K. Public. v. 24 Jun. 1768. und Verordnung v. 19 Jul. 1768.

Die Beförderung des Gebrauchs der Königl. Eisen= und Blechwaaren ist den Baubedienten zur Pflicht, und den Domainen=Beamten der Ankauf eiserner Oefen zur Bedingung gemacht worden.

K. Circul. v. 2 Nov. 1771.

§. 8.

Die Einfuhr des Schwedischen Eisens, ist im Staat seit 1780. verboten, und bloß in Ostpreußen, wegen des für diese Provinz vortheilhaften Tauschhandels erlaubt. Seit 1772 ist allen Schmieden und Schlössern im Lande ein jährliches Quantum von Landeisen zur Verarbeitung repartiret worden.

Alles Eisen, so aus Schlesien in die übrigen Königl. Provinzen versandt wird, ist einer genauen Schau und Stempelung unterworfen.

K. Verordnung d. d. Breslau d. 4 Nov. 1787.

§. 9.

Die Preise der Eisen- Blech- Kupfer- Stahl- und Messingwaaren auf den Königl. Werken und Factoreyen bestimmen die Publicate, als

Avertissement, die Verkaufspreise der Eisen- und Blechwaaren in der Hauptniederlage zu Berlin rc. und verschiedenen nach Berlin gehörigen Unterfactoreyen betreffend, v. 12 Oct. 1768.

K. Edict, die Taxe des Landeisens betreffend, vom 2 Nov. 1772.

Public. die Verkaufspreise der Messingwaare, zu Neustadt-Eberswalde betreffend, v. 29 März 1787.

Die Verkaufstaxen geben auch zugleich das Maß oder Gewicht der Waare an.

§. 10.

Bleyerze sind in der Gegend von Tarnowitz und Beuthen; Zinnerze bey Giehren, seit 1783. bearbeitet; Galmey- und Koboldminern bey Querbach; Kön.

Kön. Public. wegen des auf Kön. Rechnung zu errichtenden Blaufarbenhandels en gros in Schlesien und Glaz, Berlin den 28. Jul. 1780. **Arsenikerze** bey Reichenstein; **Kupfererze** bey Schweidniz in Schlesien; **Kupferschiefer** bey Rothenburg in Mansfeld, welches die ergiebigsten und beträchtlichsten im Staate sind; **Vitriolminern** bey Schreibershau; **Steinkohlenbrüche** im Plessischen, bey Schweidniz; Wettin, Löbegün, Minden und in der Grafschaft Mark; die wichtigsten **edlen Steinarten** liefert besonders Schlesien, und **Kalksteinbrüche** hat Schlesien, Vorpommern bey Podjuch und besonders die Mark bey Rüdersdorf, welches **Kalkgebirge** die ganze Mark, Pommern und Preußen mit gebrannten Kalk und Fundament-Steinen versorgt. **Torfmoore** sind am beträchtlichsten in Ostfriesland, Ostpreußen, Minden, Halberstadt, Magdeburg und der Mark bey Ruppin und Königshorst.

§. 11.

Sand- und Mühlensteinbrüche sind besonders zu Rothenburg, Siebkerode, Seehausen, welche alle Provinzen diesseits der Weser, außer Schlesien, damit versorgen, auch **Quader- und Werkstücke** liefern.

Ausländische Mühlensteine sind verboten, Kön. Edict v. 20 Jan. 1770. auch für Westpreußen vom 29 April 1773. und der **Handel** im **Lande** damit ist ein **Regale**; daher auch in den Provinzen **Factoreyen** angelegt sind, welche mit einer eigenen Instruction d. d. Berlin den 21 Apr. 1773. versehen worden, aus welchen die Müller ihre Mühlsteine bey 50 Rthl. Strafe nehmen müssen.

1) Den Müllern ists in einigen Provinzen erlaubt, aus Feldsteinen, auf der Feldmark, wo sie wohnen, Mühlensteine zu ihrem Gebrauche zu hauen, doch müssen sie solche durch ihre eigenen Leute bearbeiten lassen.

Kön. Declarat. der Mühlensteinordnung, v. 20 Apr. 1771.

K. Circ. wegen Zurichtung der Feldsteine zu Mühlensteinen an die Ostpreußische, Pommersche und Neumärkische Cammer, vom 6 May 1793.

2) Die Land- und Steuerräthe müssen jährlich von den in den Mühlen vorhandenen Mühlensteinen **Nachweisungen** aufnehmen und einsenden.

3) Die Taxe der Mühlensteinsorten enthält:

Verordnung v. 16 Jan. 1770.

Instruct. v. 21 und 29 April 1769.

§. 12.

Zur Betreibung des **Bernsteinfanges** an der Ostseeküste, als eines Regals, und des Handels mit selbigem, ist zu Königsberg in Preußen eine besondere K. **Bernstein-Cammer** etabliret, woselbst der sämmtliche von den K. Bernsteingräbern, Fischern, Strandbauern und Cammer-Knechten geschöpfte, gegrabene, von der See ausgeworfene und sonst eingesammelte Bernstein, in 6 Classen und Haufen sortiret, und öffentlich verkauft wird. Diese Classen sind Sandsteine, Schlug, Firniß, Knöbel, Tonnenstücke, Sortimentsstücke nach der Größe, Farbe, Klarheit und Schönheit der Stücke.

Sämmt-

Sämmtlicher sonst im Lande aufgefundener oder gegrabener Bernstein, muß zum Verkauf an die K. Bernstein-Cammer abgeliefert werden.

Von dem **Bernsteinrecht** in Preußen vor 1455. und vom **Bernsteinhandel** findet man Nachrichten in **Preußischen Sammlungen**. Band II. S. 133 — 175. **Bocks** Naturgeschichte des Preußischen Bernsteins. Königsberg 1767.

§. 13.

Sämmtliche Königl. Länder werden mit Alaun aus dem **Alaunwerke** zu **Freyenwalde** in der Churmark, woselbst eine reichhaltige Alaunerde bricht, versorgt, welches jährlich an 8360 Centner verfertiget, und den Centner vordem zu 9 Rthl.; seit dem 1 Jan. 1799. aber zu 12 Rthl. verkauft. Public. v. 8 Jan. 1799.

v. der **Hagen** Beschreibung des Freyenwalder Alaunwerks rc. Berlin 1784. 4.

Das Werk steht unter einem besondern Directorium, und ist mit zur Unterhaltung des großen Waysenhauses zu Potsdam bestimmt.

Der inländische Handel damit geschieht durch die Königl. **Factoreyen** und Niederlagen.

Die **Einführung des fremden Alauns**, ist daher verboten, K. Edict v. 17 Dec. 1761.

K. Verordnung zur Verhütung aller Einbringung fremden Alauns, v. 5 Febr. 1788.

jedoch passirt der **rothe** Alaun mit Attesten der Factoren der Alaunniederlagen ein, allein bloß für die Fabrikanten, Schönfärber und das Lagerhaus.

K. Verordn. v. 23 Jan. 1762 und 17 Jan. 1768.

1. Nach dem Public. vom 8 Jan. 1799. ist einem jeden verstattet worden, der es seiner Convenienz gemäß findet, sich des auswärtigen Alauns zu bedienen, und sollen die dazu erforderlichen **Eingangspässe** jedesmahl unentgeldlich ertheilet werden.

§. 14.

Der **Salpeter**, wird als ein Regal durch die **Salpeterhütten** und **künstlichen Pflanzungen** in verschiedenen preußischen Provinzen, als in Schlesien, im Frankenstein- und leobschützischen Kreise, in Magdeburg und Westpreußen, Halberstadt und Cujavien, in starkem, fetten und fruchtbaren Boden erzeugt und bearbeitet; auch sind Prämien von 100 — 150 Rthl. auf Anlegung der **Salpeterhütten** ausgesetzt worden.

Da indessen der gewonnene Salpeter die Bedürfnisse des Staats nicht befriediget, so wird auch ostindischer und polnischer Salpeter eingeführt.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Salz-Regals.

§. 15.

Zur Verwaltung des Salz Regals, war das Kön. Salz-Departement beym General-Finanz-Directorio angeordnet; selbiges ist aber eingegangen, nachdem solches durch die Königl. Cabin. Ordre vom 14. Febr. 1794 mit dem Bergwerks Departement vereinigt ist. Eine jede K. Provinz hat ihre Salz Inspectionen, Factoreyen und Hauptsalz-Cassen, und auf dem Lande Sellereyen und Niederlagen. Sämmtliche Provinzial-Cassen dependiren von der General-Salz-Casse zu Berlin.

Schlesien hat ein besonderes Obersalzamt zu Breslau, unter welchem die übrigen Salz-Inspectoren u. s. w. stehen.

§. 16.

Die **Königl. Cammern** haben nach den ihnen ertheilten Instructionen besonders auf die **Verwaltung der Salzwerke**, und den **Salz Debit** ihre Aufmerksamkeit zu richten, und alles nöthige zur Verbesserung, Forthelfung und Vermehrung dieses Regals zu besorgen.

§. 17.

Die **wichtigsten** Königl. **Salzwerke** sind:
im Herzogth. **Magdeburg** zu Halle und Schönebeck,
im Fürst. **Minden** bey Rehme,
in der Grafsch. Mark zu Königsborn bey Unna.

Die **innere Betreibung** dieser Werke, die Beschaffenheit der Salzquellen und Brunnen, die Löthigkeit der rohen und gradirten Soole, die Größe und Anzahl der Gradirhäuser, Kothen und Pfannen, wie auch die Pflichten der Salzwerks-Officianten, sind weitläuftig ausgeführt in:

Historischen, politisch-geographischen, statistischen **Beyträgen** die Kön. Preuß. Staaten betreffend. Berlin 1781. 1. Stück S. 10 — 20.

§. 18.

Sämmtliche Kön. Preußische Provinzen sind verbunden, das **benöthigte Salz** aus den **Königl. Salz-Factoreyen** zu nehmen. — Es ist daher jede fremde Salzeinfuhr aufs schärfste verboten, Kön. Edict v. 16. Oct. 1720 und 12. März 1723.

Der

Der Schleichhandel mit fremden, oder solchem einländischen Salz, welches kein Domainen-Salz ist, wird mit Confiscation desselben, und der zu diesem Handel gebrauchten Geräthschaften, auch mit 1 Rthlr. für jede Metze Salz bestraft. Der Unterthan, der solches einbringt, wird mit Confiscation und 12 gr. pro Metze bestraft. Kön. Edict v. 16. Jun. 1771. u. 16. Jun. 1774.

Die **Einführung** und der **Handel** fremden **Salzes** zum auswärtigen Debit, steht bloß der Seehandlungs-Compagnie im Staate zu. Kön. Ed. v. 14. Oct. 1772.

§. 19.

Die **Grundsätze**, und was überhaupt sonst **wegen des Salz-Debits** im Staate, vorgeschrieben worden, enthält das Königl. **Reglement** und **Instruction**, wonach die **Salz-Inspectoren** und **Salz-Factoren**, wegen ihrer Functionen, auch sonst jedermänniglich zu achten haben, Salz Inspect. Reglement d. d. Berlin, d. 25. März 1756, auch K. Edict wegen Exercirung des Salz-Regals, Berlin den 25. März 1756. K. Reglement d. d. Berlin den 17. Dec. 1765. — imgleichen **Erneuertes Reglement** und **Instruction** für die Salz-Inspectoren, im Herzogth. Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein vom 8. April, 1774.

§. 20.

In allen Königl. Provinzen ist für die Städte, welche mit Thoren versehen sind, die **Einrichtung** getroffen, daß kein anderes als mit Attesten der Kön.

Inspectoren und Factoren begleitetes Salz einpassiren darf; wegen der offenen Städte, Flecken, königlichen, adelichen und städtischen Aemter, Güter, Dörfer, Vorwerke, Colonien, Schäfereyen, Mühlen u. s. w. sind **Salzniederlagen** etabliret, und eigene Salz-Factoren oder Seller dabey zum Verkauf des Salzes angesetzt, auch die **Aufnahme** der **Proberegister**, und **Einführung der Salzbücher** verordnet.

§. 21.

Die Salz **Conscription** besteht darin; nämlich es enthält von dem Salz-Inspector ein jeder Hauswirth ein gedrucktes Buch, worin die Quantität Salz, die jede Haushaltung gebraucht, und nehmen muß, zu des Consumenten Wissenschaft eingeschrieben ist, welche der Hauswirth aus der nächsten, ihm auch angewiesenen Salzsellerey oder Factorey zu kaufen, und abzuholen, und sich jedesmahl, wie viel geholet worden, von des Sellers eigenen Hand in gedachtes Salzbuch, verzeichnen zu lassen hat.

§. 22.

1. Die Besitzer adelicher Güter sind von der Conscription **eximirt**; Königl. Rescr. vom 3. März 1733. und können das Salz unmittelbar und Tonnenweise aus der Salz-Factorey hohlen, eben auch die Königl. und Prinzlichen Domainen-Beamten, die Klöster, Stifter, Kapitel u. d. gl. indessen muß dessen ungeachtet ein Verzeichniß des abgehohlten oder genommenen Salzes bey der Salz-Factorey gehalten, und das Quantum durch Atteste der Factoren dem Salz-Inspector nachgewiesen werden.

§. 23.

§. 22.

Die Kön. Salz-Inspectoren, müssen in ihrem Amtsbezirke jährliche Revisionen und Aufnahmen anstellen, zu dem Ende nach der Angabe der Obrigkeiten, Prediger und Wirthe, die Personenzahl, den Viehstand und die Beschaffenheit der Wirthschaften verzeichnen, und darnach den Betrag des von neuem auf 1 Jahr zu nehmenden Salzes berechnen und festsetzen, auch bey der Revision der Salzbücher dahin sehen, ob das angeschlagene Quantum Salz aus der angewiesenen Sellerey genommen worden. Nach geschehener Revision fertigen sie das **Proberegister** an. Solches ist ein detaillirtes Verzeichniß desjenigen Salzes, das in Jahresfrist hat gehohlt werden sollen, gehohlt und nicht gehohlt worden ist, und senden es zur Bestrafung der Consumenten an die K. Cammer. Für jede nicht gehohlte Metze Salz, wird 4 Gr. und so oft ein anderer nicht bestellter Salzseller eingeschrieben, auch 4 Gr.; im Fall aber das von Fremden eingeschriebene Salz nicht wirklich abgenommen wäre, für jede Metze 8 Gr. Strafe vom Hauswirthe beygetrieben.

§. 23.

Die **Salz-Consumtion ist dergestalt bestimmt**, daß

1. Jede Person, über 9 Jahr alt, mit 4 Metzen,
2. Fürs Einschlachten auf 1 Familie von 4 Personen, 2 Metzen, von 6 Personen, 3 Metzen, von 8 Personen - - - 4 Metzen,
3. Für jede melkende oder tragende Kuh 2 —
4. — 10 melkende Schafe - 2 —
5. — 10 Güste Schafe oder Hammel 1 —
6. Auch zum Bräuen pro 1 Winspel 1½ —

angesetzet werden solle.

Es wird also solche von den Salz-Inspectoren in der Art in die Salzbücher niedergeschrieben, und das Quantum der jährlichen Abnahme festgesetzt.

§. 24.

Jährlich müssen die Salz Inspectoren gleich nach ihrer Bereisung, welche vom Februar an bis April und ehe das Vieh ausgetrieben wird, geschehen muß, eine Tabelle von den unter ihrer Inspection stehenden Salzsellereyen und den dazu gelegten Dörfern, woraus die Anzahl der Personen, des milchenden und tragenden Viehes und des zur Consumtion zugeschriebenen Salzes, auch wie der Debit in currenten Jahren gegen die Beschreibung sich verhalten habe, zu ersehen ist, an die Königl. Cammern einsenden. Tab. A. enthält dazu ein Schema.

§. 25.

In dem neuesten Salz Reglement oder Königl. Public. d. d. Berlin den 24. Dec. 1787. und 12. Dec. 1788. ist festgesetzt worden, daß in allen Kön. Landen der Salz-Debit von den Material-Händlern, nicht mehr nach dem Maße von Metzen und Scheffeln, sondern nach dem Gewicht geschehen solle; und ist zugleich bestimmt worden, daß in den Kön. Salz-Factoreyen und Sellereyen, an trocknem Salze netto enthalten solle,

1 Tonne	$7\frac{1}{2}$ Scheffel	oder	405 Pfund
1 Scheffel	=	=	54 —
und 1 Metze	=	=	3 Pf. 12 Loth.

Die

Die Tonne Salz wird jetzt in den Sellereyen nach Verschiedenheit der Gegend mit 9, 10, 11 Rthl. bezahlt, und die Metze mit 2 Gr. und einige Pfenn. drüber.

§. 26.

In den Kocturen wird das Salz in Tonnen verpackt. Solche sind exclus. der Kimmen 2 Fuß 8 Zoll lang, im lichten des Bauchs, oder in der Spundtiefe 1 F. $10\frac{17}{20}$ Zoll, und im lichten des Bodens oder der Bodentiefe 1 F. $8\frac{1}{10}$ Zoll weit. — Auf dem Boden der Tonne wird das Netto=Gewicht und Tara der Tonne bemerkt.

§. 27.

In den Factoreyen und Sellereyen müssen genaue Waagen und Gewichte vorhanden seyn, damit die Käufer sich durch Nachwiegen von der Richtigkeit des Gewichts überzeugen können. Für die defect befundenen Tonnen müssen den Käufern richtige gegeben werden.

Die Factoreyen und Sellereyen sollen oft und vorschriftsmäßig revidiret und Contraventionen gegen falsche Wagen und Gewichte, oder auch Anfeuchten des Salzes u. d. gl. soll nachdrücklichst gestraft werden. Public. v. 24. Dec. 1787. und vom 12. Dec. 1788. Instruct. wegen Revision der Factoreyen v. 6. Dec. 1787.

§. 28.

Polnisches Steinsalz ist zum Behuf der Schafe einzuführen verstattet; indessen lehren Versuche und

Beobachtungen, daß das Siedesalz beym Gebrauche des Viehes von eben demselben Nutzen ist, wie es in den Nieder schlesischen, lausitzischen und Sächsischen Schäfereyen gewöhnlich ist. — Man hat indessen auch angefangen, zu Großen-Salze im Magdeburgischen 1786. **künstliches Steinsalz durchs Schmelzen** anzufertigen, und gefunden, daß dies geschmolzene Salz reiner, weniger bituminöse, erdige und Gipstheile enthält, als das Wiliczkaer Steinsalz, daher man in Schlesien sehr damit zufrieden ist, und davon jährlich zu Großen-Salze 30000 Centner bereitet werden sollen.

Tab. A.



Tab.

Tabelle von denen unter der — Inspection stehenden fern, von dem Salz-Inspector N. N. an

Namen der Kellereyen und der dazu gelegten Dörfer.		Personen über 9 Jahr alt zu 4 Metz.	Darin befinden sich und sind pro Anno 1793.							Im vergangenen Jahr 1792 ist das Quantum der Beschreibung gewesen.		
			Kühe zu 2 Metz. p. Stck	Schafe zu 2 Metz. per 10 St.	Zum Schlachten und zur extraordin. Consumtion.		Summa der ganzen Beschreibung.					
Nr.	Dorf.	Person.	Stück.	Stück.	Sfl.	M.	Lst.	Sfl.	M	Lst.	Sfl.	M

A.

Salz=Sellereyen, und denen dazu gelegten Dör= gefertigt, zu N. N. den 1. May 1794.

Nach den Factorey=Registern hat die Sellerey in diesem Jahr 1793 abgeliefert.			Also gegen die Beschreibung ist						In den Städten oder Dörfern befinden sich, so noch nicht mit beschrieben sind, und in diesem Jahr 1793. immediate aus der Factorey oder von Sellern des Orts abgeholet haben.					
			Plus.			Minus.			K. Aemter oder Vorwerk.			Adliche Güter u. Vorwerk.		
Lst.	Sfl.	M.	Lst.	Sfl.	M.	Lst.	Sfl.	M		Sl.	M		Sl.	M

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Forst- und Jagd-Regals.

§. 29.

Zur **Verwaltung** des **Königl. Forst- und Jagd-Regals** und Direction des Forstwesens ist 1770 ein besonderes **Forst-Departement** beym General-Finanz-Directorio angeordnet worden. Unter selbigem besorgen in den Provinzen die Königl. **Cammern** mit Hülfe der **Oberforstmeister** das Forstwesen, so wie die einzelnen **Forstämter** und **Forst-Reviere** von den K. Ober-Förstern, Ober-Jägern und andern Forstbedienten verwaltet werden.

In Schlesien sind auch seit einigen Jahren **Jagd-junker** bey den Cammer Forst Departements angesetzt, die zu den obern Forstposten ausgebildet werden.

Für das Schlesische Gebirge ist eine besondre **Forst-Commission** zu Schmiedeberg errichtet.

Diese Direction des Forstwesens erstreckt sich nicht allein über alle Königliche, sondern auch im allgemeinen

über

über Cämmerey- und Privat-Forsten des Landes, über Jagd, Mast und Holzhandlungssachen.

§. 30.

Zum zweckmäßigen Betriebe und innerer Verwaltung des Forstwesens selbst sind für die verschiednen Provinzen eigene und Special-Forstordnungen publiciret worden, (S. Erster Theil, 2. Cap. §. 104.) welche die gesetzlichen Vorschriften von allen in den Forsten und Jagden vorkommenden Geschäften der Forstbedienten, wie auch die besondre Bewirthschaftung der Reviere, die Holz- und Wildbrets-Taxen, Bestrafung der Forst- und Jagd-Contraventionen u. dgl. enthalten.

§. 31.

Wegen Anstellung und Qualität der Königl. Forstbedienten, ist die Kön. Instruction d. d. Potsdam, den 18. Dec. 1754. zu bemerken; imgleichen hat Friedr. Wilhelm II. 1786. verordnet, daß die Forstbedienungen nur an geschickte und geprüfte Subjecte vergeben werden sollen; daher zur Bildung junger angehenden Forstbedienten auf Königl. Befehl seit 1787. in Berlin öffentliche Vorlesungen über die Försterwissenschaften bis zur Errichtung einer praktischen Forst-Akademie gehalten werden.

§. 32.

Die Hauptgrundsätze der innern Verwaltung des Preußischen Forstwesens sind:

1. Daß alle Forsten vermessen, Forst-Charten, Forst-Register und Forstlagerbücher angefertigt werden sollen, dazu das Kön. Reglement vom 10 April 1757, und das neueste vom 23. April 1796. Anweisung giebt.

2. Die Consumtion des Holzes im Lande soll gehörig aufgenommen werden, um das Verhältniß der Waldungen gegen andre Grundstücke zu bestimmen. Solches lehrt, wo fehlende Waldungen angebauet, und wo Radungen veranstaltet werden können.

3. Daß die Staatsforsten pfleglich genutzt, erhalten und verbessert werden, Königl. Publ. vom 21. März 1763, auch Gränzmahle nicht verrückt, Gränzbäume nicht beschädiget und abgehauen werden.

4. Genaue Aufsicht, daß feuerfressende Fabriken, als Eisenhämmer, Theerofen, Pottaschsiedereyen, Glashütten, den Forsten selbst nicht schädlich werden; daher Eisenhämmer mit Steinkohlen unterhalten, Glashütten in holzreiche Gegenden zu verlegen sind u. s. w.

§. 33.

In den Landesforstgesetzen ist verordnet;

1. Daß in Holzungen keine **Verwüstung** vorgenommen werden solle;

K. Edict wider die Verwüstung der Holzungen vom 9. Jul. 1674.

Ver-

Verordnung für die Chur und Neumark, welchergestalt den Holzverwüstungen gesteuert werden solle, vom 2 . May 1765.

Dergleichen für Halberstadt und Magdeburg vom 25. May 1765.

—— im Fürst. Minden u. Ravensberg vom 11. May 1769.

Verbesserte Holzungs Instruction für die Grafsch. Lingen vom 21. Jun. 1753.

und wie weit die Amtspflichten der Königl. Forstbedienten bey Holz-Devastationen gehen. K. Rescr. vom 7. October 1765.

2. Daß das Holz haushälterisch gebraucht werde, Verordn. v. 26. Nov. und 29. Nov. 1754.

3. Daß das Holz von Privat-Forstbesitzern nicht unter der Königl. Holztaxe verkauft werde;

Disposition ꝛc. vom 14 Febr. 1722.

4. Daß in den Königl. Gehägen und Schonungen auch in Privat-Forsten keine unerlaubte Hütung vorgenommen werden solle. Publicandum vom 18. Sept. 1784.

K. Rescr. vom 11. Jan. 1790.

§. 34.

Zur Ersparung des Holzes selbst sind verschiedene Mittel anzuwenden, daher sind Königl. Verordnungen

1. daß Häuser und Brücken so viel als möglich massiv erbauet werden sollen.

2.

2. Daß die Knüppeldämme abgeschafft und nicht gestattet werden;

3. mehr Torf und Steinkohlen aufgesucht und deren Anwendung und Gebrauch in allerley Feuerungen, besonders der Brauer, Branntweinbrenner, Schmiede, der Kalkbrennereyen, Eisenhütten u. s. w. eingeführet werden;

4. Holzsparende Oefen überall gesetzet;

5. auch die hölzernen Zäune abgeschaffet werden sollen.

§. 35.

Unter der Aufsicht der **Königl. Cammern** stehen auch sämmtliche adliche, Cämmerey- Bürger- und Kirchenheiden, auch die der milden Stiftungen. Für die Cämmerey- und städtische Heiden sind besondere Städteforstmeister, Förster und Heideherren angesetzt. — Die **Schneidemühlen** stehen unter den Forstämtern.

Kön. Instruction für die Stadtforstmeister in der Churmark, vom 17. Febr. 1778.

§. 36.

Der **Holzverkauf** geschieht nach den **Provinzial-Holztaxen**. **Innerhalb** des Landes besorgen solchen die Königl. Cammern und die unter ihnen stehenden Forstbedienten; **außerhalb** Landes, besonders an Bau- und Nutzholz die Kön. **Nutzholz-Administration** zu Berlin, so 1771 errichtet worden, und vom Forst Departement abhängt. Der Handel derselben erstreckt sich

auf

auf eichen Schiffsholz, Stabholz, kienene Balken u. s. w. Sie hat **Niederlagen** zu Spandau, Havelberg, und Comtoire zu Hamburg und Stettin, auch ihre Oberkaufleute in allen Provinzen, die den Einkauf und die Ausarbeitung der Hölzer besorgen.

Die **Mastungen** werden theils durch das sogenannte **Fehmen** genutzet, theils in 6jährige Zeitpacht ausgethan.

§. 37.

Jährlich müssen **neue Forst-Etats** angefertiget; auch Forst, Verbesserungs, Schonungs-, Saat und Pflanzungs-**Tabellen** von den Forstbedienten an die Kön. Cammern eingereichet werden.

Davon im 1. Th. 2 Cap. §. 109. 113. 115. 116.

§. 38.

In Ansehung des **Jagd Regals** ist zu bemerken, daß

1. Wegen Ausübung der Jagdgerechtigtigkeit der Privat- Guts- und Forstbesitzer, bestimmte Vorschriften in den K. Forstordnungen, vorhanden sind.

2. Daß die Wildbahnen pfleglich unterhalten werden müssen, und ein angemessener Wildstand vorhanden seyn solle. Kön. Verordn. vom 16. Dec. 1729.

3. Schädliche Jagdarten, als Selbstgeschoß, Wolfs- und Fuchsgruben sind verboten; gleichfalls die Wilddieberey und unbefugte Jagden, und was sonst dem Wilde nachtheilig ist. Kön. Edict v. 1. Dec. 1779.

4.

4. Auch ist die Einstellung der Jagd angeordnet, wo Wild fehlt. Kön. Edict vom 30. Jul. 1749. — Schonung der Rehe, und Verbot des Schießens der Reheruken. Kön. Edict vom 30. Jul. 1749. und K. Public. v. 27. Oct. 1784.

Verordn. vom Verbot der Jagd mit lautjagenden oder sogenannten Jagdhunden, vom 31. März 1786.

5. Gutsbesitzer und Communen müssen einen ordentlich gelernten Schützen, oder Jäger unterhalten, und nicht jeder selbst jagen. Kön. Edict vom 8. May 1712. und in Königl. Forstordnungen.

Stadtjagden sollen in der Regel nicht den Bürgern verpachtet, noch auf Rechnung genutzt, sondern öffentlich den Meistbietenden auf gewisse Jahre zugeschlagen werden.

6. Kein Wildbret darf ohne gültige Atteste des Jagdinhabers in Städte eingelassen werden, und eben so Wildhäute.

Publicandum, wie es in den Städten mit dem Einbringen des Wildprets gehalten werden soll, vom 1. Dec. 1779 — und vom 26. Jan. 1785.

Vier-

Viertes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Zoll- und Wasser-Regals.

§. 39.

Das Zoll-Regal erstreckt sich überhaupt über Landstraßen und alle Gewässer des Landes, welche mit Personen, Fuhren, Frachtwerken, oder auch mit Gefäßen und Schiffen befahren werden.

1) Das Zoll-Regal entspringt aus dem Straßenrecht, nach welchem der Landesherr befugt ist, für den Gebrauch der zum Staatsgebiet gehörigen öffentlichen Land- und Heerstraßen, gewisse Abgaben zu fordern, wofür der Staat Dämme, Wege, Straßen und Brücken besorgt und unterhält.

Bar. v. Lamotte Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassung in Absicht der Landstraßen und Wege in Kön. Preuß. Staaten. gr. 8. Leipzig 1789.

2) Zu dem Wasser-Regal des Staats gehört auch das Recht, **Fähren** und **Prahmen** zur Uebersetzung auf Strömen zu halten; so wie das **Flößen** unverbundenen Holzes auf schiffbaren Strömen ein Vorbehalt des Staats ist, das ohne dessen Vorwissen von Privat-Personen nicht unternommen werden darf.

Freyenwaldische Fähr Ordnung vom 2. October 1713.

§. 40.

Nach der Wahl-Capitulation Kaiser Carls des 6ten darf kein Reichsstand ohne Kaiserliche und Reichsbewilligung Zölle errichten, verlegen oder erhöhen. Das Churhaus Brandenburg ist aber davon ausgenommen und hat 2 Kaiserliche Zoll-Privilegien erhalten; ein allgemeines für das Gesammthaus Brandenburg im Jahr 1456, **Lünig** Reichs-Archiv, Pars specialis: Chur-Brandenburg, S. 307. und ein besonders vom Kaiser Maximilian für Churf. Joachim II. und seine Lehnserben 1569.

Corp. Constit. March. Th. IV. S. 7.

§. 41.

Die **Verwaltung** des **ganzen Zollwesens** im Staate geschieht durch die Kön. General-, Accise- und Zoll-Administration, unter welcher die Zoll Directionen, Zollämter und Zollstäten nebst ihren verschiedenen Officianten, die Zollgeschäfte versehen. Das Zollwesen ist also mit dem Accise-Wesen aufs genaueste verbunden.

§. 42.

§. 42.

Was die Pflichten der Zollbedienten, die Zollrollen, die verschiedenen Arten der Preußischen Landzölle, die Zollstraßen, und die Verschiedenheit der Wasserzölle anbetrifft; so ist hiervon bereits in der Lehre von den Zöllen, 2. Theil, 2 Cap. §. 93 bis 100 gehandelt worden.

Auch ist zu bemerken:

Schleusen-Reglement für die Zollverwalter, für Handelnde und Schiffer ꝛc. im Finow-Canal v. 9. Nov. 1747.

Schleusen-Reglem. im Herz. Cleve v. 24. Februar 1767.

Fünftes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Münz-Regals.

§. 43.

Das Münzwesen im Preuß. Staat stand ehedem unter Aufsicht des Königl. General-Finanz-Directoriums, seit 1750. aber unmittelbar unter Aufsicht des Königes und des geordneten General-Münz-Directoriums zu Berlin, und wird durch dazu bestellte Münz-Directores, Münzmeister, Münzwardeine u. s. w. verwaltet.

§. 44.

Münzstädte oder Münzämter sind im Staate 7, deren ausgeprägte Münzen mit einem Kennzeichen, nämlich mit einem denselben vorgeschriebenen Buchstaben bezeichnet werden; nämlich

Die Münzen	von	Berlin	mit dem	Kennzeichen	A.
—	—	—	Breslau	—	—	B.
—	—	—	Cleve	—	—	C.
—	—	—	Aurich	—	—	D.
—	—	—	Königsberg in Preußen			E.

Die

Die Münzen von Magdeburg mit dem Kennzeichen F.
— — — Stettin — — G.

§. 45.

Die allgemeinen und wichtigsten **Verordnungen** in Ansehung der **Landesmünzen** sind:

1. Kön. Edict v. 21 Oct. 1753.
2. Kön. Münz-Edict vom 29 März 1764. worin auch die Prägung und die Verhältnisse der Münzen gegen einander bestimmt sind.

§. 46.

Der **Münzfuß**, d. i. Bestimmung des **Schrots** und **Korns** der Münzen, oder die Gesetze und Richtschnur, nach welchem **innern Werth** die verschiednen Landesmünzen ausgeprägt werden sollen, ist im Preuß. Staate der **Graumannische** oder **Preußische Fuß**, der 1750. angenommen worden, und zwar soll 1 feine Cöllnische Mark Gold in Friedrichsd'or zu 21 Karat 9 Grän, 175 Rthl. an Werth, und in Silbermünzen 1 Mark fein Silber zu 14 Rthl. oder 21 Fl. ausgemünzet werden; Ducaten aber sollen nach dem Reichsfuße, so, daß 67 Stück eine Cöllnische Mark wiegen, und die Feine des Goldes 23 Karat 8 Grän sey, ausgepräget werden.

1. Das **Gold**- und **Silbergewicht** enthält Cöllnische Marke, Karate, Lothe, Grane und Gräne. 1 Mark fein Gold ist 24 Karat à 12 Grän oder 288 Grän, und gilt 192 Rthl. — 1 Mark fein Silber ist 16 Loth à 18 Gran oder 288 Grän, und gilt 14 Rthl.

2. Auf 1 Mark Gold gehen 35 Stück Friedrichsd'or oder 67 Stück Ducaten.

3. Die Silbermünzen halten in der Cölln. Mark, nämlich die 1 Rthlstücke 12 loth fein

8 Gr.	—	10 —	—
4 —	—	8 —	—
2 —	—	6 —	—

Alle solche Silbermünzen. die nach dem 21 fl. Fuß ausgeprägt sind, heißen **Preußisch Courant.**

§. 47.

Die gangbaren **schweren** landesmünzen sind:

In Golde; halbe, einfache und doppelte Friedrichsd'or und Friedrich-Wilhelmsd'or, sowohl die alten als die neuern seit 1764. nach dem Graumanischen Fuß geprägten, imgleichen Ducaten.

In Silber; sowohl die alten als die seit 1764 ausgeprägten 2, 4 und 8 gute Groschenstücke, die Preußischen Achtzehner oder $\frac{1}{5}$ Rthlstücke, die $\frac{1}{4}$, halbe und ganze Reichsthalerstücke.

§. 48.

Scheidemünzen sind:

1, 3, 4, 6 Pfennig und 1 Groschenstücke in der Mark, 1, 3, 6 Schilling, Düttchen, Sechser in Ostpreußen, Kreuzer, Gröschel, Mariengroschen, Stüber ꝛc. in Schlesien, Westphalen ꝛc.

§. 49.

Sonst haben auch im lande freyen Cours, alle ausländische wichtige Goldmünzen, alle schwere Reichsmün-

münzen und alle nach dem Conventions- und Leipziger Fuße geprägten Münzen.

§. 50.

Das **Verhältniß** des geprägten preußischen Goldes zum Silber ist nicht gesetzmäßig bestimmt, sondern das Agio bloß der Concurrenz überlassen.

In **Königlichen Cassen**, außer den Zoll-Cassen, sollen von denjenigen, so gewisse Abgaben und Gefälle in Golde zu entrichten haben, statt Friedrichsd'or, auch Silber-Courant mit 5 pro Cent Agio, und statt Ducaten, 3 Rthl. angenommen werden; doch müssen sämmtliche Domainen-Beamte in Contractmäßigen Münzsorten Zahlung leisten.

Kön. Patent v. 21 Febr. und 7 May 1787.

Das Agio der Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsd'or ist jedoch nachher von 5 auf $6\frac{2}{3}$ pro Cent oder 8 Gr. erhöhet worden. Kön. Declar. vom 1 März 1788.

§. 51.

Die **Silbermünzen** müssen nach Königl. Verordnung in den Cassen-Einnahmen und Ausgaben folgendes **Gewicht** haben:

100 Rthl.	ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlstücke	9 Mark		$8\frac{2}{7}$ Loth.	
100 —	8 grstücke	= =	10 —	12	—
100 —	4 —	= =	13 —	8	—
100 —	2 —	= =	18 —	11	—

§. 52.

Alle Preußischen Münzen sind seit 1770. zur Verhütung des **Auskippens** geändert und ajustiret.

Auf falsche **Münzer** sind harte Strafen gesetzt, und werden falsche Münzen jedesmahl, wenn sie vorkommen, nach ihren Stempeln und Kennzeichen öffentlich bekannt gemacht.

Gleichfalls ist das **Beschneiden**, Kippen und Wippen der Münzen aufs schärfste verboten.

Königl. Edict vom 16 Jan. 1764.

§. 53.

Da die einländischen Bergwerke nicht hinreichende Münzmetalle liefern, so müssen solche angekauft werden.

Den Juden im Lande ists zur Pflicht gemacht, jährlich 12000 Mark Silber, die Mark für 12 Rthl. an das General-Münz-Directorium zu Berlin abzuliefern.

Auch müssen unwichtige Goldmünzen, ausländische geringhaltige und verrufene Münzen dahin abgegeben werden. K. Edict v. 14 Febr. 1749.

§. 54.

Die **Einfuhr** schlechter und fremder **Münzen**, und die **Ausfuhr** des **Silbers** und **Goldes** ist im Staate verboten.

Kön. Edict vom 21 Aug. 1756.

Erneuertes und geschärftes Edict, Berlin den 11 Jan. 1764.

K.

K. Patent wegen verbotener Ausfuhr des Goldes und Silbers. Berlin den 1 Jul. 1779.

Erneuertes Verbot, fremde und schlechte Münzen jeder Art einzubringen ꝛc. Berlin den 27 März 1798.

K. Publicandum, wodurch die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes verboten wird, Berlin den 5 April 1798.

1. Wie viel an Gold- und Silbergeld Reisende außer Landes mitnehmen können, bestimmt das revidirte und erneuerte Edict und Reglement für die Bank zu Berlin, v. 29 Oct. 1766.

2. Den Königl. Postämtern ist bey vorhandenem Verdacht verbotener Münzen erlaubt, Geldbriefe und Packete zu öffnen und nachzusehen. K. Verordn. v. 8 April 1737.

Sechstes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Post-Regals.

§. 55.

Zur Oberaufsicht und Verwaltung des gesammten Postwesens in Königlichen Staaten ist das General-Postamt oder General-Post-Directorium, unmittelbar unter dem Könige, zu Berlin etabliret, dem ein wirklicher Staats-Minister als General-Postmeister vorgesetzt ist. Unter selbigem verwalten in den Städten die Oberpost- und Postämter und Post-Directores und Postmeister, auch Postwärter und Posthalter die zum Postwesen gehörigen Geschäfte.

§. 56.

Die sämmtlichen Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen in Ansehung des Postwesens im Preuß. Staat enthalten die Postordnungen, und darunter sind außer den ältern jetzt die wichtigsten:

1. Schlesisches Post-Reglement vom 27 May 1743. und vom 3 Oct. 1746.

2.

2. Königl. Preuß. allgemeine Verordnung, das ordinaire Postwesen betreffend, vom 11 Apr. 1766.

3. Neu verbessertes Edict, das Extra=Postfuhrwesen betreffend, Berlin den 11 April 1766.

4. Kön. Posttaxe vom 1 Jun. 1766.

5. Erneuerte und erweiterte Postordnung für sämmtliche Preußische Staaten d. d. Berlin vom 26 Nov. 1782.

6. Kön. Declar. v. 23 Sept. 1788. und Erläuterungen vom 17 Oct. 1788.

§. 57.

Alle Preußische Posten sind theils **ordinaire**, welches sowohl fahrende, als auch reitende durch sämmtliche Preuß. Provinzen sind, und müssen daher in allen Posthäusern Verzeichnisse der abgehenden und ankommenden Posten gehalten werden; theils **Extra=Posten**, deren Einrichtung im vorgedachten Königl. Edict, das Extra=Postfuhrwesen betreffend, bestimmt ist.

§. 58.

Die **Hauptgrundsätze** im Preuß. Postwesen sind:

1. Daß nach allen ansehnlichen und Hauptstädten des Landes wöchentlich **zweymahl**, offne oder bedeckte fahrende und reitende Posten gehen, wodurch das Commerz=Wesen außerordentlich befördert wird.

2. Daß für möglichste Geschwindigkeit in Ansehung der Pferde, Stationen, Wege und Wagen, auch mittelst der **Stundenzettel** gesorgt ist, in welchen die Zeit der Ankunft und des Abganges der Posten bemerkt wird.

3. Sämmtliche Posten sind inviolable, so daß kein Postillion ausgepfändet, aufgehalten, angegriffen, noch ein Passagier auf den Postwagen arretiret werden darf, und müssen überall solche gefördert und bey Unglücksfällen fortgeschafft werden.

4. Für Bequemlichkeit des Reisenden, sowohl in Ansehung der Wagen, als ihrer Aufnahme und Bewirthung in Posthäusern, wozu die Postmeister berechtigt sind, wird gesorgt. Den **Passagieren** ist erlaubt, 50 Pfund Equipage und in den Messen 60 Pfund bey sich zu führen; das übrige Gewicht aber, oder die Ueberfracht wird taxmäßig bezahlt.

§. 59.

Bey den **Postgeschäften** und **Post-Transporten** selbst wird die **genaueste Richtigkeit** beobachtet, und vom Staat selbst für Briefe, Gelder und Waaren, die jedoch beym Aufgeben fest versiegelt und verwahrt seyn müssen, **Sicherheit** geleistet; daher also über Gelder, Prätiosa, Juwelen, Banknoten, und Geldbesprechende Urkunden, gedruckte **Postempfangsscheine** ausgefertigt werden. Ueber expedirte Gelder dagegen lassen sich die Postämter **Quittungen** ertheilen.

Es steht jedem frey, Sachen von Werth im Posthause selbst einzusiegeln. Dagegen ist das Postamt berechtigt, bey Verdacht eines Betruges, die angeblich mit Geld beschwerten Briefe, Beutel und Fässer in Gegenwart des Aufgebers zu öffnen.

§. 60.

Auf großen und Haupt-Coursen sind **Schirrmeister** zur Aufsicht über die Frachtstücke, Gelder und Postwechselungen angesetzt.

Keine **Geldbeutel** über 40 bis 50 Pfund, und Fässer über 100 Pfund werden zum Post-Transport angenommen. — Schießpulver aber gar nicht. — Das Tabakrauchen soll auch nicht gelitten werden.

§. 61.

Die **Posttaxen** sowohl für Briefe, als Fracht-Packete, Victualien und Handlungswaaren sind in dem Post-Reglement vom 11 April 1766. und der Posttaxe vom 1 Jun. 1766. bestimmt; für Acten und Documente im Reglem. v. 2 Aug. 1717.

Die Victualien- und Handlungswaarentaxe ist verschieden und letztere etwas höher als erstere. — Durchgehende Waaren bezahlen die vor 1766. üblich gewesene Taxe. — Diese Taxen müssen in jedem Posthause affigirt seyn.

Porto-Freyheit genießt im Staate niemand, als die Königl. Collegia in herrschaftlichen Sachen, imgleichen Kirchenrechnungs- Servis- Feuer-Societäts- Magazin- Herrschaftl. Manufactur- Urbarien-Sachen, die Land-Armee und Invalidenhäuser und allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt.

§. 62.

Alle **Päckereyen** von 40 Pfund an Gewicht und darunter müssen in Königl. Landen mit der Post versendet, und nicht durch Fuhrleute, Schiffer und andre Rei-

Reisende verschickt werden, bey 50 Rthl. Strafe zum ersten und 100 Rthl. zum zweyten Mahl.

Gleichfalls müssen versiegelte, oder zugenähete Briefe bey 10 Rthl. Strafe nicht anders als mit der Post versendet werden.

§. 63.

Postämter und Posthalter müssen sorgen, daß stets eine hinreichende Anzahl tüchtiger Pferde zum Gebrauch in Bereitschaft stehen und werden

auf	500	Pfund	Fracht	gerechnet	1	Pferd;
—	1000	—	—	—	2	—
—	1500	—	—	—	3	—
—	2000	—	—	—	4	—

§. 64.

Ordinaire fahrende Posten müssen nach Möglichkeit der Ladung, des Wetters und Weges geschwinde fahren, und werden in der Regel 2 Stunden auf 1 Meile gerechnet. Sie müssen in den Postämtern und Stationen binnen einer Stunde, auf Zwischen-Stationen und in Posthaltereyen binnen einer halben Stunde abgefertiget werden.

Das Meilengeld für Passagiers, ist überall auf 6 ggr. für die Meile bestimmt.

Reitende Posten müssen auf Postämtern binnen einer Viertelstunde und in Posthaltereyen binnen 5 Minuten abgefertigt werden.

§. 65.

Extra Posten nehmen bey leichten Fuhrwerken auf 1 Person mit Coffer 2 Pferde, auf 2 Personen 3, auf 3 Personen 4 Pferde;

auf eine 2 sitzige Kutsche mit 1 oder 2 Personen 3, mit 3 oder 4 Personen 4 Pferde;

auf eine 4 sitzige Kutsche mit 1 bis 3 Personen 4, mit 4 Personen 5, mit 5 bis 7 Personen 6 Pferde und 2 Postillions.

Kinder unter 10 Jahren werden gar nicht gerechnet; 2 Kinder von 10 bis 15 Jahren werden für eine Person, jedes Kind über 15 Jahr aber für eine Person gerechnet.

Kön. Declar. v. 23 Sept. 1788.

§. 66.

Wenn auch für Extra-Posten keine Pferde bey den Posthäusern zum voraus bestellt worden, müssen sie doch binnen 1 Stunde abgefertiget werden. — Wo die Meilen kurz und die Wege gut sind, müssen sie 1 Meile in $1\frac{1}{4}$ Stunde, auf langen Meilen und bey schlimmen Wegen in $1\frac{1}{2}$ Stunde zurücklegen.

§. 67.

Bey Extra-Posten wird für ein jedes Pferd in den Preußischen landen diesseits des Rheins 8 ggr. jenseits aber und auf dem Märkischen Cours 12 ggr. pro Meile, auch auf jeder Station 2 Gr. Wagemeistergebühren, 2 Gr. Schmiergeld, und 3 Gr. Trinkgeld pro Meile an den Postillion gezahlt.

§. 68.

Alle Reisenden müssen den Posten ausweichen, sobald der Postillion ins Horn stößt.

Sind Landstraßen unwegsam, so dürfen sie auch auf Neben- und Feldwegen auch über unbestellte Aecker und über Wiesen fahren.

§. 69.

Alle Fuhrleute und Gespannhaltende Personen müssen, wenn sie Personen für Lohn oder gedungen fahren, Postzettel lösen und für jede Person pro Meile 2 Gr. bezahlen. Diese Zettel sind rothgedruckt und führen im Stempel den Geldbetrag.

K. Verordn. v. 10 Aug. 1766.

K. Rescript v. 29 Jun. 1784.

§. 70.

Das Intelligenz-Wesen im ganzen Lande, außer Schlesien, wird ebenfalls durch das General Postamt verwaltet, und sind in den Hauptstädten sämmtlicher Provinzen besondre Intelligenz-Comtoire oder Addreß-Comtoire dazu eingerichtet.

K. Verordn. v. 6 Jan. 1727. und 9 Jan. 1768.

K. Circ. v. 7 März 1771. und 24 May 1793.

Die Einkünfte desselben sind dem Königl. großen Waisenhause zu Potsdam gewidmet.

§. 71.

Die Intelligenz-Blätter enthalten gerichtliche Notificationen, Citationen und Steckbriefe — landesherr-

liche und Policey-Gesetze und Verordnungen — Anzeigen von Verpachtungen, Verkaufen, Auctionen, von auszuleihenden oder zu suchenden Capitalien — Geld- und Wechsel-Course — Marktgängige Preise der Getreidearten u. s. w. Policey-Bäcker-Höker-Bier- und Branntwein- — auch Fleischer-Taxen u. dgl.

§. 72.

In jeder Provinzial-Hauptstadt werden **wöchentlich** zweymahl, und in Berlin seit dem 1 Julius 1783. täglich, außer Sonntag, dergleichen Intelligenz-Blätter ausgegeben. Es ist auch gesetzmäßig bestimmt, wie viel von Privat-Anzeigen für **jede Zeile**, die jemand einrücken läßt, an **Insertions-Gebühren** gezahlt werden muß, welcher Preis in den Provinzen verschieden ist. K. Verordn. v. 18. Aug. und 1. Oct. 1732. K. Rescr. v. 9. Jan. 1768.

§. 73.

Die gesammten **Regierungs- und Cammer-Collegien** im Preuß. Staat, die Magisträte, Kirchen, Zünfte und Innungen, imgleichen Gastwirthe, Coffetiers und Weinschenker, müssen die Intelligenz-Blätter der Provinz anschaffen.

Siebentes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Stempel-Regals.

§. 74.

Das gesammte **Stempelwesen** im Preuß. Staat, steht unter der Direction der **Haupt-Stempel- und Carten-Cammer** zu Berlin, welche 1766. errichtet worden, und sämmtliche Stempel Revenuen in Kön. Landen verwaltet. Selbige versorgt alle Provinzen mit gestempelten Papieren und Carten. Für Schlesien ist eine unter selbiger jetzt stehende **Stempel-Cammer** zu **Breslau,** die schon 1741. durch das Königl. Edict d. d. Berlin, den 24 Dec 1741. errichtet, und durch das Königl. Edict d. d. Berlin den 16 May 1765. näher modificiret worden ist. Jede **Provinzial Krieges- und Domainen Cammer** ist **Mit Rendant** des combinirten Stempel-Debits, und muß sämmtliche Stempel-Revenuen, und die hierin ergangenen Strafen, mittelst monatlichen Extractes berechnen.

§. 75.

Das **Haupt-Reglement** für das sämmtliche Stempelwesen, in welchem die dahin abzweckenden Ver-

Verfügungen und Einrichtungen befindlich sind, ist Königl. Stempel und Carten-Edict d. d. Berlin, den 13 May 1766. Kön. Patent wegen Beobachtung des Stempel-Edicts etc. für Südpreußen, Berlin d. 16 April 1793.

Kön. Patent für Südpreußen, wegen Beobachtung des Stempel-Edicts und nachheriger Verordnungen. Berlin, d. 15 Jan. 1796.

Hierher gehört auch die Schrift: Müller vom Stempelrecht, und von Stempeln, besonders in den Preußischen Staaten. Halle 1778. imgleichen: v. Massow Handbuch der Kön. Preuß. Stempelgesetze Stettin 1795.

§. 76.

Den Debit der Stempelpapiere und Carten, besorgen in den Städten gewisse von der Stempel-Cammer dazu bestimmte Personen gegen einen von ihrem Absatz zu beziehenden Rabat, welche auch gehalten sind, bey 10 Rthl. Strafe nichts über das bestimmte und festgesetzte Quantum, als der Stempel besagt, zu nehmen.

§. 77.

Die Stempel-Revenüen, fließen theils von allen gestempelten Papieren beym gerichtlichen Gebrauch und Expeditionen, Königl. Patenten, Diplomen, Bestallungen, Consensen, Begnadigungen, Concessionen, Privilegien, Standeserhöhungen, Lehnbriefen; bey allen Documenten und Urkunden, Contracten, wenn sie eine Sache über 50 Rthl. betreffen.

Wechseln, Obligationen, Erbtheilungen, von verschiedenen gestempelten Vollmachten, u. dgl.

§. 78.

Theils auch von **gestempelten Spiel-Carten,** indem keine andren zum Gebrauch, besonders keine fremden Carten, in Preußischen landen erlaubt sind, sondern 100 Rthl. Strafe für ein ungestempeltes oder fremdes Spiel Carten geordnet ist.

Königl. Edict vom 9 April 1714.

Desgl. — vom 10 April 1733.

§. 79.

Die **Paraphen-Gelder** gehören auch zum Stempel-Regal; nämlich alle Kaufleute, welche die Handlung erlernt und in die Gilde aufgenommen sind, oder sonst zur Handlung Concession erlangt haben, folglich zur Führung ordentlicher Handlungsbücher verbunden sind, wie auch alle Apotheker, Holzhändler, Buchführer, Fabrikanten, so ihre Waare ankaufen, und überhaupt alle diejenigen, die ihren Handlungsbüchern eine Beweiskraft zueignen wollen, müssen jährlich jedes Blatt ihrer Hauptbücher, nachdem vorher alle Seiten davon gehörig foliirt worden sind, mit dem Stempel, welcher der **Paraphen-Stempel** genannt wird, bey Strafe des doppelten Satzes dieses Stempels, bedrücken lassen, und für jedes Hauptbuch, ohne Unterschied und Ansehen ihrer Folien, gewisse Sätze von 1 bis 10 Rthl. bezahlen.

§. 80.

Imgleichen fließen Stempel-Revenüen von den **Musicanten Nahrungsgeldern**, und den **gestempelten Zetteln**, die zu Musiken für Bezahlung bey Privat-Personen, gelöset werden müssen.

Königl. Edict v. 7 März 1720.

In Schlesien sind die Musicanten-Nahrungsgelder nicht eingeführt.

§. 81.

Endlich auch vom **Calenderwesen** in Königl. Landen. Alle Calender nämlich, müssen mit dem **Stempel** der Königl. Academie der Wissenschaften bezeichnet seyn, daher sind keine andere fremde oder ungestempelte Calender im Lande gültig, sondern verboten bey 10 Rthl. Strafe für jedes Stück für den Verkäuffer und 2 Rthl. für den Käufer.

Kön. Edict vom 14 Dec. 1723.

Kön. Edict das Verbot fremder Calender betreffend, d. d. Berlin, den 7 März 1744.

§. 82.

Vom **Gebrauch** des **Stempelpapiers** sind in Königl. Landen **befreyt**:

1. Die Provinzen Ostfriesland und Neuschatel.
2. Die General-Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin, K. Verord. v. 28 Dec. 1775. die Landes Feuer-Societäten und K. Nutzholz-Administration, laut Verordn. v. 26 Sept. 1776.
3. Die Privat-Angelegenheiten der K. Prinzen.

4. Die Berichte und Ausfertigungen der Domainen=Pächter in Königl. Angelegenheiten.

5. Die Expeditionen der Landes=Collegien, so gratis und ex Officio geschehen.

6. Die Sachen des Berlinischen Armen=Directorii und der Armen, so Armenrecht erlangt haben, K. Circul. an alle Regierungen und Collegia. Berl. den 2 Febr. 1772. Imgleichen auch Invaliden=Colonisten = Abgebrannter = und Remissions=Sachen.

§. 83.

Eine Stempelerhöhung ist 1787. als ein Surrogat der aufgehobenen Tabacks=Administration, angeordnet worden, so daß statt der vormahligen 4 Gr. Bogen, nunmehr 6 Gr Bogen bey gerichtlichem Gebrauche genommen werden müssen, und die Spiel=Carten von 6 Gr. auf 8 Gr. gesetzt sind.

k. K. Declar. Patent d. d. Berlin d. 6 Jan. 1787.

Bier=

Vierter Theil.

Cameral-Verwaltung
des
gesammten
Landes-Policey-Wesens
in
Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

1. Capitel. Verwaltung der hohen und allgemeinen Landes-Policey.
2. Capitel. Verwaltung des städtischen Policey-Wesens.
3. Capitel. Verwaltung des dörflichen Policey-Wesens.

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung der hohen und allgemeinen Landes-Policey.

Erste Abtheilung.

Vom Bevölkerungswesen im Preußischen Staate.

§. 1.

Die Bevölkerung des Preußischen Staats ist in ältern Zeiten durch die Aufnahme der Niederländer und der französischen Flüchtlinge zu Ende vorigen Jahrhunderts, Churf. Edict d. d. Potsdam, d. 29 Oct. 1685,

Churf. Patent v. 25 May 1689 und 22 Aug. 1698.

die Aufnahme der Pfälzer, der Salzburger, und anderer wegen Religionsbedrückung emigrirten Ausländer

der', sowohl nach der Pest 1710. als in den Jahren 1732 — 1734. sehr befördert worden:

K. Edict v. 13 März 1709. und 15 Febr. 1712.

— — v. 19 Oct. 1731. und 22 Nov. 1733.

und ist dadurch die Volksmenge sehr gewachsen; auch fing schon Friedrich Wilhelm I. an, die Bevölkerung Preußens durch Ansetzung von Colonisten, besonders in Litthauen in den Jahren 1723. u. s. f. zu befördern.

§. 2.

Diese **Bevölkerung** ist in neuerer Zeit, besonders durch folgende große Mittel vermehrt worden.

1. Durch **vergrößerte Cultur** des Landes, besonders auf Königl. Domainen-Grundstücken, durch Urbarmachung öder, wüster, morastiger Gegenden, Ablassung von Seen und Einschränkung großer Flüsse, so daß viele tausend fremde Familien darauf angesetzt worden sind.

2. Durch Erbauung von mehr als tausend Dörfern, Vorwerken, Colonien, Etablissements u. dgl. die meistens mit fremden Familien besetzt worden. S. I. Band, §. 142. wohin auch der Aubau der der großen Bauerhöfe zu rechnen ist.

3. Durch starke Vermehrung der Fabriken, Manufacturen, des Bergbaues, der Schiffahrt und Handlung, mittelst der ertheilten großen Freyheiten, Wohlthaten und Unterstützungen.

4. Durch Werbung der Recruten in fremden Ländern. Durch diese verschiedenen Mittel hat der

Staat

Staat unter Friedrichs II. Regierung allein zwey Millionen Einwohner mehr erhalten.

Gr. v. Herzberg Abhandlung über die Bevölkerung der Staaten, besonders des Preußischen, v. 27 Jan. 1785.

§. 3.

Zur Beförderung der Bevölkerung im Staat wirken auch noch folgende Policey-Anstalten:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen im Staat für die Ursachen der Ehescheidungen, wodurch selbige vermindert werden. K. Verordn. v. 27 Sept. und 29 Dec. 1751. K. Edict v. 17 Nov. 1782.

2. Die Einrichtung verschiedener öffentlicher Witwen-Cassen zur anständigen Ernährung und Versorgung zurückbleibender Wittwen und Kinder.

3. Wohleingerichtete Korn-Magazine, zur Verhinderung der Brodtheuerung und der Hungersnoth.

4. Gute Entbindungs- und Hebammenanstalten.

Es ist nicht allein für mehrere und geschicktere Hebammen gesorgt, sondern auch der Hagensche Hebammen Catechismus, besonders auf dem Lande, theils unentgeldlich vertheilt, theils nebst dem Gebrauche des Stockhausischen Gebärstuhls anempfohlen welches beydes auch viele Dorfgemeinen angeschafft haben.

5. Gute Gesundheits- und Medicinal-Anstalten.

6. Aufnahme der Fremden und Colonisten, sowohl in Städten, als auf dem platten Lande. K. Patent v. 16 März 1719. v. 1 Sept. 1747. und K. Patent vom 26 Oct. 1770.

§. 4.

Auch werden auf Kosten des Staats **Vater- und Mutterlose Kinder** bis zum zwölften Jahr erhalten und verpfleget, wenn sich keine vermögende Verwandte ausmitteln lassen.

Zur Alimentation solcher Kinder werden aus den öffentlichen Cammer- und andern Fonds jährlich 10 bis bis 15 Rthl. accordiret, und selbige auf dem Lande bey bekanntlich guten Leuten untergebracht.

Waisen aus dem **Militairstande** werden in dem großen Potsdamischen Waisenhause ohne Unterschied der Religion und des Geschlechts erzogen. Selbige werden von den Regimentern angezeigt, müssen ganz gesund seyn und keine Leibesgebrechen haben, als welches der Arzt des Orts oder ein Chirurgus bescheinigen muß. Das receptionsfähige Alter fängt mit dem 6ten Jahre an; Kinder über 12 Jahr werden nicht mehr angenommen.

§. 5.

Zur **Verhütung** einiger **Entvölkerung** im Staat, ist sowohl die fremde **Werbung** im Lande nach dem K. Edict vom 14 Jan. 1702. als das **Auswandern** angesessener Bauerfamilien in fremde Länder verboten, K. Edict v. 15 August 1726. — Renov.

nov. Edict v. 12 May 1733. K. Edict v. 10 Oct. 1752. und der Handwerksburschen, Verordn. für Cleve v. 10 Jul. 1753. K. Rescr. für Preußen v. 3 Oct. 1788. ingleichen verboten, in fremde Dienste zu treten.

K. Verordn. v. 19 Dec. 1743.

K. Edict v. 12 Apr. 1747.

K. Cabin. Ord. v. 18 Jul. 1762.

K. Edict v. 17 Nov. 1764.

auch darf der Adel so wenig auswandern, als ohne Königl. Erlaubniß in fremde länder reisen.

K. Cab. Ord. v. 19 Dec. 1743. imgl. v. 19 März 1744. v. 18 Jul. 1762.

K. Edict v. 16 Jan. 1744. v. 29 Jan. 1754. v. 26 Apr. 1766.

Daher ist auch die jährliche Einsendung der **Vasallen Tabellen** von den landräthen an die K. Cammern eingeführt, die zugleich einen Revisions=Bericht und Extract der Abwesenden oder in fremden Diensten sich befindenden Vasallen enthalten müssen. Circ. v. 11 Dec. 1752.

K. Edict v. 4 Aug. 1763.

§. 6.

Auf mögliche **Erhaltung** der Menschen wirkt auch im Staat

1. Die Vorsorge zur **Verhütung des Kindermordes.**

K.

K. Verordn. v. 17 Aug. 1736 — K. Edict v. 8 Febr. 1765. — v. 21 Oct. 1773. — v. 21 Sept. 1786.

Durch vorgeschriebene Schonung der außer der Ehe schwangern Personen, durch genaue Aufsicht auf dieselben und Bestrafung des Kindermordes.

2. Die Verhütung des Selbstmordes,

K. Rescr. v. 6 Dec. 1751. — v. 28 Oct. 1752. und der Duelle, Ch Edict v. 16 Sept. 1652. und v. 28 Jul. 1713.

3. Die möglichste Verhütung der Vergiftung der Menschen, K. Rescr. v. 9 Dec. 1758. und 27 Sept. 1735.

Deshalb wurde auch den Materialisten und Gewürzkrämern der Debit der Gifte untersagt, K. Edict v. 6 May 1751. doch unter gewissen Modalitäten wieder erlaubt, K. Declar. an sämmtliche Krieges- und Dom. Cammern v. 3. Febr. 1752. und 19 Oct. 1752.

Dagegen müssen sowohl von der Policey als den Accise- und Zollbedienten, allen Olitätenkrämern, Rattenfängern, Scherenschleifern und denen, die mit verbotenen Medicamenten handeln, die Gifte abgenommen werden.

Verordn. der Churmärk. Cam. v. 29 Dec. 1758. Circ. v. 14 Aug. 1792.

§. 7.

Auch befiehlt der Staat, alle Vorsorge für ertrunkene, erfrorne, erwürgte, erhängte, erstickte Personen u. s. w. zu haben.

K.

K. Edict v. 15 Nov. 1775. besonders auch K. Public. die Rettung verunglückter Personen ꝛc. in Kön. Preuß. Staaten betreffend, Berlin den 13 Jan. 1788.

In Ansehung der durch den **Blitz** getroffenen, ist der Gebrauch des **Erdbades** durch das Public. des Kön. Ober Sanitäts-Colleg. v. 19 Aug. 1790. vorgeschrieben worden.

§. 8.

Um der Gefahr des zu **frühzeitigen Begrabens** vorzubeugen, hat man **Leichenhäuser** in Vorschlag gebracht, die aber noch nicht zu Stande gekommen sind. Indessen hat

a. die K. Churmärk. Cammer untern 11 Jul. 1792. die Predigt des Predigers Jöllenbeck über diesen Gegenstand bekannt gemacht und und empfohlen; auch ist

b. den Geistlichen aufgegeben worden, das Volk von Zeit zu Zeit vor dem zu frühen Begraben todtscheinender Personen zu warnen und es über die richtigen Kennzeichen des Todes zu belehren.

K. Circ. v. 12 Dec. 1793. und

c. sind alle Prediger durch das Rescript vom 11 Dec. 1794 aufgemuntert worden, zur Anlegung solcher Häuser möglichst zu wirken.

§. 9.

Hierher gehören auch noch alle die **Maßregeln** und Policey-Verordnungen in Ansehung solcher Un-

Unglücksfälle, wodurch das leben der Menschen in Gefahr gerathen kann, besonders bey Wasser= und Feuerschäden; — das Verbot des Schießens in Städten und Dörfern, K. Edict v. 11 Jul. 1775. — Die Ausrottung giftiger Gewächse und Belehrung der Jugend über selbige.

Churmärk. Camm. Rescr. v. 24 Febr. 1794.

§. 10.

Damit der Staat wisse, welche Gegenden vollkommen bebauet und bevölkert, und welche es nicht sind, und also mehr cultivirt und besetzt werden könnten; ist in allen Provinzen verordnet, genaue Vermessungen, Charten und Beschreibungen der Länder anzufertigen.

Kön. land Vermessungs=Reglement für Schlesien v. 20 Jan. 1748.

Desgleichen für Preußen, v. 20 Nov. 1765.

§. 11.

Zur genauen Kenntniß der Zahl der Einwohner im Preußischen Staat, auch des Abganges und Zuwachses der Menschen müssen jährliche Populations= oder Seelenlisten, welche die Gebornen, Gestorbenen und Copulirten nach ihrer Anzahl enthalten, im December von den land- und Steuerräthen angefertiget, den Provinzial= Krieges= und Domainen=Cammern übergeben, und von diesen an das General=Finanz-Directorium eingesandt werden.

Sämmtliche Prediger sollen dieserhalb genaue Kirchenbücher führen; und müssen solche Special=Seelen-

len=Tabellen nach einer mit den Kirchenbüchern übereinstimmenden Form und überall gleichen Schema angefertiget, und von den Predigern und Inspectoren mit dem 15. December jeden Jahres an die Consistorien, und von diesen, anfangs Januars an das geistliche Departement des Staats=Ministeriums eingeschickt werden.

K. Cab. Ord. v. 12. May, 1763.

Instruction v. 16. Nov. 1764.

Verordn. v. 2. Jan. 1766.

Von dergleichen Populations=listen wird unter A. ein Schema beygefüget.

§. 12.

Imgleichen wird jährlich die sogenannte **historische Tabelle** von der vorhandenen Menschenzahl, ihrem Stande und Gewerbe, auch der jährlichen Aussaat, Anzahl des Viehes u. dgl. im December von den Land- und Steuerräthen, den Königl. Cammern übergeben und muß in solchen der Zustand der Kreise oder der Städte einer Inspection ganz genau angezeigt werden.

Aus solchen Tabellen werden bey den Cammern die historischen General-Tabellen der Provinzen angefertigt und dem General-Directorium übergeben.

Das Schema der historischen Tabelle eines Kreises ist unter B. und einer General=Tabelle unter C. befindlich.

§. 13.

Außer diesen **Haupt= und General Listen** müssen jährlich von allen Städten und Magisträten

Bürger-Tabellen über alle ab- und angezogene Bürger;

auch Juden Tabellen; so wie von selbigen und von den Land- und Steuerräthen

Colonisten Tabellen, nach ihren Familien, Vaterland, Gewerbe, als auch

Tabellen von allen angesetzten und dimittirten Ausländern des Soldatenstandes — imgleichen

Listen von den einländischen Soldaten, die als Bürger, Bauern, Cossäten und Büdner angesessen sind, an die Königl. Cammern eingesendet werden.

Aus solchen Populations- und anderweitigen Listen und Tabellen, werden die Provinzial-Listen und aus solchen endlich die General-Landes-Liste formiret; das Königliche Militair aber wird besonders berechnet.

tair = Stand.

	[		Anzahl		
Namen der Oerter.	bornen	Summa	der gestorbenen		Summa
	Töchter.		männl. Per	weibl. sonen.	

A. Populations-Liste.

Civil-Stand.								Militair-Stand.						
	Anzahl				Anzahl			Anzahl				Anzahl		
Namen der Oerter.	der getrauten Paare.	der gebornen		Summa.	der gestorbenen		Summa.	der getrauten Paare.	der gebornen		Summa	der gestorbenen		Summe
		Söhne.	Töchter.		männlich Personen.	weiblich Personen.			Söhne.	Töchter.		männl. Personen.	weibl. Personen.	

Bemerkung.

Zu dieser Geeral-liste werden in besondern Verzeichnissen hinzugefügt:

1. Die getrauten Paare nach ihrem verschiedenen Alter und Zustande, als der mit Jungfern, mit Wittwen unter 40 Jahren und über 45 Jahr getrauten Junggesellen; imgleichen der mit Wittwern unter 60 Jahr und mit solchen über 60 Jahr alt, getrauten Jungfern und Wittwen.
2. Die Gestorbenen nach dem Alter.
3. Die Gestorbenen nach dem Hauptkrankheiten.
4. Die Summen der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen und der Communicanten.

A.

Jährliche

Populations-Liste

des Kreises N. N.

zum

Herzogthum Pommern

gehörig

vom Jahr 1797.

B.

Historische Tabelle

von

dem Zustande

des N. N. Kreises

in

der Churmark, vom Jahr 1797.

= d.	Krüger.	Hopfen= Gärtner	Müller.	Maurer.	Rade= macher.	Schmie= de.

B. Historische Tabelle.

Namen der Oerter.	Edelleute und Gutsbesitzer, so auf den Gütern wohnen.	General-Pächter der Beamte.	Verwalter und Unterpächter.	Förster, Forst- u. Jagdbediente.	Prediger.	Küster u. Schulbediente.	Frey- u. Lehnschulzen.	Ganze Bauern.	Halbe Bauern.	Cossäten.	Büdner.	Hausleute od. Einlieger.	Krüger.	Hopfen-Gärtner	Müller.	Maurer	Rademacher.	Schmiede.

B. Historische Tabelle.

Schneider	Leinweber	Hirten.	Schäfer.	Theerbrenner.	Kalkbrenner.	Ziegelstreicher.	Zimmerleute.	Papiermacher.	Weiber.	Wittwen so Höfer vorstehen.	Große Söhne.	Große Töchter.	Söhne	Töchter.	Knechte.	Dienst-		Summa der Menschen.	Hierunter
													unter 10	Jahren		Jungen.	Mägde.		Angesessene so im Dienst stehen.

sind Soldaten.		bestehet					
Unterthanen Söhne, so als Solda-ten wirklich dienen.	Enro Söhne Knechte eingesc ben sin	An Hafer.			an Hülsenfrüch-ten.		
		Wsp.	Sfl.	Mz.	Wsp.	Sfl.	Mz.

B. Historische Tabelle.

sind Soldaten.		Hufenzahl.		Die jährliche Aussaat bestehet														
Unterthanen Söhne, so als Soldaten wirklich dienen.	Enrollirte Söhne und Knechte, so eingeschrieben sind.	Freye Ritterhufen.	Catastrirte Hufen.	an Weizen.			an Roggen.			an Gerste.			An Hafer.			an Hülsenfrüchten.		
				Wsp.	Sfl.	Mz.	Wsp.	Sfl.	Mz.	Wsp.	Sfl.	Mz.	Wsp.	Sfl.	Mz.	Wsp.	Sfl.	Mz.

B. Historische Tabelle.

Anzahl der Dörfer.	Anzahl			Anzahl der Pferde.		Anzahl des Hornviehs.			Anzahl der Schafe.		Anzahl
	der Feuerstellen.	der Ziegeleyen.	der Theerofen.	Bey den Domainen und Rittergütern.	Bey den contribuablen Ständen.	Bullen und Ochsen.	Kühe.	Jungvieh	Milchende Schafe.	Hammel u. Güstvieh.	der Schweine.
				Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.

Jährliches Contingent zu den Oneribus.											
Contribution.			Nahrungssteuer.			Cavalleriegelder.			Metzkorngelder.		
Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.

C.

Historische

General = Tabelle

von dem Zustande

der Churmärkischen Städte

in dem Jahr 1798.

2) An Militair-Personen.

	13. Wollarbeiter.	14. Männer	15. Frauen.	Kinder		18. Summa.
n.				männl.	weibl.	
-						

I. Anzahl aller Einwohner 1) Civil-Standes, worunter befindlich. 2) An Militair Personen.

Namen der Städte.	Familien inclusive der Eximirten		Kinder		Gesinde				9. Summa generalis.	10. Franzosen und Wallonen.	11. Böhmen u. Salzburger.	12. Juden.	13. Wollarbeiter.	14. Männer	15. Frauen.	Kinder		18. Summa.
	1. Männer	2. Weiber.	3. Söhne.	4. Töchter.	5. Gesellen.	6. Knechte u. Diener	7. Jungen.	8. Mägde.								männl.	weibl.	

II. In diesem Jahre hat getragen.									III. Bey den Cämmerey-Cassen ist gewesen.														
19. Die Accise.			20. Die Servis-Steuer.			21. Die Ausgabe an die wirkliche Einquartirung.			22. Einnahme.			23. Ausgabe.			24. Bestand.			25. An Activis.			26. An Passivis.		
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

	V. Die		VI. In den G den	
37. dörfer.	38. Vorwerker.		43. Malz.	F
			Winspel.	Sch

IV. In den Städten und Vorstädten sind.												V. Die Städte haben							
Häuser.			30. Kirchen.	31. Scheuren	32. Wüste Stellen.	33.	34. Häuser.	35.	36. An Baubeneficien bezahlt			37. Dörfer.	38. Vorwerker.	39. Mühlen.	40. Ziegeleyen.	41. Theeröfen.	42. Schankkrüge.
27. ganz massiv.	28. mit Ziegeldächern.	29. mit Stroh u. Schindeldächern.			mit Pertinenzien.	ohne Pertinenzien.	neugebauet	repariret.	Rthl.	Gr.	Pf.						

VI. In den Städten ist verbraucht				VII. In den Schankkrügen ist verzapfet		VIII. In den Städten ist verarbeitet		IX. In den Städten sind									
43. Malz.		44. Branntewein-schrot.		45. Eier.	46. Brannte-wein.	47. Wolle.	48. Leinengarn.	49. Brau-stellen.	50. Brann-tewein-blasen.	51. Publike und Pri-vatbrun-nen.	52. Spritzen.	53.	54. Feuerlei-tern.	55. Eimer.	56. Hacken.	57. Wasserku-fen.
Winspel.	Scheffel.	Winspel.	Scheffel.	Tonnen.	Quart.	kl. Steine.	Schock.				Metalle-ne.	Hölzerne.				

Xe Ausſaat an:

58. Pferde.	B un ſen	67. Gerſte.			68. Hafer.			69. Hülſen-früchte.		
		Wſp.	Sfl.	Mtz.	Wſp.	Sfl	Mtz.	Wſ.	Sfl	Mtz.

X. Anzahl des Viehstandes an:							XI. Jährliche Aussaat an:														
	Hornvieh			Schafen, lämmern																	
58. Pferde.	59. Bullen und Ochsen.	60. Kühe.	61. Jungvieh.	62. Milchende	63. Hammel u. Güste.	64. Schweine.	65. Weitzen.			66. Roggen.			67. Gerste.			68. Hafer.			69. Hülsenfrüchte.		
							Wsp.	Sfl.	Mtz.	Wsp.	Sfl.	Mtz.	Wsp	Sfl	Mtz.	Wsp	Sfl	Mtz	Wl	Sfl	Mtz.

Zweyte Abtheilung.

Vom Preußischen Medicinal-Wesen, und Medicinal-Verfassung.

§. 14.

Zum Preußischen Medicinal-Wesen, gehören theils diejenigen Anstalten und Einrichtungen, die der Staat zur Abwendung schädlicher Krankheiten, theils diejenigen, die er zur Wiederherstellung der Gesundheit und Heilung der Krankheiten getroffen hat. Sie theilen sich also in Sanitäts- und in Medicinal-Anstalten.

v. d. Hagen Nachricht von den Medicinal-Anstalten in den Preuß. Staaten, 1786.

Magazin der gerichtlichen Arzneykunde und der medicinischen Policey, 2. Bandes 1. Stück.

§. 15.

Die Sanitäts-Anstalten im Staat dirigirt das 1719. zu Berlin gestiftete Ober-Collegium Sanitatis, das aus einem Präsidenten und verschiedenen Räthen, theils Aerzten, theils Policey-Bedienten besteht. Königl. Instruction vom 29. Aug. 1719. Unter selbigem stehen die 1762. gestifteten, und 1773. er-

neuerten **Provinzial-Sanitäts-Collegia**, welche in den Provinzen Einrichtungen zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit treffen, außerordentliche besonders epidemische Krankheiten beobachten, und gedruckte Anweisungen für den gemeinen Mann erlassen.

§. 16.

Die besonderen Stücke, die ihrer Aufsicht übergeben sind, sind hauptsächlich:

Die Vorsorge für **gesunde Luft** — daher die Abstellung des Begrabens der Todten in Kirchen und städtischen Kirchhöfen, Kön. Verordn. v. 28. März 1780. und v. 10. März 1787. angeordnet; welches auch das Allgem. Preuß. Landrecht untersagt, und angeordnet ist, daß die Gräber noch einmahl so tief gemacht und die Fugen der Särge verpicht werden sollen; das Ausstellen der Leichen, der an Pocken und andern contagieusen Krankheiten verstorbenen Personen verboten, Gen. Direct. Verordn. v. 18. Sept. 1787. Reinlichkeit in Städten und Dörfern ist anbefohlen.

§. 17.

Die Vorsorge für **gesunde Lebensmittel**, betrifft:

Gesundes Wasser, daher alle Verunreinigung der Flüsse, Brunnen und anderer Wasser, durch Unreinigkeiten der Cloake, Einwerfung des crepirten Viehes, K. Edict v. 6. Aug. 1730. Gärberlohe, Flachsrösten u. s. w. verboten. Kön. Edict v. 22. Febr. 1733, so öfters erneuert.

Ge-

Gesunde Weine und Biere, daher deren Versetzung mit schädlichen Ingredienzen und Verfälschungen verboten. K. Edict v. 7. Apr. 1771.

K. Edict v. 1 April 1772. — Verordn. v. 25. Jan. 1787.

Gesunde Essige und Branntweine.

Gesundes, gut ausgebacknes Brod, und Fleisch;

Gesunde Obstarten und Gemüse, daher das Verbot des Verkaufs der Cartoffeln vor dem 16. August u. s. w.

§. 18.

Die Aufsicht auf schädliche Geschirre zur Zubereitung der Speisen, besonders der kupfernen.

Kön. Edict v. 14. April 1768.

Eben so ist auch der Kauf und Verkauf solcher Kleider, Betten und Leinen von Personen, so mit ansteckenden Krankheiten, venerischer Seuche, Kräze, Fleck- und Faulfieber, behaftet gewesen, verboten.

Trödler=Reglement für Berlin v. 21. Oct. 1788.

Auch gehört dazu die Vorsorge bey Seuchen und epidemischen Krankheiten, wozu auch die Collegia medica concurriren, wovon in §. 32 bis 38.

§. 19.

Für die Medicinal Anstalten in Preußischen Landen, ist zu Berlin 1685. das Ober Collegium medicum gestiftet, und 1724 besser eingerichtet worden; unter welchem 12 Provinzial Collegia medica, seit 1724 errichtet, stehen. Solche besorgen

alle Medicinal-Sachen im ganzen Lande, machen Anstalten und Verfügungen bey herrschenden und ansteckenden Krankheiten, haben die Cognition in medicinisch-legalischen und Inquisitions-Fällen, ertheilen Gutachten wegen tödtlicher Verletzungen, Vergiftungen, vermuthlichen Kindermordes, u. s. w. und bestehen aus Aerzten, Wundärzten, Cammer Mitgliedern, Apothekern und einem Medicinal-Fiscal. Edict wegen des in Berlin errichteten Colleg. med. v. 12. Nov. 1685.

Kön. Patent, worin das Collegium medicum zum Ober-Colleg. med. declarirt, v. 17. Dec. 1724.

K. Ordre, daß in jeder Provinz ein Colleg. medic. angeordnet werden soll, v. 9. Dec. 1724.

§. 20.

In Ansehung des ganzen Medicinal-Wesens im Staat, sind folgende öffentliche **Verordnungen** zu bemerken:

1. Churf. Medicinal-Edict v. 12. Nov. 1685.
2. Churf. Brandenburg. Medicinal-Ordnung v. 30. Aug. 1693.
3. Kön. Rescript v. 25. Jun. 1701. v. 16 May und 12. Sept. 1718.
4. Kön. Preuß. allgemeines Medicinal-Edict v. 27. Sept. 1725. neu abgedruckt 1771.
5. Kön. Declarat. v. 27. Sept. 1727.
6. K. Pr. General-Medicinal-Ordnung für Schlesien und die Grafsch. Glaz. Berlin, den 14. März 1744.

und

und in Ansehung der Medicinal= und Apotheker-Taxen.

1. K. Pr. Medicinaltaxa mit Anhang v. J. 1749.

2. — — Medicinaltaxe für alle Preußische Länder, von 1771.

§. 21.

Unter der Aufsicht und Vorsorge dieser Collegien stehen im Preuß. Staate alle Medicinal-Personen als die Aerzte, Physici, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, und müssen jährlich dem Ober-Collegio medico aus den Provinzen

1. Tabellen von den vorhandenen Medicinal-Personen, den Winkelärzten und den gegen sie getroffenen Verfügungen, imgleichen

2. Tabellen von den Processen in medicinischen Sachen, eingereicht werden.

§. 22.

Alle **Doctoren und praktische Aerzte** müssen auf Königl. Universitäten studirt und promovirt haben, ein Zeugniß der medicinischen Facultät darüber beybringen, auch beym Ober-Collegio medico einen anatomischen Cursum machen, einen ihnen aufgegebenen medicinisch praktischen Fall gründlich ausarbeiten, alsdann sie vereidet und zur Praxis gelassen werden.

K. Edict v. 24. Aug. 1724. u. 7. May 1764.

Sie dürfen nicht äußerliche Curen verrichten, nicht Besitzer von Apotheken seyn, jedoch können sie

in kleinen Städten, wo keine sind, Medicamente selbst machen und ankaufen.

K. Cab. Ord. v. 6. Febr. 1786.

§. 23.

Die **Land- Kreis- und Stadt-Physici**, welche auch mit unter den Land und Steuerräthen auch Magisträten stehen, müssen als Aerzte ihrer Pflicht nach, auf alles, was der Gesundheit schaden kann, Acht haben, Pfuschereyen unterdrücken auf ansteckende Krankheiten und Seuchen wachen, auf Beobachtung der Medicinal Ordnung sehen, Arme umsonst curiren, Obductionen verrichten, auf die Gesetzmäßigkeit der Geschäfte anderer Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen sehen, heimliche Mordthaten, heimliche Schwangerschaften anzeigen, auf die Verpflegung der Armen bey der Obrigkeit anhalten, auch über wichtige Krankheiten Tabellen anfertigen und dem Provinzial-Collegio medico einreichen.

K. Instruction für die Land- Kreis- und Stadt-Physici in den Kön. Preuß. Ländern v. 17. Oct. 1776.

Udens Grundriß der Physicats-Geschäfte nach der Medicinal-Verfassung in den Preußis. Staaten. Stendal 1779.

§. 24.

Wundärzte, (Chirurgen, Bader, Barbierer) müssen ihre Kunst zunftmäßig lernen, 7 Jahr conditioniren auch zum Theil bey der Königl. Armee als Feldscherer dienen, und bey Etablirung in großen

Städ-

Städten einen Cursum Operationum auf dem anatomischen Theater zu Berlin machen, auch vom Ober-Collegio medico, sonst aber nur, wenn sie sich in kleinen Städten ansetzen, bey den Provinzial-Collegiis medicis examinirt, approbirt und vereidet werden.

General Privileg. des Amts der Barbierer in der Churmark Brandenb. v. 15. März 1736.

Desgleichen im Herzogth. Magdeb. v. 5. May 1739.

§. 25.

Zur **Bildung** guter Wundärzte ist zu Berlin 1713. ein anatomisches Theater, und 1724. ein Collegium medico-chirurgicum, als eine Lehranstalt errichtet worden.

Anatomie-Reglement v. 5. März 1719.

Reglment v. 1724. u. Verordn. v. 1. Dec. 1754.

Der Unterschied zwischen Wundärzten und Badern ist völlig aufgehoben, Kön. Patent vom 10. Jul. 1779.

Sie dürfen keine innerliche Curen übernehmen; jedoch steht solches den Regiments-Chirurgen auch bey Civil-Personen frey.

Für die Kreis-Chirurgen ist vom Ober-Collegio medico eine Anleitung zum Verfahren bey der Cur innerlicher Krankheiten unterm 17. Febr. 1786. ausgefertiget worden.

§. 26.

Die **Apotheker** müssen ihre Kunst ordentlich erlernen, die gesetzliche Prüfung bestehen und bey Ansetzung in großen Städten auch einen Cursum machen, K. Circul. v. 3. April 1771.

Bloß gelernte Apotheker dürfen Apotheken annehmen und kaufen, auch keiner ohne Privilegium eine Apotheke anlegen. Sie dürfen weder innerlich noch äußerlich curiren, jedoch ist ihnen der Besuch der Kranken an kleinen Oertern, die weder Aerzte noch Wundärzte haben, verstattet. Kön. Edict vom 3. Sept. 1771.

Sie sind auf **Dispensatoria** und **Ordnungen** verwiesen.

Revidirte und erneuerte Apothekerordnung, Berlin d. 22. Jul. 1722.

K. Edict v. 23. Febr. 1777.

Dispensatorium borusso - brandenburgicum, 1781.

Die **Apotheken** werden alle drey Jahr und öfter von einem Mitgliede des Provinzial=Coll. medici oder von den Stadt=Physicis revidirt.

§. 27.

Alle diejenigen Personen, die sich auf einen gewissen Theil der Chirurgie, als Zahncuren, Staarstechen, Heilung der Beinbrüche, Stein= und Bruchschneiden u. s. w. gelegt haben, müssen sich ebenfalls der Prüfung unterwerfen und besonders privilegirt werden, wenn sie ihre Kunst im Staate treiben wollen; alle übrigen der=

glei=

gleichen werden als Pfuscher und unerlaubte Winkelärzte nicht geduldet.

§. 28.

Zur Unterweisung der Hebammen ist zu Berlin eine besondere Hebammenschule 1751, zu Breslau 1773. und außerdem für Schlesien noch drey dergleichen Institute, und zu Königsberg 1790. eine Schule errichtet, auch sind verschiedene Hebammenlehrer angestellet worden.

K. Preuß. Hebammenordnung v. 22. April 1725. (im Medicinal-Edict.)

K. Instruction für die Hebammen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande v. 18. Dec. 1778.

K. Instruction über das Hebammenwesen in Schlesien, d. d. Potsdam den 9. April 1791.

§. 29.

Diese Hebammenanstalten werden theils auf Kön. Kosten und aus Beyträgen der Stadt-Cämmereyen, theils aus andern Fonds erhalten. So ist z. E. für die Provinz Litthauen mittelst Director. Rescripts vom 22. May 1790. festgesetzt worden, daß die Prediger von jedem Paare, welches sich copuliren läßt, die Abgabe von 2 Ggr. zu diesem Zweck erheben sollen.

Wenn die Hebammen gehörig unterrichtet und nach der Prüfung tüchtig befunden worden sind, können sie sich in Städten und auf dem platten Lande als vereidete Hebammen etabliren.

§. 30.

Die **Steurung der Pfuschereyen**, und unerlaubter medicinischer Praxis, ist gleichfalls ein wichtiger Gegenstand. Daher das Umherziehen der Marktschreyer, Bruchschneider, u. dergl. verboten ist. — Auch dürfen von Hirten, Scharfrichtern, Schäfern, Weibern u. s. w. keine Curen unternommen werden; die Apotheker auch keine andere Arzneyen zubereiten, als auf Recepte, die von approbirten Aerzten verfertigt sind.

Auswärtige Medicinen können nicht eher und nicht anders als nach geschehener Untersuchung des Prov. Colleg. medici verkauft werden.

§. 31.

Die **Mineral-Bäder und Gesundbrunnen** des Landes sind der Aufsicht der Colleg. medic. untergeben, welche für deren Aufnahme und Flor möglichst zu sorgen haben. Die vorzüglichsten derselben sind im Staat:

1) Das Bad zu **Freyenwalde** in der Mittelmark.

   v. d. **Hagen** Beschreibung der Stadt Freyenwalde und des dasigen **Gesundbrunnens**. Berlin 1784.

   Erneuertes und revidirtes Reglement für den Gesundbrunnen zu Freyenwalde, Berlin d. 24. April 1792.

2) Die Bäder und Gesundbrunnen zu Warmbrunn, Altwasser, Flinsberg in Schlesien und zu Cudowa, Reinerz, Altwilmsdorf und zu **Landeck** im Glazischen.

Die

Die Versendung der Schlesischen Gesundbrunnen ist von allen Accise- und Zollabgaben frey. Avertiss. d. d. Breslau den 7. August 1776. Reglem. für die Bäder zu Landeck. Berlin d. 12. Dec. 1797.

3) Der Gesundbrunnen zu **Thuren** bey Gumbinnen in Ostpreußen, 1789. eingerichtet. K. G. **Hagen** chemische Zergliederung des Thurenschen Wassers ꝛc. Königsberg 1789.

4) Das Bad zu **Polzin** in Hinterpommern.

§. 32.

Die Königl. Collegia medica treffen auch öffentliche **Anstalten** und **Maßregeln** bey gefährlichen Krankheiten unter Menschen und Vieh. Es müssen daher

die Landprediger beym Ausbruche **epidemischer Krankheiten** den Landräthen sofort Anzeige thun, K. Circul. an alle geistlichen Collegien v. 18. Jan. 1776. auch werden sodann gedruckte Anweisungen über die Curart erlassen, und müssen die Land- und Steuerräthe Berichte davon dem Ober-Coll. med. einschicken.

K. Circ. an die Land- und Steuerräthe v. 5. May 1758.

K. Instruct. v. 7. Oct. 1776.

§. 33.

Zur Verminderung der **Pockennoth** ist erlassen:

Kur-

Kurze Anleitung des Ober-Coll. med. wie sich die, so keinen Arzt erlangen können, bey grassirenden Pocken zu verhalten haben. Berlin 1768.

Anweisung des Ober-Colleg. med. zur Präservation wider Ruhr und Pocken. Berlin 1775.

und in Ansehung hitziger Fieber hat das Ober San. Collegium das Verhalten in denselben unterm 5. März 1772. bekannt gemacht.

§. 34.

Zur Verhütung der Ausbreitung **venerischer Krankheiten** hat die Policey die öftere Untersuchung und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes der in geduldeten Bordellen befindlichen Huren zu besorgen, herumlaufende liederliche Dirnen aufzugreifen, die Winkelkuppler und Kupplerinnen zu bestrafen.

Policey-Reglem. für Berlin v. 28. Febr. 1787.

Kön. Verordn. v. 2. Febr. 1792.

und sollen die Bordelle mit gedruckten Anweisungen versehen, und eine Heilungs-Casse für die lohnhuren zur Bestreitung der Kosten in der Charite errichtet werden, und die Bordellwirthe dazu beytragen.

§. 35.

Zur Verhütung der **Pest** soll Handel und Wandel mit angesteckten ländern aufgehoben, auf der Gränze Cordons gezogen, die kleinen Wege und Nebenstraßen genau bewacht, Reisende und ihre Pässe examinirt, und verdächtige zurückgewiesen oder zur Quarantaine

taine angehalten werden. An den Gränzen werden Quarantaine- und Contumaz-Häuser an fließenden Wassern, von Städten und Dörfern entfernt, angelegt, und werden die Waaren gelüftet und in neue Emballagen gepackt.

Kön. Instruction v. 10. April 1752.

Kön. Edict v. 29. August 1770.

Zur Zeit der Gefahr muß selbst im Lande auf Reisende alle Aufmerksamkeit gewandt werden; man muß für reine, gesunde Luft sorgen; es müssen die nöthigen Pestbedienten, Gesundheits-Directoren, Aerzte, Pestlazarethe bestellet und die mit der Pest wirklich befallenen Oerter gesperret und die verpesteten Häuser geschlossen werden.

Die **Curart** der Pest und andere öffentliche Veranstaltungen vor, in und nach der Pest lehrt

Kön. Pest-Reglement v. 14. Nov. 1709.

K. Edict v. 1. Dec. 1710. und v. 29. Aug. 1770.

§. 36.

In Ansehung der **Rindviehseuche** ist die

Kön. Instruction und Patent, d. d. Berlin den 13. April 1769.

das neueste allgemeine Hauptgesetz und der Inbegriff der älteren Verordnungen auch neueren Vorkehrungen zur Verhütung und Hemmung derselben, nebst den Mitteln zur Präservation. Imgleichen

Public.

Public. betreffend die Verwahrungsmittel gegen die Viehseuche v. 4. Sept. 1786.

Public. wegen fremden hereinkommenden Schlachtviehes vom Ober San. Collegio, vom 2. März 1786.

Die **Inoculation** der Viehseuche ist nach

Kön. Instruction wegen Inoculation der Viehseuche Berlin den 11. April 1781.

zwar zugelassen, aber zum wahren Wohl des Landmannes nie gesetzmäßig angeordnet worden.

§. 37.

Zur Heilung des **faulen Rind- und Schafviehes** ist merkwürdig Churmärk. Camm. Rescr. vom 7. Nov. 1788.

Von der **Franzosenkrankheit** des Rindviehes handelt

Public. v. 26. Jul. 1786.

Von der **Rankerfliege**, deren Stich den Ochsen und Pferden tödtlich ist

Kön. Instruct. des Ober-Sanit. Colleg. vom Jahr 1786.

§. 38.

Da man sonst den Grund zum **Tollwerden der Hunde** in den sogenannten Tollwurm setzte; so wurde allgemein verordnet, den Hunden den Wurm oder die Tollader zu schneiden und wurden daher **Wurmschneider** bestellet.

Kön. Edict v. 20. Febr. 1767.

Wei

Weil jedoch in der Folge diese Meinung grundfalsch befunden wurde; so sind zweckmäßigere Mittel bekannt gemacht worden, als

vom K. Ober=Coll. med. untern 23. Jun. 1777. der Gebrauch des **Maywurms**, Meloe Proscarabaeus, Linn. imgleichen;

Churmärk. Camm. Public. v. 23. Jan. 1795. von den Mitteln und Maßregeln des K. Ober=San. Collegii.

Dritte Abtheilung.

Vom Preuß. Litteratur- Kirchen- und Schulwesen und dessen Verfassung.

§. 39.

Die Vorsorge für allgemeine **Aufklärung** der **Nation in Künsten und Wissenschaften** und für den **blühenden** Zustand der **Gelehrsamkeit**, ist im Preuß. Staate überaus groß und wohlthätig, und wird durch verschiedene Anstalten, Mittel und Einrichtungen ausnehmend befördert.

§. 40.

Die **gemäßigte Freyheit**, über Staatssachen und bürgerliche Einrichtungen des Staates, über Finanz- und politische Verfassungen, deren Mängel und Verbesserung, über Religionssachen und Angelegenheiten, über Prüfung gelehrter Meynungen und Zweifel in Religionssystemen zu **denken** und zu **schreiben**, trägt unstreitig vieles zur Geisteserleuchtung bey.

§. 41.

§. 41.

Zur Ausbreitung der Litteratur und aller Wissenschaften wirkt auch die Vorsorge für ein gut eingerichtetes Bücherwesen im Staate, als:

1) Die gemäßigte Bücher-Censur der Preß- und Druckfreyheit, welche nur bloß auf Unterdrückung der dem Staate schädlichen Bücher, d. i. solcher, die den Regenten oder die höchsten Staatsbedienten angreifen und verletzen, oder geheime Nachrichten aus Archiven enthalten, oder auch der Religion und guten Sitten zuwider sind, gerichtet ist.

   Kön. Pr. Edict v. 11. May 1749, v. 28. Sept. 1751, v. 12. März 1759.

   Kön. Edict v. 1. Jun. 1772, vom 4. Dec. 1775.

   Kön. erneuertes Censur-Edict v. 19. Dec. 1788.

   Ueber Denk- und Druckfreyheit. Berlinische Monatsschrift. April 1784.

2) Gut eingerichtete Papiermühlen und Papierordnungen, nach welchen die inländischen Lumpen auszuführen, verboten sind.

   K. Edict v. 3. Febr. 1757. und 4. Jul. 1764.

3) Beförderung der Schriftgießereyen und Druckereyen, wie auch des Buchhandels durch möglichste Wohlfeilheit der Druck-Privilegien, und minderes Postporto für Bücher und Drucksachen.

4) Anschaffung der nützlichsten Werke bey öffentlichen Bibliothen, landesherrlichen Collegien, Magisträten, Kirchen u. s. w. aus öffentlichen Cassen.

Kön. Circulare v. 21. Jan. 1747.

5) Gedruckte Schriften sind **keiner Steuer** unterworfen, auch ist dem **Büchernachdruck** im Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. vorgebeugt.

§. 42.

Die **Erweiterung** und **Vervollkommnung** der **Wissenschaften** wird außer den Königl. Universitäten besonders bewirkt durch die **Akademie der Wissenschaften zu Berlin**, von Friedrich I. 1700. gestiftet, Diplom und Instruct. für die Societät der Wissenschaften zu Berlin v. 11. Jul. 1700. — Nähere Einrichtung derselben v. 3. Jun. 1710, und 1746. zur eigentlichen Akademie erhoben, die aus vier Classen bestehet; — durch die **Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften** zu Berlin 1699. gestiftet; Reglem. v. 20. März 1699, 1790. aber neu und verbessert eingerichtet. K. Reglement vom 26. Jan. 1790. — Durch die Königl. **Gesellschaften der Wissenschaften** zu Königsberg und Frankfurt an der Oder, — durch die **Physicalisch-ökonomischen Gesellschaften** zu Hamm, Potsdam, Königsberg, — und **patriotisch ökonomische Gesellschaft** zu Breslau — durch die **Naturforschende Gesellschaft** zu Berlin und Halle, als welche insgesammt durch belehrende Schriften die vorhabenden Fächer der Wissenschaften rühmlichst bearbeiten.

Eben

Eben so befördern die vielen **öffentlichen Bibliotheken** im lande den Flor der Gelehrsamkeit, darunter besonders die **Königlichen** zu Berlin und Königsberg die größesten und wichtigsten sind, dahin auch die Buchhändler in preuß. landen ihre Verlagswerke einsenden müssen. Kön. Rescr. v. 13. April 1765.

§. 43.

Das **Kirchenwesen** im ganzen Staate steht unter dem **geistlichen Departement** zu Berlin, welches alle geistliche und Kirchensachen verwaltet. Es ist in zwey Departements, ein combinirtes **lutherisches** und **katholisches** und ein **reformirtes** abgetheilt, welchem jeden ein Staats- und Justiz-Minister vorgesetzt ist. — Unter selbigem steht das **Ober-Consistorium** zu Berlin; Kön. Instruct. für das lutherische Ober-Consistorium, Berlin den 4. Oct. 1750. und sämmtliche **Provinzial-Consistoria**, außer dem schlesischen und französischen Ober-Consistorio, das unter einem besondern Staats-Minister steht, welche mit geistlichen und weltlichen Räthen besetzt sind — so wie die Königl. **Special-Kirchen- und Schul-Commissionen** in Ostpreußen und anderwärts.

K. Instruct. für das Consistor. in Ostfriesland, v. 18. Nov, 1751.

Desgleichen für das Consistor. in Ostpreußen, v. 30. Jul. 1774.

§. 82.

Der Geschäftskreis der **Consistorien** ist besonders:

1) Prüfung und Bestellung der Kirchenlehrer.

2) Direction des geistlichen Lehramts und der Armenanstalten. Kön. Verordn. vom 26. Sept. 1764.

3) Oekonomische Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Armen-Cassen.

4) Rechtliche Erkenntnisse und Bestrafung in Absicht des Dienstgeschäftes.

§. 45.

Die **Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen** für das Kirchenwesen im Staate befinden sich in den **Provinzial Kirchengesetzsammlungen**, und ist besonders zu bemerken:

Kön. erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preußen, v. 3. Apr. 1734.

Beckher, Preuß. Kirchen-Registratur oder Sammlung der Königl. in Kirchen- und Schulsachen ergangenen Verordnungen. Königsberg 1731. 2te Aufl. 1769. **Fortsetzung** derselben 1773.

L. E. Borowski, neue Preuß. Kirchen-Registratur. Königsberg 1788.

Porst, Auszug aus den vornehmsten Kön. Edicten für die Churmark, 1725.

Roth,

Roth, Auszug der in Pommerschen Kirchenordnungen und Kön. Edicten betreffenden Gesetze u. s. w. Stettin 1767.

J. C. Regel, Auszüge aus den Ober-Consistorial-Gesetzen und dem allgem. landrecht in den K. Preuß. Staaten. Berlin, 1794.

§. 46.

Jeder Unterthan genießt im Preuß. Staat in seiner Religion vollkommene **Gewissensfreyheit** — auch ists niemanden verwehrt, zu einer andern Religionsparthey überzugehen und diejenige Kirche, in der er erzogen und geboren ist, zu verlassen, wenn er nach seinem Alter genugsame Beurtheilungskraft hat, Religionsgrundsätze zu prüfen.

§. 47.

Die **Bestimmung** und **Festsetzung** des öffentlichen **Religionsunterrichts** durch die Prediger, der im lande herrschenden Religionen und tolerirten Secten, als der Herrnhuter, Mennonisten und Unitarier, enthält Kön. Edict, die **Religionsverfassung** in den Preuß. Staaten d. d. Potsdam den 9. Jul. 1788. betreffend.

§. 48.

Die **Art** und **Weise**, wie öffentliche **Religionshandlungen** geschehen sollen, bestimmt 1) in Ansehung der Predigten das Kön. Edict vom 9. Nov. 1730, und 18 Dec. 1740, auch Verordnung v. 23. Sept. 1737. 2) In Ansehung der **Taufe** und des **Abendmahls**, K. Edict v. 25. Octob. 1740, v. 9.

Febr. 1768, v. 22. Jan. 1732. 3) Der allgemeinen Beichte, K. Verordn. v. 29. Nov. 1781. 4) Der Feyer der Sonn und Festtage, Churbrand. Kirchenordnung von 1540. Kön. Edict v. 28. Octob. 1711, v. 28. Jan. und 12 May 1744, v. 12 März 1772. Kön. Public. wegen der Sonn- und Festtagsfeyer in Westpreußen v. 4. März 1775.

§. 49.

Außer den Religionsübungen an bestimmten Tagen in der Kirche sind keine fromme Zusammenkünfte in Häusern, theils der Unordnung wegen, die daraus entstehen kann, theils der Abhaltung von Berufsgeschäften halber, erlaubt.

K. Edict v. 13. Dec. 1742, v. 25. Jan. 1747. und 14. Febr. 1748.

Auch ist zur Vorbeugung aller Störung der Andachtsübungen in der Advents- und Fastenzeit, den Christen und Juden die Musik bey ihren Hochzeiten verboten. Kön. Verordnung, Berlin den 25. Febr. 1762.

Auch dürfen in dieser Zeit keine Trauungen ohne Erlaubniß geschehen.

Hingegen sind verschiedene Feyertage im Preuß. Staat abgeschafft worden.

Kön. Edict v. 12. März 1754, 12. März 1762. und 28. Jan. 1773.

§. 50.

Ueber die **Anstellung, Wahl** und **Vocation der Geistlichen**, ihres Examens und Confirmation bestimmt die K. Verordn. v. 30. Sept. 1718. und 28. Oct. 1736, auch v. 14. Febr. 1765. das Nähere. **Kirchenpatronen** müssen die Vocationen an die Provinzial-Consistorien zur Confirmation einsenden. K. Verordn. v. 15. Nov. 1779, auch Kön. Relig. Edict von 1788.

Dem geistlichen Departement ist die freye Disposition über Besetzung der lutherischen Patronat-Pfarrstellen im Lande überlassen. K. Verordn. vom 30. Nov. 1786.

§. 51.

Die Prediger sind außer ihren Amts- und Hauptgeschäften zu verschiedenen andern, dem Staate nützlichen **Nebengeschäften** verbunden, davon

Lipten, Versuch eines Geschäftskalenders für einen Kirchen-Inspector und Prediger. Berlin 1792.

Sie sind von den meisten Abgaben, Chargen- und Stempelgebühren, Consumtions-Accise, Einquartierung, Contribution frey, haben auch Ziese- und Abschoßfreyheit und das Recht zum freyen Brauen ihres Haustranks.

Edict v. 1. Jun. 1664.

Die Königlichen Landpfarren in der Mark sind nach ihren Einkünften in drey Classen getheilt, und werden die Prediger aus den geringern Stellen nach und nach zu einträglichern befördert.

§. 52.

Was die Aufsicht über geistliche Güter, besonders der Katholiken und Klöster anbetrifft; so ist nicht erlaubt, ohne Wissen und Einwilligung der Regierung an Kirchen und Klöster, über 500 Rthl. zu schenken und zu vermachen; K. Edict v. 21. Jun. 1753, v. 12. März 1754. und K. Circ. vom 16. Sept. 1771.

Notificat. Patent wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Just. Wesens in Westpreußen v. 28. Sept. 1772. — K. Verordn. Berlin v. 19. März 1787.

Die Güter und Capitalien der Kirchen und geistlichen Stiftungen dagegen müssen gehörig genutzt, sicher angelegt und davon jährliche Rechnungen den Consistorien eingeschickt werden.

K. Verordn. v. 26. Sept. 1764.

§. 53.

Damit Klöster nicht erweitert und der Staat von der Bereicherung derselben und der Kirchen nicht Nachtheil habe, ist die Freyheit zur Klosteraufnahme beschränkt, das Probejahr bestimmt, auch der Brautschatz und Stiftungen an Klöster nur unter gewissen Bedingungen erlaubt.

K. Instruct. v. 21. Sept. 1773.

K. Rescr. an die Westpreuß. Regierung v. 10. Febr. 1775.

§. 54.

§. 54.

Die **Mennonisten** dürfen keine Grundstücke ohne Concession des General-Directorii ankaufen, nicht auf laß- Scharwerks- und dergleichen Rustical-Güter ohne gleiche Concession, und fremde Mennonisten nur beym Besitz eines Vermögens von 2000 Rthlr. angesetzt werden. Wegen Versagung der Kriegesdienste zahlen sie dem Staat ein gewisses Quantum.

§. 55.

Die **Juden** sollen an ihren Sabbathen und andern Feyertagen nicht zur Erscheinung vor Gericht und zur Eidesleistung gezwungen werden, außer bey sehr dringenden Fällen.

Die auf ihre Sabbathe fälligen Wechsel müssen sie den Tag vorher bezahlen.

§. 56.

Die **Kirchenzucht** war ehedem strenger und umfassender. K. Rescr. v. 27. März 1748. ist aber in Ansehung der Geistlichen sehr gemäßigt worden; K. Verordn. v. 20. Aug. und 26. Sept. 1737.

K. Cab. Ordr. v. 24. Aug. 1755. und K. Edict v. 16. März. 1760.

Indessen werden **Conduiten-Listen** von den Geistlichen jährlich den Consistorien eingesandt, und öftere **Kirchen-Visitationen** angestellet, auch **Visitations-Berichte** eingeschickt.

K. Verordn. v. 29. Sept. und 6. Nov. 1736, 19. Febr. 1738, v. 9. März und 27. Jun. 1752, v. 14. März und 24. Apr. 1754.

Evangel. reform. Inspections-Ordnung v. 24. Oct. 1713.

Inspect. Ordnung im Fürstenth. Ostfriesland v. 9. April 1766.

Inspect. Ordnung für die reformirten Kirchen und Schulen in Schlesien v. 16. Jul. 1789.

Visitations- und Consistorial-Ordnung (für die Mark Brandenburg) von 1573.

§. 57.

Das **Proselytenmachen, Stiftungen neuer Secten**, so auch Schwärmer und angebliche Propheten werden im Staate nicht geduldet.

K. Verordn. v. 14. Dec. 1732, v. 3. Apr. 1738, v. 22. Nov. 1748. und 5. Apr. 1756. — Auch neues **Religions-Edict** v. 1788.

§. 58.

Sämmtliche hohe und **niedre Schulen** im Staat, (außer Schlesien) als Universitäten, Gymnasien, Ritter-Akademien, Stadt- und landschulen, Waisenhäuser, Erziehungs- nnd Pensions-Anstalten, ohne Ausnahme und Unterschied der Religion, bloß militairische, französische Colonie- und jüdische Schulen ausgenommen, stehen unter dem 1787. den 22. Febr. zu Berlin errichteten **Königl. Oberschul-Collegio**, so von einem Staats-Minister und verschiedenen Oberschulräthen dirigirt wird, und unmittelbar unter dem Könige steht.

§. 59.

§. 59.

Der **Geschäftskreis** dieses hohen Collegii erstreckt sich über alle pädagogische und ökonomische Einrichtungen aller Schulen. Es besetzt die Lehrämter, prüft Vorschläge zu Universitäts- und Schulverbesserungen, untersucht und approbirt die Etats der Schulen und Stipendien, sorgt für zweckmäßige Lehrbücher und den nützlichsten Unterricht in Schulen, läßt auch Schul-Visitationen anstellen, und ist befugt, an alle Landesregierungen, Consistoria, Magisträte und Beamte, Verfügungen im Namen des Königs ergehen zu lassen.

1) Allen zu diesem Collegio gehörigen Sachen ist die Post- und **Stempelfreyheit** zugestanden.

2) Den Privat-Rechten der Adlichen und andrer Schul-Patronen, oder den Magisträten und Consistorien, die das Recht der Vocation bisher gehabt, soll durch die Oberaufsicht der Schulen kein Eintrag geschehen. Kön. Patent v. 22. Febr. 1787.

§. 60.

Von sämmtlichen Schulen des Landes müssen jährlich an das O. S. Collegium **tabellarische Berichte** eingesendet werden:

1) Von dem **äußern Zustande** der gesammten Schulen in Ansehung der Patronen, Aufseher und Lehrer, deren Gehalte und Einkünfte, Wohnungen und Classen, Beneficien, Stipendien u. s. w.

2)

2) Vom **innern Zustande** derselben, betreffend die Lectionen und Lehrstunden, Lehrbücher, Prüfungen, Aufmunterungsmittel und Strafen.

Diesen muß auch noch ein vollständiger **tabellarischer Lections-Plan** nach Classen, Tagen und Stunden, und von jedem **Lehrer** eine **kurze Beschreibnng** seiner Methode beygelegt werden.

3) Von dem **etwa vorhandenen Schulmeister-Seminario** nach seinen Einkünften, Lehrern, Zöglingen, Abgang u. s. w.

K. Verordn. v. 26. Sept. 1787.

§. 61.

Was die **Landschulen** betrifft, so sind davon besonders zu bemerken:

Kön. Preuß. General-Landschulen-Reglement vom 12. Aug. 1763.

Kön. Verordn. wegen der Sommer- und Winterschulen, v. 28. Aug. 1766.

K. General-Landschul-Reglement für die Römisch-katholischen in ganz Schlesien, vom 3. Nov. 1765.

Landschulordnung im Fürstenth. Minden und Grafs. Ravensberg v. 6. April 1754.

§. 62.

In den Land-Dorfschulen in Ostpreußen ist das **wirthschaftliche Lehrbuch für die Landjugend.** Berlin 1779, seit 1780. durch Verordnung v. 3. März d. J.

d. J., so wie auch der von Rochowsche **Kinderfreund** nach Verordnung v. 22. Oct. 1787. eingeführt worden; als welches für andre Provinzen sehr nachahmungswürdig ist, und bessere Kenntnisse der **Landwirthschaft**, der **Natur** und der **Christenthumslehren** befördern würde.

§. 63.

Magistrâte, Justiz- und Domainen-Beamte, Besitzer adlicher und andrer Güter, sollen mit Ernst darauf halten, daß **schulfähige Kinder** fleißig, auch im **Sommer**, nicht bloß im Winter, zur Schule gehen. K. Cabinets-Ordre, Potsdam v. 8 und 26. Oct. 1784. Besonders ist solches den Inspectoren und Predigern in Ostpreußen und Litthauen vorzüglich zur äußersten Pflicht und Sorgfalt gemacht worden.

K. Cabin. Ordre. Potsdam, v. 24. Nov. 1784.

Auch sollen die **Cammern** durch Steuer- und Landräthe, Magistrâte und Beamte genau darauf vigiliren, daß **arme Kinder**, die in Dienst, ohne Lohn unter dem Versprechen des Schul- und Religionsunterrichts von Wirthen genommen sind, vom 8ten Jahr an zur Schule, und vom 13ten zum Prediger geschickt werden. K. Circul. an sämmtliche Cammern. Berlin v. 15. Jan. 1788.

§. 64.

Das Verhalten der **Schulmeister** in Führung ihres Amtes, bestimmt das K. Edict v. 26. Jan. 1765. und K. Verordn. v. 12. April 1774.

Zu **Küster- und Schulmeisterstellen** sollen besonders Leute gelangen, die auch des Seiden-

baues

baues kundig sind. Kön. Verordn. v. 9. Oct. 1782.

§. 65.

Die Verbindung der Lehrschulen auf dem Lande mit Werks- Arbeits- oder Industrie-Schulen würde von großem Nutzen für das junge Landvolk und für den Staat selbst seyn, wie solche sowohl in Böhmen als im Hannoverischen und Würzburgischen in Menge angelegt worden sind.

Annalen der Märk. ökonom. Gesellschaft. Th. I.

§. 66.

Die **lateinischen** und **gelehrten Schulen**, **Ritter-Akademien**, **Gymnasien** haben ihren besondern Vorstand, Curatorium oder Inspectores und Ephoren, denen die genauere Aufsicht des äußern und innern Zustandes solcher Schulanstalten obliegt. Von solchen sind meistens gedruckte Nachrichten von Stiftung und innerer Einrichtung vorhanden, davon einige besonders merkwürdig sind:

Privileg. der Königl. Ritter-Akademie zu Berlin von 1705.

Nachricht vom gegenwärtigen Zustande der K. Ritter-Akademie in Liegnitz 1749.

Kurzgefaßte Nachricht von der Verfassung der Berlinischen **Realschule**. Berlin 1773.

Einrichtung des akademischen Gymnasiums zu Alten Stettin, auf Königl. Befehl bekannt gemacht, 1777.

Schul-

Schul-Reglement d. d. Breslau den 11. Dec. 1774. für die Universität in Breslau und die katholischen Gymnasia in Schlesien und der Grafschaft Glaz. Anhang dazu. Instruction d. d. Breslau, den 26. Aug. 1776.

Geschichte des Pädagogiums zu Klosterbergen von seiner Stiftung an.

u. s. w.

§. 67.

Die Schulanstalten und Schullehrer haben im Staate die nähmlichen Rechte und Freyheiten, als die Kirchen und Geistlichen.

Schenkungen und Vermächtnisse an Schulen sind mehr als die an Kirchen begünstiget.

K. Edict v. 21. Jun. 1753.

§. 68.

Die Landes-Universitäten im Preußischen Staate sind nach der Zeit der Stiftung folgende:

1. Frankfurt an der Oder, vom Churfürsten Joachim 1506. gestiftet.

2. Königsberg vom Markgrafen und ersten Herzoge in Preußen, Albrecht 1544.

3. Duisburg vom Churfürsten Friedrich Wilhelm 1655.

4. Halle vom Churfürst Friedrich, nachmahligem ersten Könige in Preußen 1694.

5. **Erlangen vom Markgrafen Friedrich von Bayreuth 1743.**

Darunter sind Frankfurt und Duisburg reformirte, Königsberg, Halle und Erlangen lutherische Universitäten.

§. 69.

Die **Königl. Preuß. Universitäten** haben die **Rechte** und den **Rang der Prälaten**, und sind von jeher den landsässigen Stiftern Brandenburg und Havelberg gleich gesetzet worden.

Churfürstl. Rescript vom 20. August 1688, wodurch der Universität Frankfurt an der Oder dies Vorrecht **ausdrücklich** zugestanden wurde.

Hausen, von den Prälaten-Rechten und Rang rc. der K. Preuß. Universitäten. Frankf. 1788.

Sie unterscheiden sich von den Schulen, wie die meisten deutschen Universitäten, durch die Ausübung **des kaiserlichen Reservat Rechts der Vergebung akademischer Würden.**

§. 70.

Landeskinder, die im Preußischen Staate befördert werden wollen, müssen auf **einländischen Universitäten** studiren, sonst sind sie von aller Beförderung ausgeschlossen. (**Geldern** ist hiervon ausgenommen.)

K. Verordn. v. 14. Oct. 1749. — aufs neue eingeschärft unterm 2. May 1750. K. Edict v. 19. Jun. 1751. K. Verordn. v. 9. Jul. 1758.

1)

1) Dem **Preußischen Adel** ists bey nahmhafter Strafe und sogar bey Verlust des Adels, so wie jedem Einländer verboten, auf fremden Universiten zu studiren.

K. Edict v. 16. Jan. 1748. v. 19. Jun. 1751. v. 29. April 1766. und 4. Nov. 1783.

2) Das Officium Fisci soll auf Befolgung dieses Gesetzes Acht haben, und die Contravenienten dem Könige selbst unfehlbar anzeigen.

K. Verordn. v. 24. Oct. 1783.

§. 71.

Die **Studirenden** werden vor der Aufnahme unter die akademischen Bürger **geprüft**, und wird einem jeden nebst den **Gesetzen** und der **Matrikel** auch ein **gedruckter Studien-Plan** eingehändiget.

K. Rescript v. 12. Dec. 1768.

Die zur Universität von **Schulen** kommenden sollen sich mit **Schulzeugnissen** versehen, die von den Inspectoren und Rectoren der Schulen unterzeichnet seyn müssen.

K. Verordn. v. 28. Aug. 1784. — K. Edict vom 23. Dec. 1788.

Studenten haben die Rechte jeder anderen freyen Staatsbürger, genießen beträchtliche akademische Freyheiten, und stehen unter der Gerichtsbarkeit der Universitäten.

§. 72.

Das **Verhalten und Betragen der Studenten** auf der Universität enthält das

Reglement, wie die Studenten auf K. Universitäten sich betragen und verhalten sollen, d. d. Potsdam den 9. May 1750.

Besonders sind **Selbstrache, Injurien und Duelle** verboten. Churfürstl. Edict v. 6. Aug. 1688.

K. erneuertes Mandat v. 28. Jun. 17 3.

Wegen der **Spiele und Spielschulden** sind besondre Verordnungen:

K. Edict v. 25. Oct. 1710. und v. 7. Jan. 1715.

§. 73.

Von den Universitäten müssen **jährliche Tabellen** über die gehaltenen und zu haltenden Collegia eingesendet werden, mit Bemerkung, welche zu Stande gekommen, und wie stark sie besetzt gewesen, wenn sie angefangen und beendiget worden sind.

K. Edict v. 3. Aug. 1764.

Wegen **Bezahlung der Collegien-Gelder** bestimmt:

K. Reglement v. 26. Jan. 1767. und in Ansehung der **Theologen**: Circul. an alle Consistoria, wie es mit Bezahlung der theol. Colleg. gehalten werden soll, v. 16. Nov. 1764.

Wegen der **Disputationen** verordnet:

K. Edict v. 23. Dec. 1743. und K. Resolution v. 17. Oct. 1764.

§. 74.

§. 74.

Oeffentliche Schauspiele sollen auf Kön. Universitäten und in deren Nachbarschaft nicht gestattet werden,

K. Cabin. Ordre, Potsdam den 21. Jun. 1771.

Königsberg ist davon ausgenommen, und in Frankfurt sind solche in den 3 Messen seit 1787 erlaubt worden.

§. 75.

Die allgemeinen Gesetze und Verfassung der Universitäten in Ansehung der Gerichtsbarkeit, der akademischen Disciplin, der Rechte der Studirenden in Privat-Angelegenheiten, in Ansehung des Schuldenmachens und der akademischen Zeugnisse lehrt das Neue Preuß. **Landrecht**, 2ter Theil, 12ter Titel.

Es ist indessen eine jede Preuß. Universität mit **besondern** Gesetzen nach ihrer Localität, speciellen Verfassung, Statuten, und sonstigen Einrichtungen unter dem 23. Febr. 1796. versehen worden.

Vierte Abtheilung.

Das Sicherheitswesen in Absicht des Privat-Vermögens im Preuß. Staate.

---

§. 76.

Zur Verhütung einer **nachtheiligen Vermögens-erwerbart**, sind in Preuß. Landen verboten:

1) Alle **Hazardspiele**; die auf Glück und Zufall beruhen. K. erneuertes Edict wider das Cartenspiel von Bassette ꝛc. Berlin v. 24. Nov. 1774.

K. Edict v. 9. Febr. 1787.

so daß auf das **Bankhalten** fiscalische Strafe von 100 bis 1000 Ducaten, für jeden Mitspieler 50 bis 100 Duc. gesetzt ist. Gastwirthe sollen bey 200 Rthl., und wenn sie verschlossene Zimmer dazu geben, bey 600 Rthl. Strafe, auch Verlust ihres Privilegii, solche nicht dulden.

2) **Würfel-Lotterien**, K. Edict v. 19. Jan. 1752. und 23. Oct. 1758.

Glücksbuden, K. Edict v. 18. Sept. 1771.

Aus-

Ausspielen auf loose, K. Edict v. 1. März 1743. bey 50 bis 100 Rthl. Strafe.

Privat-Lotterien, K. Publ. v. 23. Aug. 1782.

3) Auch das **Einsetzen in auswärtige Lotterien.**

K. Edict v. 31. May 1729. v. 8. Jun. 1731. K. Lotter. Edict v. 20. Jun. 1794.

4) **Die Betteley aus Müßiggang.**

K. Edict v. 28. Apr. 1748. K. Rescr. v. 19. Dec. 1763.

K. Edict v. 6. Febr. 1764. und Public. v. 30. Jun. 1781.

§. 77.

Zur **Erhaltung und Beförderung des Credits**, unter den Staatsbürgern selbst, ist:

Das **Creditiren an gewisse Stände und Personen**, als: Soldaten und Subaltern-Officier, die kein Immobiliar-Vermögen besitzen,

Kön. Patent v. 25. May 1743. Kön. Edict v. 7. April 1744. v. 4. Jul. 1746. v. 4. März und 8. April 1755.

An Königliche Prinzen, K. erneuertes Edict v. 7. Oct. 1749. und 15. Jul. 1769.

An Accise-Bedienten, K. Circ. v. 18. Febr. 1752.

An Personen, die bey der Königlichen Oper und Theatern stehen. Verordn. v. 19. März 1768.

An Studenten, K. Edict v. 8. März 1759.

und auf Bauerhöfe über die Hälfte des Werths,

Kön. Circ. v. 25. Jun. 1752, ausdrücklich verboten.

§. 78.

Der Credit wird ferner befördert, 1) durch Verbot des unerlaubten Wuchers, und Ausleihens der Gelder auf übertriebene Zinsen, so daß der Verlust des Capitals, auch wohl Festungsstrafe geordnet ist.

Kön. Rescr. v. 15. Aug. 1766.

Kön. Cab. Ordre v. 3. May 1771. und Verordn. von 1773.

2) durch Bestrafung muthwilliger Bankerottier,

K. Edict v. 14. Jun. 1715. v. 4. Febr. 1723. v. 20. May 1736.

K. Edict v. 25. Dec. 1747. und K. Public. v. 7. Nov. 1767.

§. 79.

Oeffentliche Anstalten im Staate, zur Beförderung des allgemeinen Credits, sind das Hypotheken-Wesen, Pfand- und leihhäuser, oder lombards — und die Credit-Systeme der adelichen Gutsbesitzer.

§. 80.

Das Preußische Hypotheken-Wesen besteht darin, daß sämmtliche liegende Gründe eines Orts, in Hypotheken-Bücher verzeichnet, und der Werth und Kaufpreis, Nahmen des Eigenthümers, Besitztitel, Ver-

Versicherung in der Feuer-Societät, darauf haftende Rechte und Verbindlichkeiten, auch Schulden, Ansprüche, stillschweigende und privilegirte Hypotheken, darein eingetragen werden.

Das Verfahren in Hypotheken-Sachen, Löschung der Schulden, Ausfertigung der Hypotheken-Scheine, und dgl. zeigt:

Concurs- und Hypotheken-Ordnung v. 4. Febr. 1722.

Allgemeine Land- und Hypotheken-Ordnung für Schlesien, v. 4. Aug. 1750. und K. Circ. v. 25. Sept. 1750.

Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Preußischen Staaten, Berlin v. 20. Dec. 1783.

K. Patent, das Hypotheken-Wesen in Südpreußen betreffend, v. 12. Apr. 1797. — Public. v. 14. Apr. 1798.

§. 81.

Die öffentlichen Pfand- und Leihhäuser, oder Lombards, sind in verschiedenen großen Städten nach Königlicher Verordnung, v. 21. Apr. 1775. errichtet worden, als zu Berlin, Potsdam, Frankfurt, Halle, Königsberg u. s. w. und sind beständig offene Comtoire, **Addreß-Häuser,** wo auf bewegliche Güter, folglich auf Pfänder, die Hälfte oder zwey Drittel des Werths geliehen wird. — Es sind solche aus den Fonds und zum Besten der Stadt-Cämmereyen etabliret, und sind die Zahl der pro Cente, die Sorte anzunehmender Waaren, die Größe der auszuleihenden

Summen, und die Zeit der Einlösung der Pfänder genau bestimmt.

Leihamtsordnung der K. Hauptstadt Breslau, v. 1. Sept. 1749.

Reglem. für das in Breslau angeordnete Lombard oder Leihebangen, d. d. Berlin den 21. August 1791.

Reglem. für die Aschersleben'sche Leihanstalt v. 28. May 1776.

Reglem. für Ruppin v. 26. May 1778.

Reglem. für Potsdam v. 7. Aug. 1781.

§. 82.

Die landschaftlichen oder **ritterschaftlichen Credit-Systeme**, als öffentliche und autorisirte Landesanstalten, sind in den meisten Preußischen Provinzen vorhanden. Davon ist im ersten Theil, 3 Cap. 5 Abtheilung, §. 153 — 157. gehandelt worden.

§. 83.

Gewisse öffentliche Anstalten im Staate, sind auf die **Versicherung eines Theils des Vermögens** gerichtet, wodurch der Besitz eines gewissen Capitals, oder der Genuß gewisser Einkünfte, durch einen Vertrag übernommen, und festgestellt wird; dergleichen sind die Assecuranz-Compagnien, die Feuer-Societäten, die Viehsterbens- und Hazel-Assecuranzen, und die Wittwenverpflegungsanstalten.

§. 84.

Die Assecuranz Compagnien für die Schiffahrt und Handlung, sind zu Berlin, Königsberg, Stettin, Emden u. s. w. unter öffentlicher Autorität errichtet, und versichern Schiffe und Waaren zur See. Die Einrichtung derselben, ist wie der Actien=Gesellschaften. Die Polizzen haben ihre eigenen gedruckten Formulare, in die das Besondere jeder Assecuranz eingeschrieben wird.

K. Preuß. Octroi für die Assecuranz=Compagnie auf 30 Jahr, vom 31. Jan. 1765.

K. Assecuranz= und Havarey=Ordnung, vom 18. Febr. 1766.

§. 85.

Feuer=Societäten, sind in allen Königlichen Provinzen errichtet, und stehen unter der Oberaufsicht der Königl. Cammern, oder besonderer Feuer=Societäts=Directionen, wie meistens die land=Feuer=Societäten. Große Städte haben ihre Societäten allein, als Berlin, Breslau, Königsberg u. s. w. für sich; die andern sämmtlichen Städte einer Provinz machen eine besondre Societät, und die Dörfer, eine Land=Feuer=Societät aus. Auch haben in der Churmark die Prediger und die Schulbedienten, und in Ostfriesland die Mühlen ihre eigenen Feuer=Societäten.

Alle Gebäude eines Orts, werden in ein Feuer=Catastrum gebracht, der Werth taxirt oder von Eximirten belieblich angesetzt, und nach solchem Quanto versichert. Die Umschreibung des Catastri, geschieht alle fünf Jahre. Die Beyträge sind nach der Menge

ge der gewesenen Brände, von 100 Rthl. Werth zu 1, 2, 3 bis 8 Gr. und werden zweymahl im Jahre ausgeschrieben.

§. 86.

Sämmtliche Feuer-Societäten müssen einen beständigen **eisernen Fond** von 20 und mehreren tausend Rthlrn haben, um Verunglückten sogleich daraus aufhelfen zu können.

Geschehene **Feuerschäden** werden besichtiget, taxiret und nach dem Versicherungs-Quanto, in gewissen Terminen bezahlt; nämlich, es wird dasjenige an Häusern und andern Gebäuden, was ganz oder zum Theil abgebrannt ist, auch was an benachbarten Häusern, so zum gemeinen Besten und zu bequemerer Löschung des Brandes auf- und niedergerissen, und dadurch beschädigt worden ist, imgleichen die Beschädigungen der publiken Feuerrüstungen und Feuerlösch-Instrumente vergütiget.

Genaue Nachrichten von der Einrichtung der Preußischen Feuer-Societäten enthält: Finanz-Materialien, Berlin, 1789. I. Band, 1. Stück, worin auch ein Schema eines Feuer-Catasters befindlich ist, S. 53—58.

§. 87.

Die **erste regulaire** Feuer-Societät wurde zu Berlin 1718. gestiftet, davon

K. Reglem. der Berlinischen Feuer-Soc. v. 29. Dec. 1718. und 1. May 1794.

Diese

Diese dient auch den übrigen verbundenen Churmärkischen Städten zur Norm. — Merkwürdig sind folgende Reglements

von städtischen Feuer-Societäten:

Reglem. für die Chur- und Neumark v. 4. Dec. 1719.

— — Magdeburg und Mansfeld v. 20. Jan. 1721.

von Feuer-Societäten für das platte Land:

Reglem. der Landfeuer-Societ. in Schlesien v. 24. Nov. 1742.

— — — der Grafsch. Hohenstein v. 12. Aug. 1756.

— — — der Churmark v. 23. Jul. 1765. auch Receß und Reglem. v. 11. Apr. 1771.

— — — Cleve v. 13. März 1767.

— — — Meurs v. 8. Jul. 1768.

— — — in Ostfriesland v. 1. Oct. 1767.

— — — der adlichen Dörfer in Preußen v. 14. May 1768.

— — — der Kön. Domainen-Dörfer — — v. 13. Nov. 1770.

— — — der Neumark — — v. 30. Nov. 1777.

— — — der Mühlen in Ostfriesland v. 22. Apr. 1780.

— — Landfeuer-Soc. in Westpreußen v. 27. Dec. 1785.

Reglem.

Reglem. der Landfeuer-Societät für Magdeburg und Mansfeld v. 26. Sept. 1789.

— und Declaration v. 6. May 1790.

§. 88.

Die vorgeschlagene Assecuranz-Anstalt wegen **Viehsterben.**

Kön. Preuß. Reglem. wegen Errichtung rc. v. 24. Nov. 1765.

und **Hagelschadens**-Assecuranz nach den zuverlässigen Nachrichten von Landesverbesserungen, Stettin 1783, 2. Band, 3. Stück, S. 157. sind in der Mark Brandenburg nicht zu Stande gekommen.

Dagegen sind auf den Grund dieses Reglements in Schlesien sechs **Vieh-Assecuranz**-Societäten errichtet worden, und erhalten diejenigen, so Rindvieh und Pferde durch eine wirkliche Seuche verloren haben, nicht nur einen Erlaß an Königl. Steuern, sondern auch bestimmte Geldbeyhülfen, als auf 1 Ochsen 5 bis 10 Rthl. und auf 1 Kuh 4 bis 6 Rthl.

Diese Hülfe ist auch durch den **Nachtrag** zum Reglement d. d. Berlin, den 15. Febr. 1783, auf die Fälle des verbrannten oder vom Wetter erschlagenen Viehes ausgedehnt worden.

D. Kausch Cameral-Principien über Rindviehsterben rc. nebst Nachweisung eines neuen Fonds zu Thierarzneyanstalten. Berlin, 8. 1798.

Im Jahr 1793. ließ das K. General-Finanz-Directorium zu Berlin einen Plan zur Errichtung einer Hagel-

Hagelschadenvergütigungs-Societät ausarbeiten und drucken.

§. 89.

Die **allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin**, zum Besten der Wittwen Königlicher Bedienten und andrer, ist 1775. errichtet worden, und zwar unter solidarischer Garantie der Königlichen Hauptbanke zu Berlin, und der Churmärkischen Landschaft, zur Sicherheit der eingelegten Gelder, der Zahlung der Wittwen-Pensionen, und Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten.

K. Patent und Reglement für die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt, d. d. Berlin, den 28. Dec. 1775.

K. Public. d. d. Berlin den 1. Jul. 1782.

K. Public. v. 1. Jul. 1783.

§. 90.

Die **Antrittsgelder**, werden nach dem Alter des Mannes und der Frau verschieden bestimmt, und die halbjährigen **Beyträge** richten sich nach dem Quanto des Antrittsgeldes, als welches beym Absterben eines oder des andern Theils wieder zurück gezahlt wird, und sind unabänderlich festgesetzt.

Tabellen der Antrittsgelder und jährlichen Beyträge, für Männer von 20 bis 60 Jahren u. s. w.

Die **Wittwen-Pensionen** sind so groß, als das eingelegte Antrittsgeld beträgt, und können jährliche Pen-

Pensionen von 12 Rthlr. 12 Gr. an bis 1000 Rthl. versichert werden.

Ausgeschlossen sind von dieser Anstalt Männer über 60 Jahr, Seefahrer, Soldaten in Kriegeszeiten, Schwindsüchtige u. s. w.

§. 91.

Uebrigens ist durch die Verordnungen **bestimmt**, daß

1) **Die Retardat-Zinsen** vom ersten Receptions-Termin nach dem Copulations-Tage an, bezahlt werden sollen;

2) daß alle **neue** Interessenten drey volle Jahre nach dem Receptions-Termin leben müssen, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension erhalten sollen, und erhält die Wittwe, wenn der Mann im ersten Jahre stirbt, keine Pension;

stirbt er im zweyten Jahr, ein Viertel derselben;

stirbt er im dritten, die Hälfte;

und nach dem dritten Jahre, die ganze versicherte Pension;

3) daß auch **fingirte** Ehepaare nicht mehr aufgenommen werden sollen.

Bemerk. Für die Officier-Wittwen ist 1792. zu Berlin eine Officier-Wittwenversorgungsanstalt errichtet worden. K. Reglement v. 3. März 1792.

§. 92.

Das **Armenwesen** und die **Armenanstalten** dirigiren in großen Städten, Armen Directoria, die aus Gliedern des Magistrats, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft bestehen; in kleinen Städten die Magisträte mit einigen Geistlichen; auf dem platten Lande, die Landräthe, Gutsobrigkeiten, Beamten, Prediger und Dorfgerichte.

K. Rescr. v. 19. Jun. 1769.

K. Verordn. v. 20. Dec. und K. Public. v. 27. Dec. 1774.

1. Die Stadt Breslau hat ein eigenes Armenverpflegungs-Reglement, d. d. Berlin den 14 Dec. 1747. und eine eigene Armenverpflegungs-Commission.

2. In Betreff der Armeneinrichtung in Ostpreußen und Litthauen in den kleinern Provinzial-Städten und auf dem platten Lande ist vorzüglich das Kön. Edict v. 28. Apr. 1748. merkwürdig, auch Plan und Instruction, d. d. Königsberg den 28. August 1750. Dieser hat eigentlich auf die Unterhaltungsart wirklicher Armen, auf die Beschaffenheit der erforderlichen Fonds und auf die allgemeinen, zu diesen Behuf bestimmten, Beyträge Bezug.

§. 93.

Die **Fonds zur Unterstützung** der Armen, sind ältere Stiftungen und Vermächtnisse, freywillige Collecten und Beyträge, sowohl der Cämmerey- und Kreis-Cassen, als der Einwohner der Städte und Dörfer, gewisse dazu geschlagene Staatseinkünfte, als der Lot-

 terie

terie, der Thorspergelder, der Judengelder u. s. w. davon theils öffentliche Armenhäuser, zur Unterhaltung der Armen, theils Armen-Cassen, woraus sie monathlich unterstützt werden, errichtet worden sind.

§. 94.

Alle **Cassen-Rechnungen der Armenanstalten**, müssen sowohl dem Consistorio als der Cammer vorgelegt, und wenn dieselben über 500 Rthl. betragen, zur Revision der Oberrechen-Cammer eingeschickt werden.

K. Rescr. v. 8. Jul. 1754, und v. 19. Jun. 1769.

§. 95.

Die **neueren Armenanstalten** im Staate haben nicht allein die Absicht, die Städte und Dörfer von **Bettlern rein** zu halten, sondern auch die Unterhaltung, Verpflegung und nützlichen Gebrauch der Armen **zur Arbeit** auf verschiedene Art zu besorgen.

Ein vorzügliches Muster guter Armenanstalten, ist die **Berlinische**.

Public. wegen der neuen Armenanstalt. Berlin den 20 Dec. 1774.

K. Reglem. nach welchem bey den Armenanstalten in Berlin künftig verfahren werden solle, v. 13. Jul. 1787.

Besonders ist hierbey auch zu bemerken:

K. Preuß. Armenordnung von 1790. und

K. **Landarmen** und **Invaliden-Reglement** für die Churmark v. 16. Jun. 1791. und Nachtrag

dazu;

dazu; Regulativ v. 2. May 1792. wonach drey große Landarmen- und Invaliden-Häuser in der Churmark erbauet werden sollten.

§. 96.

Es sind nunmehr in der Mark wirklich 3 solche Häuser erbauet: Die Anstalt zu **Straußberg** ist zur Aufnahme von 400 Bettlern und 200 Invaliden, die zu **Wittstock** und **Brandenburg** jede zur Aufnahme von 200 Bettlern und 100 Invaliden bestimmt und eingerichtet.

Reglem. für das Landarmenhaus zu Straußberg v. 31. Oct. 1791. und für das Invaliden-Haus daselbst v. 24. Febr. 1792.

Beyde Reglements dienen auch den Landarmen- und Invaliden-Häusern zu Wittstock und Brandenburg zur Norm.

Für **Ostpreußen**, **Litthauen** und **Ermland** ist zu **Tapiau** eine ähnliche Anstalt für 400 Bettler, Vagabunden, Festungs- und Zuchthausgefangene, denen es nach ausgestandener Strafzeit an Mitteln fehlt, sich ehrlich zu ernähren, errichtet worden.

K. Reglem. für die Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau, v. 31. Oct. 1793.

In Schlesien ist ein Kön. **Hauptarmenhaus** zu **Creuzburg** errichtet,

K. Reglem. v. 4. Febr. 1779.

wozu vom Lande Beyträge gegeben werden. Außerdem sind zu **Brieg** und **Jauer** Armen- und **Arbeitshäuser** seit 1747. errichtet. K. Edict d. d.

Berlin, den 25. März 1747, so 1772. eine verbesserte und erweiterte Einrichtung erhalten haben.

§. 97.

Ein nachahmungswürdiges Institut ist das 1796. in Berlin errichtete Rettungs-Institut für aufzuhelfende hülfsbedürftige Bürger.

K. Patent, d. d. Berlin, v. 30. Nov. 1796.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Das gesammte Landes-Oekonomie-Wesen und dessen Verfassung im Preuß. Staate.

§. 98.

Die **Verwaltung des Landwirthschaftswesens** des ganzen Preußischen Staats liegt dem Kön. **General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio** zu Berlin ob, unter selbigem dirigiren solches in den Provinzen die Kön. **Krieges- und Domainen-Cammern**, bey welchen einige Mitglieder, gewisse Theile der Provinz als Departements erhalten, von selbigen sich die genaueste Kenntniß erwerben, und sie jährlich bereisen müssen. Unter den Cammern besorgen die **Landräthe** auf dem platten lande, und die **Steuerräthe** bey denen zu den Städten gehörigen landwirthschaften in ihren Kreisen und Inspectionen das Beste und die Aufnahme der Oekonomie in allen Theilen und Zweigen.

K. Preuß. Instruct. für die landräthe. Berlin, den 1. Aug. 1766.

K. Pr. Instruct. für die Steuerräthe. Berlin, den 1. Aug. 1766. und Decl. v. 4. Apr. 1770.

K. Circ. an die Preuß. Pommerschen und Neumärkischen Cammern, v. 6. Febr. 1766.

Die Anstellung der Landräthe in Ostpreußen, so wie die Einrichtung in andern Königlichen Provinzen ist, wurde erst 1752 verordnet: Kön. Cabin. Ordre v. 23. Aug. 1752. Vor dem hatte das Land, der Adel und die Cöllmerschaft Kreisräthe oder Verweser.

§. 99.

Wegen genauer Kenntniß des Innern des Landes und der Landwirthschaftsverfassung ist verordnet:

1) Die Vermessung der Dörfer und Stadt-Territorien, in K. Preuß. Landen, nach Verordn. von 1736.

Das Verfahren bey Vermessungen und Aufnahme der Ländereyen, ist bestimmt in der

K. Instruct. für die Landmesser in Preußen, v. 20. Nov. 1755.

Reglem. für rc. Preußen v. 28. May 1793.

— für die Ingenieurs und Feldmesser bey der Magdeb. Halberst. Cammer und Hohenstein, v. 9. Aug. 1776.

— für die Ingen. in Cleve, Meurs rc. v. 20. Aug. 1776.

— für die Ingen. bey der Churmärk. Cammer v. 10. Apr. 1787.

2) Die Anfertigung der Grund- Lager- und Saalbücher auf Gütern, wovon die Königl. Cammern

mern das Haupt Lager- und Saalbuch der Provinzen zusammentragen. K. Edict v. 27. Nov. 1704.

3) Die Einrichtung jährlicher Productions-Tabellen, an die Cammern (den 15. Junius) um sowohl die Menge der erzielten Producte, besonders des Getreides, als den Fortgang und die Verbesserung der Landes-Oekonomie zu beurtheilen.

§. 100.

Es sind im Staate verschiedene **Dorf- und Ackerordnungen** publicirt; als:

K. Preuß. Flecken- Dorf- und Ackerordnung für die K. Dom. v. 16. Dec. 1702.

Erneuerte und verbesserte Dorfordnung des Königreichs Preußen, v. 22. Sept. 1751.

Dorfordnung für die Provinz Litthauen ꝛc. v. 22. Nov. 1754.

K. Preuß. Haushalt. und Wirthschafts-Reglement für die Aemter des Herzogthums Pommern, v. 1. May 1752.

Dorfordnung für Minden, Ravensberg ꝛc. v. 7. Febr. 1755.

Feldordnung im Fürstenthum Halberstadt, v. 27. Jul. 1759.

Bauerordnung für das Herzogth. Vor- und Hinterpommern, v. 30. Dec. 1764.

§. 101.

Außerdem ist angeordnet die Bereisung der Kön. Domainen-Dörfer von den Departements-Räthen und Untersuchung der Wirthschaften der General-Pächter, auch müssen am Ende jeden Jahres die Kreis-Directorien und Landräthe eine sogenannte **wirthschaftliche Relation** an die K. Cammern einsenden, den Wirthschaftszustand ihres Kreises genau beschreiben, und Vorschläge zur Vervollkommnung der ökonomischen Zweige und Aufnahme der Unterthanen beyfügen.

Aehnliche **Berichte** müssen die K. Domainen-Beamten von ihren Aemtern einreichen.

K. Verordn. v. 26. Aug. 1717.

§. 102.

In Ansehung der **Landwirthschaft** überhaupt ist im Preuß. Staate verordnet:

1) Die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern und Milderung der harten Rechte der Grundherrschaften.

K. Preuß. Edict v. 1. März 1744. und 4. Dec. 1750.

K. Verordn. v. 10. Dec. 1748. und 13. Oct. 1749.

2) Kein Bauer soll mehr als einen Hof besitzen.

K. Verordn. v. 13. Oct. 1750.

3) Adliche Güter können von bürgerlichen Personen ohne Königlichen Consens nicht erworben werden.

K.

K. Cab. Ordre (für Schlesien) Potsdam den 9. Oct. 1747.

K. Edict v. 31. März 1763. und 18. Febr. 1775.

4) Adliche und andere Vasallen sollen keine Höfe unbesetzt lassen, auch keine Bauer- und Cossäthengüter einziehen, und deren Aecker und Wiesen weder zu ihren noch zu neuen Vorwerkern schlagen.

K. allgem. Edict v. 12. Aug. 1749. und 12. Jul. 1764. und 31. Aug. 1784.

Auch Kön. Edict wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen und Güter des platten Landes in Schlesien und der Grafsch. Glaz, Potsdam den 5. Jul. 1765.

Ein jeder specieller Fall, wo ein Gutsherr einen besetzt gewesenen Bauerhof hat eingehen lassen, oder das Land zum Hauptgut geschlagen, wird mit 100 Ducaten bestraft, die zur Invaliden-Casse fließen, und der eingezogene Bauerhof muß sogleich wieder etablirt und mit einer Familie besetzt werden.

Eben so ist auch in Ostpreußen das Auskaufen Cöllmischer Grundstücke von Besitzern adlicher Güter eingeschränkt worden, weil dadurch der Zweck, Erhaltung einer eigentlichen zahlreichen Ackerfamilie, verfehlt würde.

5) Die Dienste der Unterthanen sollen durch ordentliche Dienst-Reglements bestimmt werden.

Dienst-Reglem. für das Amt Ziesar v. 20. Sept. 1764.

K. Rescr. v. 27. Dec. 1774. und K. Circ. v. 8. Jul. 1779.

6) Die schädlichen Gemeinheiten sollen aufgehoben werden.

K. Edict v. 29. Jul. 1763. und 29. Apr. 1771. K. Rescr. v. 5. Febr. 1774.

§. 103.

Zur Abhelfung der Streitigkeiten und Processe zwischen Herrschaften und Unterthanen, sollen **ordentliche Urbarien** errichtet werden.

K. Public. (für Schlesien) d. d. Potsdam den 12. Dec. 1784.

1) Ein Urbarium ist ein glaubwürdiges Verzeichniß der wechselseitigen Gerechtsame und Verbindlichkeiten zwischen Grundherrschaften und ihren Unterthanen, besonders solcher, die sich auf den ökonomischen Zustand beziehen.

2) In Schlesien sind zwey **Haupt-Urbarien-Commissionen** zu Breslau und Glogau, und außerdem in jedem Kreise eine besondere Kreis-Urbarien-Commission errichtet.

3) Nach der Königl. Ordre v. 21. März 1787. findet die Verbindlichkeit zur nothwendigen Anfertigung der Urbarien nur da Statt, wo über die Dienste und Prästationen wirkliche Streitigkeiten sind.

4) Die Grundsätze und das Verfahren bey Anfertigung der Urbarien lehrt

K. Declar. v. 16. Apr. 1788.

5)

5) In Oberschlesien wurden 1797. noch 4 extraordinaire K. Kreis-Urbarien-Commissionen errichtet, und mit einer besondern Instruction d. d. Breslau den 9. Nov. 1797. versehen, um die vielen entstandenen Streitigkeiten und Klagen zu schlichten.

§. 104.

Zur Beförderung des Ackerbaues ist festgesetzt:

1) Einerley Ackermaß, und zwar das Magdeburgische, soll im ganzen lande gebraucht und eingeführt werden.

Kön. Cab. Ordre v. 11. Febr. und 1. Jul. 1750.

2) Untaugliche Sandschellen mit Kiehnäpfeln zu besäen, und verwilderte und bewachsene Aecker zu räumen.

K. Edict v. 13. Sept. 1730.

3) Felder gehörig zu pflügen und zu besäen.

K. Verordn. v. 14. Jul. 1749.

K. Cab. Ordre v. 10. May 1763. K. Patent v. 17. Febr. 1772.

4) Schädliche Thiere zu vermindern und auszurotten, als Sperlinge, K. Edict v. 11. Dec. 1721. und 22. Jun. 1744. Heuschrecken. K. Edict v. 24. Nov. 1752, und 30. Nov. 1753.

5) Die Pfändung der über bestellte Aecker fahrenden oder reitenden.

K.

K. Edict v. 2. May und 15. Aug. 1730.

K. Resolut. v. 17. Oct. 1751.

und Bestrafung der Felddiebstähle.

K. Edict v. 21. Febr. 1772.

6) Die Aufsuchung und der Gebrauch des Mergels.

K. Anweisung v. 10. März 1778, deshalb auch in allen landräthlichen Kreisen **Erdbohrer** angeschafft werden sollen.

Bar. v. Lamotte prakt. Beyträge zur Camer. Wissensch. 3ter Th. S. 344 mit einer Abbildung und Beschreibung des Erdbohrers.

§. 105.

Die Cultur der **Manufactur- und Fabrik-Pflanzen** wird im Staate theils durch Prämien, und Austheilung von Samen, theils durch Anweisungen befördert, als:

1) Des Flachs- Rübsaat- Tabaks- und Hopfenbaues.

K. Circul. v. 1. März 1772. und 5. Febr. 1776.

Zur Aufnahme des Hopfenbaues sind auch in verschiedenen Gegenden 1772. **Hopfengärtner** angesetzt worden.

Der Tabaksbau ist jedem erlaubt worden.

K. Edict v. 6. Jan. 1787.

Die Land- und Steuerräthe und Aemter müssen jährlich den 15. August und 15. October Tabaksbau-Tabellen an die K. Cammern einreichen. K. Circ. v. 12. Dec. 1789.

2)

2) Des Waid-Wau Röthe- oder Krappbaues,

K. Circul. v. 23. Febr. 1756. und 25. Jun. 1776.

Die Ausfuhr der Röthepflanzen und Keime ins Ausland ist in Schlesien bey Leibes- Zuchthaus- und Festungsstrafe verboten.

K. Edict v. 28. Jun. 1776.

3) Des Kümmel- Karden oder Weberdistelbaues.

K. Circ. v. 2. Apr. 1757.

§. 106.

Was den **Weinbau** anbetrifft, so war derselbe in ältern Zeiten besonders in der Mark Brandenburg blühend, so daß auch ein starker Handel mit einländischen Weinen getrieben wurde.

Weise Gesetze beförderten die Verbesserung der Weine und vervollkommneten die Wein-Cultur, als

Churf. Johann Georg Weinmeisterordnung von 1578.

Churf. Sigismund Weinordnung, d. d. Fürstenwalde, den 5. Jun. 1617.

Ob er nun gleich sehr in Verfall gerathen ist; so ist doch nicht zu zweifeln, daß die Beobachtung richtiger ökonomischer Grundsätze, Industrie und höhere Unterstützung den Weinbau wiederum in Flor bringen könnten. Sehr merkwürdig ist hierin die Schrift:

Hausen, Darstellung des Weinbaues und des mit einheimischen Weinen getriebenen in- und ausländischen Handels in den Marken Brandenburg, worin auch, besonders:

Thie-

Thiele, ökonomische Grundsätze, nach welchen der ehemahls blühende Weinbau in den Marken Brandenburg wieder hergestellt werden könnte. Berlin 1798.

§. 107.

In Ansehung des **Wiesenbaues** und **Futterkräuterbaues** ist

1) das schädliche Behüten der Wiesen im Frühjahr verboten. K. Rescr. v. 19. May 1770.

2) durch Prämien und Anweisungen, auch Austheilung von Samen wird der Landmann zur Anlegung künstlicher Wiesen und Anbau der Futterkräuter aufgemuntert. K. Anweis. v. 17. Sept. 1756.

K. Anweis. v. 29. März 1768. — Direct. Verordn. v. 8. Oct. 1775.

Praktische Anweisung zum Anbau der besten Futterkräuter. Berlin 1783.

3) Können in Gemeinheit der Hütungen liegende Ackerbesitzer, den 12ten Theil ihrer Aecker mit Futterkräutern bestellen. K. Edict vom 21. Febr. 1791.

§. 108.

Zur Beförderung des **Gartenbaues** und der **Obstzucht** ist:

1) Sämmtlichen K. Cammern unterm 14. Sept. 1740. die Veranstaltung aufgegeben, daß überall in Aemtern, Städten und Kreisen mehrere Obstbäume

bäume gesetzt und für ihre Erhaltung und Fortbringung mit Fleiß gesorgt werden solle.

2) Ist das Abraupen der Obstbäume gesetzlich gemacht worden. K. Rescr. v. 19. Jan. 1731.

K. Circ. an sämmtliche Churmärk. Steuerräthe, Landräthe und Aemter. Berlin v. 13. Jan. 1778.

3) Erlaubt, im Felde Gartenfrüchte und Obstbäume anzubauen, und sind auf letztere Prämien gesetzt worden.

4) Verordnet, lebendige Hecken anzulegen.

K. Edict v. 2. Nov. 1758. und 27. März 1765.

Anweisung dazu vom K. Forst-Departement v. 20. Dec. 1779.

5) Sind in der Churmark 1770 zur mehrern Ausbreitung der Kenntnisse im Garten- und Obstbau, zur Anziehung der Obstbäume und zum Unterricht der Bauern, 40 **Kreisgärtner** angesetzt, und jedem 1 Haus und vier Morgen Land, auch jährlich 30 Rthlr. Gehalt aus den Kreis-Cassen gegeben worden.

Bar. v. Lamotte, prakt. Beytr. zur Cam. Wiss. 1ster Th. 4tes St.

K. Instruct. für die Kreisgärtner. Berlin den 28. Aug. 1770.

6) Sind in Schlesien besondere Cammer-Circulare und Verordnungen zu Anlegungen der Alleen von Obstbäumen bey Dörfern und Landstraßen im Jahr 1772, 1788, 1789. auch zum Anbau der welschen

schen Nußbäume und ächter Kastanien im Jahr 1765. erlassen worden.

§. 109.

In Ansehung der Pferdezucht ist verordnet:

1) Daß die K. Beamten tüchtige Beschäler unterhalten sollen.

2) Sind Anweisungen dafür erlassen, und Prämien ausgesetzt.

K. Verordn. wegen Verbesserung der Pferdezucht für Ostfriesland, v. 3. März 1755.

K. Circul. v. 23. Febr. 1764.

3) Sind Kön. Landgestüte in der Churmark, Westpreußen, Litthauen und Anspach angelegt, und wer: die Beschäler im Frühling in die Provinzen zur Bedeckung der Stuten vertheilt, und die zur Beschälung tauglichsten Stuten ausgesucht und gebrannt.

Reglem. v. 30. Jul. 1787.

— v. 19. Jun. 1789.

K. Cab. Ordre v. 3. Jun. 1793.

Daher werden auch die fremden Hengstreuter nicht im Lande mehr geduldet. Auch ist

4) seit 1790. zu Berlin eine Pferde- und Vieharzneyschule errichtet worden.

§. 110.

Die Rindviehzucht wird im Staate befördert:

1) Durch Einführung der Stallfütterung.

K.

K. Edict v. 15. Dec. 1777. und 15. Jan. 1779.

2) Durch möglichste Vorbeugung der Rindviehseuche, K. Instruct. v. 13. Apr. und 3. Oct. 1769.

Prediger auf dem lande müssen daher den landräthen von entstehenden Viehkrankheiten Nachricht geben.

K. Edict v. 13. Dec. 1753. und 3. Jan. 1765.

Auch, wenn in ihren Dörfern die Viehseuche grassirt, nicht in andern Orten geistliche Handlungen verrichten. K. Verordn. v. 4. Dec. 1780.

3) Durch möglichste Verbesserung derselben.

K. Reglem. v. 17. May 1765.

4) Durch Vieh-Assecuranz-Societäten, (in §. 88.)

§. 111.

In der ökonomischen Betreibung der Schafzucht ist verordnet:

1) Daß die Schafzucht ordentlich durch gelernte Schäfer betrieben, und solche auf die

K. Preuß. erneuerte **Hirten- und Schäferordnung**, v. 27. Oct. 1705.

vereidet werden sollen. Reglement wie es mit Haltung des Schafviehs in den K. Frey- und Bauerdörfern in Preußen gehalten werden soll, v. 16. Dec. 1770. — Auch ist eine

Anweisung zur Erziehung und Fütterung der Schafe den 20. Nov. 1769. publiciret worden.

2) Zum Schaffutter sollen allerley Laubbäume als Rüstern, Pappeln, Linden u. s. w. angebauet werden.

K. Verordn. für Preußen v. 20. Nov. 1769.

K. Direc. Verordn. v. 21. Apr. 1774.

K. Anweisung v. 14. Dec. 1779. zu deren Anbau.

3) Verhütung der Krankheiten und der Räude.

K. Verordn. v. 2. Apr. 1755.

K. Edict v. 25. Jan. 1764. und Dir. Verordn. v. 8. März 1779.

K. Reglem. wegen Treibens der räudigen Schafe durch die Churmark v. 7. May 1794.

Auch hat die K. Churmärkische Cammer 1790. die Schrift: Vindebandt über Heilung der Thiere, besonders der räudigen Pferde und Schafe anempfohlen.

4) Abstellung des Schafmelkens in den K. Domain. Aemtern im Jahr 1774. 1775.

Bar. v. Lamotte, prakt. Beytr. zur Cam. Wiss. 1ster Th.

und mehreres Salz geben. K. Verordn. v. 3. Oct. 1769.

5) Spanische Schafe sollen zur Veredelung der Landschafe eingeführt werden. Schlesien ist darin sehr unterstützt worden, und 1786. wurden für 22000 Rthl. spanische Schafe in der Churmark auf K. Dom. Aemtern vertheilt.

6)

6) Ist in Schlesien auf Cammer-Befehl die nützliche Schrift: Vollständiger Unterricht für Schäfereyen und Schäfer zum Gebrauch für Schlesien, als ein Auszug aus Daubenton, von **Brieger** übersetzt und umgearbeitet, anempfohlen und verbreitet worden.

§. 112.

Die **Policey**-Aufsicht in Ansehung der Schäfereyen geht besonders dahin:

1) Müssen jährlich Tabellen über den Schafstand und Wollgewinn im Lande zu den Cammern eingeschickt werden. K. Edict v. 3. Apr. 1774.

2) Das Auferziehen der schwarzen, grauen und bunten Lämmer ist verboten. K. Edict v. 15. May 1722. Direct. Rescr. v. 1. Febr. 1769. v. 13. May 1782.

3) So auch das Zeichnen der Schafe mit denen die Wolle verderbenden Materialien.

K. Edict v. 13. Febr. 1758, und 31. Aug. 1774.

4) Die Lämmerwolle soll bey den Wollschuren besonders gesackt und verkauft werden,

K. Patent v. 15. Sept. 1734.

auch soll selbige auf die Märkte sauber und rein zum Verkauf gebracht werden.

K. Edict v. 13. Sept. 1754.

K. Reglem. v. 29. May 1792.

5) Ist die Einführung der einschürigen Schafe und die Erzeugung einschüriger Wolle in Schlesien durch

Cammer-Circulare im Jahr 1765. und 1772. angeordnet.

6) Ist in Schlesien das **Vorvieh** abgeschaffet. K. Edict wegen Abschaffung des (der Veredelung der Schafe hinderlichen) **Schafvorviehes**. Berlin den 6. Aug. 1797.

§. 113.

Die Ziegenzucht ist in den meisten Provinzen, außer in einigen Gegenden Schlesiens, nicht verstattet; die Verbesserung der **Schweinezucht** im Clevischen und Märkischen ist beabsichtet durch das

K. Reglem. v. 16. Aug. 1765.

auch sind die besten Anordnungen zur Beförderung der **Federviehzucht** gemacht worden.

K. Verordn. v. 2. Jul. 1767. und 18. Dec. 1775.

§. 114.

Die **Bienenzucht** wird dadurch befördert:

1) Soll jeder Bauer im Lande 4 Stöcke, ein Halbbauer 2, ein Cossäthe einen Stock unterhalten.

Fleck-Dorf- und Ackerordnung v. 16. Dec. 1702.

2) Sollen Anleitungen zur Bienenzucht erlassen werden. K. Cab. Ordr. v. 13. May 1771.

3) Sind auf die Beschädigung der Bienen nahmhafte Strafen gesetzt worden.

K. Edict v. 27. Jul. 1775.

K.

4) Jährlich im May sollen vollständige Bienenstands-Tabellen dem General-Directorio eingereicht werden.

K. Rescr. v. 23. Jun. 1774.

Bar. v. Lamotte, prakt. Beytr. zur Cam. Wiss. 2ter Th. S. 33.

Bienenstands Tabelle von der Churmark.

Solches ist vor einigen Jahren aufgehoben worden.

§. 115.

Was die **Forsten** und **Jagden** in Königl. Landen anbetrifft; so ist von den Policey-Anstalten, Maßregeln und Verordnungen für selbige, bereits im 1sten Theil, 2tes Cap. §. 99. und 120. auch im 3ten Th. 3tes Cap. §. 29 — 38. das Nöthige angeführet worden.

In Schlesien sind seit 1766. besondere **Holz-Planteurs** angesetzt worden, die nach der für sie ententworfenen Instruction d. d. Breslau, den 5. Apr. 1768. die Bepflanzung der Hauptstraßen und Wege, großer, freyer Hütungsplätze im Felde, Triften und Gränzen mit Bäumen zu besorgen haben.

§. 116.

Zur **Direction** des ganzen **Landseidenbauwesens** ist 1788. eine **Kön. Immediat-Landseidenbau-Commission** errichtet worden, welche jedoch 1796. aufgehoben ist.

K. Verordn. d. d. Berlin, den 3. May 1788. und ist zur **Beförderung** des Seidenbaues verordnet:

 1)

1) Beamte, Erbzinsleute, Colonisten und andere sollen Plantagen oder eine gewisse Anzahl von Maulbeerbäumen anpflanzen.

2) Sind Plantagen-Inspectores in den Provinzen angesetzt worden, wie auch in Schlesien ein Ober-Plantagen-Inspector, verschiedene Plantagen-Inspectores und Kreis-Planteurs, seit 1766.

Reglem. wegen Einrichtung der Maulbeer-Plantagen und Anordnung des Seidenbaues in Schlesien rc. Breslau den 16. Apr. 1763. und Reglem. Berlin den 27. Sept. 1766.

3) Werden Prämien an Gelde und Medaillen auf Samenbeete, Maulbeerbaum-Plantagen und auf Erziehung der Seide gesetzt; — Seidenbauhäuser umsonst erbauet, auch Samen und Grains unentgeldlich vertheilet.

4) Beschädigungen der Maulbeerbäume werden hart bestraft. K. Edict v. 15. Dec. 1746.

K. Edict v. 27. Apr. 1745.

5) Bey der Real-Schule in Berlin ist für den Seidenbau ein Schullehrer-Seminarium errichtet — und sollen keine Landschulmeister auf einträglichen Schul- und Küsterstellen angesetzt werden, ohne daß sie nicht von den Plantagen-Inspectoren in Ansehung ihrer Seidenbaukenntnisse geprüft, und ein Attest beygebracht haben. K. Cammer-Rescr. v. 24. Oct. 1793.

6) Alle rohe Seide ist Accise- und Zollfrey, auch die daraus verfertigten Waaren passiren zollfrey ins Ausland.

7) Jährlich müssen die Land- und Steuerräthe im October Tabellen von den vorhandenen Maulbeerbäumen, vom Seidengewinnst des laufenden Jahres, von den ordinären Seiden-Prämien, u. s. w. den Cammern einsenden.

8) Sollen in jedem Kreise Tiratze-Anstalten angelegt und dazu verhältnißmäßige zinsfreye Vorschüsse gegeben werden.

K. Cab. Ordre v. 26. März 1796.

§. 117.

In Ansehung der **Fischereyen in Flüssen und Landseen** ist verordnet worden:

1) Gewässer sollen durch Flachsrösten, Sägespäne, Kalk, Schutt nicht verunreiniget werden.

K. Edict v. 23. Febr. 1733.

2) Fügelreiser, Kratzhamen, Speerstechen, Tollkeulen und andere schädliche Arten der Fischerey sind verboten.

K. Mandat v. 14. Jun. 1708.

Auch Fischdieberey und unbefugter Fischfang.

K. Edict v. 6. Aug. 1764.

3) Fischereyen sind gehörig zu betreiben und auf deren Erhaltung und zweckmäßige Nutzung zu sehen. Daher dürfen auch die Fischer nicht **kleinere** Fische fangen und verkaufen, als die eisernen Maße besagen; K. Patent v. 2. Jan. 1703. und 20. Jul. 1711.

Churf. Brand. Fischerordnung v. 3. März 1690. (für die Churmark.)

§. 118.

Die **Vorschriften** und **Grundsätze**, wonach die großen Hafffischereyen in Ostpreußen und Litthauen betrieben werden, enthält:

Fischereyordnung fürs curische und frische Haff v. 30. Jan. 1589. — v. 20. März 1640.

Desgleichen fürs frische Haff v. 27. Febr. 1738.

Fischerordnung für Ost- und Westpreußen in Ansehung des frischen Haffs v. 22. Febr. 1787.

Fischerordnung für das curische Haff in Ostpreußen und Litthauen, Berlin den 11. Jun. 1792.

Sechste Abtheilung.

Das gesammte Feuer-Policey-Wesen im Preußischen Staate.

§. 119.

Das Preußische Feuer-Policey-Wesen ist gerichtet, theils auf möglichste Verminderung und Verhütung der Feuersgefahr, theils auf zweckmäßige Löschungsanstalten, theils auf Retablissements der abgebrannten Gebäude.

§. 120.

Zur **Verhütung** der Brände in **Städten** ist verordnet: daß alle **Scheuern** vor die Thore heraus gebauet, daß keine **Rohr-Stroh-** und **Schindeldächer** in den Städten gelitten werden sollen,

K. Edict v. 12. Aug. 1720. und 16. März 1732.

und sind zu deren Abschaffung den Städten in der Churmark, Magdeburg und Pommern, 23 pro Cent gegeben worden nach dem

K. Patent v. 14. Dec. 1731.

Hölzerne Schorsteine sollen nicht gelitten; Kamine nicht auf Balken gelegt, keine anderen als gewölbten Malzdarren und Drathhorden geduldet, und alle Gebäude, so der Feuersgefahr am ehesten ausgesetzt sind, in feuerfesten Stand gesetzt werden.

K. Edict v. 18. Nov. 1718. Circul. v. 5. August 1788.

§. 121.

Um Feuer auf dem **Lande** zu verhüten, sollen die Schmieden außer oder am Ende des Dorfs erbauet, die **Backöfen** in genugsamer Entfernung der Gebäude gesetzet und feuersicher gemacht werden. In der Churmark ist es gesetzlich, daß sie 50 Schritte von Gebäuden entfernt seyn müssen, Director. Verordnung v. 16. April 1794. auch wäre die Ansetzung der Dorfbäcker, wie es im Magdeburgischen und Mansfeldischen geschehen, äußerst nützlich.

Der massive Bau soll auf dem lande befördert und massive Schorsteine gebauet,

K. Edict für das platte land der Chur- Neumark und Pommern, v. 21. Oct. 1777.

Keine Wohngebäude mit Scheunen und Ställen unter einem Dach errichtet

Churm. Camm. Verordn. v. 9. April 1794.

und abgebrannte Höfe, wenn sie nahe an einander gestanden, weiter aus einander erbauet werden. Auch sollen Bauern und andere landleute keine Schießgewehre haben, Director. Reser. v. 23. März 1786. und soll das

das Flachs- und Hanfrösten nur bey Tage und außerhalb des Dorfes geschehen.

Churm. Reglem. für die Amtsdörfer v. 16. April 1761.

§. 122.

Die Anbringung der **Blitzableiter** an städtischen und ländlichen Gebäuden würde von Nutzen seyn, und giebt dazu die beste Anweisung

Gilly Anleitung, Blitzableiter anzubringen, mit illum. Kupf. gr. 8. Berlin 1798.

Achard kurze Anleitung, ländliche Gebäude rc. wohlfeil vor Gewitterschaden sicher zu stellen. Berlin 1798.

§. 123.

Was die **Feuerlöschungsanstalten in Städten** anbetrifft; so soll

1) jede Stadt mit genugsamen Brunnen und hinreichenden Küfen oder Tienen auf Schleifen, mit Vorrath von öffentlichen ledernen Feuereimern, Leitern, Haken und messingenen Rohr- Schlauch- und Handsprizen und dergleichen Feuerrüstungen versehen seyn. Imgleichen sollen Hauswirthe einige lederne Eimer, Handspritzen und Leitern haben und sollen die Feuerrüstungen von Zeit zu Zeit probirt, nachgesehen und ausgebessert werden; auch soll

2) jede Stadt ihre **Feuerordnung** haben,

K. Feuerordnung für Berlin v. 31. May 1777. welche für alle andere Städte der Churmark zum Muster dienen soll.

Churm. Städte Feuerordnung v. 1. Nov. 1718.

Der Stadt Frankfurt an der Oder neu revidirte Feuerordnung von 1746.

K. Feuerordnung für Breslau v. 1. Jan. 1751. u. Nachtrag dazu v. 3. Jan. 1763.

Feuerordnung für Königsberg, v. 3. Jul. 1770.

— für Brandenburg, v. 10. Sept. 1772.

— für Potsdam, v. 13. Oct. 1773.

— für die Städte der Grafsch. Mark v. 10. Apr. 1773.

Neurevidirte Feuerlöschordnung für die Städte in Schlesien und der Grafsch. Glaz, v. 13. Dec. 1776.

§. 124.

Auf dem **platten Lande** soll für hinreichendes Wasser in Brunnen und Gräben gesorget, die nöthigsten Feuergeräthschaften angeschafft, und von 3, 4 kleinern Dörfern eine große Spritze angekauft werden; ansehnliche Dörfer sollen solche allein haben.

Wenn städtische Feuerspritzen zu Hülfe kommen, erhalten sie nach dem Regulativ v. 22. Jun. 1778. ein Douceur von 2 bis 15 Rthlr. nach ihrer Größe aus der Landfeuer-Societäts-Casse.

Auch sind für die **Dörfer Feuerordnungen** und Reglements publiciret:

Landfeuerordnung für Minden, Ravensberg, Teckl. und Lingen, v. 5. Jun. 1748.

— — für Pommern v. 24. May 1756.

Feuerlösch-Reglem. für Schlesien und Glaz, Potsd. den 19. May 1765.

Feuer-Reglem. für das platte Land in Preußen und Litthauen, v. 3. Jul. 1770.

— — für Magdeburg, v. 18. Jan. 1772.

§. 125.

Stadt- und Landobrigkeiten sollen auf die Feuer-Policey-Ordnungen halten, Feuer-Visitationen halbjährig anstellen nach der

K. Instruct. v. 16. Apr. 1777.

und Sachverständige dazu ziehen — auch sollen die Land- und Steuerräthe darauf vorzüglich wachen, und letzte sollen bey Bereisung der Städte die Feueranstalten untersuchen. Cab. Ordre v. 25. May 1754. Auch sollen die Dörfer Nachtwächter halten. K. Verordn. v. 9. Febr. 1734. Circul. v. 5. Aug. 1788.

§. 126.

Die **Hülfsleistungen** beym Feuerlöschen sind auf verschiedene Geschäfte und Arten in den Städten auf eine festgesetzte Weise vertheilt, und bestimmen die städtischen Feuer-Reglements und Feuerordnungen das Verfahren dabey. Auf Kundmachung einer Feuersbrunst, auf schnelle Herbeyeilung mit Spritzen und ausgezeichnete Thätigkeit beym Löschen sind Prämien ausgesetzt, wie denn auch die Churmärkische Landfeuer-Societät denjenigen Spritzen, so in 2 Stunden zu einem ländlichen Feuer gegenwärtig sind, nach ihrer Größe 10 bis

bis 30 Rthl. Belohnung ertheilt, nach der Declarat. v. 18. Jun. 1791.

§. 127.

Zum **Retablissement** der abgebrannten Gebäude genießen Städter außer dem Beytrage der Feuer-Cassen annoch zum Theil freyes Bauholz, oder Baufreyheitsgelder und mehrjährige Abgabefreyheit, K. Reglem. v. 22. Sept. und 17. Oct. 1739. — auch in Schlesien zur Entschädigung der gestörten Nahrung eine Accise-Bonification und Befreyung von Servis, Einquartirung und den Cämmerey-Abgaben auf einige Jahre nach dem Beneficien-Patent v. 31. März 1749. — und Landeigenthümer Erlaß der Contribution auf einige Jahre, auch Unterstützung durch Fuhren und Handdienste nach den Provinzial- und Kreis-Reglements.

Sie-

Siebente Abtheilung.

Das gesammte Bau- Damm- und Deichwesen im Preußischen Staate.

§. 128.

Zur allgemeinen **Direction** in Bausachen, des Land- und Wasserbaues, ist das **Oberbau-Departement** als ein Theil des General Finanz-Directorii im Jahr 1770. angeordnet, welches aus Geheimen Finanz- und Oberbaurathen bestehet. — Unter selbigen dirigiren die Cammern, mittelst des **Bau-Directors** als eines Mitgliedes desselben, die Bausachen ihrer Provinzen; und in allen Kreisen sind **Landbaumeister**, so auch in den Städten **Bau-Inspectores** angeordnet, die sowohl das landesherrliche Bauwesen besorgen, als auch über die Privat-Bauten Aufsicht führen.

§. 129.

Die **Bauanschläge** von den in dem bevorstehenden Cammer-Jahr nöthigen Bauten, werden gegen Ende Julius von den Bau-Inspectoren und Landbaumeistern der Cammer eingesendet, und werden solche von dem Departements-Rath und Bau-Director revi-

diret,

diret, attestiret, und an die Cammer zurückgesendet. Sodann werden die Special-Etats und Holz-Designationes angefertiget und der Cammer übergeben.

§. 130.

Die Baubegnadigungen, Bau-Beneficia, und Bau-Bonificationen, haben im Preußischen Staate die Absicht, sowohl die wüsten Stellen, in Städten und Dörfern wieder zu bebäuen, baufällige Häuser neu aufzuführen, neu angelegte Städte und Vorstädte mit Häusern zu besetzen, als auch in Städten einen bessern und verschönerten Bau einzuführen.

K. Edict wegen Bebauung der wüsten Stellen und Besetzung der ledigen Häuser in den Städten Schlesiens ꝛc. v. 9. Apr. 1746.

Dahin auch Verordnungen in Ansehung der Ziegeldächer, v. 26. März 1749. und 25. Oct. 1751. in Ansehung der Neuanbauenden mit Fachwerk. Verordn. v. 3. Nov. 1752. und 8. Jun. 1758.

Einige Zeit wurden auf massiven Bau, 150 Rthl. zu Bauholz, und 25 pro Cent des revidirten Auschlages vergütet; nachher auf dem Bau in Fachwerk 10 bis 15 pro Cent, und auf massiven Bau 20 pro Cent gegeben.

Die Sätze sind in den Preußischen Provinzen verschieden, und gründen sich meistens auf Kön. Cammer-Verordnungen.

Zum verschönerten Bau in größern und andern Städten, sind Plane entworfen; K. Verordn. v.

29.

29. Jan. 1770, und auf Königliche Kosten ausgeführt worden.

§. 131.

Der **Bau-Etat**, ist ein Ueberschlag derjenigen Baukosten, welche zu den im nächsten Jahre neu zu erbauenden oder zu reparirenden landesherrlichen Gebäuden erfordert werden, und zu dem Ende in dem Cammer-Etat auszuwerfen sind.

Jährlich müssen die Königlichen Beamten von den Bauten an Amts- Vorwerks- Wirthschafts- Forst- Mühlengebäuden, und die Steuerräthe von den Bauten in den Städten ihres Departements, und so die Accise- und Zollämter von den Königlichen Gebäuden ausführliche **Designationen** an die Cammern einschicken. — Von solchen Bauten werden sodann bey Zeiten Zeichnungen und Anschläge angefertigt, und der Betrag auf die Bau-Etats gebracht.

§. 132.

Sowohl für Städte als fürs platte Land, sind **Bauordnungen** oder **Bau-Reglements** angefertiget, und darin gesetzliche Vorschriften festgesetzt, wonach sich sowohl die Bauherren, als Baumeister und Bauhandwerker zu richten und zu verhalten haben.

Bauordnung für Breslau v. 30. May 1668. welche neu aufgelegt unterm 12. Aug. 1777.

Das **beste und ausführlichste Reglement**, in dem sowohl das Policeymäßige und Oekonomische, als

auch gute Anweisungen zur Einrichtung der Bauanschläge und Baurechnungen vorhanden, ist:

K. Preuß. Bau- und Landvermessungs-Reglem. für die Königl. Preuß. Krieges- und Dom. Cammern, und derselben Baubediente in Schlesien, v. 20. Jan. 1748.

Bau-Reglem. für die Churmärk. Cammer v. 26. Jul. 1741. und 10. Febr. 1774.

K. Instruct. für die Städtebau-Inspectoren in der Chur- und Mark, Pommern, Magdeburg, Halberstadt 2c. v. 26. Sept. 1720.

Instruction, wie die Maurer und Zimmerleute bey Erbauung der Häuser u. s. w. sich zu verhalten haben, v. 14. Apr. 1750.

§. 133.

In den Königlichen Landen, ist ausführlich vorgeschrieben und bestimmt, worin der sogenannte **Flickbau** bestehe, welchen die General-Pächter bey den **Königl. Vorwerken**, aus eigenen Mitteln zu unterhalten, schuldig sind, als Unterhaltung der Dächer in Ansehung ordinairer Schäden, der geklebten und gelehmten Fächer, Fensterladen, Thüren, Thore, Kachelöfen, Zäune, Feldgräben u. s. w.

K. Declar. Patent, worin der Flickbau bestehet, so die General-Pächter und Beamten 2c. d. d. v. 4. May 1751.

§. 134.

Bautaxen, werden vom Bau-Departement der Königlichen Cammern entworfen, und vom Oberbau-

Departement und Könige approbiret. — Es sind solches Reglements, worin sämmtliche Baustücke, so bey einem Hausbau vorkommen, benannt, und dabey sowohl Tagelohn als Preis festgesetzt worden, wonach die zum Bau gehörigen Handwerksleute, auf Tagelohn oder auf Verding arbeiten, imgleichen wie Handlanger und Tagelöhner bezahlt werden sollen.

Die **besten und musterhaftesten Bautaxen** sind:

Königliche Preuß. Bautaxe für die Herzogthümer Vor- und Hinterpommern, vom 14. October 1753.

K. Bautaxe für die Städte Königsberg in Preußen, v. 15. Jan. 1753.

K. Bautaxe für die Churmark Brandenburg und dazu incorporirte Kreise, vornähmlich aber für die Städte Berlin und Potsdam, v. 28. März 1755, gedruckt zu Berlin 1756, ist in Folio, 2 Alphabet stark, und mit Abrissen versehen.

§. 135.

Für den **Landstraßenbau, Wegebesserung** und **Wegeordnung** sind in Preußischen landen bestimmte Vorschriften vorhanden, und gehört dahin außer den ältern Verordnungen:

K. Preuß. Wege-Reglem. für das Herzogth. Pommern v. 25. Jun. 1752.

K. Preuß. Straßen- und Wegebesserungs-Reglem. für die Churmark, v. 23. März 1764.

Wege-Reglem. für Preußen v. 24. Jun. 1764. und Declar. v. 30. Apr. 1789. auch K. Edict v. 7. Jun. 1765.

Landstraßen- und Wegeordnungen für Halberstadt v. 19. Nov. 1769.

— — für Cleve, v. 2. Febr. 1768.

— — für Geldern, v. 14. Sept. 1764.

— — für Ostfriesland, v. 25. Febr. 1754.

— — für die Grafschaft Mark, v. 6. Nov. 1752.

Landstraßen- und Wege-Reglem. für das Herzogth. Schlesien und Glaz, v. 11. Jan. 1767. ist das beste und vollständigste unter allen.

§. 136.

Die Wegebesserung ist überhaupt anbefohlen in dem allgem. Edict v. 7. Oct. 1726. auch ist verordnet, die Knüppeldämme abzuschaffen, Brücken allmählig massiv zu erbauen, Instruct. v. 1. Jun. 1770. und sollen in der Churmark die Kreisgärtner an den Landstraßen Bäume unentgeldlich pflanzen und oft revidiren — auch müssen die Landräthe Tabellen von den auf Post- und Landstraßen gepflanzten Maulbeer-Obst- und andern Bäumen, bey der Cammer einreichen. K. Rescr. v. 12. Nov. 1754.

Ehedem wurden auf allen Landstraßen hölzerne Wegweiser und steinerne Wegesäulen gesetzt,

K. Patent v. 13. Jul. 1701. imgleichen v. 22. Oct. 1712.

§. 137.

§. 137.

Die Postämter sollen die Reparatur der schadhaften Landstraßen, Brücken, Dämme rc. bey den Behörden in Antrag bringen, und wenn die Ausbesserung derselben nicht erfolgt, solches dem General-Postamt anzeigen.

Damit aber auch die Landstraßen durch verschiedene Wagengeleise nicht verdorben werden, ist ein gleiches **Geleise für die Wagen** den Stellmachern anbefohlen. K. Preuß. Reglem. v. 14. Febr. 1765.

§. 138.

Den **Chausseen-Bau**, hat man nur erst ganz neuerlich in einigen Gegenden angefangen.

K. Patent, wegen Errichtung einer wachsenden Leib-Renten-Anstalt, wovon die Capitalien zum **Betriebe des Chausseen-Baues** im Magdeburg- und Halberstädtschen angewendet werden sollen, d. d. Potsdam, den 28. Oct. 1788.

Die Verbindlichkeit der Unterthanen in Ansehung des Chausseen-Baues ist für Halberstadt und Magdeburg durch das Public. d. d. Berlin den 13. Nov. 1787. und für die Churmark unter dem 18. April 1792, und das Chaussee-Geld in dem **Chaussee-Tarif** v. 3. May 1792. bestimmt worden.

In Ansehung der Landstraßen handelt ausführlich:

Bar. v. Lamotte, Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassung, welche die Landstraßen und Wege in Preuß. Staaten betreffen. Leipzig 1789.

§. 139.

Die Direction des Damm- und Deichwesens, steht dem Oberbau-Departement zu, in den Provinzen ists eine Policeysache der Cammern, von welchen ein Departements-Rath jährlich einige Mahle die Dämme bereisen muß. Unter den Cammern stehen die Königl. Deichbedienten, als Deichhauptleute, Deich-Inspectoren, Deichmeister, Dammmeister u. s. w.

§. 140.

Um Ueberschwemmungen an großen Flüssen, und Einreissen des Wassers zu verhüten, werden Dämme und Deiche angelegt. Für solche **Deichanstalten**, sind im Staate besondere Verordnungen,

K. Deich- und Uferordnung in der lebusischen Niederung an der Oder, v. 23. Jun. 1717.

Erneuerte Dammordnung für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung im Königreich Preußen, v. 30. März 1755.

K. Ufer- und Werderordnung, für Schlesien und Glaz, Berlin v. 12. Sept. 1763.

K. Preuß. Deichschau, Graben- und Schleusen-Reglem. für Cleve, v. 24. Febr. 1767.

K. Preuß. Deich- und Ufer, Graben- und Wegeordnung für die Oderbrüche, v. 23. Jan. 1769.

K. Deichordnung für die Altmark v. 1. Sept. 1776.

K. Preuß. Deich- Ufer- und Grabenordnung, für das Ober- und Niedernetzbruch, v. 14. Dec. 1777.

K. Preuß. Wasser- und Uferordnung für den Rheinstrom in Cleve und Meurs, v. 2. Dec. 1779.

K. Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen, v. 12. Apr. 1787.

§. 141.

Die Aufsicht und Bestrafung derjenigen, welche vorsetzlich und aus Bosheit die Dämme durchstechen, oder die Umwallungen beschädigen, erhellet aus dem

K. Patent v. 28. Jun. 1754.

Erstere sollen auf 10 Jahre zur Karre in eine Festung gebracht, oder befundenen Umständen nach, gar am Leben gestraft werden.

Vieh darf weder an noch auf den Dämmen bey Pfändungsstrafe nicht gehütet werden.

Außer den Kosten, die der König zu den Dammanstalten giebt, müssen auch die Einsassen und Güter, die daran liegen, Fuhren thun, und gewisse ihnen zugetheilte Ruthen vom Damme in beständiger Ordnung und gutem Stande erhalten.

Achte Abtheilung.

Vom Gesindewesen in Preußischen Staaten.

§. 142.

Für das **Gesindewesen** sind in großen Städten, als Berlin, Breslau u. s. w. besondre **Gesindeämter** errichtet, welche aus Policey- und Justiz-Personen bestehen; in kleinen und mittlern Städten verwalten solches die Magistråte mit den Stadtgerichten vereinigt, und auf dem platten Lande die Gerichtsobrigkeiten.

Vom Dienst- und Gesindewesen im allgemeinen handelt das Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 5. 7. u. 20.

§. 143.

Die bestimmten und gesetzlichen **Vorschriften**, das Gesindewesen betreffend, erstrecken sich besonders

1) Auf Annehmung des Gesindes.

2) Auf den Miethspfennig und die Miethszeit.

3) Auf die Pflichten des Gesindes und auch der Herrschaften.

4) Aufs Gesindelohn und Verpflegung.

5)

5) Auf die Aufkündigung und Entlassung.

6) Auf Bestrafung von verletzten Pflichten, Untreue, Widerspenstigkeit u. s. w. des Gesindes.

§. 144.

In Ansehung dieser Punkte ist besonders **gesetzlich** bestimmt, daß keine Herrschaft Gesinde und Dienstboten, von welcher Art es sey, ohne Vorzeigung eines gedruckten oder geschriebenen **Dimissions-Scheines** von der letzten Herrschaft in Dienst annehmen oder miethen solle — daß in jeder Stadt vereidete **Gesindemäkler** und **Mäklerinnen** von der Policey bestellet werden — daß gewisse bestimmte **Termine** zum **Anzuge** für städtisches und Landgesinde gesetzt werden, — und die **Miethszeit** auf ein halbes oder ganzes Jahr, oder mehrere Jahre, als bey Schäfern, festgesetzt werden soll. So sind auch Lohn, Kost und Bekleidung einiges Gesindes gesetzlich bestimmt, und wie es wegen der Heyrathen desselben zu halten sey.

§. 145.

Solche und andere gesetzliche Vorschriften machen den Inhalt der **Gesindeordnuugen** aus, dergleichen sowohl für die Städte als fürs platte Land publiciret worden sind:

Revidirte Gesinde- Bauer- Hirten- und Schäferordnung für die Mark Brandenburg, v. 24. Aug. 1722.

Desgleichen v. 14. Dec. 1735.

Revidirte Gesindeordnung für das platte Land rc. in den Marken Brandenburg, v. 11. Febr. 1769.

Gesindeordnung für Berlin, v. 2. Jan. 1746.

— — für die Städte und das platte Land in der Priegnitz, v. 26. Sept. 1751.

— — für Halberstadt ꝛc. v. 9. Apr. 1765.

— — für Pommern, v. 20. Aug. 1766.

— — für die Clev- Meurs- und Märkischen Städte, v. 7. Aug. 1753.

— — für das platte Land von Cleve und Mark, v. 7. Jan. 1769.

Erneuertes und erweitertes Edict und Gesindeordnung sowohl für Städte als das platte Land des Königreichs Preußen, Berlin v. 15. März 1767.

Gesindeordnung für Breslau; Berlin den 24. Aug. 1752.

Erneuert, Berlin den 8. Febr. 1792.

Neun-

Neunte Abtheilung.

Von den Scharfrichtereyen und dem Abdeckerwesen im Preußischen Staate.

§. 146.

Die Scharfrichtereyen und Abdeckereyen (Cavillereyen) stehen unter den Königl. Krieges- und Domainen-Cammern, Land-Steuerräthen und Magisträten, und werden die Scharfrichter auch über die Kenntniß von Viehseuchen und der dagegen dienlichen Mittel geprüfet.

K. Edict. v. 14. Febr. 1714.

K. Public. v. 29. Apr. 1772.

§. 147.

Die Scharfrichtereyen sind überall in Preuß. Landen in gewisse Districte eingetheilt, werden von den K. Cammern meistbietend verpachtet und ist sol-

solchen das **Abdecken** und **Vergraben** des crepirten Viehes in ihren Districten überlassen.

1. Es wird dies Geschäfte auch in Preußischen Landen noch für ehrlos gehalten, daher auch Personen, die sich bey Schindern angeben, dadurch infam und auch Soldaten, die solches thun, zum Kriegesdienst untüchtig werden.

K. Kriegesartikel, v. 16. Jun. 1749.

2. Kindern und Abkömmlingen derselben, welche die Arbeit ihrer Aeltern noch nicht gethan haben, sollen nicht von Erlernung eines Handwerks und Gewinnung des Meisterrechts ausgeschlossen seyn, und bedürfen dazu keiner Legitimation.

K. Edict v. 24. März 1783.

§. 148.

Abdecker und ihre Knechte sollen kein Seitengewehr führen, dunkelgraue Röcke mit solchen Knöpfen, rothe Hüte tragen und beym Fahren den Haspel mit sich führen.

K. Verordnung v. 15. Jul. 1727. und 1. Jun. 1733.

Gleichfalls ist auch den Scharfrichtern die graue Farbe der Kleider ausdrücklich anbefohlen.

K. Edict v. 24. Jul. 1738.

K. Circul. v. 27. Febr. 1766.

§. 149.

§. 149.

Alles gewöhnlich crepirte oder umgefallene Vieh außer Schafen, muß dem Districts-Abdecker sofort angezeigt werden, dessen Abhohlung in 24 Stunden erfolgen muß.

In Viehseuchen ists den Landwirthen nachgelassen, ihr Vieh selbst abzuledern und zu vergraben.

Auch rotzige und ganz unheilbare Pferde müssen an den Districts-Scharfrichter abgeliefert werden.

Solches crepirte Vieh darf nicht in Ströme geworfen werden oder unverscharrt liegen bleiben, sondern muß gehörig vergraben werden. Zu dem Ende müssen die Obrigkeiten sogenannte Luderstellen, außerhalb der Thore, an nicht zu entlegenen, unwegsamen und sumpfigen, von Landstraßen und Viehweiden entfernten Orten anweisen.

§. 150.

Die Cavillereyen sollen nach den Verordnungen mit Knechten und Hunden vor die Thore außer der Stadt geschafft werden, und sollen auch die Abdeckerknechte niemahls Hunde bey sich führen.

Den Scharfrichtern ists erlaubt, für ihre Person und Familie in der Stadt zu bleiben.

§. 151.

Die Scharfrichtereyen und Abdeckereyen sind befreyt von Einquartirung, Servis, Contribution und andern öffentlichen Lasten, auch der Mahlziese, sind auch in Ansehung des Futters für ihre Pferde accisefrey.

Zwey=

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des städtischen Policey-Wesens in K. Preuß. Landen.

Erste Abtheilung.

Politische Einleitung und Verfassung der Städte, und deren Einwohner.

§. 152.

Die Preußischen Städte, haben mancherley wesentliche Unterschiede, und man theilt sie finanzmäßig in accisebare und unaccisebare ein. letztere waren sonst die Mediat-Städte fast durchgehends, seit 1766. sind sie aber darin den Immediat-Städten gleich gemacht worden.

Die accisebaren Städte haben vier Classen, nähmlich die erste, die jährlich bis 12000 Rthl. die zweyte, bis 6000 Rthl. die dritte, bis 3000 Rthl. und die vierte, die unter 3000 Rthl. Accise einbringen.

Diese

Diese Eintheilung hat bey den Servis-Catastris ihre Anwendung.

§. 153.

Sieht man auf die Größe der Städte, so sind sie **große**, **mittlere** und **kleine**, wobey man auf die Zahl der Feuerstellen und der Einwohner siehet, welche Eintheilung beym Policey-Wesen angewendet wird.

§. 154.

In Ansehung der **Landesabgaben** und der **Gerichtsbarkeit**, sind die Städte **Mediat**- oder **Immediat-Städte**. **Mediat-Städte** sind, die keine eigene Gerichtsbarkeit haben, sondern amts- oder rittersäßig sind, und Kreis-Prästanda, Fourage, Magazinsteuer und andere ländliche Abgaben erlegen müssen.

Immediat-Städte sind, die eigene Gerichtsbarkeit haben, der Accise und andern städtischen Steuern unterworfen, und von allen ländlichen Abgaben und Kreis-Prästandis frey sind.

§. 155.

Nach dem Range und Sitze der landes-Collegien, sind die Städte **Hauptstädte**, als Sitze der allgemeinen Finanz- und Justiz-Collegien des ganzen Staats. — In der Regel, ist dergleichen nur **eine** im Staate. — **Provinzial-Städte**, die die allgemeine Finanz- und Justiz-Collegien der Provinz enthalten — und **Landstädte**, wozu alle übrige größere und kleine Städte gehören. Außer diesen giebt es auch noch Fabrik- Handels- Universitäts- Bergstädte u. s. w.

§. 156.

§. 156.

Der Magistrat in Städten besorgt die Policey, übt Jurisdiction in Criminal- und Civil Sachen aus, hat die Verwaltung derer der Stadt gehörigen Güter, Gewässer, Mühlen, Waldungen, aller Einnahmen und Ausgaben, und übt verschiedene landesherrliche Rechte aus.

§. 157.

In größern Städten, besteht der Magistrat gemeiniglich, aus 1 Stadt- und Raths-Director, aus 1 Oekonomie- 1 Justiz- und 1 Policey-Burgemeister, aus 4 bis 6 Rathsmännern, (Senatoren, Stadträthen) deren einige zum Justiz- andere zum Oekonomie- und andere zum Policey-Departement gehören; aus 1 und mehreren Stadtrichtern, 1 Cämmerer, 1 Syndicus und 1 Stadt-Secretair, (Stadtschreiber). In einigen Städten, sind auch Viertelsmeister, oder Stadtverordnete, d. i. Bürger, die das Beste der Bürgerschaft bey den Magisträten besorgen.

1. In Haupt- und großen Städten, macht ein Theil des Magistrats Stadtgerichte, aus 1 Director, einigen Stadtrichtern und 1 Secretair bestehend; und ein anderer Theil das Policey-Directorium aus.

K. Policey-Reglement für Berlin v. 28. Febr. 1787.

K. Reglem. des Potsdamschen Policey-Directoriums, v. 14. Apr. 1776.

Policey-Reglement für Cüstrin, v. 19. Januar 1740.

Policey-Reglem. für Brandenburg, v. 19. Aug. 1778.

Der Stadt Frankfurt an der Oder Policey-Ordnung, 1664.

2. In Städten, die beträchtliche Waldungen haben, ist auch noch ein besonderes Heideherrenamt, aus Magistratsgliedern und Bürgern bestehend, unter dem die städtischen Förster stehen.

§. 158.

Die specielle Aufsicht über die gute Ausübung der Policey von den Magisträten, und die Sorge für Ausführung aller allgemeinen Verordnungen und Maßregeln der hohen Landes-Policey-Collegien, liegt den Steuerräthen ob, denen eine gewisse Anzahl von Städten untergeben ist, als welche eine Inspection ausmachen.

§. 159.

Zur bessern Verwaltung der Policey in großen Städten, sind selbige in gewisse Quartiere, Viertel, abgetheilt, und über jedes ein Quartier- oder Viertels-Commissarius gesetzt, der genaue Kenntniß der Einwohner seines Viertels, ihrer Nahrung und Gewerbes, Ankunft der Fremden ꝛc. haben muß.

K. Instruct. für die Commissairs de Quartiers v. 20. Febr. 1742.

Außer selbigen sind auch in großen Städten Policey-Inspectoren, Marktmeister, Policey-Diener, Bettel- und Gassenvögte.

K. Instruct. für die Policey-Meister in Berlin, v. 23. May 1731.

Alle Einwohner einer Stadt, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Jurisdiction, sind in **Policey-Sachen** dem Policey-Collegio unterworfen.

§. 160.

Der **bürgerlichen Verfassung** nach, sind die Einwohner der Städte, theils Bürger, theils bloße Einwohner; ein **Stadtbürger** ist, der eine bürgerliche Nahrung treibt, bürgerliche Lasten trägt, in der Bürgerrolle eingeschrieben, und der Stadtobrigkeit unterworfen ist.

Nahrungsarten, die gewöhnlich nur ein Bürger, sonst keiner treiben darf, sind Braunahrung, Bier- und Weinschanksgerechtigkeit, Gastwirthschaft, Meisterrecht in Handwerken, von denen Zünfte vorhanden sind, Detail-Handel, Apothekerey u. s. w.

§. 61.

Die **Pflichten** der **Bürger** einer Stadt sind:

1. Receptions-Gebühren, wenn sie Bürger werden.
2. Allerley persönliche Dienste, als Besetzung der Wachen und Thore, bey Feuersbrünsten u. s. f.
3. Verschiedene Beyträge in die Stadt-Casse, zu publiken und gemeinschaftlichen Anstalten.
4. Unentgeldliche Verwaltung verschiedener Aemter, als Vormundschaft, das Amt eines Stadt-

verordneten, gegen kleine Emolumente und dergleichen.

5. Abschoß.

§. 162.

Bebauete Grundstücke in Städten müssen beständig erhalten werden, denn die Verbesserung der Städte gründet sich auch auf Verstärkung der Volksmenge. Jeder Besitzer einer wüsten Baustelle muß sie in einer gewissen Frist bebauen. Erfüllt er diese Verbindlichkeit nicht, so wird sie öffentlich ausgebothen und dem Meistbiethenden zur Bebauung überlassen.

Zwey=

Zweyte Abtheilung.

Die eigentliche Verwaltung städtischer Policey-Geschäfte.

§. 163.

Ein hauptsächliches Geschäft des städtischen Policey-Wesens, ist die **Versorgung der Städte** mit den nöthigsten **Lebensmitteln**; es muß also von den Kön. Cammern und Magisträten, auch Kreis-Directorien und Landräthen die Zufuhr des Getreides und anderer Lebensmittel möglichst befördert werden nach dem K. Patent v. 14. April 1766, und 25. Jan. 1787.

K. Cab. Ordr. v. 5. Dec. 1763.

und dadurch genugsame Zufuhr an Lebensmitteln, den Städten verschafft werden. Daher sind die **Markttage** oder **Wochenmärkte** eingerichtet.

Marktordnung v. 16. Nov. 1713.

Neueste Preuß. Wochenmarktordnung für Cleve und Mark, v. 19. May 1773.

als welche wöchentlich ein oder mehrere Mahle an gewissen festgesetzten Tagen gehalten werden.

§. 164.

Monathlich muß eine tabellarische **Nachweisung** von der Zufuhr und den Preisen der Getreidesorten der Kön. Cammer eingeschickt werden — und muß deshalb bey jedem Rathhause ein ordentliches **Marktbuch** gehalten werden.

§. 165.

Die Policey sorgt für bequeme und geräumige Plätze zum Verkauf, sieht mit der Garnison darauf, daß die Marktleute vor und in den Thoren möglichst gefördert werden, daß an den Thoren und in Straßen niemand, und die Bäcker, Brauer und Höker nur erst nach Einziehung der Marktfahne Getreide und Victualien kaufen dürfen.

Auch wird kein Stättegeld gegeben. K. Patent v. 16. März 1718.

§. 166.

Die **Vor-** und **Aufkäuferey** von den Höckern auf dem umliegenden platten Lande, ist zum Besten mehrerer großen Städte innerhalb einer bestimmten Entfernung von solchen verbothen, als um Berlin und Potsdam innerhalb 6 Meilen, um Brandenburg und Frankfurt innerhalb 2 Meilen.

Auf- und Vorkaufs-Edict v. 17. Nov. 1747.

K. Edict v. 29. Jun. 1771.

Instruct. v. 23. Sept. 1773.

§. 167.

Auch muß von der Policey dahin gesehen werden, daß genugsamer Vorrath an **Getreide** und **Mehl**, **Malz** und **Schlachtvieh**, bey Bäckern, deren Vorräthe auch von Zeit zu Zeit visitiret werden müssen, Brauern und Schlächtern vorhanden sey, und daß eine Stadt mit **Fischen** und **Brennholz** hinlänglich versorgt werde.

§. 168.

Eben so wichtig ist die **Anfertigung** und **Aufrechthaltung der Policey-Taxen**, als der Bäcker- oder Brodtaxe — der Bier- Branntweins- Fleisch- Höcker- und Gastwirthstaxe.

In Schlesien werden auch **Lichttaxen** regulirt nach dem Breslauer Cammer-Circular v. 22. März 1770. worin die Sätze bey Regulirung der Lichttaxe bestimmt sind.

§. 169.

Die **Brodtaxe**, wird in allen Preußischen Städten, **monathlich** vom Director und Rathmännern, mit Zuziehung eines Deputirten des Accise-Amts und der Garnison angefertigt, und publiciret, und zwar nach verschiedenen **Calculations-Principien**, nach jedes Ortes Lage und Verfassuug, welche meistens auf den publicirten **Bäckerordnungen** beruhen.

Breslauische Bäckerordnung von 1701.

K. neue Backordnung für die Chur- und Mark Brandenburg v. 1769.

K. Bäckerordnung fürs Königreich Preußen, d. d. Berlin den 17. Jun. 1737.

K. neue revidirte Bäckerordnung für Berlin, v. 12. May 1774.

Ehedem wurde bey der Calculation zu Brodtaxen, dem Bäcker ein Theil des Ausgebackenen zu seinem Verdienst ausgesetzt; seit 1767, aber hat man angefangen, den Scheffel Mehl nach seinem völligen Quanto ausbacken zu lassen, und dem Bäcker dagegen zu seiner Sustentation und Verdienst ein Gewisses an Gelde auszusetzen, wobey man zugleich darauf gesehen, daß dem feinen Brod und Semmel etwas abgenommen, und des gemeinen Mannes wegen, aufs grobe Brod geworfen worden, damit solches um so größer ausgebacken werden könne.

§. 170.

Bey Anfertigung der Brodtaxe muß gesehen werden:

1) Auf den Preis des Getreides pro Scheffel.

2) Auf die Unkosten oder Ungelder.

3) Auf die Sustentation des Bäckers.

4) Was daraus nach dem Gewicht gebacken werden könne, welches sich aus der **Backprobe** ergiebt, davon ein Exempel hier beygefüget wird. A.

5) Was das Gebackene kosten solle, nach folgendem Calculations-Schema B.

A. Gewichts-Tabelle
vom Probebacken zu Berlin den 2. und 3. Jun. 1793.

Getreide-Sorten.	An Mehl.		An Teig.		Daraus sind gebacken:								Abgang.	
					Semmel.		Salzkuchen		Fein Brod.		Grob Brod.			
	Pf	Lth.	Pf.	Lth.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.
I. Von 3 Schfl. Weizen.														
1. Zu Semmel, an feinem Weizenmehl 138 Pf. Hierzu zum Unterstreuen geliehen 20 Lth.	138	20	195	16	160	10	—	—	—	—	—	—	35	6
Macht v. 1 Sfl. im Durchschn.	46	$6\frac{2}{3}$	65	$5\frac{1}{3}$	53	14	—	—	—	—	—	—	11	$23\frac{1}{3}$
2. Zu Salzkuchen, an groben Weizenmehl incl. 1 Pf. 2 Lth. Mehl, so übrig geblieben, und hier beym Auswirken u. Verbacken proportionirlich zuzurechnen.	64	16	99	$7\frac{3}{4}$	—	—	85	6	—	—	—	—	14	$1\frac{3}{4}$
Macht v. 1 Sfl. im Durchschn.	21	16	33	$2\frac{3}{4}$	—	—	28	$12\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—
II. Von 3 Schfl. Roggen.														
1. Zu fein. Brod, an feinem Roggenmehl, incl. 2 Pf. 11 Lth. so vom Streum. übrig geblieben	63	8	97	$31\frac{3}{4}$	—	—	—	—	73	$12\frac{3}{4}$	—	—	24	19
Macht v. 1 Sfl. im Durchschn.	21	$2\frac{2}{3}$	32	$21\frac{1}{4}$	—	—	—	—	24	$15\frac{1}{2}$	—	—	8	$5\frac{3}{4}$
2. Zu grob. Brod an feinem und groben Mehl, incl. 2 Pf. 12 Lth. so vom Streumehl übrig geblieben.	134	24	210	$28\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	177	$2\frac{3}{4}$	33	26
Macht v. 1 Sfl. im Durchschn.	44	$29\frac{1}{3}$	70	$9\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	59	$\frac{3}{4}$	11	$8\frac{2}{3}$

B.

B.

Calculations⸗Schema von Brod und Semmel.

	I. Zur Brodtaxe.	Rth.	Gr.	Pf.
1	Der Marktpreis vom Roggen ist nach der Fraction von 1 Scheffel ⸗ ⸗ ⸗	1	—	—
2	Die Ungelder:			
	a) Umschüttegeld ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	—	4
	b) Servis⸗Steuer ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	—	7
	c) Wagegeld ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	—	2
	d) Mahlmetze $\frac{7}{16}$ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	1	6
	e) Mahlgeld ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	—	6
	f) Bescheiderlohn ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	—	6
	g) Fuhrlohn ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	—	4
	h) Holz, Licht, Kien ⸗ ⸗ ⸗	—	2	5
3	Dem Bäcker zum Unterhalt ⸗ ⸗ ⸗	—	5	6
	Summa ⸗	1	11	10
4	Von 1 Sfl. Roggenmehl werden 84 ℔ Brod, nähml. 36 ℔ feines oder Scharrenbrod, 48 — grobes oder Hausbackenbrod gebacken	—		
5	Es kostet also			
	1 feines Brod á 4 ℔ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	2	—
	1 grobes — — 6 — ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	—	2	—
	Dies Gewicht läßt sich in — gr. 6 pf. und 3 pf. füglich eintheilen, und sodann aufs Brod bestimmen.			

Fer⸗

Ferner.

	II. Zur Semmeltaxe.	Rth.	Gr.	Pf.
1	Der Marktpreis des Weizens für 1 Schfl. ist nach der Fraction gewesen	1	8	—
2	Die Ungelder, als:			
	a) Umschüttegeld	—	—	4
	b) An Servis	—	—	7
	c) Fabrik-Steuer	—	7	—
	d) Wagegeld	—	—	2
	e) Fuhrlohn	—	—	4
	f) Mahlmetze	—	2	—
	g) Mahlgeld	—	1	—
	h) Bescheiderlohn	—	—	6
	i) Holz und Licht	—	3	9
3	Dem Bäcker zum Unterhalt	—	9	—
	Summa	2	8	8
	Davon geht ab wegen $22\frac{2}{8}$ ℔ groben Mehls	—	12	
	Es kostet also 1 Sfl. Weizen	1	20	8
4	Von 1 Scheffel Weizenmehl werden 55 ℔ Semmel gebacken.			
5	Man muß also erhalten, oder es kostet 1 Semmel zu 9 Loth um 3 pf.			

§. 171.

§. 171.

Die Principien wegen des **Gewichts des Getreides, Mehles und Brodes**, werden durch eine Berechnung bestimmt, welche zeiget:

1) Wie viel das Gewicht des Roggens oder Weizens zur Mühle sey.

2) Wie dessen Gewicht sey als Mehl, oder aus der Mühle.

3) Wie viel daraus gebacken werden kann und soll.

Das Verhältniß des gebackenen Brodes aus einer gewissen Quantität Mehl ist sehr verschieden. Das zuverlässigste Verhältniß ist, da man auf 100 ℔ Mehl, 133 ℔ 10⅔ Loth Brod rechnet, oder das Mehl verhält sich zum Brod, wie 3 zu 4. — In **Frankfurt am Mayn**, muß der Bäcker aus 2 ℔ Mehl 3 ℔ Brod liefern, welches aber zu strenge ist, — in **Nürnberg**, von 100 ℔ Roggenmehl 135 ℔ Brod.

4) Was solches dem Bäcker koste.

5) Um welchen Preis das Gebackene verkauft werden kann.

als welches alles aus nachstehender Tabelle C. zu ersehen ist.

§. 172.

Die nach solchen Berechnungsgrundsätzen angefertigte **Brodtaxe**, wird nun auf folgende Weise, nach den verschiedenen **Brodarten** festgesetzt, wie beyde folgende Formulare D. E. zeigen.

C.

Tabelle wegen Gewicht des Getreides, Mehles und Brodes zur Brodtaxe.

I. Vom Roggen.	Pf.	Lt.	Q.
pro 1 Scheffel nach der neuen Bäcker-ordnung.			
1 Zur Mühle ist das Gewicht des Roggens	80	—	—
2 Aus der Mühle das Gewicht des Mehls	64	—	—
3 Daraus sollen gebacken und zum Scharren geliefert werden:			
An feinem Brod	36	—	—
An groben Brod	48	—	—
4 Wenn nun der Sfl. Roggen kost. 1 th. Die Ungelder aber nach den Vorschriften vom J. 1793. 11 gr. 10 pf.			
so muß folglich wiegen			
5 1 feines Groschenbrod	2	—	—
1 Hausbacken 2 gr. Brod	5	10	$\frac{2}{3}$

II. Vom Weizen.	Pf.	Lt.	Q.
pro 1 Scheffel.			
1 Zur Mühle 1 Sfl. gewogen	85	—	—
2 Aus der Mühle an Mehl	68	—	—
3 Daraus sollen gebacken werden zum Scharren An Semmeln	55	—	—
Da nun der Weizenpr. von 1 Sfl ist 1 thl. 8 gr. und die Ungelder nach der Calculation betragen 12 gr. 8 pf.			
folglich 1 Sl. 1 th. 20 gr. 8 p. beträget;			
so muß			
5 Eine 3 pf. Semmel wiegen	—	9	3½

D.

Brodtaxe von Berlin,

vom 1. April 1790.

	Pf.	Lt.	Q.
Für 3 pf. Semmel	—	6	$\frac{1}{2}$
Für 6 pf. —	—	13	—
Ein 6 pf. Weißbrod	—	26	$1\frac{1}{2}$
— 1 gr. —	1	20	3
— 2 gr. —	3	9	2
— 2 gr. Hausbackenbrod	4	12	3
Weizenbrod.			
Für 3 gr.	3	—	$\frac{3}{4}$
— 2 gr.	2	—	$\frac{1}{2}$
— 1 gr.	1	—	$\frac{1}{4}$
Blanc ronds.			
Für 3 gr.	3	17	$3\frac{1}{4}$
— 2 gr.	2	11	$3\frac{1}{2}$
— 1 gr.	1	5	$3\frac{1}{4}$
dito lang Brod.			
Für 3 gr.	2	29	$3\frac{3}{4}$
— 2 gr.	1	30	$\frac{1}{2}$
— 1 gr.	—	31	$\frac{1}{4}$
Ganz Weißbrod.			
Für 1 gr.	—	26	1
— 6 pf.	—	13	$\frac{1}{2}$
— 3 pf.	—	6	$\frac{3}{4}$
Roggenbrod.			
Für 3 gr.	4	30	1
— 2 gr.	3	9	2
— 1 gr.	1	20	3

E.

E.

Bäckertaxe von Königsberg in Preußen vom 1. Febr. 1791.

	Pf.	Lt.	Q.
Der Scheffel Weizen à 102 gr. Preuß. wozu noch kommen festgesetzte Unkosten . . . 53 gr. thut zusammen 155 gr. pro Sfl.			
Der Scheffel Roggen à 72 gr., wozu festgesetzte Unkosten beym Oesebrod . 31 gr. folgl. 103 gr. beym Speisebrod . 29 gr. — 101 gr. pro Scheffel.			
Solchem nach ist auf den Scharren zu legen:			
Weizenbrod.			
Für 2 fl.	—	7	2
— 1 gr. Pr.	—	11	1
— 2 — —	—	22	3
— 3 — —	1	2	—
Oesebrod.			
Für 1 gr.	—	18	3
— 2 —	1	5	1
— 3 —	3	15	3
Speisebrod.			
Für 1 gr.	—	28	2
— 2 —	1	25	—
— 3 —	2	21	2
— 6 —	5	11	—
— 7½ oder 2 ggr.	6	21	3

§. 173.

§. 173.

Für die **Bäcker**, sind im Staate **Bäckerordnungen** publiciret, (§. 169) und müssen solche beständig **reines, wohlausgebackenes und vollwichtiges Brod** liefern, sonst solches confisciret, und sie weiter bestraft werden; Bäcker-Privilegium v. 25. May 1735. Auch müssen sie nicht Roggen unter den Weizen mischen, **kein Brod von Gerste** oder mit Gerste vermischt backen, das Brod mit Zeichen versehen, und die Gewichte nebst der Taxe auf den Schragen legen. — Zur Befolgung dessen, müssen die Policey-Rathmänner und Policey-Bediente zuweilen die **Scharren revidiren**, und das Brod nach obiger Beschaffenheit untersuchen und nachwiegen.

§. 174.

Damit aber auch Bäcker und Bürger von den Müllern nicht übervortheilt werden; soll jede Stadt ihre **Mühlen- und Wageordnung**, wovon nachher gehandelt wird, haben.

K. Mühlen-Reglement für Halberstadt, v. 18. Jun. 1751.

K. Mühlenwesen in Ostfriesland, v. 1. Jul. 1754.

Mühlenordnung für Schlesien und die Grafschaft Glaz, Breslau den 28. Aug. 1777. welche zugleich das Handwerksmäßige bey dem Müllermittel bestimmt.

Revidirtes Mühlen-Reglem. für Cleve, Mörs und Grafschaft Mark, v. 18. Febr. 1772.

Die Müllerinnung, Gildebrief und Privilegium von Halberstadt, von 1782.

K. Mühlen-Reglem. für Litthauen, v. 14. Dec. 1785.

Churmärkische Mühlenordnung v. 9. Nov. 1680. und 25. Febr. 1681. auch

K. Declaration v. 27. Oct. 1767.

General-Privilegium der Müller in der Churmark v. 20. Jun. 1747.

Müllerordnung für die Altmark v. 14. Dec. 1735.

§. 175.

In den Mühlen müssen die Rümpfe von gehöriger Größe seyn; auch sollen geeichte Scheffel und Tubben zu 1, 2 bis 4 Scheffel, imgleichen richtige mit dem Stadtwapen gezeichnete kupferne Metzen, mit eisernem Streichscheit an einer Kette, gehalten werden.

Die Müller müssen die Mahlgäste nach der Ordnung, wie sie sich melden, zuerst aber die zwangspflichtigen, und unter solchen zuerst die Bäcker fördern. Können sie die zwangspflichtigen Gäste nicht binnen 3 Tagen abfertigen, so ist diesen anderwärts zu mahlen, verstattet.

1. Eiserne **Handmühlen**, sind ohne Ausnahme verbothen, bey harter Strafe; außer den Grützmachern in einigen Provinzen. K. Rescr. v. 15. Dec. 1756.

2. Alle **Bäcker, Mehlhändler, Stärke- und Puderhändler**, sollen auch auf das Accise-Reglement, v. 28. März 1787, mit Verweisung auf ihren Bürgereid verpflichtet werden.

§. 176.

Die Biertaxe, wird viertel- oder halbjährig; den 1sten Junius und 1sten December jedes Jahres, von der Stadt-Policey mit Zuziehung eines erfahrnen Accise-Bedienten und eines Deputirten der Garnison angefertiget, und man siehet dabey:

1. Auf den marktgängigen Getreidepreis.
2. Auf die Quantität des Malzes und Hopfens zu einem Brauen.
3. Auf den Preis des Malzes, Hopfens, Holzes und nöthiger Zuthaten.
4. Auf alle übrige Ab- und Ausgaben.
5. Auf den Gewinn des Brauers.

§. 177.

Die eigentlichen Calculations-Principien für die Preuß. Städte, sind unter dem 17. Jun. und 16. Oct. 1771, imgleichen durch die K. Declaration v. 21. Jan. 1772. bekannt gemacht, und festgesetzt worden, worauf also die Taxen von Weiß und Braunbier gegründet sind, wie beyde folgende Beyspiele A. und B. zeigen.

A. Biertaxe zu Berlin

vom 1. Jun. 1794.

von einem Brauen stark Weizenbier zu 16 Tonnen von 16 Sfl. Weizen, nach den approbirten Grundsätzen, v. 16. Oct. 1771.

		Rt.	gr.	pf.
1	16 Sfl. Weizen nach dem halbjähr. Durchschnitt vom 1 Dec bis letzten May d. J. zu 1 thl. 18 gr.	28	—	—
2	1 Sfl. 8 Metzen Hopfen à 13 gr. 6 pf.	—	20	6
3	Mahlmetze	—	16	—
4	Mahlgeld	—	1	6
5	Wagegeld	—	2	—
6	Accise für 16 Tonnen	12	—	—
7	Umschüttegeld à 4 pf.	—	5	8
8	Erlaubnißschein à 4 pf.	—	5	8
9	Kienen Holz zum Brauen	3	20	6
10	Anfuhrlohn	—	8	3
11	Elsen Holz zum Darren incl. Dammgeld	1	7	—
12	Anfuhrlohn	—	4	—
13	Brauerlohn incl. Essen und Trinken	1	23	2
14	Darrlohn	—	2	—
15	Bierspünderlohn	—	1	—
16	Malzfuhrlohn	—	9	—
17	Stellbärme	1	10	9
18	Böttcherlohn	1	6	—
19	Pfannenzins	—	12	9
20	Insgemein für Licht, Besen und Kien	—	16	11
21	Dem Brauer an Miethe und Sustentation	2	12	—
22	Vier Fuhren Spreewasser à 8 gr.	1	8	—
	Summa	58	14	3
	Hiervon ab die Einnahme 1. Für Träber 1 thl. 16 gr. 2. Für Bärme 1 " 12 "	3	4	—
	Summa	55	10	3
	Dies auf 16 Tonnen vertheilet kostet die Tonne 3 thl. 11 gr. $1\frac{11}{16}$ pf. und das Quart $9\frac{97}{100}$ oder 10 pf.			

B.

B. Biertaxe zu Berlin

von einem Gebräude starken Gerstenbieres zu $21\frac{1}{3}$ Tonne à 32 Scheffel, nach der Königl. Declaration v. 21. Jan. 1772. berechnet.

		Rt.	gr.	pf.
1	32 Scheffel halb große und halb kleine Gerste nach halbjährigem Durchschnitt der marktgängig gewesenen Getreidepreise v. 1. Apr. bis 1. Oct. à 15 gr. 6 pf. pro Scheffel	20	16	—
2	4 Sfl. $4\frac{1}{2}$ Metze Hopfen à 6 gr. 4 pf.	1	3	$1\frac{1}{8}$
3	Mahlmetze	—	11	—
4	Mahlgeld	—	3	—
5	Waagegeld	—	4	—
6	An Accise für $21\frac{1}{3}$ Tonne à 18 gr.	16	—	—
7	Umschüttegeld pro Scheffel 4 pf.	—	11	—
8	Erlaubnißschein zum Brauen à 4 pf.	—	11	—
9	Für Holz zum Brauen incl. Dammgeld	5	18	9
10	Fuhrlohn	—	[illegible]	10
11	Holz zum Malzdarren	3	2	8
12	Fuhrlohn	—	5	3
13	Brauerlohn incl. Essen und Trinken	3	22	4
14	Darrlohn	1	18	—
15	Bierspünderlohn	—	2	—
16	Malzfuhrlohn	—	15	—
17	Stellhefen	—	16	—
18	Böttcherlohn	1	[illegible]	6
19	Pfannenzins	1	1	6
20	Jngemein für Licht, Besen u. s. w.	1	11	4
21	Zur Unterhaltung des Brauhauses, eigner Unterhaltung und Abtragung bürgerlicher Lasten	5	—	—
	Summa aller Ausgaben	64	16	$3\frac{1}{8}$
	Einnahme.			
	1. Für Träber 3 thl. 8 gr.			
	2. Für Häfen 1 —	4	8	—
	Bleibt Ausgabe	60	8	$3\frac{1}{8}$
	Wenn nun dies Geld auf $21\frac{1}{3}$ Tonne Bier vertheilt wird, so kostet die Tonne 2 thl. 19 gr. 10 pf. das Quart in der Schenke 9 pf.			

§. 178.

Nach Königl. Verordnung, v. 28. März 1787, sollen auch in den Städten **Brau-Collegia** angesetzt werden, welche die Beschaffenheit des Malzes, so wie die Güte und Stärke der Biere jederzeit untersuchen, und gemeinschaftlich mit den Accise-Bedienten darauf sehen sollen, daß **gutes, gesundes Bier**, nach

K. Circ. Rescr. v. 17 Sept. 1788.

und nicht mit **berauschenden** und **schädlichen Kräutern**, als Post und dergl. vermischt, gebrauet werden solle.

Das **Malz** muß sein **richtiges Gewicht** halten, und soll nach der Wage-Tabelle von 1773. wiegen:

1 Scheffel Malz vom Weizen	=	77 ℔ 16 loth	
1 — — — Gerste	=	60 — 27 —	

§. 179.

Brauordnungen sollen nach der Brau-Constitution v. 27. Jun. 1714. für alle Städte abgefaßt werden, und sollen solche die Königl. Cammern mit Zuziehung der Accise-Directionen ausarbeiten.

Brauordnung für die Städte Brandenburg v. 14. Aug. 1704.

K. Verordn. das Brauwesen in Schlesien betreffend v. 11. Jun. 1767.

Nach der Brauordnung und nach der Declaration v. 17. Jun. 1771, und 21. Jan. 1772. soll ein ganzes Gebräude nur aus 32 Scheffeln Getreide bestehen, und ist festgesetzt, daß aus 1 Scheffel Weizenmalz

$1\frac{1}{2}$ Tonne, aus 1 Scheffel Gerstenmalz 1 Tonne, in Schlesien aus 1 Scheffel Weizenmalz 2 Achtel, und aus 1 Scheffel Gerstenmalz $1\frac{1}{2}$ Achtel Bier gezogen werden solle. Auch kann von 5 Scheffel Weizenmalz und von $7\frac{1}{2}$ Scheffel Gerstenmalz 1 Tonne Nachbier für die Soldaten und Armen gezogen werden.

§. 180.

Den Brauern steht frey, doppeltes, ordinaires und Halbbier zu brauen, nur müssen sie die Sorten anzeigen, die in der Brauordnung bestimmte Scheffelzahl zu einem Gebräude nehmen, und davon die vorgeschriebene Anzahl Tonnen ziehen. Verordn. v. 25. Jan. 1787.

Ohne Declaration des zu verbrauenden Malz=Quanti beym Accise Amt des Orts und ohne Beyseyn eines Accise=Officianten darf kein Brauer bey 20 Rthl. Strafe einmeischen und das Bier fassen.

Er muß auch einen Erlaubnißschein zum Brauen lösen, Braubücher halten, und auf das Accise-Reglement v. 28. März 1787. vereidet werden.

§. 181.

Alle **Braubottiche** müssen geeicht und auf beyden Seiten mit dem Stadtwapen und dem Nahmen des Eigenthümers bezeichnet seyn.

Die **Braugefäße** müssen aus ganzen, halben und Vierteltonnen zu 100, 50 und 25 Quart Berl. Maßes bestehen,

Declar. Patent v. 14. Apr. 1766.

und so wie die Malzsäcke geeicht seyn, auch zu 2 und 4 Scheffel oder nach dem in einer Provinz üblichen Maße eingerichtet und nach ihrem Tara=Gewicht bestimmt seyn.

Solche Braugeräthschaften müssen von den Accise=Officianten beym Einmeischen nachgesehen, auch alle halbe Jahre von einer Magistrats=Person, dem Stadt=Inspector und einem verpflichteten Böttcher revidiret werden.

§. 182.

Die Aufsicht über die Verfälschung des Biers und auch Branntweins kommt allein der Policey zu.

Das vom Lande eingehende Bier wird nur in geeichten Gefäßen eingelassen.

Bouteillen sollen auf den Glashütten, auf halbe, ganze, 1½, 2, 2½ bis 3 und mehrere Quarte gerichtet, und mit dem Nahmen der Glashütte und der Jahrzahl bezeichnet werden; auch sollen die Bier=Branntwein= und Weinschenker sich mit richtigen Bouteillen versehen. Edict v. 1. Jan. 1722.

§. 183.

Die **Branntweinstaxe**, wird gleichfalls alle halbe Jahre den 1. April, und 1. October, oder auch 1. Junius und 1. December, nach denen, den 17. Jun. 1771. emanirten Calculations=Principien angefertiget; und ist zu bemerken, daß von

1	Winspel	Weizen	=	=	432 Quart
1	—	Roggen	=	=	336 —
1	—	Gerste	=	=	288 —

Branntwein gezogen werden.

Ein Schema einer Branntweintaxe folget anbey.

Taxe vom Branntwein zu Berlin,
vom 1. Jun. d. J. bis Ende Nov.
auf Weizen- Roggen- u. Gerstenbranntwein gerechnet.

		I. Vom Weizen.			II. Vom Roggen.			III. V. der Gerste.		
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
1	Nach den halbjährigen Durchschnitten kostet 1 Winsp.	42	—	—	29	—	—	26	—	—
2	An Accise- und Mühlengefällen:									
	a. Accise pro Winspel	18	—	—	15	—	—	13	—	—
	b. Handlungs-Accise à 2 pf. pro Quart	3	—	—	2	8	—	2	—	—
	c. Metzgelder à 2 gr. 8 pf. 1 gr. 10 pf. u. 1 gr. 8 pf. p. Sfl.	2	16	—	1	20	—	1	16	—
	d. Mahlgeld	—	16	—	—	16	—	—	16	—
	e. Waagegeld	—	4	—	—	4	—	—	4	—
	f. Umschüttegeld á 4 pf. p. Sfl.	—	8	—	—	8	—	—	8	—
	g. Mühlenfuhrlohn	1	—	—	1	—	—	1	—	—
	h. Dem Sackträger	—	4	—	—	4	—	—	4	—
	i. Erlaubnißschein	—	—	4	—	—	4	—	—	4
3	Für Holz:									
	a. Weich Holz z. Brennen $\frac{3}{8}$ H.	3	20	6	3	20	6	3	20	6
	b. Hart Holz zum Darren $\frac{1}{8}$	2	7	6	2	7	6	2	7	6
	c. Dammgeld	—	—	4½	—	—	4½	—	—	4½
	d. Holzfuhrlohn	—	12	—	—	12	—	—	12	—
4	Bärme 4 Faß à 12 Quart à 1 gr. pro Quart	2	—	—	2	—	—	2	—	—
5	Böttcherlohn	—	12	—	—	12	—	—	12	—
6	Blasenzins	—	16	—	—	16	—	—	16	—
7	Für Licht, Besen, Säcke	—	8	—	—	8	—	—	8	—
8	Dem Brauer zur Sustentation, Knechte- und Mägdelohn 9 thl. 14 gr. 9 pf. Dav. ab die Einnahme v. Trank 8 thl. bleiben	1	14	9	1	14	9	1	14	9
	Summa aller Ausgaben	79	19	5½	62	7	5½	56	19	5½
	Es gilt also das Quart Weizenbranntw.	—	4	5						
	— — Roggenbranntw.	—	4	5						
	— — Gerstenbranntw.	—	4	8						
	Summa	—	3	0						
	Kostet also 1 Qrt. im Durchschn. und muß verkauft werden zu	—	4	6						

§. 184.

Die **Branntweinbrenner**, müssen ihr zum Schrot bestimmtes Getreide, auf den Mühlenwagen abwiegen lassen, und Erlaubnißscheine zum Brennen lösen.

Die **Branntweinsblasen**, müssen mit dem Stadtwapen und mit dem Nahmen des Eigenthümers bezeichnet seyn, und werden solche ebenfalls halbjährig revidiret.

§. 185.

Da das **Fleisch** in den Städten ein wichtiges Nahrungsmittel ist, so sorgt die Policey besonders dafür

1. Daß jederzeit Fleisch von allen Gattungen vorhanden seyn müsse.
2. Daß es immer rein und gut sey, folglich nicht von ungesundem Vieh, finnigen Schweinen u. s. w.
3. Daß der Verkauf mit dem Einkaufe im gehörigen Verhältniß stehe, folglich der **Preis billig** sey.

Bem. Den Berlinischen und Potsdamschen Fleischern ist nachgelassen, den Bedarf für diese beyden Städte an Polnischen Schlachtochsen jährlich 8500 Stück, in Polen selbst einzukaufen, und mußte das Vieh auf der Gränze eine Quarantaine von 8 Tagen halten. Diese ist aber aufgehoben, und muß das Vieh durch Wirthschaftsverständige auf der Gränze untersucht und ein Gesundheitspaß vom Gränzzollamte ertheilt werden.

K. Rescr. v. 18. Jul. 1787.

Direct. Rescr. v. 2. April 1788.

§. 186.

§. 186.

Die Fleischer sollen in jeder Stadt ein allgemeines **Schlachthaus** haben, welches am Wasser und sonst an einem bequemen Orte gelegen ist, und bey 2 Rthl. Strafe kein Rind in den Häusern schlachten.

Beym Verkaufe müssen sie keine andere als **messingene**, geeichte **Gewichte** bey Verlust ihres Schlachtens halten, über ihren Schragen eine **Taxetafel** aufhängen, Kuhfleisch wohlfeiler als Ochsenfleisch, und bey harter Leibesstrafe nicht Fleisch **über die Taxe** verkaufen, auch den Käufern nicht die sogenannte Beylage, als Köpfe, Geschlinge 2c. aufdringen.

Von Nicolai bis Ostern dürfen keine Kühe und Schafe, weil sie dann meistens trächtig sind, geschlachtet werden, auch keine Kälber unter 30 Pfund. — Bullen müssen $\frac{1}{4}$ Jahr lang in den Ställen gemästet und alsdann erst zum Verkaufe geschlachtet werden.

Geschlachtetes, unrein befundenes Vieh soll vom Schragen weggebracht werden, und der Schlächter, der solches wissentlich geschlachtet, soll 20 Rthl. Strafe geben.

Kein **finniges** Schweinfleisch, es sey dann besehen und bankwürdig befunden, darf verkauft, sondern muß auf einem besondern Tische ausgelegt und dessen Beschaffenheit angezeigt werden; zu Würsten aber soll es gar nicht genommen werden.

Privileg. für die Schlächter v. 9. Jun. 1734.

1. Auch dürfen die Schlächter die besten Stücke Vieh, so bereits auf der Stadtweide gegangen, nicht auswärts verkaufen.

2.

2. In der Churmark werden ¼ jährige Verzeichnisse von den auf dem Lande zum Verkaufe stehenden Schlachthammeln zur Nachricht für die Berlinischen Schlächter aufgenommen.

§. 187.

Die **Fleischtaxe**, wird in großen Städten monathlich, sonst auch vierteljährlich vom Magistrate mit Zuziehung der Garnison und des Accise-Amts, nach vorschriftsmäßigen Principien und mit Rücksicht auf die Localität angefertiget. Solche gründet sich auf eine anzustellende **Schlachtprobe**, woraus man sieht, wie viel von einem Ochsen, oder von einem Hammel und dergl. von einer gewissen Schwere, an Fleisch, Eingeweide, Haut u. s. w. herausgebracht werden könne.

Folgendes **Muster von Probeschlachten und Fleischtaxe** A. und B. zeigt, wie die Berechnung allenthalben angestellt werden könne.

§. 188.

Die **Höker- Victualien- und Mehlhändlertaxe**, wird gleichfalls monathlich oder vierteljährlich, und zwar nach den eid- und pflichtmäßig eingezeugten Preisen der Granen, oder verschiedenen Grützen, Graupen, Erbsen, Linsen, Mehlarten, Butter, Talg, Speck, Häring, Käse, angefertiget, und solche Taxe, nachdem der den Hökern nach Landesgesetzen, und Gewohnheit zukommende Profit ausgemittelt worden, festgesetzt, daher solche bey Strafe nicht überschritten werden darf. — Speck und Schmeer muß nach dem Fleischergewicht verkauft werden; auch muß jeder Höker eine richtige Wage, und geeichte Gewichte und Maße halten, auch auf einer besondern Tafel die gedruckte Mo-

nats-

natstaxe bey seiner Bude zu jedermanns Wissenschaft aushängen.

§. 189.

Jede Stadt soll ihre eigene Hökerordnung haben; da indessen solche nicht vorhanden, richtet man sich in Preuß. Städten im allgemeinen nach der

Hökerordnung von Berlin, v. 16. Nov. 1713. und 20. Febr. 1742.

Berlinisches Höker-Reglem. v. 12. März 1742.

Hökerordnung für Breslau, d. d. Berlin v. 24. Aug. 1752.

Hökerzunftordnung für Memel, v. 17. Apr. 1788.

und müssen die Höker zum Aufkaufe der Lebensmittel und Victualien auf dem Lande Pässe der Policey-Obrigkeit haben.

A.

I. Probeschlachten und darauf sich gründende Fleischtaxe vom Rindvieh,

so in Berlin den 9. Jul. 1772. angestellet worden.

1) Von 441 Stück Ochsen, die die Berliner Schlächtergilde eingekauft, wurden 4 der schwersten und besten und 4 der schlechtesten und leichtesten zur Probe ausgewählt und geschlachtet. Die 8 Häute wurden von den Schaumeistern des Lohgärbergewerks, jede besonders taxiret und betrugen zusammen 21 Rthl. 6 Gr., folglich ist eine Haut im mittlern Verhältniß 2 Rthl. 15 Gr. 9 Pf. werth.

2) Auch wurden die 8 geschlachteten Ochsen, jeder besonders auf der Stadtwage gewogen, und wog
das Fleisch zusammen 4203 ℔, folglich 1 Ochs 525⅜ ℔.
das Talg . . 11 Stein 18 ℔, von 1 Ochs 1 St. 10½ ℔.

3) Darauf gründet sich folgende Berechnung und Taxe:

Ausgabe.	Rt.	Gr.	Pf.	Einnahme.	Rt.	Gr.	Pf.
Ein Ochs kostet nach dem mittl. Durchschnitt	41	15	2	Für die Haut	2	15	9
Alte Accise	1	13	6	Für 1 Stein 10½ ℔. Talg	2	17	—
Neue Accise	1	9	4	Für Kopf, Maul, Füße und Geschlinge	1	—	—
Erlaubnißschein und Quittung	-	—	8	Für die Kaldaunen	—	16	—
Schlachtgroschen	—	1	—	Für die Zunge	—	5	—
Summa	44	15	8	Summa	7	5	9

4) Die Einnahme von der Ausgabe abgezogen, bleiben annoch 37 Rthl. 9 Gr. 11 Pf., die auf das Ochsenfleisch vertheilt werden müssen.
Der Ochs hat gewogen . . . . 525 ℔.
Abgang vom Eintrocknen, Aushauen und Einwiegen . . . . . . 12 ℔.
bleiben 513 ℔.
folglich kostet dem Schlächter ein Pfund Fleisch 1 Gr. 8 Pf.

5) Durch Berechnung der jährlichen Consumtion an Ochsen, des Capitals und Interessen, auch der Zahl der Schlächtermeister in Berlin ist ausgemittelt, daß man zum Unterhalt des Schlächters auf 1 ℔ Fleisch 3 Pf. aussetzen müsse, folglich ist 1 ℔ Rindfleisch zu verkaufen um 1 Gr. 11 Pf.

B.

B.

II. Probeschlachten und Taxe von Hammelfleisch,

zu Berlin den 9. Jul. 1772.

1) Zur Probe wurden 10 Hammel ausgewählt, deren Preis nach dem Durchschn. 2 Rthl. 8 Gr. betrug, und geschlachtet.

2) Jede Haut wurde taxirt 5 Gr.

Die 10 Hammel wogen auf der Stadtwage
An Fleisch = 286 ℔, folglich 1 Hammel $28\frac{1}{2}$ ℔.
An Talg = = $17\frac{1}{2}$ ℔, — 1 — $1\frac{3}{4}$ ℔.

3) Darauf gründet sich folgende Berechnung und Taxe.

Ausgabe.	Rt.	Gr.	Pf.	Einnahme.	Rt.	Gr.	Pf.
1 Hammel kostet =	2	8	—	Für die Haut =	—	5	—
Alte Accise = =	—	3	1	$\frac{3}{4}$ ℔. Talg = =	—	[illegible]	6
Neue Accise = =	—	2	2	Kopf = = = =	—	1	6
Zoll = = = = =	—	—	2	Geschlinge = =	—	1	6
Erlaubnißschein =	—	—	4	Kaldaunen = =	—	1	6
Quittung = = =	—	—	4				
Summa	2	14	1	Summa	—	13	—

4) Die Einnahme von der Ausgabe abgezogen, bleiben 2 Rthl. 1 Gr. 1 Pf., welche aufs Hammelfleisch vertheilt werden müssen:

Der Hammel hat gewogen an Fleisch = $28\frac{1}{2}$ ℔.
Abgang beym Aushauen und Einwiegen 1 ℔.
bleiben $27\frac{1}{2}$ ℔.

5) Wenn also obige 2 Rthl. 1 Gr. 1 Pf. auf $27\frac{1}{2}$ ℔. Fleisch vertheilt werden, so kostet 1 ℔. dem Schlächter 1 Gr. 9 Pf.

und der Profit, der dem Schlächter zu seiner Unterhaltung zukommt ungefähr $3\frac{1}{2}$ Pf.

folglich gilt 1 ℔. Hammelfleisch im Scharren 2 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf.

§. 190.

§. 190.

Was die Gasthöfe und Wirthshäuser anbetrifft, so müssen für solche ebenfalls Tax Reglements angefertiget werden. Das Policey-Directorium zu Berlin hat dergleichen Taxe unter dem 9. Junius 1775 publiciret, welche in den sämmtlichen Gasthöfen bey 5 Rthlr Strafe angeschlagen seyn muß. Nach dieser richtet man sich im allgemeinen mit nöthigen Abänderungen nach der Localität, auch in andern Preußischen Städten, und erhalten die Provinzial-Städte ihre besonderen Gasthofs-Reglements und Taxen, welche das General-Directorium ertheilt, und von Zeit zu Zeit revidiret werden.

Die Nahmen der Gasthöfe und Wirthe sollen auf Tafeln bey den Thoren und Posthäusern aushängen, und die Gasthäuser besondere Schilder führen. Edict v. 4. Dec. 1717.

§. 191.

Bey der Versorgung einer Stadt mit Fischen und Brennholz ist zu bemerken: daß der Zufluß der Fische nach den Jahreszeiten zwar sehr verschieden ist, so daß nicht füglich ganz bestimmte Taxen Statt finden können, jedoch müssen die Fischerordnungen gehörig befolgt — und auch in großen Städten die Fische nach dem Gewichte und dem dafür bestimmten Preise verkauft werden.

In Ansehung des Brennholzes finden auch ganz bestimmte Preise nicht Statt — indessen muß die Policey durch zweckmäßige Mittel und Vorkehrungen sowohl Mangel als Vertheurung des Holzes, so viel als möglich verhüten.

Die Forstordnungen und Holztaxen bestimmen die Länge und Stärke des Brenn- so wie auch des Bau- und Nutzholzes. — Die Maße des ersten sind sehr verschieden, als:

1 Haufen Brennholz hat 9 Rheinl. Fuß (Höhe / Länge) 18 Fuß Breite, und jede Klobe 3 Fuß Länge.

1 Klafter ist 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, und die Klobe 3 Fuß lang.

1 Achtel in Preußen ist 8 Fuß breit, 9 Fuß hoch, jede Klobe 5 Fuß lang.

§. 192.

Bey dem Verkaufe der verschiedenen **gebrannten Steinarten** hat die Policey auf die Länge, Breite und Dicke derselben zu sehen.

Mauersteine sollen nach dem größten Maße seyn:

	$11\frac{1}{2}$ Z. lang	$5\frac{1}{2}$ Z. breit	$2\frac{1}{2}$ Z. dick.
nach dem kleinsten Maß	$9\frac{1}{2}$ — —	$4\frac{1}{2}$ — —	$2\frac{1}{8}$ — —
nach Mittelform	10 — —	$4\frac{5}{6}$ — —	$2\frac{1}{2}$ — —
Dachsteine mit der Nase	15 — —	6 — —	$\frac{1}{2}$ — —
Hohlsteine	15 — —	$6\frac{1}{4}$ — —	$\frac{1}{4}$ — —
Pflastersteine, Mauerfliesen	8 — —	8 — —	2 — —
Brunnensteine, keilförmig	$10\frac{1}{2}$ — —	4 bis 6 —	3 — —

K. Public. der Churmärk. Cammer v. 5. Jul. 1793.

Declar.

Declar. Patent v. 16. Jun. 1798.

Public. der Ostpreuß. Cammer v. 8. May 1798.

§. 193.

Die Policey hat die **Aufsicht über richtige Ellenmaße und Gewichte.**

K. Edict für Schlesien wegen richtiger Ellen, Maße und Gewichte, d. d. Potsdam den 18. De. 1751.

Sehr brauchbar ist hierin: **Eytelwein**, Vergleichung der in Kön. Preuß. Staaten eingeführten Maße und Gewichte. Berlin 1798.

und muß jede Stadtobrigkeit von Zeit zu Zeit die Maße und Gewichte der Handlung treibenden Einwohner revidiren.

Es soll überall, wenigstens in einer Provinz, einerley Maß und Gewicht seyn.

In der Churmark soll das Berlinische Maß, Scheffel, Elle und Gewicht zum Muster dienen,

Edict v. 16. Jun. 1713.

und im ganzen Lande, außer Preußen, der Berlinische Scheffel gelten. Reglem. v. 5. May 1722.

§. 194.

Auf den städtischen Rathhäusern müssen alle Arten von **Probemaße** an Scheffeln, Ellen, Tonnen, Kannen u. s. w. aufbewahrt werden.

Die Scheffel sollen von gutem, trockenen Eichenholz seyn, und die Magisträte dergleichen Holz im

Vorrath haben nach dem Reglem. v. 5. May 1722. Der Boden soll auf dem Rande des Scheffels angenagelt, auch mit eisernen Bänden überall vorschriftsmäßig beschlagen seyn, und die richtig befundenen Scheffel geeicht werden. — Auch müssen Probestreichhölzer gehalten werden.

Sämmtliche von den Commerzianten zu brauchenden Maße werden zu Rathhause gestempelt und probirt oder von dem Magistrate gekauft, da solcher hin und wieder das ausschließliche Verkaufsrecht dazu hat.

Auch die Böttcher müssen ihre Gefäße auf ein gewisses Maß zu Kannen, Quarten, Stofen u. dgl. einrichten, solche nach rathhäuslichem Probemaß anfertigen, alsdann sie gezeichnet und geeicht werden.

§. 195.

Die **Wageschalen** und **Wagebalken** sollen aus der Fabrike zu Potsdam genommen werden.

Verordn. v. 17. Dec. 1738.

Zur **Ajustirung** und **Stempelung** der Wagen, Wagebalken und Gewichte ist eine besondere Commission zu Berlin gesetzt worden,

Reglem. und Instruct. v. 12. May 1785.

§. 196.

In den meisten Preußischen Städten sind **Mühlenwagen** sowohl zur mehreren Sicherheit des Publicums als der Königl. Accise Gefälle wegen errichtet, in welchen alles zur Mühle gehende Getreide und Malz und Schrot mit größter Genauigkeit abge-

wo-

wogen und das etwannige Minus dem Mahlgaste von dem Müller nach dem Marktpreise ersetzt werden muß.

Solche sind auf Kosten der Cämmereyen oder des Accise Amts angelegt, sie stehen daher unter den Cammern und Magisträten, oder unter dem Accise-Amte, und die Gefälle fließen daher theils in die Cämmerey- theils in die Accise-Cassen.

§. 197.

Das **Gewicht** der verschiedenen Getreidesorten bey dem Einwiegen, das Tara von den Säcken, und wie viel der Müller an Mehl, Malz und Branntweinschrot im Gewichte zurückliefern muß, bestimmen die **Mühlenwage-Tabellen**, die überall in den Mühlenwagen affigirt seyn müssen; und weichen solche nach der Verschiedenheit und Qualität des Getreides in den Provinzen und Districten von einander etwas ab. Wo es an solchen Wage-Tabellen fehlt, sollen sie von den Provinzial-Cammern und Accise-Directionen mit Zuziehung einiger Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner angefertiget werden.

Ueber das befundene Gewicht werden **gedruckte Wagezettel** ertheilet.

§. 198.

Für die Mühlenwagen sind verschiedentlich **Reglements** und **Wage-Tabellen** publiciret, als:

Mühlenwage-Reglement und Tabellen für Berlin v. 22. May 1703. und Verordn. v. 30 May 1707.

Wage-Tabelle für Berlin v. 26. Apr. 1728.

Mühlenwage-Reglement für Berlin v. 7. Dec. 1742.

Wage-Tabelle für Berlin vom Jahr 1773.

Mühlenwage-Tabelle für Königsberg v. 23. Oct. 1766.

Die Berlinische von 1773. dient den meisten Churmärkischen Städten zur Richtschnur, und wird solche hier beygefüget: A.

In den mehresten Provinzial-Mühlen-Reglements und Müllerordnungen kommen die Mühlenwage-Tabellen mit vor, wie solche in §. 174. angeführet sind.

A.

A. Mühlenwage-Tabelle für Berlin von 1773.

	Pfd.	Lth.
I. Beym Einwiegen zur Mühle soll		
1. Der Scheffel **Roggen** ungenetzt	80	—
— — — genetzt	82	—
— — **Weizen** ungenetzt	85	—
— — — genetzt	91	—
2. Der Scheffel **Branntweinschrot**		
Vom Weizen = = =	85	—
Vom Roggen = = =	80	—
3. Der Scheffel **Weizenmalz** =	77	16
— — **Gerstenmalz** =	60	27
Netto Gewicht haben.		
II. Beym Auswiegen aus der Mühle soll		
1. Der **Roggen**		
zum Hausbacken à 80 ℔. auf den Scheffel, und zum Scharrenbacken genetzt à 82 ℔.		
Mehl = = = =	68	—
Kleye = = = =	7	27
Steinmehl = = =	1	20
geben; und der geringste Abgang von 80 ℔., 2½ ℔.		
und der höchste von 82 ℔., 4½ ℔. seyn.		
2. Der **Weizen**		
zum Hausbacken ungenetzt à 85 ℔. pro Scheffel		

	Pfd.	Lth.
und zum Scharrenbacken genetzt à 91 ℔.		
Mehl ; ; ; ;	74	4
Klene ; ; ; ;	9	8
Steinmehl ; ; ;	1	24
geben; und der geringste Abgang von 85 ℔., 4 ℔.		
der höchste von 91 ℔., $5\frac{3}{4}$ ℔. seyn.		
3. Branntweinschrot und zwar Weizenbranntweinschrot soll ; ;	84	—
Roggenbranntweinschrot ; ;	79	—
wiegen; der geringste Abgang vom Schrotkorne $\frac{3}{4}$ ℔.		
der höchste 1 ℔. seyn.		
4. Malz soll und zwar,		
Weizenmalz ; ; ;	76	16
Gerstenmalz ; ; ;	59	27
wiegen; und der geringste Abgang $\frac{1}{2}$ ℔.		
der höchste aber 1 ℔. seyn.		

§. 199.

§. 199.

In vielen Städten sind auch sogenannte **Raths- oder öffentliche Handlungswaagen**, auf welchen Wolle, Butter, Käse, Fleisch, Talg, Wachs, Flachs, Taback, Material-Waaren, wie überhaupt alle im Großen zur Stadt gebrachte Waaren, auch Heu und dergl. gewogen wird.

Sie müssen mit ordentlich ajustirten Gewichten von Eisen versehen seyn, das Wiegen muß mit Genauigkeit geschehen und sind dafür ordentliche Wagemeister bestellet.

Churmärk. Edict v. 2. Apr. 1738.

Rescr. v. 21. Nov. 1772.

1. In der Berlinischen Rathswage müssen alle Waaren auch Frachtgüter, wenn sie über $\frac{1}{4}$ Centner betragen, bey 10 Rthl. Strafe gewogen werden, und hat selbige eine **approbirte Rathswageordnung** unter dem 18. Jul. 1798. erhalten.

2. Die **Wagegebühren** sind bestimmt, und müssen solche zur Nachricht fürs Publicum in der Wage affigirt seyn;

Verordn. v. 8. Febr. 1769.

Die Einkünfte fließen in die Cämmerey-Cassen, und sind die Wagen selbst gewöhnlich verpachtet.

§. 200.

Auf beständige **Reinigung der Straßen** und **Befolgung der Gassen- und Wegeordnungen** muß von der Policey besonders gesehen werden:

Gassenordnung und Reglem. für Berlin v. 3. Sept. 1735.

Avertissement v. 28. Jul. 1777. und Policey-Reglem. für Berlin v. 28. Febr. 1787.

Straßenreinigungs-Reglem. für Breslau, v. 26. May 1744.

Auch müssen **Brunnen, Straßenpflaster, Laternen** an eingemauerten eisernen Armen, 50 Schritt aus einander, **Brücken, Canäle** u. dgl. öffentliche Anstalten wohl unterhalten werden.

§. 201.

Die Policey-Aufsicht erstreckt sich auch auf alle **Reisende** und **Fremde**, daher solche von Gastwirthen und Privat-Personen, wo sie logiren, nach Verordnung von 1768. und der Verordn. v. 19. Jan. 1793. binnen 24 Stunden, bey 10 Rthlr. Strafe der Policey angemeldet werden müssen — so auch auf **Wein- Bier- Spiel-** und **Tanzhäuser**, welche zur bestimmten Stunde geschlossen werden müssen — und Visitation der verdächtigen Häuser wegen Diebes- Bettel- und liederlichen Gesindels, auch Huren.

§. 202.

Gleichfalls sind der Policey-Aufsicht unterworfen alle **Zünfte, Gilden, Innungen**, die neuen Bürger nach ihrer Auf- und Annahme, ihren Rechten und Privilegien; alle **Künstler, Manufacturisten** und **Fabrikanten**, richtige Vertheilung und Erhebung der verschiedenen **bürgerlichen Lasten**, die Versorgung der **Armen**, Steurung der Bettler und die Armenanstalten, auch

auch das Gesindewesen nach den publicirten Verordnungen; das Leichenwesen u. dgl., dahin gehört, daß die kostbaren Leichenbegängnisse abzuschaffen sind.

K. Preuß. Trauer Reglem. v. 14. Jan. 1747. u. Declar. desselben, v. 8. Apr. 1754.

Trauerordnung im Fürstenthume Ostfriesland, v. 19. Aug. 1772.

K. neues Trauer-Reglement v. 7. Oct. 1797.

Drit-

Dritte Abtheilung.

Das städtische Cämmerey-Wesen.

§. 203.

Stadt- und Raths-Cämmereyen, sind Verwaltungen der städtischen Einnahmen und Ausgaben, oder das **Finanz-Wesen der Städte**, welches sich beschäftiget

1. mit vortheilhafter Bewirthschaftung der Cämmerey- und Patrimonial-Güter, auch gewisser Bürger-Cassen und Güter, so dieselben dem Magistrate überlassen haben;

2. mit Berechnung und Erhebung sämmtlicher Einnahmen, die bey ihnen aufkommen;

3. mit nützlicher Verwendung dieser Einkünfte.

Eine jede Cämmerey, muß daher ein sicheres Verzeichniß, aller derselben rechtmäßig zuständigen Einkünfte, d. i. ein Grund- Lager- und Documenten-Buch haben.

§. 204.

§. 204.

Ehedem hatten die Stadt Cämmereyen, über ihre Einkünfte, keine andere Aufsicht, als die der Magiſtråte; 1713. aber wurden sie der nähern Aufsicht und Abnahme der Rechnungen der Steuerräthe unterworfen; und seit 1740, wurde das Cämmerey=Wesen auf einen bessern Fuß gesetzt, und sollten die Cämmereyen auf eben dieselbe Art, wie die Domainen bewirthschaftet werden. In dieser Absicht wurden auch Schemata ertheilet, nach welchen die Cämmerey Etats angefertiget werden sollten. Im Jahr 1767. wurden die Königl. Cammern und Steuerräthe noch näher instruirt, und das Cämmerey=Wesen denselben nachdrücklichst empfohlen.

§. 205.

Die gesetzlichen Vorschriften, das Cämmerey=Wesen betreffend, sind:

Vollständige Instruction, wie es mit dem Cämmerey=Wesen gehalten werden soll, Berlin den 3. Dec. 1743. (ist die vollständigste.)

K. Instruct. (für Schlesien) wie das Cämmerey=Cassen= und Rechnungswesen, von den Magiſträten einzurichten, v. 21. May 1748.

K. Edict wegen ordentlicher Einrichtung des Rathhäuslichen und Cämmerey=Wesens bey den Mediat=Städten in Schlesien, v. 2. Dec. 1750.

K. nähere Anweisung, das Cämmerey=Wesen betreffend, v. 7. Sept. 1767.

§. 206.

Die **Cämmerey-Einkünfte** fließen aus sechs verschiedenen Haupt-Classen der Einnahme, als:

1. Aus Gerechtigkeiten, so den Magisträten zustehen.
2. Aus eigenthümlichen Grundstücken, Häusern, Gütern, Forsten u. s. w.
3. Aus Zinsen von ausstehenden Capitalien.
4. Aus fixirten Einnahmen aus andern Cassen.
5. Aus Steuern der Bürgerschaft, und
6. Aus extraordinairen Einnahmen.

§. 207.

Die erste **Haupt-Classe; Gerechtigkeiten der Magisträte**, geben Einkünfte, die 1. von **Policey-Anstalten** aufkommen; als Scharrenzins von Bäckern, Fleischern, Schlachthauszins, — Stempelung der Ellen, Scheffel, Gewichte, — öffentliche Stadtwagen, — Thorsperrgelder — öffentliche Waschhäuser, — Spühlbänke — Fiacres — Portechaisen Eisgruben — Leichenwagen, Begräbnißplätze der Juden, und überhaupt öffentliche Kirchhöfe — gleichfalls von Reisepässen, Viehpässen u. s. w.

§. 208.

2) **Von sämmtlichen Gilden, Manufacturen und Gewerben**, als das Meisterrechtsgeld, — die Rathsziese von Bierbrauereyen, Biereinschroten, Bierspünden, Zapfenzins, Blasenzins und Einlagegeld, — Schauanstalten von Fabrik-Waaren, ledernen,

nen, leinenen, wollenen, baumwollenen Zeugen, — Leinwandsrollen, — Concessionen über große Metiers, als Raths-Apotheken, Badstubenzins, Schutzgeld von Stadt-Musicanten, Billards, Hökern, Traiteurs, Bierschenken u. s. w.

§. 209.

3) Vom gesammten **Commerz-Wesen**, als von **Wochen- und Jahrmärkten** oder **Messen**, nähmlich von **Standbuden** auf publiken Plätzen, die theils personal, theils erblich sind, — von **Fischmärkten**, **Standgeld** der Victualienhändler und Höcker, — Marktmeistergebühren, Kramlosung, — Abgaben bey Vieh- Woll- und Pferdemärkten, Buden- und Gewölbezins, — Leinwandshaus, **Meß-Accise**. — So hat Frankfurt an der Oder, $\frac{1}{4}$ Meß-Accise-Gefälle, an 7500 Rthlr. und Kramlosung, Buden-Gewölbezins an 3500 Rthlr. folglich jährlich 11000 Rthlr. und mehr an Meßeinkünften. — An einigen Orten, werden auch **Marktschiffe** vom Magistrate unterhalten, — oder er hat auch privative Wasserfahrt — Land- und Wasserzölle, Brücken- Damm- Prahmgelder u. s. w. zu erheben.

§. 210.

4) Von **mancherley Grundzinsen**, — als von Landgütern, auf städtischem Territorio belegen, — Stadtwällen und Gräben, — Gebäuden an Wassern, Mühlen, **Kalkbrennereyen**, Weidezins, — Ziegelenzins, Rahmen- und Tuchscheerzins, Fleischzehend, Garten-Acker- Hufenzins, Grundzins von Gebäuden u. s. w. Kahn- Wehr- Wasser- Fischer- Reusenzinse u. dgl.

§. 211.

5) Von Gerichtsgefällen, als Geldstrafen, Abschoß, laudemien-Gelder bey Erbpachten, Ertheilung der lehne, rathhäusliche Sporteln, von Vergebungen des Bürger- und Meisterrechts — Schutzgeld von Dorfeinliegern, — von Vogteygedingen.

§. 212.

Die zweyte Haupt-Classe der Cämmerey-Einkünfte, ist aus eigenthümlichen Grundstücken, als:

1. Von eigenthümlichen Häusern, Wasch- Darr- Brau- Wohnhäusern, Rathskellern u. dgl.

2. Von Fischereyen, Jagden, Mastungen, Heiden, Bienenzucht, Maulbeer-Plantagen, Mühlen, Brauereyen, Stadtwällen, Schäfereyen, Wiesen und Dörfern oder landgütern nebst deren Prästationen.

Alle solche Grundstücke, sollen nach Königl. Verordnung, v. 3. Dec. 1743, gleich den Dom. Aemtern bewirthschaftet und verpachtet werden.

§. 213.

Die dritte Haupt Classe ist die Zinseinnahme von ausstehenden Capitalien, welche entweder bey Particulters untergebracht, oder in publike Fonds des Staats gelegt sind, als landschaftliche Casse, Credit-Systems-Cassen, Banken u. s. w.

§. 214.

Die vierte Haupt-Classe, ist fixirte Einnahme und Beyträge aus andern Landes Cassen, zu gewissem Behuf oder zu öffentlichen Stadtanstalten. So erhebt der Magistrat zu Berlin, aus der General-Krieges-Casse, und aus der Accise-Casse, eine beträchtliche Summe zur Besoldung der Schulbedienten und Policey-Officianten; Potsdam zur Unterhaltung der publiken Laternen, aus der Domainen-Casse u. s. w.

§. 215.

Die fünfte Haupt-Classe sind Beyträge oder Steuern der Bürgerschaft, als Brunnengelder, Nachtwächterlohn, Pflastergelder, Laternengeld, in einigen Städten noch Urbeeden — Schoß, Hand- und Spanndienste bey publiken Bauten — in kleinen und Mediat-Städten u. s. f.

§. 216.

Die sechste Haupt-Classe sind extraordinaire Einnahmen — als aus der Cämmerey-Oekonomie selbst, wenn aus andern Cassen Gelder außerordentlich an die Cämmerey gezahlt werden, um dafür publike Anstalten, als Feuerrüstungen anzuschaffen — genehmigte extraordinaire Beyträge der Bürgerschaft zu Baukosten, Prediger-Introductionen — gleichfalls auch die Einnahme von Comödianten — Kunstspielern, Führern von fremden Thieren u. dgl.

§. 217.

Die Cämmerey-Ausgaben haben gleichfalls verschiedene Rubriken und Haupt-Classen, als:

1. Abzutragende Zinsen und Capitalien.
2. Ausgaben auf Königl. Ordre.
3. Rathhäusliche Besoldungen.
4. Gemeine Ausgaben.
5. Radicirte Zinsen und Ausgaben an andere Cassen.
6. Ausgaben beym rathhäuslichen Departement.
7. Ausgaben zu Kirchen- Schul- Policey- Militair-Anstalten.
8. Ausgaben wegen Receptur und Rechnung selbst.

§. 218.

Die erste Haupt-Classe: **Abzutragende Zinsen und Capitalien**; sind theis **unablöslich**, welche meistens aus ältern Zeiten herrühren, da Magisträte in bedrängten Zeiten von Kirchen, Hospitälern oder Privat-Familien dergleichen **eiserne** Anleihen machen müssen, oder es sind auch die Zinsen von geliehenen Capitalien zu **Legaten** und **Stiftungen** bestimmt worden; theils **ablöslich**.

Solche Capitalien müssen nach der Zeitordnung, wenn und wozu sie aufgenommen worden, in den Etats und Jahresrechnungen specificiret, und dieserhalb ein ordentliches **Cämmerey Hypotheken Buch** gehalten werden, da verschiedene solcher Capitalien auf Grundstücke der Magisträte eingetragen worden sind.

§. 219.

Die zweyte Haupt-Classe: **Ausgaben auf Königliche Verordnung** außer dem Rathhause; heißen auch Ausgaben an **Königlichen Ueberschuß.** Solche sind durch Special-Ordres der Casse auferlegt, und müssen vorweg bezahlt werden, und sind theils Besoldungen an Staatsbediente, die wegen städtischer Angelegenheiten und zu deren Besten im Policey-Forst-Manufactur Fache, und in rathhäuslichen Geschäften bey Landes-Collegiis angestellt sind, als Steueräthe, Bau-Inspectoren, Städteforstmeister, Fabrik Commissarien, theils Ausgaben zur Unterhaltung gewisser allgemeiner Policey-Anstalten, Zucht-Arbeitshäuser, theils andere Abgaben an öffentliche Königl. Cassen.

§. 220.

Die dritte Haupt-Classe: **Rathhäusliche Besoldungen**, als die Besoldung der Magistrats oder Rathspersonen selbst, sowohl fixirte Salaria, als fixirte Douceurs, temporaire oder personelle Zulagen, auch Besoldungen der zum Stadtgerichte gehörigen Personen, und der übrigen Stadt-Cämmerey und Policey-Bedienten.

§. 221.

Die vierte Haupt-Classe: **Gemeine Ausgaben**, wohin alle diejenigen, die wegen der Cämmerey-Güter und Einkünfte — zur Aufrechthaltung der Policey, Verwaltung der Justiz, außer sämmtlichen Gehalten auszugeben sind, als der Brennholzbedarf, Licht und Schreibe-Materialien, Stempelpapiere, Heftung der Acten, Postgeld und Botenlohn, Anschaffung der Intelligenzblätter, Calender und nützlicher Werke, Druck verschiedener öffentlicher Anschläge, Formulare,

Policey- Justiz- und Rechnungsbücher, Wagezettel u. s. f. auch Insertionskosten in Zeitungen und Intelligenzen, Buchbinderlohn, Reise- Zehrungs- Commissions- Proceß- und Gerichtskosten, Anschaffung verschiedener Mobilien, Verpflegung der Gefangenen u. dgl.

§. 222.

Die fünfte Haupt Classe: Radicirte Zinsen und Ausgaben sind gewisse Abgaben an andere Cassen; als von der Einnahme vom Bürgerrechte an die Kirchen-Cassen, vom Jahrmarktsgelde an die Domainen-Casse, auch gewisse Grundzinsen und Canons von Mühlen, Gärten, Wiesen, Aeckern, an Kirchen-Accise- oder andere Cassen, imgleichen Lehnpferdegeld-Contribution von Gütern, Douceur-Gelder für Stadtverordnete, an die Schützengilde, Dorfschulzen u. s. w.

§. 223.

Die sechste Haupt-Classe: Ausgaben beym rathhäuslichen Departement, als Baukosten nach dem Bau-Etat, Douceurs der Rathsmaurer- und Zimmermeister, Brunnenmeister, Stadtuhrmacher, Rathstöpfer, Schorsteinfeger, auch zur Probirung der Feuerrüstungen, Feuer-Societäts-Beyträge u. s. w.

§. 224.

Die siebente Haupt-Classe: Ausgabe zu Policey- Schul- und Militair-Anstalten, dahin zu Stadt-Magazinen, Woll-Magazinen, Erleuchtung und Reinigung der Straßen, zu Armenanstalten

und für verunglückte Menschen, Salarien der Kirchen- und Schulbedienten, Servis- und Quartiergelder, Unterhaltung der Ordonnanzhäuser, lazarethe und Wachthäuser der Maulbeerbaum-Plantagen, der Gassenreinigungsanstalten u. s. w.

§. 225.

Die achte Haupt-Classe: **Ausgaben wegen der Receptur und der Rechnungen**, sind Ausgaben zur Administration von Brauereyen, Ziegeleyen, Douceurs an die Officianten für gewisse Einnahmen aus Accise- Ziese- Zoll-Cassen, Unterhaltung der Kornböden, Versendung der Gelder, Emballage-Kosten, Copial- und Mundirungs-Kosten für Rechnungen, Durchlegung und Revision der Rechnungen u. s. w.

§. 226.

Zur Verwaltung des Cämmerey-Wesens sind **Raths-Cämmerer** und **Rendanten**, welche mit ordentlichen Instructionen versehen werden und Caution erlegen müssen; auch bey großen Cämmereyen **Controlleure** bestellet. — Die Cämmerey zu Breslau als die größeste im Staate, hat 2 separate Classen und mehrere Officianten, Buchhalter, Cassirer u. dgl.

Alle 6 Jahre wird ein neuer Etat projectiret von dem Steuerrath in der Magistratsversammlung genau geprüft, ein Protocoll darüber aufgenommen, und zur vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer eingesendet, welche solchen mit Bemerkungen an die Kön. Oberrechen Cammer zur Revision einschickt, von welcher er zur Approbation an das General-Directorium geht.

Der Etat wird nach Maßgabe der vorhin angeführten Haupt-Classen der Ausgaben angefertiget und rubriciret.

An das General-Directorium gehen zur Approbation nur die Etats von den Cämmereyen, die über 2000 Rthlr. jährliche Einnahme haben, die niedrigern aber bloß zu den Königl. Cammern.

Die **Cassen-Visitation** geschieht monathlich durch den Raths-Director und ein anderes Mitglied des Magistrats, nach richtigen Extracten.

Vier-

Vierte Abtheilung.

Von Judensachen.

§. 227.

Die **Verfassung** der Juden im Preuß. Staate welche unter der Cammer-Verwaltung stehet, beruhet hauptsächlich auf die emanirten speciellen Gesetze und Reglements, als:

K. Preuß. revidirtes General-Juden-Reglement und Privilegium, d. d. Berlin den 17. Apr. 1750, welches eine Sammlung aller bis dahin emanirten Gesetze ist, und besonders auch der überhandnehmenden Vermehrung derselben etwas Maß und Ziel setzt.

K. General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in den Danziger Vorstädten, v. 9. Aug. 1773.

Juden-Toleranz-Reglem. (für Schlesien) Potsdam den 2. Dec. 1749.

§. 228.

Diesen Gesetzen gemäß sind die Juden bloß **tolerirte Einwohner** des Staats, denen nur in Städten

zu wohnen erlaubt ist, und die das eigentliche Bürgerrecht nicht gewinnen können. Sie müssen also in jedem invidueIlen Falle, Concessionenen und Schutz-Privilegien haben. Die 3 Haupt-Classen der Schutz-Toleranz sind:

1) Ordentliche Schutzjuden, deren Privilegium auf einen ihrer Descendenz fortgeht, und die alle den Juden im Staate zugestandenen Rechte, und besonders in Ansehung der Nahrungsart, haben.

2) Außerordentliche, deren Schutzrecht mit dem Tode aufhört, und die durch besondere Concession die Rechte genießen.

3) Publike Bediente der jüdischen Gemeine, als Rabbiner, Cantor, Schlächter u. dgl.

§. 229.

Für die Toleranz bezahlen die Juden in Schlesien; nähmlich diejenigen, so im Lande etablirt sind, Canons- oder Toleranz-Gebühren; fremde, denen Aufenthalt und Handel vergönnt wird, Tagegroschen. Zur Erhebung der Toleranz-Gebühren sind Juden-Toleranz-Aemter angesetzt;

K. Instruct. Potsdam, den 2. Dec. 1751.
auch — — — 1. Apr. 1755.

Zur Einnahme der Tagegroschen aber Tagegebührämter;

K. Instruct. v. 26. Dec. 1748.

und fließen diese Gelder zu den Königl. Domainen-Cassen.

Zur

Zur bessern Uebersicht sind auch Toleranz=Bereiter angesetzet.

Für die Stadt Breslau ist eine besondere Juden=Commission errichtet, welche an die Königl. Cammer verschiedene Nachrichten, Rechnungen und Cassen=Extracte einzureichen hat.

§. 230.

Die Juden sind im Staate größern Abgaben und Prästationen unterworfen, als andere Unterthanen. Ihre lasten sind:

1) **Bestimmte allgemeine** Abgaben, als Schutzgeld, Silberlieferung zur Münze, Beytrag zum Mons Pietatis, Kalendergelder und **besondere jährliche** Geldabgaben, als die Silber=Accise, Indemnisations=Gelder, Correspondenz=Gelder von der Neumark an das Berlinische lagerhaus.

2) **Unbestimmte** Geldabgaben, als für Confirmation der Gemeineältesten, Sublevations=Gelder bey Feuersbrünsten, Stempelgelder bey Ehestiftungen und Trauscheinen, welche die Königl. Cammern ertheilen, Servis= und Geleitsabgaben.

3) Die **Verbindlichkeit zur Exportation** einer Quantität einländischer Manufactur=Waaren, einer Quantität Porcellain aus der Königl. Fabrik zu Berlin zum ausländischen Debit, u. dgl. letztere Verbindlichkeit hat die Judenschaft 1788 abgekauft. Und müssen die jüdischen Colonien für die Staats= und Gemeine=Prästationen solidarisch haften.

§. 231.

Die Handelsfreyheit der Juden ist verschiedenen Einschränkungen unterworfen. In verschiedenen Handlungsstädten, als Elbing, Magdeburg, Stettin, Colberg rc. dürfen sie sich gar nicht niederlassen. Sie haben keinen Eintritt in die Kaufmannsgilden, sind in Ansehung des Wechselrechts den christlichen Kaufleuten nachgesetzt, ihre Handlungsbücher haben auch nicht die Glaubwürdigkeit der christlichen, und sie werden bey Bankerotten härter bestraft, als Christen.

K. Rescr. v. 13. Apr. 1775.

§. 232.

Juden dürfen keine Landgüter kaufen, nur eine gewisse und bestimmte Zahl Häuser in einer Stadt haben, und solche können sie nur mit Concession des Königl. General-Finanz-Directorii kaufen; auch darf nur eine gewisse Zahl von Familien in einer Stadt seyn; — können ohne Erlaubniß nicht heyrathen, nur gewisse Nahrungen und Gewerbearten treiben, so sind sie von Ackerbau, Bierbrauerey, Branntweinbrennerey und Schanknahrung, vom Höker- und Victualien-Handel, von Handwerken und allen Staatsbedienungen ausgeschlossen, sie dürfen auch nur gewisse Zinsen von Anleihen nehmen, u. s. w.

K. Rescript, keine neue Juden-Familien anzusetzen, v. 13. Jan. 1751.

§. 233.

In Ansehung der Privat-Schulmeister, Durchreisenden und Betteljuden ist verordnet worden, daß

1) nach dem Edict von 1750. jeder zu Fuß ins Land kommende Jude 50 Rthl. baares Geld sogleich auf der ersten Gränzstadt vorzeigen müsse, sonst er zurückgewiesen wird.

2) Wenn die im Lande wohnenden und privilegirten Juden ihre Handlungsbedienten ausschicken wollen, müssen solche jederzeit einen von der Obrigkeit attestirten Reisepaß bey sich führen.

3) Das Hausiren ist ihnen durchgehends verbothen, nach dem Hausir-Edict v. 17. Nov. 1747.

§. 234.

Jährlich müssen im October die Hauptjuden-Tabellen von den Steuerräthen zu den Cammern mittelst 4 besonderer Listen,

1) von sämmtlichen Juden-Familien, deren Privilegien, Nahmen und Alter sämmtlicher männlichen Juden;

2) von ihren Handlungsbedienten;

3) von ihren bey sich habenden männlichen Anverwandten;

4) von ihren Hausbesitzungen;

eingeschickt werden, von da solche zum Königl. General-Directorio gehen, und dem General-Fiscal communiciret werden. Auf jeden Fehler in diesen tabellari-

schen Nachrichten oder Verspätung des Termins sind 5 Rthl. Strafe gesetzt.

§. 235.

Auch ist verordnet worden, daß, wenn in jüdischen Testamenten unter der Bedingung, daß die eingesetzte Familie jüdisch bleibet, solche als Erben eingesetzet worden, solches Testament nicht gelten solle.

K. Edict, d. d. Berlin, den 4. Nov. 1786.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung vom dörflichen Policey-Wesen.

Erste Abtheilung.

Das gemeine, innere und äußere Dorf-Policey-Wesen.

§. 236.

Die gemeine innere oder Dorf-Policey, erstreckt sich besonders darauf, daß in jedem Dorfe ein richtiger Scheffel, Quart, Elle, Probehaspel und Mühlenwage angeschafft werden, — daß die Krüger jederzeit Bier und Branntwein im Vorrathe halten, nicht falsche, unrichtige Maße geben, keine unbekannte Personen länger als eine Nacht beherbergen, sondern dergleichen verdächtige Leute der Gutsherrschaft oder dem Schulzen anmelden müssen.

§. 237.

§. 237.

In Ansehung des **Mühlenwesens** auf dem platten Lande ist zu bemerken:

Privileg. für die Müller in der Churmark v. 20. Jun. 1747.

Churmärk. landschaftl. Mühlenbereiter=Instruct. v. 24. Nov. 1750.

Landschaftl. Instruct. für die Müller in der Churmark v. 28. Febr. 1781.

§. 238.

Die Anlegung **neuer** Mühlen und die Erweiterung der alten bestimmt das allgem. Landrecht, Th. 2. Tit. 15. Abschn. 5.

Zur Vermehrung der **Oehlmühlen** und zur Anfertigung mehrerer Grütze und Graupen auf dem Lande sind Aufmunterungen ergangen.

K. Cabin. Ordr. v. 19. Apr. 1782.

Den Landmüllern steht frey, Getreide zum Vermahlen aufzukaufen.

Direct. Rescr. v. 30. Sept. 1789.

§. 239.

Was das **Brauwesen** auf dem Lande anbetrifft, so haben mehrere **Rittergüter** das Recht, ihre Unterthanen und Krüge mit selbst gebrauetem Biere zu verlegen. In der Churmark müssen sie aber dies Recht schon im Jahr 1624. gehabt, oder es durch

landesherrliche Concession hernach weiter erworben haben. — Sonst sind die Besitzer adlicher Güter besonders in der Churmark nur berechtiget, für sich und ihre Haushaltung Bier zu brauen. Edict v. 1. Jul. 1682. auch können Landprediger und Forstbediente ihren Haustrank brauen. K. Verordn. v. 17. Jul. 1737. — Bauern und Cossäten aber, nur in der Pflug- Saat- und Aerntezeit gegen Erlegung der Ziesegefälle von 4 und 2 Schfl. Malz.

§. 240.

Die Landleute in den mehresten Preuß. Provinzen müssen ihren **Bierbedarf** aus **accisbaren Städten** nehmen; sie dürfen daher weder zum Viehfutter oder eigenem Gebrauche, noch zum Verkaufe Malz bereiten und schroten lassen, Churmärk. Brau-Constitution v. 27. Jun. 1714. Allgem. Ordre v. 22. März 1737. Neumärkische Brau-Constitution v. 5. Febr. 1724.

§. 241.

Gemeinhin ist eine bestimmte Anzahl Dörfer zu einer Stadt geschlagen — in einigen Provinzen aber, als der Altmark, können die Dorfkrüger ihr Bier aus jeder Stadt hohlen, wo sie wollen. Ein zwangspflichtiger Krüger, der aus einer Landbrauerey Bier nimmt, fällt in 10 Rthlr. Strafe pro Tonne; holt er es aus einer andern, als der Zwangsstadt, in 2 Rthl. Strafe.

Die Obrigkeit der zwangspflichtigen Krüge erhält die **Kruglage**, gewöhnlich 3 Gr. pro Tonne

und der Krüger observanzmäßig von dem Stadtbrauer die 20 oder 25ste **Schenktonne** frey.

§. 242.

Die brauberechtigten Aemter und Adlichen müssen sich beym Verkaufe des Bieres nach der Kreisstadt oder der nächsten Immediat=Stadt richten; die Landkrüger, die aus den Städten ihr Bier nehmen müssen, können das Quart 1 Pfennig höher, als die Taxe in der Kreisstadt steht, verkaufen. Kön. Rescr. v. 21. Oct. 1733. K. Ordre, die Einrichtung des Bier= und Krugverlags auf dem Lande in der Churmark v. 3. Apr. 1737.

§. 243.

Die Fabrication des **Branntweins** gebührt in der Regel den Städten, und müssen die Dorfkrüger solchen gleichfalls aus accisbaren Städten nehmen. Den adlichen Gütern und Domainen=Aemtern ist aber das Branntweinbrennen entweder zum wirthschaftlichen Bedarf oder auch zum Krugverlage erlaubt.

§. 244.

Die **Wirthshäuser** auf dem platten Lande sollen nach dem Edict v. 14. Oct. 1697. wenigstens mit 2 geräumigen, reinlichen Zimmern und mit Stallung auf 12 bis 18 Pferde; auch mit Hart= und Rauchfutter versehen seyn.

Den Landkrügern ists erlaubt, sich Zucker, Caffee, Gewürze, Weine u. dgl. zu halten; nur dürfen sie nichts über die Straße verkaufen.

§. 245.

Zur **Dorf-Policey**, gehört auch die **Aufsicht auf Pflasterung und Reinhaltung der Dorfstraßen**, — Versorgung der Armen, — Bestellung der Nachtwächter, — Beobachtung der Gesindeordnung, — Einschließung der Bauerhöfe u. s. w.

Auch die Erziehung der Dorfjugend, — Anlegung und Knüppelung der Dorfhunde, richtige Vertheilung des zu leistenden Vorspannes und anderer Landespflichten.

§. 246.

Die äußere Dorf oder eigentliche **Feld Policey** ist besonders auf **Erhaltung der Ordnung im Hütungswesen**, bey gemeinschaftlichen Weide-Revieren gerichtet, und dahin gehört:

1) Daß die Anzahl des Viehes, für jeden viehhaltenden Einwohner des Dorfes bestimmt sey.

2) Für jede Viehart, müssen die Hütungsplätze richtig und schicklich eingetheilt seyn.

3) Auf den Weiden sind Tränken und Wasser erforderlich.

4) Für jede Viehart müssen besondere Hirten, nicht Kinder, sondern gesetzte Leute, angenommen wer-

den, die für den Schaden des Viehes stehen, und auf Lohn und Deputat gesetzt werden.

5. Wiesen und Aecker darf niemand vor der bestimmten Zeit behüten.

6. Es sollen tüchtige und wachsame Flurschützen bestellet werden.

§. 247.

Zur Feld-Policey gehört auch die Besserung und Instandhaltung der Landstraßen, Wege, Brücken, Stege in der Nähe des Dorfes, — die Setzung und Erhaltung der Wegweiser, die Verhägung der nöthigen Triften, — Verfertigung und Räumung der gemeinschaftlichen Wiesen- und Feldgruben, und Instandhaltung der Dorfhecken, — wie auch Ordnung in den Holz-Revieren, Fischereyen und andern Grundstücken, die einer Communion zustehen.

§. 248.

Das gesammte innere und äußere Dorf-Policey-Wesen, stehet unter der Direction der Königl. Landräthe, unter welchen die Kreis- und Policey-Ausreiter in ihren Kreisen das nöthige zu besorgen haben. In den Dörfern selbst, verwalten die Schulzen und Gerichte die Policey-Sachen.

General-Instruct. für die Policey-Ausreiter v. 30. Dec. 1716.

K. Instruct. für die Policey-Ausreiter in der Neumark v. 30. Sept. 1734.

K. Instruct. für die Policey-Ausreiter in der Churmark v. 23. Febr. 1754.

K. Instruct. für die Policey-Ausreiter im Clevischen v. 12. Apr. 1756.

Instr. für die Kreisausreiter in Preußen, v. 1. Febr. 1753.

Zweyte Abtheilung.

Die größere oder höhere Policey der Dörfer.

§. 249.

Die größere Policey der Dörfer, ist gerichtet auf Vermehrung der Volksmenge, und auf das Abbauen der Güter, und zwar in Ansehung der wüsten Hufen, auch der Kirchen Pfarr- Försterländereyen, — auf Anlegung neuer Vorwerke — und Vertheilung der großen Bauergüter in kleinere, und Besetzung mit Bauern, auch Zusammenschlagung der Hintern Aecker zu neuen Nahrungen.

§. 250.

Dahin gehöret auch die Aufsicht auf Handwerker des platten Landes, die sich jedoch nur auf die nothwendigsten zur Consumtion, Bekleidung, und zum Ackerbau erstrecken sollen, als Müller, Leinweber, Dorfschneider, Stell- und Rademacher, und Dorf-

Dorfschmiede, welche es mit den Stadtzünften halten müssen.

§. 251.

Ebenfalls auch die richtige **Eintheilung der Dorf- und Landespflichten**, als:

1) Gemeine Dorfleistungen und Beyträge, durch Natural- Spann- und Handdienste, durch Natural-Producte oder baares Geld. — Unterhaltung der publiken Gebäude, der Schule, des Predigerhauses, der Kirche, — der Dorfbrunnen, Feueranstalten und Rüstungen, Brücken u. s. w.

2) Abgaben und Dienstleistungen, welche die Dorfeinwohner der Grund- und Gerichtsobrigkeit zu prästiren schuldig sind.

3) Abgaben und Dienstleistungen, so der Landmann an die Landesherrschaft zu geben und zu leisten hat. Dahin gehört außer den verschiedenen ländlichen Steuern und Abgaben,

Ordnung im Vorspann- und Kriegesfuhrwesen, — ordentliche Eintheilung der Einquartierung bey Durchmärschen — die Deserteur-Wachen — Wachen bey Viehseuchen — in Kriegeszeiten, u. s. w.

§. 252.

Endlich gehört auch zur größern Dorf-Policey das **Militair Wesen**, in Absicht des platten Landes; als die Recrutirungs Marsch Fourage-Lieferungs- und andere dergleichen Angelegenheiten, davon schon zum Theil gehandelt worden ist, zum Theil noch im sechsten Theile nähere Nachweisung gegeben wird.

Fünf-

Fünfter Theil.

Cameral- und Finanz-Verwaltung
des
gesammten
Handwerks- Manufactur-
und
Commerz - Wesens
in
den Königl. Preuß. Staaten.

Enthält:

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des Handwerkswesens oder sämmtlicher Gewerke im Preuß. Staate.

§. 1.

Die höchste Policey-Aufsicht und Direction des gesammten Handwerkswesens im ganzen Preuß. Staate, besorgt das General-Finanz-Directorium zu Berlin; in den einzelnen Provinzen die K. Cammern, und unter diesen in einzelnen Städten die Steuerräthe nnd Magisträte.

§. 2.

Bey den mehresten Handwerkern sind Zünfte, Gilden, Innungen, d. i. gesetzliche, durch Gildebriefe und Gewerks-Privilegien bestätigte Gesellschaften, deren Endzweck die ausschließliche Treibung und Vervollkommnung eines Handwerks in einer Gegend ist.

1) Die Zünfte in Deutschland sind vom Kaiser Rudolph von Habsburg 1270. bestätiget, und eigentlich eingerichtet worden. — Im Preuß. findet ihre Einrichtung nur allein in den Städten Statt, die der Accise unterworfen sind.

2) Bey den Handwerken sind zu unterscheiden:

Die Personal-Privilegien, die einzelnen Bürgern auf gewisse einzelne Bearbeitungen ertheilet werden;

Die special privilegirten zünftigen Handwerker, die nur an einem bestimmten Orte zünftig sind; oder die städtischen Zunft-Privilegien und die General Privilegien für ein Handwerk.

§. 3.

Zunftfreye Handwerker sind, die von jedem, der sie versteht, bloß aufs Bürgerrecht oder vermöge landesherrlicher Concession als Gewerke betrieben werden können. Dazu gehören auch solche, denen keine ausschließlichen Befugnisse zugestanden worden, obgleich bey ihnen eine gewisse hergebrachte Ordnung in Absicht der Erlernung Statt findet, als bey Buchdruckern, Papiermachern, Goldschlägern, u. s. f.

Denjenigen Professionisten aber, die sich mit ihren Arbeiten am nächsten an die schönen Künste anschließen, bey der Königl. Akademie der Künste zu Berlin ihren Cursum gehörig vollendet haben, und in die akademische Matrikel eingetragen sind, stehet das Recht zu, überall im Lande ihr Gewerbe frey vom Zunft-

Zunftzwange zu betreiben. Allgem. Landr. II. Tit. 8. §. 404.

K. Verordn. v. 29. Apr. 1786.

§. 4.

Die Quelle aller Gewerks-Privilegien im Preuß. Staate ist das

Kaiserl. Reichs-Patent von Abschaffung der Handwerksmißbräuche rc. Wien v. 16. Aug. 1731, u. publicirt, Berlin den 6. Aug. 1732.

als das Fundamental-Gesetz fürs deutsche Reich, in Ansehung der Zünfte, so auch die deutschen Länder des Preußischen Staates angeht. Imgleichen sind zu bemerken:

K. Preuß. General-Handwerksordnung v. 10. Jun. 1733.

K. Preuß. Handwerksordnung für Westpreußen, Berlin v. 24. Jan. 1774.

Die meisten Zunft- und Innungs-Privilegien in Pr. Landen sind von einer Commission, welche solche sämmtlich revidiret und verbessert, nach den Grundsätzen des Reichs-Patents ausgearbeitet, vom Könige vollzogen, und in den Jahren 1734 bis 1736. publiciret worden; wobey festgesetzt ist, daß die alten Innungsbriefe sämmtlich cassirt und bey Strafe keine Anwendung mehr haben sollen. In Mylius Gesetzessammlung, Th. V. 59. sind dergleichen Privilegien und Gildebriefe enthalten.

§. 5.

Was die **Gewerksverfassung** im Preuß. Staate anbetrifft, so sind die zünftigen Handwerke entweder **geschlossene**, d. i. die Zahl ihrer Mitglieder ist bestimmt, oder **ungeschlossene**. Kein Gewerk darf darf sich selbst schließen; bey vielen Handwerken ist die Schließung seit 1779. aufgehoben, und wird selten mehr die Schließung verstattet. Auch sind sie entweder **combinirt**, oder **einfach**; je nachdem mehrere Handwerker verschiedener Art, oder bloß einer Art eine Innung ausmachen. — Auch sind noch besondere Einrichtungen bey dem Zunftwesen merkwürdig, in Ansehung der Lehrjungen, der Gesellen, der Meister, und anderer zum Zunftwesen gehörigen Dinge und Umstände.

§. 6.

Die **Lehrzeit** eines Handwerks ist durch die Innungsartikel für die Lehrjungen auf 3 bis 6 Jahre bestimmt. Die **Zahl** der Lehrjungen, das **Lehrgeld**, das **Alter zur Aufnahme**, welches durch einen **Geburtsbrief** nachgewiesen werden muß, wovon nur die Meistersöhne und die Zöglinge des Potsdammer Militair-Waisenhauses ausgenommen sind, und das **Verhalten** derselben, zeigen die speciellen Handwerks-Privilegien.

§. 7.

In Ansehung der **aufzunehmenden Lehrburschen**, war sonst der Mißbrauch, daß nur **ehelich Geborne** aufgenommen wurden; dagegen den unehelich Gebornen, auch den Kindern der Scharfrichter, Schäfer,

fer, und Häscher der Zutritt verwehrt war. Dies ist jedoch durch das

K. Edict v. 31. März 1705.

Reichs-Patent von 1731, und Reichsabschied vom Jahr 1772.

aufgehoben worden. Indessen fordern die Gewerke in Ansehung der unehelich Gebornen, noch bis jetzt, ein schriftliches Document, daß deren Annahme ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn solle. Dergleichen **Legitimations-Patente** ertheilt das General Finanz-Directorium, und bekommen arme Kinder solches unentgeldlich, oder doch gegen Bezahlung der Stempelgebühren.

Die **Kinder** der **Bauern** und **Landleute** aber, dürfen nicht anders, als auf ein Attest ihrer Gerichtsobrigkeit, aufgenommen werden. K. Canton-Reglem. v. 12. Febr. 1792. §. 34.

Da **Juden** keine zünftige Handwerke betreiben dürfen; so können auch ihre Kinder nicht in die Lehre genommen werden.

K. General-Juden-Reglem. von 1750. §. 11.

§. 8.

Die **losgesprochenen Lehrjungen**, erhalten einen ausgefertigten **Lehrbrief**, deren gedruckte Formulare, so wie der **Geburtsbriefe** von der Königl. Charite zu Berlin genommen werden müssen, und ist für solche eine mäßige Taxe bestimmet.

K.

K. Verordn. wegen der den Handwerksburschen zu ertheilenden gedruckten Kundschaften, auch Lehr- und Geburtsbriefe, v. 4. April 1733.

K. Edict v. 28. Febr. 1747.

Circul. an alle K. Cammern, v. 17. Nov. 1762.

§. 9.

Die **Gesellen** bekommen ihre Arbeit vom Meister, dem sie dienen, Wochenweise, Stückweise oder nach der Quantität der Arbeit, bezahlt. — Wegen Störung der Arbeit, ist der den Handwerkern schädliche Mißbrauch, des sogenannten **blauen Montags**, im Preuß. Staate aufgehoben worden.

Reichsabschied und Patent, Wien v. 16. Aug. 1731. in Preuß. landen publicirt, Berlin den 6. August 1732.

Reichsabschied, von 1772. und K. Edict vom 24. März 1783.

Sie dürfen eine **Herberge** haben, sich **Altgesellen** wählen, **Armen-Cassen** errichten; jedoch keine Siegel führen, sich nicht zusammenrottiren, noch weniger Tumulte erregen.

K. Patent wegen Abschaffung des Tumultuirens der Handwerker, Berlin v. 29. Jul. 1794.

§. 10.

Jeder Geselle, muß gewisse **Wanderjahre** ausstehen, und also gewisse Zeit in die Fremde gehen, nach Vorschrift der Innungsartikel und den Zunftgesetzen gemäß; so daß nach dem

K. Direct. Rescr. v. 21. May 1770.

nur in den triftigsten Fällen davon dispensirt werden soll.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen, die Landgarnweber, Rademacher, Zimmerleute und Schmiede,

Direct. Rescr. v. 17. May 1781.

und die Gesellen aus einigen großen Städten des Preußischen Staates, wenn sie eingeborne Bürgersöhne sind.

Direct. Rescr. v. 15. Sept. 1784.

Dies **Wandern** der Handwerksburschen, ist jedoch bloß auf die dem Staate zustehenden Länder eingeschränkt, und also das **Wandern in fremde Länder** verbothen.

K. Verordn. v. 9. Oct. 1738, v. 26. Nov. 1738.

K. Rescr. an die Churmärkische Cammer, v. 26. Apr. 1741.

K. Instruct. v. 24. Oct. 1764.

Die K. Edicte v. 9. Dec. 1750. v. 14. Febr. 1751. v. 12. März und 16. Dec. 1766. schärfen die Aufsicht darüber ein.

K. Circul. an sämmtl. K. Cammern rc. v. 7. März 1776.

K. Cab. Ordr. v. 15. März 1782.

Daher sollen die Magisträte, die **Kundschaften** für die Handwerksburschen, deren Formulare auch von der Charite genommen werden müssen, nach K. Rescr.

v.

v. 26. Apr. 1741. dergestalt einrichten lassen, daß sie nur im Lande wandern können, und sollen ihnen zum Wandern außerhalb Landes, keine Kundschaften ausgehändiget werden. Immed. Rescr. v. 23. Jan. 1766.

§. 11.

Indessen wird auch die Erlaubniß zum **Wandern außer Landes**, wenn davon kein Nachtheil zu besorgen ist, bey gewissen Professionen, die auswärts mehr floriren, **vermögenden** Subjecten, nicht versagt, und ein **Erlaubnißpaß** dazu ertheilt; so wie auch das Erlernen eines Handwerks außer Landes unter gewissen Umständen wohl verstattet wird.

K. Direct. Rescr. v. 6 May 1783.

§. 12.

Enrollementspflichtige Handwerksgesellen, oder Cantonisten, erhalten **Militair Wanderpässe** auf 3 Jahre, von der Canton Revisions-Commission, und müssen solche eine reale Caution bestellen, oder in Gegenwart ihrer Aeltern oder Vormünder an Eides Statt, durch einen Handschlag ihrer Obrigkeit versprechen, nicht auszuwandern, und wenigstens alle Jahre, ihren nächsten Verwandten und Vormündern von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, auch bey verändertem Aufenthaltsorte anzuzeigen, wo sie anzutreffen sind.

K. Rescr. v. 26. Apr. 1741.

K. Canton-Reglement, v. 12. Febr. 1792. §. 60. 61.

§. 13.

Die Ausfertigung der Reise-Atteste, für Cantonisten im Lande, geschieht unentgeldlich. Die Kosten der Wanderpässe aber, sind durch Provinzial-Gesetze oder besondere Verordnungen bestimmt.

K. Rescr. v. 2. May 1786.

§. 14.

Einem Preußischen Soldaten, wird nach den Innungsartikeln, zur Erhaltung des Meisterrechts, die Dienstzeit statt der Wanderjahre angerechnet, so daß 2 Kriegesdienstjahre für 1 Wanderjahr angesehen werden.

Im Dienste stehende Soldaten, müssen das erlernte Handwerk als Gesellen bey zünftigen Meistern treiben.

Immed. Rescr. an die Cammern und Regimenter, v. 10. März 1725.

K. Reglem. v. 29. März 1787.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 22. 24.

Doch können sie eine Profession treiben, wenn sie vor Eintritt der Kriegesdienste Bürger und Meister gewesen sind, oder ein Bürgerhaus ererbet, erheyrathet, und geschenkt erhalten haben.

K. Ordr. v. 28. Jun. 1725.

Circul. v. 21. Oct. 1749.

K. Instruct. v. 23. Sept. 1773. §. 43.

§. 15.

Alle **gediente, invalide Soldaten**, können ihr erlerntes Handwerk, jedoch ohne Haltung eines Gesellen oder Lehrburschen treiben.

N. Preuß. landr. Th. 2. Tit. 8 §. 271. 272.

Auch Handwerks-Privilegien besagen solches.

Den Handwerksinnungen ists zur Pflicht gemacht, sie **umsonst** in die Gilden und Zünfte aufzunehmen.

K. Rescr. v. 19. Nov. 1726.

Auch sind die Obrigkeiten angewiesen, ihnen zur Ansetzung auf alle Weise behülflich zu seyn.

K. Edict v. 14. und 26. Febr. 1721.

§. 16.

Jeder Geselle kann nach zurückgelegten Wanderjahren das Recht erlangen, auf eigene Rechnung ein Handwerk zu treiben, d. i. **Meister** zu werden. Er muß aber eine **gesetzliche Prüfung** aushalten, und ein **Meister- oder Probestück** nach der Gewerksordnung machen. In Preußischen landen ist dabey verordnet:

1. Die Zünfte sollen nicht sehr kostbare Stücke aufgeben, die das Meisterwerden erschweren.

2. Auch nicht solche, die nachher nicht gebraucht werden können, und von niemanden leicht gekauft werden.

K. Patent v. 6. Sept. 1723.

3. Es soll eine der künstlichsten Arbeiten des Handwerks seyn, um die Geschicklichkeit eines Gesellen sicher daraus zu beurtheilen.

4. Das loskaufen durch Geld und andere Geschenke, wenn das Meisterstück nicht geräth, soll nicht Statt finden.

K. Edict v. 18. April 1747.

5. Keinem darf eher das Meisterrecht ertheilt werden, als bis er **Bürger** geworden, und wird jedem, ein **Meisterbrief** vom Gewerke ausgefertiget.

Die **Rechte** und **Befugnisse** der **Meister**, wie auch die Zunftrechte aller Gewerke finden sich in den Zunft-Privilegien, und in v. **Lamprechts** Cameral-Verfassung der Handwerker u. s. f.

§. 17.

Bey den Zünften ist auch die **Lade**, oder das Behältniß zu bemerken, worin die Innungsartikel, Urkunden und Privilegien, Protocolle, Proceß-Schriften, Ein- und Ausschreibebücher, Gelder und Rechnungen aufbewahret werden.

Jeder **Meister** muß etwas Gewisses jährlich, und zwar quartaliter, in die lade geben, welche auch nur in Zusammenkünften im Beysenn des Gewerks-Assessors geöffnet werden darf.

Die **Gesellen** haben bey der Zunft ihre eigene **Büchse**, worin sie gleichfalls etwas Gewisses geben.

§. 18.

Ein jedes Gewerk hat seinen **Assessor** aus dem Magistrats Collegio, welcher für das **Ordnungs**-mäßige desselben Sorge tragen, dessen Rechte und Aufnahme wahrnehmen, den Versammlungen beywohnen, die Lehrburschen einschreiben und ausschreiben, alle Gewerksangelegenheiten mit den Meistern gemeinschaftlich überlegen, und die Jahresrechnungen nach Einnahme und Ausgabe abnehmen muß. Solche Rechnungen werden dem Magistrat überreicht, und von selbigem an die Königl. Cammern eingeschickt.

§. 19.

Die Handwerker sollen in der Regel **bloß in Städten** getrieben werden; **Landmeister**, die sich aber zur Zunft der nächsten Stadt halten, auch bloß für Dörfer, nicht für Städte arbeiten müssen, werden auf dem platten Lande in den meisten Preußischen Provinzen, nur von folgenden Zünften, und zwar auf **catastrirten** Stellen, geduldet, als:

1. **Leinweber**, die sich in Dörfern so viel, als sie wollen, nach verschiedenen Edicten von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. ansetzen können.

   K. Edict v. 2. Febr. 1729.

   K. Edict v. 30. März 1734. und K. Rescr. v. 12. Dec. 1792.

   Sie sind von allen Abgaben, auch der Nahrungssteuer, befreyt.

2. Zimmerleute.

3. Dorfschneider; doch sollen dieses nur Küster und Schulmeister seyn, die nur für Bauern arbeiten.

4. Schmiede; davon an nöthigen Orten auch neue angesetzt werden können.

5. Stellmacher oder Rademacher; welche für das von ihnen zu verarbeitende Nutzholz eine Abgabe zur Accise erlegen;

K. Patent, v. 4. Jun. 1718. v. 14. Aug. 1720. v. 21. Jan. 1721.

K. Edict, v. 18. März und 15. Jun. 1729. v. 10. Sept. 1748.

Diese fünf Landhandwerker können von Edelleuten auch auf ihren Höfen, um für sich und ihre Familie zu arbeiten, auch außer den catastrirten Stellen angesetzt werden.

K. Rescr. v. 14. Apr. 1795.

§. 20.

Die Handwerker auf dem Lande können Gesellen fördern, und Jungen lehren, aber nicht lossprechen.

K. Declar. v. 13. Apr. 1724.

Die Dorfhandwerker in Schlesien, sind durch das Königl. Edict v. 10. Dec. 1748. eingeschränket worden.

Bäcker, wenn sie von Gemeinen als Dorfbäcker angesetzt werden, und Böttcher bey großen und adlichen und Amtsbrauereyen, sind anzustellen, er-

laubt; auch ists den **Mauermeistern** verstattet, hin und wieder sich auf dem Lande, zur Beförderung des massiven Baues, zu etabliren.

K. Rescr. v. 12. Jun. 1795.

§. 21.

Catastrirte oder **radicirte Stellen**, sind in der Mark die für jedes Dorf festgesetzten Handwerkerstellen, die nach der allgemeinen Aufnahme aller auf dem platten Lande wohnenden Handwerker, so 1719 und 1720. im Lande geschah, bestimmt worden. Solche Stellen sollen schon vom Jahr 1624. an, besetzt gewesen seyn, und war also dies das Normal-Jahr. Es wurde bey dieser Aufnahme festgesetzt, **welche** Handwerker, und **wie viel** in jedem Dorfe bleiben konnten, und solche in ein ordentliches **Catastrum** gebracht. Die **Principia regulativa** von dieser Aufnahme, wurden in Königl. Churmärk. Verordn. v. 4. Jun. 1718. mitgetheilet, und nach solchen **Handwerks-Catastra** von den meisten Kreisen aufgenommen. Dergleichen Catastra sind in

Mylius Gesetzessammlung. Theil V. Abth. 2. verschieden zu finden.

§. 22.

Die neu concessionirten Landhandwerker müssen eine **Nahrungssteuer** zur Accise-Casse entrichten,

Direc. Rescr. v. 28. Jan. 1790.

und sind in der Churmark nach dem Normativ-Rescript v. 6. Nov. 1787. die auf dem Lande vorhandenen

denen Handwerker genau aufgenommen worden, und sollen die verfassungswidrig angesetzten Handwerker aussterben, und ihre Stellen nach ihrem Tode nicht mehr besetzt werden. In den **Flecken** dürfen sich Handwerker aller Art ansetzen, doch müssen sie Nahrungssteuer zahlen.

Auch einigen **Colonisten**-Stellen auf dem Lande ist in den Erbverschreibungen das Recht beygelegt, Handwerke darin zu treiben; jedoch sollen die neuen Käufer solcher Stellen darauf Verzicht leisten.

Churmärk. Cam. Rescr. v. 8. Nov. 1790.

§. 23.

Die **Meisterrechtskosten** der Landmeister sind geringer, als die der Stadtmeister.

Von dergleichen **Landmeistern** und den alten catastrirten und neuen concessionirten **Handwerks**stellen, müssen die Königl. Landräthe jährlich genaue Tabellen aufnehmen lassen, und den Königl. Cammern einsenden.

§. 24.

Was die **Pfuscher** und **Pfuschereyen** bey Handwerken anbetrifft; so ist den Zünften nicht erlaubt, gegen solche eigenmächtig zu verfahren, sondern es muß die Sache bey der Gewerksversammlung angezeigt, und von dem Assessor dem Magistrat vorgetragen, von diesem aber an den Steuerrath referiret werden, der solche entweder schlichtet, oder an die Cammer zur Entscheischeidung davon Bericht abstattet.

§. 25.

Die **Taxen** der Handwerker, sind gesetzlich bestimmt und vorgeschrieben, solche dürfen daher auch nicht überschritten werden. Im Preußischen Staate sind dergleichen **gedruckte Taxen** vorhanden, und haben solche verschiedene Provinzen und mehrere große Städte. In selbigen sind die Arbeiten der Handwerker, mit Rücksicht auf den Werth der Materialien, der Zuthaten und des Arbeitslohns geschätzt, als:

K. **Taxordnung** der sämmtlichen Handwerker in Berlin und Cölln.

K. Taxordnung der Handwerker in der Churmark.

K. Taxordnung dies= und jenseits der Elbe,

K. Taxordnung in der Altmark,

K. Taxordnung in den Neumärk. Kreisen, u. s. w, davon in Mylius Gesetzessammlung Th. V. verschiedene vorkommen.

§. 26.

Wenn die Anzahl der Meister eines Handwerks, in einer Stadt, sich ansehnlich vermehrte, und diese Zahl nach Erachten der Obrigkeit bestehen konnte; so wurde sonst solchen auf ihr Verlangen ein eigenes neues **Zunft Privilegium** und **Innungsartikel** bewilliget. Solche wurden nach Vorschrift der besten vorhandenen mit nöthigen Zusätzen und Abänderungen vom Magistrat, mit Zuziehung der neuen Innung entworfen, und der Cammer und dem General=Directorio zur Prüfung und Bestätigung eingereichet.

Durch

Durch das K. Rescr. v. 27. May 1791. ist aber festgesetzt worden, daß keine Innungs-Privilegia mehr ertheilt werden sollen; am wenigsten wird die Errichtung neuer Zünfte bey Gewerben nachgegeben, die überhaupt nicht zünftig sind.

§. 27.

Zum **Vortheil** und zur **Unterstützung** der Handwerker und ihres Debits sind durch besondere im Accise-Tarif von 1787. allegirte Verordnungen, die Ausfuhr verschiedener **rohen Materialien**, und viele ausländische **Handwerkswaaren** gänzlich verboten. Einige fremde, im Lande nicht hinlänglich oder nicht in erforderlicher Güte, angefertigte, sind zwar einzuführen erlaubt, doch mit höheren Impossten, als die inländischen belegt.

§. 28.

Jährlich müssen die Steuerräthe den K. Cammern zum ersten Januar **alphabetische Tabellen** über den Zustand der Handwerker und Gewerbe, wie viel Menschen jedes an einem Orte ernährt, ob sich die Zahl vermehrt oder vermindert hat u. s. w. einreichen.

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des Manufactur- und Fabriken-Wesens im Preußischen Staate.

§. 29.

Das **Manufactur- und Fabriken Wesen** im Pr. Staate steht unter der **Direction** des Königl. General-Fabriken- und Commerzial Departements des General-Finanz-Directorii; selbiges hat unter sich das **Manufactur- und Commerz Collegium** zu Berlin, bey welchem im Jahre 1796, auch eine **technische Deputation** errichtet worden ist; Public. v. 14. Jul. 1796. In den einzelnen Provinzen steht es unter den Cammern, und in den Städten unter den Steuerräthen und Magiströten.

§. 30.

Nach Königl. Verordnung von 1724. soll in jeder Manufactur Stadt ein besonderer **Fabriken-Inspector** bestellet werden, und seit 1736. sind **Fabriken Commissarien** über gewisse Kreise angesetzt, auch in

in großen Städten Fabriken-Commissionen errichtet worden.

K. Instruct. für die Fabriken-Inspectores in der Neumark v. 26. Sept. 1723.

Desgleichen in der Churmark v. 25. Dec. 1724.

Desgleichen in Schlesien von 1748.

K. Instruct. für die Fabriken-Commissarien v. 18. Jan. 1736. so aber unter dem 5. May 1776. näher declariret worden ist.

K. Instruct. für die in Potsdam errichtete Fabriken-Commission v. 21. Aug. 1772. welche so lange als Regulativ dient, bis genaue Instructionen für andere Städte entworfen sind.

§. 31.

Um den **Zustand der Fabriken und Manufacturen** im Staate zu beurtheilen, müssen 1) monathlich und vierteljährlich von den Steuerräthen sogenannte Zeitungsberichte erstattet werden, worin von dem Fortgange oder Rückfall der Wollen- leinen- und Baumwollen-Manufacturen Nachrichten gegeben werden, aus welchen dem General-Fabriken-Departement vierteljährlicher Bericht erstattet wird; 2) werden durch die Steuerräthe, von den in ihren Inspectionen befindlichen und beschäftigten Fabriken und Manufacturen, vollständige Tabellen und Nachweisungen angefertiget, und den Königl. Cammern eingereicht, woraus sodann die General-Fabrik- und Manufactur-Tabellen formiret werden. Die Königl. Cammern haben hierzu gedruckte Formulare ertheilet, und wird hierbey eine dergleichen Tabelle hinzugefügt. A.

§. 32.

Von einer jeden Manufactur-Stadt werden ebenfalls jährliche **Fabriken Tabellen** eingesendet, und sind in solchen folgende **Rubriken** befindlich:

1. Ort und Anzahl der Fabriken und Manufacturen jeder Art.
2. Haupt- und Neben-Materialien — zu welchem Preise — ob in oder außer Landes angekauft. —
3. In welchem Jahr, — auf wie viel Stühlen oder Metiers solche angeleget worden.
4. Wem die Fabrik gehört, — wie viel Aufseher, Meister, Gesellen, Nebenarbeiter und Tagelöhner solche gebraucht.
5. Wie viel Waaren sie verfertiget und debitiret hat, — im Lande — und außer Landes — nach Centnern, Stücken und zu Gelde gerechnet.

§. 33.

Von der Beschaffenheit, Zustande, Größe, Betriebe, Absatz der Waaren, der in den verschiedenen Ländern der Preußischen Staaten sich befindenden Fabriken und Manufacturen handelt ausführlich: **Graf von Mirabeau** von der Preußischen Monarchie unter Friedrich dem Großen, Leipzig, 1793. 2r Band, 4s Buch; worin auch viele **General Tabellen** von den Preuß. Manufacturen mitgetheilt worden sind.

Die wahrscheinliche **Masse** der **Manufactur-Arbeit** des ganzen Reichs in seinen wichtigsten Zweigen wird im Durchschnitte gerechnet an Werth:

Ma-

Manufactur-Waaren von Seide	1,500000	Rthl.
— — — von Wolle	5,800000	—
— — — von Baumwolle	800000	—
— — — von leinen	8.500000	—
— — — von leder	1,700000	—
— — — von verschiedenen andern Materialien überhaupt	6,000000	—
Summa	24,300000	—

A.

Tabellarische Nachweisung

der

in den Städten des Krieges- und Steuerraths N. N. Inspection occupirten Seiden, Wollen, Leder, Elfenbein, Federposen, Fischbein, lederne Handschuh, Wachsbleichen, Leinen, Baumwollen, Tobaks, Fayance, Ofen, Krucken und andern

Fabriken und Manufacturen;

wie viel

Ouvriers und Metiers selbige in Arbeit gehabt, was von selbigen jährlich an Werth fabriciret, auch in- und außerhalb Landes debitiret worden und die Materialien betragen haben pro 1794.

A. Fabriken und Manufacturen

Nahmen der Städte.	Seiden – gangbare Stühle in – Sammet	Seidenen Zeugen	Seiden. Strümpfen	Halbseiden. Zeugen	Seidenen Bändern	Summ. sämmtl. Stühle	Ouvriers arbeiten. Pers.	Haben jährlich an Werth. fabricirt. Rthl	debitirt im Lande. Rthl.	außer Landes. Rthl.
1 Frankfurth	—	34	—	—	—	34	35	18452	6800	9000
2 Fürstenwalde	—	—	—		—	—	—	—	—	—
3 Müncheberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Beeskow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 Storkow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 Müllrose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 Seelow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Lebus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Buchholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	34	—	—	—	34	35	18452	6800	9000
pro 1793	—	31	—	—	—	31	32	16083	670	6876
plus	—	3	—	—	—	3	3	2369	93	2124
minus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

aus dem animalischen Reiche

Wollen											haben jährlich an Werth.		
occupiren an Metiers.										An Ouvriers arbeiten.	fabricirt.	debitirt.	
Tücher	Friese, Boye u. Flanelle	Zeuge ganz wollene	Zeuge halb wollene	Sichte- u. Beuteltuch.	Leibbinden.	Strümpfe, Mützen u. Handschuh.	Hüte.	wollene Bänder.	Summ. sämmtl. Stühle.	Pers.	Rthl.	im Lande Rthl.	außer Landes Rthl.
6	—	—	—	—	—	5	—	—	11	28	6381	3876	1080
23	—	16	—	—	—	2	—	—	41	375	23274	20047	3227
—	—	10	—	—	—	—	—	—	10	11	1428	1428	—
96	—	—	—	—	—	—	—	—	96	203	52676	18348	29777
14	—	—	—	—	—	—	—	—	14	24	3030	3030	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	780	350	430
140	—	26	—	—	—	7	—	—	173	644	87569	47079	34514
141	—	29	—	—	—	6	—	—	176	544	82156	46982	32978
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	100	5413	97	1536
1	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—

A. Noch Fabriken und Manufacturen aus dem

	Nahmen der Städte.	Leder. haben in Arbeit: Corduaner	Weißgärber	Lohgärber	Summ. der Ouvriers	haben jährlich an Werth: fabricirt Rthl.	debitirt im Lande Rthl.	debitirt außer Landes Rthl.	Ouvriers P.	Led. Handschuh haben jährl. an Werth: fabricirt Rthl.	debitirt im Lande Rt.	debitirt außer Landes Rt.
1	Frankfurt	5	14	13	32	26425	19910	4950	20	1600	680	800
2	Fürstenwalde	—	5	7	12	7408	5183	2225		—	—	—
3	Müncheberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Beeskow	—	2	5	7	7290	3421	3869	2	56	29	27
5	Storkow	—	1	3	4	3011	3011	—	—	—	—	—
6	Müllrose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Seelow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lebus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Buchholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	5	22	28	55	44134	31525	11044	22	1656	709	827
	pro 1793	5	23	32	60	43456	29770	8925	30	2251	524	1627
	plus	—	—	—	—	678	1755	2119	—	—	185	—
	minus	—	-	4	5	—	—	—	8	595	—	800

animalisch. Reiche. | B. Fabriken und Manufacturen

Wachsbleichen				Baumwollen					Leinen				
	haben jährlich an Werth					haben jährlich an Werth			occupiren an Metiers				
Ouvriers	fabricirt	debitirt im Lande	debitirt außer Landes	Stühle	Ouvriers	fabricirt	debitirt im Lande	debitirt außer Landes	Leinwand	Leinen Damast	bunte u. gest. Lein.	Summa sämmtl. St.	Ouvriers
P.	Rthl.	Rth.	Rth.			Rth.	Rth.	Rth.					
6	19200	8800	9800	—	—	—	—	—	19	—	—	19	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	34	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	12	36	33
—	—	—	—	5	5	2196	2196	—	—	—	2	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	19200	8800	9800	5	5	2196	2196	—	43	2	51	96	102
8	19800	7800	9000	5	5	1200	1200	—	49	2	59	110	109
—	—	1000	800	—	—	996	996	—	—	—	—	—	—
2	600	—	—	—	—	—	—	—	6	-	8	14	7

aus dem vegetabilischen Reiche.

				Seife schwarz u. weiß				Stärke und Puder.				Tabak		
haben jährlichen Werth				haben jährlich. Werth.				haben jährlich. Werth				haben jährlich Werth		
fabricir.	debitirt im Lande	debitirt außer Landes	Ouvriers	fabricirt	debitirt im Lande	debitirt außer Land	Ouvriers	fabricirt	debit. im Lande	debit. außer Land	Ouvriers	fabricirt	debiti[rt] im Lande	a[ußer] L[andes]
Rthl.	Rthl.	Rth.	P	Rth.	Rth.	Rt.	P.	Rt	Rt	R	P.	Rthl.	Rthl.	R
3604	1896	—	10	4996	3800	550	6	300	300	—	133	51624	32602	1
750	750	—	—	—	—	—	3	30	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6120	5100	170	3	531	393	138	—	—	—	—	—	—	—	
1904	1904	—	2	540	540	—	—	—	—	—	—	—	—	
600	600	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12978	10250	170	15	6067	4733	688	9	330	330	—	133	51624	32602	1
13550	10626	1313	12	5784	3964	528	9	330	330	—	138	47349	32612	
—	—	—	3	283	769	160	—	—	—	—	—	4275	—	
572	376	1143	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	10	

C. Fabriken und Manufact. aus dem mineral. Reiche.

	Bley- und Schrot-Giesserey				Fayance.				[illegible]fen und Kruck[illegible]n			
	haben jährlichen Werth				haben jährl. Werth				haben jahrl. Werth			
Ouvriers	fabricirt.	debitirt im Lande	debitirt außer Landes	Ouvriers	fabricirt	debitirt im Lande	debitirt außer Landes	Ouvriers	fabricirt.	debitirt im Lande	debitirt außer Landes	Ouvriers
P.	Rth.	Rthl.	Rthl.	P.	R.	Rth.	Rth.	P.	Rth.	Rth.	Rt.	P.
5	2409	1840	569	—	—	—	—	6	1000	800	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	344	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	240	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	2409	1840	569	—	—	—	—	9	1344	1040	8	—
5	2360	1700	560	—	—	—	—	9	1176	968	-	—
—	49	140	9	—	—	—	—	—	168	72	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Noch F. u. M. aus dem miner. Reiche. | D. An luxur. F. u. M.

Brillen, haben jährl. W., fabricirt R.	Brillen, debit. im Lande R.	Brillen, debit. außer Landes R.	Nahmen der Städte.	Schnallen und Gürtl. Waaren, Ouvriers P.	Schnallen und Gürtl. Waaren, Haben jährl. Werth, fabricirt Rt.	Schnallen und Gürtl. Waaren, debitirt im Lande Rt.	Schnallen und Gürtl. Waaren, debitirt außer Landes Rt.	Kanten gewebte, Stühle	Kanten gewebte, Ouvriers P.	Kanten gewebte, hab. jährl. Werth, fabricirt R.	Kanten gewebte, debit. im Lande R.	Kanten gewebte, debit. außer Landes R.	In …, Ouvriers Rt.
—	—	—	1 Frankfurt	5	488	418	66	—	—	—	—	—	303
—	—	—	2 Fürstenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	397
—	—	—	3 Müncheberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	4 Beeskow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	259
—	—	—	5 Storkow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63
—	—	—	6 Müllrose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	7 Seelow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8 Lebus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	9 Buchholz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	Summa	5	488	418	66	—	—	—	—	—	1045
—	—	—	pro 1793	5	680	460	180	—	—	—	—	—	966
—	—	—	plus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79
—	—	—	minus	—	192	42	114	—	—	—	—	—	—

Frankfurt an der Oder,

...mma sind				pro Anno 1793.		Balance also pro 1794				An Zuthaten sind ...fordert worden.		
haben jährlichen Werth						plus		min.				
fabricirt.	debitirt im Lande	debitirt außer Landes.	Summa	Ouvriers	Metiers	Ouvriers	Metiers	Ouvriers	Metiers	Einländische	Ausländische	Summa
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl	P.	S.	P.	S.	P.	S.	Rthl.	Rthl.	Rth...
136479	81722	37137	118859	322	66	—	—	19	2	53509	42569	9607...
31462	26010	5452	31462	290	47	107	—	—	1	23057	1654	274...
1428	1428	—	1428	13	12	—	—	2	2	1056	—	10...
67017	27531	33989	61520	267	130	—	—	8	—	47713	5504	532...
8485	8485	—	8485	66	59	—	—	3	9	5568	—	55...
2796	2796	—	2796	7	7	—	—	—	—	1650	—	16...
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
780	350	430	780	1	1	1	—	—	—	600	—	6...
248447	148322	77008	225330	966	322	111	—	32	14	133153	49727	18288...
236185	143643	70725	214368	966	322	—	—	—	—	120809	45223	1660...
12262	4679	6233	10962	—	—	—	—	—	—	12344	4504	1684...
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

13. December 1794.

§. 34.

Die Anlegung und Beförderung der Manufacturen durch den Staat selbst, die Grundsätze, die hierin Statt finden, und die Hauptmittel dazu — auch die Mittel zur Erhaltung, Erweiterung und Vervolkommnung der Manufacturen im Staate, in Ansehung des Materials, der Künstler und Ouvriers, in Ansehung der Güte der Waaren u. s. w., gehört in die Policey der Manufacturen und Fabriken.

§. 35.

Im Allgemeinen ist hiervon in Ansehung der Preußischen Verfassung zu bemerken:

1. Daß die Manufactur-Waaren und sämmtliche übrige Kunstarbeiten durch Reglements befördert und nach Maß, Größe, Länge, Breite, Gewicht, Eigenschaften, Desseins und anderen Bestimmungen festgesetzt worden.

   Von Manufactur- und Fabriken-Reglements in v. Steck Versuche über politische und rechtliche Materien. Berlin 1783.

2. Daß für die meisten Manufacturen Schauanstalten angeordnet worden sind, nach welchen sämmtliche Waaren, ehe sie in den Handel kommen, untersucht werden, ob sie den Bestimmungen der Reglements gemäß angefertiget worden sind. Die beschaueten und gut befundenen Waaren werden mit Zeichen, Siegeln und Bleyen versehen.

§. 36.

In Ansehung des auswärtigen Debits von ausgehenden Landes-Manufactur-Waaren werden im Staate keine Ausgangszölle erlegt.

K. Circul. v. 20. Sept. 1763.

Auf gewisse Quantitäten auswärts abgesetzter Waaren werden vom Staate Prämien ertheilet — oder Exportations-Bonificationen aus dem Fabriken-Meliorations-Fonds gegeben. Solches geschah sonst in Ansehung einländischer Tücher, die von den Messen zu Frankfurt, Magdeburg, Altschottland, Leipzig u. s. w. nach fremden Landen gesandt wurden; die Exportation muß jedoch gehörig nachgewiesen werden. Solche Vergütigung hat mit dem 1. September 1789. aufgehört. — Auf die außerhalb Landes verkauften einländischen seidenen Waaren werden 6½ pro Cent, auf Gold- und Silbertressen 4 pro Cent vergütiget,

K. Public. v. 5. Jul. 1787.

Es werden auch auf alle nach dem Auslande gehende Waaren, die davon schon entrichteten Accise-Gefälle, außer der Handlungs-Accise, erstattet, nach dem Accise-Reglem. v. 3. May 1787.

§. 37.

Zu den wichtigsten Fabriken und Manufacturen im Staate gehören die Wollen-Manufacturen, die ungesponnene und gesponnene Wolle verarbeiten. Zu deren Behuf und Förderung sind in vielen Städten Woll-Magazine, unter Aufsicht der Königl. Cammern, woraus die Fabrikanten Vorschuß an Wolle er-

halten, angelegt worden. K. Instruct. für die Woll-Magazin-Rendanten v. 9. Jun. 1771. Solche sind bereits 1745. aus den Cämmerey-Fonds errichtet und zu deren Verbesserung und Vermehrung 1770. auch vom Könige selbst, Gelder angewiesen worden. Die gröſseste Wollen-Manufactur in Preuß. landen, ist das **Königl. Lagerhaus** zu Berlin. Auch sind dafür verschiedene **K. Reglements**:

K. revidirtes und renovirtes Tuch- und Zeug-Reglem. für die Churmark, v. 22. Nov. 1772.

(Ist ein Meisterstück im Fache des cameralistischen Manufactur-Wesens, das auch zugleich die **Schauordnung** enthält.

K. General-Tuchschauordnung für Schlesien und Glaz von 1746.

K. Tuchmacher- und Schauordnung v. 30. Jan. 1723.

K. General-Privilegium und Gildebrief des combinirten Tuch- und Zeugmachergewerks in Preußen, d. d. Berlin den 13. Oct. 1744.

K. Tuch-Reglem. für Schlesien ꝛc. Potsdam den 19. März 1765.

§. 38.

Um die Aufnahme und den **Flor** der Wollen-Manufacturen zu befördern, sind

1. Die ausländischen Tücher im lande verbothen, K. Verordn. v. 18. Febr. 1771. imgleichen

2. Der Verkauf und die Ausfuhr der inländischen Wolle.

K. Edict v. 24. Jun. 1732. v. 30. Dec. 1770. v. 3. Apr. 1774. — Public. v. 9. Febr. 1790.

3. Werden seit 1794. Prämien auf Spinnereyen gesetzt; auch sind Spinner-Colonien und Familien etabliret worden.

Wollspinn- und Zeugschau-Reglem. für das Herzogth. Schlesien und die Grafsch. Glaz. Potsdam den 30. März 1769.

imgleichen auch **Spinnschulen**, besonders in Schlesien;

K. Reglem. zur Einrichtung der Spinnschulen. Potsdam den 6. Dec. 1764.

4) Auf Vermehrung guter **Wollspinner**, besonders auf dem Lande soll Bedacht genommen werden;

K. Circul. für Preuß. Pommern und Neumark v. 6. Febr. 1766.

5. Die Reglements bestimmen die Zubereitung der Tücher und Zeuge ganz genau, besonders:

K. Preuß. Reglem. v. 24. Febr. 1755.

6. Sind zur Erleichterung des Einkaufs und Absatzes der Wolle verschiedene **Wollmärkte** angeleget.

§. 39.

Die **Leinen-Manufacturen** sind gleichfalls, besonders in **Schlesien** und den **Westphälischen** Preu-

Preußischen Ländern sehr wichtig, und ist der Gebirghandel in Schlesien damit der einzige in seiner Art.

K. Preuß. Leinwand- und Schleyerordnung für Schlesien v. 27. Jul. 1742. Der Nachtrag dazu, d. d. Berlin den 2. Dec. 1750.

K. Leinen-Garn-Spinn-Reglem. Potsdam den 7. Jul. 1765.

Allgem. Schlesische Leinwand- und Schleyerordnung, Berlin den 6. Apr. 1788.

Auch ist zur Conservation und Erweiterung der Schlesischen Leinen-Damast-Fabriken eine Octroy errichtet worden, d. d. Breslau, den 28. Aug. 1772.

Ueber die Leinen-Fabrication im Schlesischen Gebirge, ist nachzulesen: Jahrbücher der Preuß. Monarchie. Januar 1799. Seite 20 — 35.

§. 40.

Die Länge des Haspels, so auch die Länge und Breite der Leinwand ist gesetzlich bestimmt:

In der Chur- und Neumark hat der Haspel vier Berliner Ellen im Umkreise, und 1 Stück Garn hat 40 Fitzen, 1 Fitze zu 40 Fäden.

Garnweber-Privilegium v. 14. Apr. 1734.

K. Edict für die Neumark v. 12. Jul. 1719.

Desgleichen v. 8. März 1756.

In Ost- und Westpreußen ist der Berliner Haspel üblich.

Publi-

Publicand. v. 16. Febr. 1781.

K. Reglem. für Preußen v. 24. Jul. 1788.

Im Halberstädtschen hat der Haspel $3\frac{1}{2}$ Berliner Elle, 1 Stück Garn 20 Gebinde, 1 Gebinde 60 Fäden.

K. Edict für Halberstadt v. 24. Jan. 1754.

Im Magdeburgischen hat der Haspel $3\frac{1}{2}$ Berliner Elle, und jedes Schock 60 Fäden.

Public. v. 2. Apr. 1770.

In der Grafschaft Mark hat der Haspel 2 Berliner Ellen, 1 Stück Garn 20 Gebinde, 1 Gebinde 50 Fäden.

Public. v. 6. Sept. 1775.

In Schlesien hat die Weife 4 Breslauer Ellen, 1 Stück hat 3 Strehne, 1 Strehn 4 Zaspeln, 1 Zaspel 20 Gebinde, 1 Gebinde 20 Fäden von 4 Ellen.

§. 41.

Zur Aufnahme und Beförderung der leinen-Manufacturen soll

1. Die Cultur des Flachses überall vermehret werden, und ist die Ausfuhr des Flachses und Garnes verbothen.

   Direct. Rescr. v. 5. Nov. 1761.

2. Die sogenannten Flachsmühlen sollen eingeführet,

   K. Preuß. Mandat v. 16. Apr. 1707.

3. Die feine Spinnerey durch Prämien befördert,

   K. Rescr. v. 20. Apr. 1775.

und

und Industrie-Schulen angeleget;

Direct. Rescr. v. 5. März 1791.

4. Die Bleichereyen verbessert werden. Die besten Garn- leinwand- und Schleyerbleichen sind im Schweidnitz- und Jauerschen, wie denn auch 1755 und 1756. eine große Zahl Garnbleichen im Fürstenthum Neiße angeleget worden. Daher sind auch die zur Bleiche und Appretur der schlesischen leinwand erforderlichen Materialien accisefrey.

K. Bleich-Reglem. Potsdam den 9. März 1766.

Bleichordnung für die Grafschaft Mark v. 31. Dec. 1751.

Bleich und leggeordnung für Ravensberg, v. 20. Sept. 1791.

Auch sind auf Verbesserung der Bleichen Prämien gesetzt.

K. Verordn. für die Churmark, Magdeburg, Halberstadt und Preußen, v. 25. Jan. 1766.

K. Rescr. v. 27. Jun. 1787.

5. Sind ausländische leinene und halbleinene Zeuge verbothen.

K. Verordn. v. 17. Dec. 1765.

Dagegen Belohnungen auf die Exportation leinener Waaren gesetzt.

Rescr. für Preuß. v. 21. Dec. 1752.

§. 42.

§. 42.

Die Seiden-Manufacturen sind nur erst in neuern Zeiten im Preuß. Staate erheblich geworden, und sind zu deren Aufnahme

1. Seiden-Magazine seit 1767. zu Berlin etabliret worden, woraus sich die Fabrikanten mit Seide für den Einkaufspreis versorgen können;

2. Ist die Einfuhr fremder seidener Zeuge verbothen;

3. Sind öffentliche Anstalten zum Abhaspeln der Landseide gemacht, auch allerley nützliche Maschinen eingeführet worden.

4. Sind genaue Reglements und Schauanstalten verordnet.

   K. Reglem. für die Seiden- und Sammt-Manufacturen, v. 15. März 1766.

5. Auch werden seit dem ersten December 1791. nach dem Prämien-Reglement v. 28. Aug. 1791. verschiedene Prämien an geschickte und fleißige Seidenwirkergesellen u. s. w. ertheilt. Auch sind Bonifications-Comtoire errichtet worden, woraus den Manufacturisten gewisse pro Cente der verarbeiteten Seide nach dem Werth vergütiget werden.

§. 43.

In Ansehung der Leder-Manufacturen ist zu bemerken:

K. Lederschauordnung für Königsberg v. 28. Jan. 1751.

Leder

Leder, Häute und Felle von großem nnd kleinem Vieh aufzukaufen, ist den lederarbeitern erlaubt; allen andern aber bey Strafe der Confiscation, und die Ausfuhr roher Häute bey 100 Rthlr. Strafe verbothen.

K. Edict v. 27. August 1704. und v. 20. May 1720.

Kön. Publicand. v. 30. Oct. 1724. v. 19. Jun. 1735, welches auch auf die Wildhäute ausgedehnt ist.

K. Edict v. 27. Oct. 1770.

Fremde gefärbte leder, lohgarleder, Knopper-Garleder, alles fremde Fahl- und Sohlleder ist im lande verbothen.

K. Verordn. v. 27. May 1777. und v. 7. May 1765.

§. 44.

Die Baumwollen-Manufacturen sind in Berlin und der Mark Brandenburg ansehnlich und vor allen in andern Provinzen, am wichtigsten. Zu deren mehreren Aufnahme sind alle fremde baumwollene Handschuhe, Mützen, Strümpfe, Zeuge, Zitze, Cattune u. s. w. durchaus verbothen.

K. Edict v. 13. März 1722, v. 24. Jun. 1734, v. 20. Jul. 1747, v. 17. Dec. 1765.

K. Avertiss. v. 5. Jun. 1777.

Auch

Auch sind **Prämien** auf feines Gespinnst ausgesetzt worden.

§. 45.

Die **Papier-Fabriken** im Lande sind nach und nach zu einer besondern Höhe und Vollkommenheit gekommen, und sind darunter die zu **Crellwitz** bey Halle, zu **Trautenau** bey Königsberg, und zu **Spechtshausen** bey Berlin, auch einige in Schlesien die wichtigsten.

Zur Aufnahme derselben ist die Ausfuhr der Lumpen verbothen; es sind vereidete Lumpensammler im Lande angesetzt, und fremde Lumpensammler werden nachdrücklich bestraft. Auch sind **Papiermacherordnungen** vorhanden.

K. Edict v. 28. Jan. 1724, v. 24. Febr. und 8. März 1749, v. 30. Apr. 1750.

K. Verordnung v. 4. Jul. 1764. und 16. Oct. 1777.

§. 46.

Die **Eisen- Kupfer- Blech- Gewehr-** und dergleichen Fabriken; **Spiegel- Porzellan- Steingut- Fayance Fabriken**, die **Salz- Salpeter- Vitriol- Alaunsiedereyen, Zuckersiedereyen** und andere mehr, die meistens mineralische Producte bearbeiten, sind in der Abhandlung von den Producten des Mineral-Reichs in den Königl. Preuß. Staaten, Berlin 1786. ausführlich beschrieben. Von deren Privilegien sind merkwürdig:

K. Privileg. für die Eisen- und Blechhüttenwerke in der Mark und Pommern, v. 1. November 1768.

K. Privileg. für die Hammer- und Stahl-Fabrikanten und Schmiede in Westpreußen, v. 30. Oct. 1782.

K. Edict wegen der Salpetersieder in Magdeburg und Halberstadt, v. 1. März 1767.

K. Reglement für die auf den Messingwerken befindlichen Arbeiter, v. 24. März 1781.

K. Edict v. 16. Febr. 1736, und Reglem. v. 24. März 1787. für das Messingwerk zu Hägermühle.

Verordnung die Spiegel-Manufactur zu Neustadt an der Dosse betreffend v. 9. May 1695, und Reglem. v. 17. Nov. 1696.

§. 47.

Die Geschichte der Entstehung, des Fortganges und gegenwärtigen Zustandes und der Beschaffenheit der **Fabriken und Manufacturen im Preuß. Staate** gehört zur Preuß. Statistik und Technologie, besonders giebt davon Nachricht:

Jacobson Schauplatz der Zeug-Manufacturen in Deutschland ꝛc. 1773-1776. in 4 Bänden.

§. 48.

§. 48.

Fabrikanten und Manufacturisten, d. i. Unternehmer der Fabriken nnd Manufacturen, sind dem Zunftzwange und den Statuten der Zünfte nicht unterworfen, sondern sie genießen die Rechte der Kaufleute und Großhändler im Staate, ohne in die Kaufmannsgilden aufgenommen zu seyn, und sind also besonders privilegirte Personen, die Special-Privilegien auf ihre Fabriken und Manufacturen erhalten.

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Verfassung des Commerz-Wesens in den Königl. Preuß. Staaten.

§. 49.

Die **Direction** der Handlung und des Commerz-Wesens im ganzen Staate besorgt das **General-Fabriken- und Commerzial-Departement** des Kön. General-Finanz-Directorii; unter solchem in den Provinzen die Königl. Cammern, und in den Städten die Steuerräthe und Magisträte.

§. 50.

In großen Handlungsstädten sind außerdem besondere Königl. **Commerz-Collegia**, die mit Königl. Commerz- und geheimen Commerz-Räthen besetzt sind, als zu Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau u. s. w. etabliret.

Auch sind zur Beschützung der Schifffahrt und des Seehandels **Admiralitäts-Collegia** zu Königsberg und

und Danzig; wie auch Hafen- Handlungs- Schiffahrts- und Seegerichte zu Pillau, Memel und andern See- und Handlungsstädten.

§. 51.

Die Handlung im Preußischen Staate, ist nach ihren Arten theils ein See- und Landhandel; ersterer ist der wichtigste, und wird mit 1200 eigenen Schiffen, besonders von Königsberg, Danzig, Elbing, Stettin, Emden u. s. w. betrieben;

Theils ein Activ- oder Immediat-Handel und ein Passiv- oder Mediat-Handel; ersterer ist, da Waaren, die von fremden ländern gebraucht werden, mit eigener Fracht geholt, und dahin landeswaaren zugeführet werden; passiv, wenn die nöthigen Waaren aus andern ländern gebracht, und die landeswaaren abgeholt werden.

§. 52.

Andere Arten der Handlung sind:

Der eigene, Commissions- und Speditions-Handel.

Die Material- oder Waaren- und Manufactur-Handlung.

Der Klein- und Großhandel.

Der Importations- Exportations- und der Durchfuhr oder Transito-Handel, der in Beziehung auf Rußland, Polen, und die Oestreichischen Staaten von Wichtigkeit ist; und

Der Einkaufs- Verkaufs und Baratt-Handel; letzterer wird besonders stark mit Polen, Curland, Litthauen und Holland getrieben.

§. 53.

Zu den Haupthandlungsartikeln im Preuß. Staate, gehört Korn und Getreide überhaupt, womit ein völliger Activ-Handel in Ostpreußen, Pommern, Magdeburg und Westphalen getrieben, und solches aus Polen, Sachsen, Anhalt, Meklenburg u. s. w. zum Theil herbeygeschafft wird.

Um das Korn in beständig gleichem Preise zu erhalten, wird dasselbe in militairischen Magazinen aufgekauft und aufbewahrt; auch war zu Magdeburg eine Getreidehandlungs-Compagnie, die aber aufgehoben worden ist.

K. Patent v. 5. und 8. Febr. 1770.

§. 54.

Der Holzhandel, imgleichen der Handel mit Pottasche, Hanf, Tauen, Anker, Segel, Masten, Theer und andern Schiffsgeräthschaften, ist ebenfalls ein Activ-Handel von Preußen, Pommern, Schlesien und der Mark aus.

Das Preußische Fichtenholz, hat die freye Einfuhr in England, welches sonst durch die Englische Navigations-Acte verbothen war.

Das eichene Holz aus der Altmark, so wie das kieferne aus der Mark, Pommern u. s. w. geht besonders stark nach Lissabon.

Ein

Ein Retour-Handel mit Holz findet nicht Statt, außer das wenige Cedern, Mahagoni und dergl. Holz.

§. 55.

Der **Leinwandhandel**, ist in Schlesien und Westphalen ganz Activ-Handel, — die Schlesische Gebirgs- und Bielefelder Leinwand, so wie die Schlesischen Schleyer, sind durch ganz Europa berühmt.

Zum Behuf dieses Handels sind in den fünf Commerzial-Städten des Schlesischen Gebirges eigene **Oberschauämter** mit besondern Instructionen errichtet worden, und sind im Jahr 1796 von Schlesischer fabricirter Leinwand über 6 Millionen Rthlr. an Werth ins Ausland gegangen.

So ist auch der **Tuch-** und **Zeughandel**, in der Mark, Schlesien, Halberstadt und Magdeburg ganz Activ-Handel, und gehen die Schlesischen und Südpreußischen Landtücher nach Rußland, China und Amerika.

Auch ist der **Eisenhandel** von Schlesien aus, jedoch nur in den Gränzen des Preußischen Staats, activ.

Der **Viehhandel** mit Ostpreußischen Pferden ist activ; mit Podolischem und anderm Rindvieh aber in Schlesien passiv.

§. 56.

Der **Wein- Gewürz-** und **Specereyhandel**; so auch der **Fellhandel** mit feinem Rauchwerk aus

Polen, Rußland, Dännemark u. s. w. ist ganz passiv, und kostet dem Staate viel.

§. 57.

Staats Monopolien sind: der **Salz-Debit**, der Handel mit **Alaun**, mit **Mühlensteinen**, mit **Bernstein**. **Nutzholz**, **Eisen** und **Blechwaaren**; sonst auch mit **Tabak**, welches aber jetzt ein freyes Gewerbe ist.

K. Declar. Patent v. 6. und 25. Jan. 1787.

Davon ist im dritten Theile ausführlich gehandelt worden.

§. 58.

Um den **Betrag** und **Werth der Waaren**, so in einem Jahre in die Preußischen Staaten importiret, oder auch exportiret worden sind, zu beurtheilen, ist nachzusehen:

In Finanz litteratur 1. Theil 6. Stück S. 362 bis 379.

Tabelle der Consumtions-Materialien, theils rohen theils vorbereiteten, und

der Manufactur-Waaren aller Art, so in die Preuß. Staaten eingeführet worden sind, imgleichen von **einzelnen großen Handlungsstädten**.

Tabelle der Einfuhr und Ausfuhr in **Königsberg**, in Handelszeitung v. J. 1785. S. 116. (von 10 verschiedenen Jahren).

Tabelle der Einfuhr und Ausfuhr zu **Elbing**; in Schlözers Briefwechsel, Heft 25. S. 46.

Ta-

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von **Memel**, im J. 1777. in Leonhardi Erdbeschreibung der Preuß. Monarchie 1. Band S. 690.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von **Emden**, Handl. Zeit. 1785.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von **Stettin**, Schlöz. Staatsanzeigen, 8. Heft, S. 441.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von **Magdeburg**, von 1780. in Topogr. Beschreibung des Herzogth. Magdeburg S. 70.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von **Colberg**, in Brüggemanns Topogr. von Pomm. 2. Th. 2. B. S. 482.

§. 59.

Die Einfuhr fremder roher Producte, die der Staat selbst nicht erzeugt, oder durch deren Verfeinerung und Verarbeitung im Lande, der Handel ins Ausland gewinnen kann, ist im Preußischen Staate erlaubt. Außer den mineralischen Producten sind daher nur wenig fremde Producte zur Einfuhr verbothen.

Dagegen ist die Einfuhr ausländischer Producte, die nicht zu nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, oder nicht in gehöriger Güte und Menge im Lande vorhanden sind, zwar erlaubt, jedoch durch höhere Abgaben erschwert, als Weine, Caffee, Thee, Tabak u. s. w.

§. 60.

Verbothene Importations-Artikel sind solche fremde Fabrikate, die in einheimischen Fabriken in hinreichender Menge und von gehöriger Güte und

Brauchbarkeit zu haben sind, als alle Arten wollene Tücher, leder, seidene, baumwollene, leinene Waaren aller Art, Bänder, Kanten, Decken, Betten, imgleichen Porzellan, Steingut, Töpferwaaren, Kruken, Waare von Eisen, Stahl, Messing, Blech, Kupfer, Gold und Silber, lack, Talg, Fabrikate von Glas, Elfenbein, Wachs, Knochen, Spiegel, und dgl.

K. Accise-Tarif v. 20. Febr. 1787.

§. 61.

Verbothene **Exportations-Artikel** sind solche rohe Producte und Materialien, die im lande nicht überflüssig vorhanden, und deren Verarbeitung zu Fabrik-Waaren dem Staate von mehrerem Nutzen ist, als alle Arten Felle und Häute, Wolle, Flachs, Hanf, Garn, leinsame, Haare, Borsten, Hörner, Knochen, Federposen, Talg, Asche, lumpen, und andere zum Papier erforderliche Materialien, Bau-Nutz- und Brennholz ohne Erlaubnißpässe, Maulbeerbäume, Rötheкeime, Schießpulver, altes Eisen, Kupfer, und dgl.

Dagegen ist die Ausfuhr der meisten einländischen Fabrikate nicht nur erlaubt, sondern verschiedene davon sind durch Prämien und Bonificationen begünstiget.

§. 62.

Um die Ein- und Ausfuhr verbothener Handlungsartikel zu verhüten und zu erschweren, werden fremde, durchgehende Waaren versiegelt, einheimische Fabrik-Waaren gestempelt, Waaren an den Thoren und in den Niederlagen visitiret und revidiret, auch auf

auf dem Lande keine Waarenniederlagen geduldet; und sind zur Aufsicht auf den Schleichhandel Gränz- und Zollbereiter, Visitatoren, Policey-Ausreiter, und dgl. Personen angestellet.

§. 63.

Die Ein- und Ausfuhr verbothener Waaren ist mit Confiscation, Geldbuße und körperlicher Strafe zum Theil sehr schwer verpönt, und enthält das K. Edict v. 26. März 1787. die Anzeige der verschiedenen Strafen.

§. 64.

Hoch impostirte Waaren sind alle fremde eiserne und stählerne Werkzeuge zum Stechen, Schneiden, Sägen u. s. w. Tressen und Stickereyen, einige Zeuge von sogenannten Kamelhaaren und halbseidene; feine Castor- halbcastorne und Vigogne-Hüte und Strümpfe; Bleystifte, Dänische Handschuh, Muffen, Damenputz u. s. w.

Zum Transito sind Pferde, Sächsisches Porzellan, Karten, seidene Strümpfe, Glas und dgl. verbothen.

§. 65.

Die Commerzial-Ordnungen oder Handlungs-Privilegia, welche Privat-Handlungen angehen, sind:

1. Die Kramerordnung v. 2. Aug. 1690. und renovirt v. 16. Dec. 1716.

2. Gildebrief und General-Privilegium der combinirten Eisenhändler-Innung v. 29. Dec. 1734.

3. Gildebrief und General-Privilegium der combinirten Materialisten in Berlin und der Chur- und Mark Brandenburg, v. 9. Aug. 1735.

4. K. Preuß. Avertissem. wegen Spedirung der Kaufmannsgüter, v. 18. Apr. 1743.

Auch außer diesen das Privilegium der Kaufleute zu Bielefeld von 1780, der zu Ravensberg von 1774, der zu Cleve von 1791.

§. 66.

Zum eigentlichen **Handelsstande**, der Klein- oder Großhandel betreiben kann, gehören:

Die **Material-Händler, Materialisten,** (Gewürzkrämer,) deren Gegenstand Spezereyen, Gewürze, Hölzer, Weine, feine Italiänische Früchte, Zucker, Caffee und andere Consumtions-Producte, auch ein- und ausländische Manufactur-Waaren u. s. w. sind, und dahin auch die Kunsthandlung der Apotheker gehört.

1) Der Gildebrief der Material-Händler, ist ganz nach der Form der Zunft-Privilegien abgefaßt. —

Der Material-Händler, darf kein anderes Gewerbe, als nur Brauerey und Branntweinbrennerey nebenbey treiben.

2)

2) Die Apothekerordnung, ist ein besonderes Handlungs-Privilegium. Apotheker haben keine Gilde, und sie betrachten ihr Metier als eine freye Kunst.

Sie erlegen ebenfalls Paraphen-Jura.

Kein Apothekerbursche oder Gesell, kann bey der Material-Gilde ohne ausdrückliche Genehmigung des Apothekerherrn, bey 100 Rthl. Strafe angenommen werden.

§. 67.

Ferner Fabrik- und Manufactur-Händler; als Leinwand- Tuch- Seiden Papierhändler, u. s. w. als auch **Eisenhändler** oder Eisenkrämer, welche kurze, schneidende Waaren von Eisen, Kupfer, Messing führen, an 200 Artikel.

Ihr Gildebrief ist nach dem Modell der Handwerks-Privilegien abgefaßt.

Imgleichen auch die **Galanterie Händler**, welche Waaren zur Kleidung, Putz, Kunst-Utensilien u. s. w. führen.

§. 68.

Die **Krämer** als eigentliche Kauf- und Handelsleute, deren Gildebrief auf freyere Art eingerichtet ist, haben zu ihren Waaren, rohe Materialien, Eisen, Bley, Zinn, Seide u. s. w. mit dem Material-Händler gemein; und an Fabrik-Waaren alle Eisenwaaren und dgl. womit sie also cumulative oder privative handeln.

Für

Für die **Grossisten**, dazu auch privilegirte Fabrikanten gehören, sind noch keine eigentlichen Privilegia, sondern die angeführten Commerzial-Ordnungen (§. 65.) beziehen sich sowohl auf Klein- als Großhändler.

§. 69.

Die **Italiänischen Kaufleute** handeln mit feinen ausländischen Consumtibilien, auch destillirten Wassern, wohlriechenden Oehlen u. s. w. sie müssen aber sich mit Grundstücken ansässig machen, und das Bürgerrecht gewinnen.

Der Weinhandel steht allen städtischen Einwohnern im Großen und Kleinen frey, falls er nicht den Magisträten und Städten ausschließlich zukommt.

K. Patent v. 14. April 1766.

§. 70.

Der **gelehrte Kunsthandel** wird von Buchhändlern, Landcharten- und Bilderhändlern betrieben.

Der Buchhandel ist kein zünftiges Gewerbe, wird aber ordentlich, wie die Kaufmannschaft erlernt. Zum Betriebe desselben sind specielle Privilegien des General-Directoriums nöthig.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Buchhändler und Schriftsteller in Ansehung des Bücherverlages bestimmt das allgem. Landr. Th. I. Tit. 11.

§. 71.

Die **Victualien-Händler** sind auf gewisse einzelne Artikel und Zweige concessionirt, als auf den Korn- Mehl- Butter- Käse- Salz- Viehhandel u. s. w.

Dazu gehören auch die **Höker**, so ihre Waaren aber nur im Kleinen, zu Metzen, Pfunden, Stück-Groschen- Dreyerweise verkaufen dürfen.

Berlinische Hökerordnung v. 20. Febr. 1742.

§. 72.

Den **Trödlern** steht nur frey, mit schon gebrauchten und alten Sachen, Kleidungsstücken, Mobilien, Tischzeug, kupfernen, eisernen Waaren u. s. f. zu handeln; sie dürfen keine Märkte und Messen beziehen.

Trödler-Reglem. für Berlin v. 21. Oct. 1788.

ist die allgemeine Richtschnur für dieselben.

§. 73.

Die Kaufleute in **unaccisbaren Städten, Flecken** und **Dörfern** haben sich nur mit dem Handel im Kleinen zu beschäftigen. Sie müssen ihre Waaren aus accisbaren Städten nehmen, auch beym Accise-Amte eidlich versprechen, mit keinen andern und unversteuerten Waaren zu handeln. Sie müssen auch jeden Waaren-Transport in paraphirte Bücher beym Accise-Amte eintragen lassen.

K. Accise-Reglem. v. 3. May 1787.

Die **Krämer** auf dem platten lande in Schlesien sind durch das Circular-Rescript v. 21. März 1749.

1749. angewiesen worden, wie sie ihre Waaren aus accisbaren Städten nehmen, und ihren Handel führen sollen. —

§. 74.

Die öffentlichen Handlungsgesellschaften im Staate, sind durch Königl. Octrois oder Freyheitsbriefe gegründet und privilegiret worden, und sind verschiedene davon wichtig und zu bemerken.

§. 75.

Die Häringsfischerey-Compagnie zu Emden ist 1769. auf 15 Jahre, und nach deren Ablauf von neuem bis zum 1. Sept. 1799. octroiret.

K. Octroi für die Härings-Compagnie zu Emden, v. 4. Aug. 1769.

Circul. v. 24. Apr. und 17. Jun. 1778.

K. erneuerte Octroi v. 28. Aug. 1787.

Sie hat das Recht, die Häringsfischerey auf Holländische Art von Emden aus, ausschließlich — und den Lachs- Kabeljau- und andern Fischfang an den Ostfriesländischen Seeküsten gemeinschaftlich mit den an der See wohnenden Unterthanen und Insulanern zu betreiben.

Sie ist frey von allen Abgaben in Ansehung der Materialien zur Ausrüstung der Schiffe und zum Betriebe ihrer Fischerey, so sie aus andern Preußischen Provinzen kommen läßt, kann auch das nöthige fremde Salz zum Einsalzen der Häringe frey einbringen und erhält einen Antheil vom Impost, so auf die ausländischen

schen Häringe gelegt ist, zu ihrer Unterstützung, besonders zum Buysenbaue.

§. 76.

Sie versorgt privative die Churmark, das Magdeburgische und Halberstädtische mit Häringen, und ists der Direction zur Pflicht gemacht, dahin zu sorgen, daß zu keiner Zeit Mangel an Häringen sey. Auch muß selbige sie zu billigen Preisen verkaufen, und monathlich die Preise, für welche sie an Kaufleute erlassen werden, dem Königl. General-Directorium anzeigen, damit die Taxe der Häringe darnach regulirt werden könne.

Die Compagnie ist auf 750 Actien, jede zu 200 Holländische Gulden errichtet, hat von Zeit zu Zeit einen größern Umfang gewonnen, so daß in den letzten Jahren schon bis zu 150 Buysen nach den Schott- und Holländischen Küsten ausgelaufen sind.

§. 77.

Nach der Königl. **Declaration**, wie es mit dem Fange und Absatze der Häringe in sämmtlichen Preuß. Staaten nach Beendigung der erneuerten Octroi v. 28. Aug. 1787. gehalten werden solle, vom 30. Sept. 1798. ist festgesetzt:

1) Daß vom 1. September 1799. an, die Häringsfisch-Compagnie zwar fortdauern, aber auch jedem Preußischen Unterthan frey stehen solle, Häringsschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen, wenn das Schiff im Lande erbauet, und für eigene Rechnung ausgerüstet worden, und in der Art Häringe einzuführen.

2) Für jedes auslaufende einländische Schiff von 20 Lasten Größe, soll eine jährliche Prämie von 300 Rthl. auf 10 Jahre bezahlt werden.

3) In Ostfriesland darf nur die Compagnie allein Schiffe ausrüsten.

§. 78.

Die Asiatische Compagnie zu Emden, die 1745. errichtet ist, war die erste Preußische Seehandlungs-Compagnie, die den Ex- und Importations-Handel betreiben sollte.

Sie ist 1765 wieder eingegangen.

§. 79.

Die octroirte Getreidehandlungs Compagnie auf der Elbe und der Oder.

K. Octroi der Getreidehandlungs-Compagnie auf der Elbe, v. 5. Febr. 1770.

K. Octroi der Getreidehandlungs-Compagnie auf der Oder, v. 8. Febr. 1770.

Erstere ist durch einstimmigen Beschluß der Interessenten aufgehoben; letztere gar nicht zu Stande gekommen.

§. 80.

Die Nutzholzhandlungs-Compagnie, so 1766 errichtet, ist 1771 in eine Königl. Hauptnutz- und Brennholz-Administration verwandelt worden, welche vom General-Forst-Departement abhängig ist.

K. Octroi v. 31. Jan. 1766. Edict v. 20. Jun. 1766.

Declar. v. 29. May 1769.

Public. v. 24. Apr. 1779. und 4. Jun. 1783.

Selbige hat im ganzen Lande das Vorkaufsrecht von allem Nutzholz, debitirt solches nach dem Auslande, und hat ihre **Comtoire** zu Hamburg, Havelberg, Spandau, Stettin, auch ihre Niederlagen daselbst.

Ihre **Oberkaufleute** besorgen den Einkauf, und die Ausarbeitung des Holzes, in gewissen Königlichen Provinzen, auch in den angränzenden fremden Staaten.

§. 81.

Die **See= und Salzhandlungs Compagnie**, ist 1772 auf 20 Jahre errichtet, und nach deren Ablauf bis zum 1. Jan. 1808. octroiret worden.

K. Patent und Octroi der Seehandlungs=Compagnie, v. 3. und 14. Oct. 1772.

K. Patent v. 9. Febr. 1776.

K. Patent wegen Verlängerung der Octroi rc. bis 1. Jan. 1808. d. d. Berlin den 4. März 1794.

Ist in gewissen Betracht ein Staats=Monopol. Sie führt das Seesalz aus Spanien, Frankreich, England u. s. w. ein, und verkauft es nach Litthauen, Polen und andern Ländern. Solches war ehedem das Haupt-Commerz der Ostpreußischen Kaufleute, die dafür aber ein Aequivalent, nähmlich den privativen Handel mit Garn und Leinwand, mit Wachs, Hanf und Leinsa-

men aus dem Fürstenthum Ermeland erhielten. Dabey ist das Haupt Object derselben die directe Verfahrung der vorzüglichsten landes Producte, des Schiffs- und Nutzholzes, Getreides, Hanfes, der Schlesischen Leinwand, mit eigenen Schiffen nach Spanien, Frankreich u. s. w. — auch hatte die Compagnie die Stapelgerechtigkeit zu Fordon, zum Ankauf der aus Polen auf der Weichsel, 10 Meilen weit von beyden Seiten des Stroms kommenden Wachse. Ihr Fonds war 1,200000 Rthl. in 2400 Actien, jede zu 500 Rthl. — zu 10 pro Cent Zinsen.

§. 82.

Nach dem Patent v. 4. März 1794. sind verschiedene **Abänderungen** getroffen worden. Der Actien sind 3000 Stück, jede zu 500 Rthlr.; statt 10 pro Cent Zinsen aber nur 5, jedoch sind die Capitalien auch garantiret worden. Actien sind eine Waare, welche gekauft und verkauft werden können. Die Actionairs haben keine Stimme, sondern alle Dispositionen hängen von der General-Direction der Societät ab. Der Salzhandel ist ein Regale, frey von allen Abgaben; dafür die Compagnie jährlich 25000 Rthlr. an die Invaliden-Casse und 20000 Rthlr. an das Accise- und Zoll-Departement abgiebt. — Alle Gebäude derselben sind Servis- und Einquartierungsfrey. Der Stapel mit Wachs zu Fordon ist aufgehoben. — Die Officianten haben gleiche Rechte mit den Königlichen, und Königsberg hat das Recht, sich bey der Seehandlungs-Societät mit 400, und Memel mit 100 Actien zu interessiren.

§. 83.

Die Assecuranz-Compagnie zu Berlin.

K. Octroi ꝛc. v. 31. Jan. 1765.

K. Assecuranz- und Havereyordnung v. 18. Febr. 1766, und Declar. v. 11. Jul. 1767.

Ihr Fonds ist 1 Million Rthlr. in Friedrichsd'or auf 4000 Actien, jede zu 250 Rthl. Die Assecuranz Cammer wird durch 6 Committirte und 1 Bevollmächtigten verwaltet.

§. 84.

Was die Abgaben auf den Seehandel betrifft, so sind zu bemerken:

1) Die Abgabe von den Seeschiffen. Wenn ein Schiff in einen Hafen, als Swinemünde, einläuft, so wird es dem Licent-Amte angemeldet, und vermessen, wonach die Lastenzahl bestimmt wird, die ein Schiff enthält. Nach diesen werden die Schiffsgebühren entrichtet, als a. die Hafengelder, deren Bestimmung die Unterhaltung des Hafens ist, und in den Domainen-Cammer-Fonds fließt.

b. Ungelder, sind Abgaben zur Accise-Casse.

c. Last- und Tiefgelder zur Domainen-Casse, auch Klein- Mast- und Ungeld.

d. Freygelder, sind bestimmte Douceurs an die Licent- und Accise-Officianten.

Von den ausgehenden Schiffen werden Paßgelder oder eine Abgabe für den ertheilten Paß entrichtet.

2) Die Hauptabgabe der Seewärts ein= und ausgehenden **Waaren** ist der **Waarenseezoll** oder **Licent**. Nach Verschiedenheit der Waare ist solcher äußerst verschieden, und in den für jede Provinz besonders eingeführten **Tarifs** enthalten.

§. 85.

Die Transito-Abgaben auf den Landhandel. Aus dem directen Transito erwächst dem Staate der geringste Vortheil, z. E. wenn Böhmisches Glas über Hamburg nach Spanien, oder roher Zucker nach Böhmen geht. — Die Transito=Abgaben sind sowohl nach den Gegenständen, nach dem Verhältnisse des Preußischen Staats gegen einen andern und dgl. sehr verschieden, und sind meistens in besondern Verträgen zwischen Preußen und benachbarten Höfen festgesetzt. Z. B. der Transito von Waaren aus Frankreich, Italien und der Leipziger Messe nach Rußland ist auf 1 Rthlr. pro Centner bestimmt; von Meklenburg nach Schwedisch Pommern $1\frac{1}{2}$ pro Cent. In andern bis 8 pro Cent, vorzüglich von Fabrik=Waaren.

§. 86.

Zum Flor der Preußischen Handlung hat der Staat verschiedene **Handlungsbündnisse** geschlossen.

1. **Das Neutralitäts-Bündniß zur Beschützung der freyen Handlung**, so eigentlich von den 3 nordischen Seemächten zur Zeit des Amerikanischen Krieges errichtet, und worin Preußen als eine zur See commerzirende Macht aufgenommen worden ist.

2. Die **Handlungsverträge** mit Polen, England, Braunschweig=Lüneburg und Holland.

3. Das 1785. den 10. Sept. mit den **vereinigten Staaten von Nordamerika** auf 10 Jahre geschlossene **Handelsbündniß**. In diesem Tractate ist die freye Sicherheit des Handels und der Schifffahrt bey Kriegeszeiten auf das weiteste ausgedehnt und bestimmt worden, daß selbst, wenn Krieg zwischen den vereinigten Staaten und Amerika entstände, dieser Krieg nur bloß gegen bewaffnete Leute geführet werden, und keiner von beyden Theilen durch Kaper irgend ein Handlungsschiff auffangen solle.

§. 87.

Die im Staate ertheilten **Handelsfreyheiten** sind: für **Breslau** in Ansehung des Handels mit fremden seidenen und feinen baumwollenen Waaren, gegen Abnahme einer gewissen Quantität einländischer Fabrik=Waaren, durch die K. Declarat. v. 22. Sept. 1788. bestimmt worden;

für **Oebisfelde** im Magdeburgischen zur Führung verschiedener fremder Waarenartikel zum ausländischen Handel unter gleicher Bedingung, durch die K. Cabin. Ordre v. 5. Aug. 1787.;

für die **Grafschaft Hohenstein** in Ansehung einer unbestimmten Handelsfreyheit durch die K. Cab. Ordre v. 20. Apr. 1788. und K. Rescr. v. 4. Aug. 1788. und 3. Nov. 1789.

für **Quedlinburg** durch das K. Reglem. v. 20. Oct. 1788.

für die Städte des Saalkreises und der Grafschaft Mansfeld in Ansehung seidener, halbseidener, baumwollener, leinener, Leder und anderer Waaren durch das K. Reglem. v. 26. May 1789.

für Ostpreußen und Litthauen, als welche Provinzen v. 1. Sept. 1789. eine ähnliche Handelsfreyheit und ein neues Commerzial-System erhalten haben, durch verschiedene Rescripte und Reglements festgesetzt worden.

§. 88.

Als **Beförderungs- und Hülfsmittel** der Preußischen Handlung sind verschiedene Einrichtungen und Anstalten im Staate anzusehen; als das Wechselwesen, das Verbot des Hausirens, die Einrichtung der Mäkler, der Jahrmärkte und Messen, die Fluß- und Seeschifffahrt, die Anstalt der Banken und dgl. mehr.

§. 89.

Das **Wechselwesen** hat im Staate eine gute Einrichtung und Sicherheit erhalten, und sind dafür in einigen Städten besondere **Wechselgerichte**, als zu Königsberg, vorhanden.

K. Preuß. renovirte Wechselordnung für sämmtliche Preuß. Lande v. 30. Jan. 1751.

K. Verordn. v. 6. Oct. 1753.

K. Rescr. v. 14. Oct. 1793.

§. 90.

Alles Hausiren in Städten und auf dem platten Lande mit Weinen, Branntwein, Kramwaaren, Eisen- wollenen und andern kaufmännischen Waaren, auch Victualien, ist verbothen, und soll solches mit Confiscation, ansehnlicher Geldbuße oder Gefängniß bestrafet werden.

K. Edict v. 27. März 1737. v. 20. Febr. 1745.

K. neu revidirtes Hausir-Edict, v. 17. Nov. 1747.

K. Verordn. v. 29. Dec. 1758.

K. Edict v. 17. Nov. 1763.

Die Hausir-Edicte sind nicht bloß Policey- sondern auch Accise-Reglements, so daß die Accise-Bedienten genau darauf invigiliren sollen.

K. Reglem. v. 3. May 1787.

Den bey der Churmärkischen und Magdeburgischen Cammer verpflichteten Kesselführern ist das Hausiren in und außer den Städten mit gestempelten kupfernen, messingenen und eisernen Waaren erlaubt, auch ists den Lingenschen Messerträgern und Handelsleuten mit den ihnen verstatteten Waaren, unter Beobachtung bestimmter Vorschriften, und mit Directorial-Pässen gestattet.

Circ. Rescr. v. 29. May 1787.

Dagegen ists auf den Frankfurter Messen verbothen; und nur das Herumtragen der Felle und Rauchwaaren erlaubt.

Meß-Accise-Reglem. v. 28. Jan. 1788. §. 13.

§. 91.

Für die **Mäkler** welche für eigene Rechnung weder Wechselgeschäfte noch Material=Handlung treiben dürfen, sondern die nur zur Vermittelung und Unterhandlung in kaufmännischen Geschäften gebraucht werden, und daher die Handlung verstehen müssen, sind gute Einrichtungen getroffen, und genaue **Mäklerordnungen** publiciret.

K. Preuß. Mäklerordnung für sämmtliche Handelsstädte in K. Preuß. Landen, d. d. Berlin den 15. Nov. 1765.

K. Mäklerordnung für Stettin, v. 18. April 1782.

§. 92.

Jahrmärkte haben den leichtern Absatz und wohlfeilern Einkauf der Producte, Materialien und Manufactur=Waaren zur Absicht. Sie dürfen nur an Werktagen und in accisbaren Städten gehalten werden, und es steht der öffentliche Verkauf der Waaren nicht nur einländischen Professionisten und Kaufleuten, sondern auch fremden frey.

1. Zur Jahrmarktszeit muß die Passage vor und in der Stadt nicht gehemmet werden; und müssen jeder Art Handelsleute ihre Stellen und Plätze angewiesen werden.

2. Dem General=Pächter des Kalenderwesens zu Berlin müssen von den Magisträten die Veränderungen in Ansehung der Jahrmärkte, und die Fehler, die in dem, den Kalendern angehängten Jahrmarktsverzeichnissen etwa befindlich sind, jährlich

lich einberichtet werden, damit solches zum Besten des Publicums geändert werde.

3. Jahrmarktsordnungen sind eigentlich nicht vorhanden, ob sie gleich äußerst nützlich wären, und jede ansehnliche Handelsstadt dergleichen haben sollte.

§. 93.

In Ansehung der **Viehmärkte**, die in Breslau, Frankfurt, Berlinchen, Welau, Brieg u. s. w. sehr wichtig sind, ist verordnet:

1) Daß eine mäßige Handlungs-Accise von den Viehhändlern entrichtet werden solle.

K. Preuß. Reglem. v. 16. März 1745.

2) Ausländer werden zur Besuchung derselben aufgemuntert.

K. Patent v. 10. Oct. 1742.

3) Auf das von Inländern auf ausländischen Märkten erkaufte Vieh ist ein höherer Eingangszoll geleget.

K. Preuß. Verordn. v. 9. Apr. 1743.

4. Breslau hat eine eigene Viehmäklerordnung vom 29. Febr. 1768. erhalten.

§. 94.

Außer den Kram- Pferde- und Viehmärkten sind in verschiedenen Städten annoch 1) **Wollmärkte** etabliret, als der Berlinische Wollmarkt im May; jedoch ist den Fabrikanten das Einhandeln der Wolle auf dem Lande noch immer nachgelassen. Zwar sollte

nach

nach dem Königl. Reglement vom 22. Nov. 1772. der Wollaufkauf gar nicht weiter gestattet werden, sondern es sollten mehrere Wollmärkte angelegt werden, so daß die Wolle vom Lande in und außer denselben zum Verkaufe gebracht wurde; sie sind aber noch nicht gehörig eingerichtet worden; imgleichen 2) **Schiffs Kahnmärkte**; — 3) **Garn** und **Leinwandmärkte** zu Breslau, Hirschberg, Landshut, Welau u. s. w.

§. 95.

Die vorzüglichsten **Messen** zur Beförderung des leichten, innern und äußern Absatzes der Waaren und zum Handel en Gros, auch zum Producten- und Wechselhandel, sind im Preuß. Staate:

1. Zu **Frankfurt an der Oder**, zu Reminiscere, Margareten und Martini;

   K. Meß Reglem. v. 28. Jan. 1785.

   K. Instruct. rc. v. 15. Jun. 1787.

   Frankfurter Meß-Accise-Tarif v. 24. März 1788.

Durch das neue Meß-Reglement sind die Meßgefälle vermindert, die Transito-Gefälle um die Hälfte herabgesetzt, und überhaupt den Meßgeschäften und Verkehr eine weit günstigere Einrichtung gegeben worden.

Zur Zeit der Messe bearbeitet die **Königl. Meß-Commerzien-** und **Accise-Commission** die Meßgeschäfte gemeinschaftlich, und sind die Frankfurter-Messen noch eigentlich als die **einzigen, wahren** Messen im Staate anzusehen.

Ueber

Ueber den Betrag der Waaren oder den Handlungsumsatz auf der Messe; über sämmtliche Meß Accise-Gefälle; und über die verkauften ein- und ausländischen Seidenwaaren, Tücher u. s. w. sind in dem Werke:

Von der Preuß. Monarchie rc., 3r Band, 5s Buch, vom ehemahligen Geh. Ober-Finanz-Rath de Launay, in Tab. 11, 12, 13, 14 — ausführliche Nachrichten gegeben.

2. Zu Breslau, 2 Messen, 1742. angelegt.

Breslauer Meß- und Handlungsordnung von 1742.

3. Zu Danzig — der berühmte Dominik; auch zu Neuschottland im August.

4. Zu Magdeburg im April und September.

Edict wegen der Magdeburger Heermesse, vom 20. Aug. 1688.

welches die Zeit und Dauer der Messe bestimmt.

§. 96.

Für gute Einrichtung der Landstraßen und der Wegebesserung, auch Anlegung der Chausseen, imgleichen für Fracht- Fuhr- und Postanstalten ist durch Königl. Reglements gesorgt, und davon bereits das Nöthige anderweitig angezeigt worden.

§. 97.

In Ansehung der Schifffahrt ist zu bemerken: Die errichtete Elbschiffergilde von 24 Mitgliedern

zur

zur gänzlichen In- und Exportations-Fahrt auf der Havel und Elbe von Berlin bis Hamburg.

K. Reglem. v. 21. Febr. 1748.

Kraft dessen allen eigentlichen Hamburger Schiffern die Frachtfahrt nach den Preußischen Ländern untersagt ist. Die Mitglieder müssen gelernte Schiffer oder Kaufleute seyn, die in einer Stadt angesessen sind, und eigene Schiffsgefäße haben.

§. 98.

Wegen der Schifffahrt auf Flüssen muß jährlich von den Magisträten, Land- und Steuerräthen im December eine Tabelle von den gehenden Schiffsgefäßen formiret werden. Solche sind:

Spree- Havel- und Oderkähne, so 8 bis 900 Centner tragen, und 2000 bis 2500 Kub. Fuß Ladungsraum haben. —

Elbkähne, von 3000 K. Fuß — und 1000 Centner Last.

Gellen — oder Schuten, von 6200 K. Fuß und 1800 Centner Last.

§. 99.

Für die Schiffsfrachten ist auch eine besondere Taxe publiciret worden,

Approbirte Kahn- und Gellenfrachttaxe v. 21. März 1766.

Die Schiffer formiren eine Gilde und haben ihr Reglement und Privilegien,

Chur-

Churm. Schiffergilde-Reglem. und Privilegium v. 18. Apr. 1716.

Jeder Schiffer muß angesessen und mit einem eigenthümlichen Schiffsgefäße versehen seyn.

Verordn. v. 22. Apr. 1699.

§. 100.

Was den Schiffsbau anbetrifft, so wurden sonst vom Könige Bonificationen nach Maßgabe der Lastenzahl, so ein Schiff trägt, gegeben.

Die Schiffbauer formiren in der Mark ein Gewerk.

Gen. Privil. und Gildebrief des Schiffbauergewerks in der Mark, v. 11. Jul. 1731.

Die Schiffe müssen vorschriftsmäßig groß, fest und dauerhaft gebauet seyn, und dürfen ohne ein Attest der Obrigkeit über den vorschriftsmäßig vollführten Bau nicht zum Transport der Waaren gebraucht werden.

§. 101.

Die Seeschiffbauer und Rheder in Ostpreußen haben besondere Vorzüge und wichtige Vorrechte erhalten.

Bock wirthsch. Naturgeschichte von Preußen, 5. B. S. 468.

Schiffsbauwerfte sind zu Königsberg, Danzig, Elbing, Memel, Stettin, Colberg, auch in Ostfriesland, wo eine Menge Schiffe zum Verkaufe an die

See-

Seestaaten, erbauet wird. — Auch läßt die Königl. Nutzholz-Administration, zu Lenzen an der Elbe, Handlungs- und Kriegesschiffe, zum weitern Transport auf der Ostsee, erbauen.

§. 102.

Bey dem Seeschiffsbaue und der Seeschifffahrt finden zwey folgende **Prämien** Statt. 1) **Schiffsbaufreyheit;** da von jedem im Lande erbaueten, und von einem Preußischen Schiffer befahrenen Schiffe, 6 Jahre lang der sechste Theil der beym Licent-Amte bezahlten Gefälle, dem Schiffer vergütiget wird. 2) **Volkführungsgeld;** nähmlich alle fremde und einheimische Schiffe bekommen $1\frac{1}{2}$ pro Cent von sämmtlichen beym Licent-Amte bezahlten Gefällen zurück.

§. 103.

Die **Rechte** und Verbindlichkeiten der Seeschiffer bestimmt das allgemeine Landrecht, Theil. II. Tit. 8. Abschn. 11.

Von der **Form** der Preußischen Seeschifffahrt giebt das Preußische Seerecht vom 1. Dec. 1727. Aufschluß.

Vorschriften, die auf die **Sicherheit** der Schifffahrt abzwecken, ertheilt die

Hafen- und Pilotagen-Ordnung für Königsberg, v. 6. Oct. 1790.

Desgleichen für Pillau, v. 6. Oct. 1789.

Das

Das Strandrecht ist nur gegen die Nationen vorbehalten, die es wider Preußische Unterthanen ausüben.

K. Cab. Ord. v. 25. Jul. 1783. Rescr. v. 3. Aug. 1784.

Zur Assecuranz der Schiffe und der Seeschäden sind Assecuranz Compagnien errichtet und Assecuranz-Ordnungen publiciret worden:

K. Preuß. Assecuranz- und Haverey-Ordnung für sämmtliche Königl. Preuß. Staaten, v. 18. Febr. 1766. und Declarat. v. 11. Jul. 1767.

§. 104.

Bey wichtigen Seehandlungsstädten, sind gut und sicher eingerichtete Seehäfen vorhanden, als zu Pillau, Elbing, Memel, Danzig, Stettin, Colberg, Schwienemünde; sie liegen alle an der Ostsee; doch versorgt jeder Hafen seine eigene Provinz.

Emden an der Nordsee, ist zu einem Freyhafen erklärt worden, in welchem die ein- und auslaufenden Schiffe aller Nationen von durchgehenden und Speditions-Gütern, keine Abgaben erlegen.

Statuta und Willkür der Rügenwaldischen Münde und Hafenung v. 22. März 1662.

K. Patent, wegen dem Freyhafen zu Emden, v. 15. Nov. 1751.

§. 105.

Die Stapelgerechtigkeit, haben verschiedene ansehnliche Städte, als Frankfurt an der Oder, seit 1351, und confirmirt 1510. —

Edict v. 28. Nov. 1643. Receß v. 8. Jan. 1723.

Stettin seit 1280.

Receß v. 8. Jan. 1723.

Magdeburg, der aber dies Recht von Leipzig streitig gemacht worden ist.

Kurze histor. Nachricht, von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg 1741.

Borns Abhandlung von der Stapelgerechtigkeit der Stadt Magdeburg, Leipzig 1742.

Vertheidigung und Behauptung der Magdeburger Stapelgerechtigkeit, auch Straßenfahrt, Markt- und Meßgerechtsamen mit 36 Beylagen, Magdeburg 1748.

§. 106.

Was die **Königl. Banken** betrifft; so sind seit 1765. in verschiedenen Provinzial-Hauptstädten **Giro-Wechsel-** und **Lehnbanken** gestiftet worden, die vom **Directorium** der **Hauptbank** in Berlin, die 1766. ihre jetzige Einrichtung erhalten hat, abhangen. Mit den Giro Banken sind auch Disconto-Comtoirs und Lombards verbunden, welche gegen Pfänder und Obligationen Gelder auf Häuser, Landgüter und Actien zu 5 pro Cent Zinsen, so pränumerirt werden, auf 3 bis 6 Monate geben, und darüber Recepisse ausstellen.

K. Octroi für die Berlinische Giro- und Wechselbank v. 23. Sept. 1753.

K. Edict für die Giro- und Lehnbank zu Berlin, v. 17. Jun. 1765. renovirt und erweitert, v. 29. Oct. 1766.

K. Edict und Reglem. der Königl. Giro- und Lehnbank zu Königsberg v. 19. Sept. 1765.

K. Edict und Reglem. für die Giro- und Lehnbank zu Breslau, Berlin den 21. Jul. 1765.

K. Edict rc. zu Magdeburg, v. 8. Sept. 1768.

K. Edict rc. zu Minden, v. 2. Aug. 1768.

K. Edict rc. zu Stettin, v. 24. Aug. 1768.

§. 107.

Der Zweck der Königl. Banken ist auf Beförderung eines mehreren Geldumlaufes in allen Handlungs- und Wechselgeschäften, auf die dadurch beabsichtete Erweiterung des Commerzes, folglich auf Unterstützung des Credits des Handelsstandes, auf Unterbringung der sonst müßig liegenden Gelder der Privat-Personen und besonders der Minorennen gegen gewisse Zinsen, auf sichere Zuflucht derjenigen, die bey dringender Bedürfniß oder Nothwendigkeit gewisse Geld-Documente oder andere Habseligkeiten auf eine Zeitlang pfandweise versetzen wollen, und überhaupt auch auf Unterdrückung des Wuchers gerichtet.

§. 108.

Nach den Reglements für die Banken zu Berlin und Breslau müssen alle ihre Bücher, und der dazu gehörigen Disconto-Cassen und Lombards, auch der Kaufleute, nach Banco-Pfunden geführt, und

alle einheimische Wechsel- und Handels-Contracte in solchen Pfunden, mit weniger Ausnahme, ausgestellt werden; kein Arrest soll aber auf die in der Bank befindlichen Gelder Statt finden.

Es sind auch besondere Banco-Mäkler angesetzt worden, durch welche die kaufmännischen Geschäfte bey der Bank betrieben werden können.

§. 109.

Die Preußischen Banco-Noten, so v. 1. Jan. 1767. eingeführt worden, werden von 10, 20, 50, 100, 500 bis 1000 Pfund gerichtet, lauten auf den Inhaber, können gegen Friedrichsd'or oder Silber-Courant eingetauscht werden, und müssen in den Königl. Cassen gleich baarem Gelde angenommen werden.

1) Banco-Pfunde oder Banco-Thaler sind eingebildete Münzen, die bloß in den zur allgemeinen Bequemlichkeit und zum leichten Verkehr errichteten Banco-Noten angenommen sind. Auf 1 Friedrichsd'or gehen 4 Banco-Pfund, und 16 auf 21 Thaler Courant. 1 Banco-Pfund hat 24 Banco-Groschen oder $31\frac{1}{2}$ Groschen Courant, 1 Banco-Groschen 12 Banco-Pfennige.

2) Nach dem neuesten Banco-Edict ist festgesetzt; daß 100 Banco-Pfunde 125 Rthlr. in Friedrd.
122 — in Ducaten
$131\frac{1}{4}$ — in Cour.
machen sollen.

§. 110.

§. 110.

Jeder kann bey der Bank Capitalien zinsbar unterbringen, es werden aber keine Darlehne unter 50 Rthlr. und nur runde Summen oder Decaden angenommen. — Gerichtliche Depositen, Pupillen Gelder, wie auch Gelder öffentlicher Anstalten und milder Stiftungen müssen, so lange sie müßig liegen, bey ihr belegt werden, und leistet der Landesherr selbst Sicherheit für die sämmtlichen eingelegten Gelder.

K. landesherrliche Special-Garantie für die Sicherheit der bey der Bank zinsbar anzulegenden Depositen- und Pupillen-Gelder, Berlin den 18. Jul. und v. 1. Nov. 1768.

Desgleichen für die Gelder der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten. Berlin den 31. März 1769.

Pupillen-Gelder werden mit 3 pro Cent; alle andern aber jetzt mit 2 pro Cent verzinset.

Die **Banco-Obligationen** sind jetzt in gewisser Art Au Porteur gestellt, und werden den Präsentanten die Schuldsummen ohne Legitimation ausgezahlt. Sie können außergerichtlich cediret, einem Wechsel gleich endossiret und giriret werden.

§. 111.

Wechsel werden nur dann discontirt, wenn sie höchstens nur 2 Monathe zu laufen, und 3 Giranten haben, und beym **Pfandverkehr** werden nur Juwelen, Gold und Silber, Actien und hypothekarische Sicherheit angenommen.

§. 112.

Das Intelligenz-Wesen in den Provinzial-Hauptstädten des landes, und dafür angeordnete Adreß-Comtoire, sind schon bey Abhandlung des Preuß. Post-Regals im 3. Theil, 6. Capitel §. 70 — 73. angeführet worden.

Da sie unter andern Nachrichten, auch die Policey-Taxen, die Marktpreise der Getreidesorten Auctionen, Geld- und Wechsel-Course der Haupthandelsstädte und dgl. bekannt machen, so sind sie dem commerztreibenden Publicum sehr nützlich.

§. 113.

Noch sind die im Preuß. Staate angelegten Handlungsschulen zu bemerken, dergleichen

zu Magdeburg unterm 1. Jun. 1778.

zu Berlin; eine Handlungsschule; und eine Handlungs-Akademie von Director Siede 1791. errichtet worden ist, wie denn auch

zu Königsberg in Preußen von Jacobi, 1793. ein gleiches Institut angekündiget worden ist, welches aber nicht zu Stande gekommen.

Sechs-

Sechster Theil.

Cameral-Verwaltung

der sämmtlichen

zur

Preuß. Militair-Verfassung

gehörigen

Landeseinrichtungen und Cammersachen.

Enthält:

Erstes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Geschäfte, das Canton-Wesen im Preußischen Staate betreffend.

Erste Abtheilung.

Ursprung und Verfassung des Canton-Wesens im Preuß. Staate.

§. 1.

In dem Preußischen, als einem **militairischen** Staate, ist jeder Unterthan oder Bürger des Staats, von der Geburt an, zum Kriegesdienste verpflichtet, oder zu **den Waffen geboren.** Zur beständigen Erhaltung und Ergänzung der Königl. Armee bey dem durch Krieg, Alter und Abgang geschehenen Verlust an Mannschaft, ist daher die Canton-Verfassung in den Preuß. Staaten eingeführt.

§. 2.

Die Preußische Canton-Verfassung, ist die Einrichtung und Vertheilung der sämmtlichen Feuerstellen im Lande, oder der darauf wohnenden Familien, in Werbungs und Recrutirungs Districte, zur Ersetzung des Abgangs der Regimenter mit Einländern.

§. 3.

Ehedem geschahen zu Kriegeszeiten entweder Aufgebothe der Ritterschaft, als Aufgeboth der gesammten Ritterschaft wider die Türken. Cölln an der Spree 1530.; oder auch allgemeine Aufgebothe, als allgemeines Aufgeboth wegen der Türken, Cölln an der Spree 1541.

Wiederhohltes Aufgeboths-Mandat, sich zum Kriege zu rüsten, Haus für Haus; vom 20. Jul. 1610. Solches dauerte bis nach dem dreyßigjährigen Kriege, da Churfürst Joachim Sigismund zur Errichtung eines stehenden Heeres Anstalt im Jahre 1619. machte.

§. 4.

In der Folge mußte entweder das Land Mannschaften liefern, und wurde die nöthige Anzahl Recruten im Lande ausgeschrieben,

K. Edict und Reglem. v. 11. März 1704.

so daß Dörfer und Städte nach Verhältniß der Hufen- und Seelenzahl, die erforderliche Mannschaft aufbringen mußten; oder es fanden auch freywillige Werbungen im Lande Statt, so daß die Regimenter

ter in ihren Standquartieren und Garnisonen bey öffentlichem Trommelschlage, und gegen Bezahlung eines bestimmten Handgeldes, zur Ergänzung ihres Abganges, warben; jedoch war alle **gewaltsame Werbung** ausdrücklich verbothen.

K. Edict v. 16. Jan. und 10. Aug. 1704.

K. Patent v. 9. May 1714. und 26. Febr. 1721.

Nach diesem wurden den Regimentern zur **Werbung** gewisse **Provinzen** oder Districte angewiesen, und stand ihnen frey, mit jungen Leuten auf gewisse Jahre zu capituliren, und nach Ablauf solcher Jahre ihnen gewisse Wohlthaten angedeihen zu lassen.

K. Instruct. v. 10. Sept. 1708. und Patent v. 22. Jun. 1713.

§. 5.

Die allmählige Nothwendigkeit der Vergrößerung des Kriegesheers, auch die mancherley Unordnungen, Unregelmäßigkeiten und Bedrückungen, die auch bey freywilliger Werbung im Staate vorfielen, erforderte andere Einrichtungen, und so vertheilte König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1733. alle **im Lande vorhandene Feuerstellen, in Werbungs- und Recrutirungs-Districte** unter die Regimenter, oder er theilte das Land in **Cantons**, so daß jedes Regiment Infanterie 5000, und jedes Regiment Cavallerie 1800 **Feuerstellen** erhielte, um sich daraus mit der gehörigen Mannschaft zu versorgen, oder seinen Abgang zu ergänzen.

K. Ordre. v. 1. und 18. May. 1733.

§. 6.

Die Bezirke, aus denen die Regimenter Mannschaft zum Kriegesdienste ziehen, heißen Regiments-Cantons. In solchen hatten ehedem die Regimenter die alleinige Disposition, die Capitaine noch insonderheit über die Districte ihrer Compagnien, oder die Compagnie Cantons, welche letztere aber nach der Instruction v. 20. Sept. 1763, und dem neuen Canton-Reglement abgeschafft sind.

Die in den Regiments-Cantons angelegten neuen Colonien und Etablissements, gehören aber nicht dem Canton Regimente, sondern werden vom Könige andern Regimentern, die entweder keinen oder nicht hinlänglichen Canton haben, zugetheilt.

§. 7.

Das Recht des Canton-Regiments, geht auf alle in seinem Canton geborne Personen männlichen Geschlechts; es mögen die Aeltern mit ihren Kindern im Canton bleiben, oder nach einem andern Canton, oder auch nach einem Enrollementsfreyen Orte ziehen;

K. Canton-Reglem. v. 15. Sept. 1733.

als die Söhne der Hirten und Einlieger, der beurlaubten Einländer, der sich ansässig gemachten Ausländer, auch Findlinge u. s. w. Der Geburtsort der Söhne, in so fern er der gewöhnliche Aufenthaltsort der Aeltern ist, bestimmt also das Regiment, das sie enrollirt, doch machen die Söhne der Königlichen, städtischen und adelichen Forstbedienten eine Ausnahme.

§. 8.

§. 8.

Die sämmtlichen Canton-Sachen und Angelegenheiten, reguliren anjetzt die Königl. Krieges und Domainen-Cammern mit den Königl. General-Inspecteurs und Regimentern gemeinschaftlich; und unter selbigen die Canton-Revisions-Commissionen, so aus einem Staabs-Officier, Hauptmann oder Rittmeister des Canton-Regiments, einem Officier vom dritten Bataillon; — und dem Land- oder Steuerrathe des Canton-Districts, und einem Mitgliede der Cammer, (wie in Westphalen, oder falls die Kön. Cammern es nöthig erachten,) oder einem Kreis-Deputirten, auch einem städtischen Bürgermeister bestehen. — Streitige Fälle werden von dem General-Finanz-Directorio und dem Königl. Ober-Krieges-Collegio abgethan.

§. 9.

Die dem Canton-Wesen vorgeschriebenen Anordnungen und Verfahren enthält:

K. Ordre v. 1. und 18. May 1733.

K. Canton-Reglem. v. 15. Sept. 1733.

K. Disposit. und Reglem. für Schlesien 2c. Potsdam den 16. Aug. 1743.

K. Edict v. 1. März 1744.

K. Instruct. v. 20. Sept. 1763.

K. Instruct. v. 24. Oct. 1764.

K.

K. Instruct. für das Westphälische Corps d'Armee v. 16. Oct. 1777.

vorzüglich aber:

Königliches Reglement, nach welchem in den Königlichen Staaten, mit Ausschluß Schlesiens, bey Ergänzung der Regimenter, mit Einländern verfahren werden soll. Berlin den 12. Februar 1792.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Von der Aufnahme, Conscription der Enrollirten, von den Canton-Rollen und Canton-Revisionen.

§. 10.

Die Cantons sind ordentlicher Weise bestimmt, zum Ersatz des Abganges an einländischen Soldaten der Canton-Regimenter, und zur lieferung des Bedarfs an Knechten für die Armee im Felde. Außerordentlich aber geschehen auch Truppenvermehrungen daraus in besondern Fällen. Es ist daher eine ordentliche Aufnahme und Conscription der Enrollirten nothwendig.

§. 11.

Die Conscription und Canton-Rollen, werden in der Art angefertiget, daß in ein Verzeichniß alle Cantonisten, von 16 bis 45 Jahren, jedes Orts mit Bemerkung der Hausnummer, und Zahl der Feuerstelle ihrer Aeltern, deren Standes und Besitzung, ihres Alters, Größe, Tüchtigkeit, Dienstbestimmung, d. i. ob in das Canton-Regiment, oder zum Knechte, u. s. w. und aller übrigen Umstände, die auf die Canton-Verpflich-

pflichtung Einfluß haben, gebracht und aufgenommen werden; und solches Verzeichniß heißt die **Canton-Rolle**; diejenigen, so eingetragen werden, **Canton-Enrollirte** des Regiments, oder **Cantonisten.**

Sowohl das Militair, als die Civil-Behörde, führen gleichstimmige Rollen und Canton-Bücher; oft halten auch die Obrigkeiten und Gemeinen das Triplicat der Canton-Rolle.

Das vorgeschriebene **Schema** einer solchen Canton-Rolle wird hierbey gefügt. A.

§. 12.

Die **Canton-Revisionen** geschehen jährlich, meistens im Anfange des Herbstes, und zwar von den **Canton-Revisions-Commissionen.** Die Königl. Cammern vereinigen sich mit den General-Inspecteur und Regimentern, über die Termine der Revision, und die Land- und Steuerräthe verfügen darnach die Erscheinung der jungen Mannschaft.

§. 13.

Zur **Revision** stellen sich also alle **Cantonpflichtige** von 16 bis 45 Jahren, außer denen die bedingt oder unbedingt eximirt, oder zum Militair-Dienst untüchtig erkläret, und von der Gestellung befreyt sind. — Die Policey-Commissarien, oder Bürgervorsteher in Städten, und die Dorfgerichte müssen die Enrollirten ihres Orts vorführen, ein Verzeichniß von den ausgetretenen, weggezogenen Wirthen, und neu angezogenen Einländern, auch **Listen** von gebornen und gestorbenen Mannspersonen, verwichenen Jahres, so von den Predigern angefertiget, und an Eides statt unter-

schrie-

schrieben werden müssen, überreichen, und sodann gegenwärtig bleiben, um von allem Auskunft zu geben.

§. 14.

Die **Listen der Prediger** werden nach der Consistorial-Verordnung vom 23. Jul. 1767. nach den Rubriken:

1. Nahmen der Hauswirthe und Einlieger, auch Mütter unehelicher Kinder,
2. Anzahl der Söhne,
3. Nahmen " "
4. Alter " "
5. Aufenthalt "

gemacht, und zur gesetzten Zeit bey Strafe abgegeben.

Auch müssen die Prediger mehrere Söhne eines Cantonisten **nicht auf gleiche Vornahmen** taufen, um Irrungen zu verhüten.

§. 15.

Nach solchen übergebenen Verzeichnissen werden die **Canton-Rollen berichtiget**, die Gestorbenen gelöscht und die Gebornen eingetragen.

Die Regimenter **dürfen** vor oder außer der Revision zur Aufzeichnung oder Einziehung anderer Nachrichten keine Commandirten in die Cantons schicken, und die Cantonisten nicht zusammen fordern.

K. Instruct. v. 20. Sept. 1763.

Dagegen können die Militair-Commissarien zur Hülfe beym Aufschreiben und Messen der Cantonisten einen oder mehrere Unter-Unterofficiere in den Canton mitnehmen.

§. 16.

Cantonisten dürfen nicht **verheimlicht** oder sonst **vorenthalten** werden, nach dem neuen Canton-Reglement §. 102. Die Behörden aber, die ihre Pflichten in Absicht der Gestellung eines Cantonisten bey der Revision verabsäumen, werden nach §. 104. und 105. gestraft.

Auch sind für diejenigen, die sich auf Schiffe begeben, und sich dadurch ihren Verbindlichkeiten entziehen wollen, Strafen festgesetzt.

Circ. Rescr. v. 1. März 1779.

A. Canton-

Von dem Dorfe N. N. im Kreise

Nummer des Hauses	Fortlaufende Nummer	Nahmen und Stand der Aeltern, deren Wohnort und Alter.	Haben Acker		Nr.	Nahmen der enrollirten Söhne.	Jahr ihrer Geburt.	Haben gemessen			
			Hufen	Morgen				1791	1792	1793	1794
		Bauern.			1	Ludw. Brand	1770	4	4½	—	—
5	1	Andr. Brandt 50 Jahr alt	1	16	2	Christian —	1776	—	—	—	—
	2	u. s. w.									
		Halbbauern.									
4	4	Peter Briest 52 J. alt.	1	19	1	Wilh. Briest	1768	2	—	—	—
					2	Friedr. —	1772	1	—	—	—
	5				3	Heinr. —	1775	—	—	—	—
	6	u. s. w.									
		Kossäthen.									
19	7	Matth. Linde 40 J. alt	¼	—	1	Johann Linde	1780	—	—	—	—
					2	Peter —	1783	—	—	—	—
	8 9	u. s. w.									
		Häuslinge.									
16	10	Jakob Nagel ein Schuster 50 J. alt	—	—	1	Heinr. Nagel	1771	3	—	—	—
	11				2	Michael —	1776	—	—	—	—
	12 13	u. s. w.									
		Einlieger.									
24	14	Des Schulm. Bär Wittwe u. s. w.	—	—	1	Georg Bär	1768	—	—	—	—

Rolle.

N. N. vom Jahr 1791. anfangend.

im Jahr						Profession	Ob sie beweibt	Dienstbestimmung.	Sonstige Bemerkungen.
1795	1796	1797	1798	1799	1800				
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	Ist im J. 1792. einrangirt.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	ja —	Zum Artillerietrain.	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —
—	—	—	—	—	—	Leinweber.	—	—	hat d. 3 Nov. 1790 einen Wanderpaß auf 3 J. erhalten.
—	—	—	—	—	—	Schneider.	—	—	ist noch in der Lehre.
—	—	—	—	—	—	—		—	ist abwesend

§. 17.

Die **Enrollirten** sind ihrer **Civil Obrigkeit** unterworfen, so lange sie noch nicht in Reihe und Glied stehen, können sich auch ohne **Trauschein** des Canton-Regiments verheyrathen, und ist dazu nunmehr bloß der Trauschein der Gerichtsobrigkeit erforderlich.

K. Cab. Ordre v. 28. Febr. 1764.

Circ. Rescr. v. 7. Febr. 1765.

Sie dürfen sich aber ohne Vorwissen des Landraths oder Magistrats des Orts nicht aus ihrer Heymath, und ohne Vorwissen der Cammer nicht aus der Provinz entfernen.

N. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 49.

§. 18.

Handwerksbursche müssen sich vor ihren Wanderjahren wenigstens einmahl bey der Canton-Revisions-Commission stellen — bekommen aber sodann von selbiger **Wanderpässe**.

Von den in Städten sich **aufhaltenden, wandernden** Cantonpflichtigen **Gesellen** müssen jährliche Listen aufgenommen, und solche der Canton-Revisions-Commission übergeben werden.

§. 19.

Die Canton-Revisions-Commission **misset** und **besichtiget** die Cantonisten nach ihrer **Größe** und **Leibesbeschaffenheit**, welche in der Rolle bemerkt wird. — Die mit Leibesschäden behafteten Cantonisten werden dem Regiments-Chirurgus zur Cur übergeben, und die Arzneykosten für Unvermögende aus der Krieges-Casse bezahlt.

Die im Canton-Bezirk **gefundenen**, fremden **Cantonisten**, Landgestütknechte, Handwerksbursche u. s. w. werden in besondere **Listen** gebracht; so auch die fehlenden, deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann; oder deren Aufenthalt im Lande auch bekannt ist.

B.

B.

E x t r a c t

von

der Größe des Cantons

des

Regiments N. N. Infanterie

vom Jahr 1797.

9. ... sind jetzt ...eichnet	10. Knechte			11. Denominirte Zimmerleute.
Weniger	für die Regimenter	für die Artillerie	für das Proviant-Fuhrwesen.	

Extract von der Größe des Cantons von 1797.

1. Nahmen der Städte, Aemter und Bauerschaften.	2. Zahl der Feuerstellen	3. Können ohne Exemtion eingestellet werden nach der Größe von 5 Fuß bis 5 Fuß 10 Zoll und darüber.	4. Einzelne Söhne und Erben gleichfalls nach der Größe.	5. Enrollirte unter 5 Fuß inclusive aller Kinder männlichen Geschlechts vom 1 bis 40sten Jahre.	6. Summa der drey letzten Rubriken.	7. Darunter sind von 18 Jahren und darüber	8. Im vorigen Jahre war das Canton stark.	9. Mithin sind jetzt aufgezeichnet		10. Knechte			11. Denominirte Zimmerleute.
								Mehr	Weniger	für die Regimenter	für die Artillerie	für das Proviant-Fuhrwesen.	

§. 20.

Die zum Knechtdienste bestimmten Cantonisten werden besonders notiret, die tüchtigsten für den Artillerie- und Proviant-Train vorläufig ausgesucht und vereidet. Kriegesartikel für die Artillerie und Proviant-Train-Knechte v. 30. Dec. 1789, auch die Liste von selbigen der Cammer eingeschickt. Sie sind 12 Jahr dienstpflichtig, d. i. sie haben 12 Jahr hindurch diese Verbindlichkeit auf sich, im Fall des Krieges zu dienen, bleiben aber so lange ungestört in ihrer Nahrung.

Auch pflegen die Regiments- und Train-Pferde bey der Canton-Revision aufgezeichnet und taxiret zu werden.

§. 21.

Aus sämmtlichen bey der Cantons-Revision gesammelten Nachrichten wird ein Extract von der Größe des Cantons nach gewissen Rubriken angefertiget, wie das Schema B. zeiget.

§. 22.

Jährlich muß auch jeder Magistrat nach der Revue eine Canton-Tabelle einreichen, welche enthält:

1. Die Zahl der Cantonisten der Stadt überhaupt, von 16 bis 45 Jahren nach Größe und Maß.
2. Die Zahl der einzigen Söhne darunter, und bey welchen eine Exemtion Statt findet.
3. Wie viel in dem abgewichenen Jahre bey dem Regimente einrangiret worden.

4. Wie viel aus Reihe und Glied entlassen worden, und wie solche angesetzt worden.

5. Wie viel angesessene Soldaten noch in Reihe und Glied stehen, und wie solche die Güter acquiriret haben;

und zwar überall mit der Balanz gegen voriges Jahr. — Hieraus formirt der Steuerrath von seinen Städten eine General-Tabelle, die Cammer dergleichen von der ganzen Provinz, und das General-Finanz-Directorium, die General-Tabelle von allen Provinzen an den König.

Drit-

Dritte Abtheilung.

Von Aushebung und Einrangirung der Cantonisten oder Recruten.

§. 23.

Jedes Regiment fertiget jährlich eine **Abgangsliste**, die die Zahl der einzustellenden Recruten zeigt, und zwar 6 Wochen vor der Einstellungszeit, aus; und werden die Abgegangenen speciell in den Listen nach Nahmen, ob sie gestorben, dimittiret, desertiret u. s. w. aufgeführt. Solche werden von den General=Inspecteurs unterschrieben, und den Königl. Cammern übergeben. Solche verfügen demnächst das Nöthige wegen Aushebung und Ablieferung der zum Ersatze des Abgangs erforderlichen Cantonisten an die Land= und Steuerräthe.

§. 24.

Die Land= und Steuerräthe besorgen die **Aushebung der Cantonisten** allein, und heben vorzüglich diejenigen aus, welche die Canton=Revisions=Commission für die tüchtigsten erachtet hat. — Außer solchen werden auch für jede Compagnie 2 Mann zur Reserve gestellt, davon aber die nicht gebrauchten in den Canton zurückgeschickt werden.

Ueber die **Ablieferung** der **Cantonisten** und ihre Einstellung in Reihe und Glied wird dem Land- und Steuerrath förmlich vom Regimente **quittirt**, und solche in der Canton-Rolle bemerkt.

Nach geschehener Aushebung und Ablieferung der zum Ersatze des Abganges an Einländern erforderlichen Mannschaft, haben die Regimenter bis zur nächsten Einziehung, keine Ansprüche an die Cantonisten.

K. Instruct. v. 20. Sept. 1763.

§. 25.

Nach den neuesten Königl. Verordnungen, als im Rescr. d. d. Berlin v. 27. May 1792; v. 11. Dec. 1796; und v. 11. Jan. 1797. ist bestimmt,

daß bey einer Compagnie Infanterie außer den vier Artilleristen, Tambours und Zimmerleuten, 93 bis 94 Mann, bey einer Compagnie des dritten Musketier-Bataillons 76, bey einer Füsilier-Compagnie 96, bey einer Escadron Cürassier oder Dragoner 96, und einer Escadron Husaren 75 Mann an **Einländern** einrangirt seyn sollen.

Nach diesem Etat berechnen sich die Cammern mit dem Regimentern, und darf ein Regiment mehrere Einländer nicht einstellen, so wenig als Einländer gegen Ausländer vertauschen, an andere Regimenter vertauschen u. s. w.

§. 26.

Zur Vorbeugung alles Mißbrauchs müssen die Regimenter jährlich eine **Liste** der **bey denselben vor**-

han-

handenen **Einländer** nach Nahmen, Geburtsort, Alter, Maß und Qualität nach angefügtem Schema C. bey den K. Cammern einreichen. Gleiche Nachrichten müssen die Land- und Steuerräthe in Ansehung ihrer Kreise und Inspectionen an die Cammern senden, damit solche Nachweisungen mit einander verglichen werden können.

§. 27.

Die Vertheilung der Recruten ist die Sache des Regiments. — Die Vertheilung der Artillerie- und Proviant-Train- auch Packknechte die Sache der Cammern und der Land- und Steuerräthe. Auch bey deren Aushebung werden einige zur Reserve mitgeschickt.

C. Jähr

der beym Regiment N. N. einran

Nahmen des Regiments.	Nahmen der einrangirten Cantonisten	Ort der Geburt.	Provinz oder Kreis, wo solcher belegen.	Alter	Maß — Fuß.

liche Liste

girten Cantonisten, vom Jahre 1795.

Maß	Qualität derselben.				Bemerkungen.
Zoll.	Bürger.	Bauern.	Cossäthen.	Büdner.	
					Wegen Unsicherheit eingezogen u. s. w.

Vier=

Vierte Abtheilung.

Exemtion von der Canton-Verpflichtung oder Kriegesdienstzwange.

§. 28.

Wegen Ranges und Standes sind der Canton-Verpflichtung nicht unterworfen:

1) Der Adel, der persönlich frey ist.

2) Alle im Dienste des Staats stehende vereidete K. Civil Bediente ohne Unterschied.

3) Die Söhne der Königl. Räthe (aller Art), der Landstallmeister, der Professoren und lesenden Doctoren auf Königl. Universitäten, der expedirenden Secretaire bey Landes-Collegien, Accise- und Zoll-Direction[en], prinzlichen Cammern, der Landschaft und Kön. Salzämter.

§. 29.

Einige Städte und Länder sind Cantonfrey, als Berlin, nach K. Cab. Ordre v. 5. Jul. 1740. und erneuerter Kön. Cab. Ordre v. 7. Jan. 1787. Brandenburg, Potsdam, nach der Kön. Cab. Ordre v. 14. Jan.

Jan. 1741. und Confirm. v. 14 März 1787. Magdeburg, Danzig, Thorn seit 1794. Posen seit 1795, schau seit 1798. die Provinz Ostfriesland nach ihrer Grundverfassung, die Provinzen Cleve, Geldern, Meurs, Lingen, Tecklenburg, einige Districte der Grafschaft Mark, die sechs Gebirgskreise, einige Festungsstädte und Colonien in Schlesien.

§. 30.

Unbedingt sind eximirt: 1) die bürgerlichen Besitzer adlicher Güter bey einem Werthe von 12000 Rthl. an. — Auch haben die **Söhne adlicher Gutsbesitzer**, bürgerlichen Standes, wenn sie Lust zu Kriegesdiensten bezeigen, und bey Garnison-Regimentern, oder der Artillerie bis zum Charakter eines Capitains gestiegen, von Friedrich dem Großen die Versicherung erhalten, daß sie nach zehnjährigem Capitains-Dienste in den Adelstand erhoben werden sollen, nach dem

K. Patent d. d. Berlin, den 28. May 1768.

2) Wirklich ansässige Bauern und Cossäthen, (nicht aber Häusler, Gärtner und andere Besitzer kleiner unbedeutender Wirthschaften;) große Gärtner-Fischer und Viehnahrungen, Papier und Mahl-Müller, imgleichen wirklich ansässige Bürger, Handwerker und Künstler, Manufacturisten und Fabrikanten. K. Circul. v. 29. Jul. 1760.

3) Alle ausländische Manufacturisten, Fabrikanten, Professionisten mit ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten, wenn sie sich im Lande niederlassen. K. Cab. Ordre v. 18. Febr. 1768.

§. 31.

Bedingt sind eximirt:

1) Die Söhne der Königl. Civil-Bedienten, unter Raths Range, der Domainen-Beamten und Pächter großer adlicher Güter von 3000 Rthlr. Pacht, der sämmtlichen Prediger und ersten Schullehrer, auch der Stallmeister, wenn solche sich den **Studiis**, der **wissenschaftlichen Oekonomie**, der **Salzkunde** und dem **Commercio** widmen, und von ihrem Fleiße, Geschicklichkeit und guter Aufführung Zeugnisse der Lehrer beybringen. Werden sie aber liederlich, relegirt und beym Examen abgewiesen, treten sie in die Cantons-Pflicht zurück.

2) Die Bergleute, Hüttenbediente, metallische Fabrikanten, Officianten bey Salzwerken, Bernstein-Fischerey und Landgestüten für sich und ihre Söhne, wenn letztere bey solchem Metier bleiben oder nach den Bedingungen in 1).

3) Die Söhne der Kaufleute, so jährlich 5000 Rthlr. in ihrem Verkehre umsetzen oder Fabrikanten von 12 Stühlen oder 12 Ouvriers; und Personen von 10000 Rthlr. Vermögen nach obiger Bestimmung, und wenn sie nicht aus dem Stande der Bauern, Ackerbürger und Professionisten sind; — imgleichen Damastweber, Seidenwirker, Weber, Bleicher, Schönfärber rc. für einen oder mehrere ihrer Söhne, wenn sie beym Metier bleiben, oder nach den Bedingungen in 1).

4) Die einzigen Söhne der Bauern und Cossäthen, die Alters und Krankheitshalber ihrer

Wirth-

Wirthschaft nicht mehr vorstehen können; oder absterben, auch die zweyten Söhne großer Bauergüter, wenn solche abgebauet werden, und die Söhne der Handwerker, Künstler und Bürger, die die väterliche Wirthschaft, Kunst und Profession fortsetzen müssen.

5) Die Schiffer von eigenen großen Schiffen, Schiffsrheder, Seefahrer, Schiffszimmerleute, Lootsen, Ducker- und Hafffischer, Schafmeister (von 1500 Schafen), Postillions von 3, 4 Zoll, und zum Theile ihre Söhne nach Bestimmung des neuen Canton-Reglem. §. 22 bis 24.

§. 32.

Der **Religion** wegen sind vom Kriegesdienstzwange und von Einziehung in die Canton-Rollen frey:

1) Die **Mennonisten** nach dem K. Edict v. 30. Jul. 1789. welche wegen ihrer Enrollirungs- und Werbefreyheit seit 1773. eine jährliche Beysteuer von 5000 Rthl. an die Culmische Cadetten-Schule zahlen, und dafür ein Königl. **Gnaden-Privilegium** unterm 29. März 1780. für sämmtliche Mennonistengemeinen in Ostpreußen, erhalten haben.

2) Die **Mährischen Brüder.**

3) Die **Juden.** — Beyde aber dürfen keine Cantonpflichtige Stellen erwerben oder bewohnen, auch nicht zum Nachtheil des Militairs mehrere Häuser und Grundstücke, als ihnen erlaubt worden, an sich ziehen.

Gen. Privil. v. 17. Apr. 1750.

Declarat. v. 4. Jul. 1763. und Rescr. v. 8. Oct. 1787.

Gen. Privil. v. 9. Aug. 1773.

§. 33.

Die Söhne der Königl. Oberförster und Rechnungsführenden Forstbedienten, auch der Stadtförster sind dem reitenden Jäger-Corps obligat; die der Unterförster und adlichen wirklichen Revier-Jäger aber, dem Feldjäger-Regiment zu Fuß.

K. Cab. Ordre v. 1. May 1714. und 5. Dec. 1786.

Fünf=

Fünfte Abtheilung.

Verabschiedung der Cantonisten und Entlassung der gedienten Soldaten.

§. 34.

Auf ländliche und städtische Nahrungen werden Cantonisten entlassen, wenn sie einzige Söhne sind und ordentliche Bauerhöfe von ihren Aeltern annehmen,

K. Cab. Resol. v. 15. März 1767.

oder, wenn einem Cantonisten ein Gut, das eine Wittwe oder Tochter besitzt, durch Heyrath zufällt, oder auch, wenn ein zweyter Sohn auf einem zweyten, den Aeltern zugefallenen Gute, angesetzt werden soll.

Die Nothwendigkeit und Annehmlichkeit der Abschiedsgesuche wird von den Land- und Steuerräthen durch ein Attest bestätiget.

§. 35.

Cantonisten werden entlassen, wenn sie durch Erbschaften oder Heyrathen zu größern Ackernahrungen

gen, Gärtnereyen, Fischerwirthschaften, Viehnahrungen, oder in Städten, zu Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Gastwirthschaft und Professionen gelangen, oder unter gewissen Umständen solchen niemand anders vorstehen kann; wobey zu bemerken:

1. Kein Cantonpflichtiger kann ohne Einwilligung der Canton-Revisions-Commission zum Bürger und Meister angenommen werden.

2. Keine Gerichtsobrigkeit darf bey 50 Rthl. Strafe einem in Reihe und Glied stehenden Cantonisten eine Ackerwirthschaft übergeben, sondern er muß erst verabschiedet seyn.

§. 36.

Landeskinder, wenn sie 20 Jahre gedient haben, sollen, sobald sie ihren Abschied fordern, und zugleich mit Bescheinigung des Vermögens, sich selbst zu ernähren, auf die Invaliden-Wohlthaten Verzicht thun, verabschiedet werden. Ein Kriegesjahr soll für zwey Friedensjahre dabey gerechnet werden.

K. Regulativ v. 8. März 1791.

Daher müssen auch die Land- und Steuerräthe jährlich den ersten August die Listen solcher Soldaten bey den Cammern einreichen, und die Königl. Cammern sollen den Abschied derselben bey den Regimentern verlangen und bewirken.

Das Schema hierzu ist unter D. beygefügt.

Sind aber solche Soldaten nicht vermögend, sich lebenslang selbst zu ernähren, so müssen sie im

Dien-

Dienste bleiben, bis sie völlig unbrauchbar werden, alsdann sollen sie vom Staate versorget werden.

§. 37.

Alle **Verabschiedungen** geschehen mit Vorwissen der Canton-Revisions-Commission, und kein Regiment kann für sich privative einen Mann entlassen.

Die Abschiede werden von den Regimentern **unentgeldlich** ausgefertiget, und den Land- und Steuerräthen zur Uebersendung an die Gerichtsobrigkeit eingeschickt, damit man gewiß sey, daß das Etablissement erfolge.

Der Abschied der Enrollirten heißt **Canton Abschied**, der wirklich gedienten **Regiments-Abschied**. Die Verabschiedung eines Enrollirten wird in der Canton-Rolle angemerkt.

D.

D.

Jährliche Liste.

von den

einländischen Soldaten

die über 20 Jahre dienen, auch die als Bürger, Bauern, Cossäthen oder Büdner angesessen sind,

im Jahre 1798.

von der Provinz P.

Nahmen der Regimenter	Nahmen der Kreise und Städte	angesessen sind, als:			Bemerkungen.
		n.	Cossäthen.	Büdner.	

Nahmen der Regimenter	Nahmen der Kreise und Städte.	Vor- und Zunahmen der einländischen Soldaten.	Alter	Maß		Zahl derer, so über 20 Jahre gedient.	Zahl derer, die angesessen sind, als:				Bemerkungen.
			Jahre.	Fuß.	Zoll.		Bürger.	Bauern.	Cossäthen.	Büdner.	

§. 38.

Grundherrschaften können für einige ihrer Unterthanen Kinder, wenn sie solche auf ihre Kosten in der Oekonomie, Jägerey, Gärtnerey, Kochkunst u. dgl. unterrichten lassen, Befreyung von der Einstellung fordern, so lange sie sich im Dienste der Herrschaft befinden.

Instruct. v. 20. Sept. 1763. Neues Cant. Regl. §. 33.

§. 39.

Kein Sohn bäuerlicher Herkunft soll ein Handwerk ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß seiner Gerichtsobrigkeit lernen; auch sollen Söhne der Handwerker, Bürger und Bauern, deren Stand die Exemtion nicht begründet, nicht ohne vorhergegangene Prüfung ihrer Fähigkeiten zum Studiren, und nicht ohne Erlaubnißschein der Canton Revisions-Commission studiren, und sollen die Universitäten bey 25 Rthlr. Strafe solche nicht immatriculiren.

K. Cab. Ordre v. 27. Jul. 1784.

K. Instruct. über die Prüfung cantonpflichtiger junger Leute rc. v. 24. May 1793.

§. 40.

Ausgetretene oder entwichene Landeskinder werden durch die Gerichtsobrigkeit citiret.

K. Instruct. v. 17. Nov. 1764.

Bleiben sie aber fort, so wird ihnen der Proceß gemacht, und ihr Vermögen fällt der General-Invaliden-Casse zu.

Vierteljährlich müssen von den Land- und Steuerräthen **Nachweisungen** von den **ausgetretenen Landeskindern**, deren Vermögen, Anzeige der Confiscation desselben oder der deshalb getroffenen Anstalten, oder, wenn sie kein Vermögen haben, ein obrigkeitliches Attest darüber, an die Cammern eingesendet werden.

Anhang.

I.

Von der ausländischen Werbung.

§. 41.

Ausländer werden in fremden Städten und Ländern gegen Handgeld angeworben. Solche Werbungen besorgen die General-Inspecteurs, jeder für seine unterhabenden Regimenter, durch dazu commandirte Staabs- und andere Officiere. Zu Frankfurt am Mayn ist ein General Major bestellt, der die allgemeine Aufsicht und Direction über alle auf Werbung stehende Officiere hat.

§. 42.

In Ansehung fremder Werbungen ist bestimmt:

1. Die Kosten werden aus der General-Werbe-Casse bestritten, so unter der Aufsicht des Ober-Krieges-Collegii stehet.

2. Alle gewaltsame und unerlaubte Werbung ist verbothen.

K. Circ. v. 1. Febr. 1787, an die General-Inspecteurs.

K. Preuß. Reglem. für die ausländische Werbung, d. d. Berlin, v. 1. Febr. 1787.

K. Preuß. **Werbe-Manifest** v. 1. Febr. 1787.

§. 43.

Alle und jede Recruten werden nicht anders als auf **Capitulation** angeworben. Es soll daher bey der Werbung mit der größesten Ehrlichkeit verfahren, niemand durch Unwahrheit hintergangen, oder durch falsche Versprechungen getäuscht werden, auch sollen jedem Recruten die Capitulations-Puncte bekannt gemacht werden. —

Die Capitulation bey der Infanterie zu 10 Jahr, und bey der Cavallerie zu 12 Jahr, soll fest beobachtet werden. Es steht also nach abgelaufener Capitulations-Zeit jedem frey, aufs neue zu capituliren, aufs neue Handgeld anzunehmen, oder seinen Abschied zu verlangen.

§. 44.

Das **Handgeld** für ausländische Recruten ist in dem Werbe-Reglement und Manifest fest bestimmt, und geht nach der Beschaffenheit und dem Maß ihrer Größe, auch nach der Anwerbung zum Infanteristen, Dragoner, Cürassier oder Husaren von 2 bis 26 Species Ducaten.

§. 45.

§. 45.

Die einrangirten Recruten werden mit den Preußischen Kriegesartikeln bekannt gemacht.

Sr. Kön. Maj. von Preußen allergnädigst neu bestätigte Kriegesartikel rc. d. d. Potsdam, den 18. Nov. 1787.

§. 46.

Den invaliden Ausländern ist ein lebenslänglicher Unterhalt im Staate zugesichert. Daher müssen auch jährliche Tabellen von ausrangirten und etablirten ausländischen Soldaten bey den Cammern eingereicht werden.

II.

Von der Desertion und Verfolgung der Deserteurs.

§. 47.

Zur Verhütung und Erschwerung der Desertion, ist im Preuß. Staate geordnet:

1) Daß Unterofficiere und Soldaten auf ihren Reisen mit gedruckten Pässen versehen seyn, und solche überall vorzeigen müssen.

K. Edict v. 8. Jan. 1788.

2) Jeder Soldat kann heyrathen, wodurch er um so mehr ans Land gefesselt wird.

3) Auf den Gränzen sind Militair-Commandos gestellet.

4) Auch sind mit benachbarten Mächten Auslieferungs-Cartelle geschlossen worden, als mit den Herzogen von Mecklenburg, mit dem Churfürsten von Sachsen.

Cartel-Convention mit Chursachsen vom 18. May 1787.

5) In den Garnisonen selbst, sind zweckmäßige Vorkehrungen der Desertion wegen gemacht, als Anschließung der Fahrzeuge, der Leitern ꝛc.

§. 48.

Das **Verfahren in Verfolgung der Deserteurs**, verordnet K. erneuertes Patent für Schlesien ꝛc. Potsdam den 17. Aug. 1746. und auch K. Edict v. 4. Oct. 1749. besonders

K. Edict wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs v. 8. Jan. 1788.

K. Declarat. v. 28. Jul. 1788.

Sobald eine Desertion durch nachsetzende Militair-Personen, Steckbriefe, Kanonenschüsse kund gemacht ist, müssen in Dörfern die Sturmglocken gezogen, Pässe und Brücken besetzt, und der Deserteur von Dorf zu Dorf aufgesucht, und überall Lerm gemacht werden. — Bey den Pässen sollen alle Soldaten und unbekannte Personen angehalten, und Legitimation von ihnen, daß sie keine Deserteurs sind, gefordert werden.

Wegen der nöthigen Pferde zum Nachsetzen in Städten und Dörfern disponirt das K. Edict v. 16. Aug. und 19. Dec. 1727. v. 28. Jun. 1738. v. 22. Jun. 1751. v. 17. Sept. 1768.

§. 49.

Ist ein Deserteur **ergriffen**, so wird solches durch Boten den andern Dörfern zu wissen gethan, damit die ausgestellten Posten abgehen können.

Für die **Ablieferung** eines Deserteurs an die nächste Garnison, wird den Unterthanen aus der Accise-

Casse

Casse des Orts, wenn es ein Cürassier, Dragoner oder Infanterist ist, 12 Rthlr. wenn er ein Husar, Artillerist, Füsilier ist, 6 Rthl. bezahlt. — Diese Prämien werden aus der General-Krieges-Casse wiederum vergütiget.

K. Rescr. v. 13. Aug. 1788.

Für einen Artillerie-Proviant-Knecht, werden 4 Rthlr. und bey Zurücklieferung eines Preußischen oder Sächsischen Deserteurs 6 Rthlr. Cartell-Geld gegeben.

§. 50.

Wird ein Deserteur nicht wieder ergriffen, so wird sein Nahme an den Galgen geschlagen,

K. Circ. v. 12. Jun. 1743.

sein Vermögen confisciret, und zur General-Invaliden-Casse gezogen.

§. 51.

Beförderung und Begünstigung der Desertion oder Vernachlässigung der nöthigen Anstalten und Pflichten, in Anhaltung derselben, werden verhältnißmäßig bestraft. Die allgemeinen neuesten Gesetze, die die Strafe festsetzen, sind das Edict vom 8. Januar 1788. und Declaration vom 8. Jul. 1788. und das neue Landrecht, Theil 2. Titel 20. Abschnitt 8. §. 477 — 482.

Die gehörige **Publication** der die Anhaltung, der Deserteurs und Verhütung der Desertion betreffenden

den Verordnungen, und ihre genaue Beobachtung, ist daher auch von je her, zur vorzüglichsten Pflicht gemacht worden.

Circul. an die Landes-Justiz-Collegia v. 18. Jun. 1768.

Circul. v. 21. Jul. 1768. an die Churmärkische Geistlichkeit ꝛc.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Invaliden-Versorgungswesens.

§. 52.

Der alte, verwundete und unvermögend gewordene Soldat, Officier und Gemeine, soll **vom Staate** versorgt werden; selbst soll sich die Fürsorge des Staats auf die übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen erstrecken; und ist zu bemerken:

K. Cab. Ordre v. 18. Jun. und Circul. v. 1. Jul. 1782.

Neues allgemeines Invaliden-Reglement v. 25. Nov. 1788.

K. Landarmen- und Invaliden-Reglement, für die Churmark v. 16. Jun. 1791.

Die verbundenen **Landarmen- und Invaliden-Anstalten**, sollen unter der Direction der Königl. Cammern und der Land- und Steuerräthe gesetzt werden.

§. 53.

Die **Quellen zum Versorgungswesen** der Invaliden, sind confiscirte Güter der ausgetretenen Cantonisten, der Deserteurs und ihrer Ehefrauen, die auf Uebertretung mancher Gesetze stehenden Geldstrafen, als auf Einziehung von Ackerhöfen durch die Gutsbesitzer, auf Uebertretung des Banco Reglements, Vernachlässigung der Deserteur=Verfolgungen u. s. w. auch seit 1794. der Ueberschuß der Königlichen Lotterie zu Berlin, so sämmtlich zur **General=Invaliden=Casse** fließen.

§. 54.

Die **Versorgung** selbst, geschieht durch Anstellung bey Invaliden=Compagnien und Land=Regimentern, Verpflegung in Invaliden=Häusern, Ertheilung von Gnadengehalten und Civil=Diensten, auch durch ländliche Etablissements.

K. Preuß. nähere Erklärung, unter welchen Bestimmungen die Invaliden versorgt werden sollen, v. 1. Jul. 1788.

§. 55.

Nach der Stärke der Armee sollen **Invaliden=Corps und Compagnien** errichtet werden, bey denen der invalide Soldat einen mäßigen leichten Dienst bis in sein höchstes Alter thut.

Unter Friedrich Wilhelm II. sind 12 Invaliden=Compagnien als ein Invaliden=Corps errichtet, und zweckmäßig in kleine Städte verlegt worden, auch ist 1794. jedem Infanterie=Regiment eine Invaliden=

Compagnie zugefüget worden, wodurch 2500 Mann versorgt werden.

Bey den Land-Regimentern, die nur in Kriegszeiten mit Gemeinen versehen werden, finden Ober- und Unter-Officiere Versorgungen.

§. 56.

Außer dem großen Invaliden-Hause zu Berlin, das anfänglich für die ganze Preußische Armee bestimmt war, und mit einer besondern **Instruction** d. d. Potsdam den 31. Aug. 1748. und einem **Verpflegungs Etat** versehen ist; soll bey jedem der in den Provinzen zu errichtenden Landarmen und Arbeitshäuser ein besonderes **Invaliden-Versorgungshaus** angelegt werden. Die **Churmark** hat 3 solcher Häuser; zu **Straußberg** auf 200 Invaliden,

K. Reglem. für das Invaliden-Haus zu Straußberg v. 24. Febr. 1792, (welches auch den beyden andern zur Richtschnur dienet.)

zu **Brandenburg** auf 100, und zu **Wittstock** auf 100 eingerichtet. — Solche werden darin gut gespeiset, arbeiten für sich, können sich außer den Häusern beschäftigen und haben eine besondere Uniform.

Die Kosten zur Unterhaltung dieser Anstalten bringt das Land auf, und zur Verminderung der Kosten sollen die Bedürfnisse an Lebensmitteln für diese Anstalten accisefrey seyn, so wie das Berlinische Invaliden-Haus gänzliche Accise- Zoll- und Ziesefreyheit genießet.

1. Schlesien hat ein dergleichen Invaliden-Institut zu **Rybnick**.

2. Die Invaliden in **Preußen** werden in den Oertern ihrer Heymath oder der Garnison mit Beyhülfe der Stände und Unterthanen unterstützt, so lange sie sich dieser Wohlthat nicht durch Betteln unwürdig machen.

§. 57.

Gnadengehalte werden nur dann gegeben, wenn der Invalide auf keine andere Art versorgt werden kann, und sie hören auf, wenn er einen Dienst erhält.

K. Circul v. 28. Jul. 1744.

Das K. Patent v. 2. Febr. 1789. besagt §. 7., wie viel den invaliden Officieren nach Verschiedenheit des Ranges an Gnadengehalt in der Regel gegeben werden soll. Die Gemeinen erhalten ordentlicherweise monathlich 1 Rthl. auf Assignationen der General Invaliden-Casse aus den Accise-Cassen.

K. Regulativ v. 13. Apr. und 12. Dec. 1793. betreffend die Anweisung und Berechnung der Invaliden-Gnadengehalte in Ostpreußen.

§. 58.

Die K. Accise-Aemter sind instruiret, den Gnadenthaler auf Quittungen, die von den Ortspredigern unterschrieben und attestiret sind, auszuzahlen, Accise Regl. v. 3. May 1787, und müssen die Prediger solche unentgeldlich ausfertigen. K. Verordn. v. 3. März 1785.

Stirbt ein Invalide, so muß der Prediger des Orts sogleich den Todtenschein an das Accise-Amt, wo der Gnadenthaler gezahlt worden ist, einsenden.

K. Circ. v. 10. Oct. 1782.

Auch müssen die Steuerräthe vierteljährlich und jährlich einen **Extract** von den gezahlten Gnadengehalten bey den Königl. Cammern einreichen.

§. 59.

In Ansehung der Versorgung durch **Civil-Dienste** erhalten **Officier**, Rendanten-Controlleur-Postmeister- Forst- und andere Bedienungen, und nach ihren Kenntnissen auch höhere Stellen, —

K. Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiers, v. 2. Febr. 1789.

Unter-Officier und **Gemeine** aber Land-Kreis-Policey-Zoll-Mühlenbereiter — Commis — Thorschreiber — Visitator — Policey-Gerichts-Diener — auch Post-Packhofs- und Briefträgerstellen. So sollen auch ausrangirte tüchtige Unter-Officier und Soldaten, wenn sie von den Consistoriis geprüfet worden, zu Dorfschulmeistern und Küstern, besonders bey Königl. Dörfern befördert werden.

K. Verordn. v. 8. Nov. 1779.

K. Cab. Ordre v. 11. April 1788.

§. 60.

Den **Landes-Collegiis** liegt ob, die Versorgung der Invaliden mit Civil-Diensten sich auf alle Weise angelegen seyn zu lassen, und sollen daher bey

Unter-

Untergerichten, in Aemtern und Städten zu kleinen Bedienungen keine anderen, als Soldaten bey 20 Rthl. Strafe gezogen werden.

K. Patent v. 8. May und 9. Jul. 1758. Circul. v. 6. Jul. 1769. und Circul. v. 15. Jul. 1776.

Zu solchem Ende müssen die General=Inspecteurs jährlich die **Listen der Ausrangirten** (oder die **Versorgungs Listen**) an die Königl. Cammern abgeben, damit solche nach und nach versorgt werden können.

K. Edict. v. 7. Dec. 1780.

§. 61.

Auch müssen die Steuerräthe **Quartal=Verzeichnisse** der mit kleinen Diensten versorgten Invaliden bey den Cammern einreichen, und zwar in folgender Art:

Nahmen des Orts.	Vor- und Zunahme des Invaliden.	Regiment wobey er gestanden	Jahr der Notirung zur Versorgung.	Ort der Versorgung.	Worin die Versorgung bestehe.

K. Verordn. wegen der Invaliden-Tabellen, v. 10. Dec. 1741.

§. 62.

Sonst wurden auch den ausrangirten Soldaten neue, aus dem Meliorations-Fonds erbauete **ländliche Etablissements** erblich überlassen, und solche dadurch versorgt, denn die Colonisten-Stellen mußten mit Ausländern, oder mit Soldaten besetzt werden. Die Gutsobrigkeiten wurden von Zeit zu Zeit aufgefordert, durch Verleihung solcher und anderer ländlichen Gewerbe, deren Versorgung befördern zu helfen.

K. Cab. Ordre v. 4. Jan. 1748. und 22. Jun. 1779. — v. 1. Dec. 1784.

§. 63.

Können invalide Unter-Officier und Soldaten auf vorstehende Art nicht unterstützt und versorgt werden, so muß **der Ort, wohin sie gehören**, sie gleich andern Armen, je nachdem ihr Zustand es fordert, entweder unterstützen oder auch ganz unterhalten.

K. Edict v. 28. April 1748. Circulare v. 12. Oct. 1758. Direct. Rescript v. 15. Jun. 1768. —

§. 64.

Bey der Vorsorge des Staats für die Invaliden ist daher das **Betteln** derselben verbothen:

Instruct. v. 20. Nov. 1730. Circul. v. 12. Oct. 1758.

und sollen die, so Gnadengehalte genießen, außer harter Leibesstrafe, solche verlieren — auch andere in die Arbeitshäuser gebracht werden.

Das Verfahren gegen **bettelnde** Officier schreibt das Patent v. 2. Febr. 1789. vor.

Drit-

Drittes Capitel.

Cameral-Verwaltung und Geschäfte, die Mobilmachung der Armee, das Marschwesen und die Königl. Magazine betreffend.

Erste Abtheilung.

Von der Mobilmachung der Königl. Preuß. Armee.

§. 65.

Für die Mobilmachung der Königl. Armee zur Kriegeszeit war vordem eine Königl. Immediat-Mobilmachungs-Commission zu Berlin angeordnet, deren Geschäftskreis aber seit 1790. das achte Departement des Königl. Ober-Krieges-Collegii erhalten hat, daher erstere eingegangen ist.

§. 66.

Wenn die Armee **mobil gemacht** oder auf den **Feld-Etat** gesetzt werden soll, so ist die Stellung und Einziehung der verschiedenen Knechte, die Herbeyschaffung der Train-Pferde und die Einrichtung des Feldkrieges-Commissariats nothwendig.

§. 67.

Was die **Stellung** und **Einziehung** der sämmtlichen **Knechte** anbetrifft, so sind solche schon bey den jedesmahligen Canton-Revisionen ausgesucht und in eine besondere Liste eingetragen, zu den verschiedenen Bestimmungen und Diensten notiret, und auf die Kriegesartikel vereidet (§. 18.) worden.

Die **Auswahl** der Knechte ist hauptsächlich das Geschäft der Land- und Steuerräthe, und solche müssen bey ihrer Auswahl auf die Erfordernisse zum Knechtsdienste und Vorschriften der Gesetze Rücksicht nehmen.

K. Rescr. v. 10. Sept. 1789.

§. 68.

Es werden zur Zeit des Krieges **Knechte** für die Artillerie, (Stückknechte) und Pontons, für das Feld-Commissariat und Proviant-Train, für die Bäckerey, Fourage-Anstalten und für die einzelnen Regimenter erfordert und ausgehoben.

Zum

Zum Behuf der Artillerie und des Proviant-Trains müssen die tüchtigsten gestellet werden, alle aber jedoch mit Pferden gut umzugehen verstehen.

Die Canton-Regimenter erhalten ihren Bedarf an Knechten nicht immer, auch nicht ganz aus ihren Cantons, und die für die Trains und andere Regimenter bestimmten werden nicht mittelbar durch die Canton-Regimenter, sondern unmittelbar von den Land- und Steuerräthen an die Behörden abgeliefert. Ueber die Ablieferungen erhalten solche Quitungen, die an die Cammern eingeschickt werden.

§. 69.

Ein Artillerie- oder Proviant-Train-Knecht, der 12 Jahr als solcher auf der Knechtliste gestanden hat, wird auf Verlangen unentgeldlich **verabschiedet**; er mag einem Feldzuge beygewohnt haben oder nicht. — Ist er aber 2, 3 und mehrere Jahre zu Felde gewesen, so wird er beym Frieden verabschiedet, und ein anderer Cantonist an seine Stelle aufgeschrieben.

§. 70.

Was die zur Mobilmachung der Armee erforderliche **Wagen Pack Reit und Artillerie Pferde** der Regimenter, die **Pferde** des **Artillerie-Trains** und des **Proviant-Fuhrwesens** betrifft, so werden solche geliefert, oder für die bestimmten Gelder angeschafft.

Bey der Infanterie und Cavallerie werden alle Brod- und Geldwagen- Zelter- Pack- und bey ersteren

ren auch die Subaltern-Officier-Pferde geliefert, die übrigen Packpferde dagegen bezahlt.

Rescr. der K. Imm. Mobilm. Comm. v. 10. Aug. 1789.

§. 71.

Die Pferde, die das Militair in Natura bekommt, liefern die **Unterthanen** oder **Entrepreneurs**. Es soll aber auf die Vergrößerung der Zahl der von Unterthanen zu liefernden Pferde alle Aufmerksamkeit angewendet werden;

K. Reglem. wie bey Aufzeichnung und Ablieferung der Pferde für die Regimenter verfahren werden soll, v. 17. Apr. 1789.

Es läßt sich auch hoffen, daß bey der Verbesserung der Pferdezucht im Lande mittelst der Königl. Landgestüte, die Armee größtentheils ohne Hülfe der Lieferanten einst wird ausgerüstet werden können.

§. 72.

Zur Herbeyschaffung der Pferde **durch Lieferanten** müssen die Cammern mit vermögenden und redlichen Entrepreneurs bündige Contracte schließen,

K. Reglem. v. 17. Apr. 1789.

und wird auf jedes Pferd besonders contrahirt, mit Rücksicht auf die Entfernung der Ablieferungsörter. — Auch wird solchen Accise- und Zollfreyheit für die Pferde bewilliget. —

Die **Ablieferungsfrist** muß ganz genau bestimmt, auch über die nöthigen Contracts-Bedingungen mit

mit dem General-Remonte-Inspecteur Verabredung genommen werden.

§. 73.

Wegen Stellung der Pferde aus dem Lande müssen die Land- und Steuerräthe vor oder bey den Canton-Revisionen alle Pferde, die sie nach den Vorschriften des Reglem. v. 17. April 1789. für tüchtig halten, aufzeichnen, sodann werden sie von den Canton Revisions-Commissarien besichtiget, gemessen, taxiret und aufgeschrieben. Aus solchen Listen, deren Rubriken die Tüchtigkeit der Pferde nachweisen, werden drey besondere Listen von Pferden für die Regimenter, für die Artillerie und für das Proviant-Fuhrwesen ausgezogen, solche bey den Cammern eingereichet, und aus selbigen von den Cammern die Hauptlisten angefertiget.

Beym Kriegesmarsche werden sodann die Pferde nach den Special-Listen ausgehoben und abgeliefert.

Damit sämmtliche Kreise ihre Pferde gut und prompt abliefern, soll auch ein Rath der Cammer bey der Ablieferung zugegen seyn.

§. 74.

Die **Vergütigung** der von den Unterthanen gestellten **Pferde** erscheint nach den Durchschnittspreisen in dem jedesmahligen Mobilmachungs Plane, und sollen die Land- und Steuerräthe die Bezahlung der Pferde sogleich nachsuchen, und die Unterthanen zur Ergänzung der ihnen nöthigen Pferde wiederum anhalten.

K. Reglem. v. 17. April 1789.

§. 75.

Die **Feld-Krieges Commissariate** werden bey angehendem Kriege errichtet, und haben einen General-Intendanten, einige Geheime Ober-Finanz- auch einige Krieges- und Domainen-Räthe, einen General-Ober-Proviant-Meister, und viele andere Officianten. — Das Ober-Proviant-Amt hat verschiedene Proviant-Aemter unter sich, welche die Verpflegung der Armee, nach dem **Verpflegungs-Etat** nach Rationen und Portionen, zu besorgen haben.

§. 75.

Es gehört dazu auch die **Feldbäckerey** mit einem besondern Director. — Der Proviant-Fuhrwesen-Train, — die Feldkrieges-Canzeley — die Feldkrieges-Casse — Feldhaupt Magazin — Feld Proviant- — Feldlazareth-Casse und dgl. wie auch die Feld-Apotheke.

Eine jede Armee, die besonders agirt, hat ein dergleichen Feldkrieges-Commissariat bey sich.

Weinberg nnd Schrazel Anweisung, was bey einem zu errichtenden Feldkrieges-Magazin zu beobachten. Dresden, 1784. gr. 8.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Vom Marschwesen.

§. 77.

Für das Preußische Marsch-Wesen, enthalten besondere Vorschriften:

K. Marsch-Reglem. v. 17. März 1713. v. 2. März 1722. v. 28. März 1737.

Schlesisches Reglem. v. 1. März 1743.

K. Marsch-Reglem. v. 5. Jan. 1752. und K. Declar. v. 1. May 1761. — welche

letzteren als die Hauptgesetze anzusehen sind.

§. 78.

Die Verfassung der Märsche, Führung der Truppen, Aufbringung der dazu nöthigen Kosten, in Ansehung der Abfuhren, und gelieferten Rationen und Portionen, und Vergütigung derselben an die Unterthanen, gehört zu der Direction der **Königl. Cammern**, und zu den Geschäften der Land- und Steuer-

Steuerräthe, der **Marsch-Commissarien** und der **Magisträte**.

§. 79.

Die **Märsche** sind in Ansehung **ihrer Art** sehr verschieden; sie sind **kleine** oder **Friedens-Märsche**, als Transporte der Recruten, Knechte und Pferde, Märsche der Compagnien zum Stabe, oder nach andern Stand-Quartieren, Märsche der Grasungs und Postirungs-Commandos, und Zusammenrückung in Corps zu Revüen und Manöuvers rc. **große**, oder **Krieges-Märsche**, wenn Corps zu kriegerischen Verrichtungen ausmarschiren.

§. 80.

Jeder Marsch muß den **Kreis-Directorien zeitig angezeiget werden**, damit die nöthigen Lebensmittel, Fourage, Vorspann, Lagerstroh und dgl. frühe besorgt, und die Wege auf der Marsch-Route gebessert und gesichert werden können.

Geht der Marsch durch ein fremdes Gebiet; so muß die Erlaubniß des fremden Staats zum Durchmarsche gesucht werden.

§. 81.

Bey **Entwerfung** der **Marsch-Routen**, muß von den Cammern und Kreis-Directorien der kürzeste Weg wo möglich gewählt, die Nachtquartiere nach Wegen, Jahreszeit und andern Umständen so bestimmt werden, daß die Marschirenden nicht ermüden, und die Einquartirungslast nicht vervielfältigt werde; so viel

es thunlich ist, Städte und geschlossene Oerter angewiesen, die Regimenter Bataillons- und Escadronsweise gelegt, und die Compagnien nicht getheilt, auch die Ruhetage regelmäßig angesetzt werden.

1. Infanterie und Cavallerie, marschirt täglich 3, auch nach Lage der Oerter $3\frac{1}{4}$ und $3\frac{1}{2}$ Meile.

2. Drey Tage hinter einander wird marschirt, den vierten Tag aber gerastet.

3. Kleine Märsche werden von den Kreis-Directorien allein auf Verabredung mit dem Militaire eingerichtet.

§. 82.

In Ansehung der **Vertheilung** der **einzelnen Theile** der marschirenden Corps in die **bestimmten Quartierörter**, muß von Seiten des Militairs, der Cammer der Provinz, und dem Landrathe des Kreises, eine accurate Liste von der Anzahl der Compagnien und Escadrons, der Stärke einer jeden an Ober- und Unter-Officieren, gemeinen Soldaten, Spielleuten, Knechten, Pferden u. s. w. zeitig mitgetheilt werden. Die Cammern und Kreis-Directorien müssen sodann die Vertheilungs-Plane den Commandeurs zufertigen, und die Landräthe der Kreise, die der Marsch trifft, einander die nach den Listen von der Stärke der Truppen, entworfenen Verlegungs-Plane zuschicken, den Städten und Dörfern der Nachtquartiere wegen, die Anzahl und Stärke der Truppen, ihren Bedarf und was zur Versorgung auf Märschen gehört, bekannt machen, und alles zur Aufnahme veranstalten.

§. 83.

Die Königl. Cammern machen den Steuerräthen und Magisträten, die Nachtquartiere in den Städten unmittelbar bekannt, die Kreis-Directorien aber müssen sie von der Stärke und Beschaffenheit der Einquartierung, Fourage, Lagerstroh u. s. w. unterrichten.

§. 84.

Zur Führung der Truppen, und Aufsicht auf Beobachtung der Reglements, muß bey jedem Marsche ein Marsch-Commissarius, zugegen seyn.

In der Regel führt der Landrath selbst die Truppen durch seinen Kreis, oder ein Kreisbedienter oder Kreis-Deputirter.

Die Landräthe und Marsch-Commissarien, müssen von der Ankunft der Marschirenden sich einander benachrichtigen, auf der Gränze des Kreises die Gegend zur Uebergabe der Truppen genau bezeichnen, auch an die Wege, wo ein Regiment sich trennt, Leute stellen, um die Bataillons oder Compagnien in die Nachtquartiere zu bringen.

§. 85.

Der Marsch-Commissarius soll über den Marsch ein Protocoll führen, und solches in acht Tagen der vorgesetzten Cammer überreichen.

Marsch-Reglem. v. 5. Jan. 1752. §. 29.

§. 86.

Auf den **Märschen** selbst soll **Ordnung** und gute **Mannszucht** beobachtet, Bauern nicht geschlagen und gemißhandelt, Getreide und Feldfrüchte geschonet, und nirgends etwas beschädiget werden.

Der Marsch-Commissarius, muß auf Bestrafung der Ausschweifungen dringen, — Chef und Commandeur soll sich nicht vom Regimente entfernen, und sich mit obrigkeitlichen Attesten über das Betragen der Truppen und gehaltene gute Ordre versehen.

§. 87.

Ehe Truppen die Nachtquartiere verlassen, und den Marsch fortsetzen, legt der Marsch-Commissarius mit dem commandirenden Officier die **Berechnung über Fourage, Lager- und Streustroh und Vorspann** an, und läßt sich über jeden Artikel quittiren. Die Quartieröꝛter müssen dieser Berechnung beym Stabe durch Deputirte beywohnen, und ihre Anzeigen machen.

§. 88.

Acht Tage nach dem Marsche, sollen die gehörig zu justificirenden **Marschkosten**, als Vergütigung der Fourage, des Streu- und Lagerstrohs, Vorspanns, Wasser-Transports- und Ueberfahrtskosten, Diäten für die Reisen in Marsch-Angelegenheiten, Botenlohn, Stafetten Gelder u. s. f. den K. Cammern überreicht werden, damit die Vergütigung aus den nach der Landes- und Provinzial Verfassung dazu bestimmten Fonds bewirkt werden könne.

Den Marsch-Reglements, sind in dieser Absicht Schemata der Marsch-liquidationen angehängt.

1. Die Boten und Wegweiser müssen die Oerter, die sie stellen, selbst bezahlen nach dem

K. Rescr. v. 26. März 1789.

2. Die Postämter müssen in Marsch- und Mobilmachungs-Sachen die Stafetten nach der Verordnung von 1789. unentgeldlich hergeben.

Dritte Abtheilung.

Von den Königl. Proviant- oder Krieges-Magazinen.

§. 89.

Die Einrichtung der Königl. **Proviant-** (**Getreide-Mehl-**) oder **Krieges-Magazine**, rührt vom Könige Friedrich Wilhelm I. her, welcher 17 dergleichen erbauen ließ, und sind solche mit Korn und Mehl zur Verpflegung der Königl. Armee, angefüllte Vorrathshäuser in allen Provinzen, und besonders in Festungen. Ostpreußen hat dergleichen 11.

§. 90.

Zur **Verwaltung** solcher Magazine, sind unter Direction der Königl. Cammern besondere Königl. **Ober-** und **Unter-Proviant-Aemter**, die mit **Proviant-Commissarien** besetzt sind, denen die specielle Aufsicht im Ankauf, Aufbewahrung und Ausgabe des Getreides, auch Führung der Rechnungen übertragen ist.

§. 91.

Das Getreide zur Füllung der Magazine, wird in wohlfeilen Jahren, und wenn der Roggen nicht über 1 Rthl. gilt, für K. Rechnung in und außer dem Lande aufgekauft, und geht frey von allen Abgaben dahin, auch werden die Umschüttegelder davon den Magazinen wiederum erstattet.

K. Cab. Ordre v. 28. Nov. 1786.

K. Accise-Tarif v. 1787.

Lassen sie Mehl davon mahlen, und bringen es wieder zurück, so erlegen sie davon keine Accise.

§. 92.

Zur Kriegeszeit dienen diese Vorräthe zur Unterhaltung der Armee mit Brot; jedoch bekommt auch der Soldat bey hohen Kornpreisen in Friedenszeiten daraus Brot in Natura, wofür ihm an Löhnung verhältnißmäßig abgezogen wird. Dasjenige Getreide und Mehl, was bey der Theurung in Friedenszeiten den Regimentern aus den Königl. Magazinen geliefert wird, wird nicht versteuert.

K. Verordn. v. 21. und 25. Nov. 1788.

§. 93.

Gleichfalls wird auch den städtischen Unterthanen in solchen Jahren, wenn die Kornpreise sehr hoch sind, für billige Preise, Roggen überlassen, auch im Nothfall dem Landmann Saat- und Brotkorn gegeben, so er über 2 Jahre wieder abliefern muß; welches ihnen aber auch oft geschenkt worden ist.

§. 94.

Wenn die Königl. Proviant-Aemter von ihren Getreide- und Mehlvorräthen an städtische Consumenten verkaufen; so darf es jedoch solchen nicht eher verabfolgt werden, bis die Käufer die Quittungen über die davon entrichteten Königl. Gefälle ihnen vorgezeiget haben, nach den K. Accise-Reglem. v. 1787.

§. 95.

Durch diese Einrichtung, wird der Kornwucher sehr unterdrückt, und es kann nicht leicht allgemeiner Mangel und Theurung im Lande entstehen.

Viertes Capitel.

Cameral-Verwaltung des Preußischen Einquartierungs- und Servis-Wesens.

§. 96.

Das Einquartierungs- und Servis-Wesen wird unter Aufsicht des Ober-Krieges-Collegii und der Kön. Cammern, von den in den Städten angestellten Einquartierungs- und Servis-Commissionen verwaltet. Es bestehen solche aus Stabs-Officieren, dem Steuerrath, aus Mitgliedern des Magistrats und Verordneten der Bürgerschaft. Denselben sind die Servis- und Billetier-Aemter untergeordnet. Den Servis-Commissionen liegt ob, die Servis-Anlagen zu verfertigen, und darnach den Servis zu erheben, sobald solche vom Ober-Krieges-Collegio bestätiget worden sind. — Bey dem Servis-

vis=Wesen sind auch **Servis=Cassen und Rendanturen** errichtet.

In **kleinen Städten** versehen die Magisträte selbst die Servis=Angelegenheiten.

Auf dem **Lande** reguliren die **Landräthe**, oder unter ihrer Aufsicht die Gerichtsobrigkeiten und Dorfgerichte das Einquartierungswesen bey Commandos und Durchmärschen.

§. 97.

Das Einquartierungswesen erstreckt sich nicht nur auf **Quartiere** der einzelnen Militair=Personen und was dazu gehört, sondern auch auf die **Militair-Wachthäuser, Lazarethe, Ordonnanz Häuser, Mondirungs=Cammern** und **Fourage=Magazine** des Militairs.

§. 98.

Für das Einquartierungs= Servis= und Billetier=Wesen sind folgende Königl. **Verordnungen** merkwürdig:

Edicte v. 1. Jan. 1638. v. 28. Dec. 1659. v. 6. Oct. 1665. v. 30. May 1672. v. 2. Jan. 1678. v. 10. Nov. 1679. v. 30. Jan. 1681. v. 1. Jan. 1684. v. 18. May 1713. und 1. März 1721.

K. Instruct. v. 3. Sept. 1770. und K. Instruct. für sämmtliche Steuerräthe, Magisträte und Servis=Aemter in den Königl. Ost= und West

preussischen Städten, Potsdam, den 23. Sept. 1773.

ist nach den in andern Königl. Provinzen angenommen Grundsätzen abgefaßt, und das **vollständigste** Einquartierungs- und Servis-Reglement.

Imgleichen Servis-Reglem. für Schlesien, Potsdam, den 27. Jul. 1742. und Instruct. v. 10. April 1786.

§. 99.

Die **Einquartierungslast** besteht theils in wirklicher Einnehmung der Militair-Personen in Quartiere, theils in Geldbeyträgen zur Bestreitung der Kosten des Einquartierungswesens. Jenes begreift also die Natural Einquartierung, dieses das Servis-Wesen in sich.

§. 100.

Jedes **Haus** ist in der Regel der **Natural-Einquartierung** unterworfen; jedoch finden nach den Gesetzen zweyerley Immunitäten davon Statt:

1. **Dingliche**: als die Sitze der Prälaten und Domherrn, Klöster, adliche Wohnhäuser, Domainen-Aemter, Ackervorwerker, Professoren-Prediger- Berg- und Hüttenbedienten- und Schulhäuser, Posthäuser, Accise-Bedientenwohnungen, auch Scharfrichter- und Abdeckerhäuser.

2. **Persönliche**: als die Häuser der Magistrats-Personen, der Räthe in Landes-Collegien, der höhern Officiere, der Rendanten, der Neubauenden

den in Städten und neuer Bürger, so lange ihre Freyjahre dauern, der Ordonnanz-Wirthe und Fabrikanten u. s. w.

Die persönliche Befreyung vom Servis für bürgerliche Grundstücke ist in Ansehung Berlins aufgehoben worden.

K. Cab. Ordre. v. 10. Dec. 1798.

§. 101.

Solche Exemtion erstreckt sich jedoch nur auf eigene, nicht auf Miethshäuser; findet auch nur Statt, wenn die eximirten Eigenthümer ihre Häuser selbst bewohnen, kommt nur einem, nicht aber mehreren Häusern eines Eximirten zu, und fällt weg, wenn der Grund der Exemtion nicht mehr vorhanden ist.

§. 102.

Aus den zur Bestreitung der Kosten des Einquartierungswesens erforderlichen Geldern wird die Servis-Casse formiret, und hat solche dreyerley Einnahmen:

1. Die Servis Contribution oder Servis-Steuer der städtischen Bürgerschaft nach angenommener Repartition.

2. Den Beytrag der städtischen Cämmereyen.

3. Die Hülfs-Quartiergelder aus Königl. Cassen, als der Accise- General-Krieges-Casse und dgl.

Eine

Eine jede Stadt hat ihre besondere Servis-Casse, und jede Provinz ihre Haupt-Servis-Sublevations-Casse.

§. 103.

Alle Städte einer Provinz, sie mögen Garnison haben, oder unbequartiert seyn, machen in gewisser Art eine Societät aus, die nach gewissen Principien, für das in der Provinz stehende Corps Truppen die Quartiergelder aufbringen muß, davon diejenigen Bürger aber, die wirkliche Natural-Einquartierung einnehmen, aus diesen Fonds Vergütigung erhalten. Diesem nach werden ordentliche Servis-Steueranlagen oder Catastra für die Bürger und Einwohner einer Stadt, und Servis-Verpflegungs-Etats für die Garnison einer Stadt, alle drey Jahre neu formiret, revidiret und zur Approbation eingesendet.

§. 104.

Die Art der Aufbringung des Servises ist in Königl. Ländern verschieden.

In den Westphälischen Provinzen wird er, wie Accise, nach den in dem

- Accise-Tarif für die Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg v. 19. April 1777.
- Accise Tarif für die Städte der Grafschaft Mark v. 23. April 1777.

enthaltenen Sätzen erhoben; in andern Königl. Provinzen aber, wird er mittelst besonderer Anlagen auf Grundstücke und Nahrungen aufgebracht. — Allge-

gemeine Vorschriften des Verfahrens, um das Verhältniß, in welchem die städtischen Einwohner nach ihrem Vermögen und Gewerbe stehen, auszumitteln, giebt:

K. Instruct. v. 3. Sept. 1770, und 23. Sept. 1773.

§. 105.

Die Servis Steuer ist also theils eine Real-Abgabe oder Grund-Servis, der von Häusern, Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinbergen u s. w. entrichtet wird, theils eine Personal-Abgabe, die von den Consumtions-Gewerken, als Bäckern, Brauern, Fleischern, von Kaufleuten nach ihrem Verkehre und Handel, und von Handwerkern nach der Zahl ihrer Gesellen, Stühle oder sonstigen mehrern oder wenigern Arbeit, auch von den Diensteinkünften öffentlicher Staatsdiener abgegeben wird, woraus also der Nahrungs- und Gehalts Servis entsteht.

Jede Servis-Art erfordert ihre besondere Classification.

§. 106.

Die Servis-Steuer geht bloß die Städte an, daher folgt, daß die im Bezirke einer Stadt liegenden oder vom Stadtgebiete eingeschlossenen Ritter- und contribuablen Güter, Domainen-Aemter und deren Bewohner servisfrey sind. — Auch ganze Städte, als Potsdam, entrichten keinen Servis, und in servispflichtigen Städten finden Servis-Freyheiten Statt.

§. 107.

Vom **Real Servis** sind eximirt Burglehne und Freyheiten; Berlin. Servis-Reglem. von 1724. — Kirchen, Klöster und Güter der piorum Corporum, — die zu Berg- und Hüttenwerken gehörigen Gebäude, nach den Königl. Bergordnungen — öffentliche Gebäude und Dienstwohnungen — Scharfrichtereyen, Public. v. 29. Apr. 1772. — Ordonnanz-Häuser — Abgebrannte und Neuanbauende, und die, so Natural-Einquartierung tragen.

§. 108.

Vom **Nahrungs-Servis** sind frey Ein- und Ausländer, die sich etabliren, auf 1 bis 3 Jahre. Abgebrannte und Neubauende auf 3 bis 6 Jahre, Ordonnanz-Wirthe, Kirchenvorsteher, Scharfrichter und Abdecker, auch beurlaubte Soldaten, die sich vom Tagelohn ernähren.

Von der bürgerlichen Nahrung wird Servis erlegt, sie mag im Freyhause, von Hauseigenthümern oder Miethern getrieben werden.

§. 109.

Vom **Gehalts-Servis** sind befreyt: Militair-Personen — Geistliche und Schulbediente nach

K. Verordn. v. 17. Oct. 1713. Einquart. Reglem. v. 18. May 1713, auch

Berg- und Hüttenbediente und Arbeiter. K. Regl. v. 24. März 1781. und 30. Oct. 1782.

§. 110.

Nach den für jede Garnison einer Stadt oder für die einzelnen Regimenter angefertigten Servis-Etats erhalten die bequartierten Bürgerhäuser ihre Vergütigung für gemeine Soldaten und Unter-Officiere — Officiere aber miethen und bezahlen für den erhaltenen Servis ihre Quartiere selbst, so gut als möglich. Die Einquart. Reglem. verlangen von ihnen auch die Schließung ordentlicher Mieths-Contracte, an welche sie jedoch bey entstehendem Kriege nur bis zum Ablaufe des Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden sind.

Vollständige Servis-Etats finden sich in Beyträgen zur Finanz-Litter. 18 St. S. 239. für ein Feld-Regiment Infanterie von 3 Bataillons oder 12 Compagnien.

Desgl. S. 247. Servis-Etat für ein Cavallerie-Regiment. — Im V. St. S. 156. Plan der Potsdamschen Einquartierungskosten.

Ein Muster eines dergleichen Servis-Etats wird von Frankfurt an der Oder beygefügt.

Ser-

Servis = Etat

der

Stadt Frankfurt an der Oder

vom

1. Nov. 1790. an bis Ende May 1792.

Ist bequartiert mit dem Stabe und 12 Compagnien des von Frankenbergischen Regiments.

N.	Einnahme.	Jährlich. Rthl.	Gr.	Pf.	Monathl. Rthl.	Gr.	Pf.
1	Nach der Anlage kann pro 17 90/91 von den Eigenthümern und Miethsleuten einkommen	—	—	—	762	20	—
2	An Hülfs-Quartier-Geldern						
	a) Aus der Frankfurtischen Accise-Casse	52	11	—			
	b) Aus der Frankfurtischen Kämmerey-Casse	137	2	—			
	c) Aus der Brauerinnung allhier	5	—	—			
	d) Miethe vom Büchsenmacherhause	2	—	—			
	e) Aus der Churmärk. Haupt Servis-Subl. Casse	70	—	—			
					266	3	—
3	Aus der General-Krieges-Casse werden bezahlt:						
	a) Für die Augmentation à 40 Mann	2592	—				
	und 6 Zimmerleuten	30	—				
	macht monathlich	218	12	—			
	b) Für die jetzige Aenderung	1	8	—			
					219	20	—
	Summa der ganzen Einnahme	—	—	—	1249	5	—

Aus-

N.	Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Pf.	Monathl. Rthl.	Gr.	Pf.
1	An die Garnison						
	Dem Chef	7	—	—			
	wegen theurer Miethe jeden 1 Rthl. Zulage.						
	Dem Commandeur	6	—	—			
	2 Stabs-Officiere à 5 Rthl.	10	—	—			
	8 Capit. worunter 1 Stabs-Officier, der aber nur Cap. Tract. bekommt à 4 Rthl.	32	—	—			
	4 Stabs-Capit. à 3 Rthl.	12	—	—			
	39 Subaltern à 3 Rthlr.	78	—	—			
	Dem Regim. Quartiermeister	2	—	—			
	— — Feld-Chirurgus	2	—	—			
	Laut Approbation v. 29. April 1768.						
	Dem Auditeur	2	—	—			
	Dem Feldprediger	2	—	—			
	Dem Regiments-Tambour	—	18	—			
	6 Hautboisten à 18 Gr.	4	12	—			
	Dem Büchsenmacher und Schäfter à 20 Gr.	1	16	—			
	Dem Profoß	—	10	—			
	48 Sergeanten à 20 Gr.	40	—	—			
	96 Corporals, davon 72 auf 7 Monath à 18 Gr.	54	—	—			
	24 auf 1½ Mon. à 18 Gr. — 27 Rthl. monathl.	2	6	—			
	12 Compag. Chirurgi à 18 Gr	9	—	—			
	2 Bataillons) 36 Compagn.) Tamb. à 10 Gr.	15	20	—			
	1920 Gemeine						
	51 Zimmerleute						
	1971 davon 308 beweibte in dem Quartier à 1 Rthl. 8 Gr.	410	16	—			
	208 in den Casernen à 14 Gr.	121	18	—			
	684 in dem Quartier und Casernen à 10 Gr.	285	—	—			
	Latus	1097	10	—			

N	Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Pf.	Monathl. Rthl.	Gr.	Pf.
	Transport	1797	10	—			
	771 beurlaubte 1½ Monath à 10 Gr. — 481 Rthl. 21 Gr. und monathlich	40	3	9			
	Noch Zulage dem Regiment für die selbst Einmiethung à 10 Gr.						
	auf 54 Mann außer Exercier-Zeit zu 10½ Monath — 236 Rthl. 6 Gr. und monathlich	19	16	6			
	für den Küster	—	19	—	1158	22	3
	NB. Die 3 Artillerie-Sergeanten sind in Berlin, also hier weggelassen.						
2	An Salarien						
	Dem Rendanten	10	—	—			
	Zu Schreib-Materialien	2	16	—			
	2 Billet-Diener à 5 Rthl.	10	—	—			
	Dem Emer. Billet-Diener Wenzel laut Extract aus dem hies. Servis-Prot. v. 4. Sept. 1788.	1	12	—			
	Der Oberrechen-Kammer	—	4	—			
	Dem Geh. Calculator Völker l. Rescr. v. 22. März. c.	1	—	—			
	Dem Accise-Calculator	—	4	—			
	Für Anfertig des Accise-Extr.	1	—	—	26	12	—
3	Für 12 Montirungs-Kammern à 1 Rthl.	—	—	—	12	—	—
4	Für das Ordonnanz-Haus laut Ordre v. 16. Febr. 1773.	—	—	—	6	6	—
5	Lazareth-Unterhaltungskosten nach dem Vergleich	8	8	—			
	Dem Lazarethwärter Gehalt	3	—	—	11	8	—
6	An Extraordinairen						
	Zu Unterhaltung des Büchsenmacherhauses	—	8	6			
	Latus	—	8	6	1213	—	3

Aus-

N.	Ausgabe.	Rthl.	Gr.	Pf.	Monathl. Rthl.	Gr.	Pf.
	Transport	—	8	6	1213	—	3
	An Feuer-Cassen-Geld	—	2	2			
	Zu Haltung des kathol. Gottesdienstes l. Ordre v. 28. Nov. 1764.	1	12	—			
	An Druckerlohn	2	—	—	3	22	8
7	An Remission	—	—	—	30	6	1
	Summa aller Ausgaben	—	—	—	1249	5	—

Schluß des Etats.	Monathl. Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Die Einnahme ist	1249	5	—	—	—	—
Die Ausgabe ist	1249	5	—	—	—	—
Balancirt	—	—	—	—	—	—

Signatum Berlin d. 20. Oct. 1791.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Maj. Allergnädigsten Special-Befehl.

Groeben.

§. 111.

Die Gesetze bestimmen, wieviel eine Militair-Person nach ihrem Range oder Verhältnisse an **Quartiergeld** oder **Servis** erhalten soll; von diesen Bestimmungen aber machen Verträge mit den Garnisonen und local-Umstände, nachdem die Quartiere theuer oder wohlfeil sind, manche Ausnahme, worüber die Einquartierungs Reglements nachzusehen sind.

§. 112.

Der Servis **fällt so lange weg**, als eine Militair-Person abwesend ist, d. i. beurlaubt, Freywächter oder auscommandirt ist; jedoch muß das Billetier-Amt sorgen, daß sie Quartier findet, wenn sie zurückkommt.

Auch den auf Werbung stehenden Officieren, wird kein Servis bezahlt. Königliche Cabinets-Ordre vom 22. November 1783.

§. 113.

Der an die Garnison gezahlte Servis, wird mit **monathlichen** vom Commandeur der Garnison unterschriebenen und vom Magistrat der geschehenen Vergütigung wegen, attestirten **Quartier-Listen** belegt. Königliche Instruction, vom 3. September 1770. §. 20.

§. 114.

Nach gewissen Umständen wird auch den **Gemeinen** und vornemlich **Beweibten** das eigene Einmiethen gegen Quartiergelder überlassen, oder es werden von dem Servis- und Billettier-Amt selbst für die Beweibten, Stuben, mit Cammern für Schlafburschen gemiethet — oder die Garnison übernimmt das Einmiethen der Beweibten gegen bedungene Einmiethungs-Gelder. — Kann die Einmiethung für den gewöhnlichen Servis nicht bewirkt werden, so wird der erforderliche Zuschuß aus der Servis-Casse gegeben.

§. 115.

Wenn Militair-Personen weder Servis erhalten, noch eingemiethet werden, so werden sie in **Casernen** oder bey den **Bürgern** untergebracht.

§. 116.

Die **Casernen** sind in verschiedenen Städten, wo starke Garnisonen stehen, zur Erleichterung der Natural Einquartierungslast vom Könige Friedrich II. erbauet worden, und sie sind in Stuben-Cameradschaften zu 1 beweibten und 4 unbeweibten eingetheilt. — Solche werden darin mit Obdach, Bette, Holz und Licht nothdürftig versehen, und wird auf 1 Stuben-Cameradschaft jährlich 28 Rthlr. gerechnet. — Geht davon Mannschaft ab, so muß sie aus den Bürgerquartieren sogleich ersetzt werden. Königl. Instr. vom 23. Sept. 1773. §. 11.

Von den Casernen werden jährliche Etats nach der Größe derselben, und nach der Zahl der darin wohnenden, angefertiget.

§. 117.

Wenn **Officiere** und Personen des **Unterstabes Quartiere bey Bürgern in Natur** erhalten, bekommen sie freyes Obdach nach Beschaffenheit des Ortes, die nöthigen Tische, Stühle, Bettstelle, Gelaß zu Mondirungsstücken, freye Stallung für ihre Pferde, und Gelaß zum Futter; dagegen sie weiter nichts von ihren Wirthen unentgeldlich verlangen können. — Alle **übrige Militair-Personen**, erhalten freyes Obdach, freye Lagerstätte und Bette, Platz zu Mondirungsstücken und Equipage, freyes Holz und Licht, nöthiges Koch- und Waschgeräthe, und Reiter-Stallung auf ein Pferd und Stallgeräthe, unentgeldlich. Hat ein Hauswirth aber mehrere Mannschaft im Quartier, als er nach der Classification einzunehmen schuldig ist, so bekommt er auf sie den verfassungsmäßigen Servis oder Hülfsgelder. Wegen der Quartiere der Potsdamschen Garnison, wird nach dem Königlichen Regulativ vom 25. Jun. 1787. verfahren.

§. 118.

In Ansehung der Garnison ist auch für Unterhaltung der **Casernen**, **Lazarethe**, Wachten im baulichen Stande, und ihren Bedarf an Holz und Licht, auch für Anschaffung und Erhaltung besonderer Mondirungskammern und Fourage-Magazine, auch mancherley Utensilien zu sorgen.

§. 119.

§. 119.

Sind zu **Montirungskammern** und **Magazinen** keine eigenen Gebäude vorhanden, so muß der nöthige Gelaß gemiethet werden. In Berlin dienen die Kirchenböden zu ersterer Absicht. Königliche Resolution vom 8. Januar 1751. — Zur Fourage gleichfalls die Böden der Kirchen, Rathhäuser, und andrer öffentlichen Gebäude nach dem Einquartierungs=Reglem. vom 1. März 1721.

§. 120.

Die **Kosten**, welche die Miethe, Unterhaltung und Versorgung der Casernen, Lazarethe und Wachthäuser mit Holz, Licht, Utensilien u. s. w. erfordern, werden aus den Servis=Cassen der Städte, und der Haupt Serv. Sublev. Casse hergegeben; jedoch müssen, zur Ersparung des Holz=Ankaufs, von allem in die Städte eingehenden **Brennholze**, gewisse **Kloben** an den Thoren abgeworfen, gesammlet und aufgehoben werden, und das annoch fehlende Holz wird dazu gekauft.

§. 121.

Auf **Märschen** werden alle zum marschirenden Corps gehörige Personen mit **Quartier in Natur** versehen. Zur Bewirkung der nöthigen Anstalten muß daher die Stärke des Militairs und Qualität der Militair Personen den Civil=Behörden zeitig bekannt gemacht werden; auch werden Tages vor der Ankunft nach den Oertern, wo Truppen zu stehen kommen, **Fouriers** abgeschickt, um das nöthige wegen der Quartiere festzusetzen, die darnach auszufertigenden Billets

in Empfang zu nehmen, und solche den Ankommenden zur Beziehung der Quartiere zuzustellen.

§. 122.

Auf jedes Haus, das Einquartierung erhält, wird von den Billetieren ein Billet ausgefertiget, und darauf die Nummer des Hauses, oder der Name des Hauswirths und der Straße, auch die Zahl der zu logirenden Militair-Personen und Pferde gesetzt — und überdies an die Hausthüren die Zahl und Qualität der Mannschaft, von welcher Compagnie u. s. w. angeschrieben.

Zu diesem Ende ist auch seit 1792. die **Nummerirung** der Häuser in den Dörfern angeordnet, welche auch zum Behuf der Canton-Rollen und der Cantonpflichtigen Feuerstellen zugleich dienet.

Ohne Einwilligung der Civil-Behörde in Städten und der Landräthe auf dem platten Lande, darf das Militair sich weder eigenmächtig einquartieren, noch eine Umlogirung vornehmen.

Kön. Edict vom 1. May 1761.

§. 123.

Die Truppen mögen in Städten oder auf Dörfern zu stehen kommen; so liefert das platte Land des Kreises, worin sie Quartier erhalten, in allen Kön. Provinzen das **Lagerstroh** für sie. Jedoch ist Schlesien davon ausgenommen. K. Marsch-Reglem. vom 5. Jan. 1752. Meistens liefern die bequartierten Dörfer

fer das Lagerstroh selbst, oder es thun das auch die unbequartiert bleibenden Gemeinen Hülfslieferungen. — In den Städten wird solches an die Bürgerschaft vertheilt — und nach Maßgabe der Provinzial-Verfassung wird solches den Unterthanen mit 3 und 4 Rthlr. pro Schock vergütiget.

§. 124.

Commandirte Militair-Personen werden in Städten ordentlicher Weise in den dazu bestimmten **Ordonnanz-Häusern** untergebracht, deren Wirthe dafür Bezahlung und Vergütigung, nach dem mit ihnen getroffenen Abkommen und Verschiedenheit der Umstände, erhalten. — Auf dem Lande werden die Commandirten bey den **Gemeindegliedern** auf die Reihe einquartiert, und wird dafür nichts vergütiget.

§. 125.

Die Gesetze **verbiethen dem Militair** bey strenger Ahndung, **Mißhandlung des Wirthes,** seiner Familie und Gesindes, **Störung des Wirthes** in seiner **Nahrung, Beschädigung** der Gebäude, und Haus- und Stallgeräthe, **Unvorsichtigkeit** mit Licht und Feuer, besonders das **Tabakrauchen** bey der Fourage und in den Scheunen, davon die Marsch- und Einquartier. Reglements ausführlich handeln.

§. 126.

Wegen Abhelfung der Beschwerden der Wirthe über die Einquartierten, oder dieser über jene, auch

we-

wegen des Betragens des Civil- und Militair-Standes gegen einander, ertheilen die nöthigen Verordnungen:

Einquartierungs-Reglement vom 1. März 1721.

Instruction vom 3. Septemb. 1770. §. 1., und Instruction vom 23. Sept. 1773. §. 4 und 14.

Druckfehler.

S. 1. Zeile 12. allgemeine soll heißen: allgemeinen
— 4. vor Z. 1. fehlt §. 2.
— 7. Z. 23. Qualitär, soll heißen Qualität
— 11. Z. 13. zwo für zur.
— 20. Z. 18. aber für über.
— 55. Z. 1. VI. für IV.
— 62. Z. 3. varificirten und verificirten
— 62. Z. 5. gelassne für gelassen.
— 67. unterste Zeile, 5 soll heißen, 50.
— 117. Besatz und Abwaschen statt abwachsen
— 125. Schockholz statt Schrockholz.
— 156. eben statt halb, wie in erster Ausgabe steht.
— 205. im kleinen, statt in kleinere.

